CORTE DEI CONTI

RECHNUNGSHOF

SEZIONI RIUNITE PER LA REGIONE TRENTINO - ALTO ADIGE/SÜDTIROL | VEREINIGTE SEKTIONEN FÜR DIE REGION TRENTINO-SÜDTIROL

BERICHT ÜBER DIE ALLGEMEINE RECHNUNGSLEGUNG DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN ÜBER DAS HAUSHALTSJAHR 2025

Anlage an die Entscheidung Nr. 2/2026/PARI

Bozen, Verhandlung vom 30. Juni 2026

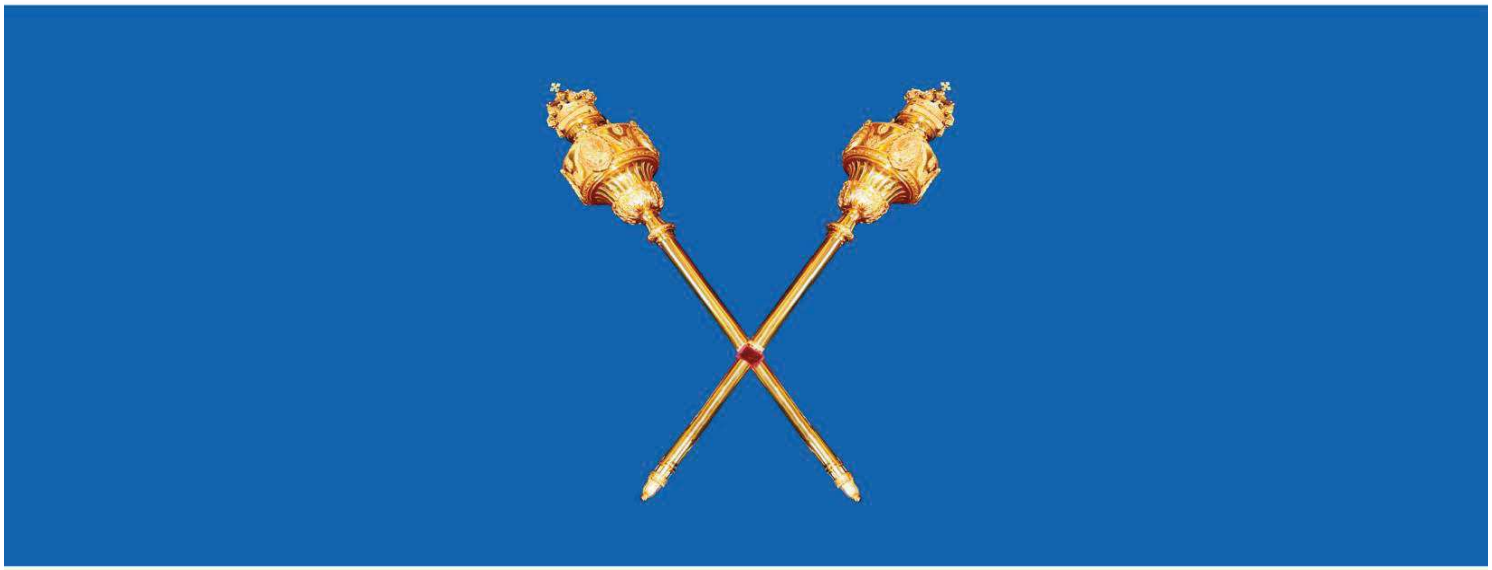

CORTE DEI CONTI
RECHNUNGSHOF

ERMITTELNDE UND BERICHTERSTATTENDE RICHTER:

Rat Alessandro PALLAORO

Rätin Maria Teresa WIEDENHOFER

Rat Stefano NATALE

FUNKTIONÄRE (REVISOREN):

Johanna ERARDI

Isabella FONZINI

Georg FUGA

Ugo MAGAGNA

Francesco MAZZELLA

Luca NIEDERSTÄTTER

Ulrike TASCHLER

Raffaella TOMELLERI

Gisella WEBBER

Michela ZAMBIASI

EDITING:

Johanna ERARDI

Isabella FONZINI

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSENDE BEMERKUNGEN 1

1. DAS BILLIGUNGSVERFAHREN DER ALLGEMEINEN RECHNUNGSLEGUNG DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN 41
1.1 Einleitung 41
1.2 Das rechtliche Gehör der Landesverwaltung 45

2. DIE GESETZGEBUNGSTÄTIGKEIT IM JAHR 2025 UND DIE ASPEKTE DER FINANZIELLEN DECKUNG DER AUSGABENGESETZE 53
2.1 Die Gesetzgebungstätigkeit im Jahr 2025 53
2.2 Die Deckung der Ausgabengesetze: Überblick zum rechtlichen Rahmen und über die Rechtsprechung 56
2.3 Die finanzielle Deckung, welche in den von der Autonomen Provinz Bozen im Haushaltsjahr 2025 genehmigten Ausgabengesetzen vorgesehen ist 61

3. DER ABLAUF DER FINANZIELLEN PLANUNG 71
3.1 Die Buchhaltungsordnung des Landes 71
3.2 Die Instrumente der finanziellen Planung 72
3.2.1 Das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes 73
3.2.2 Der Haushaltsvoranschlag 2025-2027 77
3.2.3 Die Haushaltsänderungen 87
3.2.4 Das Stabilitätsgesetz des Landes für das Jahr 2025 95
3.2.5 Der Nachtragshaushalt 97
3.2.6 Die Reservefonds für Pflichtausgaben und unvorhergesehene Ausgaben 101
3.2.7 Der Kennzahlenplan und die zu erwartenden Ergebnisse des Haushalts 102

4. DIE ALLGEMEINE RECHNUNGSLEGUNG DES HAUSHALTSJAHRES 2025 106
4.1 Der Gesetzentwurf zur Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2025 106
4.2 Die Haushaltsgleichgewichte und das kompetenzbezogene Gebarungsergebnis 108
4.3 Das Ergebnis der Kassengebarung 113
4.4 Die Gebarung der Rückstände im Allgemeinen 118
4.4.1 Die Aktivrückstände 120
4.4.2 Die Passivrückstände 126
4.5 Das Verwaltungsergebnis und seine Zusammensetzung 129
4.5.1 Die Rückstellungsfonds 132
4.5.2 Der Fonds für zweifelhafte Forderungen 133
4.5.3 Der Fonds für Rechtsstreitigkeiten und Rechtskosten 134
4.5.4 Der Fonds für wiederkehrende Verluste in beteiligten Gesellschaften und sonstige Rückstellungen 139
4.5.5 Der Fonds für die Ziele der Öffentlichen Finanzen 141
4.5.6 Die gebundenen Fonds 142
4.6 Die Gebarungen außerhalb des Haushalts 144

5. DIE EINNAHMEN 145
5.1 Die im Jahr 2025 festgestellten und eingehobenen Einnahmen 145
5.2 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen 150
5.3 Sonstige Einnahmen 159

6. DIE AUSGABEN 167
6.1 Die Rationalisierung der Ausgaben 167
6.2 Die im Jahr 2025 zweckgebundenen und gezahlten Ausgaben 170
6.3 Die Ausgaben im Rahmen der Umsetzung der UN-Agenda 2030 186

7. DIE VERSCHULDUNG 190
7.1 Die Verschuldungsbeschränkungen 190
7.2 Die Verschuldung der Autonomen Provinz Bozen 192
7.2.1 Genehmigte und nicht aufgenommenen Schulden 193
7.2.2 Die Kreditbewilligungen der Region Trentino-Südtirol 196
7.3 Die zugunsten Dritter geleisteten Sicherstellungen 198
7.4 Die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten 200

8. DIE AUFLAGEN BEI DEN ÖFFENTLICHEN FINANZEN 202
8.1 Der Beitrag der Provinz zu den Zielen der öffentlichen Finanzen und die neuen Regeln der europäischen *Governance* 202
8.2 Die Koordinierung der öffentlichen Finanzen im Rahmen des erweiterten territorialen Systems, welches in die Zuständigkeit der APB fällt 207
8.2.1 Die örtlichen Körperschaften 209
8.3 Die Rechnungslegung des Südtiroler Landtages für das Jahr 2025 213
8.3.1 Fraktionsbeiträge 216
8.4 Die konsolidierte Rechnungslegung und konsolidierte Bilanz 218
8.4.1 Die allgemeine konsolidierte Rechnungslegung 2024 218
8.4.2 Die konsolidierte Bilanz der Gruppe Autonome Provinz Bozen für das Jahr 2024 219

9. DIE ERFOLGSRECHNUNG UND DIE VERMÖGENSAUFSTELLUNG 227
9.1 Die Erfolgsrechnung 228
9.2 Die Vermögensaufstellung 232
9.3 Einführung der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung *Accrual* 241

10. HUMANRESSOURCEN 244
10.1 Personalkosten 244
10.2 Die Kollektivverhandlungen / Tarifverhandlungen 256
10.3 Die externe Mitarbeit 260

11. DER SCHUTZ DER GESUNDHEIT 267
11.1 Einleitung: Die buchhalterische und gesetzliche Regelung 267
11.2 Die Geldmittel für den Gesundheitsschutz 273
11.2.1 Die Mittel des Landes 275
11.2.2 Die laufenden Ausgaben im Gesundheitswesen 279
11.2.3 Die Investitionsausgaben im Gesundheitswesen 280
11.2.4 Der Landesgesundheitsplan und die Steuerung des Gesundheitssystems 282
11.2.5 Die Verwaltung der Wartelisten 285
11.3 Der Südtiroler Sanitätsbetrieb und die Verwaltung der Finanzierungen des staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplans PNRR 288

12. GESELLSCHAFTEN UND ANDERE KÖRPERSCHAFTEN MIT LANDESBETEILIGUNG 290
12.1 Der Gesetzesrahmen 290
12.2 Die Verwaltung der Beteiligungen 292
12.3 Die Neuordnung der Gesellschaftsbeteiligungen 302

13. DIE EUROPÄISCHEN FONDS 307
13.1 Die EU-Fonds im Allgemeinen 307
13.2 Die Kontrollen 312
13.3 Die Finanzierungen des staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplans (PNRR) 317
13.4 Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit „Europaregion Tirol–Südtirol–Trentino" 323

14. DIE INTERNEN KONTROLLEN 326
14.1 Das System der internen Kontrollen der APB 326
14.2 Die Prüfstelle des Landes 336
14.3 Die *Audit*-Tätigkeit der Agentur für öffentliche Verträge 340
14.4 Der integrierte Tätigkeits- und Organisationsplan (PIAO) 344
14.5 Die *Rating*-Agenturen 346

15. ÜBERPRÜFUNGEN DER ZUVERLÄSSIGKEIT DER BUCHHALTUNGSDATEN 348

INHALTSVERZEICHNIS DER TABELLEN

Tabelle 1	allgemeine Zusammenfassung der Einnahmen nach Titeln	81
Tabelle 2	allgemeine Zusammenfassung der Ausgaben nach Titeln	82
Tabelle 3	Erläuterung zum voraussichtlichen Verwaltungsergebnis	84
Tabelle 4	Nachweis der Haushaltsgleichgewichte	88
Tabelle 5	Nachweis über die Einhaltung der Beschränkungen des Finanzdefizits	89
Tabelle 6	Summe der Änderungen – Einnahmen	93
Tabelle 7	Summe der Änderungen – Ausgaben	94
Tabelle 8	Verwendung des Überschusses	99
Tabelle 9	Kassengleichgewichte	100
Tabelle 10	Allgemeine zusammenfassende Übersicht – Einnahmen	109
Tabelle 11	Allgemeine zusammenfassende Übersicht – Ausgaben	110
Tabelle 12	Erläuterndes Verzeichnis der Haushaltsgleichgewichte	111
Tabelle 13	Kassenergebnis	113
Tabelle 14	Kassengleichgewichte	116
Tabelle 15	Kassengebarung – Einhebungen	117
Tabelle 16	Kassengebarung – Zahlungen	117
Tabelle 17	Verlauf der Gebarung der aktiven Rückstände	120-122
Tabelle 18	Verlauf der Gebarung der passiven Rückstände	120-127
Tabelle 19	Aktive Rückstände zum 31. Dezember 2025	122
Tabelle 20	Kennzahlen zu aktiven Rückständen	123
Tabelle 21	Kennzahlen zu den aktiven Rückständen, aufgeschlüsselt nach Titeln der Einnahmen	124
Tabelle 22	Passive Rückstände zum 31. Dezember 2025	127
Tabelle 23	Kennzahlen zu passiven Rückständen	129
Tabelle 24	Kennzahlen zu den passiven Rückständen, aufgeschlüsselt nach Titeln der Einnahmen	129
Tabelle 25	Erläuterndes Verzeichnis des Verwaltungsergebnisses	130
Tabelle 26	Verwaltungsergebnis zum 31. Dezember 2025	131
Tabelle 27	Rückstellungen	134
Tabelle 28	Rückstellungen für den Rechtstreitfonds für Gerichtsspesen	136
Tabelle 29	Stand der Rechtsstreitigkeiten	136
Tabelle 30	Gebundene Ressourcen des Verwaltungsergebnisses	143
Tabelle 31	Gebarungen außerhalb des Haushalts	144
Tabelle 32	Kompetenzeinnahmen im Dreijahreszeitraum 2023-2025	145
Tabelle 33	Einnahmen nach Titeln unterteilt	147
Tabelle 34	Einhebungen, Feststellungen und Rückstände in den Titeln der Einnahmen	148
Tabelle 35	Insgesamt eingehobene Einnahmen, unterteilt nach Titeln	148
Tabelle 36	Anfängliche und definitive Bereitstellungen	149
Tabelle 37	Finanzkennzahlen betreffend die Einnahmen im Dreijahreszeitraum 2023-2025	149
Tabelle 38	Titel 1: Feststellungen und Einhebungen im Dreijahreszeitraum 2023-2025	151
Tabelle 39	Typologie der Einnahmen in Titel 1	152
Tabelle 40	Titel 1 unterteilt nach Typologie der Einnahme	153
Tabelle 41	Entwicklung des Titel 1 im Dreijahreszeitraum 2023-2025	158

Tabelle 42	Titel 2: Feststellungen und Einhebungen im Dreijahreszeitraum 2023 – 2025	160
Tabelle 43	Typologie der Einnahmen des Titel 2	161
Tabelle 44	Titel 3: Feststellungen und Einhebungen im Dreijahreszeitraum 2023 – 2025	163
Tabelle 45	Typologie der Einnahmen des Titel 3	163
Tabelle 46	Titel 4: Feststellungen und Einhebungen im Dreijahreszeitraum 2023 – 2025	164
Tabelle 47	Typologie der Einnahmen des Titel 4	164
Tabelle 48	Titel 5: Feststellungen und Einhebungen im Dreijahreszeitraum 2023 – 2025	165
Tabelle 49	Typologie der Einnahmen des Titel 5	165
Tabelle 50	Titel 6: Feststellungen und Einhebungen im Dreijahreszeitraum 2023 – 2025	166
Tabelle 51	Typologie der Einnahmen des Titel 6	166
Tabelle 52	Titel 9: Feststellungen und Einhebungen im Dreijahreszeitraum 2023 – 2025	166
Tabelle 53	Typologie der Einnahmen des Titel 9	167
Tabelle 54	Ausgaben Kompetenz im Dreijahreszeitraum 2023–2025	171
Tabelle 55	Zweckgebundener Mehrjahresfonds 2016-2025	172
Tabelle 56	Gebundene Gesamtausgaben, aufgeschlüsselt nach Titeln	173
Tabelle 57	Aufstellung der Ausgaben nach Gruppierungen – Titel 1	174
Tabelle 58	Ausgaben aufgeschlüsselt nach Aufgabenbereichen und Programmen	176
Tabelle 59	Ausgaben aufgeschlüsselt nach Aufgabenbereichen	177
Tabelle 60	Prognosen und Mittelbindungen nach Ausgabenbereichen	180
Tabelle 61	Gesamtausgabenkapazität im Dreijahreszeitraum 2023–2025	181
Tabelle 62	Investitionsausgaben nach Aufgabenbereichen und Programmen	182
Tabelle 63	Verpflichtungen und Zahlungen, aufgeschlüsselt nach einzelnen Aufgabenbereichen	183
Tabelle 64	Überprüfung der finanziellen Deckung der Investitionen	184
Tabelle 65	Finanzkennzahlen Ausgaben im Dreijahreszeitraum 2023-2025	184
Tabelle 66	Ziele Agenda 2030	189
Tabelle 67	Verschuldungsbeschränkungen	192
Tabelle 68	Rückzahlungsplan der Kreditgewährungen	197
Tabelle 69	Bürgschaften zu Gunsten von Körperschaften oder anderen Rechtssubjekten	199
Tabelle 70	Fraktionsbeiträge – Haushaltsvoranschlag	216
Tabelle 71	Fraktionsbeiträge – Rechnungslegung	217
Tabelle 72	Konsolidierungsparameter	226
Tabelle 73	Erfolgsrechnung	228
Tabelle 74	Vermögensstand (Aktiva)	233
Tabelle 75	passive Mietverträge	234
Tabelle 76	aktive Mietverträge	235
Tabelle 77	Vermögensstand (Passiva)	239
Tabelle 78	Strukturen der Provinz	246
Tabelle 79	Zahlungen an das Lehrpersonal	248
Tabelle 80	gezahlten Überstunden im Dreijahreszeitraum 2023-2025	253
Tabelle 81	Aufträge an die Bediensteten	254

Tabelle 82	Hilfskörperschaften – Bedienstete/Vollzeitstellen und Gehaltskosten des Personals	254
Tabelle 83	Bescheinigung von Kollektivvertragsvorschlägen	258
Tabelle 84	Externe Beauftragungen an natürliche Personen	262
Tabelle 85	Aufträge an juristische Personen im Dreijahreszeitraum 2023-2025	264
Tabelle 86	Verträge der koordinierten und kontinuierlichen Mitarbeit	265
Tabelle 87	Mittelzuweisungen an den Sanitätsbetrieb für laufende Ausgaben	277
Tabelle 88	Mittelzuweisungen an den Sanitätsbetrieb für Investitionsausgaben	277
Tabelle 89	Nutzung von privaten konventionierten Einrichtungen im Dreijahreszeitraum 2023-2025	285
Tabelle 90	Gesellschaften mit Landesbeteiligung	293
Tabelle 91	Dienstleistungsverträge	294
Tabelle 92	Betriebskostenzuschüsse	295
Tabelle 93	Forderungen, Verbindlichkeiten und Nettovermögen der beteiligten und kontrollierten Gesellschaften	296
Tabelle 94	Betriebsergebnisse der beteiligten und kontrollierten Gesellschaften	296
Tabelle 95	Verzeichnis der Hilfskörperschaften	300
Tabelle 96	Programmplanung 2021-2027	308
Tabelle 97	Programmplanung 2014-2020	309
Tabelle 98	Abschluss der Programme	315

INHALTSVERZEICHNIS DER GRAFIKEN

Grafik 1	Entwicklung des Kassenstands zum 31. Dezember der letzten fünf Jahre	114
Grafik 2	Aktive Rückstände (ausgenommen Durchlaufposten) zum 31. Dezember 2025	122
Grafik 3	Gesamtpassivrückstände 2025 (ausgenommen Durchlaufposten)	128
Grafik 4	Festgestellte Einnahmen 2020-2025	147
Grafik 5	Festgestellte Einnahmen Titel 1	150
Grafik 6	Vom Staat abgetretene Abgaben (2020-2025)	154
Grafik 7	Landesabgaben (2020-2025)	157
Grafik 8	Festgestellte Einnahmen Titel 2	160
Grafik 9	Festgestellte Einnahmen Titel 3	162
Grafik 10	Zweckgebundener Mehrjahresfonds	172
Grafik 11	Ausgabenzweckbindungen 2025	173
Grafik 12	Laufende Ausgaben nach Gruppierungen 2025	175
Grafik 13	Mittelbindungen nach Aufgabenbereichen - 2025	179

ZUSAMMENFASSENDE BEMERKUNGEN

-1. Das Billigungsverfahren für die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen-

Einleitung

Beim Billigungsverfahren der allgemeinen Rechnungslegung der Gebietskörperschaften ist der Rechnungshof aufgerufen, sich zum Haushaltsgleichgewicht und zur Einhaltung der gesamten Auflagen bei den öffentlichen Finanzen, die auch grundlegende Ziele für die Erfüllung „der übernommenen gemeinsamen europäischen Verpflichtungen" darstellen, zu äußern. Auf diese Grundsätze wurde, zusammen mit jenen zum Schutz der wirtschaftlichen Einheit der Republik, in der jüngsten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Nr. 39/2026, unter Bezugnahme auf die verfassungsrechtlichen Parameter gemäß den Artt. 81, 119 und 120 der Verfassung, hingewiesen.

Insbesondere schreiben die Durchführungsbestimmungen des Sonderstatuts laut DPR Nr. 305/1988 den vereinigten Sektionen des Rechnungshofs der Region Trentino-Südtirol, die gerichtliche Billigung der Rechnungslegungen der Region und der beiden autonomen Provinzen, zu (Art. 10 Abs. 1 DPR).

Die genannte gesetzliche Bestimmung steht im Zusammenhang mit den Bestimmungen betreffend das Billigungsverfahren der allgemeinen Rechnungslegung des Staates und fügt sich in einen genau festgelegten zeitlichen Ablauf des Haushaltszyklus ein, nach der Genehmigung der Rechnungslegung durch die Landesregierung und vor deren Verabschiedung durch ein Gesetz seitens des Landtags.Tatsächlich liefert die betreffende Kontrolltätigkeit den gesetzgebenden Versammlungen die erforderlichen Buchhaltungs- und Gebarungsdaten, um die Tätigkeit der Exekutive zu überprüfen, auch hinsichtlich der Verwendung der aus den Steuern der Bürger stammenden Mittel.

Durch die Kontrollen des Rechnungshofes hat die verwaltete Gemeinschaft somit die Möglichkeit, die Ergebnisse der Verwaltung der Körperschaft in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Finanzen, aber auch auf die Effizienz und Wirksamkeit der Ergebnisse zu erfahren.

Der Entscheidung ist ein Bericht beigefügt, in dem der Rechnungshof gemäß Art. 10 Abs. 2 des DPR Nr. 305/1988 seine „Bemerkungen über die Art und Weise niederlegt, in der sich die betreffende Verwaltung an die Gesetze gehalten hat, und indem er die für zweckmäßig erachteten Änderungen oder Neuerungen vorschlägt".

Es sei zudem daran erinnert, dass auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze, welche die Ausübung der neutralen Funktionen des Rechnungshofs als unabhängige gerichtliche Instanz regeln, der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, mit Beginn der Ermittlungsphase die das

beschriebene Verfahren kennzeichnet, gewährleistet ist (vereinigte Sektionen des Rechnungshofs in ihrer rechtsprechenden Funktion, Urteil Nr. 34/2024/QM/PRES-PROC; vereinigte Sektionen in ihrer Kontrollfunktion, Beschluss Nr. 5/SSRRO/QMIG/22 und Beschluss Nr. 7/SSRRRO/QMIG/13).

Wie durch die Sektion für die autonomen Körperschaften hervorgehoben ist dieses rechtliche Gehör „nicht im technisch-verfahrensrechtlichen Sinne der Verteidigung", sondern im Sinne der Kommunikation, des Austauschs von Unterlagen, der Sammlung von Erkenntnissen, zu verstehen, damit die Region/autonome Provinz sich ein angemessenes Bild vom genauen Umfang der von der Kontrollsektion durchgeführten Ermittlungen machen kann" (Rechnungshof, Sektion für die autonomen Körperschaften, Beschluss Nr. 10/SEZAUT/2025/INPR).

Vor der Prüfung der wichtigsten Phasen der Ermittlungstätigkeit ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf betreffend die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2025, der von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 323 vom 24. April 2026 in ihren Bestandteilen der Haushaltsrechnung, Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung zusammen mit den entsprechenden obligatorischen Anlagen genehmigt wurde, an die Kontrollsektion Bozen, an eben demselben Tag übermittelt wurde. Anschließend, mit Datum vom 8. Juni 2026, hat die APB die formal vom Landeshauptmann und vom Direktor der Abteilung Finanzen unterzeichnete Rechnungslegung der Körperschaft übermittelt.

Wie auch im Gebarungsbericht, welcher der Rechnungslegung beigefügt ist, dargelegt, weisen die Haushaltsunterlagen eine positive Entwicklung der wichtigsten Gebarungsaspekte auf.

Unter den Anlagen des genannten Dokuments ist auch das befürwortende Gutachten des Kontrollorgans der APB, angenommen gemäß Art. 65/*sexies* des LG Nr. 1/2002 und Art. 20 Abs. 2 Buchst. f) des GvD Nr. 123/2011; in diesem Gutachten wurden eine Reihe von Anmerkungen und Empfehlungen abgegeben.

Der Rechnungslegung wurde der vom Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen und dem Verantwortlichen des Schatzamtsinstitutes unterzeichnete Kassenprüfungsbericht zum 31. Dezember 2025 beigefügt, der den Kassenendbestand (3,6 Mrd. Euro) ausweist.

Das rechtliche Gehör der Landesverwaltung

Im Laufe der ausführlichen Ermittlungen haben die Verwaltung und das Kollegium der Rechnungsprüfer auf die Informations- und Dokumentationsanfragen der Kontrollsektion kooperativ und zeitnah reagiert.

Das Rechnungsprüfungsorgan, dass gemäß Art. 1 Abs. 166 des G Nr. 266/2005 die Berichte über den Haushaltsvoranschlag und die Rechnungslegung zu erstellen hat, hat diese Berichte

unverzüglich übermittelt und gemäß den von der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofes genehmigten Leitlinien erstellt.

In der Vorphase des rechtlichen Gehörs hat die Autonome Provinz Bozen (in Folge APB), mit Schreiben vom 7. April 2026, die Maßnahmen dargelegt, die sie ergriffen hat, um den Bemerkungen und Empfehlungen der vereinigten Sektionen des Rechnungshofs, welche dieser gemäß Art. 10 Abs. 2 des DPR Nr. 305/1988, anlässlich der vorherigen Billigung (Beschluss Nr. 4/PARI/2025 zum Rechnungsabschluss 2024) formuliert hatte, nachzukommen.

Unter Verweis auf den Bericht für Einzelheiten zu den Angaben der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass die Körperschaft einige Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Regelung zur Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Bilanzschemata gemäß GvD Nr. 118/2011, umgesetzt in die Landesordnung gemäß Art. 79 Abs. 4/*octies* des Autonomiestatuts, erfüllt hat.

Insbesondere hat das Land, der Rechnungslegung, gemäß den Bestimmungen von Art. 20 des GvD Nr. 118/2011, die diesbezügliche „Übersichtstabelle der Einnahmen und Ausgaben im Gesundheitsbereich“ beigefügt. Zudem hat das Land, immer in Übereinstimmung mit den Bestimmungen zur Harmonisierung der Buchhaltung, in der Anlage 1 des Begleitberichts zur Rechnungslegung die juristischen Personen angeführt, gegenüber denen die Gebietskörperschaft die, in Art. 11/*ter* des GvD Nr. 118/2011 vorgesehenen Bedingungen, geschaffen hat.

Das Ermittlungsverfahren wurde dann mit der Übermittlung der Ergebnisse der Voruntersuchungen, am 27. Mai 2026, dem Landeshauptmann, der regionalen Staatsanwältin des Rechnungshofs Bozen, dem Generalsekretär, dem Generaldirektor, dem Direktor der Abteilung Finanzen und dem Kollegium der Rechnungsprüfer der APB übermittelt und eine Frist bis zum 5. Juni 2026 für etwaige schriftliche Bemerkungen eingeräumt.

Mit Schreiben vom 5. Juni 2026 hat der Landeshauptmann und die Regionale Staatsanwaltschaft die jeweiligen Bemerkungen hinterlegt.

Konkret hat die Staatsanwaltschaft um Klarstellungen gebeten.

Die genannten Bemerkungen wurden in den Beschluss der Kontrollsektion Bozen Nr. 41 vom 11. Juni 2026 aufgenommen, mit dem die abschließenden Ergebnisse der vor ihr durchgeführten Ermittlungsphase genehmigt wurden.

Der genannte Beschluss wurde den vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol der Autonomen Provinz Bozen und der Regionalstaatsanwaltschaft beim Rechnungshof – Sitz Bozen – im Hinblick auf das rechtliche Gehör vor den vereinigten Sektionen übermittelt.

Am 22. Juni 2026 fand vor den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Sitzung den Zweck verfolgt, jene Aspekte zu erheben, die weiterer Klärung bedürfen, und die Fragen einzugrenzen, die sich auf das Billigungsverfahren auswirken (Beschluss Nr. 10/SEZAUT/2025/INPR).

In der nichtöffentlichen Sitzung haben die Vertreter der APB zu den, von den berichterstatteten Richtern und von der regionalen Staatsanwaltschaft vorgebrachten Klarstellungsanträgen Stellung genommen, wobei weitere Bewertungselemente vorgebracht und erläuternde Unterlagen hinterlegt wurden, und sie haben sich das Recht vorbehalten, weitere von der Staatsanwaltschaft angeforderte Unterlagen nachzureichen.

Somit wurde das gesamte Ermittlungsverfahren unter Wahrung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs, in Übereinstimmung mit der einheitlichen Auslegung der vereinigten Sektionen in ihrer Kontrollfunktion und den, von der Sektion für die autonomen Körperschaften erlassenen Leitlinien (Beschluss Nr. 10/SEZAUT/2025/INPR), abgewickelt.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen zusammenfassend dargestellt, deren Ergebnisse in dem gemäß Art. 10 Abs. 2 des DPR Nr. 305/1988 erstellten Bericht vollständig wiedergegeben werden, der einen Gesamtüberblick über die Finanzen der Provinz, ihre Ergebnisse, die entsprechenden Verwaltungsmechanismen und die Organisationsstrukturen gibt.

- 2. Die Gesetzgebungstätigkeit im Jahr 2025 und die Aspekte der finanziellen Deckung der Ausgabengesetze -

Im Jahr 2025 wurden vom Südtiroler Landtag 19 neue Landesgesetze verabschiedet, davon acht im Rahmen des Haushaltszyklus (Genehmigung, Änderung des Haushaltsvoranschlags und Nachtragshaushalt, jährliche und konsolidierte Abschlussrechnung, Landesstabilitätsgesetz und damit verbundene Bestimmungen).

Die Verpflichtung, für jeden Gesetzentwurf, der finanzielle Auswirkungen hat, einen technischen Bericht zu erstellen, der die Quantifizierung der durch jede Bestimmung verursachten Einnahmen und Lasten sowie die entsprechende Deckung aufzeigt, ist von Art. 17 des G Nr. 196/2009, in Umsetzung von Art. 81 der Verfassung, vorgesehen. Insbesondere müssen aus diesem Bericht für die laufenden Ausgaben und die Mindereinnahmen die jährlichen Lasten, bis zur vollständigen Umsetzung der Normen, hervorgehen, während für die Investitionsausgaben die jeweilige Lastenaufteilung für die Jahre im mehrjährigen Haushalt und die Gesamtlast in Bezug auf die vorgesehenen Ziele hervorgehen müssen; aufgrund von Art. 1 Abs. 5 des G Nr. 196/2009 gilt die

genannte Bestimmung auch für die Regionen mit Sonderstatut sowie für die Autonomen Provinzen Trient und Bozen, unter Beachtung ihrer jeweiligen Statuten (Verfassungsgerichtshof, *ex plurimis*, Urteil Nr. 121 vom 22. Juli 2025).

Art. 6 des LG Nr. 1/2002 sieht die Verpflichtung zur Erstellung eines solchen technischen Berichts (zur Erläuterung der finanziellen Deckung) für Gesetzesentwürfe auf Initiative der Landesregierung vor.

Im Zuge der Ermittlungen hat der Direktor der Abteilung Finanzen der APB hervorgehoben, dass die Datenblätter von den einzelnen jeweils zuständigen Strukturen für jede Gesetzesbestimmung ausgearbeitet werden und dass diese, in ihrer Gesamtheit, den technisch-finanziellen Bericht bilden, da sie mit der Phase der Vorlage von Gesetzentwürfen zusammenhängen. Zudem hat die Landesverwaltung mitgeteilt, dass sich 2025 die Gesamtbelastung durch gesetzliche Bestimmungen auf 63.330.042,46 Euro beläuft (davon 56.326.342,46 Euro für laufende Ausgaben und 7.003.700,00 Euro für Investitionsausgaben).

Der Art. 45 der aktuellen Geschäftsordnung des Landtags sieht ein Verfahren vor, wonach für Gesetzentwürfe, die von Abgeordneten oder aufgrund eines Volksbegehrens eingebracht worden sind und finanzielle Belastungen vorsehen, oder für den Fall, dass der zuständige Gesetzgebungsausschuss an irgendeinem Gesetzentwurf Änderungen vornehmen sollte, die Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes mit sich bringen (sofern die entsprechenden Änderungsanträge nicht von Mitgliedern der Landesregierung vorgelegt worden sind), der Ausschuss, nach Abschluss der Artikeldebatte, das Gutachten des Landesrates/der Landesrätin für Finanzen über die entsprechende finanzielle Deckung einholt.

Dies vorausgeschickt und unter Berücksichtigung der, im Zuge vorhergehender Billigungen betreffend die jeweiligen allgemeinen Rechnungslegungen 2023 und 2024, vom Rechnungshof verschriftlichten Empfehlungen zum Zwecke der Gewährleistung einer transparenten und gesicherten wirtschaftlichen und finanziellen Deckung der gesetzgeberischen Maßnahmen, auch dann wenn diese im Ausschuss und im Landtag genehmigt wurden, hat der Generalsekretär des Landtages, im Zuge der Ermittlungsphase, die Unterlagen der vom Landtag durchgeführten Arbeiten übermittelt, woraus hervorgeht, dass das Thema zwar diskutiert wurde, jedoch bis heute noch keine endgültige regulatorische Lösung gefunden wurde.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2026 hat die Sektion versucht die Gründe in Erfahrung zu bringen, weshalb die technisch-finanziellen Berichte bzw. die Datenblätter zu den Landesgesetzen Nr. 1. Nr. 2 Nr. 12 (mit Ausnahme von Art. 5, für den das Datenblatt übermittelt wurde) und Nr. 16/2025 nicht übermittelt worden sind.

Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 5. Juni 2026 diesbezüglich die entsprechenden Rechtfertigungen geliefert, wobei hervorgehoben wurde, dass es sich bei den Gesetzen Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 16 um Gesetzentwürfe auf Initiative der Landesregierung handelt, während das Gesetz Nr. 12/2025 den rein haushaltstechnischen Aspekt des Nachtragshaushalts betrifft und Bestimmungen enthält, die ihrer Natur nach keinen technisch-finanziellen Bericht erfordern.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die technisch-finanziellen Berichte notwendig sind und immer sämtliche Informationen über die finanzielle Natur der Lasten/Aufwendungen - auch nur potentiellen - enthalten müssen sowie jedes, für die nachfolgende technische Prüfung nützliche Element und, dass sich die Deckungspflicht sowie die damit zusammenhängende Kontrollbefugnis, auf jegliche Art von Gesetz beziehen, mit Ausnahme von Gesetzen im rein formalen Sinne (vgl. Beschluss der Sektion für die autonomen Körperschaften Nr. 12/SEZAUT/2026/FRG welcher in dieser Angelegenheit auf die Gesetze zur Genehmigung der Rechnungslegungen verweist).

In diesem Hinblick wird auf die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs verwiesen (Urteil Nr. 82/2023), betreffend die Bedeutung der Vollständigkeit des technischen Berichts als wichtigstes Instrument für die Rekonstruktion der den Ausgabengesetzen zugrunde liegenden Bewertungen in Bezug auf ihre Auswirkungen und die Angemessenheit der Mittel zur Deckung.

Im Zusammenhang mit dem weitläufigen gesetzgeberischen Spielraum des Landes sowie der Erweiterung desselben aufgrund der Änderung des Autonomiestatuts, welche mit VG Nr. 2/2026 vorgenommen wurden (vgl. nationalen Gesetzesanzeiger G.U. Nr. 130 vom 8. Juni 2026), in Kraft getreten am 23. Juni 2026, wird an die Körperschaft appelliert, äußerste Vorsicht bei der Verfeinerung der Darstellungsmethoden betreffend die finanzielle Deckung der Ausgabengesetze, walten zu lassen.

- 3. Der Ablauf der finanziellen Planung -

Das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes (WFDL)

Das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes 2025-2027 wurde im Laufe des Jahres 2024, mit Beschluss der Landesregierung vom 25. Juni 2024, Nr. 524 genehmigt und in der Folge mit Beschluss Nr. 926 vom 29. Oktober 2024 aktualisiert (Aktualisierungsbericht zum Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes - ABWFDL). Diese Dokumente wurden an den Landtag gemäß Punkt 6 des angewandten Buchhaltungsgrundsatzes laut Anlage 4/1 des GvD Nr. 118/2011 übermittelt.

Im WFDL wurde unter anderem festgestellt, dass die APB, geleitet vom Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und somit unter Beachtung der Grundprinzipien der

Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Effizienz, eine Reihe von Maßnahmen zur Rationalisierung der öffentlichen Ausgaben vorgesehen hat. Als Ergebnis vertiefter Ermittlung hat der Direktor der Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 7. April 2026 im Hinblick auf die Verabschiedung konkreter und wirksamer Maßnahmen zur Eindämmung der laufenden Ausgaben klargestellt, dass deren Anstieg nicht zu Lasten der Investitionsausgaben ging, sondern im Rahmen einer umfassenden und erheblichen Ausweitung des Gesamtvolumens des Haushaltsplans erfolgte.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass der Inhalt der Planungsdokumente eine gewisse Allgemeinheit aufweist, wobei daran erinnert wird, dass deren Aufgabe darin besteht, die Ziele des Haushaltsgesetzes (unter Berücksichtigung der Ziele der öffentlichen Finanzen) transparent und bekannt zu machen.

Schließlich wird bei der Erstellung der Planungsdokumente erneut auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Kriterien des GvD Nr. 118/2011 sowie den in Anlage 4/1 enthaltenen Buchhaltungsgrundsatz für die Haushaltsplanung einzuhalten.

Der Haushaltsvoranschlag 2025-2027

Der Entwurf des Landesgesetzes (Nr. 32/2024) „Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2025-2027" wurde von der Landesregierung am 29. Oktober 2024 genehmigt (Beschluss Nr. 929/2024). Der genannte Gesetzesentwurf wurde dann gemäß Art. 39 des GvD Nr. 118/2011 vom Landeshauptmann mit demselben Datum dem Landtag vorgelegt und mit dem LG Nr. 12/2024 genehmigt.

Im Bericht des Landeshauptmann der APB wurde betont, dass es sich um „*den Haushaltsvoranschlag mit dem höchsten Kompetenzvolumen in der Geschichte der Autonomen Provinz*" handelt.

Insbesondere, der zusammenfassende Gesamtüberblick der Einnahmen und der Ausgaben (Anlage G zum Haushaltsvoranschlag) zeigt einen Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben (Kompetenzgebarung 2025) von 8.117 Mio. Euro (steigend um 19,54 Prozent gegenüber 2024) und eine Veranschlagung des Kassenfonds zum 1. Januar 2025 von 2.250 Mio. Euro.

Es zeigt sich eine erhebliche Abweichung zwischen der Höhe des im Voranschlag und des im Rechnungsabschluss ausgewiesenen zweckgebundenen Mehrjahresfonds. Insbesondere geht aus dem Haushaltsvoranschlag 2025-2027 hervor: 311,6 Mio. Euro für laufende Ausgaben und 985,1 Mio. Euro für Investitionsausgaben in den definitiven Veranschlagungen des vorhergehenden Jahres (2024); sowie insgesamte Kompetenzveranschlagung (2025) in Höhe von 46,7 Mio. Euro, von 8,2 Mio. Euro (2026) und von 5 Mio. Euro (2027), während die Rechnungslegung 2025 einen Betrag von 317,3 Mio. Euro für laufende Ausgaben und 1.083,1 Mio. Euro für Investitionsausgaben ausweist.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2026 ersuchte die Sektion zudem, um Erläuterungen bezüglich der Quantifizierung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds bei der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags. Die APB hat mit Schreiben vom 5. Juni 2026 erklärt, dass die Quantifizierung der im Haushaltsvoranschlag ausgewiesenen Posten unter Einhaltung der Grundsätze gemäß GvD Nr. 118/2011, auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments verfügbaren Informationen sowie nach den Grundsätzen der Vorsicht und Zuverlässigkeit erfolgt ist. Darüber hinaus stellte sie speziell in Bezug auf den zweckgebundenen Mehrjahresfonds fest, dass dieser „*seiner Natur nach einen wesentlichen Bestandteil darstellt, der hauptsächlich im Rahmen der Neufeststellung der Rückstände gemäß Art. 3 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011 ermittelt und festgeschrieben wird. Die Neufeststellung der Rückstände erfolgt in einer Phase nach der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, in der endgültige Informationen über die Fälligkeit der Verbindlichkeiten vorliegen*“.

Der Rechnungshof verweist auf die bekannten Grundsätze des Haushalts – Wahrhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Korrektheit und Verständlichkeit im Sinne von Anhang 1 des GvD Nr. 118/2011.

Es handelt sich dabei um allgemeine Grundsätze, die auch bei der Erstellung der Dokumente des Voranschlags zu beachten sind. Insbesondere verweist Punkt 5 des genannten Anhangs auf die Verpflichtung, Unter- und Überbewertungen einzelner Posten zu vermeiden.

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 22. Juni 2026 bestätigten die Vertreter der Verwaltung zwar die Schwierigkeiten, verpflichteten sich jedoch, die vom Rechnungshof geforderten Maßnahmen umzusetzen.

Was die Einhaltung der Auflagen für die öffentlichen Finanzen für die Gebietskörperschaften betrifft, d. h. die Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte, so weist die Anlage H des Haushaltsvoranschlags in jedem der drei betrachteten Jahre ein finales Gleichgewicht von null aus (positives Haushaltsgleichgewicht beim laufenden Teil mit negativem Gleichgewicht beim Investitionsteil in gleicher Höhe, in jedem der drei betrachteten Jahre).

Es werden die im Haushalt veranschlagten Einnahmen aus „*genehmigten und nicht aufgenommenen Schulden*“ (DANC) in Höhe von 393,4 Mio. Euro (2025), 201,9 Mio. Euro (2026) und 100 Mio. Euro (2027) dargestellt, die in Titel VI (*Aufnahme von Darlehen*) zur Deckung von Investitionsausgaben eingeschrieben sind.

Diese Sektion weist auf die Verpflichtung hin, die von den Vertretern der APB anlässlich früherer Gleichstellungen geäußert worden war, für eine vollständige Ausfüllung der Anlage L zum Haushaltvoranschlag zu sorgen, um eine vollumfängliche und korrekte buchhalterische Darstellung

zu gewährleisten, die mit der Anwendung des Buchhaltungsgrundsatzes zur Haushaltsplanung gemäß Anhang 4/1 des GvD Nr. 118/2011 im Einklang steht.

Zu diesem Thema ist anzumerken, dass auch in der oben genannten Übersicht zum Haushaltsvoranschlag 2026-2028 nur der zurückgestellte Teil des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses zum 31. Dezember 2025 ausgewiesen ist, während der gebundene Anteil und der für Investitionen bestimmte Anteil nicht ausgewiesen sind.

Es wird das im Schreiben vom 5. Juni 2026 zum Ausdruck gebrachte Engagement der Verwaltung zur Kenntnis genommen, „*soweit technisch möglich eine schrittweise vollständige Darstellung der entsprechenden Posten zu gewährleisten*“, was anschließend auch von den Vertretern der Verwaltung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 22. Juni 2026 bestätigt wurde.

Der Nachtragshaushalt und die Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2025/2027

Die APB hat im Laufe des Haushaltsjahres 2025 neben dem Nachtragshaushalt (LG 5. August 2025, Nr. 11) auch mit den Landesgesetzen vom 15. April 2025, Nr. 3 und 14. Oktober 2025, Nr. 12 Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2025-2027 vorgenommen.

Mit dem Gesetz zum Nachtragshaushalt wurde insbesondere der freie Anteil des Verwaltungsergebnisses des Vorjahres (659,4 Mio. Euro) auf das Haushaltsjahr angewendet, während die genannten Änderungsgesetze Nr. 3 und Nr. 12/2025 Änderungen in Höhe von 103,4 Mio. Euro bzw. -2,1 Mio. Euro (Kompetenzgebarung 2025) vorgenommen haben.

Sowohl die Ausgleichsänderungen als auch die genehmigten Gesamtbeträge, die sich aus Änderungsanträgen in der Gesetzgebungskommission und/oder dem Plenum ergeben, unterscheiden sich auch erheblich von den Beträgen, zu denen das Rechnungsprüfungsorgan zuvor ein Gutachten abgegeben hatte; diesbezüglich hatten die Vertreter der APB bereits bei den früheren Billigungsverfahren klargestellt, dass „*das Kollegium der Rechnungsprüfer sich über den Gesetzesentwurf äußert, so wie er von der Landesregierung erstellt wird. Jede Änderung nach der Genehmigung des Gesetzesentwurfes von Seiten der Landesregierung wird daher abweichend sein*“.

Zahlreich waren die Haushaltsänderungen zum Haushaltsvoranschlag 2025-2027, die mit einer Verwaltungsmaßnahme im Sinne von Art. 51 des GvD Nr. 118/2011 und Art. 23 des LG Nr. 1/2002 vorgenommen wurden. Insbesondere wurden 326 Änderungsdekrete erlassen (am Haushaltsvoranschlag 2024-2026, Nr. 315), zusätzlich zu der von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 180/2025 angeordneten Neufeststellung der Rückstände.

Nach dem Stichtag 30. November 2025 wurden insgesamt 13 Änderungsmaßnahmen beschlossen, welche gemäß Art. 51 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 nur in bestimmten, gesetzlich taxativ festgelegten Ausnahmefällen zulässig sind.

Es wurden zudem 5 Behebungen aus dem Reservefonds für Pflichtausgaben in Höhe von insgesamt 0,6 Mio. Euro (2024: 10 Dekrete, für insgesamt 10,9 Mio. Euro) und 10 Behebungen aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben in Höhe von insgesamt 2,8 Mio. Euro (2024: 17 Dekrete für insgesamt 15,6 Mio. Euro) getätigt.

Insgesamt belaufen sich die im Laufe des Jahres vorgenommenen Änderungen gegenüber den ursprünglichen Veranschlagungen für 2025 auf 3.003,3 Mio. Euro (im Jahr 2024 gegenüber dem Haushaltsvoranschlag 2024-2026: 3.392,6 Mio. Euro), was 37 Prozent des ursprünglichen Budgets entspricht (im Jahr 2024: 49,48 Prozent).

Ungeachtet der Tatsache, dass das betreffende Haushaltsjahr durch einen Rückgang bei der Inanspruchnahme von Instrumenten zur Anpassung und Flexibilität des Haushalts gekennzeichnet ist, sei daran erinnert, dass eine übermäßige Inanspruchnahme dieser Möglichkeiten ein Anzeichen für kritische Punkte sein kann, da sie den Planungsprozess schwächen kann.

In diesem Zusammenhang wird betont, wie wichtig es ist, der Planung der Ressourcen und der laufenden Überwachung der Entwicklung der Gebarung mehr Aufmerksamkeit zu widmen, um die Gesamtausgaben der Körperschaft zu optimieren und die erheblichen Einsparungen zu vermeiden, die am Ende des Geschäftsjahres verzeichnet werden.

Es wird empfohlen, die rechtlichen Voraussetzungen für Haushaltsänderungen und für Entnahmen aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben genau zu überwachen.

Letztere müssen nämlich ihrem Wesen nach ausschließlich darauf abzielen, die Ausstattung der Ausgabenkapitel für außerordentliche und unvorhersehbare Ereignisse zu erhöhen.

- 4. Die allgemeine Rechnungslegung des Haushaltsjahres 2025 -

Die Haushaltsgleichgewichte und das Ergebnis der Kompetenzgebarung

Aus der Aufstellung der Haushaltsgleichgewichte (Anlage 10G zur Rechnungslegung) gehen ein Kompetenzergebnis, ein Bilanzausgleich und ein Gesamtgleichgewicht mit jeweils positivem Vorzeichen hervor.

Zum Gebarungsergebnis 2025 beigetragen haben außergewöhnliche und nicht wiederkehrende Einnahmen in Höhe von 233,7 Mio. Euro, darunter jene aus laufenden Zuwendungen in Höhe von 201,4 Mio. Euro, während sich die laufenden Ausgaben derselben Art auf insgesamt 178,2 Mio. Euro belaufen.

Konkret beläuft sich das Kompetenzergebnis (Zeile D/1) auf 1.044,2 Mio. Euro und stellt die kompetenzbezogene Differenz zwischen den gesamten Haushaltseinnahmen, einschließlich des

angewandten Verwaltungsüberschusses und des zweckgebundenen Mehrjahresfond bei den Einnahmen, und den Haushaltsausgaben dar.

Der Bilanzausgleich, der auch die zurückgestellten und gebundenen Mittel (Zeile D/2) berücksichtigt, beträgt dagegen 821,6 Mio. Euro und ergibt sich aus der algebraischen Summe des Bilanzausgleichs Laufender Teil gleich 2.009,3 Mio. Euro und des Bilanzausgleichs Kapitalanteil gleich -1.187,7 Mio. Euro.

Das Gesamtgleichgewicht (Zeile D/3) beläuft sich auf 813,2 Mio. Euro und resultiert aus der algebraischen Summe des obigen Bilanzausgleichs und den in der Rechnungslegung durchgeführten Änderungen von Rückstellungen.

Schließlich ist ein Kompetenzüberschuss (Feststellungen Kompetenzgebarung - Zweckbindungen Kompetenzgebarung) in Höhe von 660,2 Mio. Euro zu verzeichnen.

Das Ergebnis der Kassagebarung

Die APB hat die gesamten Zahlungen (8.304,4 Mio. Euro) mit dem Kassenbestand aus der Abschlussrechnung 2024 (3.174,6 Mio. Euro) und den Einhebungen des Jahres (8.714,2 Mio. Euro) bestritten.

Der Kassenbestand, kontinuierlich im Anstieg und von hohem Ausmaß, entspricht zum 31. Dezember 2025, 3.584,4 Mio. Euro (im Jahr 2024: 3.174,6 Mio. Euro).

Wie im Bericht zur Gebarung hervorgehoben, hat die Körperschaft 2025 keine Kassenvorschüsse in Anspruch genommen.

Der Schatzamtsmeister hat mitgeteilt, dass in Bezug auf die Übereinstimmung der Daten in der Rechnungslegung des Landes mit jenen der Rechnungslegung des Schatzmeisters (Anlagen Q1-Einnahmen und Q2-Ausgaben zur Rechnungslegung des Landes) und mit jenen im Informationssystem über die Transaktionen der öffentlichen Körperschaften SIOPE (System der telematischen Erhebung der von den Schatzmeistern aller öffentlichen Verwaltungen durchgeführten Inkassos und Zahlungen, errichtet in Zusammenarbeit mit dem Generalrechnungsamt des Staates, der Banca d'Italia und dem ISTAT, in Umsetzung von Art. 28 des G Nr. 289/2002 und geregelt von Art. 14 Absätze 6 bis 11 des G Nr. 196/2009) keine Inkongruenzen bestehen.

Es wird daran erinnert, dass im Rahmen der vorherigen Kontrollen die Vertreter der Verwaltung präzisiert hatten, dass das beträchtliche Ausmaß des Kassenbestandes die Verwendung des Instruments der DANC ermöglicht, das die Verwendung des Überschusses für Investitionsausgaben vor der Genehmigung des jährlichen Gesetzes zum Nachtragshaushalt garantiert, und dass das gegenständliche Rechtsinstrument keine Belastung für den Landeshaushalt

darstellt und es zudem ermöglicht, bei der Schätzung der Einnahmen im Haushaltsvoranschlag vorsichtig vorzugehen.

Der Rechnungshof erneuert die Aufforderung an die Körperschaft, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des DANC-Mechanismus strikt einzuhalten, der gemäß den neuen Bestimmungen in Absatz 2/*bis* des Art. 40 des GvD Nr. 118/2011, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 2019, durch Absatz 937 des Art. 1 des G Nr. 145/2018 vorsieht, dass die Anwendung des genannten Instruments nur bei tatsächlichem Kassenmittelbedarf vorsehen ist. Dieser Umstand wird angesichts des beträchtlichen Kassenbestands, der seit Jahren das Rechnungswesen der APB kennzeichnet, besonders hervorgehoben.

Die Gebarung der aktiven Rückstände

Der Gesamtbetrag der aktiven Rückstände (1.565,2 Mio. Euro) verzeichnet einen Rückgang um 42,3 Mio. Euro (im Jahr 2024: 1.607,4 Mio. Euro; 2023: 1.825,6 Mio. Euro) im Vergleich zum vorherigen Finanzjahr. Prozentual gesehen beträgt der Rückgang 3 Prozent.

Dabei belaufen sich insbesondere die aktiven Rückstände aus den Jahren vor 2025 auf 1.106 Mio. Euro und jene aus der Kompetenz 2025 herrührenden auf 459,2 Mio. Euro, während die Aktivrückstände vor 2021 649,7 Mio. Euro betragen, was 41,51 Prozent der gesamten finalen Rückstände entspricht.

In der Anlage N zur Rechnungslegung heißt es: „*Es gibt keine Forderungen, die als absolut uneinbringlich eingestuft und aus der Haushaltsrechnung gestrichen wurden, solange die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist*“.

Die Kennzahl, welche den Abbau, der gesamten Aktivrückstände aufgrund der Einhebungen misst, verzeichnet einen Rückgang von 29,2 Prozent im Jahr 2024 auf 28,6 Prozent im Jahr 2025; die Anhäufung der Rückstände nimmt im Jahr 2025 um 2,6 Prozent ab, während im Jahr 2024 ein Rückgang von 12 Prozent zu verzeichnen war.

Die zu übertragenden aktiven Rückstände der Typologie 103 (Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden) des Titels 1 der Rechnungslegung und der Typologie 101 (laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen) des Titels 2 der Rechnungslegung betragen 566,9 Mio. Euro (davon stammen 464,4 Mio. Euro aus den Vorjahren) und 413 Mio. Euro (davon 374,7 Mio. Euro aus den Vorjahren). Gegenüber dem Jahr 2024 sind die aktiven Rückstände aus den an die Sonderautonomien abgetreten und abgerechneten Steuern, um 87 Mio. Euro gesunken, während die Aktivrückstände, welche aus laufenden Zuwendungen seitens öffentlicher Verwaltungen stammen, einen Anstieg von 0,6 Mio. Euro verzeichnen.

Im Rahmen der Überprüfungen, welche dazu dienen die Übereinstimmung zwischen aktiven Posten in der Rechnungslegung des Landes und den entsprechenden negativen Posten in der Rechnungslegung des Staates zu gewährleisten, hat die APB, mit Schreiben vom 25. Februar 2026, Auskünfte vom MWF angefordert. In der nichtöffentlichen Sitzung vom 22. Juni 2026 haben sich die Vertreter der Verwaltung verpflichtet, das entsprechende Antwortschreiben, sobald dieses eingegangen ist, unverzüglich weiterzuleiten.

Unter Bezugnahme auf die Abweichungen zwischen den aktiven Rückständen (Forderungen) der APB gegenüber dem Staat und den passiven (Verbindlichkeiten) des Staates gegenüber der Körperschaft, wird daran erinnert, dass die Körperschaft bei vorhergehenden Prüfungen erläutert hatte, dass die bedeutendsten Beträge im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben (im Jahr 2025: 350 Mio. Euro) gemäß Art. 21/*bis* Abs. 5 und Art. 66/*bis* des LG Nr. 1/2002 als Rückstände behalten werden.

Weiters wird, unter Bezugnahme auf die Saldozahlungen bei staatlichen Steuern (Differenz zwischen dem tatsächlichen Steuerbetrag und den Akkontozahlungen), darauf hingewiesen, dass diese im Staatshaushalt in dem Jahr verbucht werden, in dem sie an die Provinzen übertragen werden, und somit nicht in den passiven Rückständen des Staates aufscheinen, während das Land die Beträge gemäß den Grundsätzen (Nr. 3.7.10 und Nr. 3.7.11) laut Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011) im jeweiligen Fälligkeitsjahr feststellt.

Es ist ein tendenzieller Rückgang der aktiven Rückstände zu beobachten.

Konkret beträgt der Rückgang im Berichtsjahr 2,6 Prozent (im Jahr 2024 ein Rückgang um 12 Prozent).

Es wird erneut die Bedeutung einer kontinuierlichen Überwachung der Entwicklung der Rückstände betont sowie die Notwendigkeit, die Gespräche mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, fortzusetzen. Dies dient dem Abschluss der Vereinbarungen gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchst. c) des Autonomiestatuts, der Erstattung der Kosten, im Zusammenhang mit der Ausübung von delegierten staatlichen Funktionen sowie der Feststellung der ausstehenden Ansprüche.

Die Gebarung der passiven Rückstände

Der Gesamtbetrag der passiven Rückstände (verpflichtete, flüssiggemachte oder flüssigmachbare Beträge und zum Ende des Haushaltsjahres nicht gezahlte Beträge gemäß Art. 60 Abs. 2 des GvD Nr. 118/2011) nimmt ab, von 2.320,6 Mio. Euro auf 2.020 Mio. Euro, was in absoluten Zahlen einer absoluten Änderung von -300,6 Mio. Euro entspricht.

Die vor 2021 entstandenen Rückstände, die sich auf 279.747.776,30 Euro belaufen, entsprechen in etwa 27 Prozent der früheren Passivrückstände und stehen hauptsächlich im Zusammenhang mit

dem Beitrag der APB zum Ausgleich der öffentlichen Finanzen gemäß Art. 21/*bis* Abs. 5 des LG Nr. 1/2002.

Die Indikatoren, welche die Dynamik des Abbaus bzw. der Anhäufung der gesamten Passivrückstände messen, zeigen eine allgemeine Verbesserung, und verändern sich im Vergleich zum Vorjahr jeweils von 40,8 Prozent auf 53,9 Prozent, für den ersten Wert, von 8,9 Prozent auf -13 Prozent für den zweiten Wert. Es ist auch festzustellen, dass bei den passiven Rückständen, die älter als fünf Jahre sind, gegenüber dem Haushaltsjahr 2024 ein leichter Anstieg (von 272,6 Mio. Euro auf 279,7 Mio. Euro, was 2,6 Prozent entspricht) zu verzeichnen ist.

Neben dem positiven und allgemeinen Rückgang der passiven Rückstände ist ein Anstieg derjenigen zu verzeichnen, die sich auf die Investitionsausgaben beziehen.

Der APB wird eine kontinuierliche Überwachung der Gründe für das Beibehaltung der passiven Rückstände in den Buchhaltungsunterlagen, unter besonderer Berücksichtigung jener, welche aus Investitionsausgaben und Ausgaben vor 2021 herrühren, empfohlen.

Das Verwaltungsergebnis und seine Zusammensetzung

Das Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahres 2025 entspricht 1.270,9 Mio. Euro, im Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (im Jahr 2024: 1.061 Mio. Euro).

Der gebundene Anteil beläuft sich insgesamt auf 150,7 Mio. Euro (im Jahr 2024: 182,9 Mio. Euro) und der verfügbare Anteil (freier Überschuss) auf 864,8 Mio. Euro (im Jahr 2024: 659,4 Mio. Euro).

Auch die gegenständliche Gebarung zeichnet sich folglich durch einen deutlichen Anstieg des Verwaltungsergebnisses (209.862.108,86 Euro, +19,78 Prozent) aus, und insbesondere des verfügbaren Anteils, der um 205.386.785,88 Euro und somit um 31,15 Prozent wächst.

Die hiervon zurückgestellten Anteile wurden dem Fonds für zweifelhafte Forderungen (131,5 Mio. Euro), dem Fonds für Rechtsstreitigkeiten (81,6 Mio. Euro), dem Fonds für Verluste der beteiligten Gesellschaften (2,5 Mio. Euro), dem Fonds für Ziele der Öffentlichen Finanzen (19 Mio. Euro) und den anderen Rückstellungen (20,8 Mio. Euro) zugeführt.

In diesem Zusammenhang hat das Kollegium der Rechnungsprüfer im diesbezüglichen Gutachten präzisiert, dass die Rückstellung für insgesamt 20,8 Mio. Euro sich auf die Deckung der Bürgschaften betreffend die Schulden der Körperschaften und beteiligten Gesellschaften sowie teilweise auf die Rückstellung gemäß Art. 1/*bis* des LG Nr. 11/2019 betreffend „*Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen an der Deckung eines eventuellen Kostendefizits des Organisationskomitees und Modalitäten zur Formalisierung von Vereinbarungen und Einvernehmen*“ bezieht, da die APB Mitglied der Stiftung Milano-Cortina 2026 sowie Gesellschafterin des Infrastrukturunternehmens Mailand-Cortina (SIMCO SpA) - Società infrastrutture Milano Cortina 2020-2026 S.p.A. ist.

In Bezug auf die Rückstellung in den Rechtsstreitigkeitsfonds für Gerichtsspesen („*mögliche Lasten, welche sich aus einem laufenden Gerichtsverfahren erg*eben"), die gegenüber 2024 von 69,1 Mio. Euro auf 81,6 Mio. Euro ansteigt, Betrag für welchen das Prüfungsorgan bestätigt, dass die Quantifizierung der potentiell wahrscheinlichen Verbindlichkeiten aus Rechtsstreitigkeiten, von der Anwaltschaft des Landes auf der Grundlage der Ergebnisse der entsprechenden Urteile, die mit einer statistischen Methode berechnet wurden, vorgenommen wurde. Im Zusammenhang mit dem Fonds für Verluste aus Beteiligungen, wie vom Prüfungsorgan bestätigt, „*wurde eine Reduzierung der Rückstellung zum Ausgleich von Verlusten aus Vorjahren in Höhe von*" 12.401.609,71 Euro vorgenommen.

Die Angemessenheit der Rückstellungen wurde vom Prüfungsorgan, im Rahmen des in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Gutachtens zur gegenständlichen Rechnungslegung, bestätigt.

Die Rückstellung für verfallene Rückstände ist zudem nicht mehr vorhanden, da diese, wie vom Prüfungsorgan präzisiert, „*endgültig gelöscht wurden*".

Die Anwendung der gebundenen Anteile auf das erste Jahr des Haushaltsvoranschlags 2026-2028 wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 8. Mai 2026, Nr. 340 verfügt.

- 5. Die Einnahmen -

Die Gesamtsumme der Einnahmen (10.956,9 Mio. Euro) setzt sich aus den im Laufe des Jahres festgestellten Einnahmen (8.714,2 Mio. Euro, ein Anstieg um 656,7 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr), der Verwendung des Verwaltungsüberschusses aus den Vorjahren (842,3 Mio. Euro) und dem zweckgebundenen Mehrjahresfonds (in weiterer Folge ZMF genannt) in Höhe von insgesamt 1.400,4 Mio. Euro zusammen, gegenüber einer anfänglichen Gesamtveranschlagung der Einnahmen von 8.117,1 Mio. Euro und einer endgültigen Kompetenzveranschlagung von 11.120,4 Mio. Euro.

Laut dem Gebarungsbericht in der Anlage zur Rechnungslegung beträgt das Verhältnis zwischen den Feststellungen und den endgültigen Veranschlagungen 98,7 Prozent (103,9 Prozent nach Abzug der DANC), während es im Jahr 2024 96,2 Prozent betrug (100,4 Prozent nach Abzug der DANC).

Der Anteil der laufenden Einnahmen (die ersten drei Titel der festgestellten Einnahmen) an den gesamten Einnahmetiteln beträgt 90,1 Prozent (im Jahr 2024: 89,5 Prozent). Von den festgestellten Gesamteinnahmen entfallen fast 80 Prozent auf Steuereinnahmen.

Die vom Staat abgetretenen Abgaben machen 71,8 Prozent der Feststellungen aus (6.260 Mio. Euro), während 7,4 Prozent auf eigene Abgaben entfallen (643 Mio. Euro).

Im Jahr 2025 haben die laufenden Zuwendungen eine Inzidenz von 7,4 Prozent erreicht (im Jahr 2024: 7,1 Prozent) während alle weiteren Titel von Einnahmen nur marginale Anteile ausmachen, (insbesondere: 3,5 Prozent außersteuerliche Einnahmen, 2,1 Prozent Investitionseinnahmen, 0,9

Prozent Verminderung der Finanzanlagen und schließlich 6,8 Prozent die Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten).

Diesbezüglich gilt es daran zu erinnern, dass der tatsächliche Anspruch der Provinz auf die wichtigsten abgetretenen Abgaben (IRPEF, IRES, interne MwSt.) in den Haushaltsjahren ermittelt wird, die auf das Kompetenzjahr folgen, in welchen der Saldo ermittelt und festgestellt wird, und dass die APB zur Vermeidung negativer Salden, die zur Rückzahlung des über den Anspruch hinausgehenden Teils der Anzahlung an den Staat führen würde, die Kürzung oder Blockierung der Akkontozahlungen im Dezember beantragen kann.

Der Gesamtbetrag der vom Staat abgetretenen Abgaben zeigt einen Anstieg der Feststellungen um 495,6 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr (+8,6 Prozent). Mit Ausnahme der Kraftfahrzeugsteuer des Landes, die einen Rückgang von 4 Mio. Euro verzeichnet, weisen die wichtigsten Landesabgaben (regionaler IRPEF-Zuschlag und IRAP) ebenfalls einen Anstieg der Feststellungen gegenüber 2024 auf. Die Gesamtfeststellungen der eigenen Abgaben steigen von 597,7 Mio. Euro auf 643 Mio. Euro an.

Der vom Rechnungshof auf der Grundlage der Daten der Rechnungslegung neu berechnete Finanzindikator für die Gesamteinhebungsquote (Einhebungen auf dem Kompetenzkonto und dem Rückständekonto/Feststellungen und definitive anfängliche Rückstände) liegt bei 84,4 Prozent (im Jahr 2024: 82,5 Prozent).

Angesichts erheblichen Abweichungen zwischen den ursprünglichen Veranschlagungen des Haushaltsvoranschlags 2025-2027 (7.506,1 Mio. Euro) und den endgültigen der Rechnungslegung (8.227,9 Mio. Euro), mit einer beträchtlichen Differenz von 721,8 Mio. Euro ohne Durchlaufposten, hat die Verwaltung aufgezeigt, dass sie bei der Prognose der Steuereinnahmen und der zugewiesenen Einnahmen zurückhaltende Kriterien angewandt habe, wie dies bereits in früheren Haushaltsjahren deutlich geworden war (vgl. Beschluss der Vereinigten Sektionen Nr. 4/2025/PARI).

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die korrekte Anwendung des Vorsichtsprinzips bei der Prognose stets mit einer angemessenen Planung einhergehen muss, um eine optimale Nutzung der Ressourcen zu gewährleisten. Bezugnehmend auf den Anstieg der Zuwendungen seitens zentraler Verwaltungen (+21,4 Mio. Euro) im Vergleich zu 2024 so wie im Gebarungsbericht aufgezeigt und auf die darin enthaltene Präzisierung, dass „*Angesichts eines Einnahmenrückgangs in Höhe von 124,1 Millionen Euro, der mit der Beendigung der Ausgleichszahlungen für die Minderung des Aufkommens aus der IRPEF-Beteiligung für die Jahre 2022-2024 zusammenhängt, wurde im Jahr 2025 die Festsetzung von 100 Millionen Euro an Rückständen für die delegierte Schulfunktion wieder aufgenommen*,“

hat die APB mit Schreiben vom 5. Juni 2026, die vom Rechnungshof eingeforderten Klarstellungen geliefert und die entsprechenden Unterlagen beigefügt (Dekret des Direktors der Abteilung Finanzen Nr. 22792/2024, welches, im Zeitraum von 2025 bis 2035, die Feststellung der Einnahmen aus den Rückständen von 2006-2009, sicherstellt).

- 6. Die Ausgaben -

Im Haushaltsjahr 2025 wächst die Gesamtanzahl der Zweckbindungen (abzüglich des ZMF) im Vergleich zum Vorjahr und beläuft sich auf 8.054 Mio. Euro (im Jahr 2024: 7.617 Mio. Euro) gegenüber den endgültigen Kompetenzveranschlagungen in Höhe von 11.120,4 Mio. Euro (im Jahr 2024: 10.249,1 Mio. Euro); darüber hinaus belaufen sich die Mittelverwendungen (Zweckbindungen und ZMF) auf insgesamt auf 9.912,7 Mio. Euro, ebenfalls ein Anstieg gegenüber 2024 (9.017,4 Mio. Euro).

Der zweckgebundene Mehrjahresfonds (ZMF), der die Ausgeglichenheit des Haushalts in dem Zeitraum zwischen dem Erwerb von Mitteln und ihrer Verwendung sicherstellen soll, beläuft sich auf 1.858,7 Mio. Euro, davon 334,3 Mio. Euro für laufende Ausgaben, 1.504,4 Mio. Euro für Investitionsausgaben und 20 Mio. Euro für Ausgaben im Zusammenhang mit der Erhöhung der Finanzanlagen.

Die Verwaltung wird zu einer sorgfältigen Überwachung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds angehalten, da der Anstieg der Mittelzuweisungen an den Fonds ein Anzeichen für Schwachstellen bei der Planung der Investitionsausgaben sein kann, d. h. für Schwierigkeiten bei der zeitlichen Umsetzung der Ausgabenpläne.

Das Prüfungsorgan der APB hat im Gutachten zur Rechnungslegung erneut den Schwerpunkt auf die Optimierung der Gesamtausgaben der Körperschaft gelegt, auch im Hinblick auf „*die erheblichen Einsparungen, welche jedes Jahr verbucht werden*“ und in diesem Zusammenhang wird empfohlen besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der Investitionen zu legen.

In absoluten Zahlen steigen die Ausgabenzweckbindungen in folgenden Aufgabenbereichen: „Ausbildung und Recht auf Bildung” (+134,4 Mio. Euro), „Gesundheitsschutz“ (+125,3 Mio. Euro), „Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik” (+48,1 Mio. Euro), Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste (+38,2 Mio. Euro), „Beziehungen zu den anderen Gebiets- uns Lokalkörperschaften“ (+12,1 Mio. Euro), „Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei“ (+11,9 Mio. Euro); Rückgänge sind hingegen beim Aufgabenbereich „Verkehr und Mobilitätsförderung” (-3 Mio. Euro).

Insbesondere belaufen sich die Zweckbindungen des Haushaltsjahres bezogen auf die laufenden Ausgaben gemäß Titel 1 der Rechnungslegung auf 5.872 Mio. Euro (im Jahr 2024: 5.470,9 Mio. Euro) und entsprechen 72,9 Prozent der gesamten Zweckbindungen (im Jahr 2024: 71,8 Prozent). Der entsprechende ZMF beträgt 334,3 Mio. Euro (2024: 317,3 Mio. Euro).

Die Zweckbindungen für Investitionsausgaben (Titel 2) belaufen sich auf 1.481 Mio. Euro (im Jahr 2024: 1.475,5 Mio. Euro) und entsprechen 18,4 Prozent (im Jahr 2024: 19,4 Prozent) der gesamten Zweckbindungen. Der entsprechende ZMF beträgt 1.504,4 Mio. Euro (im Jahr 2024: 1.083,1 Mio. Euro).

Es sind erhebliche Abweichungen zwischen den ursprünglichen Ausgabenprognosen (Haushaltsvoranschlag) und den endgültigen (Rechnungslegung) in den folgenden Aufgabenbereichen festzustellen: „Energie und Diversifikation der Energiequellen“ (+316,2 Prozent), „Tourismus“ (+257,8 Prozent), „Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei“ (+147 Prozent) und „wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit“ (+129,6 Prozent).

Die Zweckbindungsfähigkeit in Bezug auf die laufenden Ausgaben im Jahr 2025 beträgt 86,5 Prozent (im Jahr 2024: 87,2 Prozent), während die Kapazität in Bezug auf die Investitionsausgaben 41,8 Prozent beträgt (im Jahr 2024: 45,9 Prozent); die Zahlungsgeschwindigkeit (ohne Durchlaufposten und ohne mehrjährigen zweckgebundenen Fonds) steigt von 84,6 Prozent im Jahr 2024 auf 87,4 Prozent, im Jahr 2025.

Mit besonderem Hinblick auf die Ausgaben im Rahmen der Umsetzung der UN-Agenda 2030 hat die Ermittlung ergeben, dass sich die APB bei 16 der 17 verschiedenen Initiativen engagiert, die mit den Zielen der Agenda 2030 in Verbindung stehen.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2026, hat die Kontrollsektion Bozen die APB aufgefordert, die erzielten Ergebnisse, welche im Laufe des gegenständlichen Haushaltsjahrs in Hinblick auf die Optimierung der Ausgaben erzielt wurden, zu präzisieren.

Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 5. Juni 2026 einige Beispiele für getroffene Maßnahmen aufgezeigt und dabei darauf hingewiesen, dass „*Die erzielten Ergebnisse sich daher weniger in einem Rückgang der Gesamtausgaben zeigen, der naturgemäß durch die Erhöhung des verfügbaren Haushaltsvolumens beeinflusst wird, als vielmehr in einer Verbesserung der Effizienz, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit sowie zu einer sorgfältigeren Zuteilung der verfügbaren Ressourcen*“.

Es besteht weiterhin die Notwendigkeit einer sorgfältigen Kontrolle der laufenden Ausgaben hinsichtlich Quantität, Qualität und Effizienz, da die entsprechenden Zweckbindungen stetig

steigen (2,3 Prozent betrug der Anstieg im Jahr 2024 gegenüber 2023 und 7,3 Prozent betrug der weitere Anstieg im Jahr 2025 gegenüber 2024).

Die Verwaltung wird angehalten, die vorgesehenen Ziele und die Erreichung der entsprechenden Ergebnisse noch genauer zu spezifizieren, auch in finanzieller Hinsicht.

- 7. Die Verschuldung -

Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Einhaltung der goldenen Regel laut Artikel 119 Abs. 7 der Verfassung, die den Rückgriff auf Verschuldung für andere Ausgaben als Investitionen verbietet, sowie die Einhaltung der in Art. 62 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 festgelegten Verschuldungsgrenzen bestätigt.

Die Vermögensaufstellung weist zum 31. Dezember 2025, unter der Summe der Verbindlichkeiten in Höhe von 2.331,9 Mio. Euro (im Jahr 2024: 2.625 Mio. Euro) Verbindlichkeiten aus Finanzierungen in Höhe von 282,3 Mio. Euro (im Jahr 2024: 303,8 Mio. Euro) aus.

Diese Schulden beinhalten die Verbindlichkeiten gegenüber anderen Geldgebern, insbesondere die verbliebenen Schulden der vom Land bei der staatlichen Darlehens- und Depositenkasse (Cassa Depositi e Prestiti) aufgenommenen Darlehen von insgesamt 202,8 Mio. Euro (im Jahr 2024: 215,4 Mio. Euro) sowie die Restschulden zum 31. Dezember 2025 für Kreditbewilligungen von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer und der Region Trentino-Südtirol (insgesamt 79,5 Mio. Euro, 2024: 88,4 Mio. Euro) im Sinne des RG Nr. 8/2012, Nr. 6/2014 und Nr. 22/2015, für die Gebietsentwicklung und für Finanzierungen der lokalen Wirtschaft.

Im Jahr 2025 wurden keine neuen Darlehen aufgenommen.

Der Anhang zur Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung, welcher der Rechnungslegung beigefügt ist, enthält, in der Anlage 6 ein Verzeichnis der Zweckbindungen, Zahlungen und Rückstände (in Höhe von insgesamt 141,7 Mio. Euro, 128,5 Mio. Euro und 13,2 Mio. Euro) für Investitionsausgaben des Haushaltsjahres, die von der APB durch Rückgriff auf genehmigte und nicht aufgenommene Schulden (DANC) finanziert wurden.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die konstante Rechtsprechung des Rechnungshofes als Investitionsausgaben, die durch die Inanspruchnahme von Schulden finanziert werden können, jene ansieht, woraus der Körperschaft eine Wertsteigerung des unbeweglichen oder des beweglichen Vermögens erwächst (vgl. *ex plurimis* Rechnungshof, Vereinigte Sektionen in ihrer Kontrollfunktion, Beschluss Nr. 25/2011 und Beschluss Nr. 46/2024, Beschluss Nr. 30/2015/QMIG der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, Entscheidung Nr. 3/2024 der

vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol im Rahmen der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung 2023).

Die von der APB garantierten Restschulden beliefen sich zum 31. Dezember 2025 auf insgesamt 174,8 Mio. Euro, davon 3,6 Mio. Euro für die beteiligte Gesellschaft, unter gemeinsamer öffentlichen Kontrolle, Alperia AG, 14,1 Mio. Euro für die *Inhouse*-Gesellschaft NOI AG., 93,2 Mio. Euro für die Hilfskörperschaft Institut für sozialen Wohnungsbau (WOBI) und 63,9 Mio. Euro für die *Inhouse*-Gesellschaft STA AG.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gewährung von Garantien aufgrund des Risikos der Vollstreckung durch den Gläubiger im Falle des Ausfalls des Schuldners einer Verschuldung gleichkommt und nur für Investitionsprojekte zulässig ist (vgl. Art. 119 Abs. 7 der Verfassung und Art. 3 Abs. 16 ff. des G Nr. 350/2003), ist eine sorgfältige Prüfung der Zwecke, für welche die zu garantierenden Darlehen gewährt werden, erforderlich (vgl. Beschluss Nr. 30/SEZAUT/2015/QMIG).

Die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten

Außeretatmäßige Verbindlichkeiten sind Ausgaben, die nicht ordnungsgemäß, ohne vorherige Ausgabenzweckbindung bzw. in jedem Fall in einer Art und Weise getätigt wurden, die nicht mit den Vorgaben des GvD Nr. 118/2011 und den Buchhaltungsgrundsätzen übereinstimmt.

Was die Regionen anbelangt, so werden diese Verbindlichkeiten durch Art. 73 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 geregelt, wonach es dem Ratsorgan zusteht, die Legitimität derjenigen Verbindlichkeiten anzuerkennen, die aus folgenden Gründen entstanden sind: vollstreckbare Urteile; Deckung von Fehlbeträgen von Körperschaften, kontrollierten Gesellschaften und Organisationen, oder jedenfalls von der Region/autonomen Provinz abhängigen Organisationen, sofern die Ursache für den Fehlbetrag in Umständen der Gebarung liegt; Neufinanzierung von Gesellschaften innerhalb der Grenzen und in den Formen, die das Zivilgesetzbuch oder besondere Vorschriften vorsehen, Enteignungsverfahren oder Dringlichkeitsbesetzungen für gemeinnützige Arbeiten, Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ohne vorherige Ausgabenzweckbindung.

Es erscheint auch sinnvoll, daran zu erinnern, dass der Wortlaut von Art. 73 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011 - so wie durch Art. 38-*ter* Abs. 1 des GD Nr. 34/2019, umgewandelt durch das G Nr. 58/2019, geändert - nur für Verbindlichkeiten aus vollstreckbaren Urteilen die Möglichkeit vorsieht, dass die Anerkennung auch durch die Landesregierung, zusätzlich zum legislativen Organ, erfolgt.

Im Haushaltsjahr 2025 hat der Südtiroler Landtag, mit dem Landesgesetz vom 10. November 2025, Nr. 13 außeretatmäßige Verbindlichkeiten für den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen in

Höhe von insgesamt 864.918,18 Euro anerkannt, was einen deutlichen Anstieg gegenüber dem Vorjahr darstellt (im Jahr 2024: 27.458,38 Euro).

Im selben Jahr hat die Landesregierung diesbezüglich sieben Beschlüsse zur Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten aus vollstreckbaren Urteilen in Höhe von insgesamt 2,8 Mio. Euro (im Jahr 2024: 2 Mio. Euro) gefasst, die *„an die Kontrollorgane und die zuständige Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs*" weitergeleitet wurden.

Angesichts des erheblichen Anstiegs der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten betreffend den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ohne vorherige Ausgabenzweckbindung, sei daran erinnert, dass für die faktische Anerkennung des Nutzens der erbrachten Dienstleistung oder Arbeit (bzw. des erworbenen Gutes) zwingend ein formeller Akt erforderlich ist, mit dem die Körperschaft das Bestehen der Verbindlichkeit feststellt und begründet und damit – wenn auch „nachträglich" – das Rechtsverhältnis begründet. Der Rechnungshof hatte jedenfalls bereits im Zuge von vorhergehenden Billigungsverfahren, die APB auf die Notwendigkeit hingewiesen, Ausgaben im Vorfeld mit äußerster Gewissenhaftigkeit zweckzubinden (vgl. Entscheidung der Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol Nr. 2/SSRRTN/2023/PARI).

- 8. Die Auflagen bei den öffentlichen Finanzen -

Im Sinne von Art. 79 Abs. 1 des Autonomiestatuts trägt das erweiterte territoriale Regionalsystem der APB, unter Beachtung des Gleichgewichtes der jeweiligen Haushalte gemäß dem G Nr. 243/2012, zur Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen, des Finanzausgleichs und der Solidarität sowie zur Ausübung der daraus resultierenden Rechte und Pflichten und zur Beachtung der wirtschaftlichen und finanziellen Verpflichtungen bei, die aus der Rechtsordnung der Europäischen Union herrühren.

Zu diesem Zweck hat die Landesregierung mit Beschluss vom 24. Oktober 2025, Nr. 844, in Analogie zu den vergangenen Haushaltsjahren, einen Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Region Trentino-Südtirol und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen über die Aufteilung des Beitrags zu den öffentlichen Finanzen betreffend den zu finanzierenden Nettosaldo zu Lasten des integrierten regionalen Territorialsystems genehmigt.

Mit Schreiben vom 7. April 2026 hat der Direktor der Abteilung Finanzen der APB sich auf das eigene Dekret vom 4. November 2025 berufen und hat die Zweckbindung und Flüssigmachung des Landes an den Staat des Beitragsanteils für die Sanierung der öffentlichen Finanzen für das Jahr 2025, in Höhe von 298.088.146,96 Euro, bestätigt.

Zudem hat die APB, gemäß den Bestimmungen von Art. 79 Abs. 4/*novies* des Autonomiestatuts, wie in der durch Art. 1 Abs. 717 des Gesetzes Nr. 207/2024 geänderten Fassung, in Umsetzung der Regeln der neuen europäischen Wirtschaftssteuerung, 19 Mio. Euro im laufenden Teil des Programms „sonstige Mittel" des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlags 2025-2027 als „Zusatzbeitrag öffentliche Finanzen–Haushalts-gesetz 2025" für das Haushaltsjahr 2025 sowie jeweils 53 Mio. Euro für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 zurückgestellt (vgl. Dekret des Generaldirektors Nr. 23210 vom 30. Dezember 2024).

Vollständigkeitshalber wird darauf hingewiesen, dass im Laufe des Berichtsjahres, am 12. Dezember 2025 eine entsprechende Vereinbarung („*Vereinbarung zwischen dem Minister für Wirtschaft und Finanzen, den Regionen mit Sonderstatut und den autonomen Provinzen Trient und Bozen gemäß Artikel 1 Absatz 907 des Gesetzes vom 30. Dezember 2024, Nr. 207*"), unterzeichnet wurde, welche darauf abzielt einen Ausgleich für die finanziellen Auswirkungen der Steuerreform gemäß dem Gesetz vom 30. Dezember 2024, Nr. 207 zu gewähren.

Das Prüfungsorgan der APB hat in seinem Gutachten zur Rechnungslegung (Nr. 18/2026) bestätigt, dass „*die Beschränkungen der öffentlichen Finanzen, welche von den Haushaltsgleichgewichten dargestellt werden, weitgehend eingehalten wurden*", und die APB hat präzisiert, dass das gesamte finanzielle Gleichgewicht der Kompetenzgebarung der Körperschaft, worauf (auch) in Absatz 821 des Art. 1 des G Nr. 145/2018 Bezug genommen wird, durch die Aufstellung betreffend die Überprüfung der Gleichgewichte, welche der Rechnungslegung beigefügt ist, bestätigt wird (vgl. Anlage 10 des GvD Nr. 118/2011).

Die Rechnungslegung des Südtiroler Landtags

Der Landtag schließt das Haushaltsjahr 2025 mit einem Verwaltungsergebnis von 4,5 Mio. Euro ab, das durch einen positiven Kassenbestand von 6,7 Mio. Euro bestimmt wird.

Die Rechnungslegung wurde vom Präsidium des Landtages mit Beschluss vom 27. April 2026 Nr. 20 und durch die Ratsversammlung mit Beschluss vom 9. Juni 2026 Nr. 2 genehmigt. Das Prüfungsorgan hat am 13. April 2026 sein befürwortendes Gutachten abgegeben, wobei gleichzeitig eine Reihe von Empfehlungen verschriftlicht wurden, unter anderem: Die kontinuierliche Notwendigkeit der Überwachung der zeitlichen Abfolge der Einhebungen von Rückständen und deren effektive Einforderbarkeit; die Zweckmäßigkeit in Hinblick auf die langfristige Tragfähigkeit, Maßnahmen zur Bildung und Aufstockung von Rückstellungen zu planen, um eventuellen unerwarteten Liquiditätsengpässen entgegenzuwirken oder neue Verpflichtungen aufgrund künftiger Vorschriften bewältigen zu können.

Die allgemeine konsolidierte Rechnungslegung und die konsolidierte Bilanz 2024

Gemäß Art. 11 Abs. 8 des GvD Nr. 118/2011, genehmigen die Verwaltungen, „welche in Hilfseinrichtungen unterteilt sind (...), zeitgleich mit der Abschlussrechnung (…) auch die, mit den eigenen Hilfseinrichtungen konsolidierte Rechnungslegung". Die genannte Rechtsvorschrift verfügt auch, dass „Die konsolidierte Rechnungslegung der Regionen auch die Gebarungsergebnisse des Regionalrates umfasst".

Mit Beschluss vom 17. Juni 2025, Nr. 421, hat die Landesregierung den Gesetzentwurf betreffend die allgemeine konsolidierte Rechnungslegung für das Jahr 2024 genehmigt. Der Landtag hat nachfolgend diese Rechnungslegung mit LG vom 5. August 2025, Nr. 10 genehmigt.

Die allgemeine zusammenfassende Übersicht (Anlage 10F der Rechnungslegung) zeigt eine Gesamtsumme der Einnahmen (Feststellungen, Verwendung des Verwaltungsüberschusses von 526,5 Mio. Euro und den ZMF für 1.297,7 Mio. Euro inbegriffen) in Höhe von 9.884,1 Mio. Euro auf, davon sind 8.060 Mio. Euro Einnahmen des Jahres.

Die Gesamtsumme der Ausgaben (Zweckbindungen) entspricht 9.021,3 Mio. Euro, der Kompetenzüberschuss 862,9 Mio. Euro und der Kassenfonds beläuft sich auf 3.182 Mio. Euro.

Aus der Aufstellung der Haushaltsgleichgewichte (Anlage 10G der Rechnungslegung) geht ein positives Kompetenzergebnis von 862,9 Mio. Euro, ein positives Haushaltsgleichgewicht von 671,8 Mio. Euro sowie ein positives Gesamtgleichgewicht von 698,4 Mio. Euro, hervor.

Die Erfolgsrechnung (Anlage 10H der Rechnungslegung) weist ein Jahresergebnis von 629,9 Mio. Euro auf und die Vermögensaufstellung (Anlage 10L der Rechnungslegung) hebt ein Nettovermögen von 14.790,7 Mio. Euro hervor.

Schließlich geht aus der Aufstellung des Verwaltungsergebnisses (Anlage A der Rechnungslegung) ein konsolidiertes Ergebnis der Gebarung 2024 von 1.065,3 Mio. Euro, davon 1.061 Mio. Euro als positiver Saldo der APB und 4,3 Mio. Euro als positiver Saldo des Landtags hervor.

Aufgrund von Art. 11/*bis* und der Anlage 4/4 (angewandter Buchhaltungsgrundsatz für den konsolidierten Rechnungsabschluss) des GvD Nr. 118/2011 müssen die Verwaltungen zudem innerhalb 30. September jeden Jahres einen konsolidierten Abschluss mit den eigenen Körperschaften und Hilfseinrichtungen, Betrieben sowie kontrollierten und beteiligten Gesellschaften erstellen.

Im Laufe des Jahr 2025 wurde diese konsolidierte Bilanz, die sich auf das Jahr 2024 bezieht, von der Landesregierung mit Beschluss vom 23. September 2025, Nr. 747 und anschließend vom Landtag der Autonomen Provinz Bozen mit Beschluss vom 4. November 2025, Nr. 8 gemäß Artikel 64/*bis*

des LG Nr. 1/2002 genehmigt (der Haushalt wurde auf der institutionellen Webseite des Landes veröffentlicht).

Insbesondere wird das gesamte Nettovermögen der Gruppe mit 15.070 Mio. Euro angegeben, die Schulden machen 3.881,2 Mio. Euro aus und das Geschäftsergebnis (einschließlich Quotenanteil Dritter) beläuft sich auf 885,8 Mio. Euro.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat mit Niederschrift Nr. 32/2025 ein befürwortendes Gutachten zur Haushaltsvorlage abgegeben und bestätigt, dass der Konsolidierungsbereich des Haushalts korrekt bestimmt wurde und das Konsolidierungsverfahren, mit dem, in der Anlage 4/4 des GvD Nr. 118/2011 festgelegten Buchhaltungsgrundsatz, den allgemeinen zivilrechtlichen Buchführungsgrundsätzen sowie mit jenen der Stiftung „Organismo Italiano Contabilità (OIC)" übereinstimmt.

Zur Erstellung dieser Bilanz hatte die Landesregierung im Laufe des Jahres 2024 mit Beschluss Nr. 1045/2024, die Gruppe Öffentliche Verwaltung (GÖV) und die Gruppe konsolidierte Bilanz (GKB) bestimmt. Insbesondere umfasst die GÖV des Landes neben der Dachverwaltung (APB) 180 Körperschaften/Gesellschaften, darunter den Landtag, die „*Körperschaften, deren Ordnung das Land regelt und die auf ordentlichem Wege finanziert werden*", die „*Schulen staatlicher Art*", die „*Landesberufsschulen*" und die „*kontrollierten und beteiligten Gesellschaften des Landes*".

Unter den Hilfskörperschaften scheint die Freie Universität Bozen (FUB) auf, welche auch, für das Jahr 2025, in die Anlage 1 des Anhangs der Rechnungslegung betreffend die „*Auflistung der Hilfskörperschaften gemäß Art. 11/ter des GvD Nr. 118/2011, vom 31. Dezember 2024*" aufgenommen wurde. Die genannte Rechtsvorschrift sieht vor, dass zum Zwecke der Harmonisierung der Buchhaltung als „Hilfskörperschaften" jene Betriebe oder jene Körperschaften, öffentlich oder privat, zu verstehen sind, gegenüber denen die Gebietskörperschaft eine Reihe von Bedingungen erfüllt, darunter: „die durch Gesetz, Satzung oder Vereinbarung übertragene Befugnis, (...) die Mehrheit der Mitglieder der Entscheidungsorgane (...) zu ernennen". Die Ergänzung im Verzeichnis, im Sinne des GvD Nr. 118/2011, erfolgte durch die APB in Befolgung der vorab von den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs verschriftlichten Aufforderung.

Festgestellt, dass das GvD Nr. 118/2011 gemäß dem Autonomiestatut (vgl. Art. 79, Abs. 4-*octies*) umgesetzt wurde, wird daran erinnert, dass die Aufnahme in das Verzeichnis gemäß Art. 11-*ter* des GvD Nr. 118/2011 zwingend vorgesehen ist, wenn die in der genannten Bestimmung aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

Die GKB hingegen umfasst neben der APB auch den Landtag, 13 von der APB kontrollierte und beteiligte Hilfskörperschaften, 108 Schulen staatlicher Art der APB, 22 Landesschulen und 14 von der APB kontrollierte und beteiligte Gesellschaften (insgesamt 158 Körperschaften).

- 9. Die Erfolgsrechnung und die Vermögensaufstellung -

Gemäß GvD Nr. 118/2011 wird die Finanzbuchhaltung zu Informationszwecken durch ein Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltungssystem ergänzt.

Die Erfolgsrechnung zeigt eine Differenz zwischen den negativen und positiven Komponenten der Gebarung von 827,1 Mio. Euro (im Jahr 2024: 616,4 Mio. Euro) und ein Haushaltsergebnis (das auch die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen berücksichtigt) von 807,4 Mio. Euro (im Jahr 2024: 628,7 Mio. Euro). Es ist daher ein Wachstum des Wirtschaftsergebnisses zu verzeichnen.

Zu den negativen Komponenten der Gebarung gehören die Personalkosten, einschließlich der Gehälter, der Sozialversicherungsbeiträge und der (geschätzten) Rückstellung für Abfertigungen in Höhe von 1.426,4 Mio. Euro (im Jahr 2024: 1.284,3 Mio. Euro), die im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen sind. Wie im Anhang angegeben, enthält dieser Betrag nicht die außerordentlichen Aufwendungen (z.B. einige Zahlungsrückstände) und die IRAP-Wertschöpfungssteuer, welche sich auf 90 Mio. Euro beläuft (im Jahr 2024: 82,6 Mio. Euro).

Die Vermögensaufstellung (Aktiva und Passiva), aus der sich die Abschlussrechnung zusammensetzt, zeigt zum Jahresende ein Nettovermögen von 15.661 Mio. Euro (im Jahr 2024: 14.783,7 Mio. Euro), einschließlich des Dotationsfonds von 1.265,4 Mio. Euro (unverändert zum Vorjahr).

Die Demanialgüter des Landes werden mit 3.298,5 Mio. Euro ausgewiesen (im Jahr 2024: 3.370,5 Mio. Euro), davon Grundstücke für 193,9 Mio. Euro (2024: 194 Mio. Euro), Gebäude für 77,5 Mio. Euro (im Jahr 2024: 76,9 Mio. Euro) und Infrastrukturen für 3.027,1 Mio. Euro (im Jahr 2024: 3.099,6 Mio. Euro).

Der Vermögenswert der Beteiligungen beläuft sich, aufgrund des gehaltenen Nettovermögens, auf insgesamt 2.976,1 Mio. Euro (im Jahr 2024: 2.893,7 Mio. Euro), davon 1.282,5 Mio. Euro an Beteiligungen an kontrollierten und beteiligten Unternehmen und 1.693,6 Mio. Euro an anderen Körperschaften.

Unter den Finanzanlagen beträgt der Posten „sonstige Wertpapiere“ 32,9 Mio. Euro (im Jahr 2024: 32,6 Mio. Euro), ein Betrag, der die von der APB gezeichneten Anteile an den Finanzinstrumenten bei der Inhouse-Gesellschaft Euregio Plus SGR AG beinhaltet, die für die Vermögensverwaltung,

gemäß den Bestimmungen der sektorspezifischen Vorschriften und für die in Art. 20 des Landesgesetzes Nr. 1/2021 vorgesehenen Zwecke, zugelassen ist.

Man bekräftigt die Forderung der ständigen Überwachung der Art der von der APB, ihren Hilfseinrichtungen und beteiligten Gesellschaften (auch über die mit der Verwaltung öffentlicher Mittel betrauten Gesellschaften) gehaltenen Finanzanlagen und dem damit verbundenen Risiko besondere Aufmerksamkeit zu widmen; diese Investitionen dürfen unter Einhaltung der geltenden europäischen, staatlichen und provinziellen Wettbewerbsvorschriften auf keinen Fall die Integrität des öffentlichen Vermögens gefährden.

Bekanntlich ist die Einführung des Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung (*Accrual*) für den gesamten öffentlichen Sektor – durch die Festlegung nationaler Buchhaltungsgrundsätze und -standards (ITAS) – eine grundlegende Reform des PNRR (Nr. 1.15).

Es handelt sich dabei um ein Buchhaltungsmodell, das auf die wirtschaftliche Kompetenz baut, das der Notwendigkeit zusätzliche Informationen zur „harmonisierten" Finanzbuchhaltung zu liefern und der Modernisierung der Verwaltung der öffentlichen Mittel gerecht wird und mehr Transparenz, Genauigkeit und Verantwortlichkeit gewährleistet.

In dem vom Kollegium der Rechnungsprüfer der APB übermittelten Fragebogen-Bericht zur Rechnungslegung 2025 hat das interne Kontrollorgan bestätigt, dass die APB im Laufe des Berichtsjahres die in der Pilotphase der Reform vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt hat, beispielsweise durch die Erstellung der Bilanzvorlagen (Vermögensaufstellung und Erfolgsrechnung); durch die Verwendung der vorgeschriebenen Abstimmungsvorlagen des MWF; durch die Registrierung auf dem Schulungsportal „*Accrual*" gemäß den Bestimmungen von Art. 2 Absätze 1, 2 und 3 des Dekrets des MWF vom 23. Dezember 2024; durch Prüfung der Anpassungsmaßnahmen ihrer IT-Systeme zur Umsetzung der im konzeptionellen Rahmen und in den ITAS-Buchhaltungsgrundsätzen enthaltenen Grundsätze und Regeln; durch die telematische Übermittlung der Bilanzschemata für das Geschäftsjahr 2025 an das Generalrechnungsamt des Staates; durch die Abbildung aller Buchhaltungsprozesse, auch im Hinblick auf die Aktualisierung des derzeit verwendeten Buchhaltungssystems.

- 10. Die Humanressourcen -

Die Personalausgaben und der Rückgriff auf externe Mitarbeiter

Die zusammenfassenden Kennzahlen für die geprüfte Rechnungslegung, ersichtlich im Kennzahlenplan des Haushalts, die von der Verwaltung gemäß Artikel 18-*bis* des GvD Nr. 118/2011

erstellt und veröffentlicht wurden, zeigen einen Anteil der Personalausgaben an den gesamten laufenden Ausgaben von 25,65 Prozent (2024: 24,89 Prozent), während der Anteil ohne die Ausgaben für den Gesundheitsschutz 36,87 Prozent ausmacht (2024: 35,83 Prozent).

Letztlich sind die Personalausgaben nach wie vor einer der größten Posten im Haushalt des Landes und steigen konstant an.

Insbesondere die Daten der Rechnungslegung 2025 weisen einen Gesamtbetrag der Gruppierung Ausgaben 101 („Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit") in Höhe von 1.404,4 Mio. Euro in Verpflichtungen (im Jahr 2024: 1.280,6 Mio. Euro) und in Höhe von 1.221,7 Mio. Euro in Zahlungen, (im Jahr 2024: 1.080,6 Mio. Euro) auf. Folglich verzeichnet die Entwicklung einen Anstieg von 9,7 Prozent (Verpflichtungen) und von 13,1 Prozent (Zahlungen) im Vergleich zum Vorjahr.

Laut Daten der APB auf ihrer Webseite belief sich der Personalbestand der Landesverwaltung zum 31. Dezember 2025 auf 10.488,4 *„vollzeitäquivalente Arbeitseinheiten – VZÄ"* (im Jahr 2024: 10.398,4 Arbeitseinheiten), wie folgt unterteilt: 315,9 VZÄ (im Jahre 2024: 313,9) Führungskräfte, Nr. 2.558,7 (im Jahre 2024: 2.534,5) in der Landesverwaltung im engeren Sinne; Nr. 568,3 (im Jahr 2024: 593,3) in den Hilfskörperschaften und anderen Strukturen; Nr. 245,5 (im Jahr 2024: 228,7) im Landesforstkorps; Nr. 436,7 (im Jahr 2024: 455,7) beim Straßendienst; Nr. 6.363,3 (im Jahr 2024: 6.272,2) im Bildungsbereich (letztere aufgeteilt auf Nr. 1.907,5 (im Jahr 2024: 1.896,4) in den Kindergärten; Nr. 1.277,5 (im Jahr 2024: 1.374,9) in den Berufsschulen; Nr. 409,0 (im Jahr 2024: 408,8) in den Musikschulen; Nr. 544,4 (im Jahr 2024: 520,7) an Integrationspersonal und Nr. 2.224,9 (im Jahr 2024: 2.071,4) an Verwaltungspersonal im Bildungsbereich.

In Bezug auf das Personal der staatlichen Schulen gibt die Verwaltung bekannt, dass dieses zum 31. Dezember 2025 8.310,9 VZÄ betrug (im Jahr 2024 waren es 8.220,7), davon Nr. 3.670 (im Jahr 2024: 3.612,7) Lehrer an Grundschulen, Nr. 2.139,3 (im Jahr 2024: 2.114,6) Lehrer an Mittelschulen; Nr. 2.400,6 (im Jahre 2024: 2.393,7) Lehrer an Oberschulen; Nr. 101 (im Jahre 2024: 100) Schulführungskräfte.

Das Rechnungsprüfungsorgan weist in seinem Gutachten zur Rechnungslegung darauf hin, dass die APB die Ursachen und die daraus resultierenden voraussichtlichen Ausgabenentwicklungen überwachen muss.

Insbesondere empfiehlt das Rechnungsprüfungsorgan, auch in Anbetracht des einmaligen Anteils der Personalkosten bezogen auf die Vertragsverhandlungen 2025 und auch aufgrund der Schwierigkeit, diese Ausgaben zu reduzieren, eine größere Sorgfalt und Umsicht bei der Planung des Personalbedarfs, um dessen künftige Entwicklung und Vereinbarkeit mit den prognostizierten

Einnahmen der Körperschaft sowie mit den Dienst- und Wirtschaftlichkeitszielen, welche die Körperschaft zu erreichen beabsichtigt, zu bewerten.

Zu diesem Zweck fordert das Kollegium der Rechnungsprüfer dazu auf, *„die Einführung des neuen Verwaltungsprogramms für Personalausgaben abzuschließen und/oder eine effiziente und wirksame Lösung zu finden, welche die Verwaltung, die Zuverlässigkeit und die Vergleichbarkeit der Personaldaten gewährleistet“* mit der Empfehlung *„eine interne Kontrollstruktur sowie ein Organisationsmodell einzuführen, das eine Koordinierung innerhalb des Dienstes des Personalamtes ermöglicht“*, dem vorausgeschickt, dass *„die vom Kollegium im vergangenen Jahr ausgesprochenen Empfehlungen trotz mehrfacher Aufforderungen und Treffen nicht umgesetzt wurden“*.

Vor diesem Hintergrund vertrat die APB im Rahmen der Ermittlung ganz allgemein die Auffassung, dass die Entwicklung der Personalausgaben von einer Reihe von Faktoren abhängt, wie z.B. der Zunahme des Gesamtstellenkontingents, dem *„Besetzungsgrad des Stellenkontingents oder* [der] *durchschnittlichen Dauer der Nichtbesetzung von Stellen“*, der Anwendung neuer Tarifverträge für das Landespersonal.

In Bezug auf das Berichtsjahr hat die Kontrollsektion Bozen Nr. 9 von der Landesregierung genehmigte Kollektivvertragsvorschläge bescheinigt, die insbesondere Folgendes beinhalten: *„Bereichskollektivvertrag zu den Auftragsprämien“*, *„Fünfter Teilvertrag für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen der Autonomen Provinz Bozen“*, *„Bereichsübergreifender Kollektivvertrag Abschluss Dreijahreszeitraum 2022-2024“*, *„Vertrag für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen der Autonomen Provinz Bozen für den Dreijahreszeitraum 2025-2027“*, *„Bereichsübergreifender Kollektivvertrag für den Dreijahreszeitraum 2025-2027“*, *„Bereichskollektivvertrag der Journalisten und Journalistinnen des Landes“*, *„Landeskollektivvertrag für die Schulführungskräfte und für das Inspektionspersonal der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols - Abschluss Dreijahreszeitraum 2022-2024“*, *„Bereichsvertrag des Personals der Landesverwaltung betreffend Berufsschulen, Fachschulen für Berufsbildung, Musikschulen, Kindergärten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Integration“*, sowie *„Bereichsvertrag für das Landespersonal“*.

In den jeweiligen Bescheinigungsberichten wurden auch eine Reihe von Anmerkungen und Empfehlungen ausgesprochen, darunter die Notwendigkeit, dass die Laufzeit der Verträge mit der Geltungsdauer der rechtlichen und wirtschaftlichen Bestimmungen übereinstimmt (Beschluss Nr. 36/2024/SCBOLZ/CCR), und die Notwendigkeit „Teilverträge nur auf besondere Fällen zu begrenzen“ (Beschluss Nr. 46/2025/SCBOLZ/CCR); unbeschadet dessen, dass „die wirtschaftliche

Vereinbarkeit von Lohnerhöhungen, vor allem, wenn diese über der Inflationsrate liegen, nicht ohne eine Bewertung der Auswirkungen der Verhandlungen auf die Produktivität des öffentlichen Sektors erfolgen kann." (Beschluss Nr. 68/2025/SCBOLZ/CCR).

Was die Personalkosten betrifft, wird erneut dazu aufgerufen, diese sorgfältig und kontinuierlich zu überwachen, um deren Verwaltung zu optimieren.

Die bezahlten Ausgaben für externe Mitarbeiter und Berater (natürliche Personen) im Jahr 2025 belaufen sich auf 7,8 Mio. Euro (im Jahr 2024: 8,1 Mio. Euro), laut Daten, die von der Provinz mitgeteilt wurden, und auf 22,6 Mio. Euro für juristische Personen (im Jahr 2024: 23 Mio. Euro).

Im Berichtsjahr nahmen die Ausgaben für den Einsatz von Verträgen über kontinuierliche und koordinierte Mitarbeit (im Jahr 2025: 0,11 Mio. Euro) ab.

Es sei daran erinnert, dass die Bestimmungen der Landesordnung zur Vergabe von Aufträgen für externe Mitarbeit im Rahmen der vorhergehenden Billigung der Rechnungslegung 2024 eingehend geprüft wurden. Diesbezüglich wurde die APB aufgefordert, allgemeine vergleichende Verfahren für die Vergabe von Aufträgen an externe Mitarbeiter festzulegen. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs, in der nichtöffentlichen Sitzung am 25. Juni 2025, hatten die Vertreter der Verwaltung die Zweckmäßigkeit einer einheitlichen Regelung anerkannt und ihre Absicht bekundet, den Vorschlägen des Rechnungshofs Folge zu leisten.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2026 hat die Kontrollsektion Bozen die APB ersucht, Informationen über die Umsetzung der angekündigten Regelung für alle Landesstrukturen vorzulegen.

Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 5. Juni 2026 mitgeteilt, dass „*die Regelung derzeit in Ausarbeitung ist. Die derzeit laufenden Untersuchungen zielen darauf ab, eine Regelung zu gewährleisten, die mit dem geltenden Rechtsrahmen und den organisatorischen Erfordernissen der Verwaltung im Einklang steht, um so zu einem gemeinsamen und wirksamen Modell für die Vergabe externer Aufträge zu gelangen*".

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 22. Juni 2026 teilten die Vertreter der Verwaltung mit, dass der Erlass der Regelung noch innerhalb des Jahres 2026 vorgesehen ist.

Die Verwaltung wird ersucht, die Verabschiedung der Regelung zügig abzuschließen.

Es wird die Notwendigkeit unterstrichen, die Tätigkeit, welche darauf abzielt, die Abweichungen zwischen den Daten im Informationssystem der Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen (SICO des MWF) und den Daten im Haushalt zu beseitigen, abzuschließen, dies in Anbetracht der Wichtigkeit einer korrekten und vollständigen Erfüllung.

Diese Informationen sind für die Ausarbeitung von Dokumenten der öffentlichen Finanzen seitens der Regierungsorgane hilfreich (Wirtschafts- und Finanzdokument und diesbezüglicher Aktualisierungsbericht, Stabilitätsgesetz, Haushaltsgesetz), für Bescheinigungen der Tarif-

/Kollektivverträge seitens der Kontrollsektion Bozen hinsichtlich der korrekten Quantifizierung und der wirtschaftlichen und finanziellen Vereinbarkeit der entsprechenden Aufwendungen mit den Planungsinstrumenten der Landesverwaltung, für die Überprüfung der technischen Berichte zu den gesetzlichen Bestimmungen und für die nationale Statistik.

- 11. Der Schutz der Gesundheit -

Gemäß Art. 34 Abs. 3 des G Nr. 724/1994 und Art. 32 Abs. 16 des G Nr. 449/1997 sorgt die APB für die Finanzierung des Gesundheitsdienstes in ihrem Gebiet in der Regel mit Mitteln, die in ihrem eigenen Haushalt ausgewiesen sind, ohne Beitrag aus dem Staatshaushalt.

Die Ausgabenprogramme sind durch ein stetiges Wachstum gekennzeichnet, wobei die APB die Ziele der Vereinbarungen mit der Regierung, den Regionen und den autonomen Provinzen zum Gesundheitspakt umsetzt und zur Gewährleistung der wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) Finanzmittel bereitstellt, die über dem (figurativen) Anteil an der Finanzierung des staatlichen Gesundheitsdienstes liegen, wie er jährlich vom Staat festgelegt wird (nationaler Standardbedarf an Gesundheitsleistungen 2025 für die Autonome Provinz Bozen gleich 1.155,65 Mio. Euro; im Jahr 2024: 1.129,11 Mio. Euro).

Der Landesgesundheitsplan 2016-2020 (genehmigt von der Landesregierung mit Beschluss vom 29. November 2016, Nr. 1331) ist weiterhin in Kraft. In Bezug auf den Zeitplan für die Ausarbeitung eines neuen Landesgesundheitsplans für den Zeitraum 2021-2025 hat die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 16. März 2026 mitgeteilt, dass die Arbeiten zur Aktualisierung im Jahr 2026 mit der Festlegung des entsprechenden Zeitplans begonnen haben. Die Verwaltung hat weiters präzisiert, dass sich die neue Planung auf die Sektoren-Pläne stützen wird, sofern solche vorliegen, und dass der neue Gesundheitsplan mit der laufenden Reform des Territoriums und den damit verbundenen Maßnahmen des PNRR integriert wird, wie etwa die Nahversorgungseinrichtungen, die Einrichtungen und die Telemedizin für die territoriale Gesundheitsversorgung sowie die Digitalisierung des Gesundheitswesens. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein „*Gesundheitsplan 2027-2030*“ in Aussicht steht.

Diesbezüglich wird der Körperschaft empfohlen, den neuen Plan zeitnah zu genehmigen.

In Bezug auf die notwendige Anwendung des Titels II (Allgemeine und angewandte Buchhaltungsgrundsätze für den Gesundheitssektor) des GvD Nr. 118/2011 und auch im Sinne einer korrekten Überwachung der wesentlichen Betreuungsstandards haben die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol anlässlich der vorangegangenen Billigung darauf hingewiesen, dass „die verfassungskonforme Auslegung der Artikel 1 Abs. 5 und

19 ff. des GvD Nr. 118/2011 es dem Landesgesetzgeber nicht erlaubt, von der Anwendung grundlegender Prinzipien zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen abzuweichen"; das Kollegium verwies in diesem Zusammenhang auf das Urteil Nr. 80/2017 des Verfassungsgerichtshofs, in dem unter anderem festgestellt wird, dass „die Harmonisierung der öffentlichen Haushalte eine ausschließliche Zuständigkeit des Staates ist, die nicht Gegenstand territorialer Ausnahmen sein kann, auch nicht im Rahmen der verfassungsmäßig garantierten Sonderautonomien" (vgl. Entscheidung Nr. 2/2023/PARI).

Im Hinblick auf den genannten Aspekt, hinsichtlich Erstellung einer korrekten, transparenten und vergleichbaren Darstellung der Gesundheitsausgaben, ist positiv hervorzuheben, dass der gegenständlichen Rechnungslegung die „*Übersicht über den Umfang der Einnahmen und Ausgaben im Gesundheitsbereich*" als Anlage beigefügt ist, womit den Empfehlungen dieser Sektion bereits seit dem vorangegangenen Berichtsjahr 2024 entsprochen wird (vgl. Anlage Nr. 9 zum Anhang). Die beigefügte Übersicht weist insbesondere Gesamteinnahmen für die Finanzierung des Landesgesundheitswesens gemäß den Titeln 1, 2 und 4 der Rechnungslegung 2025 in Höhe von insgesamt 1.956,7 Mio. Euro auf. Die Gesundheitsausgaben (Verpflichtungen Kompetenz in Höhe von 1.956,7 Mio. Euro, zuzüglich 0,6 Mio. Euro für den mehrjährigen zweckgebundenen Fonds) sind hingegen wie folgt angegeben: für die Gewährleistung der WBS (1.752,7 Mio. Euro), für über die WBS hinausgehende Versorgungsleistungen (48,9 Mio. Euro) und für Investitionen (155 Mio. Euro), die alle im Aufgabenbereich 13 „Gesundheitsschutz" der Rechnungslegung ausgewiesen sind.

Auch im Haushaltsjahr 2025 stellt der Aufgabenbereich Nr. 13 der Rechnungslegung, der die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes und die Zuweisung von Mitteln an den Südtiroler Sanitätsbetrieb beinhaltet, weiterhin den bedeutendsten Ausgabenposten des Haushalts dar (Zweckbindungen in Höhe von 1.963,9 Mio. Euro und Gesamtzahlungen in Höhe von 1.709,7 Mio. Euro).

Insgesamt ist bei den Zweckbindungen ein Anstieg (171,3 Mio. Euro) gegenüber 2024 zu verzeichnen (+9,56 Prozent). Der zweckgebundene Mehrjahresfonds (ZMF) beläuft sich auf 0,6 Mio. Euro. Die insgesamt verwendeten Mittel (verpflichtete Beträge und ZMF) betragen 1.964,51 Mio. Euro (im Jahr 2024: 1.793,3 Mio. Euro).

Der Anteil der Ausgaben für das Gesundheitswesen (laufende Ausgaben und Investitionen) an den Gesamtausgaben in der Rechnungslegung bleibt im Wesentlichen unverändert (21,08 Prozent). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer sorgfältigen Bewertung dieser Ausgaben im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Effektivität sowie ihrer Auswirkungen auf das mittelfristige Haushaltsvolumen.

Der Anteil der Verpflichtungen von laufenden Ausgaben (im Jahr 2025: 1.808,9 Mio. Euro; im Jahr 2024: 1.683,6 Mio. Euro) an den Gesamtverpflichtungen des gesamten Aufgabenbereichs Nr. 13 der Rechnungslegung beträgt 92,1 Prozent.

Wie die Abteilung Gesundheit im Schreiben vom 30. April 2026 mitteilte, beliefen sich die Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb für laufende Ausgaben auf 1.805,8 Mio. Euro, davon wurden 1.805,3 Mio. Euro zweckgebunden, während jene für Investitionen 155 Mio. Euro betrugen, welche vollständig zweckgebunden wurden.

Es sind Abweichungen (9,7 Prozent) zwischen den im Haushaltsvoranschlag der APB vorgesehenen Mitteln (in Höhe von 1.791,1 Mio. Euro für 2025) und den im Jahresabschluss ausgewiesenen Mitteln (in Höhe von 1.965,1 Mio. Euro für 2025) festzustellen.

In diesem Zusammenhang ist die APB aufgefordert, die für die Gesundheitsausgaben vorgesehenen Mittel strenger zu planen, auch um „die unabdingbaren Leistungen sowie die zusätzlichen Leistungen (im Rahmen der Tragfähigkeit) zu den besten qualitativen und quantitativen Bedingungen zu gewährleisten".

Was die Investitionen im Gesundheitssektor des Landes anbelangt, so belaufen sich die gesamten Zweckbindungen, wie berichtet, auf 155 Mio. Euro, abzüglich des ZMF von insgesamt 0,6 Mio. Euro. In Bezug auf die endgültigen Kompetenzveranschlagungen (155,7 Mio. Euro) stellt man folglich eine Zweckbindungsfähigkeit von 99,5 Prozent fest. Im Gegensatz zum Vorjahr wurden Zahlungen in Kompetenz in Höhe von 0,3 Mio. Euro geleistet (im Jahr 2024: null). Die gesamte Ausgabenkapazität der Ausgabenmasse (bezogen auf die Gesamtzahlungen/endgültige Kompetenzveranschlagungen + anfängliche Passivrückstände) nimmt ab, von 16,1 Prozent im Jahr 2024 auf 6,4 Prozent im Jahr 2025; die Kassengeschwindigkeit (bezogen auf die Gesamtzahlungen/Verpflichtungen + anfängliche Passivrückstände) nimmt ebenfalls ab, von 16,1 Prozent im Jahr 2024 auf 6,4 Prozent im Jahr 2025.

In Bezug auf die anhaltenden Schwierigkeiten bei der Realisierung der Investitionen bei den Bauten des Gesundheitsdienstes gemäß den Zeitplänen hat die APB bestätigt, dass die Schwierigkeiten hauptsächlich auf den Anstieg der Baukosten in der Zeit zwischen der Gewährung der Finanzierung und dem tatsächlichen Abschluss des Werkvertrags zurückzuführen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Provinz größtes Augenmerk und Wachsamkeit walten lassen muss, um eine zügige Umsetzung der geplanten Investitionen zu gewährleisten.

Was weiters die Vertiefungen zur Verwaltung der Wartelisten betrifft, hat die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 16. März 2026 insbesondere darauf hingewiesen, dass im Bereich der chirurgischen Eingriffe, im Jahr 2024 die Reduzierung des Anteils der verbleibenden Leistungen

fortgesetzt (206 chirurgische Eingriffe) wurde, während 2025 durch die erbrachten Leistungen (176 Eingriffe) 95 Prozent der im Landesplan festgelegten Reduktionsziele erreicht wurden. Außerdem geht aus dem jährlichen Bericht des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen über das interne Kontrollsystem und die in den Jahren 2024–2025 durchgeführten Kontrollen, welcher der Kontrollsektion Bozen am 5. März 2026 übermittelt wurde, hervor, dass angesichts der im Jahr 2024 erzielten Ergebnisse für das Jahr 2025 die APB keine weiteren aufzuholende Leistungen festgestellt hat, was im Einklang mit den Prognosen des genannten Plans steht, mit Ausnahme einer restlichen Quote im Bereich Chirurgie (30 Eingriffe).

Es sei darauf hingewiesen, dass nach den Feststellungen der vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion im Bericht 2025 über die Koordinierung der öffentlichen Finanzen (siehe S. 15), der mit dem Beschluss Nr. 17/SSRRCO/RCFP/2025 vom 22. September 2025 genehmigt wurde, die durchschnittlichen Gesundheitsausgaben pro Kopf in der Autonomen Provinz Bozen 3.250,00 Euro betragen (nach Abzug der Mobilität, gemäß den Daten der staatlichen Buchhaltung, aktualisiert zum 4. Quartal 2024), gegenüber einem Durchschnitt der Regionen mit Normalstatut von 2.384,00 Euro und einem Durchschnitt von 2.510,00 Euro für die Regionen mit differenzierter Autonomie.

Die Sektion hat die APB mit Schreiben vom 14. Mai 2026 um aktuelle Informationen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der aus Mitteln des PNRR finanzierten Gemeinschaftshäuser und insbesondere zur tatsächlichen Eröffnung dieser Einrichtungen, mit mindestens einer aktiven Dienstleistung an die Nutzer, ersucht. Mit Antwortschreiben vom 15. Mai 2026 hat die Abteilung insbesondere die Termine für die Inbetriebnahme der Dienste an die Nutzer wie folgt mitgeteilt: 1. April 2026 für die Gemeinschaftshäuser in Brixen und Klausen; 15. Mai 2026 für das Gemeinschaftshaus in Bozen L. Cadonna; 29. Mai 2026 für die Gemeinschaftshäuser in Leifers, Naturns, Innichen und Mals; September 2026 für das Gemeinschaftshaus in Bruneck; Januar 2027 für das Gemeinschaftshaus in Sterzing und Juni 2027 für das Gemeinschaftshaus in Meran. Darüber hinaus wurde in Bezug auf die Gemeinschaftskrankenhäuser darauf hingewiesen, dass zur Erreichung des angestrebten Ziels von drei mit den genannten Mitteln finanzierten Krankenhäusern folgende Änderungen im Rahmen des CIS POR vorgenommen wurden (genehmigt durch den institutionellen Tisch des Gesundheitsministeriums 9292 vom 09.12.2025 und anschließend durch den Beschluss Nr. 1127/2025): Bozen mit Bozen Moritzing und Neumarkt mit Meran Tappeiner (zwei Krankenhäuser werden bis Mai 2026 in Betrieb genommen, das dritte bis Juni 2027; das geplante sichere und nachhaltige Krankenhaus wird bis März 2026 abgeschlossen sein). Die Verwaltung hat auf weitere Ermittlung vom 27. Mai 2026 hin mit Schreiben vom 5. Juni 2026 die Termine für die Aufnahme des

Betriebs der Gemeinschaftskrankenhäuser in Meran („*Tappeiner*"), Bozen und Meran („*übrige*") bekannt gegeben, und zwar jeweils am: 29. Mai 2026 (Datum des Beschlusses des Sanitätsbetriebs zur Inbetriebnahme am 3. Juni 2026); 3. Juni 2026 (Datum des Beschlusses des Sanitätsbetriebs zur Inbetriebnahme mit gleichem Datum) und Juni 2027 (geplante Inbetriebnahme des Dienstes und des Beschlusses des Sanitätsbetriebs zur Inbetriebnahme).Mit Schreiben vom 18. Juni 2026 hat die Provinz weiters präzisiert, dass „*sollte die Finanzierung der verbleibenden Maßnahmen der Provinz nicht durch Mittel aus dem PNRR gesichert sein, werden Mittel aus dem Landeshaushalt bereitgestellt, um die Fertigstellung der Bauten zu ermöglichen*".

Abschließend erscheint es notwendig, die Planungsinstrumente weiter zu stärken, die Umsetzung der geplanten Investitionen zu beschleunigen und die Aktualisierung des Landesgesundheitsplans abzuschließen, um mittel- bis langfristig ein nachhaltiges und effizientes Gesundheitssystem zu gewährleisten, das mit den strategischen Richtlinien der Territorialreform und den Zielen des PNRR im Einklang steht.

- 12. Die Gesellschaften und andere Körperschaften mit Landesbeteiligung -

Aus der Ermittlungstätigkeit geht hervor, dass die APB Ende 2025 an 21 Gesellschaften direkt beteiligt war, davon 3 zu 100 Prozent kontrolliert (Fr. Eccel GmbH, NOI AG und STA-Südtiroler Transportstrukturen AG) und 8 mit einer Beteiligung von 50 Prozent oder mehr (Areal Bozen AG, Stilfserjoch-GmbH, Südtiroler Einzugsdienste AG, Messe Bozen AG, Südtiroler Informatik AG, Infranet AG, SASA - Städtischer Autobus Service AG und Therme Meran AG).

Bei den verbleibenden 10 Gesellschaften liegt die Beteiligung unter 50 Prozent (siehe Anlage 2 zum Anhang der Rechnungslegung).

Zum 31. Dezember 2024 (zuletzt veröffentlichte Jahresabschlüsse) verzeichnete die Gesellschaft Areal Bozen AG (26.259 Euro, laut Mitteilung des Kollegiums der Rechnungsprüfer vollständig ausgeglichen) und unter den indirekt beteiligten Gesellschaften die Gesellschaft Tipworld GmbH (87.287 Euro) Verluste.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat weiters bescheinigt, dass die APB im Jahr 2025 Kapitalerhöhungen, außerordentliche Zuweisungen, Krediteröffnungen und die Gewährung von Garantien zugunsten von nicht börsennotierten beteiligten Gesellschaften durchgeführt hat, unter Einhaltung des Verbots von Art. 14 Abs. 5 des ETGÖB.

Von den insgesamt 32 Hilfskörperschaften der APB verzeichneten zwei zum 31. Dezember 2024 einen Verlust (die Stiftung Orchester Haydn Bozen und Trient in Höhe von 0,3 Mio. Euro und die TINNE Stiftung Südtirol für Kunst, Kultur und Bildung in Höhe von 3.244,67 Euro). Zu erwähnen

ist außerdem der Verlust der Stiftung Milano-Cortina 2026 in Höhe von 30,5 Mio. Euro; eine Körperschaft, die von der APB (vgl. die institutionelle Webseite unter dem Link „Transparente Verwaltung“) gemäß Art. 22 Abs. 1 Buchstabe c) des GvD Nr. 33/2013 als „Privatrechtliche Körperschaft unter der Kontrolle der Provinz“ klassifiziert wurde.

Die Anlage 5 zum Anhang der Erfolgsrechnung und zur Vermögensaufstellung zeigt die Ergebnisse der Prüfung vonseiten der APB der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten der Körperschaft mit ihren Hilfskörperschaften und beteiligten Gesellschaften, wobei Abweichungen besonders hervorgehoben werden. Das genannte Dokument präzisiert, dass „*diese Angaben von den Rechnungsprüfungsorganen sowohl der Provinz als auch der beteiligten Körperschaften beteuert wurden*“.

Die wichtigsten Abweichungen, die bei den Prüfungen festgestellt wurden, sind auf die Mehrwertsteuer-Splitregelung für Posten aus Zahlungen der Landesverwaltung, auf Unterschiede in den Zeitpunkten der Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben aufgrund der von der APB eingeführten potenzierten Finanzbuchhaltung im Vergleich zur zivilrechtlichen Buchführung, die von fast allen beteiligten Körperschaften angewendet wird, sowie auf die unterschiedliche buchhalterische Behandlung der abzurechnenden Beiträge (während die APB diese in dem Haushaltsjahr verbucht, in dem die Vorlage und Validierung der Rechnungslegung vorgesehen ist, gemäß dem Kriterium der Fälligkeit, verbuchen die beteiligten Körperschaften den Forderungsposten zum Zeitpunkt der Gewährung) zurückzuführen.

Zu diesem Punkt hat das Rechnungsprüfungsorgan der APB in seinem Gutachten zum Entwurf des Landesgesetzes zur Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung (Protokoll Nr. 18 vom 20. April 2026) präzisiert, dass die Prüfung insgesamt 51 Subjekte betraf.

Es wird daran erinnert, dass gemäß Art. 1 Abs. 5/*bis* des LG Nr. 12/2007 die Verwaltungen des Landes „*ab dem Jahr 2020 alle drei Jahre innerhalb dem 31. Dezember, mit eigener und jährlich aktualisierbarer Maßnahme, eine Analyse der gesamten Struktur der Gesellschaften, bei denen sie direkte oder indirekt kontrollierte Beteiligungen besitzen*“ durchführen müssen.

Zu diesem Zweck hat die Landesregierung mit Beschluss Nr. 1154 vom 17. Dezember 2024 die Ergebnisse der periodischen Bestandsaufnahme der direkten und indirekten Beteiligungen der APB zum 31. Dezember 2023 genehmigt. Aus den übermittelten Unterlagen ging hervor, dass die Landesregierung in Bezug auf die Beteiligung an der Gesellschaft Areal Bozen - ABZ AG unter Bezugnahme auf die Feststellungen des Kollegiums der Rechnungsprüfer im Protokoll Nr. 44/2024 beschlossen hat, diese ohne Rationalisierungsmaßnahmen beizubehalten; insbesondere haben die betroffenen öffentlichen Verwaltungen eine Zusatzvereinbarung geschlossen, um mögliche neue Szenarien zu prüfen, deren Bewertung noch aussteht, bis das Projekt zur urbanistischen

Umgestaltung ausgeschrieben ist. In Bezug auf die Gesellschaft Tipworld GmbH hatte der Plan, den Beginn der geplanten Fusion mit der kontrollierenden Gesellschaft Messe Bozen AG, auf 2026 verschoben.

Bezüglich Beteiligung an der Mediocredito Investitionsbank Trentino Südtirol AG, hat die Landesregierung mit Beschluss Nr. 91/2025 einen Entwurf einer Vereinbarung der öffentlichen Gesellschafter über die Veräußerung des Aktienpakets der Autonomen Region Trentino-Südtirol im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens genehmigt. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs in der nichtöffentlichen Sitzung am 25. Juni 2025 bekräftigten die Vertreter der APB, dass die öffentliche Hand beabsichtige, ihre Beteiligung unter 50 Prozent zu senken, und dass insbesondere durch die oben genannte Veräußerung die öffentliche Beteiligung auf 35 Prozent sinken würde. Im Rahmen der gegenständlichen Ermittlung hat die PAB mitgeteilt, dass eine Arbeitsgruppe derzeit mit der Fertigstellung der Ausschreibungsunterlagen und der Festlegung der Teilnahmebedingungen befasst ist und dass derzeit die Bewertung des „*Schätzberichts*“ zum wirtschaftlichen Wert der Beteiligung an der Mediocredito Investitionsbank Trentino Südtirol AG in Gange ist, um die wirtschaftlichen Bedingungen der Transaktion „*im Einklang mit den Grundsätzen einer korrekten Bewertung der öffentlichen Beteiligung und des Schutzes der Vermögensinteressen der Regionalkörperschaft*“ festlegen zu können.

Der Rechnungshof wird den weiteren Verlauf des Veräußerungsprozesses auch im Rahmen der Überprüfung der periodischen Bestandsaufnahme, der direkt gehaltenen und indirekt kontrollierten Beteiligungen überwachen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Landesregierung mit dem jüngsten Beschluss Nr. 277 vom 10. April 2026 die Gründung einer neuen Zweckgesellschaft „*NewCo*“ durch ihre *Inhouse*-Gesellschaft SASA AG und die öffentlich kontrollierte Gesellschaft Alperia Green Generation GmbH genehmigt hat, für den Bau und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von grünem Wasserstoff im Rahmen des Projekts „*Hydrogen Adige Valley*“, das mit Mitteln aus dem PNRR finanziert wird (vgl. Beschluss der Kontrollsektion Bozen Nr. 40/SCBOLZ/PASP).

- 13. Die EU-Fonds -

Im Berichtsjahr wurde die Entwicklung der Programmplanungszyklen 2021-2027, 2014-2020 und 2007-2013 untersucht.

Die Analyse der vorgelegten Finanzdaten zeigt im Allgemeinen einen deutlichen Anstieg der Zahlungen im Vergleich zum Vorjahr für den Programmplanungszeitraum 2021–2027 (um 567 Prozent für das EFRE-Programm bzw. um 107 Prozent für das ESF-Programm), während für den

Zeitraum 2014–2020 insgesamt festzustellen ist, dass die APB die bei früheren Kontrollen festgestellten Verspätungen aufgeholt hat (insbesondere haben die Gesamtzahlungen für das ESF-Programm 100 Prozent des geplanten Betrags erreicht).

Schließlich berichtete die APB wie üblich über die von der Verwaltungsbehörde (AdG) im Berichtszeitraum im Zusammenhang mit der Programmplanung 2021–2027 durchgeführten Kontrollen und wies dabei unter anderem auf einige Unstimmigkeiten hin, wie beispielsweise nicht förderfähige Ausgabenposten, Mängel in der Dokumentation und Ungenauigkeiten in der Rechnungslegung.

Die Bedeutung regelmäßiger Überprüfungen der Wirksamkeit der bestehenden Systeme der Verwaltung und Kontrolle bleibt bestehen.

Der staatliche Wiederaufbau- und Resilienzplan (PNRR) und der staatliche Plan für ergänzende Investitionen (PNC)

Die EU-Mitgliedsstaaten haben gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) 2021/241 vom 12. Februar 2021, staatliche Wiederaufbau- und Resilienzpläne entwickelt, die „das Reform- und Investitionsprogramm des betreffenden Mitgliedstaates festlegen.

Die von der APB vorgesehenen Maßnahmen in der Haushaltsrechnung spiegeln sich in einer Reihe von Einnahmenkapiteln (Nr. 32) und Ausgabenkapiteln (Nr. 57, davon 14 im Bereich Gesundheit) wider, die sich auf Mittel aus dem PNRR beziehen. Darüber hinaus beziehen sich eine weitere Reihe von Einnahmenkapiteln (Nr. 9) und Ausgabenkapitel (Nr. 17) auf Mittel des PNC.

Diese Haushaltskapitel weisen insgesamt festgestellte Einnahmen aus Mitteln des PNRR in Höhe von 52,6 Mio. Euro aus, von denen 38,7 Mio. Euro eingehoben wurden, sowie Ausgabenzweckbindungen in Höhe von 48,6 Mio. Euro, von denen 32,7 Mio. Euro (Kompetenz- und Rückständegebarung) gezahlt wurden. Was die PNC-Mittel betrifft, so wurden Einnahmen in Höhe von insgesamt 11,2 Mio. Euro festgestellt, von denen 7 Mio. Euro eingehoben wurden, während die Ausgabenzweckbindungen 10,5 Mio. Euro und die Zahlungen 9,1 Mio. Euro (Kompetenz- und Rückständegebarung) betragen.

Mit Schreiben vom 4. Mai 2026 teilte die APB mit, dass sie als Durchführungsstelle für 890 Projekte (CUP) fungiert, die aus Mitteln des PNRR in Höhe von insgesamt 187 Mio. Euro finanziert werden, sowie für ein weiteres Projekt, das aus Mitteln des PNC in Höhe von 20 Mio. Euro finanziert wird.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich aus dem Erfassungssystem ReGiS des MWF Gesamtkosten für die Maßnahmen der APB in Höhe von 367,8 Mio. Euro ergeben, die sowohl aus den bereits erwähnten Mitteln des PNRR und des PNC (187 Mio. Euro + 20 Mio. Euro) als auch aus den folgenden weiteren Finanzmitteln finanziert werden: staatliche Mittel (10,9 Mio. Euro); Mittel für

die Fortsetzung öffentlicher Bauvorhaben (2,1 Mio. Euro); Eigenmittel der APB (139,4 Mio. Euro); Beiträge der Gemeinden (0,03 Mio. Euro); private Mittel (5,3 Mio. Euro) sowie weitere Mittel (3,1 Mio. Euro).

Bei der Überprüfung des Stands der Umsetzung der aus dem PNRR finanzierten Projekte spielen – noch vor der Phase der externen Kontrollen durch den Rechnungshof – die vom Rechnungsprüfungsorgan durchgeführten Überprüfungen sowie die von den öffentlichen Verwaltungen selbst eingerichteten internen Kontrollen eine wichtige Rolle.

Abschließend wird die Provinz aufgefordert, der Überwachung der getätigten Investitionen größte Aufmerksamkeit zu widmen, auch jener, die andere Durchführungsstellen des erweiterten territorialen Landessystems in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen (Körperschaften, die in den Bereich der finanziellen Koordinierung der Provinz fallen), und dabei die in Art. 6-*quinquies* des GD Nr. 155 vom 19. Oktober 2024, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 189 vom 9. Dezember 2024, vorgesehenen Verpflichtungen gewissenhaft einzuhalten. Letztere Bestimmung verpflichtet alle Durchführungsstellen von Maßnahmen des PNRR, zur Durchführung von angemessenen Kontrollen über die verwaltungsmäßige und buchhalterische Rechtmäßigkeit hinsichtlich der Förderfähigkeit der Ausgaben und der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die regelmäßige Aktualisierung des Überwachungs-informationssystems ReGIS des MWF.

- 14. Die internen Kontrollen -

Gemäß Art. Abs. 50 des LG Nr. 6/2022 ist die beim Südtiroler Landtag angesiedelte Prüfstelle u.a. mit der Aufgabe betraut, das Funktionieren des internen Kontrollsystems der APB zu überwachen; eine Funktion, die laut Gesetz in Verbindung mit der externen Kontrolle des Rechnungshofs ausgeübt wird, wobei letztere die gesamte Wirtschafts- und Finanzordnung und die Erfüllung präziser gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen gewährleisten soll. Es sei darauf hingewiesen, dass Absatz 4 des oben genannten Art. 50 vorsieht, dass sich die Prüfstelle aus sechs Mitgliedern zusammensetzt, von denen derzeit nur drei im Dienst sind. Daher wird auf die Wichtigkeit hingewiesen, die vollständige Besetzung des betreffenden Organs zu erreichen.

Das ordnungsgemäße Funktionieren der internen Kontrollen gewährleistet die Einhaltung der Grundsätze einer soliden Verwaltungs- und Finanzführung, die Wahrung der Haushaltsgleichgewichte sowie die Transparenz bei der Verwaltung der öffentlichen Mittel und ermöglicht es der Körperschaft, die für Korrekturmaßnahmen zuständig ist, potenzielle kritische Bereiche und Verbesserungsmöglichkeiten im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der guten Führung der Verwaltung zu erkennen.

Vor diesem Hintergrund lässt sich aus der Analyse des Fragebogens-Berichts über das System der internen Kontrollen der Provinz sowie über die in den Jahren 2024 und 2025 durchgeführten Kontrollen, die der Landeshauptmann am 5. März 2026 an die Kontrollsektion Bozen übermittelt hat, feststellen, dass sich die Landesverwaltung konkret dafür einsetzt, ihr internes Kontrollsystem zu festigen und weiterzuentwickeln, wobei dieses noch Verbesserungspotenzial aufweist. So müssen beispielsweise die Maßnahmen zur Einführung eines analytischen Buchhaltungssystems zur Unterstützung der Gebarungskontrolle und der strategischen Kontrolle sowie die Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung des Rotationsprinzips für Führungskräfte abgeschlossen werden.

Das nach wie vor ausreichend angemessene Niveau des internen Kontrollsystems wird auch im Berichtsjahr durch die Bewertungen der Prüfsteller und – indirekt – durch die Ergebnisse der von der Agentur für öffentliche Verträge im spezifischen Bereich des öffentlichen Auftragswesens durchgeführten Audit bestätigt. Tatsächlich weisen beide Stellen keine schwerwiegenden Probleme auf, aber dennoch einige Aspekte, die Beachtung verdienen und für die sie Verbesserungsmaßnahmen empfehlen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Korrekturmaßnahmen hinsichtlich des Systems zur Anerkennung von Prämien an Führungskräfte der Provinz erforderlich sind, um mehr Klarheit, Objektivität und Transparenz zu gewährleisten.

Besonders hervorzuheben ist die Einführung eines neuen Systems zur strategischen Kontrolle, zur Planung, Messung und Bewertung der Performance durch die Landesregierung im Laufe des Berichtsjahres mittels Beschluss Nr. 879 vom 31. Oktober 2025.

Die Verwaltung wird ersucht, der wirksamen Durchführung der internen Kontrollen weiterhin große Aufmerksamkeit zu widmen.

- 15. Überprüfungen der Zuverlässigkeit der Buchhaltungsdaten -

Die Billigung erfolgt nach einer Gesamtbewertung der Glaubwürdigkeit der in der Rechnungslegung enthaltenen Buchhaltungsdaten sowie einer positiven Beurteilung der Einhaltung des für die zugrunde liegende Verwaltungstätigkeit geltenden Rechtsrahmens (sog. „*Zuverlässigkeitserklärung*“).

Diese Überprüfungen, so die Sektion für die autonomen Körperschaften in ihren Leitlinien für die Billigung der Rechnungslegungen durch die regionalen Sektionen, zielen darauf ab, unter Wahrung des rechtlichen Gehörs die „Bestätigung der Daten in der begrenzten Zeit, die vor der Entscheidung über die Billigung zur Verfügung steht, zu garantieren, auch um dem Ziel der Schaffung einer Kultur der Rechtmäßigkeit mehr Konkretheit zu verleihen“.

Gemäß dem konsolidierten Prüfungsverfahren wurden daher auch für das Geschäftsjahr 2025 eingehende Ermittlungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit der in der Rechnungslegung ausgewiesenen Buchhaltungsdaten durchgeführt, bei denen keine schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, die die Gesamtbewertung der Prüfungsergebnisse im Hinblick auf die Billigung beeinträchtigen könnten (vgl. Beschluss Nr. 10/SEZAUT/2025/INPR).

1 DAS BILLIGUNGSVERFAHREN DER ALLGEMEINEN RECHNUNGSLEGUNG DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN

1.1 Einleitung

Das Billigungsverfahren der allgemeinen Rechnungslegung der Gebietskörperschaften macht einen wesentlichen Bestandteil der Kontrolltätigkeit des Rechnungshofs aus [1].

Der Rechnungshof ist aufgerufen sich hinsichtlich des Gleichgewichts des Haushalts und der Einhaltung der gesamtstaatlichen Grenzen der öffentlichen Finanzen zu äußern, zum Schutz der wirtschaftlichen Einheit der Republik, unter Bezugnahme auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben laut Artt. 81, 119 und 120 der Verfassung sowie auf die Verpflichtungen, welche aus der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Union erwachsen vgl. *ex plurimis* das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 39/2026).

Der ausgeglichene Einzelhaushalt und die Tragfähigkeit der Verschuldung sind gleichzeitig die Voraussetzungen für eine solide Verwaltung und ordnungsgemäße Ausübung der territorialen Autonomie [2].

Im zeitlichen Ablauf des Haushaltszyklus, erfolgt die Entscheidung des Rechnungshofs vor der Genehmigung des Gesetzes über die Rechnungslegung durch das Gesetzgebungsorgan [3].

In der Tat übt der Rechnungshof seine Kontrollfunktion (Art. 100, Verfassung) [4], im Sinne eines Hilfsorgans mit verfassungsrechtlicher Relevanz, in einer unabhängigen Position in der Beziehung zwischen Exekutive und Legislative aus [5].

In diesem Zusammenhang verfügt der Art. 10 des DPR Nr. 305/1988 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol für die Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes von Trient und von Bozen und für das ihnen zugeteilte Personal“, nachdem er vorgesehen hat (Abs. 1), dass die allgemeinen Rechnungslegungen

[1] Vgl. „Leitlinien über die Billigungen der allgemeinen Rechnungslegungen der autonomen Regionen und Provinzen“, Rechnungshof, Sektion der autonomen Körperschaften, Beschluss Nr. 10/SEZAUT/2025/INPR.

[2] Vgl. Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 9/2024.

[3] Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 39/2024, gemäß welchem sich die Zuständigkeitsbereiche der Regionen/Autonomen Provinzen und des Rechnungshofs in Bezug auf die Rechnungslegungen „als »unterschiedlich und nicht widersprüchlich« erweisen“, da einerseits die politische Kontrolle der Finanzentscheidungen der Exekutive durch die gesetzgebende Versammlung durchführt wird, die in den Jahresabschlüssen dargestellt werden, und andererseits „die Kontrolle der Rechtmäßigkeit/Ordnungsmäßigkeit (der „Validierung“) des Verwaltungsergebnisses ausgeübt wird, d. h. der „buchhalterischen Ergebnisse der Finanz- und Vermögensverwaltung der Körperschaft“ (Urteile Nr. 247 von 2021 und Nr. 235 von 2015), auf die sich die Rechnungslegung, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grundsätze der Finanzstabilität (Urteil Nr. 184 von 2022) stützt.“

[4] Vgl. Rechnungshof, vereinigte Sektionen in ihrer Kontrollfunktion, Beschluss Nr. 5/SSRRCO/QMIG/2022.

[5] Vgl. *ex plurimis*, Urteile des Verfassungsgerichtshofs Nr. 115/2020 und Nr. 184/2022.

der Region und jene der beiden Provinzen durch die vereinigten Sektionen der Region Trentino-Südtirol gebilligt werden (Abs. 3), dass die Entscheidung über die Billigung und der Bericht „dem Präsidenten des Regionalrates oder den Präsidenten der Landtage Trient und Bozen übermittelt werden, welche sie, zusammen mit dem Bericht der Landesregierung, den entsprechenden Gesetzgebungsorganen vorlegen".

Die gegenständliche Kontrolltätigkeit liefert den Gesetzgebungsorganen die erforderlichen buchhalterischen und verwaltungsmäßigen Elemente, welche dazu dienen, die Tätigkeit der Exekutive zu überprüfen, auch hinsichtlich der Verwendung der aus den Steuern der Bürger stammenden Mittel.

Insbesondere werden im Bericht [6], welcher der Entscheidung über die Billigung beigefügt ist, vom Rechnungshof „seine Bemerkungen über die Art und Weise niederlegt, inwieweit sich die betroffene Verwaltung an die Gesetze gehalten hat, und die für zweckmäßig erachteten Änderungen oder Neuerungen vorgeschlagen" (Art. 10 Abs. 2, DPR Nr. 305/1988).

Die Entscheidung über die Billigung hat letztlich „bescheinigenden" Charakter hinsichtlich der Ergebnisse der Rechnungslegung, welche von der Verwaltung erstellt wurde [7]. Diesbezüglich hat

---

[6] In den „Leitlinien über die Billigungen der allgemeinen Rechnungslegungen der Regionen/autonomen Provinzen", welche von der Sektion der autonomen Körperschaften im vorab genannten Beschluss Nr. 10/SEZAUT/2025/INPR, genehmigt wurden, wird hervorgehoben, dass der Bericht, welcher der Entscheidung beigefügt ist, einen Bezugspunkt für die Organe der Volkshoheit, denen nicht nur die in der Entscheidung validierten Rechnungsergebnisse, sondern auch die organisatorischen Gründe und Mängel des Systems sowie Vorschläge für Korrekturmaßnahmen näher erläutert werden, darstellt. Und zugleich wird unterstrichen, dass der Bericht der passendste Rahmen für die Bewertung einiger grundlegender Aspekte ist, wie beispielsweise: Die Richtigkeit der Buchhaltungsposten, die sich direkt aus den Modalitäten zur Deckung der Ausgaben ergeben; die Gesamtausgaben für das Gesundheitswesen; die Personalkosten, die Führung der Hilfskörperschaften und der beteiligten Gesellschaften; die Funktionsweise der internen Kontrollen; die PNRR-Finanzierungen und den Stand der mit europäischen Fonds oder ergänzenden nationalen Fonds finanzierten Ausgaben.

[7] Die Billigung kann im Falle von Fragen der Verfassungsmäßigkeit ausgesetzt werden.

In der Entscheidung Nr. 1/2025/PARI der vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol, bezüglich der Rechnungslegung der autonomen Provinz Trient, wurde, im Zuge der Zurückweisung der regionalen Staatsanwaltschaft gegen Art. 9 des LG vom 4. August 2022, Nr. 10, hervorgehoben, dass das vorlegende Gericht Fragen der Verfassungsmäßigkeit aufwerfen kann, „gegen alle Ausgabengesetze, die Auswirkungen haben, die nach den Grundsätzen zum Schutz des wirtschaftlichen und finanziellen Gleichgewichts und allen anderen Vorschriften zur Gewährleistung einer soliden Finanzverwaltung nicht zulässig sind, die nicht nur Verstöße gegen Art. 81 der Verfassung (*ex plurimis,* Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 181/2015), sondern nach einer späteren Entwicklung der Verfassungsrechtsprechung auch andere Verstöße als solche gegen Artikel als Art. 81, darunter Art. 117 der Verfassung, sofern diese auf Bestimmungen finanzieller oder buchhalterischer Art zurückzuführen sind, (Urteil Nr. 196/2018)" verursachen.

Zudem hat die genannte Entscheidung der vereinigten Sektionen Nr. 1/2025/PARI daran erinnert, wie der Verfassungsgerichtshof hervorgehoben hat, dass, wenn die Verfassungswidrigkeit von im Rahmen einer Vorabentscheidung angefochtenen Vorschriften im Zusammenhang mit weiteren Verfassungsvorschriften geltend gemacht wird, sofern sie „redundant", im Sinne von Art. 81 der Verfassung sind, ihre Zulässigkeit geprüft werden muss, indem „(...) der wesentliche Gegenstand der vorgenannten Bestimmungen ermittelt wird, da nicht alle beanstandeten Bestimmungen ursächlich mit der Entscheidung über die Billigung verbunden sind", die sich „auf den Teil der Gesetzgebung beschränken muss, „der die Entscheidung der vereinigten Sektionen des Rechnungshofs unmittelbar beeinflussen kann" (vgl. auch Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 138/2019).

Der Rekurs gemäß Artt. 1 Abs. 6, Buchst. e) und 123 der Ordnung des Rechnungshofs, des Regionalstaatsanwalts bei der

die Sektion der autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, im jüngsten Beschluss Nr. 5/SEZAUT/2026/INPR (betreffend „Leitlinien für den Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer über die Rechnungslegung der Regionen und der Autonomen Provinzen für das Jahr 2025“) hervorgehoben, dass die etwaige Feststellung der Unzuverlässigkeit/Unregelmäßigkeit der buchhalterischen Daten, die Gegenstand der Billigungsentscheidung sind, „zur Folge hat, dass der geprüften Körperschaft korrekte Buchhaltungsdaten zur Verfügung gestellt werden“, welche die Lage des Haushalts zu einem bestimmten Zeitpunkt widerspiegeln und sich auf den Bilanzzyklus auswirken, sodass die betreffende Körperschaft beschließen kann, im Rahmen der Bilanzanpassung Maßnahmen zu ergreifen, d. h. in den nachfolgenden Haushaltsvoranschlägen und Rechnungslegungen, im Einklang mit dem Grundsatz der Kontinuität der Haushaltspläne (so der Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 184/2022)“.

Das gegenständliche Verfahren wird, in Analogie zu jenem, welches von den vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion, über die allgemeine Rechnungslegung des Staates, jährlich, in öffentlicher Sitzung, gemäß den Bestimmungen in den Artikeln 39, 40 und 41 des KD Nr. 1214/1934, betreffend den Einheitstext der Gesetze über den Rechnungshof, abgewickelt [8]. Was außerdem den, in dem vorab genannten Art. 40 des Einheitstextes vorgesehenen Verweis auf die „Formalitäten der Rechtsstreitigkeiten vor dem Rechnungshof“ betrifft, so hat die kürzlich getroffene Entscheidung Nr. 34/2024/QM/PRES_PROC der vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer rechtsprechenden Funktion klargestellt, dass es sich „ausschließlich um diejenigen handelt, die im Rahmen der Rechtsstreitigkeiten vor dem Rechnungshof, den Ablauf der öffentlichen Verhandlung, die Beschlussfassung über die Streitfragen und die Entscheidung über den Rechtsstreit, regeln“ und, da die Kontrollsektionen des Rechnungshofs - vereinigte und/oder territoriale - „keine Organe der Rechnungsgerichtsbarkeit“ sind, ihre Tätigkeit nicht den

Rechtsprechungssektion des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol – Sitz in Trient – gegen die vorab genannte Entscheidung, wurde von den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs, in besonderer Zusammensetzung, mit Urteil Nr. 13/2025/DELC vom 7. August 2025, zurückgewiesen. Die Entscheidung hebt unter anderem hervor, dass „Fragen der Verfassungsmäßigkeit dann von Bedeutung sind, wenn die im Verdacht der Verfassungswidrigkeit stehenden Vorschriften zu falschen oder unzuverlässigen Buchhaltungsergebnissen führen“ und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit das endgültige Urteil über die allgemeine Rechnungslegung beeinflussen würde, da dies unmittelbar zur Beeinträchtigung des Verwaltungsergebnisses und möglicherweise zur Aufhebung der gesamten Planung und der damit verbundenen Rechnungslegung führen würde“ und, dass diese Frage relevant sein kann, wenn sie „zur Feststellung von Rechtswidrigkeiten führt, die das wirtschaftliche und finanzielle Gleichgewicht der Körperschaften konkret – auch in Zukunft – beeinträchtigen könnten“.

[8] Wie in der rechtseinheitssichernden Entscheidung der SSRR in der Rechtssache Nr. 34/2024/QM hervorgehoben wurde, beziehen sich die in Art. 40 des Einheitstextes von 1934 genannten Formen der Gerichtsbarkeit nur auf die Modalitäten, die die Behandlung in öffentlicher Sitzung sowie die Beschlussfassung über die Fragen (darunter die eventuelle Aussetzung des Verfahrens wegen einer Frage der Verfassungsmäßigkeit) und die endgültige Entscheidung regeln, haben jedoch keinen Einfluss auf den Inhalt der Billigung, die weiterhin ein Verfahren bleibt, das der - ergänzenden - Kontrollfunktion zuzuordnen ist.

Bestimmungen der Prozessordnung des Rechnungshofs, gemäß GvD Nr. 174/2016, unterliegt [9].

Auch wenn es sich nicht um eine Verteidigungsstrategie im technischen Sinne handelt – eine Verfahrenskategorie, die im Billigungsverfahren keine Rolle spielt –, ist das ordnungsgemäße rechtliche Gehör der kontrollierten Verwaltung wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil dieses Kontrollverfahrens.

Tatsächlich wird vom Rechnungshof, gemäß den allgemeinen Grundsätzen, die die Ausübung der neutralen Funktionen des Rechnungshofs als drittes richterliches Organ regeln, ausgehend von der Ermittlung, welche das beschriebene Verfahren kennzeichnet, der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gewährleistet [10], welcher vorsieht, dass die Verwaltung als „Hilfsorgan", „in Bezug auf den genauen Umfang der von der Kontrollsektion durchgeführten Ermittlungen, angemessene Schlussfolgerungen ziehen kann" (Rechnungshof, vereinigte Sektionen in ihrer Kontrollfunktion, Nr. 5/SSRRCO/QMIG/22).

Vor der Prüfung der wichtigsten Phasen der Ermittlungstätigkeit ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf, betreffend die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2025, von der Landesregierung mit Beschluss vom 24. April 2026, Nr. 323 genehmigt, in ihren Bestandteilen der Haushaltsrechnung, Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung zusammen mit den entsprechenden obligatorischen Anlagen, am 24. April 2026 (Prot. Cdc. Nr. 446/2026) gemäß Art. 10 Abs. 1 des DPR Nr. 305/1988, an die Kontrollsektion Bozen übermittelt wurde.

Wie auch im Gebarungsbericht, welcher der Rechnungslegung beigefügt ist, dargelegt, weisen die Haushaltsunterlagen eine positive Entwicklung der wichtigsten Gebarungsaspekte auf.

In den Anlagen dieses Berichts ist das befürwortende Gutachten des Kontrollorgans der APB

[9] Auch die Sektion der autonomen Körperschaften des Rechnungshofs hat in den „Leitlinien über die Billigungen der allgemeinen Rechnungslegungen der Regionen/Autonomen Provinzen", genehmigt mit Beschluss Nr. 10/SEZAUT/2025/INPR, darauf aufmerksam gemacht, „dass auch wenn sie mit den Formalitäten der streitigen Gerichtsbarkeit beschlossen wurde, es sich weder um die Ausübung einer gerichtlichen Funktion, noch um ein Urteil im prozesstechnischem Sinne handelt" (Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 226/1976; Urteil Nr. 181/2015; Urteil Nr. 184/2022). Daher ist jeder Versuch einer analogen Ergänzung der Regelung dieses Verfahrens mit den Vorschriften der Prozessordnung des Rechnungshofs unmöglich, da es sich nicht um einen „ähnlich gelagerten Fall oder eine ähnliche Angelegenheit", wie in der streitigen Gerichtsbarkeit (Art. 12), handelt, sondern aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (Art. 4 des GD Nr. 543 vom 23. Oktober, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 20. Dezember 1996, Nr. 639) sogar eine andere Funktion hat. Bei den Akten des Verfahrens der Billigung handelt es sich nicht um Prozessakten, und aus diesem Grund ist die damit verbundene Regelung hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Ungültigkeit, gänzlich unanwendbar".

[10] Rechnungshof, vereinigte Sektionen in ihrer Kontrollfunktion, Beschluss Nr. 7/SSRRCO/QMIG/2013; Sektion der autonomen Körperschaften, Beschluss Nr. 10/SEZAUT/2025/INPR.

enthalten [11], in welchen eine Reihe von Anmerkungen und Empfehlungen verschriftlicht wurden [12]. Die beigefügte Kassenprüfungsniederschrift vom 31. Dezember 2025 - welche die digitalen Unterschriften des Landeshauptmannes der Autonomen Provinz Bozen vom 19. März 2026 und des Verantwortlichen für das *Backoffice* des Schatzamtsinstitutes vom 2. Februar 2026 trägt - weist einen hohen Endbestand von 3.584.436.314,08 Euro aus.

1.2 Das rechtliche Gehör der Landesverwaltung

Zunächst ist in erster Linie festzustellen, dass die gesamte Ermittlungstätigkeit in Vorbereitung der Billigung der Rechnungslegung gemäß dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs durchgeführt wurde, gemäß den Richtlinien, die in der Entscheidung der vereinigten Sektionen in ihrer Kontrollfunktion enthalten sind Nr. 5/SSRRCO/QMIG/22 sowie auf Grundlage der Leitlinien, welche von der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs angewandt werden (vgl. Beschluss Nr. 10/SEZAUT/2025/INPR, Nr. 9/SEZAUT/2013/INPR und Nr. 14/SEZAUT/2014/INPR).
Die Kontrollsektion Bozen hat insbesondere detaillierte Ermittlungsanträge an die ranghöchsten

[11] Dieses verpflichtende und nicht bindende Gutachten wurde gemäß Art. 65/*sexies* des LG Nr. 1/2002 und Art. 20 Abs. 2 Buchst. f) des GvD Nr. 123/2011 erlassen, wobei auf den letztgenannten Artikel auch in Art. 72 Abs. 2 des GvD Nr. 118/2011 verwiesen wird.

[12] Die Rechnungsprüfer halten es insbesondere für angebracht, dass die Körperschaft Folgendes überwacht:
„a) die Gründe für die Beibehaltung der Buchungen der aktiven und passiven Rückstände, insbesondere jener vor 2020;
b) die Ausgaben für externe Mitarbeit Zusammenarbeit und Aufträge;
c) die Ursachen und die sich daraus ergebenden prognostizierten Trends bei den Personalausgaben, bei denen ein ständiges Wachstum zu verzeichnen ist sowie die erheblichen Abweichungen zwischen den Prognosedaten und den endgültigen Daten. In Anbetracht des Anteils der Personalausgaben im Zusammenhang mit den Kollektivverhandlungen 2025, auch wegen der schwierigen Komprimierbarkeit solcher Ausgaben wird empfohlen, der Planung des Personalbedarfs größere Aufmerksamkeit und Umsicht zu widmen, um den künftigen Trend und die Vereinbarkeit mit den prognostizierten Einnahmen sowie mit den dienstlichen und wirtschaftlichen Zielen des Dienstes, die die Körperschaft zu erreichen beabsichtigt, zu bewerten. Zu diesem Zweck wird die Behörde aufgefordert, die Einführung des neuen Verwaltungsprogramms für Personalausgaben abzuschließen und/oder eine effiziente und wirksame Lösung zu finden, welche die Verwaltung, die Zuverlässigkeit und die Vergleichbarkeit der Personaldaten gewährleistet; zu diesem Zweck wird empfohlen, eine interne Kontrollstruktur sowie ein Organisationsmodell einzuführen, das eine Koordinierung innerhalb des Dienstes des Personalamtes ermöglicht. Es wird zudem festgestellt, dass die vom Kollegium im vergangenen Jahr formulierten Empfehlungen trotz mehrfacher Aufforderungen und Treffen nicht umgesetzt wurden.
d) Es wird außerdem empfohlen, eine interne Controlling-Struktur einzurichten;
e) darüber hinaus empfiehlt das Kontrollorgan eine zeitnahe Berechnung der Kosten für das an anderen Körperschaften abkommandierte Personal und eine halbjährliche Überwachung der Personalkosten mitsamt einer Auflistung der entsprechenden Ausgaben je Körperschaft;
f) die Entwicklung des Kassenstandes, der zum Jahresende einen konstant hohen Bestand verzeichnet;
g) die Situationen, die zu außeretatmäßigen Verbindlichkeiten führen können, was natürlich auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben sollte;
h) die Einsparungen in Kompetenz. Die Strukturen der Provinz werden angehalten, der laufenden Planung und Überwachung größere Aufmerksamkeit zu widmen, auch im Hinblick auf die eigene Fähigkeit, die zugewiesenen Tätigkeiten durchzuführen und die von den zentralen Finanzstrukturen angewandten flexiblen Möglichkeiten zu nutzen, um die Gesamtausgaben der Körperschaft zu optimieren und die erheblichen Einsparungen, welche jedes Jahr verbucht werden, zu vermeiden;
i) in Bezug auf PNRR-PNC-Projekte stellt die Körperschaft sicher, dass geeignete Verfahren zur Verhinderung von Missbrauch, Betrug und Interessenkonflikten sowie zur Überwachung der vollständigen Rückverfolgbarkeit der Beträge im Zusammenhang mit den verschiedenen Projekten vorhanden sind;
j) die Vorgaben und die Weiterentwicklung des Accrual-Systems, indem die Abstimmungsaktivitäten sowie die Aktualisierung der Bestands-/Inventardaten zur Unterstützung der Reform intensiviert werden".

politischen und verwaltungsmäßigen Organe der APB gestellt, an die für die jeweiligen Bereiche zuständigen Landesabteilungen, an das Kollegium der Rechnungsprüfer und an die Prüfstelle der APB [13].

Wie im Rahmen der Wahrung der Rechtseinheit geklärt, ist die Ermittlungstätigkeit ausschließliche Zuständigkeit der regionalen Kontrollsektion; da jedoch bei der Verhandlung über die Billigung der Rechnungslegung, der Vertreter der Staatsanwaltschaft, welche eine allgemeine Garantiefunktion zum Schutz der Interessen der Allgemeinheit hat, anwesend ist, wird die regionale Staatsanwaltschaft über alle durchgeführten Ermittlungstätigkeiten unterrichtet [14].

Unter einem anderen Gesichtspunkt sieht der Art. 1 Abs. 166 des Gesetzes Nr. 266/2005 eine enge Verbindung zwischen den regionalen Kontrollsektionen und den Kontrollen der Rechnungsprüfungsorgane vor, welche verpflichtet sind, Berichte über die Haushaltsvoranschläge und die Rechnungslegungen der autonomen Regionen und Provinzen, gemäß den vorab genannten Leitlinien, welche von der Sektion der autonomen Körperschaften erlassen wurden, zu erstellen.

Daher wurden für die Ermittlungszwecke auch der Fragebogen-Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer betreffend den Haushaltsvoranschlag der APB für den Zeitraum 2025-2027, von der Sektion der autonomen Körperschaften mit Beschluss Nr. 5/SEZAUT/2025/INPR genehmigt (von der APB, am 30. September 2025, in der IT-Anwendung „ConTe“ des Rechnungshofs zur Verfügung gestellt) geprüft; der Fragebogen-Bericht des Landeshauptmanns über das interne Kontrollsystem und die in den Jahren 2024 und 2025 durchgeführten Kontrollen, von der Sektion der autonomen Körperschaften mit Beschluss Nr. 2/SEZAUT/2026/INPR genehmigt (von der APB am 5. März 2026 in der IT-Anwendung „ConTe“ des Rechnungshofs erstellt); sowie der Fragebogen-Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer zur Rechnungslegung der APB für das Haushaltsjahr 2025, von der Sektion der autonomen Körperschaften mit Beschluss Nr. 5/SEZAUT/2026/INPR genehmigt (von der APB am 6. Mai 2026 in der IT-Anwendung „ConTe“ des Rechnungshofs erstellt, ergänzt mit nachfolgender E-Mail des Vorsitzenden des Kollegiums der Rechnungsprüfer der APB

[13] In diesem Zusammenhang wird hervorgehoben, dass die Kontrollsektion Bozen keinen direkten Zugang zu den Rechnungsunterlagen der APB hat und, dass, aus besagtem Grund, die Kontrollen vorwiegend auf Daten und Informationen finanzieller Natur basieren, welche von der Körperschaft übermittelt werden.

[14] In der Tat hat - wie kürzlich von der Sektion der autonomen Körperschaften festgestellt wurde (vgl. „Leitlinien über die Billigungen der allgemeinen Rechnungslegungen der autonomen Regionen/Provinzen“ genehmigt mit Beschluss Nr. 10/SEZAUT/2025/INPR) - der Vertreter der Staatsanwaltschaft eine Garantiefunktion zum Schutz der Interessen der Allgemeinheit hinsichtlich einer korrekten und gewinnbringenden Verwaltung der öffentlichen Mittel, die durch eine „konstruktive Zusammenarbeit“ mit den Kontrollsektionen, während des gesamten Verfahrens zur Vorbereitung der Verhandlung über die Billigung zu erreichen ist (Beschluss Nr. 14/SEZAUT/2014; Schreiben des Präsidenten des Rechnungshofs Nr. 1250-16/5/2018-PRES-A45-P). In diesem Zusammenhang sei auf den Beschluss Nr. 7/SSRRCO/2013/QM verwiesen, welcher, unter Bestätigung der ausschließlichen Zuständigkeit der regionalen Sektionen für die Ermittlungsverfahren, ihnen jedoch eine Bereitstellungspflicht übertrug - zugunsten der regionalen Staatsanwaltschaften - betreffend die, im Rahmen der Ermittlungstätigkeit erhobenen Daten und Unterlagen.

am 8. Mai 2026, Prot. Cdc Nr. 557/2026).

Seitens des Kollegiums der Rechnungsprüfer der APB wurden, gemäß Art. 72 Abs. 5 des GvD Nr. 118/2011, auch Kopien der Niederschriften der Sitzungen, Inspektionen, Überprüfungen sowie von diesem Organ getroffene Feststellungen und ergriffene Entscheidungen, übermittelt.

Zudem hat die Abteilung Finanzen der APB, mit Schreiben vom 7. April 2026, eine Rückmeldung zu den vom Rechnungshof getätigten Anmerkungen und Empfehlungen anlässlich der vorherigen Billigung gegeben [15]. Insbesondere wurden Folgemaßnahmen zur vorherigen Entscheidung aufgezeigt, unter anderem in Bezug auf die Aspekte der finanziellen Deckung der Landesgesetze, der Eindämmung der laufenden Ausgaben, der Entwicklung der Investitionsausgaben, der weiterhin bestehenden Abweichungen zwischen den Daten im Informationssystem für das Personal der Verwaltungen (SICO des MWF) und den Daten in der Rechnungslegung, der Einhaltung der Zeitpläne für Investitionen im Gesundheitswesen, der Überwachung der Mittel des PNRR (Nationaler Aufbau- und Resilienzplan) PNC (nationaler Plan für ergänzende Investitionen), der vollständigen Zusammensetzung der Prüfstelle des Landes, der Verpflichtungen hinsichtlich des Rotationsprinzips für Führungskräfte, der Beteiligung der APB an der Investitionsbank Mediocredito Trentino-Alto Adige/Südtirol sowie der Maßnahmen zur Umsetzung des einheitlichen Systems der periodengerechten Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung *Accrual*, all diese Aspekte werden im weiteren Verlauf des Berichts behandelt.

Für das gegenständliche Haushaltsjahr hat die Sektion Ermittlungsanfragen an folgende Einheiten gestellt:

- an die Abteilung Finanzen: Schreiben der ermittelnden Richter vom 19. November 2025 (Prot. Cdc Nr. 1951/2025), vom 12. Januar 2026 (Prot. Cdc Nr. 28/2026), vom 10. März 2026 (Prot. Cdc Nr. 364/2026) und vom 30. März 2026 (Prot. Cdc Nr. 391/2026), die anschließend durch Schreiben derselben Abteilung bestätigt wurden, die über das Amt für institutionelle Angelegenheiten der APB am 28. November 2025 (Prot. Cdc Nr. 2097/2025), 26. Januar 2026 (Prot. Cdc Nr. 181/2026), 30. Januar 2026 (Prot. Cdc Nr. 211/2026), 25. März 2026 (Prot. Cdc Nr. 388/2026), 9. April 2026 (Prot. Cdc Nr. 413/2026), 13. April 2026 (Prot. Cdc Nr. 418/2026) sowie mit Schreiben der Abteilung Wohnbau, die jeweils am 2. April 2026 (Prot. Cdc Nr. 406/2026) und 10. April 2026 (Prot. Cdc Nr. 415/2026) übermittelt wurden, sowie mit einem Schreiben der Abteilung Finanzen vom 14. Mai 2026 (Prot. Cdc Nr. 590/2026);
- an die „Cabina di regia" bzw. Lenkungsausschuss" und an die *Task Force* für die Umsetzung des

[15] Vgl. Entscheidung der vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol des Rechnungshof Nr. 4/2025/PARI vom 3. Juli 2025.

PNRR, an das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB und an die Abteilung Örtliche Körperschaften: Schreiben der ermittelnden Richter vom 24. Februar 2026 (Prot. Cdc Nr. 310/2026), auf das anschließend mit einem Schreiben der *Task Force* zur Umsetzung des PNRR geantwortet wurde, das am 16. März 2026 über das Amt für institutionelle Angelegenheiten der APB übermittelt wurde (Prot. Cdc Nr. 369/2026), mit Schreiben des Vorsitzenden des Kollegiums der Rechnungsprüfer, übermittelt am 16. März (Prot. Cdc Nr. 370/2026) sowie durch Schreiben der *Task Force* zur Umsetzung des PNRR beantwortet, übermittelt am 18. März 2026 (Prot. Cdc Nr. 376/2026), am 10. April 2026 (Prot. Cdc Nr. 416/2026), am 4. Mai 2026 (Prot. Cdc Nr. 508/2026) und am 8. Mai 2026 (Prot. Cdc Nr. 556/2026);

- an die Abteilung Personal der APB, den Generalsekretär und den Generaldirektor: Schreiben der ermittelnden Richter vom 24. Februar 2026 (Prot. Cdc Nr. 309/2026), auf die anschließend mit einem Schreiben derselben Abteilung geantwortet wurde, das am 16. März 2026 über das Amt für institutionelle Angelegenheiten der APB übermittelt wurde (Prot. Cdc Nr. 372/2026) sowie durch Schreiben derselben Abteilung, die am 27. März 2026 (Prot. Cdc Nr. 389/2026) bzw. am 31. März 2026 (Prot. Cdc Nr. 397/2026) übermittelt wurden;

- an die Anwaltschaft der APB: Schreiben der ermittelnden Richter vom 2. Februar 2026 (Prot. Cdc Nr. 218/2026) anschließend beantwortet durch Schreiben derselben Abteilung, die über das Amt für institutionelle Angelegenheiten der APB am 25. Februar 2026 (Prot. Cdc Nr. 332/2026) übermittelt wurden sowie mit den Schreiben derselben Abteilung, die am 5. März 2026 (Prot. Cdc Nr. 350/2026) und am 29. April 2026 (Prot. Cdc Nr. 450, 452, 453, 459, 460, 461, 464 und 465/2026) übermittelt wurden;

- an die Prüfstelle, angesiedelt beim Südtiroler Landtag: Schreiben der ermittelnden Richter vom 24. Februar 2026 (Prot. Cdc Nr. 308/2026), anschließend beantwortet durch die Schreiben derselben Prüfstelle vom 14. April 2026 (Prot. Cdc Nr. 420/2026) und vom 15. April 2026 (Prot. Cdc Nr. 422/2026);

- an die Abteilung Europa und dem Bereich Prüfbehörde für die EU-Förderungen des Landes: Schreiben der ermittelnden Richter vom 2. Februar 2026 (Prot. Cdc Nr. 221/2026), das anschließend mit den Schreiben der Abteilung Europa, der Prüfbehörde für EU-Förderungen sowie der Abteilung Landwirtschaft beantwortet wurde; Schreiben, die alle über das Amt für institutionelle Angelegenheiten, am 24. Februar 2026 (Prot. Cdc Nr. 313/2026), am 25. Februar 2026 (Prot. Cdc Nr. 328/2026), am 24. Februar 2026 (Prot. Cdc Nr. 314/2026) und am 25. Februar 2026 (Prot. Cdc Nr. 331/2026) übermittelt wurden;

- an die Abteilung Gesundheit und die „Cabina di regia“ bzw. dem Lenkungsausschuss und die

Task Force zur Umsetzung des PNRR der APB: Schreiben der ermittelnden Richter vom 24. Februar 2026 (Port. Cdc Nr. 311/2026) und vom 14. Mai 2026 (Prot. Cdc Nr. 587/2026), beantwortet durch ein Schreiben derselben Abteilung, übermittelt über das Amt für institutionelle Angelegenheiten der APB am 16. März 2026 (Prot. Cdc Nr. 374/2026), durch ein Schreiben des Amtes für Gesundheitsökonomie vom 30. April 2026 (Prot. Cdc Nr. 485/2026) sowie mit einem Schreiben der Abteilung für Gesundheit, übermittelt am 15. Mai 2026 (Prot. Cdc Nr. 595/2026);

- an den Südtiroler Landtag: Schreiben der ermittelnden Richter vom 2. Februar 2026 (Prot. Cdc Nr. 2019/2026), anschließend beantwortet durch Schreiben des Landtags vom 24. Februar 2026 (Prot. Cdc Nr. 305/2026);

- an das Kreditinstitut, dass mit dem Schatzamtsdienst des Landes beauftragt ist: Schreiben der ermittelnden Richter vom 2. Februar 2026 (Prot. Cdc Nr. 224/2026), anschließend beantwortet durch Schreiben desselben Kreditinstituts, vom 16. Februar 2026 (Prot. Cdc Nr. 286/2026);

- an die Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs: Schreiben der ermittelnden Richter vom 2. Februar 2026 (Prot. Cdc Nr. 223/2026) anschließend beantwortet durch Schreiben derselben Sektion vom 19. März 2026 (Prot. Cdc Nr. 381/2026);

- an die Abteilung Örtliche Körperschaften und die Abteilung Finanzen der APB: Schreiben der ermittelnden Richter vom 10. Januar 2025 (Prot: Cdc Nr. 29/2025) und vom 24. Februar 2026 (Prot. Cdc Nr. 307/2026) die anschließend durch ein Schreiben derselben Abteilung vom 28. November 2025 (Prot. Cdc Nr. 2098/2025) sowie durch ein Schreiben derselben Abteilung, das am 16. März 2026 über das Amt für institutionelle Angelegenheiten der APB übermittelt wurde (Prot. Cdc Nr. 373/2026), bestätigt wurden;

- an die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) der APB: Schreiben der ermittelnden Richter vom 2. Februar 2026 (Prot. Cdc Nr. 217/2026), anschließend beantwortet durch Schreiben vom 23. Februar 2026 (Prot. Cdc Nr. 304/2026);

- an das Gebietsrechnungsamt des Staates in Bozen: Schreiben der ermittelnden Richter vom 2. Februar 2026 (Prot. Cdc Nr. 222/2026), anschließend beantwortet durch Schreiben desselben Gebietsrechnungsamtes vom 3. März 2026 (Prot. Cdc Nr. 345/2026);

- an den Generalsekretär, den Generaldirektor, an die Abteilung Finanzen, das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB: Schreiben der ermittelnden Richter vom 24. Februar 2026 (Prot. Cdc Nr. 306/2026), anschließend beantwortet durch die Schreiben der Abteilung Finanzen, die am 7. April 2026 (Prot. Cdc Nr. 411/2026) über das Amt für institutionelle Angelegenheiten der APB, am 10. April 2026 (Prot. Cdc Nr. 414/2026) und am 15. April 2026 (Prot. Cdc Nr. 421/2026) übermittelt

wurden;

- an die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion: Schreiben des ermittelnden Richters vom 24. April 2026 (Prot. Cdc Nr. 443/2026) mit welchem die Höhe der ausstehenden und verfallenen Verbindlichkeiten des Staates gegenüber dem Land erfragt wurde, die schließlich am 22. Mai 2026 beantwortet wurde (Prot. Cdc Nr. 626/2026).

Zudem hat die APB, mit Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 6. Mai 2026, auf Anfrage der Kontrollsektion Bozen vom 5. Mai 2026, die Details der Haushaltsgebarung 2025, aufgeschlüsselt nach Einnahmen- und Ausgabenkapiteln, übermittelt.

Am 27. Mai 2026 (Prot. Cdc Nr. 642/2026) hat die Präsidentin der Kontrollsektion Bozen, die von den Richtern durchgeführten Ermittlungen, an den Landeshauptmann, die Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs, den Generalsekretär, den Generaldirektor, den Direktor der Abteilung Finanzen, dem Kollegium der Rechnungsprüfer der APB weitergeleitet, mit Gewährung einer Frist, welche zum 5. Juni 2026 ausläuft, für etwaige schriftliche Anmerkungen.

Mit Schreiben vom 5. Juni 2026 hat der Landeshauptmann die Anmerkungen der APB übermittelt, die im vorliegenden Bericht wiedergegeben werden.

Die regionale Staatsanwaltschaft hat ihre Anmerkungen mit Schreiben vom 5. Juni 2026 hinterlegt, das ebenfalls beigefügt wird.

Zusammenfassend hat die regionale Staatsanwaltschaft um Klarstellungen ersucht: 1) Zu den vom Land eingeführten Überwachungssystemen, mit denen die Einhaltung der vorgesehenen Voraussetzung für die gewährte Senkung des IRAP-Satzes überprüft werden soll; 2) bezüglich der Ermittlung der Ausgabentypologien die durch den Fonds für unvorhergesehene Ausgaben gemäß Anlage R des Haushaltsvoranschlags 2025-2027 finanziert werden, auch im Hinblick auf spezifische Behebungen; 3) im Zusammenhang mit der fristgerechten Einreichung der gerichtlichen Rechnungslegungen; 4) bezüglich der genehmigten, aber noch nicht aufgenommenen Schulden, unter besonderer Berücksichtigung der Modalitäten für die – wenn auch nur teilweise – Deckung der entsprechenden Verpflichtungen sowie des erheblichen Anstiegs des für 2026 vorgesehenen Betrags; 5) hinsichtlich der Verwendung von uneinheitlichen Begrifflichkeiten im Bericht über die Gebarung; 6) was die zu Gunsten Dritter, insbesondere der beteiligten Gesellschaften wie SEL AG jetzt Alperia AG, gewährten Garantien anbelangt, im Zusammenhang mit den Bestimmungen von Art. 28/*bis* des LG Nr. 1/2002 und Art. 2 Abs. 1 Buchst b) des GvD Nr. 175/2016; 7) bezüglich des Ausschlusses bestimmter Körperschaften aus dem Konsolidierungskreis, wie beispielsweise der FUB und der Messe Bozen AG; 8) hinsichtlich der Einhaltung der Kriterien gemäß Art. 9 des LG Nr. 6/2022 in Bezug auf die Erteilung von Führungsaufträgen an externe Personen, auch mit Angabe

der Anzahl der derzeit verfügbaren Führungskräfte; 9) bezüglich der formellen Benennung eines Verantwortlichen, auf den die Bestimmungen gemäß Art. 32 des GvD Nr. 118/2011 zur konsolidierten Bilanz des Landesgesundheitsdienstes Anwendung finden sowie hinsichtlich der Beteiligung des Südtiroler Sanitätsbetriebs an der Gesellschaft Wabes GmbH; 10) den Ausschluss von den Maßnahmen bezüglich der „Gemeinschaftshäuser" in Bruneck, Sterzing und Meran aus dem PNRR sowie deren Refinanzierung aus Landesmitteln; 11) hinsichtlich Vergabeverfahren der bestehenden Dienstleistungsverträge sowie über die Refinanzierung der PNRR-Projekte im Zusammenhang mit den Beteiligungsgesellschaften Eco Center AG und SASA AG sowie gleichzeitig, die Bestätigung der Einhaltung der Bestimmungen der Landesverordnung Nr. 17/2023; 12) im Hinblick auf den deutlichen Rückgang der Ausgabenzweckbindungen, die bei einigen Aufgabenbereichen der Rechnungslegung zu verzeichnen sind sowie hinsichtlich der erheblichen Abweichungen zwischen den ursprünglichen und den endgültigen Prognosen bei bestimmten Aufgabenbereichen.

Am 11. Juni 2026 hat die Kontrollsektion Bozen die Ergebnisse, der bis zu diesem Datum durchgeführten Ermittlungen (Beschluss Nr. 41/SCBOLZ/FRG/2026) genehmigt.

Der genannte Beschluss zusammen mit den am 5. Juni 2026 von der Landesverwaltung (Prot. Cdc Nr. 669/2026) und von der regionalen Staatsanwaltschaft (Prot. Cdc Nr. 672/2026), verschriftlichten Anmerkungen, wurde den vereinigten Sektionen des Rechnungshofs der Region Trentino-Südtirol, für die sich daraus ergebenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Verfahren über die Billigung der Rechnungslegung gemäß Art. 10 des DPR Nr. 305/1988 sowie an die Autonome Provinz Bozen und an die regionale Staatsanwaltschaft übermittelt.

Mit Dekret des Präsidenten der vereinigten Sektionen (Nr. 6/2026/SSRR) wurde der 18. Juni 2026 als Frist für die Einreichung etwaiger schriftlicher Stellungnahmen festgelegt, im Hinblick auf die nicht öffentliche Sitzung, am 22. Juni 2026, unter Wahrung des rechtlichen Gehörs, vor den vereinigten Sektionen für Trentino-Südtirol.

Innerhalb der festgelegten Frist hat die regionale Staatsanwaltschaft ein Schreiben (Prot. Cdc-SSRRTAA Nr. 30/2026) eingereicht, in dem sie sich auf die vorherigen verschriftlichen Anmerkungen beruft und sich das Recht vorbehält, beim rechtlichen Gehör am 22. Juni 2026 und bei der Verhandlung im Billigungsverfahren, am 30. Juni 2026, weitere Einwände vorzubringen.

Das Land hat umgehend auf die Anmerkungen der regionalen Staatsanwaltschaft geantwortet (Prot. Cdc-SSRRTAA Nr. 31/2026); insbesondere wurde Folgendes aufgezeigt: Zu Punkt 1) dass die Kontrolltätigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Voraussetzungen für den Anspruch auf die Vergünstigung in die Zuständigkeit der Agentur für Einnahmen fällt; zu Punkt 2) dass die in der

Anlage R zum Haushaltsvoranschlag aufgeführten Ausgabentypologien als regelkonform mit Art. 48 Abs. 1 Buchst. b) des GvD Nr. 118/2011 angesehen werden und, dass die Entnahmen aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben im Zusammenhang mit den Stichproben (Nr. 2 und Nr. 3) aufgrund von Anträgen erfolgt sind, in denen die Unaufschiebbarkeit der Ausgaben bestätigt wurde; zu Punkt 3) dass die gerichtlichen Rechnungslegungen der vorangegangenen Jahren ordnungsgemäß hinterlegt wurden; zu Punkt 4) dass die Verwendung der genehmigten, aber noch nicht aufgenommenen Schulden (DANC) gänzlich im Einklang mit einer soliden Finanzgebarung steht, und Schulden nur dann aufgenommen werden, wenn ein tatsächlicher Kassenbedarf besteht; zu Punkt 5) dass die Verwaltung den Vorgaben der Staatsanwaltschaft nachkommen wird; zu Punkt 6) dass Alperia AG gemäß der Satzung eine Gesellschaft unter gemeinsamer öffentlicher Kontrolle ist; zu Punkt 7) dass sich aus den durchgeführten Überprüfungen ergibt, dass die Subjekte, die aufgrund ihrer Irrelevanz aus dem Konsolidierungskreis ausgeschlossen wurden, sowohl einzeln als auch gesamthaft betrachtet Werte aufweisen, die unter den im angewandten Buchhaltungsgrundsatz vorgesehenen Schwellenwerten liegen; zu Punkt 8) die konsequente Anwendung der in den Rechtsvorschriften auf Landesebene vorgesehenen Kriterien zu bestätigen; zu Punkt 9) dass kein Verantwortlicher für die zentralisierte Gesundheitsverwaltung auf regionaler Ebene ermittelt wurde, da es nur einen einzigen Sanitätsbetrieb gibt und dessen Bilanzabschluss als konsolidierte Bilanz des Landesgesundheitsdienstes gilt; zu Punkt 10) dass das Gesundheitsministerium bis dato nicht klargestellt hat, ob diese Maßnahmen vom PNRR-Fonds ausgeschlossen werden, und dass, sofern die Finanzierung der verbleibenden Maßnahmen auf Landesebene nicht durch diese Mittel gewährleistet werden kann, Mittel aus dem Landeshaushalt bereitgestellt werden; zu Punkt 11) dass jede *Inhouse*-Auftragserteilung über eine entsprechende Begründung verfügt und zudem auch eine Begründung für die Bereitstellung der genannten außerordentlichen Finanzmittel liefert; es wird bestätigt, dass die, in der Durchführungsverordnung über die *Public Corporate Governance* der Autonomen Provinz Bozen vorgesehenen personalrechtlichen Verpflichtungen, welche im Dekret des Landeshauptmanns Nr. 17/2023 genannt sind, im Rahmen der Verwaltungsaufgaben, die den jeweils zuständigen Abteilungen übertragen wurden, wahrgenommen werden. Ferner wurden zu Punkt 12) die angeforderten Klarstellungen gegeben.

Abschließend fand, am 22. Juni 2026, die nicht öffentliche Sitzung der vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol mit den Vertretern der Verwaltung und der regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs Bozen statt.

Es wird daran erinnert, dass diese Sitzung dazu dient, Ermittlungselemente, die einer Vertiefung bedürfen und zusätzlichen Klärungsbedarf haben, einzuholen und um Themenbereiche einzugrenzen, die sich auf das Billigungsverfahren auswirken (Beschluss Nr. 10/SEZAUT/2025/INPR).

Vor dem Kollegium der Vereinigten Sektionen haben die Vertreter der APB zu den, von den berichterstattenden Richtern und der regionalen Staatsanwaltschaft gestellten Klarstellungsanfragen Stellung genommen, weitere urteilsrelevante Elemente vorgelegt, erläuternde Unterlagen eingereicht und sich das Recht vorbehalten, weitere, von dem Rechnungshof angeforderte Unterlagen, einzureichen.

Abschließend hat das Land am 25. Juni 2026, zwei Schreiben, beide datiert mit 24. Juni 2026, mit beigefügten Unterlagen (Prot. Cdc-SSRRTAA Nr. 36/2026 und Nr. 37/2026) als Rückmeldung zu den Anmerkungen der regionalen Staatsanwaltschaft hinterlegt.

2 DIE GESETZGEBUNGSTÄTIGKEIT IM JAHR 2025 UND DIE ASPEKTE DER FINANZIELLEN DECKUNG DER AUSGABENGESETZE

2.1 Die Gesetzgebungstätigkeit im Jahr 2025

Einleitend wird festgestellt, dass im Laufe des Berichtsjahres eine neue Durchführungsbestimmung[16] in Abänderung des DPR Nr. 752/1976, auf dem Sachgebiet des Proporzes in den staatlichen Ämtern in der Provinz Bozen und der Kenntnis der beiden Sprachen im öffentlichen Dienst (GvD vom 12. Juni 2025, Nr. 97) [17], erlassen wurde.

Was hingegen die Ausübung der Gesetzgebungsbefugnis der APB anbelangt, wurden neunzehn Gesetze [18], davon sind acht dem Landeshaushaltszyklus zuzuschreiben (Genehmigungs-,

[16] „(1) Gemäß des von Art. 107 des Autonomiestatuts vorgesehenen Verfahrens, werden die Durchführungsbestimmungen mit gesetzesvertretenden Dekreten nach Einholen der Stellungnahme einer paritätischen Kommission erlassen. Sie besteht aus zwölf Mitgliedern, davon sechs als Vertreter des Staates, zwei als Vertreter des Regionalrates, zwei als Vertreter des Landtages des Trentino und zwei als Vertreter des Südtiroler Landtages. Drei Mitglieder müssen der deutschen oder der ladinischen Sprachgruppe angehören. (2) Innerhalb der Kommission gemäß vorhergehendem Absatz wird eine Sonderkommission für die Durchführungsbestimmungen gebildet, die sich auf die der Zuständigkeit der Provinz Bozen zuerkannten Sachgebiete beziehen; sie besteht aus sechs Mitgliedern, davon drei in Vertretung des Staates und drei in Vertretung des Landes. Eines der Mitglieder in Vertretung des Staates muss der deutschen oder der ladinischen Sprachgruppe angehören; eines der Mitglieder in Vertretung des Landes muss der italienischen Sprachgruppe angehören. Die Mehrheit der Landtagsabgeordneten der deutschen oder der italienischen Sprachgruppe kann auf die Namhaftmachung eines eigenen Vertreters zugunsten eines Mitglieds der ladinischen Sprachgruppe verzichten“.

[17] Insbesondere sieht die gegenständliche Regelung die Möglichkeit vor, dass bei außergewöhnlichen Ereignissen, die eine derart hohe Arbeitsbelastung nach sich ziehen, dass die ordnungsgemäße Erbringung wesentlicher Dienstleistungen beeinträchtigt wird, von den Bestimmungen über den Stellenvorbehalt abgewichen werden kann.

[18] Dabei handelt es sich, im Vergleich zum Vorjahr (dreizehn verabschiedete Gesetze), um einen Anstieg.

Abänderungsgesetze und Nachtragshaushalt, der jährlichen und konsolidierten Rechnungslegung, des Landesstabilitätsgesetzes und der diesbezüglichen, damit verbundenen Bestimmungen) genehmigt.

Im Detail handelt es sich um folgende Rechtsvorschriften:

1) Landesgesetz vom 18. März 2025, Nr. 1 („Änderungen des Landesgesetzes vom 21. Januar 1987, Nr. 2, »Verwaltung des Vermögens des Landes Südtirol«“);

2) Landesgesetz vom 15. April 2025, Nr. 2 („Änderungen des Landesgesetzes vom 6. Oktober 2022, Nr. 12, »Förderung und Unterstützung des aktiven Alterns in Südtirol»“);

3) Landesgesetz vom 15. April 2025, Nr. 3 („Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2025-2027 und andere Bestimmungen“);

4) Landesgesetz vom 15. April 2025, Nr. 4 („Allgemeine Brandschutzverfahren“);

5) Landesgesetz vom 20. Mai 2025, Nr. 5 („Familienberatungsstellen in Südtirol“);

6) Landesgesetz vom 17. Juni 2025, Nr. 6 („Wohnreform“) [19];

7) Landesgesetz vom 8. Juli 2025, Nr. 7 („Einrichtung des Landesverzeichnisses der Körperschaften, die Tätigkeiten von allgemeinem Interesse ausüben, und Bestimmungen zum Dritten Sektor“);

8) Landesgesetz vom 14. Juli 2025, Nr. 8 („Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Landesämter und Personal, Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, örtliche Körperschaften, Kultur, öffentliche Veranstaltungen, Unterricht, Sport und Freizeitgestaltung, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Wasserbauten, Gemeinnutzungsrechte, Jagd und Fischerei, Brandverhütung und Bevölkerungsschutz, Gewässernutzung, Landschaftsschutz und Umweltschutz, Energie, Naturparke und Naturschutz, Finanzen, Vermögen, Fremdenverkehr und Gastgewerbe, Alpinistik, öffentliche Bauaufträge, Lieferungen und Dienstleistungen, Wirtschaft, Arbeit, geförderter Wohnbau, Fürsorge und Wohlfahrt, Hygiene und Gesundheit“);

9) Landesgesetz vom 5. August 2025, Nr. 9 („Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2024“) [20];

10) Landesgesetz vom 5. August 2025, Nr. 10 („Allgemeine konsolidierte Rechnungslegung der

[19] Im Zusammenhang mit dem letztgenannten Gesetz, hat die Regierung die Frage der Verfassungsmäßigkeit, bezogen auf Art. 42 Abs. 2 aufgeworfen, welcher vorsah, dass die Tätigkeit der Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen in nicht mehr als acht Zimmern oder fünf möblierten Ferienwohnungen, die sich in einem Gebäude befinden, das nicht als Betriebsstätte eingestuft ist, im selben Gebäude hätte ausgeübt werden müssen, in welchem der Wohnsitz der Person oder der Rechtssitz des Unternehmens, das die Tätigkeit ausübt, gemeldet ist, da dies im Widerspruch zu Art. 8 Nrn. 5, 6 und 20 des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670, zu den Artt. 3, 41, 42 und 117 Abs. 2 Buchst. e) und l) der Verfassung, mit den Artt. 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie mit der Richtlinie 2006/123/EG, steht. Nach der anschließenden Aufhebung der genannten Bestimmung hat der Ministerrat auf den Rekurs verzichtet (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 1136/2025 zur Annahme des Verzichts).

[20] Das Gesetz wurde nach der am 3. Juli 2025 erfolgten Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen, von den vereinigten Sektionen der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol des Rechnungshofs (vgl. Entscheidung Nr. 4/2025/PARI) erlassen.

Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2024“) [21];

11) Landesgesetz vom 5. August 2025, Nr. 11 („Nachtragshaushalt der Autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2025 und für den Dreijahreszeitraum 2025-2027“);

12) Landesgesetz vom 14. Oktober 2025, Nr. 12 („Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2025-2027 und andere Bestimmungen“). In Bezug auf das gegenständliche Gesetz hat die Regierung die Frage der Verfassungsmäßigkeit in Bezug auf die Bestimmung in Art. 4 Abs. 2, durch die das LG Nr. 7/2025 auf dem Gebiet „Einrichtung des Landesverzeichnisses der Körperschaften, die Tätigkeiten von allgemeinem Interesse ausüben, und Bestimmungen zum Dritten Sektor“ geändert wurde, wegen mutmaßlichen Verstoßes gegen Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) der Verfassung sowie gegen die Artikel 9 und 50 des GvD Nr. 117/2017 als zwischengeschaltete staatliche Vorschriften, in der Erwägung, dass die Regelung des Dritten Sektors in die ausschließliche Zuständigkeit des Zivilrechts fällt, aufgeworfen. Weiters wurde die Verletzung des Artikels 107 des Autonomiestatuts beanstandet, laut dem bei Entwürfen seitens des regionalen Gesetzgebers, die den Inhalt einer künftigen staatlichen Koordinierungsmaßnahme vorgreifen, vorab das Einholen eines Gutachtens der paritätischen Kommission gemäß dem genannten Artikel vorgeschrieben ist. Die APB ist dem Verfahren beigetreten [22] und die Angelegenheit ist noch anhängig (entsprechende Verhandlung wurde für den 5. Mai 2026 festgesetzt);

13) Landesgesetz vom 10. November 2025, Nr. 13 („Außeretatmäßige Verbindlichkeit“);

14) Landesgesetz vom 18. November 2025, Nr. 14 („Bestimmungen im Bereich Pflanzenschutz“);

15) Landesgesetz vom 9. Dezember 2025, Nr. 15 („Änderungen zum Landesgesetz vom 13. Februar 2023, Nr. 3, »Schutz der aquatischen Lebensräume und nachhaltige Fischerei«“);

16) Landesgesetz vom 22. Dezember 2025, Nr. 16 („Änderung am Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, »Direkte Demokratie, Partizipation und politische Bildung«“);

17) Landesgesetz vom 22. Dezember 2025, Nr. 17 („Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2026“);

18) Landesgesetz vom 22. Dezember 2025, Nr. 18 („Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2026-2028“);

19) Landesgesetz vom 22. Dezember 2025, Nr. 19 („Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2026“).

[21] Das Gesetz genehmigt die Ergebnisse der allgemeinen konsolidierten Rechnungslegung der APB (Gesamteinnahmen 9.884.148.926,05 Euro, Gesamtausgaben 9.021.267.774,26 Euro, Verwaltungsergebnis 1.065.299.216,58 Euro, davon 1,07 Mrd. Euro als positiver Saldo der APB und 4,3 Mio. Euro als positiver Saldo des Südtiroler Landtags sowie ein Gesamtnettovermögen von 14.790.679.808,99 Euro).

[22] Die Landesregierung ist mit Beschluss Nr. 18/2026 dem Verfahren beigetreten.

2.2 Die Deckung der Ausgabengesetze: Überblick zum rechtlichen Rahmen und über die Rechtsprechung

Im vorhergehenden Bericht über die allgemeine Rechnungslegung 2024, welcher der Entscheidung der Billigung [23] beigefügt ist (Vereinigte Sektionen der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol des Rechnungshofs Nr. 4/2025/PARI) gab es, unter den Empfehlungen des Rechnungshofs (gemäß Art. 10 DPR Nr. 305/1988) auch eine Anmerkung zur Sorgfalt, die in den technischen Berichten zur Quantifizierung der Kosten der Ausgabengesetze, gemäß dem geltenden Rechtsrahmen und den konsolidierten Leitlinien des Verfassungsgerichtshofes und des Rechnungshofs, zu beachten ist.

Bekanntlich muss, gemäß Art. 81 der Verfassung jedes Gesetz, welches neue oder zusätzliche Ausgaben nach sich zieht, die erforderlichen Mittel dafür vorsehen. Dieser Grundsatz, welcher dem Schutz der Gesamtgleichgewichte dient, ist auch für die Sonderautonomien [24] verpflichtend (Art. 19 Abs. 2 G Nr. 196/2009, welches sich auf Art. 17 desselben Gesetzes stützt).

In der Landesordnung wird die wirtschaftliche und finanzielle Deckung der Landesgesetze durch Art. 6 des LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) [25] geregelt. Zudem sieht die Geschäftsordnung des Südtiroler Landtages, genehmigt mit Landtagsbeschluss vom 12. Mai 1993, Nr. 4, im Art. 45 Abs. 4 vor, dass nur für Gesetzesentwürfe auf Initiative des Landtags oder des Volkes, die finanzielle Verpflichtungen mit sich bringen, oder für den Fall, dass der zuständige Landtagsausschuss an einem Gesetzesentwurf Änderungen vornimmt, die höhere Belastungen für den Landeshaushalt mit sich bringen (sofern diese nicht von Mitgliedern der Landesregierung vorgelegt wurden), ein spezifisches Verfahren vor, wonach der zuständige Ausschuss nach Abschluss der Prüfung der Artikel, den Landesrat für Finanzen der APB

[23] Vgl. Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Südtirol des Rechnungshofs, Entscheidung Nr. 4/2025/PARI.

[24] Die genannte Bestimmung sieht gemäß des angesprochenen Verfassungsgrundsatzes vor, dass die Regionen und die autonomen Provinzen von Trient und Bozen verpflichtet sind, die finanzielle Deckung für Gesetze, welche neue und zusätzliche Kosten zu Lasten der eigenen Finanzen und jener anderer Verwaltungen verursachen, anzugeben, auch unter Erteilung von neuen Aufgaben oder durch die Regelung der ihnen übertragenen Aufgaben. Zu diesem Zweck wenden sie die in Art. 17 desselben Gesetzes vorgesehenen Sicherungsmethoden an. In diesem Sinne, nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (*ex plurimis*, Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 213/2008; vgl. auch Urteil des Verfassungsgerichtshof Nr. 26/2013, welches klargestellt hat, dass die Artt. 17 und 19 des G Nr. 196/2009 keine Neuerung des Deckungsgrundsatzes darstellen, sondern technische Präzisierungen vornehmen, welche durch die zunehmende Komplexität der öffentlichen Finanzen bedingt sind).

Der Verfassungsgerichtshof hat mit jüngstem Urteil Nr. 121, vom 22. Juli 2025, daran erinnert, dass auch der Grundsatz der Pflicht zur finanziellen Deckung für den Staat und die Regionen bindend ist und „zudem dazu dient, den Grundsatz des Haushaltsausgleichs, in Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen, auf die unser Land mit der Unterzeichnung des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und der Steuerung, in der Wirtschafts- und Währungsunion eingegangen ist, zu gewährleisten“.

[25] Die Bestimmung des Landesgesetzes sieht insbesondere im Absatz 3 vor, dass die finanzielle Deckung der Landesgesetze, welche neue oder Mehrausgaben oder Mindereinnahmen mit sich bringen, auf folgende Weise festgelegt werden: a) mittels Gesetzesänderungen, die neue oder Mehreinnahmen mit sich bringen; b) mittels Reduzierung der Veranschlagungen, welche von vorhergehenden Ausgabenbestimmungen vorgesehen sind; c) mittels Verwendung von Rückstellungen, welche in Sonderfonds gemäß Art. 49 des GvD Nr. 118/2011 eingeschrieben werden.

um ein Gutachten zur entsprechenden Finanzierung ersucht.

Vor diesem Hintergrund, hat der Generalsekretär des Landtags, mit Schreiben vom 24. Februar 2026, in Beantwortung der Empfehlungen des Rechnungshofs anlässlich der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der APB für das Jahr 2024, mit Bezug auf die vom Landtag im Laufe des Haushaltsjahres 2025 der XVII. Legislaturperiode (2023-2028) ergriffenen Initiativen zum Zwecke der Gewährleistung einer vollständigen und sicheren wirtschaftlichen und finanziellen Deckung der gesetzgeberischen Maßnahmen, auch wenn diese in der Gesetzgebungskommission und im Plenum genehmigt wurden, Unterlagen an die Kontrollsektion übermittelt, welche die finanzielle Deckung der im vergangenen Jahr genehmigten Maßnahmen betreffen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, wie aus den Auszügen der Niederschriften der Kommission für die Geschäftsordnung des Landtags vom 21. Jänner, 18. Februar und 2. April 2025 hervorgeht, dass das Thema Diskussionsgegenstand war, allerdings ohne, bis heute, eine endgültige Lösung für die Regelung zu finden.

Im dargelegten rechtlichen Rahmen ist anzumerken, dass die unabdingbare Voraussetzung der finanziellen Deckung *ex ante* zu prüfen ist (Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 26/2013) ausgehend von rationalen Erfassungen und auf der Grundlage von genauen Schätzungen (vgl. Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 49/2018; Urteil Nr. 251/2020).

Um das Einhalten der Deckungspflicht zu überprüfen, ist Folgendes notwendig: a) die rechtliche Form der Belastung zu ermitteln (die obligatorisch oder flexibel/nach Ermessen sein kann); b) seine Quantifizierung vornehmen; c) die für die Deckung erforderlichen Ressourcen aufzeigen (Rechnungshof, Sektion für die autonomen Körperschaften, Beschluss Nr. 8/SEZAUT/2021/INPR über „Leitlinien für die jährlichen Berichte über die Art der finanziellen Deckung und die Techniken zur Quantifizierung der Kosten regionaler Ausgabengesetze“; Beschluss Nr. 12/SEZAUT/2026/FRG, mit dem Titel „Analyse der Finanzierungsmodalitäten in den regionalen Ausgabengesetzen für das Jahr 2024”).

Um die rechtliche Form der Belastungen zu ermitteln sieht Art. 21 Abs. 5 des G Nr. 196/2009 drei unterschiedliche Typologien vor: a) „unabdingbare Aufwendungen“ (Ausgaben, die an bestimmte Mechanismen oder Parameter gebunden sind, die ihre Entwicklung regeln und durch Gesetze und andere Rechtsvorschriften festgelegt sind) zu diesen zählen die verpflichtenden Ausgaben; b) „gesetzliche Faktoren“ (Ausgaben, die durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen genehmigt sind, deren Höhe als Ausgabenobergrenze und den Zeitraum ihrer Veranschlagung im Haushalt festlegen); c) „Ausgaben zur Anpassung an den Bedarf“ (andere Ausgaben als die oben genannten, die unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Verwaltungen quantifiziert werden).

Die Quantifizierung der mit den Rechtsvorschriften verbundenen Belastungen besteht in einer Schätzung der Höhe der neuen oder Mehrausgaben (bzw. Mindereinnahmen) die sich aus der vollständigen Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Auswirkungen auf den Haushaltssaldo ergeben, sodass die zeitliche Verteilung der Aufwendungen in Übereinstimmung mit den für jedes Haushaltsjahr bereitgestellten Deckungsmitteln genau ermittelt werden kann.

Im Übrigen enthält Art. 17 Abs. 1 des vorab genannten G Nr. 196 auch die Auflistung der „Modalitäten" mittels welcher der Grundsatz umgesetzt werden kann.

Die Bewertung der Angemessenheit der finanziellen Deckung muss ausdrücklich sein.

Deshalb müssen die Gesetzesentwürfe von einem technischen Bericht hinsichtlich der Quantifizierung der Einnahmen und der Aufwendungen, die sich aus den einzelnen Bestimmungen ergeben sowie deren finanzielle Deckung (vgl. Art. 17 Abs. 3 des G Nr. 196/2009), flankiert sein.

Letztendlich sind die Anlagen, die Schreiben und der technische Bericht „Unterlagen, welche der Kontrolle der Angemessenheit der finanziellen Deckung dienen" und „die Bewertung der Wirksamkeit und der Angemessenheit der Deckungsprognosen ermöglichen" (Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 25/2021).

Zudem dürfen die Invarianzklauseln zu Zusatz- und Mehrausgaben niemals zu reinen Stilklauseln verkommen (Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 82/2023), sondern müssen durch präzise Berichte oder erläuternde Unterlagen belegt werden (Verfassungsgerichtshof, Urteile Nr. 235 von 2020 und Nr. 188 von 2015).

Der Gesetzgeber, einschließlich jener auf Landesebene, ist verpflichtet, für jeden Gesetzesentwurf, welcher finanzielle Auswirkungen nach sich zieht, einen technischen Bericht hinsichtlich der Quantifizierung der Einnahmen und der Aufwendungen, welche sich aus den einzelnen Bestimmung ergeben, abzufassen sowie über die entsprechenden Deckungen, wobei für die laufenden Ausgaben und die Mindereinnahmen, die jährlichen Aufwendungen bis zur vollständigen Umsetzung der Bestimmungen und für die Investitionsausgaben, die Aufteilung auf die Jahre des Mehrjahreshaushalts und die Gesamtbelastung im Verhältnis zu den vorgesehenen physischen Zielen, anzugeben sind (Art. 17 des G Nr. 196/2009).

In diesem technischen Bericht sind die Daten und die, für die Quantifizierung verwendeten Methoden, deren Quellen und jedes, für die erforderlichen Überprüfungen nützliche Element, anzugeben (vgl. Rechnungshof, Sektion für die autonomen Körperschaften, Beschluss Nr. 12/SEZAUT/2026/FRG). Insbesondere muss dieser Bericht Folgendes beinhalten: a) zusammenfassende Übersicht der finanziellen Auswirkungen jeder Bestimmung und die genaue Angabe der Methoden zur Quantifizierung und zum Ausgleich der laufenden Ausgaben und

Mindereinnahmen sowie der jährlichen Belastungen bis zur vollständigen Umsetzung der Vorschriften; b) die Investitionsausgaben, die diesbezügliche Beschreibung für die Jahre des mehrjährigen Haushaltes und die Gesamtausgaben im Verhältnis zu den vorgesehenen physischen Zielen; c) die begründete und nachprüfbare Darlegung der Daten und Elemente, die Annahme der Unveränderlichkeit der Auswirkungen auf die Haushaltssalden, einschließlich der Angabe der Höhe der bereits vorhandenen Mittel und der im Haushalt bereitgestellten Beträge (vgl. Sektion für die autonomen Körperschaften, Beschluss Nr. 10/SEZAUT/2013/INPR).

Da es sich um eine Bestimmung handelt, welche auch auf die Ausschüsse der Wahlversammlung anwendbar ist, muss auch auf den Mechanismus verwiesen werden, welcher im Parlament, im Abs. 5 des Art. 17 des G Nr. 196/2009 vorgesehen ist, wonach die zuständigen Ausschüsse von der Exekutive den Bericht für alle von ihnen geprüften Gesetzesvorlagen und Änderungsanträge zum Zweck der technischen Überprüfung der Quantifizierung der damit verbundenen Kosten verlangen können.

Wie bereits hervorgehoben, muss, im Sinne einer vollständigen Einhaltung des Buchhaltungsgrundsatzes der Klarheit und Transparenz, der technische Bericht auch die gegebenenfalls von den Mitgliedern des Landtags vorgeschlagenen (und eingeführten) Abänderungsanträge enthalten.

Die durch das Gesetz verursachte Aufwendung kann mehrjährig oder kontinuierlich sein, sofern sie sich über mehrere Jahre wiederholt oder kann gelegentlich auftreten. Als kontinuierliche Ausgaben gelten insbesondere Ausgaben, die sich regelmäßig auf eine unbestimmte Anzahl von Haushaltsjahren auswirken. Als mehrjährige Ausgaben werden hingegen jene Ausgaben bezeichnet, deren Höhe variabel und zeitlich begrenzt ist [26].

Die Notwendigkeit der Verbesserungen des Informationsgehalts der technischen Berichte, nicht nur in rein quantitativer Hinsicht - welche zwar wesentlich ist - sondern auch im Hinblick auf die Verständlichkeit des tatsächlichen, innovativen Gehalts, vor allem in finanzieller Hinsicht, des einzelnen Textes im Vergleich zur geltenden Rechtsordnung, wurde in den Urteilen der vereinigten Sektionen des Rechnungshofs bekräftigt (vgl. Beschluss Nr. 19/SSRRCO/RQ/2025 betreffend

[26] Was hingegen die Regionalgesetze anbelangt, welche Ausgaben kontinuierlicher oder mehrjähriger Art vorsehen, gilt die Regelung, welche die Modalitäten für die Deckung der mehrjährigen Ausgaben festlegt, dies geht aus Art. 38 des GvD Nr. 118/2011 hervor, der Folgendes vorsieht: „1. Die Regionalgesetze, welche kontinuierliche Ausgaben vorsehen, beziffern die voraussichtlichen jährlichen Ausgaben für jedes der im Haushaltsvoranschlag enthaltenen Haushaltsjahre und geben die Kosten an oder können, sofern es sich nicht um verpflichtende Ausgaben handelt, die Quantifizierung der jährlichen Aufwendungen auf das Haushaltsgesetz verschieben. 2. Die Regionalgesetze, welche mehrjährige Ausgaben vorsehen, geben den Gesamtbetrag der Ausgaben sowie den gegebenenfalls zu Lasten des laufenden Haushalts und der folgenden Haushaltsjahre gehenden Anteil an. Das regionale Stabilitätsgesetz kann jährlich, die für jedes der im Haushaltsvoranschlag berücksichtigten Jahre und für die folgenden Haushaltsjahre vorgesehenen Anteile, innerhalb der Grenzen der Gesamtgenehmigung für die Ausgaben, neu festlegen.

„Vierteljährlicher Bericht über die Typologie der getroffenen Deckungsmaßnahmen und die Techniken zur Quantifizierung der Aufwendungen, im Zusammenhang mit den, im Zeitraum Mai bis August 2025 veröffentlichten Gesetzen“, letzteres auf Seite 3, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der Klauseln zur finanziellen Neutralität).

Die Informationen, die in die Ausarbeitung von detaillierten technischen Berichten einfließen, sind auch im Falle von gesetzlichen Maßnahmen zur organisatorischen Umstrukturierung von entscheidender Bedeutung, um, wenn auch nur im Rahmen der Verhältnismäßigkeit, die wesentliche Einhaltung der vom Gesetzgeber im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts der öffentlichen Finanzen festgelegten „Unveränderlichkeitskriterien“ zu bewerten, wo häufig Konnotationen von weitgehender Allgemeinheit dazu führen, dass die betreffenden Informationen letztendlich als bloße Stilklauseln erscheinen (Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 132/2014).

Laut verfassungsrechtlicher Rechtsprechung sind „die wirtschaftliche Deckung der Ausgaben und der Haushaltsausgleich zwei Seiten derselben Medaille (Urteil Nr. 274 aus dem Jahr 2017), da ein Gleichgewicht voraussetzt, dass jeder geplanten Maßnahme die entsprechenden Ressourcen gegenübergestellt werden, die über den gesamten Bezugszeitraum quantifiziert werden“. (Verfassungsgerichtshof, *ex plurimis,* siehe auch das jüngste Urteil Nr. 121 vom 22. Juli 2025). Konkret betrifft die finanzielle Deckung jedes einzelne Ausgabengesetz, während der Grundsatz des finanziellen Gleichgewichts alle Finanzströme der Region/autonomen Provinz, im Ein- und Ausgang, betrifft.

Im umrissenen Kontext ist die Quantifizierung der Aufwendungen und deren entsprechende Deckung auch in Fällen erforderlich, in denen gesetzliche Bestimmungen Aufwendungen vorsehen, die zu Lasten der Haushalte von anderen Körperschaften des öffentlichen Bereichs gehen (vgl. Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 92/1998).

Im Rahmen der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung, bewertet der Rechnungshof, ob die Vorgabe des Haushaltsausgleichs und gleichzeitig die Verpflichtung der Deckung der sich aus Gesetzen ergebenden Aufwendungen erfüllt wurde, insbesondere solcher, die mehrjährig und verpflichtend sind, welche ihre nicht reduzierbaren Ausgabeneffekte dauerhaft, über das diesbezügliche Haushaltsjahr und dem damit verbundenen Dreijahreszeitraum hinaus, in die Zukunft projektieren.

Es besteht eine beträchtliche Synergie zwischen den beiden Kontrollebenen, da je besser die Qualität der Deckung, desto leichter lässt sich, unter gleichen Bedingungen und unter Berücksichtigung des Drucks der geltenden Rechtsvorschriften auf den Haushalt, das Ziel des Ausgleichs erreichen.

2.3 Die finanzielle Deckung, welche in den von der Autonomen Provinz Bozen im Haushaltsjahr 2025 genehmigten Ausgabengesetzen vorgesehen ist

Es wird vorausgeschickt, dass im Rahmen der Überprüfung der Maßnahmen, welche im Anschluss an die Empfehlungen des Rechnungshofs bei der vorhergehenden gerichtlichen Billigung ausformuliert wurden, mit Ermittlungsschreiben vom 24. Februar 2026 (Prot. Cdc Nr. 306/2026) unter anderem Folgendes gefordert wurde:

a) Übermittlung der finanztechnischen Berichte der Landesgesetze, erarbeitet von den für die Materie verantwortlichen Führungskräften des Landes, gemäß Art. 6 des LG Nr. 1/2002;

b) Bereitstellung aktualisierter Informationen in Bezug auf die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die finanzielle Deckung der Landesgesetze im Falle von Änderungsanträgen zu gewährleisten, die im Gesetzgebungsausschuss oder im Plenum vorgeschlagen und/oder angenommen wurden;

c) Angabe der Gesamtsumme der Aufwendungen, der im Jahr 2025 verabschiedeten Rechtsvorschriften für den Dreijahreszeitraum 2025-2027, getrennt für jedes Haushaltsjahr;

d) Angaben zu den durchgeführten Schätzungen, welche Gegenstand der Stichproben sind und welche die Aufwendungen sowie die entsprechenden finanziellen Deckungen quantifizieren, die zu Lasten des Haushaltes des Landes und/oder der weiteren beteiligten Körperschaften gehen, im Zusammenhang mit den Bestimmungen gemäß Art. 1 des LG Nr. 1/2025, Artt. 6 und 11 des LG Nr. 3/2025, Art. 6 Abs. 13 des LG Nr. 6/2025, Art. 10 Abs. 5, Art. 12 Abs. 2, Art. 15 und 16 des LG Nr. 7/2025, gemäß den Art. 1 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 19 Abs. 6, Art. 30 Abs. 1, Art. 31 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 des LG Nr. 8/2025 sowie gemäß Art. 22 des LG Nr. 19/2025.

In Beantwortung der Ermittlung, hat der Direktor der Abteilung Finanzen der APB, mit Schreiben vom 7. April 2026 hervorgehoben, dass die Berichte sich auf die Phase der Einbringung von Gesetzesentwürfen beziehen und, dass die Inhalte der einzelnen Gesetzesentwürfe wie auch die Anzahl der jeweiligen Artikel im Gesetzgebungsverlauf Gegenstand von Abänderungen sind, welche durch den Landtag, gemäß den Bestimmungen der eigenen Geschäftsordnung, erfolgen. Im selben Schreiben wurde zudem darauf hingewiesen, dass sich unter Bezugnahme auf den Dreijahreszeitraum 2025-2027, die Gesamtsumme der Aufwendungen der im Jahr 2025 verabschiedeten Rechtsvorschriften wie folgt beläuft: 63.330.042,46 Euro für das Haushaltsjahr 2025 (davon 56.326.342,46 Euro für laufende Ausgaben und 7.003.700,00 Euro für Investitionsausgaben); 83.071.749,81 Euro für das Jahr 2026 (davon 64.711.749,81 Euro laufende Ausgaben und 18.360.000,00 Euro Investitionsausgaben) sowie 79.462.216,48 Euro für das Jahr 2027 (davon laufende Ausgaben

in Höhe von 60.602.216,48 Euro und Investitionsausgaben in Höhe von 18.860.000,00 Euro).

Zudem wurde, was die angeforderten weiteren Präzisierungen betrifft, in dem genannten Antwortschreiben der PAB präzisiert, dass die getätigten Schätzungen die sektoralen Besonderheiten der geregelten Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Berichte verfügbaren Informationen sowie die für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich spezifischen Erkenntnisse und Prognosen, unter Beachtung der Grundsätze der Glaubwürdigkeit, Vorsicht und Wahrhaftigkeit der finanziellen Bewertung, berücksichtigen. Zudem wurde hervorgehoben, dass in jedem Fall *„für alle herangezogenen gesetzlichen Bestimmungen die vollständige und umfassende finanzielle Deckung der daraus resultierenden Aufwendungen gewährleistet wurde, sowohl in Hinsicht auf das Haushaltsjahr in erster Anwendung als auch auf eine mehrjährige Ausrichtung, mittels einer angemessenen Zuweisung der Mittel im Rahmen des Landeshaushalt und gegebenenfalls in den Haushalten der weiteren beteiligten Körperschaften"* [27].

Auf erneute Nachfrage der Sektion wurden dann, von der APB, die finanztechnischen Berichte, welche im Laufe des Jahres 2025, gemäß Art. 6 des LG Nr. 1/2002 [28] abgefasst wurden, übermittelt.

Nach Überprüfung der übermittelten Unterlagen, wurden die folgenden Bestimmungen näher und eingehend geprüft:

- im Landesgesetz vom 18. März 2025, Nr. 1 („Änderungen des Landesgesetzes vom 21. Januar 1987, Nr. 2, »Verwaltung des Vermögens des Landes Südtirol«"), ein einziger Artikel, der Änderungen des LG Nr. 2/1987 in Bezug auf die Einteilung und Veräußerung der unbeweglichen Vermögensgüter vorsieht und keine spezifische Finanzbestimmung enthält (die Verwaltung hat keinen spezifischen finanztechnischen Bericht vorgelegt);
- im Landesgesetz vom 15. April 2025, Nr. 2 („Änderungen des Landesgesetzes vom 6. Oktober 2022, Nr. 12, »Förderung und Unterstützung des aktiven Alterns in Südtirol«") [29], Art. 2 der präzisiert, dass *„Das gegenständliche Gesetz keine neuen Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes mit sich*

[27] Als zusätzliche Bestätigung hinsichtlich der finanziellen Tragfähigkeit der geltenden Bestimmungen, hat der Direktor der Abteilung Finanzen, mit genannten Schreiben dargelegt, dass im Rahmen der Ausarbeitung der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags 2026-2028, die finanzielle Deckung der gesamten geltenden Gesetzesbestimmungen, mit rechtlichen Neuerungen welche im Laufe des Jahres 2025 eingeführt wurden, unter Wahrung des Haushaltsgleichgewichts und des Planungsrahmens der Körperschaft, gewährleistet wurde, wobei schließlich darauf hingewiesen wird, dass die vorgenommenen Quantifizierungen und die entsprechenden Deckungen daher *„unter strikter Einhaltung des Haushaltsgleichgewichts, der obligatorischen und zweckgebundenen Haushaltsposten sowie der gemäß dem GvD Nr. 118 von 2011 angewandten Buchhaltungsgrundsätze festgelegt wurden, wodurch die langfristige finanzielle Tragfähigkeit der Maßnahmen gewährleistet wird. Dieselben stehen zudem in vollem Einklang mit den Grundsätzen der Koordinierung der öffentlichen Finanzen und den verfassungsrechtlichen Grundsätzen in Bezug auf den Haushaltsausgleich gemäß den Artikeln 81, 97 und 119 der Verfassung, wie sie in den geltenden staatlichen Rechtsvorschriften und jenen auf Landesebene ausgeführt sind"*.

[28] Die Aufforderung zur Übermittlung der technischen Berichte betreffend die erlassenen Gesetze, wurde im Zuge der vorhergehenden Billigungen mehrfach formuliert (vgl. Berichte über die Billigung betreffend die Jahre 2023 und 2024).

[29] Das Gesetz besteht aus 3 Artikeln, welche Änderungen am LG Nr. 12/2022 im Bereich der Förderung und Unterstützung des aktiven Alterns in Südtirol vornehmen.

bringt" (die Verwaltung hat keinen spezifischen finanztechnischen Bericht vorgelegt);

- im Landesgesetz vom 15. April 2025, Nr. 3 („Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2025-2027 und andere Bestimmungen") [30], die Artt. 6 (Einrichtung des Informationssystems im Bereich Sozialgesundheit) und 11 (Anwendung der Gemeindeimmobiliensteuer im halben Ausmaß);

- im Landesgesetz vom 15. April 2025, Nr. 4 („Allgemeine Brandschutzverfahren") [31], die Art. 5 (Landesfachbeirat für Brandschutz) Art. 6 (Landesfachbeirat für den Bereich Störfallverordnung), Art. 7 (Brandschutzprojekte), Art. 13 (Verzeichnis der Prüfingenieure und Prüfingenieurinnen) und Art. 16 (Übergangs- und Schlussbestimmungen) für welche das gegenständliche hervorhebt, dass die Deckung durch die Reduzierung der Veranschlagungen des Sonderfonds *„Sonderfonds zur Deckung von Ausgaben, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind"* für laufende Ausgaben im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlages 2025-2027, erfolgt;

- im Landesgesetz vom 20. Mai 2025, Nr. 5 („Familienberatungsstellen in Südtirol") [32], Art. 7 welcher präzisiert, dass *„Die Umsetzung dieses Gesetzes mit den Personal-, Sach- und Finanzressourcen, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind und in jedem Fall ohne neue oder zusätzliche Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushalts, erfolgt"*;

- im Landesgesetz vom 17. Juni 2025, Nr. 6 („Wohnreform 2025") [33], Art. 5 (Beiträge für Bau, Kauf und Wiedergewinnung von Wohnungen für den Grundwohnbedarf), Art. 8 (Förderungen für die konventionierte Wiedergewinnung) und Art. 48 (Überwachung) in Bezug auf die das Gesetz festlegt, dass die Deckung durch die Reduzierung der Veranschlagungen des Sonderfonds *„Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind"*, für laufende oder Investitionsausgaben im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlages 2025-2027, erfolgt. Zudem hebt die gegenständliche Finanzbestimmung

[30] Das Gesetz besteht aus 13 Artikeln, welche insbesondere Änderungen des LG Nr. 12/2024 - Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2025-2027 (Art. 1), des LG Nr. 1/1992 - Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse in den Bereichen Hygiene und öffentliche Gesundheit sowie Rechtsmedizin (Art. 5), des LG Nr. 3/2017 - Organisationsstruktur des Landesgesundheitsdienstes (Art. 6), des LG Nr. 5/2008 - Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten, Unterstufe und Musikschule (Art. 7), des LG Nr. 14/2010 - Anwendung des Fachplans für Aufstiegsanlagen und Skipisten (Art. 8), des LG Nr. 11/2024 - Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2025 (Art. 9), des LG Nr. 13/2024 - Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2025 (Art. 10), des LG Nr. 3/2014 - Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer (Art. 11), des LG Nr. 9/2018 - Verlängerung der Amtszeit der Gemeindekommission für Raum und Landschaft (Art. 12).

[31] Das Gesetz, welches aus 19 Artikel besteht, sieht Bestimmungen im Bereich Brandschutz vor.

[32] Das Gesetz, welches aus 9 Artikeln besteht, nimmt eine systematische Neuordnung der Rechtsvorschriften über Familienberatungsstellen vor und hebt gleichzeitig die bisherigen Bestimmungen auf.

[33] Das Gesetz, welches aus 55 Artikeln besteht, enthält Änderungen in den Bereichen geförderter Wohnbau (Artt. 1 bis 14), Raumordnung und Bauleitpläne, Landwirtschaft, Landschaftsschutz und Umweltschutz (Artt. 15 bis 40) sowie Gastgewerbliche Betriebe (Artt. 41 bis 53).

gemäß Art. 54 hervor, dass *„1. Unbeschadet der Bestimmungen laut den Artikeln 5, 8 und 48, die Umsetzung dieses Gesetzes mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, in jedem Fall ohne neue Ausgaben oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushalts, erfolgt. 2. Die Landesabteilung Finanzen ist ermächtigt, mit eigenen Dekreten die notwendigen Haushaltsänderungen vorzunehmen“;*

- im Landesgesetz vom 8. Juli 2025, Nr. 7 („Einrichtung des Landesverzeichnisses der Körperschaften, die Tätigkeiten von allgemeinem Interesse ausüben, und Bestimmungen zum Dritten Sektor“) [34] unter Bezugnahme auf die Art. 8 (Wirtschaftliche Vergünstigungen und Vereinfachungen) und 10 (Vergünstigungen bei Steuern), für welche das Gesetz präzisiert, dass die Deckung durch die Reduzierung der Veranschlagungen im Sonderfonds *„Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“* für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlages 2025-2027, erfolgt. Zudem hebt die gegenständliche Finanzbestimmung gemäß Art. 19 hervor, dass *„1. Unbeschadet der Bestimmungen laut den Artikeln 8 und 10 die Umsetzung dieses Gesetzes mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, in jedem Fall ohne neue Ausgaben oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushalts, erfolgt. 2. Die Landesabteilung Finanzen ist ermächtigt, mit eigenen Dekreten die notwendigen Haushaltsänderungen vorzunehmen“;*

- im Landesgesetz vom 14. Juli 2025, Nr. 8 („Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Landesämter und Personal, Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, örtliche Körperschaften, Kultur, öffentliche Veranstaltungen, Unterricht, Sport und Freizeitgestaltung, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Wasserbauten, Gemeinnutzungsrechte, Jagd und Fischerei, Brandverhütung und Bevölkerungsschutz, Gewässernutzung, Landschaftsschutz und Umweltschutz, Energie, Naturparke und Naturschutz, Finanzen, Vermögen, Fremdenverkehr und Gastgewerbe, Alpinistik, öffentliche Bauaufträge, Lieferungen und Dienstleistungen, Wirtschaft, Arbeit, geförderter Wohnbau, Fürsorge und Wohlfahrt, Hygiene und Gesundheit“) [35], die Artt. 7, 26, 34, 35, 39, 40, 41,

[34] Mit dem gegenständlichen Gesetz, welches aus 20 Artikeln besteht, wurde das Landesgesetz Nr. 11/1993, betreffend *„Regelung der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Förderung des Gemeinwesens“* aufgehoben und gleichzeitig ein landesweites Verzeichnis der Körperschaften, die Tätigkeiten von allgemeinem Interesse ausüben errichtet sowie Bestimmungen zum Dritten Sektor, erlassen. Das vorliegende Gesetz enthält zudem Änderungen des LG Nr. 9/1998 – Finanzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 1998 und für den Dreijahreshaushalt 1998-2000 und andere Gesetzesbestimmungen – und des Gesetzes Nr. 3/2014 – Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS).

[35] Das Gesetz besteht aus 55 Artikel, welche Änderungen an Bestimmungen von Landesgesetzen im Bereich der Landesämter und des Personals (Artt. 1 und 2), Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, (Art. 3) örtliche Körperschaften (Art. 4) Kultur (Artt. 5 und 6), öffentliche Veranstaltungen (Art. 7), Unterricht (Artt. 8 und 9), Sport und Freizeitgestaltung (Art. 10), Forstwirtschaft (Art. 11), Landwirtschaft (Artt. 12 und 13), Wasserbauten (Art. 14), Gemeinnutzungsrechte (Artt.

46, 51 und 52, in Bezug auf die das Gesetz hervorhebt, dass die angewandte Vorgehensweise bei der Deckung durch die Reduzierung der Veranschlagungen im Sonderfonds *„Sonderfonds zur Deckung von Ausgaben, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind"* für laufende Ausgaben oder Investitionsausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlages 2025-2027, erfolgt.

In Fällen, in denen die Aufwendungen über die im Haushaltsvoranschlag (2025-2027) berücksichtigten Haushaltsjahre hinausgehen, sieht das Gesetz vor, dass sie durch ein Haushaltsgesetz gedeckt werden (vgl. insbesondere die Artikel 7, 26, 34, 35, 41, 46 und 51). Schließlich sieht die entsprechende Finanzbestimmung vor, dass *„1. Unbeschadet der Bestimmungen laut den Artikeln 7, 26, 34, 35, 39, 40, 41, 46, 51 und 52 die Umsetzung dieses Gesetzes mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, und in jedem Fall ohne neue Ausgaben oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushalts, erfolgt. 2. Die Landesabteilung Finanzen ist ermächtigt, mit eigenen Dekreten die notwendigen Haushaltsänderungen vorzunehmen"*;

- im Landesgesetz vom 5. August 2025, Nr. 11 („Nachtragshaushalt der Autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2025 und für den Dreijahreszeitraum 2025-2027") [36], die folgenden Bestimmungen: Art. 1 Abs. 4, wonach *„Die Deckung der Kosten in Höhe von insgesamt 769.992.538,94 Euro zu Lasten des Finanzjahres 2025, von insgesamt 239.629.184,86 Euro zu Lasten des Finanzjahres 2026 und von insgesamt 937.567.104,52 Euro zu Lasten des Finanzjahres 2027, die sich aus Artikel 4 Absätze 1 (Tabelle A) und 3 (Tabelle C) ergeben, erfolgt gemäß den Modalitäten, die in der beiliegenden Tabelle E vorgesehen sind erfolgt"; Art. 2 Abs. 3 wobei jeweils vorgesehen ist, dass „Investitionsausgaben, die auf die Preiserhöhungen der öffentlichen Bauaufträge zurückzuführen sind, im Ausmaß von 25.000.000,00 Euro für das Finanzjahr 2025 und 55.000.000,00 Euro für das Finanzjahr 2026, deren Deckung aus Verschuldungen besteht, welche nur für den tatsächlichen Kassenbedarf aufzunehmen sind, genehmigt sind. Darüber hinaus werden Investitionsausgaben im Ausmaß von 125.000.000,00 Euro für das Finanzjahr 2026 und von 125.000.000,00 Euro für das Finanzjahr 2027 genehmigt, deren Deckung aus Verschuldungen besteht, welche nur für den tatsächlichen Kassenbedarf aufzunehmen sind"*. Art. 11 Abs. 3 aufgrund dessen *„Die Deckung*

(Artt. 15 und 16), Jagd und Fischerei (Art. 17), Brandverhütung und Bevölkerungsschutz (Art. 18), Gewässernutzung (Artt. 19, 20 und 21), Landschaftsschutz und Umweltschutz (Artt. 22, 23 und 24), Energie (Artt. 25,26 und 27), Naturparke und Naturschutz (Artt. 28 und 29), Finanzen (Art. 30), Vermögen (Art. 31), Fremdenverkehr und Gastgewerbe (Artt. 32, 33 und 34), Alpinistik (Art. 35), öffentliche Bauaufträge, Lieferungen und Dienstleistungen (Artt. 36, 37 und 38), Wirtschaft (Art. 39 und 40), Arbeit (Art. 41), geförderter Wohnbau (Art. 42), Fürsorge und Wohlfahrt (Artt. 43-46), Hygiene und Gesundheit (Artt. 47-53).

[36] Das Gesetz, welches aus 12 Artikeln besteht, sieht unter anderem Änderungen am LG Nr. 11/2024 (Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2025), am Landesgesetz Nr. 12/2025 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2025-2027) sowie neue Bestimmungen im Bereich der Finanzen der örtlichen Körperschaften (Art. 7), Förderung von Schutzhütten (Art. 8), Vorsorge- und Entnahmemaßnahmen bei Großraubwild (Art. 9) und Wildhege und Jagdausübung (Art. 10), vor.

der aus Absatz 1 Buchstaben b), c), d), e) und f) hervorgehenden Lasten, die sich für das Jahr 2025 auf 6.129.543,60 Euro, für das Jahr 2026 auf 15.323.859,00 Euro und für das Jahr 2027 auf 15.323.859,00 Euro belaufen, durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind" für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlages 2025-2027, erfolgt";

- im Landesgesetz vom 5. August 2025, Nr. 12 („Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2025-2027 und andere Bestimmungen") [37] alle diesbezüglichen Bestimmungen, mit Ausnahme jener, welche von Art. 5 eingeführt wurden, zu denen die Verwaltung keinen spezifischen finanztechnischen Bericht vorgelegt hat;

- im Landesgesetz vom 10. November 2025, Nr. 13 („Außeretatmäßige Verbindlichkeit") [38], sieht Art. 2 (Finanzbestimmung) Folgendes vor, dass *„Die Deckung der aus Artikel 1 hervorgehenden Lasten, die sich für das Jahr 2025 auf 502.380,58 Euro, für das Jahr 2026 auf 181.268,80 Euro und für das Jahr 2027 auf 181.268,80 Euro belaufen, durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind" für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03, des Aufgabenbereichs 20, des Haushaltsvoranschlages 2025-2027"*, erfolgt;

- im Landesgesetz vom 18. November 2025, Nr. 14 („Bestimmungen im Bereich Pflanzenschutz") [39] sieht Art. 4 (Verantwortlicher/Verantwortliche des Landespflanzenschutzdienstes) vor, dass, *„Die Deckung der aus Absatz 4 hervorgehenden Mehrausgaben, die sich für das Jahr 2025 auf 19.308,51 Euro, für das Jahr 2026 auf 61.627,64 Euro und für das Jahr 2027 auf 61.627,64 Euro belaufen, durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind" für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlages 2025-2027, erfolgt. Die*

[37] Mit dem gegenständlichen Gesetz, welches aus 15 Artikeln besteht, werden Änderungen am LG Nr. 12/2024 - Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2025-2027, (Artt. 1 und 2), am LG Nr. 7/2025 - Einrichtung des Landesverzeichnisses der Körperschaften, die Tätigkeiten von allgemeinem Interesse ausüben, und Bestimmungen zum Dritten Sektor (Art. 4), am LG Nr. 13/1998 - Wohnbauförderungsgesetz (Art. 5), am LG Nr. 12/1995 - Regelung der privaten Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen (Art. 6), am LG Nr. 11/2024 - Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2025 (Art. 7), am LG Nr. 14/1987 - Bestimmungen über die Wildhege und die Jagdausübung (Art. 8), am LG Nr. 17/2017 - Umweltprüfung für Pläne, Programme und Projekte (Art. 9), am LG Nr. 16/2015 - Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe (Art. 10), am LG Nr. 9/2004 - Recht auf Hochschulbildung (Art. 11), am LG Nr. 7/2005 - Bestimmungen auf dem Gebiet der Nutzung öffentlicher Gewässer (Art. 12) und am LG Nr. 15/2013 - Vergabe der öffentlichen Dienstleistung der Erdgasverteilung in der Autonomen Provinz Bozen (Art. 13), vorgenommen.

[38] Mit dem gegenständlichen Gesetz, welches aus 3 Artikeln besteht, hat die Verwaltung die Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten, welche sich aus dem Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ohne vorherige Ausgabenzweckbindung ergeben, vorgenommen.

[39] Gegenständliches Gesetz, welches aus 16 Artikeln besteht, führt eine systematische Neuordnung der Rechtsvorschriften im Bereich des Pflanzenschutzes durch.

Deckung für die darauffolgenden Finanzjahre erfolgt mit Haushaltsgesetz. Darüber hinaus sieht die entsprechende Finanzbestimmung (Art. 15) vor, dass *„1. Mit Ausnahme von Art. 4, wird zur Umsetzung dieses Gesetzes, mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, in jedem Fall ohne neue Ausgaben oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushalts gesorgt. 2. Die Landesabteilung Finanzen ist ermächtigt, mit eigenen Dekreten die notwendigen Haushaltsänderungen vorzunehmen";*

- im Landesgesetz vom 9. Dezember 2025, Nr. 15 („Änderungen zum Landesgesetz vom 13. Februar 2023, Nr. 3, »Schutz der aquatischen Lebensräume und nachhaltige Fischerei«") [40] sieht Art. 8 (Fischerprüfung) Abs. 6 vor, dass *„Die Deckung der aus diesem Artikel hervorgehenden Lasten, die sich für das Jahr 2025 auf 3.350,00 Euro, für das Jahr 2026 auf 3.350,00 Euro und für das Jahr 2027 auf 3.350,00 Euro belaufen, durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds »Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind, für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlages 2025-2027« erfolgt"*, während gemäß der Finanzbestimmung in Art. 12 vorsieht, dass *„1. Unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 8 die Umsetzung dieses Gesetzes mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, in jedem Fall ohne neue Ausgaben oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushalts, erfolgt. 2. Die Landesabteilung Finanzen ist ermächtigt, mit eigenen Dekreten die notwendigen Haushaltsänderungen vorzunehmen";*

- im Landesgesetz vom 22. Dezember 2025, Nr. 16 („Änderung am Landesgesetz vom 3. Dezember 2018, Nr. 22 – »Direkte Demokratie, Partizipation und politische Bildung«") [41] sieht die Finanzbestimmungen im Art. 2 vor, dass *„Die Deckung der aus diesem Gesetz hervorgehenden Lasten, die sich für das Jahr 2025 auf 13.000,00 Euro, für das Jahr 2026 auf 13.000,00 Euro und für das Jahr 2027 auf 13.000,00 Euro belaufen, durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind" für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlages 2025-2027, erfolgt. Die Deckung für die darauffolgenden Finanzjahre erfolgt durch das Haushaltsgesetz"* (Die Verwaltung hat keinen spezifischen finanztechnischen Bericht vorgelegt);

- im Landesgesetz vom 22. Dezember 2025, Nr. 17 („Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2026") [42] ist in Art. 6 (Finanzielle Deckung) vorgesehen, dass *„Die Deckung der Lasten in Höhe von insgesamt*

[40] Das gegenständliche Gesetz besteht aus 13 Artikeln, welche Änderungen am LG Nr. 3/2023 im Bereich Schutz der aquatischen Lebensräume und nachhaltige Fischerei vornehmen.
[41] Mit dem gegenständlichen Gesetz, welches aus 3 Artikeln besteht, werden Eingriffe im Bereich der Instrumente der direkten Demokratie vorgenommen.
[42] Das Gesetz besteht aus 7 Artikeln und sieht unter anderem Bestimmungen zu Einnahmen und Ausgaben sowie weitere steuerrechtliche Bestimmungen vor.

232.378.313,34 Euro zu Lasten des Finanzjahres 2026, von insgesamt 163.929.236,75 Euro zu Lasten des Finanzjahres 2027 und von insgesamt 877.816.729,81 Euro zu Lasten des Finanzjahres 2028, die sich aus Artikel 2 Absätze 1 (Tabelle A) und 3 (Tabelle C) dieses Gesetzes ergeben, gemäß den in der Tabelle E vorgesehenen Modalitäten erfolgt";

- im Landesgesetz vom 22. Dezember 2025, Nr. 19 („Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2026") [43], die Artt. 1, 8, 11, 16, 18 und 21, für deren Aufwendungen das Gesetz hervorhebt, dass die angewandte Vorgangsweise zur Deckung durch Reduzierung der Veranschlagungen der im Sonderfonds „*Sammelfonds zur Deckung von Ausgaben, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind*" für laufende Ausgaben und Investitionsausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlages 2026-2028, erfolgt. Das gegenständliche Gesetz präzisiert ferner, dass die Deckung der Aufwendungen, die über die im Haushaltsvoranschlag (2026-2028) berücksichtigten Haushaltsjahre hinausgehen, mit dem Haushaltsgesetz erfolgt. Zudem hebt die gegenständliche Finanzbestimmung gemäß Art. 23 hervor, dass „*1. Unbeschadet der Bestimmungen laut den Artikeln 1, 8, 11, 16, 18 und 21, die Umsetzung dieses Gesetzes mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, in jedem Fall ohne neue Ausgaben oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushalts, erfolgt. 2. Die Landesabteilung Finanzen ist ermächtigt, mit eigenen Dekreten die notwendigen Haushaltsänderungen vorzunehmen*".

Insbesondere ist hervorzuheben, dass, im Hinblick auf die Verpflichtung zur Erstellung spezifischer

[43] Das Gesetz besteht aus 24 Artikeln, welche Änderungen im Bereich der Führung der Stätten und Elemente, die Gegenstand von UNESCO-Anerkennungen sind (Art. 1), Recht auf Hochschulbildung (Art. 2), Schulfürsorge (Art. 3), Ordnung der Skischulen und des Skilehrerberufs (Art. 4), Bonifizierung (Art. 5), Energieeinsparung (Art. 6), Bodenschutz, Wildbach- und Lawinenverbauung (Art. 7), Ordnung der Feuerwehr- und Zivilschutzdienste (Art. 8), Allgemeine Brandschutzverfahren (Art. 9),Verwaltung des Vermögens des Landes (Art. 10), Wohnbauförderung (Art. 11), Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen (Art. 12), Sozialdienste (Art. 13), Landesgesundheitsdienstes (Art. 14) Regelung des Verwaltungsverfahrens (Art. 15), Gleichstellungs- und Frauenförderung (Art. 16), Straßen im Interessenbereich des Landes (Art. 17), Maßnahmen zur Sicherung der Pflege (Art. 18), Personalordnung des Landes (Art. 19), Handelsordnung (Art. 20), Nationalpark Stilfserjoch (Art. 21) beim Landtag angesiedelte Ombudsstellen (Art. 22), vornehmen. Der genannte Artikel 15 sieht insbesondere durch die Änderung von Art. 2 Abs. 7 des LG Nr. 17/1993 vor, dass „Für die wirtschaftlichen Vergünstigungen, die den Körperschaften laut Artikel 1/*ter* Absatz 1 und den Gemeinden gewährt werden, können mit Durchführungsverordnung vereinfachte Abrechnungsmodalitäten festgelegt werden. Die Durchführungsverordnung kann die Flüssigmachung der wirtschaftlichen Vergünstigungen als Vorschuss vorsehen, bevor die begünstigte Körperschaft die Ausgabe getätigt hat, sowie die Abweichung von den Abrechnungsfristen, welche vom Artikel 9 Absätze 3 und 4 des Landesgesetzes vom 29. Januar 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, vorgesehen sind".
Vorausgeschickt, dass der Anwendungsbereich der Rechtsvorschrift die Verwaltungstätigkeit der APB, der ihr unterstellten Betriebe und Körperschaften oder derjenigen, deren Ordnung in ihren Zuständigkeitsbereich fällt – auch im Falle einer Befugnisübertragung –, der Einrichtungen des Landes im Bildungs- und Ausbildungssystems sowie allgemein der Organisationen des öffentlichen Rechts, die vom Land errichtet und wie auch immer benannt wurden, betrifft, wird daran erinnert, dass anlässlich der nicht öffentlichen Sitzung, unter Wahrung des rechtlichen Gehörs, vom 25. Juni 2025 (Billigung der Rechnungslegung 2024), die regionale Staatsanwältin des Rechnungshofes, die Auffassung vertreten hatte, dass eine solche Bestimmung den Gemeinschaftsgrundsätzen widerspricht, wo die Gewährung wirtschaftlicher Vergünstigungen in jedem Fall an die Abrechnung einer bereits getätigten Ausgabe geknüpft ist und daher keine Beiträge im Voraus ausgezahlt werden können, es sei denn, es sind entsprechende Garantien vorgesehen.

finanztechnischer Berichte, die APB in diesem Zusammenhang finanztechnische Datenblätter, welche die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, die von den zuständigen Landesstrukturen gemäß Art. 6 Abs. 2 des LG Nr. 1/2002 ausgearbeitet wurden, verwendet. In einigen Fällen wurden diese Datenblätter zudem nicht übermittelt [44].

Es ist ferner festzustellen, dass diese Datenblätter nicht für alle Bestimmungen der Landesgesetze, welche neue oder Mehrausgaben mit sich bringen, streng die Elemente des finanztechnischen Berichts enthalten, der – wie in der oben genannten Verfassungs- und Rechnungslegungsrechtsprechung hervorgehoben – die zusammenfassende Übersicht über die finanziellen Auswirkungen sowie die konkrete Angabe der Methoden zur Quantifizierung und zum Ausgleich für jede gesetzliche Bestimmung enthalten muss, (vgl. „Analyse der Deckungsmodalitäten in den regionalen Ausgabengesetzen aus dem Jahr 2024“, genehmigt von der Sektion der autonomen Körperschaften des Rechnungshofs mit Beschluss Nr. 12/2026/SEZAUT/FRG) [45].

Es muss betont werden, dass die Angaben in den technischen Berichten, welche der Unterstützung der Einhaltung der verfassungsmäßigen Verpflichtung zur finanziellen Deckung der Ausgabengesetze dienen, stets die Eigenschaften absoluter Vollständigkeit, der Kohärenz und Überprüfbarkeit, der darin dargelegten wirtschaftlichen und finanziellen Daten aufweisen müssen[46].

Zudem ist die Quantifizierung der Aufwendungen und der entsprechenden Deckung auch in Fällen erforderlich, in denen gesetzliche Bestimmungen finanzielle Belastungen und/oder Mindereinnahmen vorsehen, die auch zu Lasten der Haushalte anderer Körperschaften des öffentlichen Sektors gehen, wie beispielsweise dem Landtag und den Gemeinden. Dieser Aspekt

[44] Vgl. die Landesgesetze Nrn. 1, 2, 12 (mit Ausnahme von Art. 5) und 16/2025 sowie all jene, welche für den Haushaltszyklus relevant sind.

[45] Siehe beispielsweise, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die Bestimmungen in den Artt. 6 betreffend die Organisationsstruktur des Landesgesundheitsdienstes und 11, die Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer im halben Ausmaß, des LG Nr. 3/2025 sowie der Art. 6 Abs. 13, betreffend Aufträge an externe Dienstleister/Dienstleisterinnen oder Fachleute mit hoher Sachkompetenz, welche die Agentur zur Aufsichtstätigkeit heranziehen kann, gemäß LG Nr. 6/2025. Es lassen sich auch keine konkreten Anhaltspunkte hinsichtlich der Bestimmungen in den Artt. 12 Abs. 2, 15 und 16 des LG Nr. 7/2025 betreffend jeweils die Veranschlagung zusätzlicher Mittel für die Zusammenarbeit mit dem Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt und die Einführung einer Organisationsstruktur die für die Verwaltung des staatlichen Einheitsregisters des dritten Sektors und die damit verbundenen Zuständigkeiten zuständig ist sowie in Art. 30 Abs. 1 betreffend die Errichtung der Agentur für ein digitales Südtirol gemäß LG Nr. 8/2025, ausfindig machen.

[46] Im Fall gemäß Art. 10 Abs. 5, der steuerliche Vergünstigungen für in das Landesverzeichnis eingetragene Körperschaften vorsieht, die Tätigkeiten von allgemeinem Interesse ausüben, des LG Nr. 7/2025, beschränkt sich der Bericht darauf, aufzuzeigen, dass die Regelung keine Mindereinnahmen für den Landeshaushalt zur Folge hat. Ebenso lassen sich – ebenfalls nur als Beispiel und ohne Anspruch auf Vollständigkeit – die verfügbaren Informationen hinsichtlich der Schätzungen zu den Bestimmungen der Artt. 1 Abs 1 betreffend vereinfachte Abrechnungsmodalitäten und Verwendung von eignen Datenbanken, Art. 4, Abs 2 betreffend die Gewährung von Beträgen an Unternehmen zur Förderung der Nachhaltigkeit und zur Unterstützung des ländlichen Raumes und Art. 44 Abs. 1 betreffend die Förderung und Unterstützung der Familien in Südtirol, laut LG Nr. 8/2025, nicht genau überprüfen.

wurde bereits von den vereinigten Sektionen der Region Trentino-Südtirol des Rechnungshofs im Zuge des vorhergehenden Billigungsverfahrens (vgl. Entscheidung Nr. 4/2025/PARI) [47] aufgezeigt. Es ist hinzuzufügen, dass die „Invarianzklauseln" in den finanztechnischen Berichten stets durch einen angemessenen wirtschaftlichen und buchhalterischen Nachweis untermauert werden müssen, der das behauptete Fehlen neuer Belastungen belegt [48] und, dass im Falle der finanziellen Deckung gesetzlicher Bestimmungen durch die Inanspruchnahme bereits im Haushalt ausgewiesener Mittel darauf hingewiesen wird; schließlich sei daran erinnert, dass stets eine gleichzeitige Reduzierung der zuvor erteilten gesetzlichen Ausgabenermächtigung vorgesehen werden muss [49].

Mit Schreiben vom 27. Mai 2026 (Prot. Cdc Nr. 642) hat die Sektion um Auskunft darüber gebeten, aus welchen Gründen die technisch-finanziellen Berichte/Datenblätter zu den Landesgesetzen Nr. 1, Nr. 2, Nr. 12 (mit Ausnahme von Art. 5, für den das Datenblatt übermittelt wurde) und Nr. 16/2025 nicht übermittelt wurden.

Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 5. Juni 2026 die entsprechenden Rechtfertigungen vorgelegt und dabei hervorgehoben, dass es sich bei den Gesetzen Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 16 um Gesetzesentwürfe handele, während das Gesetz Nr. 12/2025 den rein haushaltstechnischen Kern der Änderungen betreffe und Bestimmungen enthalte, die ihrer Art nach keinen technisch-finanziellen Bericht erfordern. Es wird darauf verwiesen, dass die technisch-finanziellen Berichte erforderlich sind und stets alle Informationen über die finanzielle Art der Aufwendungen, auch der potenziellen, enthalten müssen sowie alle Elemente, die für die anschließende technische Überprüfung von Nutzen sind und, dass sich die Pflicht zur Berichterstattung und die damit verbundene Kontrollbefugnis auf jede Art von Gesetz bezieht, mit Ausnahme von Gesetzen im rein formalen Sinne (vgl. Beschluss der Sektion der autonomen Körperschaften Nr. 12/ SEZAUT/2026/FRG, welcher beispielsweise auf die Gesetze zur Genehmigung der Rechnungslegungen verweist).

Abschließend sei die Körperschaft noch einmal an die bereits in vorhergehenden Billigungen getätigte Aufforderung erinnert, äußerste Achtsamkeit bei der Erarbeitung der Berichte walten zu lassen, damit diese vollständig und zusammenfassend, die von den einzelnen vorschlagenden

[47] Siehe zum Beispiel die Bestimmung in Art. 22 des LG Nr. 19/2025, betreffend die beim Landtag angesiedelten Ombudsstellen.

[48] Siehe beispielsweise, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, das LG Nr. 2/2026.

[49] Auf diesen letzten Aspekt haben die vereinigten Sektionen der Region Trentino Südtirol des Rechnungshofs anlässlich des vorherigen Billigungsverfahrens hingewiesen (vgl. den Entscheidung Nr. 4/2025/PARI) im Hinblick auf die Bestimmungen der Artt. 33, betreffend Maßnahmen zur zahnärztlichen Versorgung regelt, und 36 des LG Nr. 2/2024, betreffend die Organisationsstruktur des Landesgesundheitsdienstes.

Landesstrukturen durchgeführten Analysen, bezogen auf jede einzelne gesetzgeberische Initiative, unter voller Übereinstimmung von Art. 17 des G Nr. 196/2009 wiedergeben, mit dem Ziel, die komplexen finanziellen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Auswirkungen der Ausgabengesetze anschaulich und transparent zu gestalten.

3 DER ABLAUF DER FINANZIELLEN PLANUNG

3.1 Die Buchhaltungsordnung des Landes

In diesem Zusammenhang ist die Bestimmung in Absatz 4-*octies* des Art. 79 des Autonomiestatuts maßgeblich, wonach ab dem 1. Januar 2016 die autonomen Provinzen Bozen und Trient mit eigenem Gesetz die Bestimmungen über die Harmonisierung der Buchführungssysteme und der Erstellung der Haushalte laut GvD Nr. 118/2011 mit ausdrücklichem Querverweis umgesetzt und in ihre jeweiligen Buchhaltungsordnungen und in die ihrer Hilfskörperschaften sowie ihrer örtlichen Körperschaften übernommen haben. Ab diesem Zeitpunkt verlieren die mit dem genannten gesetzesvertretenden Dekret unvereinbaren Regional-/Landesbestimmungen ihre Gültigkeit (siehe Art. 1 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011) [50].

Weitere spezifische Buchhaltungsvorschriften des Landes betreffen: die finanzielle Deckung der Landesgesetze (Art. 6 des LG Nr. 1/2002), die Fristen für die Ausgabenverfahren (Art. 9), den Verwaltungshaushalt (Art. 12), das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes Südtirol WFDL (Art. 12/*bis*), den Sonderfonds für die Wiederzuweisung im Haushalt von verwaltungsmäßig verfallenen Rückständen der Investitionsausgaben (Art. 19), das Landesstabilitätsgesetz und das damit verbundene Gesetz (Art. 22/*bis*), die Haushaltsänderungen (Art. 23), die Sicherstellungen (Art. 28/*bis*) sowie die Regelung der Einnahmen- (Artikel 36 und 37) und Ausgabenphasen (Artikel 47, 48, 49 und 50) [51].

---

[50] Der Art. 23 (Harmonisierung der Buchhaltungssysteme) des LG Nr. 11/2014 sieht vor, dass „die Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Bilanzgliederungen, die vom gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, vorgesehen sind, in die Buchhaltungsordnungen des Landes, der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Hilfskörperschaften übernommen werden und auf das nachfolgende Finanzjahr Anwendung finden, das für die Regionen mit Normalstatut vorgesehen ist. In der Folge wurde in Art. 26 des LG Nr. 8/2019, mit dem der Art. 23 Abs. 4/*bis* in das LG Nr. 11/2014 eingefügt wurde, klargestellt, dass „die im II. Titel des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, vorgesehenen Bestimmungen außerdem für die Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb gelten, die von Ausgaben des Landesgesundheitsdienstes herrühren; letztere sind durch den Aufgabenbereich 13 des Landeshaushaltes gekennzeichnet. Diese Zuweisungen sind von der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände ausgeschlossen".

[51] Es wird daran erinnert, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil Nr. 80/2017, unter Bezugnahme auf das LG Nr. 17/2015 (später aufgehoben durch das LG vom 12. Dezember 2016, Nr. 25) betreffend die Finanzordnung der Gemeinden und der Bezirksgemeinschaften des Landes, Folgendes bemerkt hatte: „die Harmonisierung der öffentlichen Haushalte ist eine ausschließliche Zuständigkeit des Staates und erlaubt keine territorialen Abweichungen, auch nicht

Das Bild wird von einigen Verordnungen im Bereich der öffentlichen Buchführung vervollständigt, die mit Dekret des Landeshauptmanns verabschiedet wurden [52].

3.2 Die Instrumente der finanziellen Planung

Die verpflichtenden Finanzplanungsinstrumente der autonomen Provinzen, so wie im GvD Nr. 118/2011 und in der Anlage Nr. 4/1 zum GvD Nr. 118/2011 (angewandter Buchhaltungsgrundsatz betreffend die Haushaltsplanung) vorgesehen, sind die folgenden:

- das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes (WFDL), welches die Landesregierung dem Landtag innerhalb 30. Juni jeden Jahres für die anschließenden Beschlussfassungen vorlegt;
- der Aktualisierungsbericht des WFDL, welchen die Landesregierung innerhalb von 30 Tagen nach der Vorlage des Aktualisierungsberichtes des staatlichen WFD, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Vorlage des Haushaltsgesetzentwurfs (31. Dezember) dem Landtag vorlegt;
- der Stabilitätsgesetzentwurf des Landes, welchen die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorlegt, jedenfalls innerhalb von 30 Tagen nach der Vorlage des Haushaltsgesetzentwurfs des Staates;

innerhalb der verfassungsmäßig gesicherten Sonderautonomien"; „die Homogenität des finanziellen und buchhalterischen Ausdrucks muss nicht nur die Muster und die angegliederten Vorlagen umfassen, sondern auch die einheitliche Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgänge, die in der mathematischen Struktur der Haushalte enthalten sind. So muss zum Beispiel die Regelung der Aktiv- und Passivrückstände einheitlich sein, weil die Forderungen und Verbindlichkeiten der öffentlichen Verwaltungen den gleichen gemeinsamen Nenner im Haushalt haben müssen, dessen „Typizität" ein wesentliches Merkmal für die Aufnahme in die Buchführung der Gebietskörperschaften ist"; „Die mangelnde Umsetzung der staatlichen Bestimmung in die Landesgesetzgebung kann nicht zu einer substantiellen Nichtanwendung ersterer in der Autonomen Provinz Bozen führen".

[52] Darunter sind insbesondere folgende Dekrete zu nennen: DLH vom 31. Mai 1995, Nr. 25 (Verordnung über die freihändigen Vergaben und über den Erwerb von Waren und Leistungen in Regie); DLH vom 22. März 1999, Nr. 13 (Verordnung über den Auszahlungsdienst „*remote banking*"); DLH vom 13. September 1999, Nr. 49 (Änderung der Verordnung über die Aufteilung von Schulden gegenüber dem Land in Raten); DLH vom 5. Juli 2001, Nr. 41 (Verordnung über die Vergabe und Ausführung öffentlicher Bauaufträge), aufgehoben von Art. 4 Abs. 1 des DLH vom 26. Oktober 2009, Nr. 48 „mit Ausnahme der Artikel mit organisatorischen und buchhalterischen Inhalten"; DLH vom 16. Dezember 2002, Nr. 49 (Verordnung über die Kontrolle und die Abrechnung der Gebarungen der Fonds außerhalb des Haushaltes); DLH vom 5. November 2007, Nr. 57 (Vereinfachung und Beschleunigung der buchhalterischen Verfahren durch die Verwendung von EDV-gestützten Systemen und Aufzeichnungen); DLH vom 29. Juni 2011, Nr. 24 (Verordnung zur Regelung der Kraftfahrzeugsteuer des Landes); DLH vom 13. Oktober 2017, Nr. 38 (Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen); DLH vom 16. Dezember 2021, Nr. 38 (Durchführungsverordnung über die Verfahren zur Verwaltungskontrolle und Rechnungsprüfung der gerichtlichen Rechnungslegungen der mit den Kassen- und Ökonomatsdiensten des Landes beauftragten Personen). vom 28. Juni 2023, Nr. 17 (Durchführungsverordnung über die Public Corporate Governance der Autonomen Provinz Bozen); DLH vom 23. Oktober 2023, Nr. 36 (Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen), in Kraft getreten am 1. Januar 2024. DLH vom 26. März 2024, Nr. 3 (Durchführungsverordnung über die Verwaltungsstruktur der Autonomen Provinz Bozen).

- der Haushaltsgesetzentwurf, welchen die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorlegt, jedenfalls innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung des Stabilitätsgesetzentwurfs des Staates;
- der Plan der Haushaltsindikatoren, welchen die Landesregierung innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und nach Genehmigung der Rechnungslegung genehmigt und dem Landtag mitteilt;
- der Gesetzentwurf des Nachtragshaushalts, welchen die Landesregierung dem Landtag innerhalb 30. Juni jeden Jahres vorlegt;
- etwaige mit dem Haushaltsgesetz in Zusammenhang stehende Gesetzentwürfe, welche die Landesregierung dem Landtag innerhalb Oktober jeden Jahres vorlegt;
- etwaige Gesetzentwürfe über Haushaltsänderungen;
- die Rechnungslegung, welche die Landesregierung bis zum 30. April und der Landtag mit Gesetz bis zum 31. Juli des dem Bezugsjahr folgenden Jahres genehmigt;
- die konsolidierte Rechnungslegung des Landes, welche auch die Gebarungsergebnisse des Landtages und der Hilfskörperschaften umfasst, die in gleicher Weise wie unter dem vorangegangenen Punkt genehmigt wird;
- die konsolidierte Bilanz des Landes mit den eigenen Hilfskörperschaften, Betrieben, kontrollierten und beteiligten Gesellschaften, welche der Landtag bis zum 31. Oktober des dem Bezugsjahr folgenden Jahres genehmigt [53].

Die einzelnen Instrumente werden im Verlauf des Berichts vertiefend geprüft.

3.2.1 Das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes

Es wird daran erinnert, dass die Regionen und autonomen Provinzen ihre Verwaltung auf den Grundsatz der Programmplanung stützen müssen und zu diesem Zweck gemäß Art. 36 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 das Wirtschafts- und Finanzdokument der Regionen (WFDR) und Provinzen (WFDL) erstellen.

Gemäß dem genannten gesetzesvertretenden Dekret ist der Haushaltsvoranschlag auf der Grundlage der in dem genannten Dokument enthaltenen strategischen Richtlinien zu erstellen [54].

[53] Die Frist, die zuvor auf den 30. September eines jeden Jahres festgelegt war, wurde durch Art. 1 Abs. 646 des Gesetzes Nr. 199/2025 mit Wirkung ab dem Jahr 2026 geändert.

[54] Der angewandte Buchhaltungsgrundsatz für die Haushaltsplanung (Anlage 4/1 des genannten Dekrets) legt sowohl den Zweck des Dokuments fest (Bezugsrahmen für die Festlegung der in den einzelnen Aufgabenbereichen durchzuführenden Programme und für die Festlegung der zu ihrer Finanzierung verfügbaren Mittel; Orientierung für die nachfolgenden Beschlüsse des Landtags und der Landesregierung; Voraussetzung für die strategische Kontrolltätigkeit,

Es sei daran erinnert, dass auf politischer Ebene das Regierungsprogramm genehmigt für die Legislaturperiode 2023-2028 unter anderem Maßnahmen zur Erweiterung der Autonomie, Maßnahmen zur Gewährleistung einer hochwertigen allgemeinen und beruflichen Bildung als auch zur Erreichung eines sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor der Arbeitsleistung angemessenen und den Lebenshaltungskosten entsprechenden Einkommens, vorsieht. Das Programm sieht auch Maßnahmen zur Schaffung und Bereitstellung von erschwinglichem Wohnraum für die lokale Bevölkerung, sowohl zum Kauf als auch zur Miete, sowie Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2040 und zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt vor. Schließlich sind Maßnahmen zur Vereinfachung der Verfahren der öffentlichen Verwaltung vorgesehen.

In diesem Zusammenhang hat die Landesverwaltung mit Schreiben vom 7. April 2026 dargelegt, dass die Landesregierung die wichtigsten Projekte des Regierungsprogramms konsequent vorangetrieben hat, und dabei präzisiert, dass sich viele Maßnahmen bereits in der Umsetzungs- oder Abschlussphase befinden, während die noch laufenden Projekte vor allem langfristige Initiativen betreffen, wie beispielsweise große Infrastrukturvorhaben, deren Realisierung über den aktuellen Planungszeitraum hinausgehen wird. In dem genannten Schreiben werden folgende Punkte genannt: die Reform des Statuts (der Text wurde auch in zweiter Lesung von der Abgeordnetenkammer verabschiedet), die Aufstockung des Landeskindergeldes, die Sicherung der Arbeitsplätze im Gesundheitswesen (durch Vertragserneuerungen), die Bereitstellung von Mitteln für Verträge im Bildungsbereich, die Vereinfachung der Verfahren zur Sanierung leerstehender Wohnungen und die Aufstockung der Mittel für Mietzuschüsse (mit Investitionen von über 600 Mio. Euro für öffentliches Bauwesen, Dienstleistungen und Infrastrukturen), die Weiterentwicklung der digitalen Plattform der Verwaltung (myCIVIS), um die Verfahren für die Bürger reibungsloser und zugänglicher zu gestalten.

Was das Genehmigungsverfahren des WFDL betrifft, sieht Art. 12/*bis* des LG Nr. 1/2002 vor, dass die Landesregierung, nach der Einholung des Gutachtens des Rats der Gemeinden, das Dokument dem Südtiroler Landtag bis zum 30. Juni eines jeden Jahres vorlegt. Das WFDL ermittelt mit Bezug auf die Geltungsdauer des Haushaltsvoranschlags, die Programmierungsziele, welche für die Erreichung der im Legislaturprogramm festgelegten strategischen Richtlinien notwendig sind, und

insbesondere in Bezug auf den Stand der Umsetzung der Programme innerhalb der Aufgabenbereiche und den Gebarungsbericht), als auch die Mindestinhalte (die zu beschließende Politik; die Ziele des Haushaltsgesetzentwurfs unter Berücksichtigung der Ziele der öffentlichen Finanzen; der einheitliche Finanzrahmen aller für die Verfolgung der Ziele der einheitlichen Planung verfügbaren Mittel mit Erläuterung der Umsetzungsinstrumente für den Bezugszeitraum; die Leitlinien für die Hilfskörperschaften und die kontrollierten und beteiligten Gesellschaften).

führt die Grundverfahren an, mittels welcher die genannten Ziele erreicht werden sollen. Der dritte Absatz des genannten Artikels 12/*bis* sieht außerdem vor, dass die Landesregierung zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes dem Landtag den Aktualisierungsbericht des WFDL vorlegen muss.

Das WFDL 2025-2027 wurde im Laufe des Jahres 2024, mit Beschluss der Landesregierung vom 25. Juni 2024, Nr. 524 genehmigt und in der Folge mit Beschluss Nr. 926 vom 29. Oktober 2024 („Aktualisierungsbericht zum Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes (ABWFDL)“) aktualisiert. Diese Dokumente wurden gemäß Punkt 6 des angewandten Buchhaltungsgrundsatzes laut Anlage 4/1 des GvD Nr. 118/2011 an den Landtag übermittelt.

Das Dokument, das die strategischen Ziele und die Entwicklungsprioritäten bei der Verwaltung der 20 Aufgabenbereiche, die den Haushaltsvoranschlag des Landes bilden, aufzeigt, bildet die Grundlage für die Entscheidungen über die zu realisierenden Programme, die Inhalte der Aufgabenbereiche des Haushalts sowie über die Tätigkeit der Planung und strategischen Kontrolle für den entsprechenden Gebarungszeitraum.

Im Detail besteht das WFDL 2025-2027 aus vier Teilen: a) dem wirtschaftlichen und finanziellen Bezugsrahmen und die nach Verwaltungseinheiten aufgeschlüsselten Strategien, b) der Analyse der Finanzlage (Rahmen der öffentlichen Finanzen, Haushaltskorrekturen, mehrjährige Ziele für den Abbau der öffentlichen Verschuldung, Leitlinien für die Hilfskörperschaften und die kontrollierten und beteiligten Gesellschaften sowie Eindämmungsmaßnahmen), c) dem staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplanes, d) der dreijährigen Planung der öffentlichen Bauvorhaben.

Insbesondere in Bezug auf die Organisation und die personelle Ausstattung der APB (Punkt 1.2.1 des Dokuments) hebt das genannte WFDL als zentrale Punkte „die kritische Analyse der Aufgaben und der angebotenen Leistungen, die Reorganisation der Führungsstrukturen, eine konstante und konsequente Verbesserung der Verfahren und die Eindämmung der öffentlichen Ausgaben“ hervor.

Der Aktualisierungsbericht zum genannten WFDL 2025-2027 (ABWFDL) erläutert unter anderem, dass „Südtirol die Auswirkungen der makroökonomischen Entwicklung und die Folgen der verschiedenen geopolitischen Krisen spürt, da die Wirtschaft des Landes stark vom Tourismus und dem Export nach Nordeuropa geprägt ist. (...) Für 2024 wird daher ein reales Wachstum von +0,5% (Italien +1,0%) erwartet. (…) Das ASTAT prognostiziert bis 2025 einen Anstieg des BIP um real 1,0% (auf nationaler Ebene rechnet die Regierung mit +0,9%)”.

Im Laufe der Gebarung des Jahres 2025 wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 10. Juni 2025, Nr. 396 das WFDL 2026-2028 genehmigt und in der Folge mit dem Beschluss Nr. 876 vom 31. Oktober 2025 („Aktualisierungsbericht zum Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes

(ABWFDL) - 2026-2028“) aktualisiert und an den Landtag gemäß Punkt 6 des angewandten Buchhaltungsgrundsatzes laut Anlage 4/1 des GvD Nr. 118/2011 übermittelt [55].

Im Rahmen der vorliegenden Prüfung hat die APB im genannten Schreiben vom 7. April 2026 präzisiert, dass die Ziele des Haushalts des Landes darauf ausgerichtet sind, spezifische Maßnahmen der öffentlichen Hand auf lokaler Ebene zu unterstützen und, dass der Haushalt für den Dreijahreszeitraum 2025-2027 als ein Instrument zur Umsetzung eines umfassenden Reformpakets konzipiert ist, das sich an den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit orientiert, der Bekämpfung der Auswirkungen steigender Preise sowie der Verringerung der Umweltauswirkungen öffentlicher Maßnahmen [56].

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass der Inhalt der Planungsdokumente eine gewisse Allgemeinheit aufweist, wobei daran erinnert wird, dass deren Aufgabe darin besteht, die Ziele des Haushalts (unter Berücksichtigung der Ziele der öffentlichen Finanzen) transparent zu machen und bekannt zu geben.

Abschließend wird bei der Erstellung der Planungsdokumente erneut darauf hingewiesen, dass die im GvD Nr. 118/2011 festgelegten Kriterien sowie der angewandte Buchhaltungsgrundsatz zur

[55] Was die lokale makroökonomische Entwicklung betrifft, wird im WFDL 2026-2028 präzisiert, dass“ 2024 die Südtiroler Exporte, die noch nie so hoch waren, auch inflationsbereinigt einen neuen Höchstwert erreichen. (...) Infolge des Inflationsrückgangs im Jahr 2023 fällt die Zunahme der Verbraucherpreise 2024 mäßig aus. In den letzten Monaten des Jahres zeichnet sich jedoch eine tendenziell stärkere Zunahme ab. Die Inflationsrate liegt weiterhin über dem gesamtstaatlichen Durchschnitt. Die Teuerungen belasten also die Haushalte in Südtirol stärker als in anderen Gebieten Italiens. Die Berechnungen für Südtirol gehen für das Jahr 2024 von einem BIP-Wachstum von insgesamt 1,1 % aus. Dieser Wert liegt über der gesamtstaatlichen Zunahme. (...) Südtirol könnte 2025 mit einem Wachstum von 1,2 % rechnen“. Die Sektion IV des WFDL (Öffentliche Aufträge) enthält die dreijährige Programmierung der öffentlichen Bauten, welche die APB in diesem Zeitraum durchführen will. Insbesondere werden im WFDL 2026-2028 insgesamt 639 Maßnahmen angegeben (im WFDL 2025-2027: 635, im WFDL 2024-2026: 606), was einem Gesamtbetrag von 4.670 Mio. Euro entspricht (im WFDL 2025-2027: 4.006 Mio. Euro, im WFDL 2024-2026: 3.760 Mio. Euro).
Der Aktualisierungsbericht zum WFDL 2026-2028 erläutert unter anderem, dass „für 2025 ein reales Wachstum von 0,7 % prognostiziert wird. (…) Die im 2. Quartal 2025 ermittelte Beschäftigungsquote in Südtirol kann als optimal bezeichnet werden, da sie mit 74,0% nahezu Vollbeschäftigung erreicht. Ebenso bleibt auch die Arbeitslosenquote auf einem sehr niedrigen Niveau (1,6% im 2. Quartal 2025), sodass man von einer friktionellen Arbeitslosigkeit sprechen kann. Was die Inflation betrifft, so verzeichnete der Verbraucherpreisindex für die gesamte Bevölkerung (NIC mit Tabakwaren) im September in Bozen einen Anstieg von 2,2 %, was einem leichten Anstieg gegenüber dem Vorjahr entspricht (September 2024: 1,8 %”).

[56] Weiters wurden die wichtigsten Aggregate der öffentlichen Finanzen erläutert:
- Lohnentwicklung des Personals im öffentlichen Dienst der Provinz. Die Provinz genehmigt durch spezifische gesetzliche Bestimmungen die Durchführung von Kollektivvertragsverhandlungen. Diese Bestimmungen legen die finanziellen Grenzen fest, die mit den potenziellen Mehrkosten für die Verwaltung verbunden sind. Die entsprechenden Beträge werden symmetrisch in einem eigens dafür vorgesehenen Fonds im Haushaltsvoranschlag ausgewiesen;
- BIP: Die Einnahmen der Provinz stehen in engem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung. Die Inflation hatte keine negativen Auswirkungen auf den Konsum;
- Laufende Ausgaben und Ausgaben für Vorleistungen: Neben der Refinanzierung der obligatorischen Ausgaben hat der Haushaltsentwurf der Förderung von Struktur-Investitionen, der Entwicklung des Territoriums und der Finanzierung der wesentlichen Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung besondere Aufmerksamkeit gewidmet;
- Preisentwicklung: Der Haushaltsentwurf berücksichtigt die Preisentwicklung und die Inflationsdynamik, um eine solide und nachhaltige Verwaltung der Ressourcen zu gewährleisten;
- Beschäftigung: Der Haushaltsentwurf zielt darauf ab, die Beschäftigung durch Investitionen in strategische Sektoren und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen im öffentlichen Sektor zu unterstützen.

Haushaltsplanung gemäß Anlage 4/1 einzuhalten sind [57].

3.2.2 Der Haushaltsvoranschlag 2025-2027

Der Dreijahreshaushalt, welcher Ermächtigungscharakter hat, setzt sich aus dem Voranschlag der kompetenz- und kassabezogenen Einnahmen und Ausgaben des ersten Haushaltsjahres und aus den kompetenzbezogenen Voranschlägen der folgenden Jahre zusammen.

Gemäß dem angewandten Buchhaltungsgrundsatz (Punkt 4.1 der Anlage 4/1 zum GvD Nr. 118/2011) ist der Gesetzentwurf des Haushaltsvoranschlages dem Landtag innerhalb 31. Oktober jeden Jahres und jedenfalls nicht später als 30 Tage nach der Genehmigung des Entwurfs des Stabilitätsgesetzes des Staates vorzulegen.

Konkret wurde der Entwurf des Landesgesetzes (Nr. 32/2024) „Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2025-2027" von der Landesregierung am 29. Oktober 2024 genehmigt (Beschluss Nr. 929/2024). Der genannte Gesetzesentwurf wurde dann gemäß Art. 39 des GvD Nr. 118/2011 vom Landeshauptmann mit demselben Datum dem Landtag vorgelegt und mit dem Landesgesetz Nr. 12/2024 genehmigt [58].

Wie im Bericht zum Haushalt sowie vom Landeshauptmann der APB vor der Versammlung des Landtages dargelegt, „*stellt der Haushaltsplan 2025–2027 den Haushaltsvoranschlag mit dem höchsten Kompetenzvolumen in der Geschichte der Autonomen Provinz dar*". Insbesondere beläuft sich der Gesamtumfang des Haushaltsvoranschlags, der mit dem LG Nr. 12/2024 genehmigt wurde, auf 8.117,10 Mio. (2025), was einem Anstieg von 19,54 Prozent gegenüber 2024 entspricht.

In diesem Zusammenhang wird im erläuternden Bericht betont, dass „*Ein zentrales Element des vorliegenden Haushaltsentwurfes die Bereitstellung erheblicher Ressourcen für weitere Tarifverhandlungen, mit einer Gesamtzuweisung von 450 Millionen Euro für den Dreijahreszeitraum, ist*" und „*der Haushaltsentwurf 150 Millionen Euro für Maßnahmen zur Stärkung der Kaufkraft von Empfängern von Niedrig- und Mindestrenten vorsieht*".

---

[57] Was insbesondere die Personalausgaben betrifft, so sei daran erinnert, dass der Art. 8 des GvD Nr. 165/2001 (Arbeitskosten, finanzielle Mittel und Kontrollen) vorsieht, dass die für diese Ausgaben bereitgestellten Finanzmittel auf der Grundlage der in den Planungs- und Haushaltsdokumenten festgelegten wirtschaftlichen und finanziellen Vereinbarkeit bestimmt werden (es wird diesbezüglich auch auf die Bemerkungen der Kontrollsektion Bozen in den Beschlüssen Nr. 9/2022, Nr. 4,8 und 9/2023 verwiesen, die sich auf die notwendige Festlegung der wichtigsten makroökonomischen Parameter auf lokaler Ebene beziehen, auch im Hinblick auf die Unterzeichnung der Landeskollektivverträge).

[58] Im Fragebogen-Bericht zum Haushaltsvoranschlag 2025–2027 gemäß Art. 1 Abs. 166 ff. des Gesetzes Nr. 266/2005, der am 30. September 2025 vom Rechnungsprüfungsorgan an die Kontrollsektion Bozen übermittelt wurde, wurde unter anderem bestätigt, dass der Haushaltsvoranschlag so gestaltet ist, dass die Einhaltung der kompetenzbezogenen Gleichgewichte gemäß den Bestimmungen von Art. 40 des GvD Nr. 118/2011 gewährleistet ist. In dem oben genannten Fragebogen-Bericht wird ferner bescheinigt, dass die Haushaltsgleichgewichte den Vorschriften von Art. 1 Abs. 821 des G Nr. 145/2018 sowie von Art. 1 Abs. 785 des G Nr. 207/2024 entsprechen.

Der Bericht fügt hinzu, dass drei Viertel der erwarteten Einnahmen sind steuerlicher Natur sind und dass, die eigenen Abgaben, für welche das Land die Parameter der Besteuerung (Steuersätze, Abzüge, Freibeträge usw.) festlegt, aus quantitativer Sicht weniger bedeutend sind, aber sie es der Landesregierung ermöglichen, die Finanzpolitik auf lokaler Ebene zu steuern. Schließlich weist er darauf hin, dass die in den vergangenen Jahren umgesetzten Maßnahmen darauf ausgerichtet waren, die Steuerlast im Rahmen der dem Land eingeräumten Handlungsspielräume zu reduzieren und man für den Dreijahreszeitraum 2025-2027 beabsichtigt, diese Richtung fortzusetzen.

Weiters präzisiert der Bericht, dass: „*die Steuerabzüge beim Regionalzuschlag auf die IRPEF überarbeitet werden. Insbesondere wird eine Schwelle für die Anwendung des „Pauschalabzugs" von 430,5 Euro eingeführt, wodurch die Steuerlast für hohe Einkommen erhöht wird. Diese zusätzlichen Einnahmen werden an die Familien umverteilt. Unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten werden der Abzugsbetrag für die zu Lasten lebenden Kinder und die Schwelle für die Inanspruchnahme dieser Begünstigung, zur Anpassung an die Inflation, erhöht. Bei der Wertschöpfungssteuer zielt die steuerliche Intervention darauf ab, Anreize für jene Unternehmen zu schaffen, welche die Löhne ihrer Bediensteten erhöhen. Die vorgeschlagene Bestimmung senkt den ordentlichen Steuersatz von 3,9 % auf 2,68 %, jedoch nur für Unternehmen, die ihren Mitarbeitern angemessen hohe Löhne zahlen, basierend auf den Anforderungen, die in der Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern festgelegt und am 3. Oktober 2024 unterzeichnet und vorgelegt wurden. Eine letzte Neuerung betrifft die Senkung des Ausmaßes der Landesabgabe für das Recht auf Universitätsstudium auf 0,00 Euro, mit dem Ziel, die Hochschulbildung zu unterstützen*".

Das positive Gutachten der Rechnungsprüfer zum Entwurf des Haushalts vom 23. Oktober 2024 (vgl. Protokoll Nr. 38/2024) hebt unter anderem Folgendes hervor: die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, des Autonomiestatuts, der Buchhaltungsordnung, der Grundsätze gemäß den Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011 und der angewandten Buchhaltungsgrundsätze Nr. 4/1 und Nr. 4/2, die dem oben genannten GvD beigefügt sind; die interne Kohärenz, Angemessenheit und Zuverlässigkeit der Veranschlagungen, die externe Kohärenz und insbesondere die Möglichkeit, mit den vorgeschlagenen Veranschlagungen die in den Bestimmungen, über den Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der öffentlichen Finanzen, festgelegten Grenzen einzuhalten; ein gesamter finanzieller Ausgleich der Kompetenzgebarung und der Gleichgewichte beim laufenden Teil und beim Investitionsanteil; die Übereinstimmung des im zweiten Titel des Haushaltsvoranschlages eingeschriebenen Betrages des zweckgebundenen Mehrjahresfonds mit den im Dreijahresprogramm für öffentliche Arbeiten und in anderen Mittelbindungsakten angegebenen Ausgabenplänen; die Berechnung der Kassaveranschlagung unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Einhebungen der letzten Haushaltsjahre (der

veranschlagte Kassenanfangsbestand von 1.500,00 Mio. Euro ist zur Gänze ungebunden); die Einrichtung eines Fonds zur Deckung der Verluste der beteiligten Gesellschaften mit einer Rückstellung von 1 Mio. Euro für jedes Jahr des Dreijahreszeitraums, unter Berücksichtigung der „*Angemessenheit der in den Haushalt zurückgestellten Beträge in Bezug auf die wirtschaftliche Leistung der Beteiligungsgesellschaften*"; Personalausgaben in Höhe von 16,08 Prozent (im Haushalt 2024–2026: 17,47 Prozent für das Jahr 2024) des gesamten Haushaltsvoranschlags für das Jahr mit der daraus resultierenden Notwendigkeit, den genannten Ausgaben vorrangige Aufmerksamkeit zu schenken, da es sich bei den Personalausgaben um kontinuierliche nicht komprimierbare Ausgaben handelt; die Gesundheitsausgaben sind im Jahr 2025 im Anstieg, auch auf Grund der massiven strukturellen Investitionen und der Errichtung der neuen Fakultät für Medizin, welche das Rechnungsprüfungsorgan zu überwachen empfiehlt.

Im Anhang zum Haushalt (Anlagen 1 - 3) erläutert die APB die Bewertungskriterien, die für die Bestimmung der Veranschlagungen herangezogen wurden, insbesondere in Bezug auf die Veranschlagungen für die Rückstellungen für potenzielle Ausgaben und dem Fonds für zweifelhafte Forderungen.

Die allgemeine zusammenfassende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben (Anlage G zum Haushaltsvoranschlag) weist einen Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben (Kompetenzjahr 2025) von 8.117.103.650,37 Euro, einen Gesamtbetrag der endgültigen Einnahmen von 7.112.718.811,05 Euro (Kompetenzjahr 2025) und einen Gesamtbetrag der endgültigen Ausgaben von 7.531.435.735,37 Euro (Kompetenzjahr 2025) aus [59].

Es werden die im Haushalt veranschlagten Einnahmen aus „genehmigten und nicht aufgenommenen Schulden" (DANC) [60] in Höhe von 393,4 Mio. Euro (2025), 201,9 Mio. Euro (2026) und 100 Mio. Euro (2027) dargestellt, die in Titel VI (Aufnahme von Darlehen) zur Deckung von Investitionsausgaben eingetragen sind (vgl. Kap. 7.2.1).

Darüber hinaus ist eine erhebliche Abweichung bei der Höhe des zweckgebundenen Mehrjahresfonds zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss festzustellen (definitive Veranschlagung für 2024 im Haushaltsvoranschlag 2025–2027: 311,6 Mio. Euro für laufende Ausgaben und 985,1 Mio. Euro für Investitionsausgaben; Veranschlagung des Haushaltsvoranschlages 2025–2027: insgesamt 46,7 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2025, 8,2 Mio.

[59] Die endgültigen Einnahmen und die endgültigen Ausgaben enthalten jeweils nicht den ZMF, die Aufnahme von Krediten, die Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten, die Ausgaben für die Rückzahlung von Krediten und die Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten.

[60] Zu diesem Institut siehe Rechnungshof, Sektion für die autonomen Körperschaften, Beschluss Nr. 14/SEZAUT/2024/FRG.

Euro für das Haushaltsjahr 2026, 5 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2027; Rechnungslegung 2025: 317,3 Mio. Euro für laufende Ausgaben und 1.083,1 Mio. Euro für Investitionsausgaben).

Was die Regeln für die öffentlichen Finanzen der Gebietskörperschaften, d.h. die Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte betrifft, so verweist man auf Anlage H des Haushaltsvoranschlags (vgl. Kap. 3.2.3), der in jedem der drei betrachteten Jahre ein finales Gleichgewicht gleich null ausweist (positives Haushaltsgleichgewicht beim laufenden Teil mit negativem Gleichgewicht beim Investitionsteil in gleicher Höhe, in jedem der drei betrachteten Jahre).

Die folgenden Tabellen enthalten die Anlagen D und F zum Haushaltsvoranschlag.

Tabelle 1 - allgemeine Zusammenfassung der Einnahmen nach Titeln

				Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2025	Veranschlagungen des Jahres 2026	Veranschlagungen des Jahres 2027
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen			Kompetenzveranschlagungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben			Kompetenzveranschlagungen	311.597.657,46	18.518.737,73	7.291,02	709,65
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben			Kompetenzveranschlagungen	985.057.729,12	28.220.354,62	8.198.262,41	5.009.779,68
Verwendung des Verwaltungsüberschusses			Kompetenzveranschlagungen	522.026.822,33	0,00	0,00	0,00
-davon im Voraus verwendeter Verwaltungsüberschuss			Kompetenzveranschlagungen	0,00	0,00	0,00	0,00
-davon für den Liquiditätsvorschussfonds verwendet			Kompetenzveranschlagungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Kassafonds am 1/1/Bezugshaushalt			Kassenveranschlagungen	2.363.840.738,38	2.250.000.000,00	0,00	0,00
Titel Typologie	**BEZEICHNUNG**	**Voraussichtliche Rückstände des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht**		**Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht**	**Veranschlagungen des Jahres 2025**	**Veranschlagungen des Jahres 2026**	**Veranschlagungen des Jahres 2027**
Titel 1	**Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen**	676.006.895,80	Kompetenzveranschlagungen	6.034.209.613,03	6.092.737.489,11	5.989.155.000,00	5.985.198.000,00
			Kassenveranschlagungen	6.414.209.613,03	6.092.737.489,11	0,00	0,00
Titel 2	**Laufende Zuwendungen**	508.338.147,92	Kompetenzveranschlagungen	618.096.984,08	554.853.626,00	504.042.575,00	490.681.114,85
			Kassenveranschlagungen	878.096.984,08	554.853.626,00	0,00	0,00
Titel 3	**Außersteuerliche Einnahmen**	138.392.663,75	Kompetenzveranschlagungen	277.623.082,09	211.930.482,15	206.960.482,15	207.970.482,15
			Kassenveranschlagungen	277.623.082,09	211.930.482,15	0,00	0,00
Titel 4	**Investitionseinnahmen**	448.789.704,36	Kompetenzveranschlagungen	496.560.237,28	176.539.072,62	144.140.830,57	97.824.544,96
			Kassenveranschlagungen	496.560.237,28	176.539.072,62	0,00	0,00
Titel 5	**Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen**	6.300.888,10	Kompetenzveranschlagungen	88.456.308,13	76.658.141,17	57.733.432,43	54.809.735,07
			Kassenveranschlagungen	88.456.308,13	76.658.141,17	0,00	0,00
Titel 6	**Verbindlichkeiten**	0,00	Kompetenzveranschlagungen	328.428.744,41	393.395.746,97	201.942.865,87	100.000.000,00
			Kassenveranschlagungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Titel 9	**Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten**	24.441.247,41	Kompetenzveranschlagungen	581.597.696,18	564.250.000,00	563.250.000,00	563.250.000,00
			Kassenveranschlagungen	581.597.696,18	564.250.000,00	0,00	0,00
	SUMME TITEL	**1.802.269.547,34**	**Kompetenzveranschlagungen**	**8.424.972.665,20**	**8.070.364.558,02**	**7.667.225.186,02**	**7.499.733.877,03**
			Kassenveranschlagungen	**8.736.543.920,79**	**7.676.968.811,05**	**0,00**	**0,00**
	GESAMTSUMME DER EINNAHMEN		**Kompetenzveranschlagungen**	**10.243.654.874,11**	**8.117.103.650,37**	**7.675.430.739,45**	**7.504.744.366,36**
			Kassenveranschlagungen	**11.100.384.659,17**	**9.926.968.811,05**	**0,00**	**0,00**

Quelle: Haushaltsvoranschlag APB 2025- 2027, Anlage D – LG Nr. 12/2024

Corte dei conti
Rechnungshof

Tabelle 2 - allgemeine Zusammenfassung der Ausgaben nach Titeln

	Voraussichtliche Rückstände des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht		Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2025	Veranschlagungen des Jahres 2026	Veranschlagungen des Jahres 2027
Verwaltungsfehlbetrag			0,00	0,00	0,00	0,00
Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung			0,00	0,00	0,00	0,00
Titel 1 – Laufende Ausgaben	1.297.366.504,57	Kompetenzveranschlagungen	6.270.655.387,55	6.036.274.448,40	5.941.099.020,82	5.960.516.464,71
		davon schon zweckgebunden	0,00	1.995.235.447,77	262.432.100,15	207.161.020,68
		davon mehrj. gebundener Fonds	18.518.737,73	7.291,02	709,65	0,00
		Kassenveranschlagungen	6.676.470.832,43	6.612.775.773,66	0,00	0,00
Titel 2 – Investitionsausgaben	2.178.714.800,87	Kompetenzveranschlagungen	3.216.269.376,99	1.450.991.286,97	1.127.927.762,11	905.659.986,65
		davon schon zweckgebunden	0,00	471.325.883,02	197.359.167,25	85.983.431,80
		davon mehrj. gebundener Fonds	28.220.354,62	8.198.262,41	5.009.779,68	3.857.465,98
		Kassenveranschlagungen	3.586.372.393,32	2.674.484.192,53	0,00	0,00
Titel 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	14.289.051,67	Kompetenzveranschlagungen	146.740.814,17	44.170.000,00	20.736.041,52	50.900.000,00
		davon schon zweckgebunden	0,00	12.760.000,00	0,00	0,00
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	147.340.124,51	54.040.929,86	0,00	0,00
Titel 4 – Rückzahlung von Darlehen	0,00	Kompetenzveranschlagungen	28.391.599,22	21.417.915,00	22.417.915,00	24.417.915,00
		davon schon zweckgebunden	0,00	21.417.915,00	22.417.915,00	24.417.915,00
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	28.391.599,22	21.417.915,00	0,00	0,00
Titel 7 - Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	48.328.380,52	Kompetenzveranschlagungen	581.597.696,18	564.250.000,00	563.250.000,00	563.250.000,00
		davon schon zweckgebunden	0,00	0,00	0,00	0,00
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	661.809.709,69	564.250.000,00	0,00	0,00
Summe Titel	**3.538.698.737,63**	**Kompetenzveranschlagungen**	**10.243.654.874,11**	**8.117.103.650,37**	**7.675.430.739,45**	**7.504.744.366,36**
		davon schon zweckgebunden	**0,00**	**2.500.739.245,79**	**482.209.182,40**	**317.562.367,48**
		davon mehrj. gebundener Fonds	**46.739.092,35**	**8.205.553,43**	**5.010.489,33**	**3.857.465,98**
		Kassenveranschlagungen	**11.100.384.659,17**	**9.926.968.811,05**	**0,00**	**0,00**
Gesamtsumme der Ausgaben	**3.538.698.737,63**	**Kompetenzveranschlagungen**	**10.243.654.874,11**	**8.117.103.650,37**	**7.675.430.739,45**	**7.504.744.366,36**
		davon schon zweckgebunden	**0,00**	**2.500.739.245,79**	**482.209.182,40**	**317.562.367,48**
		davon mehrj. gebundener Fonds	**46.739.092,35**	**8.205.553,43**	**5.010.489,33**	**3.857.465,98**
		Kassenveranschlagungen	**11.100.384.659,17**	**9.926.968.811,05**	**0,00**	**0,00**

Quelle: Haushaltsvoranschlag APB 2025- 2027, Anlage F – LG Nr. 12/2024

In Bezug auf den im Rahmen von Aufgabenbereich 18 des Haushalts vorgesehenen Beitrag (Programm 01, Titel 1, Gruppierung 04) sind im Ausgabenkapitel U18011.0270 („Außerordentlicher Fonds zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen - Laufende Zuweisungen an Zentralverwaltungen") für die Haushaltsjahre 2025, 2026 und 2027 378 Mio. Euro veranschlagt.
In Bezug auf die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 717 des G Nr. 207/2024 und von Art. 79, Abs. 4-*novies* zur Umsetzung der Regeln der neuen europäischen Wirtschaftsführung wurden mit dem nachfolgenden Dekret des Generaldirektors Nr. 23210 vom 30. Dezember 2024 19 Mio. Euro im laufenden Teil des Programms „Sonstige Fonds" des Aufgabenbereich 20 („ Zusätzlicher Beitrag zu den öffentlichen Finanzen – Haushaltsgesetz 2025") des Haushaltsjahres 2025 bereitgestellt und zurückgestellt, sowie jeweils 53 Mio. Euro für die Haushaltsjahre 2026 und 2027.
Was die Rückstellungen für den Fonds für zweifelhafte Forderungen betrifft (laufender Anteil und Investitionsanteil), führen die Anlagen 1 – 3 des Anhanges zum Haushalt im Sinne der Buchhaltungsgrundsätze aus, dass die entsprechende Festlegung in drei Phasen durchgeführt wurde:

1) Bestimmung der bereitgestellten Einnahmen, welche zu zweifelhaften und schwer einbringbare Forderungen führen können: man bezieht sich auf die Typologien, was somit einen Abgleich mit der „Aufstellung betreffend die Zusammensetzung des Fonds für zweifelhafte Forderungen" ermöglicht, welche dem Haushalt beigelegt ist. (dabei werden die Forderungen von anderen öffentlichen Verwaltungen und die eigenen oder abgetretenen Steuereinnahmen nicht berücksichtigt, da diese aufgrund der neuen Kassenprinzipien festgestellt wurden);
2) Analyse der Entwicklung der zweifelhaften Forderungen in den Jahren 2019-2023: „*Es wurden die Feststellungen und die entsprechenden kompetenzbezogenen Einhebungen berücksichtigt sowie auch die Einhebungen des nachfolgenden Jahres in der Rückständegebarung*";
3) Berechnung des Anteiles der Rückstellung: die Körperschaft hat jenes Verfahren ausgewählt, welches das Vorsichtigste ist und die höchste Gesamtrückstellung vorsieht; dieses Verfahren ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen der Summe der Inkassos eines jeden Jahres, die wie folgt gewichtet werden: 0,35 in jedem der Jahre 2022 und 2023, bzw. 0,10 in jedem der Jahre 2019, 2020 und 2021 - im Vergleich zur Summe der Feststellungen eines jeden Jahres mit derselben Gewichtung.

Entsprechend hat die APB die Prozentsätze der Rücklagen wie folgt bestimmt:

- 0,59 Prozent (Titel 3, Typologie 100, Verkauf von Gütern und Dienstleistungen und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern);
- 40,89 Prozent (Titel 3, Typologie 200, Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen);

- 21,61 Prozent (Titel 3, Typologie 300, Aktivzinsen);
- 4,48 Prozent (Titel 3, Typologie 500, Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen);
- 0,89 Prozent (Titel 4, Typologie 400, Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter);
- 4,50 Prozent (Titel 4, Typologie 500, sonstige Investitionseinnahmen);
- 0,01 Prozent (Titel 5, Typologie 300, Einhebung mittel- bis langfristiger Forderungen).

Diesbezüglich hat das Rechnungsprüfungsorgan die Angemessenheit des Fonds für zweifelhafte Forderungen im eigenen Gutachten bestätigt.

Die Anlage L des Haushaltsvoranschlages (Erläuterung zum voraussichtlichen Verwaltungsergebnis) zeigt ein mutmaßliches Verwaltungsergebnis, zum 31.12.2024, in der Höhe von 466.831.717,36 Euro, während das effektiv erreichte Verwaltungsergebnis im Jahr 2024 1.061.038.837,31 Euro [61] betrug.

Der genannte Betrag enthält den zurückgestellten Anteil von 249.097.367,52 Euro.

Tabelle 3 - Erläuterung zum voraussichtlichen Verwaltungsergebnis

1) Bestimmung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2024:		
(+)	**Verwaltungsergebnis zu Beginn des Haushaltsjahres 2024**	**762.081.203,53**
(+)	**Zweckgebundener Mehrjahresfonds zu Beginn des Haushaltsjahres 2024**	**1.296.655.386,58**
(+)	Schon festgestellte Einnahmen im Haushaltsjahr 2024	6.992.078.421,53
(-)	Schon zweckgebundene Ausgaben im Haushaltsjahr 2024	9.001.051.694,65
(-)	Verminderung der bereits im Haushaltsjahr 2024 aufgetretenen aktiven Rückstände	21.247.351,51
(+)	Erhöhung der bereits im Haushaltsjahr 2024 aufgetretenen aktiven Rückstände	0,00
(+)	Verminderung der bereits im Haushaltsjahr 2024 aufgetretenen passiven Rückstände	6.284.980,81
=	**Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahres 2024 zum Zeitpunkt der Verfassung des Haushaltsvoranschlages des Jahres 2025**	**34.800.946,29**
(+)	Veranschlagte Einnahmen, die über den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2024 festgestellt werden	1.143.740.111,52
(-)	Veranschlagte Ausgaben, die über den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2024 festgestellt werden	564.970.248,10
(-)	Verminderung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2024 voraussichtlichen aktiven Rückstände	100.000.000,00
(+)	Erhöhung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2024 voraussichtlichen aktiven Rückstände	0,00
(+)	Verminderung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2024 voraussichtlichen passiven Rückstände	0,00
(-)	Mehrjähriger im Haushaltsjahr 2024 vermuteter gebundener End-Fonds	46.739.092,35
=	**A)Vermutetes Verwaltungsergebnis am 31/12/2024**	**466.831.717,36**
2) Zusammensetzung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2024:		
Rückstellungen		**0,00**
(+)	Fonds für notleidende Forderungen am 31/12/2024	119.194.620,67
(+)	Rückstellungen für verfallene Rückstände am 31/12/. (nur für Regionen)	0,00
(+)	Fonds für Liquiditätsvorschuss	0,00
(+)	Fonds für Verluste aus Beteiligungen	14.856.634,96
(+)	Fonds für Rechtsstreitigkeiten	95.158.905,21
(+)	Andere Rückstellungen	19.887.206,68
	B) Summe Rückstellungen	**249.097.367,52**
Gebundener Anteil		**0,00**
(+)	Bindungen aus Gesetzen und Rechnungslegungsgrundsätzen	0,00
(+)	Bindungen aus Zuwendungen	0,00
(+)	Bindungen aus Darlehensaufnahmen	0,00
(+)	Formell von der Körperschaft auferlegte Bindungen	0,00
(+)	Sonstige anzugebende Bindungen	0,00
	C) Summe Gebundener Anteil	**0,00**
Anteil für Investitionen		**0,00**
	D) Summe für Investitionen	**0,00**
(+)	**E) Summe verfügbarer Teil (E=A-B-C-D)**	**217.734.349,84**
F) davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung		**0,00**
3) Verwendung der gebundenen Anteile des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2024:		
(+)	Verwendung der zurückgelegten Quote (aus dem Abschluss des vorherigen Jahres oder nach Überprüfung der Vorabschlussrechnung - außer der Verwendung des Liquiditätsvorschussfonds)	0,00
(+)	Verwendung der gebundenen Quote	0,00
(+)	Verwendung der für die Investionen zugewiesenen Quote (nach Genehmigung des Jahresabschlusses)	0,00
(+)	Verwendung der verfügbaren Quote (nach Genehmigung des Jahresabschlusses)	0,00
	Summe Verwendung des vermuteten Verwaltungsüberschusses	**0,00**

Quelle: Haushaltsvoranschlag APB 2025- 2027, Anlage L – LG Nr. 12/2024

[61] Vgl. Anlage A zur Rechnungslegung 2024.

Es ist festzustellen, dass in der oben genannten Übersicht nicht alle Teile, aus denen sich das Verwaltungsergebnis zusammensetzt, ausgefüllt wurden. In diesem Zusammenhang hat der Direktor der Abteilung Finanzen der APB mit Schreiben vom 7. April 2026 Folgendes präzisiert: „*Bezüglich der nicht erfolgten Ausfüllung aller in Anlage L des Haushaltsvoranschlags 2025–2027 vorgesehenen Punkte, insbesondere hinsichtlich des gebundenen Anteils und des für Investitionen bestimmten Teils, wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsvoranschlags das Geschäftsjahr 2024 noch nicht abgeschlossen war und daher keine vollständigen und endgültigen Informationen vorlagen, die eine zuverlässige und realistische Quantifizierung der oben genannten Komponenten des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses ermöglicht hätten. In diesem Zusammenhang konnten lediglich die zurückgelegten Anteile des voraussichtliche Verwaltungsergebnis geschätzt werden, die in Teil II von Anlage L aufgeführt und in Anlage L1 detailliert aufgeführt sind, und zwar auf der Grundlage der zum Bilanzstichtag verfügbaren Informationen. Demgegenüber lagen objektiv keine ausreichenden Daten vor, um die Ermittlung eines gebundenen Anteils am Verwaltungsergebnis zu stützen, der angemessene Merkmale der Zuverlässigkeit vorweist, da die Erstellung der entsprechenden Buchungssätze in der Regel im Laufe des Geschäftsjahres erfolgt und erst bei dessen Abschluss abgeschlossen wird, wenn der Haushaltsvoranschlag bereits genehmigt ist. Ähnliche Überlegungen gelten für die Festlegung eines etwaigen Anteils des Verwaltungsergebnisses für Investitionen, dessen Ermittlung die vollständige Feststellung der Jahresabschlusszahlen voraussetzt*“.

Unter Berücksichtigung der von der Landesverwaltung vorgebrachten Begründungen erinnert dieses Gericht an die von den Vertretern der PAB anlässlich früherer Billigungen zum Ausdruck gebrachten Verpflichtung, für eine vollständige Erstellung der oben genannten Übersicht zu sorgen, um eine vollständige und korrekte buchhalterische Darstellung zu gewährleisten, die mit der Anwendung des Buchhaltungsgrundsatzes zur Haushaltsplanung gemäß Anhang 4/1 des GvD Nr. 118/2011 im Einklang steht.

Zu diesem Thema ist anzumerken, dass auch in der entsprechenden Anlage L zum Haushaltsvoranschlag 2026-2028 nur der zurückgestellte Teil des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses zum 31. Dezember 2025 ausgewiesen ist, während der gebundene Anteil und der für Investitionen bestimmte Anteil nicht ausgewiesen sind.

Zusammenfassend lässt sich, wie im Bericht dargelegt, sagen, dass „*der Haushaltsplan 2025–2027 den Haushaltsvoranschlag mit dem höchsten Kompetenzvolumen in der Geschichte der Autonomen Provinz* “ darstellt. Der zusammenfassende Gesamtüberblick der Einnahmen und der Ausgaben (Anlage G zum Haushaltsvoranschlag) zeigt einen Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben (Kompetenzgebarung 2025) von 8.117 Mio. Euro und eine Veranschlagung des Kassenfonds zum 1. Januar 2025 von 2.250 Mio. Euro.

Allerdings ist eine erhebliche Abweichung bei der Höhe des zweckgebundenen Mehrjahresfonds zwischen Voranschlag und Abrechnung festzustellen (endgültige Veranschlagung für 2024 im Haushaltsvoranschlag 2025–2027: 311,6 Mio. Euro für laufende Ausgaben und 985,1 Mio. Euro für Investitionsausgaben; Veranschlagung des Haushaltsvoranschlages 2025–2027: insgesamt 46,7 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2025, 8,2 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2026, 5 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2027; Rechnungslegung 2025: 317,3 Mio. Euro für laufende Ausgaben und 1.083,1 Mio. Euro für Investitionsausgaben).

Mit Schreiben vom 27. Mai 2026 (Prot. RH Nr. 642) hat die Sektion um Klarstellungen hinsichtlich der Modalitäten zur Quantifizierung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds im Rahmen der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags ersucht.

Die APB hat mit Schreiben vom 5. Juni 2026 darauf hingewiesen, dass die Quantifizierung der im Haushaltsvoranschlag ausgewiesenen Posten unter Einhaltung der Grundsätze gemäß GvD Nr. 118/2011, auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments verfügbaren Informationen sowie nach den Grundsätzen der Vorsicht und Zuverlässigkeit erfolgt ist. Darüber hinaus hat sie speziell in Bezug auf den zweckgebundenen Mehrjahresfonds festgestellt, dass „*dieser naturgemäß einen wesentlichen Bestandteil darstellt, der hauptsächlich im Rahmen der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände gemäß Art. 3 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011 ermittelt und festgeschrieben wird. Die ordentliche Neufeststellung der Rückstände erfolgt in einer Phase nach der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, in der endgültige Informationen über die Fälligkeit der Verbindlichkeiten vorliegen*“.

Der Rechnungshof verweist auf die bekannten Grundsätze der Haushaltsführung – Wahrhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Korrektheit und Verständlichkeit –, die in Anhang 1 des GvD Nr. 118/2011 festgelegt sind. Es handelt sich dabei um allgemeine Grundsätze, die auch bei der Erstellung der Haushaltsvoranschläge zu beachten sind. Insbesondere verweist Punkt 5 der genannten Anlage auf die Verpflichtung, Unter- und Überbewertungen einzelner Posten zu vermeiden. In der nichtöffentlichen Sitzung vom 22. Juni 2026 haben sich die Vertreter der Verwaltung verpflichtet, die vom Rechnungshof geforderten Maßnahmen umzusetzen.

Die Provinz hat im Zusammenhang mit der beanstandeten unvollständigen Ausfüllung der Erläuterung zum voraussichtlichen Verwaltungsergebnis (Anlage L) darauf hingewiesen, dass „*die nicht vollständige Bewertung einiger Teile darauf zurückzuführen war, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz keine konsolidierten und ausreichend zuverlässigen Daten vorlagen, da vermieden werden sollte, dass lediglich geschätzte Werte ausgewiesen werden, die nicht durch zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments verfügbare Belege gestützt sind. Dieser Ansatz entspricht dem Grundsatz der buchhalterischen Vorsicht und hat keine Auswirkungen auf die Haushaltsgleichgewichte*“.

Es wird die Zusage der Verwaltung zur Kenntnis genommen, *„soweit technisch möglich, eine schrittweise vollständige Darstellung der entsprechenden Posten zu gewährleisten“*, was anschließend auch von den Vertretern der Verwaltung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 22. Juni 2026 bestätigt wurde.

3.2.3 Die Haushaltsänderungen

Nachstehend ist die Anlage H des Haushaltsvoranschlages 2025-2027 aufgeführt, mit Nachweis über das abschließende Haushaltsgleichgewicht, beim laufenden Anteil mit einem positiven Saldo und beim Investitionsanteil mit einem negativen Vorzeichen.

Tabelle 4 - Nachweis der Haushaltsgleichgewichte

Bilanzausgleich		2025	2026	2027
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung	(+)	0,00	0,00	0,00
Ausgleich des voraussichtlichen Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahres	(-)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	18.518.737,73	7.291,02	709,65
Zweckgebundene Mehrjahresfonds für sonstige Investitionszuwendungen eingeschrieben in den Einnahmen (Ausgaben Titel 2.04)		0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	6.859.521.597,26	6.700.158.057,15	6.683.849.597,00
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge veranschlagt für die Rückzahlkung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	4.250.951,53	4.250.951,53	2.725.000,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Forderungen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzes-bestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(+)	0,00	0,00	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	6.036.274.448,40	5.941.099.020,82	5.960.516.464,71
- davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		7.291,02	709,65	0,00
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	182.622,43	182.622,43	182.622,43
- davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		0,00	0,00	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen (falls negativ)	(-)	0,00	0,00	0,00
Rückzahlung von Darlehen	(-)	21.417.915,00	22.417.915,00	24.417.915,00
- davon Fonds für Liquiditätsvorschuss		0,00	0,00	0,00
- davon für die vorzeitige Tilgung von Darlehen		0,00	0,00	0,00
A) Ausgleich laufender Anteil		**824.416.300,69**	**740.716.741,45**	**701.458.304,51**
Verwendung des voraussichtlichen zweckgebundenen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben eingeschrieben in den Einnahmen	(+)	28.220.354,62	8.198.262,41	5.009.779,68
Zweckgebundene Mehrjahresfonds für sonstige Investitionszuwendungen eingeschrieben in den Einnahmen (Ausgaben Titel 2.04)		0,00	0,00	0,00
Zweckgebundene Mehrjahresfonds für Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen eingeschrieben in den Einnahmen (Ausgaben Titel 3.01)		0,00	0,00	0,00
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	176.539.072,62	144.140.830,57	97.824.544,96
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen für die Aufnahme von Darlehen (Titel 6)	(+)	393.395.746,97	201.942.865,87	100.000.000,00
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge veranschlagt zur Tilgung von Darlehen an die öffentlichen Verwaltungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0,00	0,00	0,00
Investitionseinnahmen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Darlehen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	4.250.951,53	4.250.951,53	2.725.000,00
Investitionsausgaben	(-)	1.450.991.286,97	1.127.927.762,11	905.659.986,65
- davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		8.198.262,41	5.009.779,68	3.857.465,98
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	182.622,43	182.622,43	182.622,43
- davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		0,00	0,00	0,00
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	16.170.000,00	17.500.000,00	17.500.000,00
- davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		0,00	0,00	0,00
Vorheriger Fehlbetrag aus (voraussichtlichen) genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Schulden	(-)	0,00	0,00	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen (falls positiv)	(+)	48.658.141,17	54.497.390,91	21.409.735,07
B) Ausgleich Investitionsanteil		**-824.416.300,69**	**-740.716.741,45**	**-701.458.304,51**
Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Finanzanlagen	(+)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanztätigkeiten auf der Einnahmenseite	(+)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundene Mehrjahresfonds für Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen eingeschrieben in den Einnahmen (Ausgaben Titel 3.01)				
Einnahmen Titel 5.00 - Verminderung der Finanzanlagen	(+)	76.658.141,17	57.733.432,43	54.809.735,07
Ausgaben Titel 3.00 - Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	44.170.000,00	20.736.041,52	50.900.000,00
- davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	16.170.000,00	17.500.000,00	17.500.000,00
- davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		0,00	0,00	0,00
C) Änderungen der Finanzanlagen		**48.658.141,17**	**54.497.390,91**	**21.409.735,07**
ENDAUSGLEICH (D=A+B)		0,00	0,00	0,00
Saldo laufender Teil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien				
A) Ausgleich laufender Anteil	(+)	824.416.300,69	740.716.741,45	701.458.304,51
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung abzüglich des Liquiditätsvorschussfonds	(-)	0,00	0,00	0,00
Ausgleich laufender Anteil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen		**824.416.300,69**	**740.716.741,45**	**701.458.304,51**

Quelle: Haushaltsvoranschlag APB 2025-2027, Anlage H – LG Nr. 12/2024

Die obige Tabelle wurde nicht nur durch das Gesetz des Nachtragshaushalts (LG vom 5. August 2025, Nr. 11) aktualisiert, sondern auch durch die nachfolgenden Änderungsgesetze Nr. 3 und Nr. 12/2025, die die Einhaltung des Haushaltsgleichgewichts bestätigt haben (vgl. Tabelle Nr. 8 in Abschnitt 3.2.5 „Der Nachtragshaushalt").

In Bezug auf die Verschuldung belegt die Anlage O zum Haushaltsvoranschlag 2025-2027 die Einhaltung der Verschuldungsgrenzen.

Tabelle 5 - Nachweis über die Einhaltung der Beschränkungen des Finanzdefizits

NICHT GEBUNDENE STEUEREINNAHMEN, ART. 62, Abs. 6 des GVD 118/2011				
		Kompetenz des Jahres 2025	Kompetenz des Jahres 2026	Kompetenz des Jahres 2027
A) Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen (Titel I)	(+)	6.092.737.489,11	5.989.155.000,00	5.985.198.000,00
B) Abgaben für die Finanzierung des Gesundheitswesens	(-)	0,00	0,00	0,00
C) SUMME STEUEREINNAHMEN NETTO VOR SANITÄTSAUSGABEN (A-B)		**6.092.737.489,11**	**5.989.155.000,00**	**5.985.198.000,00**
JAHRESAUSGABE FÜR DARLEHENS-/SCHULDVERSCHREIBUNGSRATEN				
D) Maximaler Jahres-Ausgabenbetrag (gleich 20% von C)	(+)	**1.218.547.497,82**	**1.197.831.000,00**	**1.197.039.600,00**
E) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die bis zum 31/12 des vorhergehenden Geschäftsjahres genehmigt wurden	(-)	27.424.567,50	28.072.973,50	29.721.379,50
F) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die im laufenden Haushaltsjahr genehmigt wurden	(-)	0,00	0,00	0,00
G) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die eine potentielle Verschuldung darstellen	(-)	13.931.940,58	14.565.175,64	24.899.250,40
H) Betrage der Raten für Darlehen und Anleihen, die mit gegenständlichem Gesetz genehmigt wurden	(-)	0,00	0,00	0,00
I) Staatsbeiträge auf die Abschreibungsraten der zum Unterzeichnungszeitpunkt der Finanzierung bestehenden Darlehen	(+)	0,00	0,00	0,00
L) Betrag der Raten von Verschuldungen die ausdrücklich von den Verschuldungsgrenzen ausgeschlossen sind	(+)	0,00	0,00	0,00
M) Für neue Abschreibungsraten verfügbarer Betrag (M=D-E-F-G-H+I+L)		**1.177.190.989,74**	**1.155.192.850,86**	**1.142.418.970,10**
SUMME VERSCHULDUNG				
Verschuldung am 31/12 des vorhergehenden Geschäftsjahres	(+)	473.890.374,02	259.923.701,87	235.505.786,87
Im laufenden Haushaltsjahr genehmigte Verschuldung	(+)	159.900.000,00	172.705.646,25	0,00
Vom gegenständlichen Gesetz genehmigte Verschuldung	(+)	41.946.989,82	29.237.219,62	100.000.000,00
SUMME DER VERSCHULDUNG DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN		**675.737.363,84**	**461.866.567,74**	**335.505.786,87**
POTENTIELLE VERSCHULDUNG				
Primäre und subsidiäre Sicherstellungen seitens der Autonomen Provinz Bozen zu Gunsten anderer öffentlicher Verwaltungen und sonstiger Rechtssubjekte,		240.345.661,76	233.389.951,53	214.494.231,71
für deren Sicherheiten die Rückstellung gebildete wurden.		12.387.206,68	12.387.206,68	12.387.206,68
Sicherstellungen die in die Verschuldungsgrenze miteinfließen		**227.958.455,08**	**221.002.744,85**	**202.107.025,03**

Quelle: Haushaltsvoranschlag APB 2025-2027, Anlage O – LG Nr. 12/2024

Aus der genannten Anlage sind auch die von der APB geleisteten Haupt- und Nebengarantien zugunsten von Körperschaften und anderen Rechtsträgern ersichtlich, welche für das Jahr 2025 mit 240,3 Mio. Euro angegeben wurden, mit einem rückläufigen Trend in den beiden folgenden Jahren. Auch die Anlage O wurde mit dem nachfolgenden Haushaltsänderungsgesetz Nr. 3/2025 und LG Nr. 11/2025 zum Nachtragshaushalt aktualisiert, die die Einhaltung der Grenzen bestätigten.

Im Laufe des Berichtsjahres hat der Landtag mit den oben genannten Landesgesetzen Nr. 3 und 12/2025 folgende Änderungen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite des Haushalts vorgenommen:

- Anstieg für insgesamt 103.413.683,00 Euro (Kompetenz als auch Kassa 2025), 74.827.366,00 Euro (Kompetenzjahr 2026) und 41.827.366,00 Euro (Kompetenzjahr 2027), mit LG vom 15. April 2025, Nr. 3 [62] ;

[62] Der entsprechende Landesgesetzentwurf wurde mit Beschluss der Landesregierung Nr. 90 vom 11. Februar 2025 genehmigt.

- Reduzierung für insgesamt 2.109.279,45 Euro (Kompetenz als auch Kassa 2025), mit LG vom 14. Oktober 2025, Nr. 12 [63].

Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderungen aufgrund des ersten der oben genannten Landesgesetze eine Erhöhung des ursprünglich festgelegten Haushaltsvolumens um 1,27 Prozent für das Jahr 2025, um 0,97 Prozent für das Kompetenzjahr 2026 und um 0,56 Prozent für das Kompetenzjahr 2027 zur Folge hatten.

Die mit dem zweiten der genannten Gesetze vorgenommenen Änderungen haben hingegen zu einem Rückgang des ursprünglichen Haushaltsvolumens um 0,03 Prozent für das Kompetenzjahr 2025 geführt.

In Bezug auf die Einnahmearten, die im Haushaltsjahr 2025 aufgrund des LG Nr. 3/2025 Gegenstand der größten Änderungen waren, sind die laufenden Einnahmen aus den an die Sonderautonomien abgetretenen und von diesen geregelten Steuern zu erwähnen (100 Mio. Euro, konkret handelt es sich um die Abtretung des Aufkommen der Steuer auf das Einkommen der Gesellschaften – IRES) sowie außersteuerliche Einnahmen aus dem Verkauf und der Erbringung von Diensten (3,4 Mio. Euro).

Was die Ausgaben betrifft, so betrafen die größten Bewegungen Erhöhungen der laufenden Ausgaben für den Reserverfonds für unvorhergesehene Ausgaben (32,5 Mio. Euro), für den Nahverkehr (26,3 Mio. Euro), Maßnahmen für Menschen mit Behinderung (15,5 Mio. Euro) und den Gesundheitsschutz (9 Mio. Euro, im Spezifischen für die ordentliche Finanzierung der wesentlichen Betreuungs-Standards).

In Bezug auf das LG 12/2025 betrafen die größten Erhöhungen bei den Ausgaben, aufgrund von Ausgleichsverschiebungen zwischen Kapiteln, im Aufgabenbereich Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste den Investitionsanteil des Programms technisches Büro (40,1 Mio. Euro), die Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen im Programm für Wirtschafts- und Finanzverwaltung, Programmierung und Verwaltungsamt (20 Mio. Euro) und die laufenden Ausgaben des Programms Humane Ressourcen (7,5 Mio. Euro). Weitere erhebliche Erhöhungen betrafen die Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen für das Programm öffentlicher und örtlicher Wohnungsbau sowie geförderter Wohnbau (20 Mio. Euro), Investitionsausgaben für Zivilschutz (8,5 Mio. Euro) sowie Investitionsausgaben im Eisenbahntransport (6,8 Mio. Euro). Zu den Posten, die infolge des LG 12/2025 die stärksten Rückgänge verzeichneten, zählen hingegen der laufende Teil des Programms sonstige Fonds im Aufgabenbereich Fonds und Rückstellungen (–26,1 Mio. Euro), die Ausgaben für die Beziehungen zu den anderen Gebietskörperschaften (–23,8 Mio.

[63] Der entsprechende Landesgesetzentwurf wurde mit Beschluss der Landesregierung Nr. 645 vom 26. August 2025 genehmigt.

Euro) sowie die Ausgaben für Maßnahmen für Menschen mit Behinderung (–12 Mio. Euro) und für das Programm technisches Büro (–9,3 Mio. Euro).

Was die im Berichtsjahr eingetretenen Änderungen betrifft, ist festzustellen, dass sowohl die Ausgleichsmaßnahmen zwischen den Kapiteln (insbesondere jene, die mit dem LG Nr. 12/2025 vorgenommen wurden) als auch, die in den Gesetzesentwürfen zur Änderung des Haushaltsvoranschlags 2025-2027 (zu denen sich das Rechnungsprüfungsorgan geäußert hat) [64] ausgewiesenen Gesamtbeträge, erheblich von den Beträgen abweichen, die infolge von Änderungen in der Gesetzgebungskommission und/oder dem Plenum genehmigt wurden. In Bezug auf diesen Aspekt hatten die Vertreter der APB anlässlich der letzten Billigung darauf hingewiesen, *„dass sich das Kollegium der Rechnungsprüfer über den Gesetzesentwurf äußert, so wie er von der Landesregierung erstellt wird“* [65].

Was die Haushaltsänderungen betrifft, so ist zunächst daran zu erinnern, dass es sich dabei um Flexibilitätsinstrumente handelt, um Anforderungen gerecht zu werden, die sich aus unvorhersehbaren und außergewöhnlichen Umständen ergeben, und dass sie innerhalb der in Artikel 51 des GvD Nr. 118/2011 festgelegten Grenzen zulässig sind. Die Regelung auf Landesebene findet sich in Art. 23 des LG Nr. 1/2002 [66], der die verschiedenen Zuständigkeiten der

[64] Vgl. das positive Gutachten zum Gesetzentwurf gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 90/2025 vom 7. Februar 2025, das sich auf Mehreinnahmen für das Jahr 2025 (nur Kompetenz) in Höhe von 1. Mio. Euro und Mehrausgaben in gleicher Höhe bezieht, sowie das positive Gutachten zum Gesetzentwurf gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 645/2025 vom 22. August 2025, das Mehreinnahmen für das Jahr 2025 (nur Kompetenz) in Höhe von 1. Mio. Euro und Mehrausgaben in gleicher Höhe festhält.

[65] Schreiben der APB vom 11. Juni 2020 anlässlich der Billigung der Rechnungslegung 2019.

[66] “Art. 23 (Haushaltsänderungen):
(1) Die Gesetze, welche neue oder erhöhte Ausgaben oder Einnahmen mit sich bringen, können die Landesregierung dazu ermächtigen, mit eigenem Beschluss die daraus folgenden Änderungen am Haushalt vorzunehmen.
(2) Unbeschadet der Bestimmungen im gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, kann die Landesregierung: die weiteren durch Artikel 46 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorgesehenen Änderungen vornehmen, Änderungen an den Verzeichnissen gemäß Artikel 39 Absatz 11 Buchstaben a) und b) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, durchführen, am Haushaltsvoranschlag, am technischen Begleitdokument und am Verwaltungshaushalt Änderungen zur Erhöhung der Einnahmen und der Ausgaben betreffend die Einbringungen von Gütern und Guthaben im Zuge der Kapitalerhöhung, sowie jene betreffend den Tausch von Gütern, Guthaben und anderen Vermögens im Einklang mit der Satzungsordnung und eventuellen Anweisungen, welche im WFDL enthalten sind, vornehmen.
(3) Der Landesrat für Finanzen wird ermächtigt Änderungen am Haushalt vorzunehmen, um die Mehreinahmen und Mehrausgaben des entsprechenden Betrages sowie Änderungen an den Kapiteln der Sonderbuchführungen des Haushaltsvoranschlages vorzunehmen.
(4) Der Direktor der Abteilung Finanzen kann: die Abänderungen laut Artikel 51 Absatz 2, Buchstabe c) und Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vornehmen, Behebungen aus den Fonds laut Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a) und c) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, tätigen, kassenmäßige Umbuchungen zwischen den Kapiteln vornehmen, die derselben Gruppierung angehören, die notwendigen Änderungen vornehmen, um die Verwendung des Risikofonds für Rechtskosten zu ermöglichen.
(4/*bis*) Die Amtsinhaber jeder Finanzstelle, an welche die Verwaltung von Ausgabenkapiteln zugeteilt worden ist, können ausgleichende Änderungen des Verwaltungshaushalts zwischen den einzelnen Ausgabenkapiteln derselben Gruppierung, welche der jeweiligen Finanzstelle zugeordnet sind, vornehmen, indem eine Mitteilung, bei Bedarf auch mittels telematischer Systeme, an das zuständige Amt der Abteilung Finanzen übermittelt wird.

Landesregierung, des Landeshauptmanns, des Landesrats für Finanzen, des Direktors der Abteilung Finanzen, des Direktors der Abteilung Personal und der Verantwortlichen jedes Bereichs der Verwaltung, denen die Führung der Ausgabekapitel zugewiesen ist, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bestimmt.

Was die Maßnahmen der auf dem Verwaltungswege verfügten Haushaltsänderungen betrifft, ist festzustellen, dass diese zusammen mit dem technischen Begleitdokument des Haushalts auf der Webseite der Abteilung Finanzen der APB veröffentlicht sind [67].

Insbesondere geht aus den veröffentlichten Daten hervor, dass neben dem Beschluss über die ordentliche Neufeststellung der Aktiv- und Passivrückstände zum 31. Dezember 2024 (Beschluss der Landesregierung Nr. 180/2025) insgesamt Nr. 326 Änderungsdekrete verabschiedet wurden (davon Nr. 169 Änderungsdekrete des Landeshauptmannes, Nr. 124 des Direktors der Abteilung Finanzen, Nr. 4 der Direktorin des Landesdenkmalamtes, Nr. 1 der Direktorin der Abteilung Soziales, Nr. 26 des Landesrates für Finanzen, Nr. 2 des Generaldirektors).

Insbesondere ist auf das Dekret des Generaldirektors Nr. 23210 vom 30. Dezember 2024 hinzuweisen, mit dem 19 Mio. Euro im laufenden Teil des Programms „Sonstige Fonds" des Aufgabenbereichs 20 („ Zusätzlicher Beitrag zu den öffentlichen Finanzen – Haushaltsgesetz 2025") des Haushaltsjahres 2025 bereitgestellt wurden, sowie jeweils 53 Mio. Euro für die Haushaltsjahre 2026 und 2027, wie in Art. 1 Abs. 717 des G Nr. 207/2024 und in Art. 79 Abs. 4/*novies* zur Umsetzung der Regeln der neuen europäischen wirtschaftspolitischen Steuerung vorgesehen.

Nach Ablauf der Frist vom 30. November 2025 wurden insgesamt 13 Maßnahmen ergriffen (im Jahr 2024: 14). Diesbezüglich erinnert man daran, dass diese Änderungen gemäß Art. 51 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 nur in bestimmten, gesetzlich taxativ festgelegten Ausnahmefällen zulässig sind [68].

(4/*ter*) Der Direktor der Abteilung Personal kann Änderungen gemäß Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe c) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vornehmen.
(5) Die Landesregierung kann den Landeshauptmann dazu ermächtigen, die Haushaltsänderungen laut Artikel 51 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorzunehmen.
(6) Die Abänderungen am technischen Begleitdokument und am Geschäftsfinanzplan können mit ein- und derselben Maßnahme vorgenommen werden, sofern in getrennten Anlagen die entsprechenden Abänderungen angegeben werden.
(7) Aufgrund des Inkrafttretens von Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut, welche die Übertragung oder Delegierung staatlicher Befugnisse an das Land verfügen, ist die Landesregierung dazu ermächtigt, die erforderlichen Haushaltsänderungen auch für die Eintragung der Einnahmen und der Ausgaben betreffend die Ausübung der neuen Zuständigkeiten vorzunehmen".

[67] https://finanzen.provinz.bz.it/de/haushalt-2025-2027

[68] Der Art. 51 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 sieht Folgendes vor: „6. Nach dem 30. November das Jahres, auf welches sich der Voranschlag bezieht, dürfen keine Änderungen des Voranschlags mehr genehmigt werden, wobei folgende Ausnahmen gelten: a) die Einführung von Einnahmentypologien laut Absatz 2, Buchstabe a); b) die Einführung von Einnahmentypologien in den Fällen, die nicht von Buchst. a) vorgesehen sind, mit Ansätzen gleich null infolge von Feststellung und Einhebung von nicht im Voranschlag vorgesehenen Einnahmen gemäß den vom angewandten Buchhaltungsgrundsatz über die Finanzbuchhaltung vorgesehenen Modalitäten; c) die Änderungen des zweckgebundenen Mehrjahresfonds; d) die notwendigen Änderungen, um bereits übernommene Verpflichtungen den Haushaltsjahren neu zuzuweisen, in denen diese fällig werden; e) die Behebungen von den Reservefonds für

Der Bericht zur Gebarung (Anlage zur Rechnungslegung 2025) zeigt die gesamten Änderungen, die im Haushaltsjahr 2025 aufgrund von Gesetzen und Verwaltungsmaßnahmen eingetreten sind, wie folgt:

Tabelle 6 - Summe der Änderungen – Einnahmen

Einnahmen				
Titel	**Anfängliche Ver-anschlagungen 2025**	**Änderungen 2025**	**Finale Ver-anschlagungen 2025**	**Änd. Prozentsatz**
0	46.739.092,35	2.195.951.504,06	2.242.690.596,41	4698,3%
1	6.092.737.489,11	407.630.247,48	6.500.367.736,59	6,7%
2	554.853.626,00	58.570.521,48	613.424.147,48	10,6%
3	211.930.482,15	42.063.057,53	253.993.539,68	19,8%
4	176.539.072,62	189.973.552,22	366.512.624,84	107,6%
5	76.658.141,17	0,00	76.658.141,17	0,0%
6	393.395.746,97	23.566.670,87	416.962.417,84	6,0%
9	564.250.000,00	85.576.614,03	649.826.614,03	15,2%
Summe	**8.117.103.650,37**	**3.003.332.167,67**	**11.120.435.818,04**	**37,0%**

Quelle: Überarbeitung Rechnungshof gemäß Daten aus dem Bericht zur Gebarung zur Rechnungslegung 2025

Pflichtausgaben, für unvorhergesehene Ausgaben, für die Inanspruchnahme des zurückgelegten Anteils des Verwaltungsergebnisses betreffend verfallende Rückstände und potenzielle Ausgaben; f) die notwendigen Änderungen, um bereits übernommene Verpflichtungen, die gebundene Einnahmen betreffen, den Haushaltsjahren neu zuzuweisen, in denen diese fällig werden, sowie ggf. der damit verbundenen Ausgaben; g) die Änderungen der Kassamittelausstattungen laut Abs. 2, Buchst. d); h) die Änderungen der Ansätze betreffend die Einzahlungen auf staatliche Schatzamtskonten, die auf die Körperschaft lauten, und die Einzahlungen in auf die Körperschaft lautende Bankdepots".

Tabelle 7 - Summe der Änderungen – Ausgaben

Ausgaben				
Aufgabenb.	Anfängliche Ver-anschlagungen 2025	Änderungen 2025	Finale Ver-anschlagungen 2025	Änd. Prozentsatz
1	881.576.758,74	870.393.843,69	1.751.970.602,43	98,7%
2	1.425.370,60	-295.342,15	1.130.028,45	-20,7%
3	300.000,00	41.445,60	341.445,60	13,8%
4	1.207.987.795,80	172.597.090,37	1.380.584.886,17	14,3%
5	101.940.907,37	55.083.001,42	157.023.908,79	54,0%
6	58.764.528,82	37.748.087,08	96.512.615,90	64,2%
7	24.168.508,89	62.311.797,56	86.480.306,45	257,8%
8	113.197.927,40	115.436.406,14	228.634.333,54	102,0%
9	147.031.117,46	160.320.745,91	307.351.863,37	109,0%
10	742.608.267,08	703.978.973,98	1.446.587.241,06	94,8%
11	48.176.515,05	46.734.684,67	94.911.199,72	97,0%
12	727.898.482,26	218.012.382,62	945.910.864,88	30,0%
13	1.791.095.288,81	173.969.968,39	1.965.065.257,20	9,7%
14	113.354.946,49	146.892.276,53	260.247.223,02	129,6%
15	162.957.186,71	16.860.097,06	179.817.283,77	10,3%
16	66.705.088,34	98.059.922,54	164.765.010,88	147,0%
17	18.512.319,63	58.534.193,67	77.046.513,30	316,2%
18	967.949.087,18	145.680.989,33	1.113.630.076,51	15,1%
19	2.767.696,40	1.381.788,51	4.149.484,91	49,9%
20	347.011.289,84	-165.986.799,28	181.024.490,56	-47,8%
50	27.424.567,50	0,00	27.424.567,50	0,0%
99	564.250.000,00	85.576.614,03	649.826.614,03	15,2%
Summe	**8.117.103.650,37**	**3.003.332.167,67**	**11.120.435.818,04**	**37,0%**

Quelle: Überarbeitung Rechnungshof gemäß Daten aus dem Bericht zur Gebarung zur Rechnungslegung 2025

Die Änderungen an den anfänglichen Veranschlagungen 2025 (vgl. Haushaltsvoranschlag der APB 2025-2027) [69] belaufen sich auf 3.003,3 Mio. Euro (2024: 3.392,6 Mio. Euro), was 37 Prozent des „*Budgets*" (rectius anfängliche Veranschlagung) für 2024 (49,48 Prozent) entspricht.

In Bezug auf die von der Verwaltung eingeleiteten Überprüfungen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für die Vornahme von Haushaltsänderungen, sei daran erinnert, dass die Abteilung Finanzen im Laufe der letzten Billigung erläutert hat, dass „*Artikel 51 des GvD 118/2011 keine besonderen Einschränkungen vorsieht und keine spezifischen technischen Voraussetzungen für die Vornahme von Ausgleichsänderungen im Verwaltungshaushalt festlegt.*" Darüber hinaus hat sie darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäßen Überprüfungen sich auf die tatsächliche Verfügbarkeit der im Haushalt vorgesehenen Mittel, das Nichtvorliegen von früheren Zweckbindungen oder Vormerkungen, die Einhaltung der Mittelzuweisungen an die zuständige Kompetenzstelle, die den Antrag auf Änderung des Haushaltsvoranschlags stellt, das Vorliegen von

[69] Genehmigt mit LG vom 20. Dezember 2024, Nr. 12.

Haushaltsbeschränkungen oder von Einnahmen, die mit den Mitteln, die Gegenstand des Änderungsantrags sind, in Zusammenhang stehen, sowie die Einhaltung angemessener Ausgabenniveaus im Falle von obligatorischen Ausgaben, beziehen [70].

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass eine übermäßige Inanspruchnahme von Instrumenten zur Anpassung und Flexibilität des Haushalts, abgesehen von den erwähnten Ausnahmen, ein Anzeichen für kritische Punkte sein kann, da sie den Planungsprozess schwächen kann.

In diesem Zusammenhang wird auf die Empfehlung des Rechnungsprüfungsorgans der APB hingewiesen bzw. geteilt, wonach „*der laufenden Planung und Überwachung mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, auch in Bezug auf die eigene Kapazität zur Durchführung der zugewiesenen Tätigkeiten, und die von den Finanzverbindungsstrukturen ergriffenen Flexibilitätsinstrumente genutzt werden müssen, um die Gesamtausgaben der Körperschaft zu optimieren und die beträchtlichen Einsparungen zu vermeiden, die jedes Jahr am Ende des Haushaltsjahres verzeichnet werden*".

Abschließend ist festzustellen, dass auch im vorliegenden Haushaltsjahr die Nutzung der Haushaltsänderungen einen erheblichen Einfluss auf das Haushaltsvolumen hatte und insgesamt 37 Prozent der anfänglichen Veranschlagungen für 2025 ausmachte, wenn auch in geringerem Umfang als in den Vorjahren.

Diesbezüglich erinnert man daran, dass eine übermäßige Inanspruchnahme von Instrumenten zur Anpassung und Flexibilität des Haushalts, abgesehen von den erwähnten Ausnahmen, ein Anzeichen für kritische Punkte sein kann.

3.2.4 Das Stabilitätsgesetz des Landes für das Jahr 2025

Im Sinne der kombinierten Bestimmungen von Art. 36 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011 und von Art. 22/*bis* des LG Nr. 1/2002 legt die Landesregierung dem Landtag gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf zur Genehmigung des Haushaltsvoranschlags einen Entwurf des Landesstabilitätsgesetzes und eventuell auch einen damit verbundenen Gesetzentwurf vor.

Dieses Gesetz kann in Bezug auf die Zuständigkeiten, die der APB gemäß dem Autonomiestatut zukommen, zusätzlich zu den Inhalten, die für die Anwendung des im GvD Nr. 118/2011 vorgesehenen Planungsgrundsatzes erforderlich sind, Folgendes enthalten:

[70] Die Abteilung hatte schließlich darauf hingewiesen, dass in bestimmten Fällen auch die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen analysiert werden, wobei die Auswirkungen auf die Kassaveranschlagungen und die Einnahmen- und Ausgabenströme bewertet werden und eine detaillierte Überprüfung der möglichen Finanzierungsquellen vorgenommen wird, um sicherzustellen, dass die Änderungen das Haushaltsgleichgewicht nicht gefährden und mittel- und langfristig tragbar sind, und dass die Änderungen ordnungsgemäß dokumentiert und begründet werden und die getroffenen Entscheidungen angemessen nachvollziehbar sind.

- Bestimmungen über die Lokalfinanzen und die mit den Landesfinanzen verbundenen Körperschaften, einschließlich derjenigen, die sich auf die Festlegung oder Änderung der Regelung der lokalen Abgaben beziehen;
- Bestimmungen, die das Landespersonal und das Lehrpersonal der Schulen betreffen, betreffend die Festlegung der entsprechenden Ausgaben und die Deckung der Lasten für die Erneuerung der Verträge des öffentlichen Dienstes;
- Bestimmungen betreffend Steuern, Gebühren, Tarife, Beiträge und andere Einnahmen des Landes mitsamt der Einführung neuer Abgaben, welche in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallen.

Gemäß Art. 22/*bis* Abs. 3 des LG Nr. 1/2002 kann das verbundene Gesetz Bestimmungen, welche Einfluss auf den Haushalt und das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes Südtirol sowie „für die Erreichung der Ziele zur Eindämmung der Ausgaben, der Ausgewogenheit und der wirtschaftlichen Entwicklung und jene des Haushalts haben, enthalten und somit die Landesgesetzgebung den Obliegenheiten, welche von den staatlichen Bestimmungen auferlegt wurden, angleichen und veraltete Bestimmungen abschaffen".

In Übereinstimmung mit den genannten Bestimmungen wurde der Entwurf für das Stabilitätsgesetz der APB für das Jahr 2025 von der Landesregierung mit dem Beschluss Nr. 928 vom 29. Oktober 2024 genehmigt und mit gleichem Datum dem Landtag übermittelt (Gesetzentwurf Nr. 31/2024).

Der Landtag hat dann das Gesetz am 20. Dezember 2024 (LG Nr. 11/2024) verabschiedet, dessen Bestimmungen anschließend durch die Landesgesetze Nr. 3 und Nr. 11/2025 geändert wurden:

Das Stabilitätsgesetz in geltender Fassung enthält im Einzelnen:

- in Art. 1, Änderung von Bestimmungen im Bereich Kraftfahrzeugsteuer des Landes, Landesabgabe für das Recht auf Universitätsstudium, IRAP, welche im Landesgesetz Nr. 9/1998 über die „Finanzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 1998 und für den Dreijahreshaushalt 1998-2000 und andere Gesetzesbestimmungen" beinhaltet sind;
- in Art. 3, Änderung am Landesgesetz Nr. 3/2014 über die "Einführung der die Gemeindeimmobiliensteuer (GIS)";
- in Art. 4 eine Reihe von Ausgabengenehmigungen für den Dreijahreszeitraum 2025-2027, gemäß Punkt 7 Buchst. b (Refinanzierung der Gesetze, die Ausgaben mit sich bringen), c (Reduzierung der vorhergehenden gesetzlichen Genehmigungen) und d (Neufestsetzung mehrjähriger Ausgaben) des angewandten Haushaltsgrundsatzes laut Anhang Nr. 4/1 des GvD Nr. 118/2011;
- in Art. 5 die Bestimmungen im Bereich der Kollektivvertragsverhandlungen mit den entsprechenden Genehmigungen für Höchstausgaben zulasten des Landeshaushalts für das Jahr 2025 und für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum;

- in Artikel 5-*bis* Bestimmungen im Bereich der Landeszusatzabkommen für das ärztliche vertragsgebundene Personal und für die öffentlichen und privaten Apotheken in Südtirol (Ermächtigung zum Abschluss der Landeszusatzabkommen zur Regelung der Beziehungen);
- in Art. 6 die Ausstattung der Fonds für die Lokalfinanzen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der APB fällt;
- in Art. 7 die finanziellen Deckungen;
- in Art. 9 die Bestimmung, dass das Gesetz am 1. Januar 2024 in Kraft tritt.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung am 29. Oktober 2024 gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf Nr. 31/2024 mit Beschluss Nr. 924/2024 den Gesetzentwurf Nr. 33/2024 betreffend „Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2025" genehmigt hat, welcher am 29. Oktober 2024 dem Landtag vorgelegt und anschließend am 20. Dezember 2024 im Plenum verabschiedet wurde (Landesgesetz Nr. 13/2024) [71].

3.2.5 Der Nachtragshaushalt

Im Berichtsjahr hat die Landesregierung am 13. Juni 2025 mit dem Beschluss Nr. 418/2025 den Entwurf des Landesgesetzes über den „Nachtragshaushalt der autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2025 und für den Dreijahreszeitraum 2025-2027" genehmigt.

In den Prämissen des Beschlusses wird auf das Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer verwiesen (Protokoll Nr. 23 vom 10. Juni 2025), in dem das Organ bescheinigt, dass die Änderungen der Einnahmen- und Ausgabenveranschlagungen, die auch erfolgt sind, um die Zuweisung des Ergebnisses des Haushaltsjahres 2024 zu ermöglichen, die allgemeinen Haushaltsgleichgewichte nicht verändern und dass die Zuführung zur Rückstellung für zweifelhafte Forderungen angemessen ist. Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, dass *„der freie Teil des Verwaltungsergebnisses in Höhe von 659.377.971,68 Euro* für das Haushaltsjahr verwendet wird. *„Dieser freie Teil wird hauptsächlich für Investitionen vorgesehen"* [72].

---

[71] Das Gesetz enthält gesetzliche Bestimmungen zu folgenden Bereichen: Recht auf Hochschulbildung, Raum und Landschaft, Beteiligung der Provinz Bozen an der Organisation der XXV. Olympischen Winterspiele und der XIV. Paralympischen Winterspiele 2026, Neuordnung der Sozialdienste, Forstgesetz, Schulwesen, Abfallbewirtschaftung und Bodenschutz, Personalordnung des Landes, des öffentliche Mobilität , Arbeitsmarktförderung, der aktiven Arbeitsmarktpolitik, der Gewässer- und Bodenschutz, Bonifizierung, der kulturellen Aktivitäten, des Landesgesundheitsdienstes, Einkommensunterstützung, der Pferderennbahn in Meran und des ländlichen Straßennetzes.

[72] Mit Beschluss Nr. 4/2025/PARI vom 3. Juli 2025 haben die vereinigten Sektionen des Rechnungshofes für die Region Trentino-Südtirol die Rechnungslegung 2024 in ihren Bestandteilen Haushaltsrechnung, Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung (Verwaltungsergebnis von 1.061.038.837,31 Euro; davon beträgt der verfügbare Teil 659.377.971,68 Euro) gebilligt. Der Gesetzentwurf des Landes (Nr. 45/25) wurde am 27. Juni 2025 vom Präsidenten des Landtags an die zuständige III. Gesetzgebungskommission weitergeleitet, die einen Bericht (vom 4. Juli 2025) zu den Gesetzentwürfen über die allgemeine Rechnungslegung (Nr. 45/25) und über die konsolidierte allgemeine Rechnungslegung (Nr. 49/25) erstellt hat.
Die Rechnungslegung wurde anschließend vom Landtag am 31. Juli 2025 innerhalb der gesetzlichen Fristen gemäß Artikel

Der entsprechende Gesetzentwurf (Nr. 48/2025) wurde dem Landtag innerhalb der von der Anlage 4/1 des GvD Nr. 118/2011 vorgesehenen Fristen (30. Juni eines jeden Jahres) vorgelegt und vom dritten Gesetzgebungsausschuss geprüft.

Man erinnert daran, dass der Art. 50 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 die Genehmigung des Nachtragshaushaltsgesetzes innerhalb 31. Juli jeden Jahres vorsieht, auf der Grundlage des Bestandes der Aktiv- und Passivrückstände, des zweckgebundenen Mehrjahresfonds und des Fonds für zweifelhafte Forderungen, die in der Rechnungslegung zum 31. Dezember des Vorjahres festgestellt wurden, wobei die Einschränkungen von Art. 40 desselben GvD aufrecht bleiben.

Der Landtag genehmigte den Gesetzentwurf Nr. 48 am 30. Juli 2025 und das entsprechende Landesgesetz Nr. 11 vom 5. August 2025 wurde am 5. August 2025 verkündet.

Das Gesetz erkennt das Andauern der allgemeinen Haushaltsgleichgewichte gemäß Art. 50 Abs. 2 des GvD Nr. 118/2011 (vgl. Art. 7) sowie die laut Anhang erfolgte Überprüfung der Angemessenheit des Fonds für zweifelhafte Forderungen an, wobei außerdem hervorgehoben wird, dass sich das Verwaltungsergebnis des Vorjahres (1.061,04 Mio. Euro) aus folgenden Anteilen zusammensetzt: 218,73 Mio. Euro (gesamter Anteil an Rückstellungen), 182,93 Mio. Euro (zweckgebundene Anteile) und 659,38 Mio. Euro (freier Anteil). Bei den gebundenen Anteilen handelt es sich hauptsächlich um veranschlagte und innerhalb des Jahres nicht verpflichtete Ausgaben im Zusammenhang mit staatlichen Mitteln zur Bewältigung des Covid-19-Notstandes, der Umsetzung der EU-Programme EFRE und ESF, und Mitteln, die für bestimmte Investitionen vorgesehen sind sowie regionalen Mitteln.

Nachfolgend eine zusammenfassende Übersicht über die Verwendung des Überschusses, wie von der APB mitgeteilt [73]:

66 des GvD Nr. 118/2011 (31. Juli des Jahres, das auf das betreffende Jahr folgt) genehmigt und das entsprechende Landesgesetz (Nr. 9/2025) am 7. August 2025 im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol veröffentlicht.

Gleichzeitig mit der allgemeinen Rechnungslegung der APB für das Haushaltsjahr 2024 hat der Landtag auch die allgemeine konsolidierte Rechnungslegung für dasselbe Haushaltsjahr genehmigt (LG Nr. 10/2025), ein Rechnungslegungsdokument, das Rechenschaft über die Gebarung der Provinz (Landesregierung) und des Landtags ablegt (vergl. Kapitel 8.4.1 des vorliegenden Berichts).

[73] Im Sinne von Art. 42 Abs. 6 und 7 des GvD Nr. 118/2011 ist die Verwendung des freien Teils des Verwaltungsüberschusses bei Einhaltung der Auflagen der Zweckbestimmung mit der Maßnahme der Haushaltsänderung erlaubt, und zwar zu den nachstehend in der Reihenfolge der Priorität angegebenen Zwecken: „a) für die Deckung der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten; b) für die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Haushaltsgleichgewichte, sofern dafür nicht mit ordentlichen Mitteln gesorgt werden kann; c) zur Finanzierung von Investitionsausgaben; d) zur Finanzierung der laufenden, nicht ständigen Ausgaben; e) für die vorzeitige Tilgung von Darlehen. Aufrecht bleibt die Befugnis, den etwaigen Teil des „zweckentbundenen" Verwaltungsüberschusses anlässlich der Genehmigung der Rechnungslegung, auf der Grundlage der Bestimmung des endgültigen Betrags des für den Fonds für zweifelhafte Forderungen zurückgestellten Teils des Verwaltungsergebnisses, zur Finanzierung der Zuweisung für den Fonds für zweifelhafte Forderungen im Haushaltsvoranschlag für das auf das Jahr, auf das sich der Rechnungsabschluss bezieht, folgende Jahr zu verwenden".

Tabelle 8 - Verwendung des Überschusses

Anwendung Überschuss 2025	Zweckgeb. Überschuss	Überschuss Investitions-ausgaben	Überschuss. Fonds. Abschreib.	Wertb. Fonds	Nicht zweckg. Überschuss	Summe
Laufende Ausgaben	8.575,14					8.575,14
Laufende Ausgaben nicht wiederkehrender Art	138.350.225,06				109.000.000,00	247.350.225,06
Außeretatmäßige Verbindlichkeiten						-
Vorzeitige Tilgung Anleihen						-
Investitionsausgaben	44.576.590,23				550.377.971,68	594.954.561,91
Wiederinvestierte zurückgelegte Anteile für Abschreibungen						-
Anderes						-
Summe verwendeter Überschuss	182.935.390,43	-	-	-	659.377.971,68	842.313.362,11

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 7. April 2026 APB

Die allgemeine Zusammenfassung der Ausgaben (Anlage F zum Nachtragshaushalt) zeigt für das Haushaltsjahr 2025 Änderungen bei den Kompetenzveranschlagungen in Höhe von 799.915.122,30 Euro (im Jahr 2024: 657.273.572,22 Euro) und bei den Kassaveranschlagungen in Höhe von 1.290.113.725,57 Euro (im Jahr 2024: 1.255.476.325,29 Euro) auf.

Die allgemeine zusammenfassende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben (Anlage G des Nachtragshaushalts) weist für das Jahr 2025 Gesamteinnahmen und -ausgaben in Höhe von 11.049.457.775,83 Euro - Kompetenzgebarung 2025 (2024: 10.045.379.501,98 Euro) und 11.339.740.628,31 Euro – Kassagebarung 2025 (2024: 10.927.109.287,04 Euro) aus.

Die Anlage H des Gesetzes zum Nachtragshaushalt gibt Auskunft über die Beibehaltung der Haushaltsgleichgewichte (laufender Teil und Investitionsteil).

Insbesondere berücksichtigen die abschließenden Gleichgewichte (gleich null) die Gleichgewichte des laufenden Anteils mit positivem Vorzeichen in jedem der drei berücksichtigten Jahre und die Gleichgewichte des Investitionsanteils desselben Betrags mit negativem Vorzeichen im gleichen Zeitraum.

Tabelle 9 – Kassengleichgewichte

		2025	2026	2027
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung	(+)	247.358.800,20	0,00	0,00
Ausgleich des voraussichtlichen Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahres	(-)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	317.315.977,73	19.911,68	5.611,56
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für sonstige Investitionszuwendungen eingeschrieben in den Einnahmen (Ausgaben Titel 2.04)	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	7.366.948.484,86	6.903.798.164,05	6.906.456.131,70
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge veranschlagt für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	36.224.636,89	4.250.951,53	2.725.000,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Forderungen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Buchführungsgrundsätzen	(+)	0,00	0,00	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	6.870.762.383,47	6.152.816.969,87	6.212.243.838,98
-davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		19.911,68	5.611,56	354,09
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	51.764.259,21	182.622,43	182.622,43
-davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		0,00	0,00	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen (falls negativ)	(-)	0,00	0,00	0,00
Rückzahlung von Darlehen	(-)	21.417.915,00	22.417.915,00	24.417.915,00
-davon Fonds für Liquiditätsvorschuss		0,00	0,00	0,00
-davon für die vorzeitige Tilgung von Darlehen		0,00	0,00	0,00
A) Ausgleich laufender Anteil		1.023.903.342,00	732.651.519,96	672.342.366,85
Verwendung des voraussichtlichen zweckgebundenen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	594.954.561,91	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben eingeschrieben in den Einnahmen	(+)	1.083.061.256,57	29.094.266,41	21.454.559,43
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für sonstige Investitionszuwendungen eingeschrieben in den Einnahmen (Ausgaben Titel 2.04)	(-)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen eingeschrieben in den Einnahmen (Ausgaben Titel 3.01)	(+)	0,00	0,00	0,00
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	374.685.178,82	142.754.395,05	96.742.842,30
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen für die Aufnahme von Darlehen (Titel 6)	(+)	416.962.417,84	414.942.865,87	225.000.000,00
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge veranschlagt zur Tilgung von Darlehen an die öffentlichen Verwaltungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0,00	0,00	0,00
Investitionseinnahmen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Buchführungsgrundsätzen	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Darlehen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	36.224.636,89	4.250.951,53	2.725.000,00
Investitionsausgaben	(-)	3.506.967.820,63	1.352.372.109,10	1.016.907.126,08
-davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		29.094.266,41	21.454.559,43	12.866.464,03
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	51.764.259,21	182.622,43	182.622,43
'-davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		0,00	0,00	0,00
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	26.986.700,00	17.500.000,00	17.500.000,00
'-davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		0,00	0,00	0,00
Vorheriger Fehlbetrag aus (voraussichtlichen) genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Schulden	(-)	0,00	0,00	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen (falls positiv)	(+)	24.848.141,17	54.497.390,91	21.409.735,07
B) Ausgleich Investitionsanteil		-1.023.903.342,00	-732.651.519,96	-672.342.366,85
Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Finanzanlagen	(+)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanztätigkeiten auf der Einnahmenseite	(+)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundene Mehrjahresfonds für Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen eingeschrieben in den Einnahmen (Ausgaben Titel 3.01)		0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 5.00 - Verminderung der Finanzanlagen	(+)	76.658.141,17	57.733.432,43	54.809.735,07
Ausgaben Titel 3.00 - Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	78.796.700,00	20.736.041,52	50.900.000,00
'-davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	26.986.700,00	17.500.000,00	17.500.000,00
'-davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		0,00	0,00	0,00
C) Änderungen der Finanzanlagen		24.848.141,17	54.497.390,91	21.409.735,07
ENDAUSGLEICH (D=A+B)		0,00	0,00	0,00
Saldo laufender Teil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien				
A) Ausgleich laufender Anteil	(+)	1.023.903.342,00	732.651.519,96	672.342.366,85
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung abzüglich des Liquiditätsvorschussfonds	(-)	247.358.800,20	0,00	0,00
Ausgleich laufender Anteil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen		776.544.541,80	732.651.519,96	672.342.366,85

Quelle: Nachtragshaushalt, Anlage H – LG Nr. 11/2025

Die Anlage O (Aufstellung über die Einhaltung der Verschuldungsgrenzen) des Gesetzes weist einen Betrag von 1.258.717.039,24 Euro (im Jahr 2024: 1.104.081.122,01 Euro) aus, der für neue Tilgungsraten (Kompetenz 2025) zur Verfügung steht, gegenüber einer (am 31.12. des Vorjahres eingegangenen, im Laufe des Jahres 2025 genehmigten und durch das vorliegende Gesetz autorisierten) Verschuldung in Höhe von insgesamt 699.304.034,71 Euro (im Jahr 2024: 389.279.307,75 Euro) und einer potenziellen Verschuldung (Garantien, die zur Verschuldungsgrenze beitragen) in Höhe von 227.958.455,08 Euro (im Jahr 2024: 278.415.504,31 Euro).

3.2.6 Die Reservefonds für Pflichtausgaben und unvorhergesehene Ausgaben

Der Art. 48 des GvD Nr. 118/2011 sieht die Einschreibung eines Reservefonds für Pflichtausgaben und unvorhergesehene Ausgaben in den Haushalt vor [74].

Die Anlagen Q und R des Haushaltsvoranschlags 2025-2027 (LG Nr. 12/2024) führen jeweils die Liste der Kapitel an, welche die Pflichtausgaben betreffen, und die Liste der Ausgaben, die mit dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben finanziert werden können [75].

[74] „1. Im Regionalhaushalt ist Folgendes ausgewiesen: a) unter den laufenden Ausgaben ein «Reservefonds für Pflichtausgaben», die von der geltenden Gesetzgebung abhängen. Bei Pflichtausgaben handelt es sich um Ausgaben für die Zahlung von Gehältern, Zulagen, Pensionen und andere Fixausgaben, Ausgaben für Passivzinsen sowie solche infolge von EU- und internationalen Verpflichtungen, Ausgaben für die Tilgung von Darlehen sowie die Ausgaben, die im Rahmen ausdrücklicher Rechtsvorschriften als solche bezeichnet werden; b) unter den laufenden Ausgaben ein ‚Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben', um etwaige Fehlbeträge der Haushaltszuweisungen auszugleichen, welche keine Ausgaben gemäß Buchst. a) darstellen und die in jedem Fall nicht die zukünftigen Haushalte kontinuierlich belasten; c) der Reservefonds für die Kassaermächtigungen laut Absatz 3. 2. Die Buchhaltungsordnung der Region regelt die Modalitäten und die Grenzen der Behebung von Beträgen aus den Fonds laut Absatz 1, wobei die Möglichkeit für deren Verwendung zur Verbuchung von Ausgaben ausgeschlossen ist. Die Behebungen aus den Fonds laut Absatz 1, Buchstabe a), werden mit Dekret der Führungskraft angeordnet. Die Behebungen vom Fonds laut Abs. 1 Buchst. b) werden mit Beschlüssen der Regionalregierung angeordnet. 3. Der Reservefonds für die Kassaermächtigungen ist nur im Kassenhaushalt ausgewiesen, und zwar in Höhe eines Betrags, welcher im Verhältnis zur dort angeordneten Gesamtzahlungsermächtigung nach den in der regionalen Buchhaltungsverordnung angegebenen Modalitäten definiert wird, und ein Zwölftel nicht überschreitet, wobei die entsprechenden Behebungen und Zweckbestimmungen und Ergänzungen der anderen Ausgabenprogramme sowie die entsprechenden Kapitel des Kassenhaushalts mit Dekret der Führungskraft verfügt werden".

[75] Insbesondere gelten laut der Anlage R folgende Ausgaben als unvorhergesehene Ausgaben: „1. Dringende Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbeugung oder nach Katastrophenfällen sowie für Sondermaßnahmen im Sinne des Art. 3 des Landesgesetzes vom 19.3.1991, Nr. 5, zugunsten der Bevölkerungen, die von Katastrophen betroffen sind; 2. Ausgaben für Notstandsmaßnahmen zum Schutze und Wiedererlangung von kulturellen Gütern; 3. Ausgaben für Notstandsmaßnahmen für den Umwelt- und Landschaftsschutz und zur Wahrung der Bodenschätze; 4. Ausgaben für Notstandsmaßnahmen für die öffentliche Fürsorge und unaufschiebbare Ausgaben für Vorbeugung, Prophylaxe und Fürsorgedienste auf dem Gebiet des Gesundheitswesens; 5. Ausgaben für die Veranstaltung oder die Teilnahme des Landes an Tagungen, Kongressen und anderen Veranstaltungen von öffentlicher Bedeutung und für die Beteiligung an nationalen und internationalen Körperschaften, Vereinigungen oder Einrichtungen; 6. Ausgaben für einmalige Entschädigungen und Maßnahmen zugunsten der Bediensteten bei Krankheiten, Unfälle, Todesfälle, usw.; 7. Ausgaben für dringende Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung der Landesbediensteten und des Schulpersonals; 8. Nicht vorherzusehende Ausgaben für den Ankauf von Gütern aufgrund des Vorkaufsrechtes sowie von Gütern für museale Zwecke; 9. Ausgaben für außerordentliche Subventionen an Unternehmen im Unglücks- oder Katastrophenfall gemäß Landesgesetz vom 22.10.1987, Nr. 27, Art. 2/*bis*; 10. Ausgaben für neue Befugnisse, die vom Staat oder von der Region im Laufe des Finanzjahres delegiert oder übertragen werden; 11. Ausgaben für die Abdeckung von Verlusten und Rekapitalisierungen bei Gesellschaften mit Beteiligung des Landes oder für den Ankauf von weiteren Aktien oder Anteilen

Was die Verwendung der Reservefonds im Laufe des Berichtsjahres betrifft, wurden 5 Dekrete erlassen, mit denen Behebungen für Pflichtausgaben von insgesamt 0,6 Mio. verfügt wurden (2024: 10 Dekrete für insgesamt 10,9 Mio.; 2023: 12 Dekrete für insgesamt 4,8 Mio.).

Das Kapitel „Reservefonds für Pflichtausgaben" (U20011.0000) weist im Verwaltungshaushalt 2025-2027 einen Voranschlag in Höhe von 5,9 Mio. (2025), 6 Mio. Euro (2026) sowie 6 Mio. Euro (2027) aus; das entsprechende Kapitel ist in der Rechnungslegung für das Berichtsjahr mit Mittelbindungen gleich null und Kompetenzeinsparungen in Höhe von 5.324.491,96 Euro ausgewiesen.

Zudem wurden im Berichtsjahr laut Angaben im erläuternden Bericht 10 Dekrete für Behebungen aus dem „Reservefonds für nicht vorherzusehende Ausgaben“ (U20011.0060) [76] in Höhe von insgesamt 2,8 Mio. vorgenommen (im Jahr 2024: 17 Dekrete in Höhe von insgesamt 15,6 Mio.; im Jahr 2023: 29 Dekrete in Höhe von insgesamt 54 Mio.).

Es ist ein deutlicher Rückgang der Behebungen aus dem Reservefonds für nicht vorherzusehende Ausgaben zu verzeichnen, die von 54 Mio. im Jahr 2023 auf 15,6 Mio. im Jahr 2024 und schließlich auf 2,8 Mio. im Jahr 2025 gesunken sind.

Es wird betont, dass es wichtig ist, die rechtlichen Voraussetzungen für Haushaltsänderungen und für Behebungen aus dem Reservefonds für nicht vorherzusehende Ausgaben genau zu überwachen. Letztere müssen nämlich ihrem Wesen nach ausschließlich darauf abzielen, die Ausstattung der Ausgabenkapitel für außerordentliche und unvorhersehbare Ereignisse zu erhöhen.

3.2.7 Der Kennzahlenplan und die zu erwartenden Ergebnisse des Haushalts

Der Art. 18/*bis* des GvD Nr. 118 von 2011 sieht vor, dass die Regionen und die autonomen Provinzen, die örtlichen Körperschaften sowie deren Hilfskörperschaften und -einrichtungen, die ein System von einfachen Kennzahlen (die Bezeichnung lautet „Kennzahlenplan und die zu erwartenden Ergebnisse des Haushaltes“) anwenden, welche messbar sind und sich auf die Programme und andere Gruppierungen des Haushalts beziehen und nach gemeinsamen Kriterien und Methodologien erstellt werden.

Das vorab genannte gemeinsame Kennzahlensystem ist durch das Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen (MEF) vom 9. Dezember 2015 geregelt und wird auf der institutionellen Webseite jeder Körperschaft, unter der Rubrik, welche für die Transparente Verwaltung [77] reserviert

---

an Kapitalgesellschaften; 12. Garantiefonds für außerordentliche Schadensfälle; 13. Ausgaben für Mitgliedsbeiträge des Landes; 14. Andere unaufschiebbare Ausgaben für die Tätigkeit der Ämter sowie von Diensten der Landesverwaltung, auch wenn deren Führung an andere öffentliche Körperschaften übertragen werden“.

[76] Der Verwaltungshaushalt 2025-2027 sieht Veranschlagungen für 36.416.838,07 Euro (2025), 21.635.031,56 Euro (2026) und 16.742.268,46 Euro (2027) vor.

[77] Alle Kennzahlen, welche sich auf die Gebarung des Landes beziehen, sind auf der Webseite der APB unter folgendem Link:
https://amministrazione-trasparente.provincia.bz.it/it/piano-indicatori-risultati-attesi-bilancio einsehbar

Corte dei conti
Rechnungshof

ist, veröffentlicht. Das Dekret vom 2. August 2022 [78] hat, kürzlich, durch den einzigen Artikel, in die Materie eingegriffen und eine „Aktualisierung des Kennzahlenplans des Haushalts der Regionen und Autonomen Provinzen von Trient und Bozen" verfügt [79].

Der genannte Kennzahlenplan, welcher integrierender Bestandteil der Programmierungsdokumente und des Haushaltes ist, wird von den Körperschaften innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung des Haushaltsvoranschlages sowie der Rechnungslegung, ausgearbeitet und stellt eine nützliche Interpretationshilfe bezüglich des Potentials und der Schwachstellen der Kompetenzgebarung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Kassengebarung dar.

Die Landesregierung hat folgende Beschlüsse im Zusammenhang mit den Haushaltsvoranschlägen genehmigt:

- Nr. 830 vom 3. Oktober 2023, mit dem Gegenstand: „Genehmigung und Vorstellung des Kennzahlenplans und der zu erwartenden Ergebnisse des Haushaltes der Autonomen Provinz Bozen für die Jahre 2024, 2025 und 2026";
- Nr. 42 vom 28. Januar 2025, mit dem Gegenstand: „Genehmigung und Vorstellung des Kennzahlenplans und der zu erwartenden Ergebnisse des Haushaltes der Autonomen Provinz Bozen für die Jahre 2025, 2026 und 2027";
- Nr. 55 vom 30. Januar 2026, mit dem Gegenstand: „Genehmigung und Vorstellung des Kennzahlenplans und der zu erwartenden Ergebnisse des Haushaltes der Autonomen Provinz Bozen für die Jahre 2026, 2027 und 2028";

Nachfolgend hingegen die Beschlüsse der Landesregierung bezogen auf die Rechnungslegungen:

- Nr. 397 vom 28. Mai 2024 mit dem Gegenstand: „Genehmigung und Vorstellung des Kennzahlenplans und der zu erwartenden Ergebnisse des Haushaltes betreffend die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Jahr 2023";

---

[78] Diese Bestimmung sieht Folgendes vor: „1. Die Kennzahlen 1.1. und 10.3 gemäß Anlage Nr. 1 des Dekrets des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 9. Dezember 2015 und die Kennzahlen 1.1. und 12.4 gemäß Anlage Nr. 2 desselben Dekrets des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen werden dahingehend geändert, dass im Nenner auch die Kapitalerträge zur Deckung des Defizits berücksichtigt werden;
2. Die Kennzahlen 1.1. und 9.3 gemäß Anhang Nr. 3 des Dekrets des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 9. Dezember 2015 sowie die Kennzahlen 1.1 und 11.4 gemäß Anhang Nr. 4 desselben Dekrets des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen werden dahingehend geändert, dass im Nenner auch die Kapitalerträge zur Deckung des Defizits berücksichtigt werden;
3. Die Regionen, die Autonomen Provinzen von Trient und Bozen sowie deren Organismen und Hilfskörperschaften übernehmen die Anlagen des Dekrets des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 9. Dezember 2015 betreffend den Kennzahlenplan des Haushalts der Regionen und ihrer Hilfskörperschaften und -organismen in der Finanzbuchhaltung, aktualisiert gemäß den in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Änderungen, mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2023, wobei die erste Anwendung sich auf die allgemeine Rechnungslegung 2022 und den Haushaltsvoranschlag 2023-2025 bezieht".

[79] Am 23. Dezember 2025 wurde ein neues Dekret verabschiedet, welches die Aktualisierung des Kennzahlenplans mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2026 betrifft, mit erster Anwendung bezogen auf den Haushaltsvoranschlag 2027-2029 und der Rechnungslegung 2026.

- Nr. 321 vom 20. Mai 2025 mit dem Gegenstand: „Genehmigung und Vorstellung des Kennzahlenplans und der zu erwartenden Ergebnisse des Haushaltes betreffend die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Jahr 2024“;
- Nr. 412 vom 22. Mai 2026 mit dem Gegenstand: „Genehmigung und Vorstellung des Kennzahlenplans und der zu erwartenden Ergebnisse des Haushaltes betreffend die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Jahr 2025“.

Aus den Plänen, welche sich auf die Haushaltsvoranschläge beziehen, gehen, unter anderem, die Entwicklungen der nachfolgenden Kennzahlen hervor:

- Anteil der starren Ausgaben (Verlust, Personalausgaben und Schulden) an den laufenden Einnahmen im Jahr 2025 in Höhe von 20,58 Prozent (2024: 22,46 Prozent; 2026: 20,44 Prozent) - Kennzahlentypologie Nr. 1.1;
- Realisierung der Kompetenzveranschlagungen betreffend die laufenden Einnahmen im Jahr 2025 in Höhe von 88,24 Prozent (2024: 99,09 Prozent; 2026: 87,61 Prozent) - Kennzahlentypologie Nr. 2.1;
- Anteil der Personalkosten an den laufenden Ausgaben (wirtschaftlich-finanzieller Gleichgewichtsindikator) im Jahr 2025, in Höhe von 23,00 Prozent (2024: 24,93 Prozent; 2026: 22,82 Prozent) - Kennzahlentypologie Nr. 3.1;
- Anteil des Zusatz- und Leistungslohns bezogen auf die gesamten Personalkosten. Zeigt das Gewicht der Komponenten betreffend die dezentralen Vertragsverhandlungen der Körperschaft im Vergleich zum gesamten Arbeitseinkommen Jahr 2025, in Höhe von 9,05 Prozent (2024: 11,24 Prozent; 2026: 10,26 Prozent) - Kennzahltypologie: 3.2;
- Personalausgaben Pro-Kopf (dimensionaler Gleichgewichtsindikator in absoluten Zahlen), in Höhe von 2.577,55 Euro im Jahr 2025 (2024: 2.387,88 Euro; 2026: 2.740,10 Euro) - Kennzahlentypologie Nr. 3.4;
- *Outsourcing* von Dienstleistungen in Höhe von 5,70 Prozent im Jahr 2025 (2024: 5,48 Prozent; 2026: 5,71 Prozent) - Kennzahlentypologie Nr. 4.1;
- Anteil der Investitionen auf laufende Ausgaben und auf den Kapitalanteil in Höhe von 19,27 Prozent im Jahr 2025 (2024: 18,07 Prozent; 2026: 20,09 Prozent) - Kennzahlentypologie Nr. 6.1;
- Gesamte Pro-Kopf-Verschuldung (in absoluten Zahlen) in Höhe von 618,64 Euro im Jahr 2025 (2024: 692,57 Euro; 2026: 563,17 Euro) - Kennzahlentypologie Nr. 8.3;
- Anteil der freien Quote des laufenden Anteils im angenommenen Überschuss in Höhe von 46,64 Prozent im Jahr 2025 (2024: 39,61 Prozent; 2026: 60,69 Prozent) - Kennzahlentypologie Nr. 9.1;
- Verwendung des Zweckgebundenen Mehrjahresfonds (ZMF) in der Höhe von 61,98 Prozent im Jahr 2025 (2024: 63,64 Prozent; 2026: 59,21 Prozent) - Kennzahlentypologie Nr. 11.1.

Aus den Plänen, welche sich auf die Rechnungslegungen der letzten drei Jahre beziehen, kann, unter anderem, die Entwicklung der nachfolgenden Kennzahlen abgelesen werden:

- Anteil der starren Ausgaben (Ausgleich Verlust, Personal und Schulden) auf laufende Einnahmen in Höhe von 19,56 Prozent im Jahr 2025 (2024: 19,35 Prozent; 2023: 21,72 Prozent) - Kennzahlentypologie Nr. 1.1;
- Anteil der Feststellungen beim laufenden Anteil an den anfänglichen Veranschlagungen des laufenden Teils in Höhe von 114,45 Prozent im Jahr 2025 (2024: 123,45 Prozent; 2023: 105,70 Prozent) - Kennzahlentypologie Nr. 2.1;
- Anteil der laufenden Inkassos an den anfänglichen Veranschlagungen des laufenden Teils in Höhe von 114,42 Prozent im Jahr 2025 (2024: 126,42 Prozent; 2023: 101,40 Prozent) - Kennzahlentypologie Nr. 2.5;
- Anteil der Personalkosten an den laufenden Ausgaben in Höhe von 25,65 Prozent im Jahr 2025 (2024: 24,89 Prozent; 2023: 24,86 Prozent) - Kennzahlentypologie Nr. 4.1;
- Anteil des Zusatz- und Leistungslohns bezogen auf die gesamten Personalkosten. Gibt das Gewicht der Komponenten betreffend die dezentralen Vertragsverhandlungen der Körperschaft im Vergleich zum gesamten Arbeitseinkommen im Jahr 2025 in Höhe von 12,91 Prozent (2024: 12,38 Prozent; 2023: 11,58 Prozent) - Kennzahlentypologie: 4.2;
- Personalausgaben Pro-Kopf (dimensionaler Gleichgewichtsindikator in absoluten Zahlen), in Höhe von 2.794,85 Euro im Jahr 2025 (2024: 2.529,56 Euro; 2023: 2.491,10 Euro) - Kennzahlentypologie Nr. 4.4;
- Outsourcing von Dienstleistungen in Höhe von 5,42 Prozent im Jahr 2025 (2024: 5,76 Prozent; 2023: 5,70 Prozent) - Kennzahlentypologie Nr. 5.1;
- Anteil der Investitionen in Bezug auf laufende Ausgaben und auf den Kapitalanteil in Höhe von 19,73 Prozent im Jahr 2025 (2024: 20,90 Prozent; 2023: 18,45 Prozent) -Kennzahlentypologie Nr. 7.1;
- Gesamtinvestitionen Pro-Kopf (in absoluten Zahlen) in Höhe von 2.690,05 Euro im Jahr 2025 (2024: 2.704,44 Euro; 2023: 2.266,91 Euro) - Kennzahlentypologie Nr. 7.4;
- Jährlicher Pünktlichkeitsindikator der Zahlungen gemäß Art. 9 Abs. 1 des DPMR vom 22. September 2014, im Jahr 2025 Größenordnung -10,64 Tage (2024: -10,63 Tage; 2023: -10,30 Tage) - Kennzahlentypologie Nr. 9.5;
- Pro-Kopf-Verschuldung (in absoluten Zahlen) in Höhe von 523,45 Euro im Jahr 2025 (2024: 565,75 Euro; 2023: 621,87 Euro) - Kennzahlentypologie Nr. 10.4;
- Anteil der freien Quote des laufenden Anteils des Überschusses in Höhe von 68,04 Prozent im Jahr 2025 (2024: 62,14 Prozent; 2023: 47,98 Prozent) - Kennzahlentypologie Nr. 11.1;

- Verwendung des ZMF in Höhe von 97,77 Prozent im Jahr 2025 (2024: 99,02 Prozent; 2023: 97,58 Prozent) - Kennzahlentypologie Nr. 14.1.

Zusammenfassend lässt sich eine Verbesserung der Pro-Kopf-Verschuldung (in absoluten Zahlen) feststellen, die von 565,75 Euro im Jahr 2024 auf 523,45 Euro im Jahr 2025 sinkt sowie der Kennzahl für das Outsourcing von Dienstleistungen, welche von 5,76 Prozent im Jahr 2024 auf 5,42 Prozent im Jahr 2025 sinkt. Der Anteil der starren Ausgaben an den laufenden Einnahmen bleibt im Wesentlichen unverändert (im Jahr 2025: 19,56 Prozent; 2024: 19,35 Prozent), ebenso wie die Pünktlichkeit der Zahlungen (im Jahr 2025: -10,64 Tage; 2024: -10,63 Tage). Die Personalausgaben verzeichnen in absoluten Zahlen Pro Kopf weiterhin einen Aufwärtstrend und steigen von 2.529,56 Euro im Jahr 2024 auf 2.794,85 Euro im Jahr 2025, während die Pro-Kopf Gesamtinvestitionen in absoluten Zahlen zurückgehen, von 2.704,44 Euro im Jahr 2024 auf 2.690,05 Euro im Jahr 2025.

4 DIE ALLGEMEINE RECHNUNGSLEGUNG DES HAUSHALTSJAHRES 2025

4.1 Der Gesetzentwurf zur Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2025

Der Landesgesetzentwurf mit dem Gegenstand „Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2025“ [80] wurde von der Südtiroler Landesregierung mit Beschluss vom 24. April 2026, Nr. 323, versehen mit den Sichtvermerken hinsichtlich fachlicher, verwaltungsmäßiger und buchhalterischer Ordnungsmäßigkeit, seitens des Direktors des Amtes für Haushalt und Programmierung, vom Direktor der Abteilung Finanzen, vom Generaldirektor des Landes, von der Direktorin des Amtes für Ausgaben und vom Direktor des Amtes für Einnahmen, gemäß Art. 13 Abs. 2 des LG Nr. 17/1993, genehmigt [81].

[80] Gemäß Art. 18 des GvD Nr. 118/2011 genehmigen die Regionalräte und die Landtage der autonomen Provinzen, innerhalb 31. Juli des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres, die Rechnungslegung, die vorab, bis zum 30. April, von ihren jeweiligen Regierungsorganen genehmigt wurde. Gemäß Art. 63 des genannten GvD, setzt sich die Rechnungslegung wie folgt zusammen: aus der Haushaltsrechnung (welche die abschließenden Ergebnisse der Gebarung im Vergleich zu den ersten im Haushaltsvoranschlag enthaltenen Genehmigungen aufzeigt), der Erfolgsrechnung (welche die positiven und negativen Komponenten der wirtschaftlichen und vermögensbezogenen Buchhaltung des berücksichtigten Haushaltsjahres erläutert) und der Vermögensaufstellung (welche den Vermögensbestand zum Abschluss des Haushaltsjahres darstellt) zusammen, mit den entsprechenden Übersichten, Aufstellungen der Gesamtdarstellung und der Überprüfung der Gleichgewichte. Das Verfahren der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung vor dem Rechnungshof findet im Zeitraum zwischen der Verabschiedung des Gesetzentwurfs zur Genehmigung der Rechnungslegung durch die Exekutive, der Landesregierung (vorbehaltlich der Übermittlung an den Rechnungshof zusammen mit den diesbezüglichen Anlagen) und der anschließenden Verabschiedung, mit eigenem Gesetz, von Seiten des gesetzgebenden Organs, dem Südtiroler Landtag, statt.

[81] Art. 13 Absätze 1 und 2 des LG Nr. 17/1993 (Fachliche, buchhalterische und verwaltungsmäßige Verantwortung): „(1) Sämtliche Dekrete und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen eines Landesrates müssen, bevor sie der zuständige Landesrat unterzeichnet, folgende Sichtvermerke erhalten: a) für die fachliche Ordnungsmäßigkeit den Sichtvermerk des für die

Der Gesetzentwurf, mit den entsprechenden verpflichtenden Anlagen, wurde im Anschluss, am 24. April 2026, der Kontrollsektion des Rechnungshofes Bozen, übermittelt. Anschließend, mit Datum vom 8. Juni 2026, hat die APB die formal vom Landeshauptmann und vom Direktor der Abteilung Finanzen unterzeichnete Rechnungslegung der Körperschaft übermittelt.

Das beigelegte Kassenprüfungsprotokoll vom 31. Dezember 2025 ist mit den digitalen Signaturen des Landeshauptmanns, angebracht am 19. März 2026, sowie des Verantwortlichen BP - Transaktionsleistungen *IT Back Office & Data Governance*, des Kreditinstituts, welches den Schatzamtsdienst innehat, vom 2. Februar 2026, versehen.

Unter den verpflichtenden Anlagen der Rechnungslegung findet sich (Niederschrift Nr. 18/2026) der Bericht/das Gutachten des Prüfungsorgans der APB (Kollegium der Rechnungsprüfer), obligatorischer aber nicht bindender Natur, gemäß Art. 65/*sexies* des LG Nr. 1/2002 und Art. 20 Abs. 2 Buchst. f) des GvD Nr. 123/2011, auf das in Art. 72 Abs. 2 des GvD Nr. 118/2011 Bezug genommen wird.

In seinem befürwortenden Gutachten hat das Kollegium der Rechnungsprüfer die Übereinstimmung der Rechnungslegung in ihren Bestandteilen, der Haushaltsrechnung, der Erfolgsrechnung und der Vermögensaufstellung mit dem Ergebnis der Gebarung, bezogen auf die Genehmigungen, welche im ersten berücksichtigten Haushaltsjahr des Haushaltsvoranschlags 2025-2027, enthalten sind bestätigt sowie einige Anmerkungen verschriftlicht [82].

---

abschließende Ausarbeitung des Aktes verantwortlichen Direktors der Organisationseinheit, b) für die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit den Sichtvermerk des Direktors des innerhalb der Abteilung Finanzen zuständigen Amtes, c) für die Rechtmäßigkeit den Sichtvermerk des zuständigen Abteilungsdirektors, d) für die Entsprechung mit der genehmigten Strategie, mit den vorgesehenen Mitteln und mit den Angaben des integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans den Sichtvermerk des zuständigen Ressortdirektors. (2) Die Sichtvermerke laut Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und d) sind ebenfalls für die Beschlussanträge erforderlich, die der Landesregierung vorgelegt werden...".

[82] In diesen eigenen Anmerkungen wird die APB aufgefordert, folgende Aspekte zu überwachen: „*die Gründe für die Beibehaltung der Buchungen der aktiven und passiven Rückstände, insbesondere jener vor 2020; Ausgaben für externe Zusammenarbeiten und Aufträge; die Ursachen und die sich daraus ergebenden prognostizierten Trends bei den Personalausgaben, bei denen ein ständiges Wachstum zu verzeichnen ist. In Anbetracht des Anteils der Personalausgaben im Zusammenhang mit den Kollektivverhandlungen 2025, auch wegen der schwierigen Komprimierbarkeit solcher Ausgaben wird empfohlen, der Planung des Personalbedarfs größere Aufmerksamkeit und Umsicht zu widmen, um den künftigen Trend und die Vereinbarkeit mit den prognostizierten Einnahmen sowie mit den dienstlichen und wirtschaftlichen Zielen des Dienstes, die die Körperschaft zu erreichen beabsichtigt, zu bewerten. Zu diesem Zweck wird die Behörde aufgefordert, die Einführung des neuen Verwaltungsprogramms für Personalausgaben abzuschließen und/oder eine effiziente und wirksame Lösung zu finden, welche die Verwaltung, die Zuverlässigkeit und die Vergleichbarkeit der Personaldaten gewährleistet; zu diesem Zweck wird empfohlen, eine interne Kontrollstruktur sowie ein Organisationsmodell einzuführen, das eine Koordinierung innerhalb des Dienstes des Personalamtes ermöglicht. Es wird zudem festgestellt, dass die vom Kollegium im vergangenen Jahr formulierten Empfehlungen trotz mehrfacher Aufforderungen und Treffen nicht umgesetzt wurden. Es wird außerdem empfohlen, eine interne Controlling-Struktur einzurichten. Darüber hinaus empfiehlt das Kontrollorgan eine zeitnahe Berechnung der Kosten für das an anderen Körperschaften abkommandierte Personal und eine halbjährliche Überwachung der Personalkosten mitsamt einer Auflistung der entsprechenden Ausgaben je Körperschaft; die Entwicklung des Kassenstandes, der zum Jahresende einen konstant hohen Bestand verzeichnet; die Situationen, die zu außeretatmäßigen Verbindlichkeiten führen können, was natürlich auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben sollte. Die Strukturen der Provinz werden angehalten, der laufenden Planung und Überwachung größere Aufmerksamkeit zu widmen, auch im Hinblick auf die eigene Fähigkeit, die zugewiesenen Tätigkeiten durchzuführen und die von den zentralen Finanzstrukturen angewandten flexiblen Möglichkeiten zu nutzen, um die Gesamtausgaben der Körperschaft zu optimieren und die erheblichen Einsparungen, welche jedes Jahr verbucht werden, zu vermeiden; in Bezug auf PNRR-PNC-Projekte stellt die Körperschaft sicher, dass geeignete Verfahren zur*

Mit Schreiben vom 6. Mai 2026, hat das Prüfungsorgan mittels der Plattform „QFIT - Questionari Finanza Territoriale“, welche für Fragebögen zur lokalen Finanzverwaltung vorgesehen ist, den diesbezüglichen Fragebogen/Bericht [83] zur Rechnungslegung 2025 gemäß Art. 1 Abs. 166 ff, G Nr. 266/2005 [84] übermittelt.

Die APB hat, wie vom Gesetz vorgesehen, einen Bericht über die Gebarung verfasst und der Rechnungslegung beigelegt, dieser erläutert die angewandten Bewertungskriterien, die Haushaltsergebnisse und den Verlauf der Einnahmen und Ausgaben sowie einen erläuternden Anhang zur Erfolgsrechnung und der Vermögensaufstellung; Dokumente, über die der gegenständliche Bericht Auskunft gibt.

Am 6. Mai 2026, hat die Körperschaft schließlich Details zur Gebarung der Einnahmen und der Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Kapiteln, übermittelt [85].

4.2 Die Haushaltsgleichgewichte und das kompetenzbezogene Gebarungsergebnis

Die allgemeine zusammenfassende Übersicht, die der Rechnungslegung 2025 der APB beigelegt ist, hebt folgende Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres hervor:

Verhinderung von Missbrauch, Betrug und Interessenkonflikten sowie zur Überwachung der vollständigen Rückverfolgbarkeit der Beträge im Zusammenhang mit den verschiedenen Projekten vorhanden sind. Die Vorgaben und die Weiterentwicklung des Accrual-Systems, indem die Abstimmungsaktivitäten sowie die Aktualisierung der Bestands-/Inventardaten zur Unterstützung der Reform intensiviert werden“.

[83] Vgl. „Leitlinien für den Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer für die Rechnungslegung der Regionen und der autonomen Provinzen für das Haushaltsjahr 2024“, genehmigt von der Sektion für autonome Körperschaften mit Beschluss Nr. 6/SEZAUT/2025/INPR.

[84] Im Dokument wird bescheinigt, dass das Prüfungsorgan keine buchhalterischen Unregelmäßigkeiten festgestellt hat, welche einen Einfluss auf die Haushaltsgleichgewichte 2025 haben können und somit keine Notwendigkeit bestanden hat, Korrekturmaßnahmen im Laufe der Gebarung zu ergreifen.

[85] Dabei handelt es sich um informative Elemente, welche im Zusammenhang mit der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung gemäß Artt. 4 und 14 des GvD Nr. 118/2011, relevant sind; diese Bestimmungen sehen eine Mindestaufschlüsselung der Rechnungslegung für die Zwecke der Gebarung und der daraus folgenden Rechnungslegung auf Ebene von Kapiteln (vierte Klassifizierungsebene des integrierten Kontenplans) vor.

Tabelle 10 - Allgemeine zusammenfassende Übersicht – Einnahmen

	Feststellungen	Einhebungen
Kassafonds zum Beginn des Haushaltsjahres		3.174.576.574,95
Verwendung des Verwaltungsüberschusses	842.313.362,11	
- davon Verwendung des Liquiditätsvorschussfonds	0,00	
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	317.315.977,73	
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben	1.083.061.256,57	
- davon zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionen gedeckt mittels Verschuldung	0,00	
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanztätigkeit	0,00	
Titel 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	6.903.000.105,87	6.974.022.617,47
Titel 2 – Laufende Zuwendungen	645.627.652,91	612.661.214,05
Titel 3 – Außersteuerliche Einnahmen	302.066.685,98	261.683.012,61
Titel 4 – Investitionseinnahmen	187.119.340,26	188.698.938,70
Titel 5 – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	80.852.067,28	79.781.381,93
Summe Endeinnahmen	**8.118.665.852,30**	**8.116.847.164,76**
Titel 6 – Verbindlichkeiten	0,00	0,00
Titel 7 - Schatzmeistervorschüsse	0,00	0,00
Titel 9 – Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	595.530.009,79	597.362.305,35
Summe Einnahmen des Haushaltsjahres	**8.714.195.862,09**	**8.714.209.470,11**
GESAMTGSUMME EINNAHMEN	**10.956.886.458,50**	**11.888.786.045,06**
KOMPETENZFEHLBETRAG	0,00	
- davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung (DANC)	0,00	
GESAMTAUSGLEICH	**10.956.886.458,50**	**11.888.786.045,06**

Quelle: Rechnungslegung APB 2025, Anlage 10F

Die Summe der Endeinnahmen (Feststellungen - erste 5 Titel) beträgt 8.118,7 Mio. Euro (2024: 7.546,2 Mio. Euro), diese nehmen, im Vergleich zum Vorjahr, um 572,5 Mio. Euro (+7,6 Prozent) zu.
Die Einnahmen im Auftrag Dritter und die Durchlaufposten belaufen sich auf 595,5 Mio. Euro (2024: 511,3 Mio. Euro), der zweckgebundene Mehrjahresfonds (ZMF) für laufende Ausgaben beträgt 317,3 Mio. Euro (2024: 311,6 Mio. Euro), der ZMF für Investitionsausgaben entspricht 1.083,1 Mio. Euro (2024: 985,1 Mio. Euro), der ZMF zur Erhöhung der Finanzanlagen ist gleich Null (2024: gleich Null), während die Verwendung des Verwaltungsüberschusses 2024 842,3 Mio. Euro beträgt, diesbezüglich wird auf das Kapitel 3.2.5 (Nachtragshaushalt) des vorliegenden Berichts verwiesen. Die Gesamtsumme der Einnahmen beträgt folglich 10.956,9 Mio. Euro (2024: 9.876,2 Mio. Euro).

Tabelle 11 - Allgemeine zusammenfassende Übersicht – Ausgaben

	Zweckbindungen	Zahlungen
Verwaltungsfehlbetrag	0,00	
Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welcher mittels Aufnahme von Schulden beglichen wird	0,00	
Titel 1 – Laufende Ausgaben	5.871.982.748,31	6.295.205.824,61
Zweckgebundener Mehrjahresfonds laufender Teil	334.315.601,77	
Titel 2 – Investitionsausgaben	1.480.990.471,21	1.321.076.473,47
Zweckgebundener Mehrjahresfonds Investitionen	1.504.386.181,75	
- davon Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben gedeckt mittels Verschuldung	0,00	
Titel 3 – Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	84.102.488,00	84.102.488,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Finanzanlagen	20.000.000,00	
Summe Endausgaben	**9.295.777.491,04**	**7.700.384.786,08**
Titel 4 – Rückzahlung von Darlehen	21.417.915,00	21.417.915,00
Liquiditätsvorschussfonds	0,00	
Titel 5 - Abschluss Schatzmeistervorschüsse	0,00	0,00
Titel 7 – Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	595.530.009,79	582.547.029,90
Gesamtausgaben des Haushaltsjahres	**9.912.725.415,83**	**8.304.349.730,98**
GESAMTSUMME AUSGABEN	**9.912.725.415,83**	**8.304.349.730,98**
KOMPETENZBEZOGENER ÜBERSCHUSS/KASSENFONDS	1.044.161.042,67	3.584.436.314,08
GESAMTAUSGLEICH	**10.956.886.458,50**	**11.888.786.045,06**

Quelle: Rechnungslegung APB 2025, Anlage 10F

Die gesamten Zweckbindungen belaufen sich auf insgesamt 9.912,7 Mio. Euro (2024: 9.017,4 Mio. Euro).

Das Ausmaß des kompetenzbezogenen Überschusses entspricht 1.044,2 Mio. Euro (2024: 858,8 Mio. Euro) Betrag, welcher Entsprechung im Kompetenzergebnis (Zeile D/1), hervorgehoben in der diesbezüglichen Anlage 10G (Haushaltsgleichgewichte) der Rechnungslegung, findet.

Im Allgemeinen wirkt sich der ZMF auf die Ausgaben mit 1.858,7 Mio. Euro aus, davon entfallen 334,3 Mio. Euro auf den laufenden Teil und 1.504,4 Mio. Euro auf Investitionsausgaben und davon wiederum 20 Mio. Euro auf Finanzanlagen (2024: 1.400,4 Mio. Euro, davon 317,3 Mio. Euro auf den laufenden Teil und 1.083,1 Mio. Euro auf Investitionsausgaben). Besonders auffällig ist der Anteil des ZMF bei Investitionsausgaben in Bezug auf die entsprechenden Ausgaben (1.481 Mio. Euro). In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass ein Anstieg des Fonds ein Anzeichen für Probleme bei der Planung sein kann, es sei denn, die Rückstellung steht im Einklang mit dem Zeitplan der Investitionen, gemäß den Grundsätzen der Buchhaltungsharmonisierung.

Tabelle 12 - Erläuterndes Verzeichnis der Haushaltsgleichgewichte

Verwendung des Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung laufender Ausgaben und der Rückzahlung von Darlehen	(+)	247.358.800,20
Ausgleich des voraussichtlichen Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahrs	(-)	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmeseite	(+)	317.315.977,73
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für sonstige Investitionszuwendungen auf der Einnahmenseite	(+)	0,00
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	7.850.694.444,76
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge bestimmt für die Rückzahlung der Darlehen an öffentliche Verwaltungen	(+)	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	26.105.228,80
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder der Buchführungsgrundsätze	(+)	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	5.871.982.748,31
- davon mit Verwendung des Verwaltungsergebnisses finanzierte nicht wiederkehrende laufende Ausgaben		247.350.225,06
Zweckgebundener Mehrjahresfonds laufender Anteil (der Ausgaben)	(-)	334.315.601,77
Ausgaben Titel 2.04 – sonstige Investitionszuwendungen	(-)	12.161.346,97
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben - Titel 2.04 Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen - Gesamtgleichgewicht (wenn negativ)	(-)	10.445.620,72
Rückzahlung von Verbindlichkeiten	(-)	21.417.915,00
- davon für die vorzeitige Tilgung von Verbindlichkeiten		0,00
Liquiditätsvorschussfonds		0,00
A/1) Kompetenzergebnis laufender Teil		**2.191.151.218,72**
- zurückgelegte Ressourcen des laufenden Teiles zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	27.281.106,04
- gebundene Ressourcen des laufenden Teiles im Haushalt	(-)	154.601.004,16
A/2) Bilanzgleichgewicht laufender Teil		**2.009.269.108,52**
- Abänderung der Rückstellungen des laufenden Teiles, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	24.394.504,91
A/3) Gesamtgleichgewicht laufender Teil		**1.984.874.603,61**
Verwendung des Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	594.954.561,91
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	1.083.061.256,57
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für sonstige Investitionszuwendungen auf der Einnahmenseite	(-)	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen auf der Einnahmenseite	(+)	0,00
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	187.119.340,26
Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	0,00
Einnahmen für die Verbindlichkeiten (Titel 6)	(+)	0,00
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge veranschlagt zur Tilgung von Anleihen öffentlicher Verwaltungen	(-)	0,00
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder der Buchführungsgrundsätze	(-)	0,00
Einnahmen durch Aufnahmen von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(-)	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	26.105.228,80
Investitionsausgaben	(-)	1.480.990.471,21
Zweckgebundener Mehrjahresfonds des Kapitalanteils (der Ausgaben)	(-)	1.504.386.181,75
Ausgaben Titel 3.01.01 – Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	12.804.800,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen (der Ausgaben)	(-)	0,00
Ausgaben Titel 2.04 – Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	12.161.346,97
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben - Titel 2.04 Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	0,00
Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welcher mittels Aufnahme von Schulden beglichen wird	(-)	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen - Gesamtgleichgewicht (wenn positiv)	(+)	0,00
B/1) Kompetenzergebnis Kapitalanteil		**-1.146.990.176,05**
- zurückgelegte Ressourcen des Kapitalanteils zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	1.000.000,00
- gebundene Ressourcen des Kapitalanteils im Haushalt	(-)	39.674.598,74
B/2) Bilanzgleichgewicht Kapitalanteil		**-1.187.664.774,79**
- Abänderung der Rückstellungen des Kapitalanteils, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	-15.982.398,05
B/3) Gesamtgleichgewicht Kapitalanteil		**-1.171.682.376,74**

Verwendung des Verwaltungsergebnisses zur Erhöhung von Finanzanlagen	(+)	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds zur Erhöhung der Finanzanlagen auf der Einnahmenseite	(+)	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen auf der Einnahmenseite		
Einnahmen Titel 5.00 – Verminderung der Finanzanlagen	(+)	80.852.067,28
Ausgaben Titel 3.00 – Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	84.102.488,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds zur Erhöhung der Finanzanlagen (der Ausgaben)	(-)	20.000.000,00
Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerungen von Beteiligungen	(-)	0,00
Ausgaben Titel 3.01.01 – Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	12.804.800,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen (der Ausgaben)	(+)	0,00
C/1 Veränderungen der Finanzanlagen - Kompetenzergebnis		**-10.445.620,72**
- zurückgestellte Ressourcen des Kapitalanteils zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	0,00
- gebundene Ressourcen des Kapitalanteils im Haushalt	(-)	0,00
C/2) Veränderungen der Finanzanlagen - Bilanzgleichgewicht		**-10.445.620,72**
- Abänderung der Rückstellungen des Kapitalanteils, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	0,00
C/3) Veränderungen der Finanzanlagen - Gesamtgleichgewicht		**-10.445.620,72**
D/1) KOMPETENZERGEBNIS (D/1 = A/1 + B/1)		**1.044.161.042,67**
D/2) BILANZGLEICHGEWICHT (D/2 = A/2 + B/2)		**821.604.333,73**
D/3) GESAMTGLEICHGEWICHT (D/3 = A/3 + B/3)		**813.192.226,87**
- davon Fehlbetrag D/3 aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung welcher den Fehlbetrag nicht verschlechtert		**0,00**
- davon Fehlbetrag D/3 aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung welcher den Fehlbetrag verschlechtert		**0,00**
Saldo laufender Teil für die Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien		
A/1) Kompetenzergebnis laufender Teil		**2.191.151.218,72**
Verwendung des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der wiederkehrenden laufenden Ausgaben und der Rückzahlung von Darlehen abzüglich des Liquiditätsvorschussfonds	(-)	8.575,14
Einnahmen nicht wiederkehrender Art, die keine Zweckbindungen gedeckt haben	(-)	143.987.353,18
- zurückgestellte Ressourcen des laufenden Teiles zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	27.281.106,04
- Abänderung der Rückstellungen des laufenden Teiles, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	24.394.504,91
- gebundene Ressourcen des laufenden Teiles im Haushalt	(-)	154.601.004,16
Gleichgewicht laufender Teil zur Deckung der mehrjährigen Investitionen		**1.840.878.675,29**

Quelle: Rechnungslegung APB 2025, Anlage 10G

Die obige Tabelle zeigt ein Kompetenzergebnis, ein Haushaltsgleichgewicht und ein Gesamtgleichgewicht, wobei alle mit positivem Vorzeichen versehen sind.

Konkret beläuft sich das Kompetenzergebnis (Zeile D/1) auf 1.044,2 Mio. Euro (im Jahr 2024: 858,8 Mio. Euro) und stellt die kompetenzbezogene Differenz zwischen den gesamten Haushaltseinnahmen, einschließlich des angewandten Verwaltungsüberschusses und des ZMF bei den Einnahmen, und den Haushaltsausgaben dar.

Das Haushaltsgleichgewicht hingegen, das auch die zurückgestellten und gebundenen Mittel (Zeile D/2) berücksichtigt, beträgt 821,6 Mio. Euro (im Jahr 2024: 667,9 Mio. Euro) und ergibt sich aus der algebraischen Summe des laufenden Teils des Haushaltsgleichgewichts in Höhe von 2.009,3 Mio. Euro (im Jahr 2024: 1.735 Mio. Euro) und des Haushaltsgleichgewichts im Investitionsteil in Höhe von -1.187,7 Mio. Euro (im Jahr 2024: -1.067,1 Mio. Euro).

Schließlich beläuft sich das Gesamtgleichgewicht (Zeile D/3) auf 813,2 Mio. Euro (im Jahr 2024: 694,4 Mio. Euro) und resultiert aus der algebraischen Summe des obigen Haushaltsgleichgewichts und den in der Rechnungslegung durchgeführten Änderungen von Rückstellungen.

Es wird schließlich ein positiver Kompetenzüberschuss (Feststellungen Kompetenzkonto -

Verbindlichkeiten Kompetenzkonto) in Höhe von 660,2 Mio. Euro (im Jahr 2024: 440,5 Mio. Euro) festgestellt.

Zum Gebarungsergebnis 2025 tragen außerordentliche und einmalige Einnahmen in Höhe von 233,7 Mio. Euro (im Jahr 2024: 289,4 Mio. Euro) bei, davon entfallen 201,4 Mio. Euro (im Jahr 2024: 258,6 Mio. Euro) auf laufende Zuwendungen, während die laufenden Ausgaben ähnlicher Natur insgesamt 178,2 Mio. Euro (im Jahr 2024: 135,2 Mio. Euro) entsprechen [86].

Es wird festgestellt, dass alle Haushaltsgleichgewichte, welche von den Rechtsvorschriften vorgesehen sind, weiterhin bestehen.

4.3 Das Ergebnis der Kassengebarung

In der zusammenfassenden Übersicht (Anlage 10F zur Rechnungslegung) ist der Kassenbestand wie nachstehend dargestellt, bestätigt durch das Kassenprüfungsprotokoll zum 31. Dezember 2025, das der Rechnungslegung beigefügt ist und die entsprechenden Unterschriften, des Schatzmeisters der Südtiroler Sparkasse [87] vom 2. Februar 2026 und des Landeshauptmannes der APB vom 19. März 2026, trägt.

Was die Korrektheit des Kassenergebnisses anbelangt, so geht diese aus dem Bericht des Prüfungsorgans hervor, welcher der Rechnungslegung beigelegt ist.

Tabelle 13 – Kassenergebnis

KASSASALDO	SALDO		SUMME
	RÜCKSTÄNDE	KOMPETENZ	
Kassafonds zum 1. Januar 2025			3.174.576.574,95
Einhebungen (+)	459.208.754,93	8.255.000.715,18	8.714.209.470,11
Zahlungen (-)	1.251.148.228,70	7.053.201.502,28	8.304.349.730,98
Kassafonds zum 31. Dezember 2025			3.584.436.314,08

Quelle: Bericht des Prüfungsorgans in Anlage zur Rechnungslegung 2025 APB

Die APB hat die gesamten Zahlungen (im Ausmaß von 8.304,4 Mio. Euro) mit dem Kassenbestand aus der Abschlussrechnung 2024 (3.174,6 Mio. Euro) und den Einhebungen des Jahres (8.714,2 Mio. Euro) bewältigt, sodass bis 31. Dezember 2025, ein Kassenbestand in der Höhe von 3.584,4 Mio. Euro erzeugt wurde.

Dieser Betrag berücksichtigt den Kassenstand zum 31. Dezember 2025 (1.916,4 Mio. Euro) und die von der APB auszustellenden Rückbuchungen für Beträge, die der Schatzmeister (1.668 Mio. Euro)

[86] Vgl. Bericht des Prüfungsorgans (Niederschrift Nr. 18 vom 20. April 2026).

[87] Mit Dekret des Direktors der Abteilung Finanzen vom 12. Dezember 2024, Nr. 22689, wurde der „Dienstleistungsauftrags des Schatzmeisters / Kassendienstes und Werttransporte“ an den Wirtschaftsteilnehmer BG Sparkasse AG - Volksbank AG, für fünf Jahre und gegebenenfalls für ein weiteres Jahr, technische Verlängerung, erteilt.

bereits eingezogen hat, wie vom Kollegium der Rechnungsprüfer auch in der Niederschrift vom 20. April 2026, Nr. 17, bestätigt.

Wie im Bericht über die Gebarung hervorgehoben, hat die APB im Haushaltsjahr 2025 nicht auf Vorschüsse des Schatzamtes zurückgegriffen [88].

Nachführend wird die Entwicklung des Kassenstands zum 31. Dezember der letzten fünf Jahre, dargestellt:

Grafik 1 - Entwicklung des Kassenstands zum 31. Dezember der letzten fünf Jahre

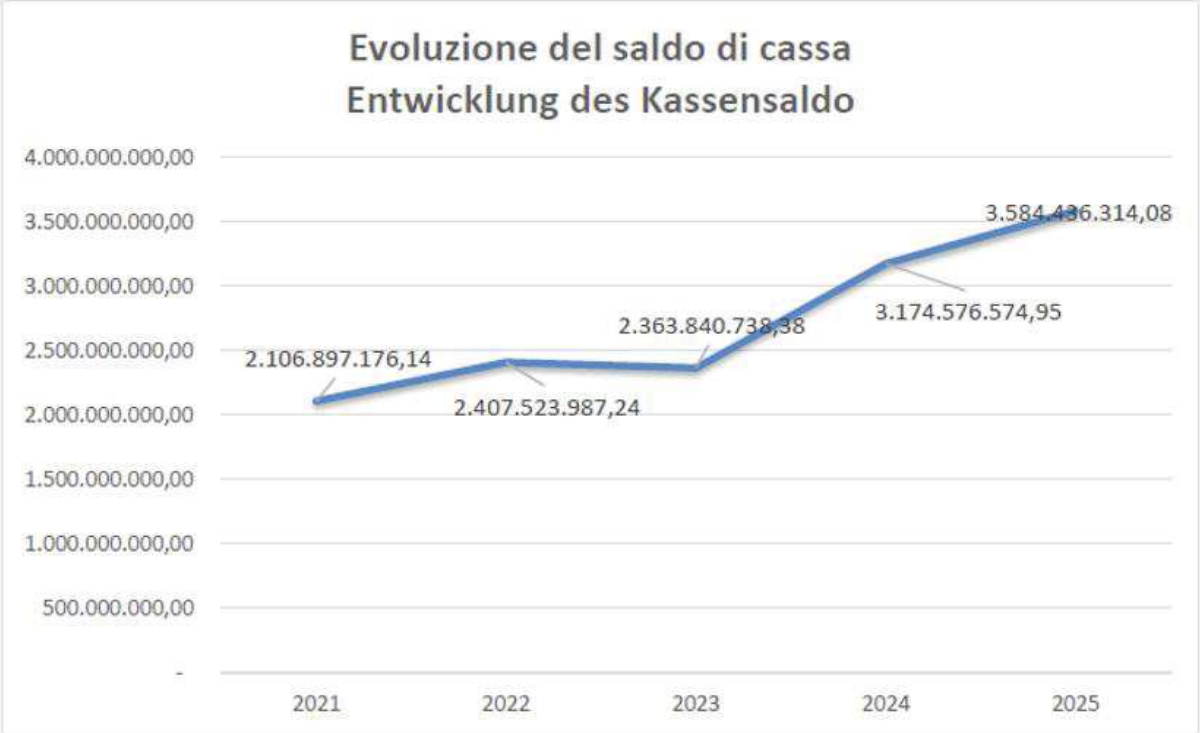

Quelle: Bericht des Prüfungsorgans in Anlage zur Rechnungslegung 2025 APB

Mit Schreiben vom 16. Februar 2026, hat der Schatzmeister (Sparkasse AG) mitgeteilt, dass er der Abteilung Finanzen der APB, am 5. Februar 2026, gemäß den geltenden Bestimmungen, die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2025 vorgelegt hat, gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, zum erforderlichen Sichtvermerk bezüglich Konformitätsbescheinigung sowie zur anschließenden Übermittlung an die örtliche Rechtsprechungssektion des Rechnungshofs.

Die Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs hat dann, mit Schreiben vom 19. März 2026 mitgeteilt, dass mit diesem Datum die verwaltungsgerichtlichen Rechnungslegungen des

[88] Quelle: Bericht des Prüfungsorgans zur Rechnungslegung der APB 2025 - Niederschrift Nr. 18 vom 20. April 2026.

Kreditinstituts, welches als Schatzmeister fungiert, bezogen auf das Jahr 2024 (Hinterlegungsdatum: 25. Februar 2026) hinterlegt wurden. Im Schreiben wurden auch die Termine für die Hinterlegung der Abschlüsse der anderen Rechnungsführer angegeben, darunter auch jener der Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG, bezogen auf die Gebarung 2024 (Hinterlegungsdatum: 28. August 2025) und die Gebarung 2025 (bis zum heutigen Datum noch nicht hinterlegt).

In Bezug auf die vorab genannten Ermittlungsergebnisse wird auf die Bestimmungen des Art. 139 des GvD Nr. 174/2016 (Prozessordnung des Rechnungshofs) [89] verwiesen.

In Bezug auf die Kassengleichgewichte wird die zusammenfassende Tabelle, welche vom Kollegium der Rechnungsprüfer ausgearbeitet wurde, wiedergegeben.

[89] Die genannte Bestimmung sieht insbesondere vor, dass die dazu verpflichteten Rechnungsführer ihrer Verwaltung die gerichtliche Rechnungslegung, „innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab Abschluss des Finanzjahrs, sofern das Gesetz keine andere Frist vorsieht oder in jedem Fall am Ende der Gebarung“ vorlegen, zudem wird verfügt, dass die Verwaltung der Verpflichtung unterliegt „einen Verfahrensverantwortlichen zu benennen, welcher die Rechnungslegung nach Abschluss der Überprüfungs- oder Verwaltungskontrollphase gemäß den geltenden Bestimmungen und nach erfolgter gerichtlicher Billigung der Rechnungen, innerhalb dreißig Tagen ab der Genehmigung, zusammen mit dem Bericht der für die interne Kontrolle zuständigen Organe, bei der örtlich zuständigen Rechtsprechungssektion, hinterlegt. Die Modalitäten für die Vorlage der Rechnungen können mit Staats- oder Regionalgesetz an eventuelle besondere Erfordernisse der einzelnen Verwaltungen angepasst werden, sofern die Grundsätze und die Bestimmungen über das allgemeine Rechnungswesen des Staates beachtet werden. Aufrecht bleiben die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die für die jeweiligen Verwaltungen weitere Obliegenheiten in diesem Bereich vorsehen“.

Tabelle 14 - Kassengleichgewichte

		Jahr 2025
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	7.848.366.844,13
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge, die direkt für die Rückzahlung der Anleihen von öffentlichen Verwaltungen bestimmt sind[1]	(+)	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Andere Zuweisungen auf dem Kapitalkonto	(+)	27.887.789,97
Investitionseinnahmen, bestimmt für die vorzeitige Tilgung von Darlehen [2]	(+)	0,00
Einnahmen für die Aufnahme von Darlehen, bestimmt für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(+)	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen, bestimmt für laufende Ausgaben aufgrund von besonderen Gesetzesbestimmungen oder Buchhaltungsgrundsätzen	(+)	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	6.295.205.824,61
- davon mit Verwendung des Verwaltungsergebnisses finanzierte nicht wiederkehrende laufende Ausgaben		*9.691.210,05*
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendung	(-)	52.464.141,98
Änderungen von Finanzanlagen (wenn negativ; siehe Saldo C)[3]	(-)	0,00
Rückzahlung Darlehen	(-)	21.417.915,00
- davon Rückzahlungsrate für Liquiditätsvorschüsse		*0,00*
- davon für die vorzeitige Tilgung von Darlehen		*0,00*
A) Gleichgewicht der laufenden Ausgaben		**1.507.166.752,51**
- gebundene Mittel der laufenden Ausgeben des Haushaltes		*0,00*
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	188.698.938,70
Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerung von Beteiligungen	(+)	0,00
Einnahmen für die Aufnahme von Darlehen (Titel 6)	(+)	0,00
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge, die direkt für die Rückzahlung der Anleihen von öffentlichen Verwaltungen bestimmt sind [1]	(-)	0,00
Investitionseinnahmen bestimmt für die vorzeitige Tilgung von Darlehen [2]	(-)	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen, bestimmt für laufende Ausgaben aufgrund von besonderen Gesetzesbestimmungen oder Buchhaltungsgrundsätzen	(-)	0,00
Einnahmen durch die Aufnahme von Darlehen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(-)	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	27.887.789,97
Investitionsausgaben	(-)	1.321.076.473,47
Ausgaben Titel 3.01.01 – Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	12.804.800,00
Ausgaben Titel 2.04 - andere Investitionszuwendungen	(+)	52.464.141,98
Änderungen der Finanzanlagen (wenn positiv; siehe Saldo C)[3]	(+)	8.483.693,93
B) Ausgleich Kapitalanteil		**-1.112.122.288,83**
- gebundene Mittel des Kapitalkontos des Haushaltes		*0,00*
Einnahmen Titel 5.00 – Verminderung der Finanzanlagen	*(+)*	*79.781.381,93*
Ausgaben Titel 3.00 – Erhöhung der Finanzanlagen	*(-)*	*84.102.488,00*
Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerung von Beteiligungen	*(-)*	*0,00*
Ausgaben Titel 3.01.01 – Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	*(+)*	*12.804.800,00*
C) Änderungen Finanztätigkeit [3]		***8.483.693,93***
- gebundene Mittel der Finanztätigkeit des Haushaltes		*0,00*
Einnahmen Kategorie 9010400: Vorschüsse zur Finanzierung der Sanität, eingehoben während des Jahres	(+)	0,00
Ausgaben Aufgabenbereich 99.02: Rückvergütungen Vorschüsse Sanität, während des Jahres gezahlt	(-)	0,00
D) Saldo Vorschüsse/Rückvergütungen Sanität des Jahres		0,00
Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten (Titel 9) abzüglich der "Einnahmen Kategorie 9010400"	(+)	597.362.305,35
Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten (Titel 7) abzüglich "Ausgaben Aufgabenbereich 99.02"	(-)	582.547.029,90
E) Saldo Konten für Dritte und Durchlaufposten		14.815.275,45
Einnahmen Titel 7 – Vorschüsse seitens des Schatzmeisters	(+)	0,00
Ausgaben Titel 5 – Abschluss Vorschüsse seitens des Schatzmeisters	(-)	0,00
F) Saldo Vorschüsse/Rückvergütungen Schatzamt		0,00
ENDAUSGLEICH (G=A+B+D+E+F)		**409.859.739,13**

(1) Sie entsprechen den Investitionseinnahmen, die sich ausschließlich auf Investitionsbeiträge zur Rückzahlung von Anleihen beziehen, die dem Posten des Finanzkontenplans, mit der Kennnummer E.4.02.06.00.000 entsprechen.

(2) Der Betrag der Abtretung von unbeweglichen Gütern kann für die vorzeitige Tilgung von Anleihen verwendet werden - angewandter Grundsatz der finanziellen Buchhaltung 3.13.

(3) Wenn negativ, wird der Saldo vom Gleichgewicht des laufenden Anteils in Abzug gebracht, wenn positiv, wird er im Gleichgewicht des Investitionsanteils dazugerechnet.

Quelle: Fragebogen/Bericht über die allgemeine Rechnungslegung 2025 der APB des Organs der Rechnungsprüfer, vom 6. Mai 2026

Bezüglich der Übereinstimmung der in der Rechnungslegung der APB hervorgehobenen Daten mit jenen des Schatzmeisters (Anlagen Q1-Einnahmen und Q2-Ausgaben zur Rechnungslegung des Landes) und mit jenen im Informationssystem der über die Transaktionen der öffentlichen

Körperschaften SIOPE (System der telematischen Erhebung der von den Schatzmeistern aller öffentlichen Verwaltungen durchgeführten Inkassos und Zahlungen, errichtet in Zusammenarbeit mit dem Generalrechnungsamt des Staates, der Banca d'Italia und dem ISTAT, in Umsetzung von Art. 28 des G Nr. 289/2002 und geregelt von Art. 14 Absätze 6 bis 11 des G Nr. 196/2009) hat der Schatzmeister, mit Schreiben vom 16. Februar 2026 mitgeteilt, dass keine Inkongruenzen bestehen; weiters hat er folgende Tabellen vorgelegt:

Tabelle 15 - Kassengebarung – Einhebungen

Kompetenz + Rückstände				
BESCHREIBUNG	A	B	C	D
	Aus der Rechnungslegung APB	Aus der Schatz-amtsrechnung	Aus den vorhand. SIOPE-Daten	Differenzen (A-C)
Titel I	6.974.022.617,47	6.974.022.617,47	6.974.022.617,47	0,00
Titel II	612.661.214,05	612.661.214,05	612.661.214,05	0,00
Titel III	261.683.012,61	261.683.012,61	261.683.012,61	0,00
Titel IV	188.698.938,70	188.698.938,70	188.698.938,70	0,00
Titel V	79.781.381,93	79.781.381,93	79.781.381,93	0,00
Titel VI	0,00	0,00	0,00	0,00
Titel IX	597.362.305,35	597.362.305,35	597.362.305,35	0,00
SUMME EINHEBUNGEN	**8.714.209.470,11**	**8.714.209.470,11**	**8.714.209.470,11**	**0,00**

Quelle: Schatzamtsdienst der Autonomen Provinz Bozen, Anlage übermittelt mit Schreiben vom 16. Februar 2026

Tabelle 16 - Kassengebarung – Zahlungen

(Kompetenz + Rückstände)				
BESCHREIBUNG	A	B	C	D
	Aus der Rechnungslegung APB	Aus der Schatz-amtsrechnung	Aus den vorhand. SIOPE-Daten	Differenzen (A-C)
Titel I	6.295.205.824,61	6.295.205.824,61	6.295.205.824,61	0,00
Titel II	1.321.076.473,47	1.321.076.473,47	1.321.076.473,47	0,00
Titel III	84.102.488,00	84.102.488,00	84.102.488,00	0,00
Titel IV	21.417.915,00	21.417.915,00	21.417.915,00	0,00
Titel VII	582.547.029,90	582.547.029,90	582.547.029,90	0,00
SUMME ZAHLUNGEN	**8.304.349.730,98**	**8.304.349.730,98**	**8.304.349.730,98**	**0,00**

Quelle: Schatzamtsdienst der Autonomen Provinz Bozen, Anlage übermittelt mit Schreiben vom 16. Februar 2026

Zu Jahresende ist ein Kassenbestand, welcher stetig wächst und von erheblichem Umfang ist, zu verzeichnen, weshalb eine sorgfältige Überwachung der diesbezüglichen Verläufe und des Bestandes zu Jahresende empfohlen wird, auch unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme der DANC (genehmigte und nicht aufgenommene Schulden), Aspekt, auf den in Kapitel 7.2.1, verwiesen wird.

4.4 Die Gebarung der Rückstände im Allgemeinen

Mit Dekret vom 20. Februar 2026, Nr. 1978 des Direktors der Abteilung Finanzen der APB wurde für das Haushaltsjahr 2025 eine erste „Teilneufeststellung der Rückstände, gemäß Paragraph 9.1 des angewandten Buchhaltungsgrundsatzes betreffend die Finanzbuchhaltung laut Anlage Nr. 4/2 des GvD Nr. 118/2011“ durchgeführt, zu der das Kollegium der Rechnungsprüfer, am 20. Februar 2026, ein befürwortendes Gutachten abgegeben hat (Niederschrift Nr. 7/2026). Das Dekret hebt die Notwendigkeit seitens der Körperschaft, die Streichung und anschließende Neuzuweisung von bereits zweckgebundenen, aber zum 31. Dezember 2025 noch nicht fälligen Ausgaben vorzunehmen, die zwingend vor der Neufeststellung der aktiven und passiven Rückstände, in Höhe von insgesamt 101,9 Mio. Euro (laufende Ausgaben 39,7 Mio. Euro und Investitionsausgaben 42,2 Mio. Euro und Ausgaben der Erhöhung der Finanzanlagen 20 Mio. Euro) gezahlt werden müssen, hervor. Das Kollegium der Rechnungsprüfer, verweist in der eigenen Niederschrift darauf, Stichprobenkontrollen an *„14 Akten, welche nach dem Kriterium der höchsten Beträge pro Seite beruhen“* durchgeführt zu haben und, dass aus den getätigten Überprüfungen, *„keinerlei Unregelmäßigkeiten jedweder Art hervorgetreten sind“*.

Mit dem nachfolgenden Beschluss der Landesregierung vom 20. März 2026, Nr. 216, wurde die „Neufeststellung der Aktiv- und Passivrückstände zum 31. Dezember 2025, gemäß Artikel 3 Absatz 4 des GvD Nr. 118/2011“, genehmigt.

Der Beschluss bestätigt, dass „die Abteilung Finanzen die Verzeichnisse der Ausgaben A/2, B/2, F/1 und F/2 mit unterzeichnetem Vermerk von den Verantwortlichen der Strukturen eingeholt hat...“ und, insbesondere, die nachfolgenden Angaben:

- Festgestellte, zum 31. Dezember 2025 noch nicht fällige Einnahmen, in Höhe von 208.307.834,29 Euro, welche jenen Jahren zugeordnet werden, in welchen diese fällig sind;
- Verpflichtungen, die zum 31. Dezember 2025 nicht fällig sind, in Höhe von 1.848.154.689,64 Euro, welche jenen Jahren zugeordnet werden, in welchen diese fällig sind;
- Aktivrückstände zum 31. Dezember 2025, in Höhe von 1.565.158.147,34 Euro, davon 1.105.963.000,43 Euro Aktivrückstände, welche aus den vorhergehenden Jahren stammen sowie 459.195.146,91 Euro an Aktivrückständen aus dem Kompetenzjahr 2025, (davon 42.664,63 Euro an Aktivrückständen betreffend Durchlaufposten und Dienste für Dritte aus dem Kompetenzjahr 2025);
- Passivrückstände zum 31. Dezember 2025, in Höhe von 2.019.991.731,73 Euro, davon 1.019.169.601,70 Euro Passivrückstände, welche aus den vorhergehenden Jahren stammen sowie 1.000.822.130,03 Euro an Passivrückständen aus dem Kompetenzjahr 2025, (davon 61.634.332,54

Euro an Passivrückständen betreffend Durchlaufposten und Dienste für Dritte aus dem Kompetenzjahr 2025);

- vorgemerkte Ausgaben in Höhe von 266.696.440,63 Euro, aufgrund der formell ausgeschriebenen Vergaben von Arbeiten, im Sinne des GvD 50/2016 und GvD Nr. 36/2023;
- Mindereinnahmen aus Rückständen zum 31. Dezember 2025, in Höhe von insgesamt 42.271.555,78 Euro und Mindereinnahmen in Kompetenz zum 31. Dezember 2025, die anlässlich der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände registriert wurden, in Höhe von insgesamt 20.468.439,84 Euro;
- Rückstandserhausungen zum 31. Dezember 2025, in Höhe von insgesamt 50.285.984,08 Euro sowie Kompetenzerhausungen zum 31. Dezember 2025, in Höhe von insgesamt 136.500.356,10 Euro;
- Das Nichtvorhandensein von als absolut uneinbringlich eingestuften Forderungen (vgl. auch Anlage N der Rechnungslegung).

Im Vorfeld hatte das Kollegium der Rechnungsprüfer die Dokumentation überprüft, siehe Niederschrift Nr. 9 vom 17. März 2025, welche die Neufeststellung der Rückstände 2025 der APB betrifft. Insbesondere wurden eine Anzahl von 31 Akten, betreffend Aktivrückstande und 46 Akten, betreffend Passivrückstände stichprobenhaft erfasst und überprüft.

In derselben Niederschrift hat das Kollegium der Rechnungsprüfer zudem sein befürwortendes Gutachten hinsichtlich des Beschlussentwurfes erteilt, indem hervorgehoben wurde, dass die untersuchten Unterlagen mit der angewandten Rechnungslegungsmethode übereinstimmen und, dass in den geprüften Unterlagen keine Unregelmäßigkeiten [90] festgestellt wurden.

Der Verlauf der Gebarung der aktiven und passiven Rückstände ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt:

[90] Im Zuge der vorbereitenden Überprüfungen seitens der Abteilung Finanzen bezüglich der vorab angeführten Ergebnisse, hat der Direktor der Abteilung Finanzen, anlässlich der vorherigen Billigung, mit Schreiben vom 14. März 2025 präzisiert, dass das Verfahren für die Neufeststellung der Rückstände jährlich von jeder verantwortlichen Verwaltungsstelle der Verwaltung durchgeführt wird, wobei für die Zwecke der Rechnungslegung die Gründe für die Beibehaltung einzelner Buchungsposten im Haushalt überprüft werden. Nachdem die Abteilung Finanzen die Ergebnisse des Verfahrens, unterzeichnet von den einzelnen Verantwortlichen, erhalten hat, führt sie einige Kontrollen bezüglich der Übereinstimmung durch und erstellt die Verzeichnisse, welche der Kontrolle seitens der Rechnungsprüfer unterliegen.

Tabelle 17 - Verlauf der Gebarung der aktiven Rückstände

Aktivrückstände zum 01.01.2025	Einhebungen auf Rückständekonto	Neufeststellung Rückstände	Aktivrückstände vorige Haushaltsjahre	Aktivrückstände Kompetenzhaushalt	Aktivrückstände zum 31.12.2025
1.607.443.311,14	459.208.754,93	-42.271.555,78	1.105.963.000,43	459.195.146,91	1.565.158.147,34

Quelle: Rechnungslegung APB 2025, Anlage 10B

Tabelle 18 - Verlauf der Gebarung der passiven Rückstände

Passivrückstände zum 01.01.2025	Zahlungen Rückständekonto	Neufeststellung Rückstände	Passivrückstände vorige Haushaltsjahre	Passivrückstände Kompetenzhaushalt	Passivrückstände zum 31.12.2025
2.320.603.814,48	1.251.148.228,70	-50.285.984,08	1.019.169.601,70	1.000.822.130,03	2.019.991.731,73

Quelle: Rechnungslegung APB 2025, Anlage 10E

Es wird sowohl eine Abnahme der aktiven Rückstände (-42,3 Mio. Euro) als auch der passiven Rückstände (-300,6 Mio. Euro) festgestellt, in einem Kontext, in dem sich zwischen den beiden Komponenten eine Gesamtdifferenz in Höhe von -454,8 Mio. Euro ergibt.

4.4.1 Die Aktivrückstände

Die Landesregierung hat insbesondere, mit Beschluss vom 20. März 2026, Nr. 216, im Sinne von Art. 3 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011, die ordentliche Neufeststellung der aktiven sowie der passiven Rückstände [91] (festgestellte und bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht eingehobene und/oder eingezahlte Beträge gemäß Art. 60 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011), vorgenommen. Der Betrag der Aktivrückstände zum 31. Dezember 2025 beläuft sich auf 1.565,2 Mio. Euro (2024: 1.607,4 Mio. Euro; 2023: 1.825,6 Mio. Euro) ein Rückgang von 42,3 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr (-2,6 Prozent). Im Zuge der Ermittlungstätigkeit hat die APB, mit Schreiben vom 7. April 2026, einige Begründungen bezüglich des Umfangs und der Entwicklung betreffend den Abbau und die Anhäufung der Rückstände vorgelegt, wobei präzisiert wurde, dass der erhöhte Betrag der Rückstände im Titel 1 (laufende Einnahmen steuerlicher, beitragsabhängiger und ausgleichender Natur), größtenteils die Typologie 103 (Abgaben/Steuern, welche an die Sonderautonomien

[91] In den Prämissen des vorab genannten Beschlusses wird unter anderem auf Art. 4 des LG Nr. 20/2015 verwiesen, der den Grenzwert, bis zu dem die Landesregierung im jährlichen Beschluss der ordentlichen Neufeststellung den Verzicht auf die Einhebung von außersteuerlicher Einnahmen im Sinne von Art. 45 Abs. 1 des LG Nr. 1/2002 verfügt, mit 150,00 Euro festlegt, sofern die entsprechenden Kosten für die Feststellung, Einhebung und Einzahlung im Verhältnis zum Betrag der Einnahmen zu hoch sind.
Ferner wird darauf verwiesen, was im Art. 4 Abs. 4 des GD vom 22. März 2021, Nr. 41, umgewandelt durch G Nr. 69/2021, betreffend „Dringende Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen und Wirtschaftsbeteiligten, Arbeit, Gesundheit und territorialen Diensten im Zusammenhang mit dem Covid-19 Notfall", vorgesehen ist, welcher den Erlass von Schulden mit einem Restbetrag von bis zu 5.000 Euro vorsieht, welche sich aus den, den Inkassobeauftragten im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2010 anvertrauten Einzellasten natürlicher Personen ergeben, die im Steuerzeitraum 2019 ein steuerpflichtiges Einkommen von bis zu 30.000 Euro erzielt haben, und von anderen, nicht natürlichen Personen, die im laufenden Steuerzeitraum, vom 31. Dezember 2019, ein steuerpflichtiges Einkommen von bis zu 30.000 Euro erzielt haben.

abgetreten und geregelt werden) betrifft, und aus der Anwendung des Abschnitts 3.7 des Buchhaltungsgrundsatzes betreffend die Finanzbuchhaltung gemäß Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011, herrührt. Die APB hat hinzugefügt, dass 28,96 Prozent der Rückstände aus den Haushaltsjahren vor 2021 stammen; was hingegen die aktiven Rückstände im Titel 2 (laufende Zuwendungen) anbelangt, hat sie aufgezeigt, dass diese größtenteils auf die Auswirkungen des Art. 2 Abs. 113 des G Nr. 191/2009 und auf den Art. 66/*bis* des LG Nr. 1/2002 [92] zurückzuführen sind.

Unter Bezugnahme auf Titel 3 (Außersteuerliche Einnahmen) berichtet die Abteilung Finanzen, dass „*Diese Abweichung bei der Erhöhung auf die Wassergebühren für 2025 zurückzuführen ist, deren variabler Anteil aufgrund eines Rechtsstreits nicht eingehoben wurde*", wobei festzustellen ist, dass der Anteil der veralteten aktiven Rückstände bei 45,45 Prozent liegt. Bei Titel 4 (Investitionseinnahmen) ist ein leichter Rückgang gegenüber den im Jahr 2024 verbuchten Beträgen zu verzeichnen.

Im Laufe des Jahres 2025, wurden, als Nebeneffekt der Einhebungen, Rückstände in Höhe von 459,2 Mio. Euro bezogen auf die Gesamtmenge der Anfangsrückstände in Höhe von 1.607,4 Mio. Euro abgebaut (Abbauquote: 28,6 Prozent). Die Aktivrückstände, welche aus den Jahren vor 2021 stammen, belaufen sich auf 649,7 Mio. Euro, was wiederum 41,51 Prozent der gesamten Restrückstände entspricht. Es ist daher ein leichter Rückgang der Performance beim Abbau, bezogen auf Beseitigung der ältesten Rückstände im Vergleich zum vorherigen Haushaltsjahr zu verzeichnen, in dem diese sich auf 642,4 Mio. Euro beliefen und 39,96 Prozent der gesamten Restrückstände ausmachten.

In der Anlage N der Rechnungslegung wird präzisiert, dass „keine als absolut uneinbringlich anerkannte Forderungen, die bis zum Ablauf der Verjährungsfristen aus der Haushaltsrechnung gestrichen wurden, vorliegen, wie aus Punkt 10) des Beschlusses der Landesregierung vom 20. März 2026, Nr. 216 hervorgeht".

[92] Vgl. Art. 2 des G Nr. 191/2009, welcher in den Absätzen 112 und 113 jeweils Folgendes vorsieht:
„112. Die Kosten, welche dem Staat für die Rückerstattung der übertragenen Befugnisse in den Bereichen staatlicher Straßenverkehr, Kraftfahrzeugzulassung, Arbeitsvermittlung, Kataster und Wasserschutzbauten entstehen, werden für die Jahre 2003 und die Folgejahre mit einem Betrag von 50 Millionen Euro pro Jahr, für jede autonome Provinz, festgelegt, und werden ab dem Jahr 2010, in gleicher Höhe, jährlich, ausgezahlt.
113. Die Rückzahlung, welcher der Autonomen Provinz Bozen für die Ausübung der übertragenen Befugnisse im Bereich Schulordnung zusteht, gemäß GvD vom 24. Juli 1996, Nr. 434, für 2010 und die Folgejahre, wird mit jährlich 250 Millionen Euro, ab 2010, festgesetzt und ausbezahlt. Die Ansprüche für die Jahre 2000 bis 2005 werden in der bereits vereinbarten Höhe festgelegt, diejenigen für die Jahre 2006 bis 2009 werden bis Ende 2010 festgelegt. Diese bis einschließlich 2009 zustehenden Ansprüche werden, ab dem Jahr 2010, in Höhe von 100 Millionen Euro, jährlich, ausbezahlt".

Nachfolgend die Entwicklung der Aktivrückstände:

Tabelle 17 - Gebarung der aktiven Rückstände

Aktivrückstände zum 01.01.2025	Einhebungen auf Rückständekonto	Neufeststellung Rückstände	Aktivrückstände vorige Haushaltsjahre	Aktivrückstände Kompetenzhaushalt	Aktivrückstände zum 31.12.2025
1.607.443.311,14	459.208.754,93	-42.271.555,78	1.105.963.000,43	459.195.146,91	1.565.158.147,34

Quelle: Rechnungslegung APB 2025, Anlage 10B

Der Bericht zur Gebarung, welcher der Rechnungslegung beigelegt wurde, führt an, dass „im Jahr 2025 der Anteil von neuen Aktivrückständen (Kompetenz des Jahres 2025) am Gesamtbestand der Rückstellungen, 29,3 % beträgt. Dieselbe Kennzahl berechnet auf Rückstände im laufenden Teil beträgt 27 %, jene auf den Investitionsanteil 43,9 %".

Das folgende Schaubild veranschaulicht die Zusammensetzung und den Umfang der Aktivrückstände zum 31. Dezember 2025, aufgeschlüsselt nach Titeln.

Tabelle 19 - Aktive Rückstände zum 31. Dezember 2025

Aktivrückstände	Vor 2021	2021	2022	2023	2024	2025	Summe
Titel 1	205.442.205,77	65.662.599,17	64.923.392,59	63.809.518,15	64.567.283,60	245.033.709,23	709.438.708,51
Titel 2	350.035.843,50	0,00	1.121.618,61	7.027.715,50	33.732.587,46	55.376.985,84	447.294.750,91
Titel 3	62.583.064,86	4.717.590,12	5.587.128,45	6.253.595,40	9.524.890,77	49.027.249,95	137.693.519,55
Titel 4	10.996.471,27	15.302.433,85	60.240.720,92	33.505.016,50	19.076.847,21	105.827.410,69	244.948.900,44
Titel 5	8258,87	317.400,00	0,00	252.000,00	606.823,00	3.887.126,57	5.071.608,44
Titel 6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Titel 9	20.653.968,44	1.161,48	281,20	10.114,05	2.469,69	42.664,63	20.710.659,49
Summe	649.719.812,71	86.001.184,62	131.873.141,77	110.857.959,60	127.510.901,73	459.195.146,91	1.565.158.147,34

Quelle: Abt. Finanzen - Anlage zum Schreiben vom 7. April 2026, APB

Nachstehend die Zusammensetzung der Aktivrückstände in Prozentanteilen gesehen (Durchlaufposten ausgeschlossen).

Grafik 2 - Aktive Rückstände (ausgenommen Durchlaufposten) zum 31. Dezember 2025

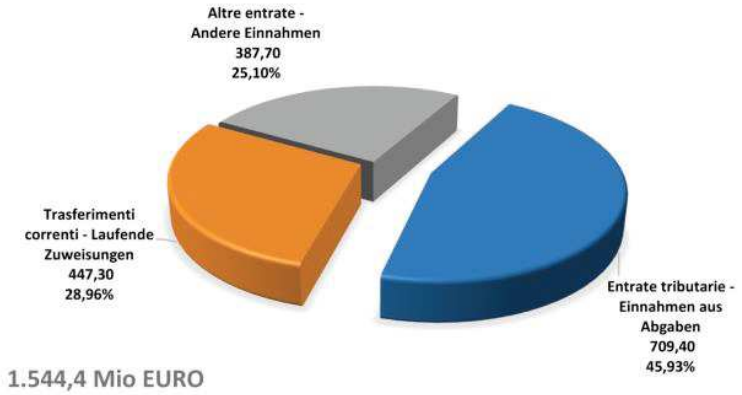

Quelle: Bericht über die Gebarung, der Rechnungslegung der APB 2025 beigefügt

Der größte Teil der aktiven Rückstände befindet sich unter den Titeln 1 (45,33 Prozent) und 2 (28,58 Prozent).

Die Kennzahl, welche den Abbau, der gesamten Aktivrückstände aufgrund der Einhebungen misst, verzeichnet einen leichten Rückgang von 29,2 Prozent im Jahr 2024 auf 28,6 Prozent im Jahr 2025; die Anhäufung der Rückstände nimmt im Jahr 2025 um 2,6 Prozent ab, während im Jahr 2024 ein Rückgang von 12 Prozent zu verzeichnen war.

Tabelle 20 - Kennzahlen zu aktiven Rückständen

	2023 %	2024 %	2025 %
Abbau der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	26,7	29,2	28,6
Kumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-0,5	-12,0	-2,6

Quelle: vom Rechnungshof überarbeitete Daten, allgemeine Rechnungslegung der APB

Nachfolgend sind die Kennzahlen angeführt, die für jeden Einnahmetitel in der Rechnungslegung separat berechnet wurden:

Tabelle 21 - Kennzahlen zu den aktiven Rückständen, aufgeschlüsselt nach Titeln der Einnahmen

TITEL		2023 - %	2024 - %	2025 - %
1	Abbau der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	35,6	42,6	40,5
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-8,3	-10,7	-9,1
2	Abbau der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	17,5	17,8	4,9
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	5,3	-28,1	-1,4
3	Abbau der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	20,5	25,3	8,7
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	12,0	-12,8	38,0
4	Abbau der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	12,2	4,4	43,5
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	18,9	43,5	-0,8
5	Abbau der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	62,0	92,6	70,4
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	0,0	-59,1	26,8
6	Abbau der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	n.d.	n.d.	n.d.
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	n.d.	n.d.	n.d.
9	Abbau der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	7,4	7,9	8,3
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-7,2	-7,8	-8,1

Quelle: vom Rechnungshof überarbeitete Daten, allgemeine Rechnungslegung der APB

Die zu übertragenden aktiven Rückstände der Typologie 103 (Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden) des Titels 1 der Rechnungslegung und der Typologie 101 (laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen) des Titels 2 der Rechnungslegung betragen 566,9 Mio. Euro (davon stammen 464,4 Mio. Euro aus den Vorjahren) und 413 Mio. Euro (davon 374,7 Mio. Euro aus den Vorjahren). Gegenüber dem Jahr 2024 sind die

aktiven Rückstände aus den an die Sonderautonomien abgetreten und abgerechneten Steuern, um 87 Mio. Euro gesunken, während die Aktivrückstände, welche aus laufenden Zuwendungen seitens öffentlicher Verwaltungen stammen, einen Anstieg von 0,6 Mio. Euro verzeichnen.

Was hingegen insbesondere das Ausmaß der Rückstände (aktiv und passiv) gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchst. c) des Autonomiestatuts betrifft (Abkommen zwischen Staat/APB, dessen Ziel es ist, den Beitrag der Letzteren zur Wiederherstellung des Gleichgewichts der öffentlichen Finanzen zu definieren), hat die Abteilung Finanzen, mit Schreiben vom 7. April 2026 darauf hingewiesen, dass sich „*zum 31. Dezember 2025, die Aktivrückstände im Zusammenhang mit dem Mailänder Abkommen auf 563,2 Millionen Euro belaufen, von denen 400 Millionen Euro für Interventionen für die Nachbargemeinden entfallen, während sich die Passivrückstände auf 497,6 Millionen Euro belaufen, von denen 360 Millionen Euro auf die Nachbargemeinden entfallen. Die Differenz aus den verbleibenden aktiven und passiven Rückständen ergibt sich aus zeitlich bedingten Faktoren, da es sich um bereits getätigte Ausgaben seitens der APB handelt, welche noch vom MWF freigegeben werden müssen. Die verbleibenden Aktivrückstände aus delegierten Aufgaben sind mit 350 Millionen Euro beziffert*“ [93].

Es wird festgestellt, dass sich der Gesamtbetrag der Aktivrückstände im Zusammenhang mit dem Mailänder Abkommen von 566,7 Mio. Euro (davon 400 Mio. Euro betreffend Maßnahmen für angrenzende Gemeinden) Ende 2024 auf 563,2 Mio. Euro (davon 400 Mio. Euro für Maßnahmen für angrenzende Gemeinden) am Ende des Haushaltsjahres 2025, verringert hat, was einem Rückgang von 0,62 Prozent entspricht.

Im Rahmen der Überprüfungen, welche dazu dienen die Übereinstimmung zwischen aktiven Posten in der Rechnungslegung des Landes und den entsprechenden negativen Posten in der Rechnungslegung des Staates zu gewährleisten, hat die APB, auch in diesem Haushaltsjahr, Auskünfte vom MWF (Schreiben vom 25. Februar 2026, Prot. Nr. 191921) angefordert.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2026, im Rahmen der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegung des Staates, bezogen auf das Jahr 2025, teilten die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion mit, dass zum 31. Dezember 2025 das Ausgabenkapitel 2790 (Übertragung an die Regionen mit Sonderstatut der ihnen zustehenden festen und variablen Anteile an den Steuereinnahmen), in Artikel 04 (Übertragung an die den Autonomen Provinzen Trient und Bozen der zustehenden Steuereinnahmen in festen Anteilen) werden die Endrückstände, kumulativ für die Autonomen Provinzen Trient und Bozen, in Höhe von 348.376.801,75 Euro (im

[93] Der Direktor des Amtes für Einnahmen der APB, hatte im Zuge der vorhergehenden Billigungen aufgezeigt, dass das Land, in Anwendung des LG Nr. 1/2002 sich der „*Möglichkeit bedient, die Beträge als Restbetrag zu behalten*“ und, insbesondere in Bezug auf die aktiven Rückstände des Landes aus dem Mailänder Abkommen „*(...) die aktiven Rückstände im Landeshaushalt müssen nicht mit den passiven Rückständen des Staates übereinstimmen, sondern müssen durch die passiven Rückstände des Landeshaushaltes gedeckt sein, abzüglich etwaiger Beträge, die von der Provinz im Laufe der Rechnungslegung ausgezahlt werden*“ (vgl. Schreiben vom 11. und vom 15. Mai 2020).

Jahr 2024: 350.028.084,65 Euro) ausgewiesen.

Das Kollegium nimmt abschließend die tendenzielle Verringerung der Aktivrückstände (-2,6 Prozent) zur Kenntnis, unterstreicht die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Überwachung ihrer Entwicklung [94], und vertritt zugleich die Notwendigkeit die Gespräche mit dem Ministerium fortzusetzen, zum Zweck der Vervollständigung der Vereinbarungen gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchst. c) des Statuts sowie die Rückerstattung der Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung der übertragenen staatlichen Befugnisse festzulegen.

In der nicht öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 2026, haben sich die Vertreter der Verwaltung verpflichtet, zeitnah das diesbezügliche Antwortschreiben, sobald dieses eingegangen ist, zu übermitteln. Unter Bezugnahme auf Abweichungen zwischen den aktiven Rückständen der APB gegenüber dem Staat und den passiven Rückständen des Staates gegenüber der Provinz, sei daran erinnert, dass die Körperschaft bei früheren Kontrollen dargelegt hatte, dass die höchsten Beträge im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben (im Jahr 2025: 350 Mio. Euro) gemäß Art. 21/*bis*, Abs. 5 und Art. 66/*bis* des LG Nr. 1/2002 als Rückstände zurückgestellt sind. Zudem wurde, in Bezug auf die Anzahlungen/Steuerausgleichsbeträge (Differenz zwischen dem tatsächlichen Anspruch und den Anzahlungen) darauf hingewiesen, dass diese im Staatshaushalt in dem Jahr verbucht werden, in dem sie an die Provinzen übertragen werden, da sie nicht in den passiven Rückständen des Staates aufscheinen, während die Provinz die Beträge im jeweiligen Jahr gemäß den Grundsätzen (Nr. 3.7.10 und 3.7.11) der Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011, feststellt.

4.4.2 Die Passivrückstände

Die Landesregierung hat mit Beschluss Nr. 216/2026 [95] die Auswirkungen des Dekrets des Direktors der Abteilung Finanzen Nr. 1978/2026 zur Kenntnis genommen und umgesetzt, mit welchem die teilweise Neufestlegung der Passivrückstände gemäß Abschnitt 9.1 des angewandten Buchhaltungsgrundsatzes betreffend die Finanzbuchhaltung laut Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011 veranlasst wurde.

Der Gesamtbetrag der passiven Rückstände (verpflichtete, flüssiggemachte oder flüssigmachbare Beträge und zum Ende des Haushaltsjahres nicht gezahlte Beträge gemäß Art. 60 Abs. 2 des GvD Nr. 118/2011) nimmt ab, von 2.320,6 Mio. Euro auf 2.020 Mio. Euro, was in absoluten Zahlen einer Änderung von -300,6 Mio. Euro [96] entspricht.

---

[94] Eine diesbezügliche Empfehlung wurde auch vom Kollegium der Rechnungsprüfer der APB verschriftlicht, mit besonderem Augenmerk auf jene vor 2020.

[95] In diesem Dokument wurden die Schreiben der einzelnen verantwortlichen Verwaltungsstellen in Bezug auf die erfolgte Neufeststellung der Passivrückstände aufgrund der Überprüfung der Gründe für die Beibehaltung berücksichtigt.

[96] Der Beschluss der Landesregierung Nr. 216/2026 hat, gleichzeitig mit der Festlegung der Rückstände, auch das Verzeichnis der vorgemerkten Ausgaben genehmigt, welche auf der Grundlage von Ausschreibungen für die Vergabe von

Tabelle 18 – Verlauf der Gebarung der passiven Rückstände

Passivrückstände zum 01.01.2025	Zahlungen Rückständekonto	Neufeststellung Rückstände	Passivrückstände vorige Haushaltsjahre	Passivrückstände Kompetenzhaushalt	Passivrückstände zum 31.12.2025
2.320.603.814,48	1.251.148.228,70	-50.285.984,08	1.019.169.601,70	1.000.822.130,03	2.019.991.731,73

Quelle: Rechnungslegung APB 2025, Anlage 10E

Wie im Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer hervorgehoben, machen die Rückstände betreffend das Haushaltsjahr 2020 und die vorhergehenden, circa 27 Prozent der vorherigen Gesamtrückstände aus, und sind in erster Linie auf den Beitrag der APB zur Wiederherstellung des Gleichgewichts der allgemeinen öffentlichen Finanzen, gemäß Art. 21/*bis* [97] Abs. 5 des G Nr. 1/2002 zurückzuführen, da die Verfügbarkeit am Ende des Finanzjahres bis zum Fortbestehen der vom Staat angeordneten Sanierungsmaßnahmen, als passiver Rückstand ausgewiesen wird.
Die nachfolgende Tabelle hebt die Zusammensetzung und den Umfang der passiven Rückstände zum 31. Dezember 2025, unterteilt nach Titeln, hervor.

Tabelle 22 - Passive Rückstände zum 31. Dezember 2025

Passiv-rückstände	Vor 2021	2021	2022	2023	2024	2025	Summe
Titel 1	2.860.132,92	27.411.467,85	28.961.914,19	54.313.470,55	118.553.657,85	485.703.127,86	717.803.771,22
Titel 2	263.270.343,64	84.751.727,45	135.056.564,75	113.621.594,00	172.989.934,61	453.484.669,63	1.223.174.834,08
Titel 3	444.137,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	444.137,92
Titel 4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Titel 7	13.173.161,82	429.475,54	565.687,86	1.040.646,81	1.725.683,94	61.634.332,54	78.568.988,51
Summe	279.747.776,30	112.592.670,84	164.584.166,80	168.975.711,36	293.269.276,40	1.000.822.130,03	2.019.991.731,73

Quelle: Abt. Finanzen - Anlage zum Schreiben vom 7. April 2026, APB

Die ältesten Rückstände (vor der Gebarung von 2021) stellen circa 13,85 Prozent des Gesamtbetrags (im Jahr 2024 entsprachen sie 11,75 Prozent) bei einem absoluten Wert von circa 279,7 Mio. Euro (im

Arbeiten vorgemerkt wurden, förmlich gemäß dem GvD vom 18. April 2016, Nr. 50 sowie gemäß dem GvD vom 31. März 2023, Nr. 36 in geltender Fassung, über einen Gesamtbetrag von 266,7 Mio. Euro ausgeschrieben.

[97] Art. 21/*bis* (Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen), sieht jeweils in den Absätzen 1, 2 und 5 Folgendes vor:
„(1) Im Voranschlag der Ausgaben des Haushaltes sind die von Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe c) des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, festgelegten Finanzmittel als finanzieller Beitrag zum Ausgleich der öffentlichen Finanzen bereitgestellt, und zwar in den dort festgelegten Formen; (2) In den, in Absatz 1 genannten Voranschlag, wird auch ein zweckgebundener Fonds für den Beitrag der Provinz zu den außerordentlichen Maßnahmen zur Sanierung der öffentlichen Finanzen aufgenommen. In Bezug auf die oben genannten, vom Staat angeordneten Maßnahmen, nimmt der Landesrat für Finanzen, auf Anweisung der Landesregierung, die daraus folgenden Haushaltsänderungen durch Umbuchung der Beträge von den Kompetenzbereitstellungen auf den Fonds vor. Die sich am Ende des Finanzjahres ergebende Verfügbarkeit wird als passiver Rückstand übernommen so lange die oben genannten Sanierungsmaßnahmen andauern oder bis zur Erzielung des Einvernehmens über die Anwendung der oben genannten Beträge. Sofern die Gründe für die Auflage nicht mehr bestehen, ist die Landesregierung ermächtigt, aus dem Fonds die Beträge zu entnehmen um, im Einklang mit dem Stabilitätspakt, die Zuweisungen der Ausgabenkapitel zu integrieren; (5) Die in den Landeshaushalt eingetragenen Beträge für die Durchführung Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 2 Absätze 107 und 117 des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191 sowie der Rahmenprogrammvereinbarungen mit dem Staat vorgesehenen Mittel, können als Rückstände für dieselben Zwecke beibehalten werden“.

Jahr 2024: 272,6 Mio. Euro) dar und beziehen sich hauptsächlich, wie vorab erwähnt, auf Investitionsausgaben.

Bei Ausschluss der Passivrückstände, welche aus Drittausgaben und Durchlaufposten herrühren, ist festzustellen, dass 36,97 Prozent des Gesamtvolumens den laufenden Ausgaben anzulasten ist und 63 Prozent auf Investitionsausgaben zurückzuführen sind.

Nachfolgend die Zusammensetzung der Passivrückstände (Durchlaufposten ausgeschlossen) aufgeschlüsselt nach Prozentanteilen und absoluten Werten:

Grafik 3 - Gesamtpassivrückstände 2025 (ausgenommen Durchlaufposten)

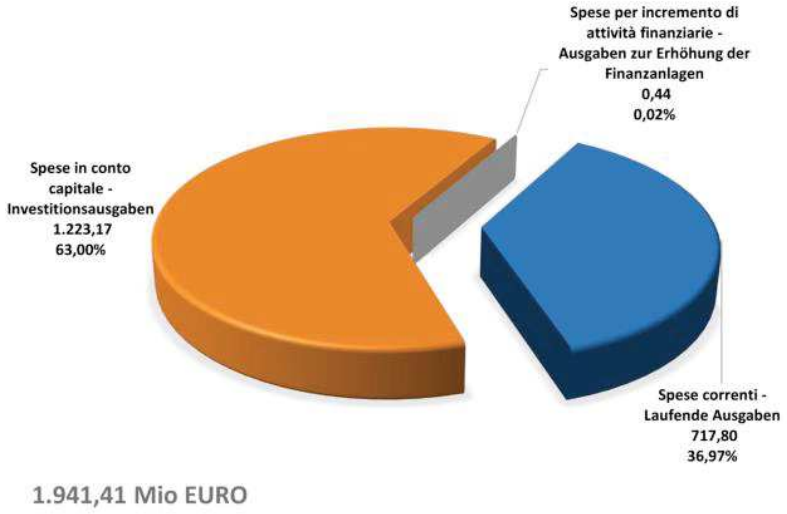

Quelle: Bericht über die Gebarung, der Rechnungslegung der APB 2025 beigefügt

Der Rückgang des Gesamtbetrags der passiven Rückstände zum Jahresende 2025 im Vergleich zu 2024 (-13 Prozent, entspricht 300,6 Mio. Euro) ist auf den erheblichen Rückgang der Rückstände im Zusammenhang mit den laufenden Ausgaben (-39,2 Prozent, entspricht 461,9 Mio. Euro) zurückzuführen. Zudem ist ein Anstieg der Rückstände bei den Investitionsausgaben zu verzeichnen (13,8 Prozent, entspricht 148,3 Mio. Euro), während bei den Rückständen der Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen keine Veränderung festzustellen ist [98].

Die folgenden Gebarungskennzahlen verdeutlichen insbesondere die Dynamik des Abbaus durch Zahlungen sowie die Zunahme der gesamten passiven Rückstände:

[98] Rechnungslegungen APB, Jahre 2024 und 2025.

Tabelle 23 - Kennzahlen zu passiven Rückständen

	2023 %	2024 %	2025 %
Abbau der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	51,0	40,8	53,9
Kumulierung der Rückstände (endgültige Passivrückstände – anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	-2,0	8,9	-13,0

Quelle: Überarbeitung der Daten der allgemeinen Rechnungslegung der APB seitens Rechnungshofs

Nachfolgend werden einige wesentliche Finanzkennzahlen, getrennt, nur für die ersten drei Titel der Rechnungslegung, wiedergegeben:

Tabelle 24 - Kennzahlen zu den passiven Rückständen, aufgeschlüsselt nach Titeln der Einnahmen

Titel		2023 %	2024 %	2025 %
1	Abbau der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	61,6	53,4	77,0
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Passivrückstände – anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	16,4	8,8	-39,2
2	Abbau der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	32,3	24,6	27,3
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Passivrückstände – anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	-5,4	11,3	13,8
3	Abbau der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	99,6	25,9	0,0
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Passivrückstände – anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	-99,6	-25,9	0,0

Quelle: Überarbeitung der Daten der allgemeinen Rechnungslegung der APB seitens des Rechnungshofs

Es wird eine kontinuierliche Überwachung der Gründe für das Beibehaltung der passiven Rückstände in den Buchhaltungsunterlagen, unter besonderer Berücksichtigung jener, welche aus Investitionsausgaben und Ausgaben vor 2021 herrühren, empfohlen.

4.5 Das Verwaltungsergebnis und seine Zusammensetzung

Gemäß Art. 42 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 wird das Verwaltungsergebnis am Ende des Haushaltsjahres ermittelt und entspricht dem Kassenfonds, erhöht um die aktiven und vermindert um die passiven Rückstände (dieses Ergebnis beinhaltet nicht die festgestellten Mittel, welche zweckgebundene Ausgaben finanziert haben, die den folgenden Haushaltsjahren zugeordnet werden, dargelegt durch den zweckgebundenen Mehrjahresfonds, der in den Ausgaben der

Haushaltsrechnung bestimmt wird) [99].

Die nachstehende Tabelle (vgl. Erläuterndes Verzeichnis des Verwaltungsergebnisses, welches die Anlage A zur Rechnungslegung 2025 bildet) hebt einen anfänglichen Kassenfonds zum 1. Januar 2025 in Höhe von 3.174,6 Mio. Euro hervor sowie gesamte Einhebungen und Zahlungen (auf dem Rückständekonto und dem Kompetenzkonto) des Haushaltsjahres in Höhe von 8.714,2 Mio. Euro bzw. 8.304,3 Mio. Euro und den endgültigen Kassenfonds zum 31. Dezember 2025 in Höhe von 3.584,4 Mio. Euro.

Das Haushaltsjahr 2025 schließt mit einem Verwaltungsergebnis von 1.270,9 Mio. Euro (im Jahr 2024: 1.061 Mio. Euro; im Jahr 2023: 762,1 Mio. Euro).

Tabelle 25 - Erläuterndes Verzeichnis des Verwaltungsergebnisses

Aufstellung Verwaltungsergebnis				
		Gebarung		
		Rückstände	Kompetenz	Summe
Kassafonds zum 1. Januar	(+)			3.174.576.574,95
Einhebungen	(+)	459.208.754,93	8.255.000.715,18	8.714.209.470,11
Zahlungen	(-)	1.251.148.228,70	7.053.201.502,28	8.304.349.730,98
Kassasaldo zum 31. Dezember	(=)			3.584.436.314,08
Zahlungen für ausführende Tätigkeiten, die am 31. Dezember nicht regularisiert sind	(-)			0,00
Kassafonds zum 31. Dezember	(=)			3.584.436.314,08
Aktivrückstände	(+)	1.105.963.000,43	459.195.146,91	1.565.158.147,34
- davon Aktivrückstände, welche zum 31.12. auf Post- und Bankkonten eingegangen sind und noch auf das Schatzamtskonto übertragen werden müssen		0,00	2.250.553,96	2.250.553,96
- die aus Feststellungen von Steuern auf der Grundlage der Schätzung des Finanzressorts kommen		0,00	0,00	0,00
Passivrückstände	(-)	1.019.169.601,70	1.000.822.130,03	2.019.991.731,73
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	(-)			334.315.601,77
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben	(-)			1.504.386.181,75
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanztätigkeiten	(-)			20.000.000,00
A) Verwaltungsergebnis zum 31.12.2025	**(=)**			**1.270.900.946,17**

Quelle: Rechnungslegung APB 2025, Anlage A (Erläuterndes Verzeichnis des Verwaltungsergebnisses)

[99] Wie vom Verfassungsgerichtshof hervorgehoben, stellt dieses Ergebnis, zusammen mit dem Ergebnis der periodengerechten Rechnungslegung und dem Stand der Verschuldung, eines der grundlegenden Elemente des Verwaltungsberichts dar. Aus besagtem Grund ist die korrekte Bestimmung des Verwaltungsergebnisses mit dem Grundsatz der Haushaltskontinuität verknüpft (vgl. Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 49/2018).

Ebenfalls gemäß des genannten Art. 42, ist das Verwaltungsergebnis in freie, zurückgestellte, für Investitionen bestimmte und zweckgebundene Mittel unterteilt. Zudem sind spezifische Bestimmungen über die verschiedenen Typologien von Fonds im Anhang Nr. 4/2 desselben Dekrets unter Punkt 9.2 (Verwaltungsergebnis) hinsichtlich des angewandten Buchhaltungsgrundsatzes betreffend die Finanzbuchhaltung, enthalten.

Das Verwaltungsergebnis (1.270,9 Mio. Euro) setzt sich wie folgt zusammen:

Tabelle 26 - Verwaltungsergebnis zum 31. Dezember 2025

Zusammensetzung des Verwaltungsergebnisses zum 31.12.2025	
Rückstellungen	
Fonds für zweifelhafte Forderungen zum 31.12.2025	131.521.093,96
Rückstellungen für verfallene Rückstände zum 31.12.2025	0,00
Fonds für Liquiditätsvorschüsse	0,00
Rechtsstreitfonds	81.619.643,28
Fonds Verluste der beteiligten Gesellschaften	2.455.025,25
Fonds zur Garantie der gewerblichen Verbindlichkeiten	0,00
Fonds für Ziele der öffentlichen Finanzen	19.000.000,00
Andere Rückstellungen	20.822.925,61
B) Summe Rückstellungen	**255.418.688,10**
Gebundener Anteil	
Bindungen aufgrund von Gesetzen und Buchführungsgrundsätzen	0,00
Bindungen aufgrund von Zuwendungen	150.717.500,51
Bindungen aus Darlehensaufnahme	0,00
Der Körperschaft formell auferlegte Bindungen	0,00
Andere Bindungen	0,00
C) Summe Gebundener Anteil	**150.717.500,51**
Für Investitionen bestimmter Anteil	
D) Summe für Investitionen bestimmt	0,00
E) Summe verfügbarer Teil (E=A-B-C-D)	**864.764.757,56**
F) davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung	0,00

Quelle: Rechnungslegung APB 2025, Anlage A (Erläuterndes Verzeichnis des Verwaltungsergebnisses)

Die hiervon zurückgestellten Anteile wurden dem Fonds für zweifelhafte Forderungen (131,5 Mio. Euro), dem Rechtsstreitfonds (81,6 Mio. Euro), dem Fonds für Verluste aus Beteiligungen (2,46 Mio. Euro) und den sonstigen Rückstellungen (20,8 Mio. Euro) zugeführt.

Die Anwendung des gebundenen Anteils auf das erste Haushaltsjahr des Haushaltsvoranschlags 2026-2028, nach befürwortenden Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer, wurde durch den Beschluss der Landesregierung vom 8. Mai 2026, Nr. 340 verfügt; in den Prämissen des Beschlusses wird auf die Absätze 8 und 11 des Art. 42 des GvD Nr. 118/2011 Bezug genommen, um die Verwendung der Mittel (111,3 Mio. Euro des laufenden Anteils und 39,4 Mio. Euro des

Kapitalanteils) „in einem Zeitrahmen zu ermöglichen, der mit der Planung der Aktivitäten durch die zuständigen Strukturen vereinbar ist".

Die gegenständliche Gebarung zeichnet sich folglich durch eine deutliche Steigerung des Verwaltungsergebnisses (209.862.108,86 Euro, +19,78 Prozent) aus, und insbesondere des verfügbaren Anteils, der um 205.386.785,88 Euro und somit um 31,15 Prozent wächst.

4.5.1 Die Rückstellungsfonds

Art. 42 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 und der, in der Anlage Nr. 4/2, Punkt 9.2 angewandte Grundsatz der ordnungsgemäßen Buchführung bzw. Buchhaltungsgrundsatz, betreffend die Finanzbuchhaltung, sehen, im Rahmen des Verwaltungsergebnisses, die Rückstellung von Mitteln vor, die erst nach Eintreten der Risiken, für welche diese gebildet wurden, in Anspruch genommen werden können. Auf diese Art und Weise wird eine vorbeugende „Sicherung" einer bestimmten Menge an Ressourcen vorgenommen, die notwendig sind, um passive Eventualverbindlichkeiten oder nicht vorhandene Vermögenswerte decken zu können.

Stellt die Verwaltung fest, dass die potenziellen Ausgaben nicht mehr anfallen können, werden die entsprechenden Anteile von der Bindung befreit [100].

Die APB hat, mit 31. Dezember 2025, folgende Rückstellungen vorgenommen:

- Fonds für zweifelhafte Forderungen in Höhe von 131.521.093,96 Euro [101];
- Fonds für Rechtsstreitigkeiten in Höhe von 81.619.643,28 Euro [102];
- Fonds für Verluste aus Beteiligungen in Höhe von 2.455.025,25 Euro [103];
- Fonds für die Ziele der Öffentlichen Finanzen in Höhe von 19.000.000,00 Euro [104];
- andere Rückstellungen in Höhe von 20.822.925,61 Euro [105].

Insgesamt belaufen sich die Anteile der Rückstellungen des Verwaltungsergebnisses des Haushaltsjahres 2025 auf 255.418.688,10 Euro.

In der Rechnungslegung 2025 sind keine Rückstellungen für verjährte Rückstände vorgesehen, da diese „*endgültig gelöscht wurden*", wie vom Prüfungsorgan präzisiert.

Die Prüfung der Angemessenheit der Mittel wurde vom Prüfungsorgan im Rahmen des Gutachtens, welches in seine Zuständigkeit fällt, zur gegenständlichen Rechnungslegung, durchgeführt. Zu diesem Zweck wurden die Unterlagen zu den verschiedenen Rückstellungen aus dem

[100] Zudem eröffnet der Art. 46 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 den Regionen und den autonomen Provinzen die Möglichkeit, im Haushaltsvoranschlag, im Aufgabenbereich „Fonds und Rückstellungen", zusätzliche Rückstellungen für potenzielle Verbindlichkeiten zu bilden, für welche keine Zweckbindung oder Zahlungen möglich sind.
[101] Vgl. Kap. 4.5.2 des vorliegenden Berichts.
[102] Vgl. Kap. 4.5.3 des vorliegenden Berichts.
[103] Vgl. Kap. 4.5.4 des vorliegenden Berichts.
[104] Vgl. Kap. 4.5.5 des vorliegenden Berichts.
[105] Vgl. Kap. 4.5.4 des vorliegenden Berichts.

Corte dei Conti
Rechnungshof

Verwaltungsergebnis, vom Kollegium der Rechnungsprüfer, am 16. April 2026, geprüft (vgl. Niederschrift Nr. 16/2026, übermittelt am 22. April 2026).

4.5.2 Der Fonds für zweifelhafte Forderungen

Art. 46 des GvD Nr. 118/2011 und der angewandte Buchhaltungsgrundsatz betreffend die Finanzbuchhaltung laut Anlage Nr. 4/2 (Punkt 3.3 und Beispiel Nr. 5 des technischen Anhangs) enthalten die Regelung des Fonds für zweifelhafte Forderungen [106].

Im Haushaltsvoranschlag 2025-2027 sind die Rückstellungen für den Fonds für zweifelhafte Forderungen mit 7,2 Mio. Euro, für jedes der drei herangezogenen Jahre, ausgewiesen (laufender Teil 6,3 Mio. Euro und Kapital 0,9 Mio. Euro), Betrag, zu dessen Angemessenheit sich das Kollegium der Rechnungsprüfer geäußert hat (vgl. Niederschrift des Kollegiums Nr. 38/2024).

Hinsichtlich der Kriterien und Modalitäten zur Ermittlung der in der Rechnungslegung gebildeten Rückstellungen (vgl. Anlage A der Rechnungslegung „Erläuterndes Verzeichnis des Verwaltungsergebnisses"), legt der Bericht des Prüfungsorgans, welcher der Rechnungslegung beigefügt ist dar, dass der Fonds für zweifelhafte Forderungen in der Rechnungslegung 2025, nach der gängigen Methode zurückzustellen ist, indem auf den Betrag der Aktivrückstände, die sich auf zweifelhafte Einnahmen beziehen, der Prozentsatz angewandt wird, der als Hunderterkomplement des Durchschnitts der im Fünfjahreszeitraum 2021-2025 erfolgten Einhebungen im Rückständekonto, im Verhältnis zu den gesamten, zum 1. Januar der gleichen Jahre beibehaltenen Aktivrückständen, bestimmt wird.

Zudem wird hervorgehoben, dass die Prozentsätze für die Rückstellungen in den Fonds für zweifelhafte Forderungen, nach der Methode des Verhältnisses zwischen der Summe der Einnahmen auf dem Rückständekonto, eines jeden Jahres, mit den folgenden Gewichtungen berechnet wurde: 0,35 Prozent in jedem der Jahre des Zweijahreszeitraums 2024-2025 und 0,10 Prozent in jedem der Jahre des Dreijahreszeitraums 2021-2023 - verglichen mit der Summe der Aktivrückstände zum 1. Januar jeden Jahres, gewichtet in derselben Weise wie beim Inkasso.

Die Rückstellungsprozentsätze wurden analytisch im Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer, welcher der Rechnungslegung beigelegt ist, dargestellt und werden nachfolgend angeführt:

[106] Der genannte Artikel sieht unter Absatz 1 vor, dass „im Aufgabenbereich »Fonds und Rückstellungen« des Haushaltsvoranschlags, innerhalb des Programms Fonds zweifelhafter Forderungen, die entsprechende Rückstellung bereitgestellt wird, deren Ausmaß unter Berücksichtigung des Betrags der Veranschlagungen für zweifelhafte und schwer einbringliche Einnahmen festgelegt wird". Keine Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen sind für Forderungen gegenüber anderen öffentlichen Verwaltungen, durch Bürgschaften gesicherte Kredite und festgestellte Steuereinnahmen erforderlich.

Tabelle 27 – Rückstellungen

TITEL	TYPOLOGIE	% Rückstellung
Titel 1	Typologie 101: Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen, nicht nach dem Kassaprinzip festgestellt	100,00%
Titel 1	Typologie 103: Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden, nicht nach dem Kassaprinzip festgestellt	0,00%
Titel 2	Typologie 101: Laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen	0,00%
Titel 2	Typologie 102: Laufende Zuwendungen von Haushalten	0,00%
Titel 2	Typologie 103: Laufende Zuwendungen von Unternehmen	0,00%
Titel 2	Typologie 104: Laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen	100,00%
Titel 2	Typologie 105: Laufende Zuwendungen vom Rest der Welt	0,00%
Titel 3	Typologie 100: Verkauf von Gütern und Diensten und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern	23,76%
Titel 3	Typologie 200: Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen	98,11%
Titel 3	Typologie 300: Aktivzinsen	89,91%
Titel 3	Typologien 400: Sonstige Einnahmen aus Kapitalerträgen	0,00%
Titel 3	Typologie 500: Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen	89,08%
Titel 4	Typologie 100: Investitionsabgaben	0,00%
Titel 4	Typologie 200: Investitionsbeiträge abzüglich der Beiträge der öffentlichen Verwaltung und der EU	0,00%
Titel 4	Typologie 300: Sonstige Investitionszuwendungen, abzüglich der Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen und der EU	0,00%
Titel 4	Typologie 400: Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter	95,52%
Titel 4	Typologie 500: Sonstige Investitionseinnahmen	85,60%
Titel 5	Typologie 100: Veräußerung von Finanzanlagen	0,00%
Titel 5	Typologie 200: Einhebung kurzfristiger Forderungen	0,00%
Titel 5	Typologie 300: Einhebung mittel-/langfristiger Forderungen	0,00%
Titel 5	Typologie 400: Sonstige Einnahmenaus dem Abbau von Finanzanlagen	0,00%

Quelle: Bericht des Prüfungsorgans zur Rechnungslegung der APB 2025, vom 20. April 2026 (Niederschrift Nr. 18).

Der genannte Bericht gibt einen Überblick über die durchgeführte Angemessenheitsprüfung des Fonds, die sich aus der Anwendung der oben genannten Prozentsätze ergibt und sich insgesamt auf 131.521.093,96 Euro (im Jahr 2024: 120 Mio. Euro) beläuft, davon 100.285.634,41 Euro im laufenden Teil (im Jahr 2024: 86,1 Mio. Euro) und 31.235.459,55 Euro (im Jahr 2024: 33,8 Mio. Euro) im Investitionsteil.

In der Rechnungslegung ist zum 31. Dezember 2025 eine Erhöhung der Rückstellung für zweifelhafte Forderungen gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

4.5.3 Der Fonds für Rechtsstreitigkeiten und Rechtskosten

Wie bereits erwähnt, sieht das harmonisierte Buchführungssystem der Gebietskörperschaften die Buchung und Bewertung von Rückstellungen und Fonds vor, um, gemäß den Grundsätzen der Vorsicht und der soliden Haushaltsführung, einen ausgeglichenen Haushalt zu gewährleisten.

Unter den verschiedenen Rückstellungen muss dem „Fonds für Rechtsstreitigkeiten", welcher unter Punkt 5.2 Buchstabe h) der Anlage Nr. 4/2 des GvD Nr. 118/2011 [107] geregelt ist, besondere

[107] Die Anlage Nr. 4/2 des GvD Nr. 118/2011, sieht in Punkt 5.2, Buchstabe h) insbesondere vor, dass „für den Fall, dass die Körperschaft infolge eines Rechtsstreits, in dem sie eine erhebliche Wahrscheinlichkeit hat zu unterliegen oder aufgrund eines nicht rechtskräftigen und nicht vollstreckbaren Urteils, zur Zahlung von Ausgaben verurteilt wird, bis

Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Dieser Fonds muss angemessen sein und zu diesem Zweck muss das Auftreten von Rechtsstreitigkeiten, auch potenzieller Natur, Gegenstand einer Überprüfung durch die Körperschaft sein und vom Kontrollorgan überwacht werden, welchem es obliegt, die Angemessenheit zu bestätigen.

Sowohl im Verwaltungshaushalt 2025-2027 als auch in jenem 2026-2028, ist der Fonds für Rechtsstreitigkeiten und Rechtskosten (Haushaltskapitel U20031.0300) für jedes der drei berücksichtigten Jahre mit 6 Mio. Euro veranschlagt [108]. In der gegenständlichen Rechnungslegung, im zurückgestellten Teil des Verwaltungsergebnisses (zum 31. Dezember 2025), wird der Fonds für Gerichtsspesen mit 81.619.643,28 Euro angegeben, dieser ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (2024: 69.090.050,51 Euro; 2023: 95.158.905,21 Euro).

In Bezug auf die Festlegung des Fonds berichtet das Rechnungsprüfungsorgan, das dessen Angemessenheit geprüft hat, dass die Quantifizierung der wahrscheinlichen potenziellen Verbindlichkeiten durch die Anwaltschaft des Landes auf der Grundlage der Ergebnisse der entsprechenden Urteile, die mit einer statistischen Methode berechnet wurden, durchgeführt wurde.

Mit Schreiben vom 25. Februar 2026, hat die Anwaltschaft der APB mitgeteilt, dass die Schätzungen und die Beurteilung des Risikograde dahingehend durchgeführt wurden, als dass die potenziellen Verbindlichkeiten für die Landesverwaltung sich in sichere, voraussichtliche, mögliche Verbindlichkeiten und unwahrscheinlichen Verbindlichkeiten [109] unterteilt werden können, unter

---

zum Ausgang des Verfahrens eine passive Verpflichtung besteht, die vom Eintritt eines Ereignisses (dem Ausgang des Urteils oder des Rekurses) abhängt, für welches keine Ausgaben verpflichtet werden können. In dieser Situation muss die Körperschaft die notwendigen Mittel für die Zahlung der im Urteil vorgesehenen Kosten zurückstellen und im Laufe des Jahres die entsprechenden Ausgaben zuweisen, die am Ende des Jahres das Verwaltungsergebnis erhöhen, welches zur Deckung der aus dem endgültigen Urteil resultierenden Ausgaben zweckgebunden werden muss. Zu diesem Zweck wird es als notwendig erachtet, einen eigenen Risikofonds einzurichten".

[108] Es wird daran erinnert, dass es neben dem „Rechtsstreitfonds für Gerichtsspesen" in den Verwaltungshaushalten auch den „Risikofonds für weitere unvorhergesehene potenzielle Schulden" (Haushaltskapitel U20031.0330) gibt, wie dies, fakultativ, in Art. 46 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 vorgesehen ist, im Übrigen, ohne jegliche Angabe von Mitteln.

[109] Insbesondere wurde präzisiert, dass „*Die Anwaltschaft des Landes jedenfalls versucht hat, zu einer angemessenen Quantifizierung des Risikofonds zu gelangen, wobei sie berücksichtigt hat, dass die potenziellen Verbindlichkeiten für das Land nach den nachstehenden Grundsätzen in sichere Verbindlichkeiten, wahrscheinliche Verbindlichkeiten, mögliche Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten für entfernte Ereignisse unterschieden werden können, nach folgenden Grundsätzen: - Die sichere Verbindlichkeit - Risikoindex 100 % - ist das Ereignis, das in einem vollstreckbaren Urteil konkretisiert wurde, aber aufgrund von Art. 1, Absatz 714/bis des Gesetzes Nr. 218/2015 vorübergehend ausgesetzt ist; - die „wahrscheinliche" Verbindlichkeit mit einem Risikoindex von 51 % (die eine Rückstellung in Höhe von mindestens diesem Prozentsatz vorschreibt); dies gilt für Fälle von nicht vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidungen sowie für noch nicht entschiedene Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Rechtsanwalt eine erhebliche Niederlage erwartet (vgl. hierzu das Dokument OIC Nr. 31 und die Definition des IAS 37, wonach das Ereignis wahrscheinlich ist, wenn es eher wahrscheinlich ist, dass es eintritt, als dass es nicht eintritt);- die „mögliche" Verbindlichkeit, die gemäß dem Dokument OIC Nr. 31 sowie IAS 37 als solche zu betrachten ist, bei der das Eintreten des Ereignisses weniger als wahrscheinlich ist und daher die Rückstellungsspanne zwischen maximal 49 % schwankt und ein Mindestbetrag, der in Bezug auf den Schwellenwert des nächsten Klassifizierungskriteriums festgelegt wird; - Verbindlichkeiten aus „unwahrscheinlichen" Ereignissen, deren Eintrittswahrscheinlichkeit auf weniger als 10 % geschätzt wird, mit einer Rückstellung von Null. Daraufhin wurden eine Anerkennung und Aktualisierung der entstandenen Rechtsstreitigkeiten durchgeführt, um die erforderlichen Rückstellungen zu ermitteln*".

Berücksichtigung des Standes der verschiedenen Verfahren und der Ergebnisse in den verschiedenen Instanzen. Im vorab genannten Schreiben wird auch dargelegt, dass die ursprüngliche Prognose des Fonds sich im Laufe des Jahres ändern kann, auch niederer ausfallen kann und, dass die Rückstellung in der Rechnungslegung den Gesamtbetrag aller Streitigkeiten umfasst bei denen eine Niederlage als wahrscheinlich eingeschätzt wird.
Nachstehend die Entwicklung der Rückstellungen in den Fonds, in den letzten drei Jahren, welche 2025 einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet:

Tabelle 28 - Rückstellungen für den Rechtstreitfonds für Gerichtsspesen

	2023		2024		2025	
	Verwaltungs-haushalt	Rechnungs-legung	Verwaltungs-haushalt	Rechnungs-legung	Verwaltungs-haushalt	Rechnungs-legung
Betrag	6.000.000,00	95.158.905,21	6.000.000,00	69.090.050,51	6.000.000,00	81.619.643,28

Quelle: Verwaltungshaushalte und Rechnungslegungen der APB 2023 - 2024 - 2025

Mit Schreiben vom 5. März 2026, hat die Anwaltschaft des Landes, die im Vorfeld, am 26. Februar 2026 übermittelte Tabelle, ergänzt und präzisiert, dass 2025 443 (Anzahl) neue Rechtsstreitigkeiten angestrengt wurden (im Jahr 2024: 797). Nachfolgend die aktualisierte, zusammenfassende Tabelle.

Tabelle 29 - Stand der Rechtsstreitigkeiten

	Anhängige Streitverfahren		Neue Streitverfahren		Entschiedene Streitverfahren		Anhängige Streitverfahren	
	am 31.12.2024	davon Auftrag an Dritte	eingeleitet 2025	davon Auftrag an Dritte	im Laufe von 2025	davon Auftrag an Dritte	am 31.12.2025	davon Auftrag an Dritte
Verfassungsgerichtshof	9		5		8		6	
Kassationsgerichtshof	69		27		17		79	
Staatsrat	170		21		72		119	
Oberstes Gericht für öffentliche Gewässer	54		13		19		48	
Regionaler Gerichtshof für öffentl. Gewässer	5		2		0		7	
Oberlandesgericht	65		40		15		90	
Regionales Verwaltungsgericht	939		73		259		753	
Landesgericht	382		176		249		309	
Steuerkommission - Steuerrichter	73		35		31		77	
Friedensrichter	80		25		15		90	
Rechnungshof	0		0		0		0	
Mediation - Verhandlung mit Rechtsbeistand	26	16 vertreten von Versicherung	25		19		32	
(EuGH - EUIPO)	2	1	1	1	2	1	1	1
Staatspräsident	162 (Payback)		0		0		162 (Payback)	
Zentralkommission Gesundheitsberufe	1		0		0		1	
Kommissär für die Auflösung der Gemeinnutzungsrechte	1		0		0		1	
Summe	**1876+(162 Payback)=203**	**17**	**443**	**1**	**706**	**1**	**1613+(162 Payback)=177**	**1**

Quelle: Anwaltschaft des Landes - Anlage zum Schreiben vom 5. März 2026, APB

Im genannten Schreiben vom 25. Februar 2026, welches zur Kenntnis auch an die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs mit Sitz in Bozen übermittelt wurde, hat die Anwaltschaft

des Landes, wie bereits für die vergangenen Jahre, ausführlich über den Stand der Rechtsstreitigkeiten bis zum 31. Dezember 2025, getrennt nach verwaltungs-, steuer-, straf- und zivilrechtlichen Rechtsstreitigkeiten, berichtet.

Die verwaltungsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten sind sicherlich vorherrschend [110].

[110] Insbesondere wird aufgezeigt, dass *„zunächst ein aktueller Überblick über den Stand der Verfahren gegeben wird, die von unzähligen Unternehmen, die Medizinprodukte liefern, gegen das Dekret des Gesundheitsministeriums vom 29. Dezember 2023 angestrengt wurden, das am 9. Februar 2024 im Nationalen Gesetzesanzeiger (G.U.R.I.) Nr. 33 (Allgemeine Reihe) veröffentlicht wurde - „Kriterien und Modalitäten für die Einzahlung der jährlichen Beiträge, für die Überwachung sowie für die Verwaltung des Fonds für die Regulierung von Medizinprodukten“. Mit einem ersten Gesetzesdekret (Nr. 34 vom 30.03.2023) wurde Unternehmen, die die Maßnahmen der Regierung nicht angefochten hatten oder beschlossen hatten, bereits eingereichte Rekurse zurückzuziehen, die Möglichkeit eingeräumt, eine auf 48 % des fälligen Betrags reduzierte Zahlung in Anspruch zu nehmen, sofern die Zahlung bis zum 30.6.2023 erfolgte. Die Zahlung des reduzierten Betrags hätte die Verpflichtung des Lieferunternehmens erlöschen lassen und jegliche weiteren gerichtlichen Schritte (seitens der öffentlichen Körperschaft) im Zusammenhang mit der Zahlung des sog. „Payback“ für die Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018 ausgeschlossen. Die Übermittlung der Liste der Unternehmen, die die Anweisungen befolgt haben, durch das Land an das Sekretariat des Verwaltungsgerichts Latium hat somit zur Erledigung der Streitigkeit in den entsprechenden Verfahren mit Aufteilung der Prozesskosten geführt. Mit dem nachfolgenden Gesetzesdekret vom 30. Juni 2025, Nr. 95 das durch das Gesetz vom 8. August 2025, Nr. 118 umgewandelt wurde, wurde vorgesehen, dass für die Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018 die Verpflichtungen der Unternehmen, die Medizinprodukte liefern, als erfüllt gelten, wenn sie innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes an die Regionen sowie an die autonomen Provinzen Trient und Bozen einen Anteil von 25 % der in den regionalen Maßnahmen und jenen auf Landesebene, angegebenen Beträge, zahlen. Die Zahlung dieses Betrags führte zudem zur Tilgung der Verbindlichkeit der liefernden Unternehmen und, in prozessrechtlicher Hinsicht, zur Erlöschung des Streitgegenstands. (...) Die Rechtsstreitigkeiten betreffend das Einkaufszentrum mit Bedeutung auf Landesebene gehen, nach dem Urteil des Staatsrates Nr. 8564/2002, welches die bisher erlassenen Entscheidungen auf Landes- und Gemeindeebene, aus dem Jahre 2011, aufgehoben hat, weiter. Gegen dieses Urteil wurde eine Beschwerde beim Kassationsgerichtshof eingelegt, die derzeit bei den Vereinigten Sektionen unter dem Aktenzeichen R.G. 8051/2023 anhängig ist, und die Wirkungen des Urteils wurden für die Dauer des Kassationsverfahrens gemäß dem Beschluss des Staatsrats, Sekt. VI, vom 30. Juni 2023, Nr. 2691 (erlassen gemäß Art. 111 der Verwaltungsprozessordnung) ausgesetzt. Das Verfahren ist nach wie vor beim Kassationsgerichtshof anhängig, da alle Parteien gemeinsam einen Antrag auf Aussetzung gestellt haben; es wurden Verhandlungen über eine gütliche Beilegung des Streits auf außergerichtlichem Wege aufgenommen. Was hingegen das derzeit in der Berufungsinstanz anhängige Rechtsstreitverfahren betrifft, das von der Provinz sowie von der Stadt Bozen gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Bozen Nr. 135/2023 angestrengt wurde, mit dem der Beschluss der Landesregierung vom 18.10.2022, Nr. 752, für unwirksam erklärt wurde, nachdem beschlossen worden war, gemäß dem Urteil des Staatsrats (Sekt. VI, Aktenzeichen 4675/2023) ein öffentliches Verfahren einzuleiten, wurde die Verhandlung zur Erörterung der Sache in der Hauptsache auf den 17.12.2026 angesetzt. Der Rekurs, welcher von (...), zur Feststellung angeblicher erlittener und noch zu erleidenden Schäden, die aus der mutmaßlich unrechtmäßigen/rechtswidrigen Ausübung der Verwaltungstätigkeit entstanden sind, welche mit Urteil des Staatsrates Sekt. VI Nr. 8564/2022 festgestellt worden war, eingereicht wurde und von der Rekursstellerin insgesamt mit einer Summe in Höhe von 135.000.000,00 € quantifiziert worden war, zuzüglich einer Aufwertung und der Zinsen, und für die die Staatsanwaltschaft vorsorglich einen Betrag von 13.500.000 € als Prozessrückstellung gebildet hat, ist derzeit aufgrund der Verfügung des regionalen Verwaltungsgerichts Bozen Nr. 301/2024, veröffentlicht am 20.12.2024, bis zum Abschluss des anhängigen Verfahrens unter dem Aktenzeichen RG 4675/2023, ausgesetzt. In Bezug auf das von der Gesellschaft (…) angestrengte Gerichtsverfahren, das auf die Aufhebung des offenen Vergabeverfahrens oberhalb der europäischen Schwelle abzielt, das für die Vergabe des öffentlichen Nahverkehrsdienstes im Schienenverkehr im Zuständigkeitsbereich der Autonomen Provinz Bozen für den Zeitraum 2025–2039 ausgeschrieben wurde, wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren mit dem Urteil des Staatsrats Nr. 6880 vom 10.7.2025 abgeschlossen wurde. Es sei darauf hingewiesen, dass das Land diese Ausschreibung für einen Ausschreibungsbetrag von 1.610.519.638,60 Euro ausgeschrieben hatte und die Gesellschaft, welche den Rekurs eingereicht hat, beanstandet hatte, dass der Ausschreibungstext und das Lastenheft Kriterien enthalte, welche unmittelbar zu einem Ausschluss führen und welche eine Teilnahme der Gesellschaft an der Ausschreibung verhindern würde. Das regionale Verwaltungsgericht (in Folge TRGA) Bozen hat mit Urteil Nr. 82 vom 26.2.2025 der Klage stattgegeben und infolgedessen das gesamte Ausschreibungsverfahren aufgehoben. Gegen dieses Urteil hat das Land Berufung beim Staatsrat eingelegt, der mit dem oben genannten Urteil Nr. 6880/2025 das Urteil des TRGA Bozen bestätigt hat“.*

Es folgen die Zivil- [111] und Strafrechtsstreitigkeiten [112].

Schließlich sind auch Steuerrechtsstreitigkeiten von Bedeutung [113].

---

[111] Vorausgeschickt, dass *„Zivilstreitigkeiten verschiedene Arten von Streitigkeiten umfassen, die alle Bereiche des Zivilrechts betreffen“*, erläutert die Anwaltschaft, dass *„auch im Jahr 2025, im Bereich des Arbeitsrechts, weiterhin viele Rechtsstreitigkeiten bestanden, wie aus der Einleitung von 176 neuen Verfahren im Jahr 2025 hervorgeht. Die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung der beruflichen Laufbahn beschäftigen diese Anwaltschaft weiterhin. Es sei daran erinnert, dass es sich um Streitsachen handelt, welche von Lehrpersonen angestrengt wurden, die, nachdem sie in die Planstelle aufgenommen worden waren, die Anerkennung des Dienstes vor Bekleidung der Planstelle, einfordern. Art. 485 des Einheitstextes der geltenden Rechtsvorschriften im Bildungswesen, betreffend Schulen jeglicher Art und Schulstufe, GvD Nr. 297/94, sieht vor, dass in der Laufbahnentwicklung vor Einstufung in Planstelle die ersten vier Jahre gänzlich gezählt, während alle weiteren Jahre nur zu 2/3 herangezogen werden. Obgleich die jüngste Rechtsprechung, auch aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, die Auffassung vertritt, dass diese unterschiedliche Behandlung diskriminierend ist, wenn keine objektiven Gründe vorliegen, hat der Staat die oben genannte Bestimmung nicht geändert, was zur Folge hat, dass die Schulämter die Anträge des Lehrpersonals nicht annehmen und die Einleitung eines Rechtsstreits abwarten. Die Rechtsstreitigkeiten werden in der Regel durch gerichtliche Schlichtungen beigelegt, welche die Anwaltschaft des Landes dem Rechnungshof zeitnahe, im Zuge der regelmäßigen Übermittlungen der Schlichtungen und Transaktionen, übermittelt. Ein weiterer Bereich von Rechtsstreitigkeiten sind die Koeffizienten für die Gewichtung der Führungsstrukturen der zweiten Ebene (Amtsleiter/Amtsleiterinnen) der Autonomen Provinz Bozen, die in Umsetzung des Beschlusses Nr. 571 vom 4.7.2023 angewendet werden. Einige Führungskräfte der zweiten Ebene haben sich an das Arbeitsgericht gewandt, um feststellen zu lassen, dass der Komplexitätsgrad höher ist als in dem oben genannten Beschluss festgelegt. In erster Instanz gab das Arbeitsgericht den Klagen wegen fehlender Begründung statt. Gegen diese Urteile wurde fristgerecht Berufung eingelegt, und diese Berufungsverfahren sind noch anhängig. Ein weiterer Bereich von Rechtsstreitigkeiten, der sich im Laufe des Jahres 2025 herausgebildet hat, betrifft die Klagen von Eltern minderjähriger Kinder gegen die Ablehnung der Schulbehörden, das angebliche Recht ihres minderjährigen Kindes auf eine „häusliche Bildung“ anzuerkennen, die in völliger Autonomie – auch in pädagogischer Hinsicht – und ohne Überprüfungen durch die schulischen Einrichtungen erfolgt. Die beim Verwaltungsgericht Bozen (TRGA) eingereichten Rekurse wurden zurückgewiesen, und im Berufungsverfahren vor dem Staatsrat wurde klargestellt, dass es weder in der Rechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen noch in der staatlichen Rechtsordnung das Institut der „Familienbildung“ gibt, das in keiner Rechtsvorschrift vorgesehen ist und neben der „elterlichen Bildung“, die durch das Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 5 in geltender Fassung speziell geregelt und auf staatlicher Ebene in Art. 23 des GvD Nr. 62 von 2017 vorgesehen ist“, außerhalb des Schulsystems steht“.*

[112] Es wird Folgendes dargelegt: *„Im Strafverfahren ist die Autonome Provinz Bozen im Normalfall geschädigte Partei und tritt in den entsprechenden Verfahren als Nebenklägerin auf, außer die Anwaltschaft hat bereits Kenntnis von einer Klage des Rechnungshofs wegen derselben Tat. In manchen Fällen wird es als angemessen erachtet das Ergebnis des Strafverfahrens abzuwarten, mittels Beschlusses der Landesregierung, um dann gegebenenfalls auf getrenntem Wege, zivilrechtlich vorgehen zu können. Wie der Rechnungshof sicherlich weiß, wurde vor wenigen Tagen das Urteil des Schwurgerichts des Landesgerichts von Bozen im Frauenmord zu Lasten von Herrn (...) bestätigt, welches dem Land, das als Zivilklägerin aufgetreten ist, einen Schadensersatz in Höhe von 30.000,00 € zugesprochen hat, welcher sich aus dem in Mitleidenschaft gezogenen spezifische Interesse im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und dem Verlust an Glaubwürdigkeit, welcher das ständige Bemühen des Landes, Gewaltphänomen vorzubeugen und entgegenzuwirken, ergeben hat. Es sei daran erinnert, dass die Landesverwaltung den Schaden auf 50.000,00 € beziffert hatte, was in etwa 6 % der Ausgaben entspricht, welche die öffentliche Körperschaft jährlich in die Umsetzung des Landesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, aufwendet“.*

[113] Für diesen Bereich wird darauf hingewiesen, *„betrifft weiterhin größtenteils die Urteile im Zusammenhang mit der Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer und der Landessteuer für die Umschreibung. Derzeit sind 78 Verfahren bei den Steuergerichten erster und zweiter Instanz, in Rom und Mailand, anhängig, welche Rekurse gegen die regionale Kraftfahrzeugsteuer und die lokale Umschreibungsgebühr betreffen. Allein im Jahr 2025 wurden 35 neue Verfahren eingeleitet. Bekanntlich haben in den letzten Jahren einige Unternehmen, welche auf nationaler Ebene der Haupttätigkeit des Leasings von Fahrzeugen ohne Fahrer nachgehen, ihren Sitz bzw. ihre Niederlassung in das Gebiet der autonomen Provinz Bozen verlegt und daher ihre Fahrzeuge in den öffentlichen Registern dieser Provinz (Öffentliches Kraftfahrzeugregister und Motorisierung) angemeldet. Folglich zahlten diese Unternehmen, ab dem Zeitpunkt ihrer Ankunft in Bozen, die Kraftfahrzeugsteuer zugunsten der Provinz und nicht mehr zugunsten der Herkunftsregion, größtenteils der Region Latium, in der die Fahrzeuge zuvor zugelassen waren. Ab dem Jahr 2019 (mit Bezug auf das Steuerjahr 2016), haben die Region Latium und die Metropolen begonnen, gegen Unternehmen vorzugehen, welche ihren Rechtssitz von Latium oder Mailand in die Provinz verlegt hatten, da dies nach Ansicht dieser Verwaltungen, ausschließlich mit dem Hintergedanken der Steuerhinterziehung erfolgt ist, d. h., um in den Genuss der günstigeren Steuersätze für die Kfz-Steuer und der Landesumschreibungssteuer zu kommen. Bei der Festlegung der diesbezüglichen Tarife genießen in der Tat alle Regionen und autonomen Provinzen einen weiten Handlungsspielraum, was die Senkung anbelangt, welchen die Autonome Provinz Bozen, zum Vorteil für alle ihre Steuerzahler genutzt hat, indem sie niedrigere, im Vergleich zu den durchschnittlich, auf nationaler Ebene angewandten Tarifen, vorgesehen hat. Gegen diese Anfechtungen, welche durch Feststellungsbescheide erfolgt sind, legten die Vermietungsunternehmen Rekurs beim Gerichtshof erster Instanz in Rom und Mailand ein. Das Land hat sich in allen Rechtsstreitigkeiten gegen die gestellten Anträge auf Erstattung der gezahlten Steuern eingelassen. Derzeit sind bei den Steuergerichten die Rekurse für die Jahre 2019, 2020 und 2021 anhängig. Die Metropolen Rom und Mailand haben zudem begonnen,*

Was schließlich die Verteidigungsspesen anbelangt, welche im Zusammenhang mit den im Berichtsjahr anhängigen Rechtsstreitigkeiten stehen, ist anzumerken, dass sich der Gesamtbetrag der Zweckbindungen für externe Rechtsberatung gemäß den Angaben für 2025 auf 100.897,75 Euro beläuft, wovon 88.590,39 Euro für Domizilierungsaufträge und 12.307,36 Euro für die Beauftragung von Parteisachverständigen (im Jahr 2024 insgesamt 62.804,62 Euro) entfallen; die Zahlungen, welche 2025 getätigt wurden, welche sich auch auf Beauftragungen in den Jahren vor 2025 beziehen, belaufen sich auf 143.121,71 Euro, davon 74.217,97 Euro für Domizilierungsaufträge und 68.903,74 Euro für Aufträge an Parteisachverständige (im Jahr 2024 insgesamt: 132.587,37 Euro).

Was insbesondere die Domizilierungsaufträge betrifft, so hat die Anwaltschaft präzisiert, dass diese im Jahr 2025 auf ein Minimum reduziert worden sind, dass die Landesverwaltung zweimal ein Auswahlverfahren für die Aufnahme eines Rechtsanwalts mit Zulassung zur Verteidigung vor höheren Gerichten ausgeschrieben hat und, dass Ende November 2025, das Auswahlverfahren mit einem Gewinner abgeschlossen werden konnte.

Nach den Ergebnissen der Ermittlungen bleibt der Bestand an anhängigen Rechtsstreitigkeiten weiterhin erheblich, vor allem im Verwaltungsbereich, wobei einige Streitfälle von besonderer Komplexität und wirtschaftlicher Tragweite sind, obwohl die Zahl der neu eingeleiteten Verfahren zurückgegangen ist. Gleichzeitig ist zudem ein allgemeiner Anstieg der Gerichtskosten für externe Beauftragungen zu erkennen.

4.5.4 Der Fonds für wiederkehrende Verluste in beteiligten Gesellschaften und sonstige Rückstellungen

Ab dem Haushaltsjahr 2015 müssen, die im Verzeichnis gemäß Art. 1 Abs. 3 des G vom 31. Dezember 2009, Nr. 196, angeführten öffentlichen Verwaltungen (darunter auch die Regionen und autonomen Provinzen), einen eigenen Rückstellungsfonds für die Sonderbetriebe, Einrichtungen und beteiligten Gesellschaften bilden, welche Verluste aufweisen, im Ausmaß des nicht unmittelbar ausgeglichenen Verlustes und im Verhältnis zur jeweiligen Beteiligung (Art. 21 des GvD Nr. 175/2016 und Art. 1 Absätze 550 ff. des G Nr. 147/2013).

Sowohl im Haushaltsvoranschlag 2025-2027 als auch im Haushaltsvoranschlag 2026-2028 hat die APB eine Rückstellung in den „Fonds für wiederholte Verluste der beteiligten Organismen“

beim Kassationsgerichtshof Rekurse gegen die Entscheidungen der Steuergerichte zweiter Instanz einzulegen; im Jahr 2025 wurden 15 Rekurse zugestellt, die sich alle gegen Bescheide bezüglich der regionalen Umschreibungsgebühr für die Jahre 2015, 2016 und 2017 sowie gegen die Kraftfahrzeugsteuer für die Jahre 2016, 2017 und 2018 richteten. Nach Abgleich verschiedener befürwortender Urteile ersten Grades und nachdem inzwischen die ersten Entscheidungen des Steuergerichts in zweiter Instanz, ebenfalls befürwortend erlassen wurden, hat man es für angebracht erachtet, sicherheitshalber mit der Rückstellung von 20 % des geforderten Betrags fortzufahren, im Bewusstsein, dass im Falle einer Niederlage, das Land gezwungen werden könnte, den gesamten Betrag, welcher im Namen der regionalen Kfz-Steuer oder der regionalen Umschreibungsgebühr eingeholt wurde, zurückzuzahlen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf den Landeshaushalt haben würde“.

(Haushaltskapitel U20032.0210) in Höhe von 1 Mio. für jedes der drei berücksichtigten Jahre gebildet, Beträge, zu denen das Kollegium der Rechnungsprüfer ein positives Gutachten abgegeben hat (vgl. Niederschrift Nr. 38/2024 und Nr. 40/2025).

Aus der erläuternden Aufstellung des Verwaltungsergebnisses der gegenständlichen Rechnungslegung geht eine Rückstellung in den Fonds in Höhe von insgesamt 2.455.025,25 Euro (im Jahr 2024: 14.856.634,96 Euro; 2023: 19.670.598,79 Euro) hervor.

Das Prüforgan bestätigt in seinem Gutachten zur Rechnungslegung, dass es die Angemessenheit der Rechnungslegung geprüft hat, und teilt mit, dass *„In Anbetracht der zum 31.12.2024 von Gesellschaften und Körperschaften ausgewiesenen Verluste wurde eine Reduzierung der Rückstellung zum Ausgleich von Verlusten aus Vorjahren“* in Höhe von 12.401.609,71 Euro *„vorgenommen wurde“*.

Gleichermaßen geht aus der Aufstellung des Verwaltungsergebnisses der Rechnungslegung hervor, dass die APB eine Rückstellung, in Höhe von 20.822.925,61 Euro, unter dem Posten „sonstige Rückstellungen“ getätigt hat. Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat in seinem Gutachten insbesondere präzisiert, dass die genannte Rückstellung sich auf die Deckung der Bürgschaften betreffend die Schulden der Körperschaften und beteiligten Gesellschaften [114] bezieht; der verbleibende Teil wurde gemäß Art. 1/*bis* des Landesgesetzes vom 12. November 2019, Nr. 11 - *„Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen an der Deckung eines eventuellen Kostendefizits des Organisationskomitees und Modalitäten zur Formalisierung von Vereinbarungen und Einvernehmen“* zurückgestellt, da die APB Mitglied der Stiftung Milano-Cortina 2026 sowie Gesellschafterin des Infrastrukturunternehmens Mailand-Cortina (SIMICO S.p.A.) - Società infrastrutture Milano Cortina 2020-2026 S.p.A. [115] ist.

---

[114] Wie bereits von der APB im Zuge früherer Billigungen hervorgehoben, betreffen die Rückstellungen für die von der APB gewährten Garantien für die Verbindlichkeiten der Körperschaften und beteiligten Gesellschaften die; im Berichtsjahr garantierten Raten (Kapital + Zinsen), mit Ausnahme derjenigen, für die im Haushalt Zuweisungen für die Tilgungsraten vorgesehen sind (vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 12. Juni 2025).

[115] Art. 2 des GD Nr. 16/2020, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 31/2020, lautet wörtlich: „1. Mitglieder der Stiftung »Mailand-Cortina 2026«, gegründet am 9. Dezember 2019, gemäß Artikel 14 des Zivilgesetzbuches sind: Das Präsidium des Ministerrats, das Nationale Olympische Komitee Italiens, das Italienische Paralympische Komitee, die Region Lombardei, die Region Venetien, die autonomen Provinzen Trient und Bozen, die Gemeinde Mailand und die Gemeinde Cortina d'Ampezzo. 2. Die Stiftung gemäß Abs. 1, ohne Gewinnabsicht und privatrechtlich tätig, in der Funktion als Organisationskomitee der Spiele, wickelt alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verwaltung, Organisation, Förderung und Kommunikation der Sportevents im Rahmen der Spiele, unter Berücksichtigung der allgemeinen Leitlinien des Gemeinsamen Olympischen Rates, in Übereinstimmung mit den von Italien auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen und unter Einhaltung der Olympischen Charta, ab. (…) 3. Die Stiftung wird ausschließlich von einem Verwaltungsrat verwaltet, innerhalb dessen und unter dessen Mitgliedern ein Verwaltungsausschuss mit einer, in der Satzung festgelegten Zusammensetzung und Aufgaben eingerichtet werden kann. Der Verwaltungsrat besteht aus vierzehn Mitgliedern, von denen: a) sieben Mitglieder die vom Italienischen Nationalen Olympischen Komitee und dem Italienischen Paralympischen Komitee (Sportkomponente) einvernehmlich ernannt werden, wobei eines der IOC-Mitglieder als Präsident fungiert; b) sechs Mitglieder, die im Einvernehmen von der Region Lombardei, der Region Venetien, den autonomen Provinzen Trient und Bozen, der Gemeinde Mailand und der Gemeinde Cortina d'Ampezzo ernannt werden; c) ein Mitglied, in der Funktion als Gesellschaftsführer und durch ein Dekret des Präsidenten des Ministerrats ernannt wird, das nach Anhören der Region Lombardei, der Region Venetien, der autonomen Provinzen

Zu diesem Thema ist anzumerken, dass die Stiftung Mailand-Cortina 2026 laut den letzten, von der APB im Internet veröffentlichten Daten im Dreijahreszeitraum 2022-2024, folgende Geschäftsentwicklungen verzeichnet: Im Jahr 2022 einen Verlust von 54.784.542,00 Euro, im Jahr 2023 einen Verlust von 33.725.504,00 Euro und im Jahr 2024 einen Verlust von 30.539.515,00 Euro.

4.5.5 Der Fonds für die Ziele der Öffentlichen Finanzen

Art. 1 Abs. 789 des G vom 30. Dezember 2024, Nr. 207 (Haushaltsgesetz 2025) [116] sieht vor, dass „Für jedes der Jahre von 2025 bis 2029 tragen die Regionen sowie die autonomen Provinzen Trient und Bozen, die Metropolen, die Provinzen und die Gemeinden im Aufgabenbereich 20, Fonds und Rückstellungen, des laufenden Teils jedes Haushaltsjahres des Haushaltsvoranschlags einen Fonds mit einer Mittelausstattung in Höhe des jährlichen Beitrags zur öffentlichen Finanzwirtschaft gemäß den Absätzen 786 bis 788 (…) ein". Insbesondere sieht Absatz 787 zudem vor, dass „Der Beitrag der Regionen Friaul-Julisch Venetien und Aostatal sowie der autonomen Provinzen Trient und Bozen zu den öffentlichen Finanzen unter Berücksichtigung der örtlichen Körperschaften in den jeweiligen Gebieten ermittelt wird. Für die im zweiten Satz genannten örtlichen Körperschaften gelten die Bestimmungen der Absätze 789 bis 793 nicht" [117].

Die gegenständliche Bestimmung hat dann in Art. 1 Abs. 717 den Art. 79 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol geändert und dabei den Absatz 4/*novies* eingeführt, der Folgendes vorsieht: „In Umsetzung der neuen europäischen Wirtschaftssteuerung und im Geiste der loyalen Zusammenarbeit, stellen die Region und die autonomen Provinzen im Namen des integrierten regionalen Territorialsystems (...) einen Betrag in Höhe von 19 Millionen Euro für das Jahr 2025, 53 Millionen Euro für jedes der Jahre von 2026 bis 2028 und 85 Millionen Euro für das Jahr 2029 im Haushalt der Autonomen Provinz Bozen zurück. Zu diesem Zweck veranschlagen die Region und die autonomen Provinzen im Namen des integrierten Systems, unter dem Aufgabenbereich 20 des

Trient und Bozen, der Gemeinde Mailand und der Gemeinde Cortina d'Ampezzo zu erlassen ist".
Vgl. auch den jüngsten Beschluss vom 9. Februar 2026, Nr. 24 der Kontrollsektion des Rechnungshofs über die Körperschaften, der den Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Finanzverwaltung der Infrastrukturgesellschaft „Infrastrutture Milano Cortina 2020-2026 S.p.A." (SIMICO S.p.A.) für das Haushaltsjahr 2024 genehmigt hat. An dieser Gesellschaft ist die APB mit 5 Prozent beteiligt. Der Bericht hebt hervor, dass „(...) im Wesentlichen die Stiftung das Entscheidungsgremium ist, das der Gesellschaft am nächsten steht, wenn es um die Festlegung der Anforderungen und technischen Standards für die zu realisierenden Sportanlagen geht" (vgl. genannten Bericht, S. 16 ff).

[116] Vgl. Kap. 8 des vorliegenden Berichts.

[117] Es sei zudem daran erinnert, das am 19. Oktober 2024 ein „Abkommen zwischen dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen der Region Trentino-Südtirol und den autonomen Provinzen Trient und Bozen betreffend die Öffentlichen Finanzen unterzeichnet worden war". Die genannte institutionelle Vereinbarung sah unter anderem, im Rahmen der Umsetzung der neuen europäischen Wirtschaftssteuerung, eine Rückstellung in Höhe von 19 Mio. Euro für das Jahr 2025 vor. Der Fonds ist für den vorzeitigen Ausgleich des Verwaltungsdefizits zusätzlich zu dem im Haushaltsvoranschlag vorgesehenen Defizit bestimmt, wenn ein Defizit besteht, oder, wenn ein Verwaltungsüberschuss besteht, für Investitionen, auch indirekte, zur Verwendung im folgenden Haushaltsjahr vorrangig vor der Aufnahme neuer Schulden.

laufenden Teils, für jedes Haushaltsjahr im Haushaltsvoranschlag, einen Fonds mit Haushaltsmitteln, welche den im ersten Satz genannten Beträgen entsprechen (…)“ [118].

Die APB hat zum 31. Dezember 2025 eine Rückstellung für den Fonds für die Ziele der Öffentlichen Finanzen in Höhe von 19.000.000,00 Euro [119] vorgenommen.

4.5.6 Die gebundenen Fonds

Der angewandte Buchhaltungsgrundsatz betreffend die Finanzbuchhaltung sieht unter Punkt 9.2.8 der Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011 vor, dass folgende festgestellte Einnahmen den zweckgebundenen Anteil des Verwaltungsergebnisses darstellen:

- In Fällen, in denen das Gesetz oder die allgemeinen und angewandten Buchhaltungsgrundsätze der Finanzbuchhaltung eine spezifische Zweckbindung der Einnahmen in Bezug auf Ausgaben feststellen;
- jene, welche aus Darlehen und Finanzierungen herrühren und zur Finanzierung bestimmter Investitionen aufgenommen wurden;
- jene, welche auf Zuweisungen basieren, welche der Körperschaft für einen bestimmten Zweck gewährt wurden;
- jene, welche aus außerordentlichen Einnahmen resultieren, welche nicht wiederkehrend sind, festgestellt und eingehoben wurden, denen die Verwaltung formell eine spezifische Zweckbestimmung zugewiesen hat.

Der zweckgebundene Anteil des Verwaltungsergebnisses für des Haushaltsjahr 2025 beläuft sich insgesamt auf 150.717.500,51 Euro (im Jahr 2024: 182.935.390,43 Euro) [120].

Die folgende Tabelle enthält eine Auflistung der gebundenen Mittel, deren Wert über 10 Mio. Euro liegt.

[118] Mit Dekret des Generaldirektors der APB vom 30. Dezember 2024, Nr. 23210, wurden 19 Mio. Euro im laufenden Teil des Programms „Sonstige Fonds“ des Aufgabenbereichs 20 („Zusätzlicher Beitrag öffentlichen Finanzen - Haushaltsgesetz 2025“) des Haushaltsjahres 2025 bereitgestellt (vgl. Kap. 3.2.3 des gegenständlichen Berichts).

[119] Das interministerielle Dekret des MWF vom 13. Februar 2025 (18. Änderung zum GvD Nr. 118/2011) regelt die buchhalterische Abwicklung des Fonds, die Erfassung im Verwaltungsergebnis und dessen Darstellung in diesbezüglichen Anlagen.

[120] Die Verwendung des zweckgebundenen Anteils in Höhe von 150,7 Mio. Euro (111,3 Mio. Euro laufender Anteil und 39,4 Mio. Euro Kapitalanteil) für das erste Jahr des Haushaltsvoranschlags 2026-2028 wurde zuletzt durch den Beschluss der Landesregierung vom 8. Mai 2026, Nr. 340 verfügt, siehe diesbezüglich Kapitel 4.5 (Das Verwaltungsergebnis und seine Zusammensetzung) dieses Berichts.

Tabelle 30 - Gebundene Ressourcen des Verwaltungsergebnisses

ANALYTISCHES VERZEICHNIS DER KAPITEL BETREFFEND DIE GEBUNDENEN MITTEL DES VERWALTUNGSERGEBNISSES				
Einnahmen-kapitel	**Beschreibung**	**Ausgaben-kapitel**	**Beschreibung**	**Gebundene Mittel des Verwaltungs-ergebnisses zum 31.12.2025**
E02101.2480	Ausgleichszuweisungen für Mindereinnahmen beim Fahrkarten-verkauf und für zusätzliche Dienst-leistungen der öffentlichen Verkehrs-unternehmen im Zusammenhang mit dem Covid-19 Notstand (GD 34/2020, Art. 200, Abs.1, GD 137/2020, Art.22-ter) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen COD./E.2.01.01.01	U10021.0490	Ausgaben für die Einrichtung von zusäztzlichen Diensten im Rahmen des epidemiologischen Notfalls COVID 19 (GD 34/2020 Art.200 Abs.1,DM 340/2020,G 176/2020,art.22-ter,LG 16/1985,artt.14,17,LG 15/2015) - ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGSAUFTRÄGE COD./U.1.03.02.15.000	24.999.201,73
E02101.2900	Staatliche Zuweisungen aus dem Fonds zur Entschädigung der Gemeinden für die Nichteinhebung der Aufenthaltsabgabe im Zusammenhang mit dem COVID 19-Notstand (GD 41/2021 Art.25 Abs.1) - Laufende Zuwendungen von Zentralverwaltungen COD./E.2.01.01.01	U07011.1100	Beiträge an private Tourismusorganisationen Covid 19 - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN PRIVATE SOZIALEINRICHTUNGEN (GD 41/2021 Art. 25 Abs.1) COD./U.1.04.04.01.000	23.029.929,86
E02101.4840	Zuweisungen vom NISF zur Verwendung in Instrumenten zur Schaffung von Anreizen für das Personal im Zusammenhang mit der Erreichung bestimmter Ziele im Bereich der Arbeitspolitik (GVD 150/2015,Art.21, Abs.13) - Laufende Zuwendungen von Fürsorgeinstituten	U20031.0500	Fonds für die Anwendung der Abkommen für das Personal (NISF Prämien) -Vertragsverlängerungsfonds	12.600.407,03
E04200.2520	Investitionsbeiträge für die Planung undden Bau von Umweltschutz- und Ausgleichsarbeiten und -maßnahmen - Abschnitt Franzensfeste Waidbruck (BCIPE 8/2017) - Investitionsbeiträge von sonstigen Unternehmen COD./E.4.02.03.03	U10012.0055	Brenner Basistunnel Baulos 1 Franzensfeste Waidbruck: Beiträge an Gemeinden für die Planung und Realisierung von Kompensationsmaßnahmen zum territorialen und sozialen - INVESTITIONSBEITRÄGE AN LOKAL-VERWALTUNGEN (BCIPE 8/2017 LG 6/1992 LG 27/1975 LG 15/2015) COD./U.2.03.01.02.000	12.551.597,05
E04300.0300	Große hydroelektrische Wasserableitungen - Überweisung von Umweltgeldern (GVD 79/1999 Art.12) - Sonstige Investitionszuwendungen von sonstigen Unternehmen COD./E.4.03.12.99	U09042.0240	Ausgaben für die Verbesserung und Sanierung der Umwelt (GVD 79/1999 Art.12) - AUSRÜSTUNGEN COD./U.2.02.01.05.000	10.289.070,04
		U09041.0090	Ausgaben für die Verbesserung und Sanierung der Umwelt (GVD 79/1999 Art.12) - PROFESSIONELLE UND SPEZIALISIERTE DIENSTLEISTUNGEN COD./U.1.03.02.11.000	
		U09042.0450	Ausgaben für die Verbesserung und Sanierung der Umwelt (GVD 79/1999 Art.12) - GRUNDSTÜCKE COD./U.2.02.02.01.000	
		U09042.0361	Zuweisung an der Agentur für Bevölkerungsschutz für Ausgaben für die Verbesserung und Sanierung der Umwelt (DLH 32/2015,GVD 79/1999 Art.12,LG 10/1983 Art. 4) - INVESTITIONSBEITRÄGE AN LOKALVERWALTUNGEN COD./U.2.03.01.02.000	
		U09042.0493	Ausgaben für die Verbesserung und Sanierung der Umwelt (GVD 79/1999 Art.12) - AUßERGEWÖHNLICHE INSTANDHALTUNG VON GÜTERN DRITTER COD./U.2.02.03.06.000	
		U09042.0392	Zuweisung an die Agentur Landesdomäne für Ausgaben für die Verbesserung und Sanierung der Umwelt (GVD 79/1999 Art. 12,LG 21/1996 Art. 31,LG 10/1983 Art. 4) - INVESTITIONSBEITRÄGE AN LOKALVERWALTUNGEN COD./U.2.03.01.02.000	
		U09042.0525	Ausgaben für die Verbesserung und die Sanierung der Umwelt (GVD 79/1999 Art.12) - INVESTITIONS-BEITRÄGE AN ANDERE UNTERNEHMEN COD./U.2.03.03.03.000	

Quelle: Vom Rechnungshof überarbeitete Daten, Rechnungslegung der APB 2025, Anhang zur Erfolgsrechnung und der Vermögensaufstellung - Anlage 7

4.6 Die Gebarungen außerhalb des Haushalts

Diese Gebarungen stellen Ausnahmen zum Grundsatz der Universalität des Haushalts dar und müssen daher, in der Regel, gemäß den allgemeinen Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme, in das Haushaltssystem der Verwaltung einbezogen werden.

Art. 5 des LG Nr. 2/2019 hat die Abschaffung aller Gebarungen außerhalb des Haushalts der APB, ab 2020, veranlasst, mit der einzigen Ausnahme der Gebarung der Landeszahlstelle, welche der Sonderdisziplin des G vom 28. Juli 2016, Nr. 154, unterliegt [121].

Art. 63 des DLH Nr. 3/2024 (Durchführungsverordnung über die Verwaltungsstruktur der Autonomen Provinz Bozen) legt die Zuständigkeiten und die Organisationsstruktur der Landeszahlstelle neu fest.

Insbesondere hat die Landeszahlstelle folgende Zuständigkeiten: Koordinierung der Befugnisse der Landeszahlstelle, anerkannt gemäß den Bestimmungen über die europäischen Fonds ELER und EGFL; *Internal Audit*; Informationssysteme; Zusammenarbeit mit den europäischen und nationalen Behörden und den anderen Einrichtungen, die für die Verwaltung der Fonds verantwortlich sind, Bescheinigungsbehörde für die EU-Strukturfonds EFRE und ESF [122].

Nachfolgend eine Übersichtstabelle für den Dreijahreszeitraum 2023-2025:

Tabelle 31 - Gebarungen außerhalb des Haushalts

	Gesetzlicher Rahmen	Ausgänge 2023	Ausgänge 2024	Ausgänge 2025
Landeszahlstelle*	L.G. 14/12/1998 Nr. 11 – D.L.H. 4/12/2006 Nr. 72 (aktualisiert mit D.L.H. 26/03/2024 Nr. 3)	99.989.829,04	109.071.948,25	126.549.552,14
Summe		99.989.829,04	109.071.948,25	126.549.552,14

*Es wird präzisiert, dass das Haushaltsjahr der Landeszahlstelle (LZS) vom 16. Oktober des Jahres N-1 bis zum 15. Oktober des Jahres N läuft.

Quelle: Abt. Finanzen - Anlage zum Schreiben vom 7. April 2026, APB

[121] Absatz 6 des Art. 23 des LG vom 23. Dezember 2014, Nr. 11 hat vorgesehen, dass etwaige, durch Sondergesetze des Landes autorisierte Gebarungen außerhalb des Haushaltes, die entsprechenden Bestimmungen, die im GvD Nr. 118/2011 enthalten sind, anwenden müssen; die Anwendung wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 30. Oktober 2018, Nr. 1103, in Bezug auf die oben genannte Landeszahlstelle, auf den 1. Jänner 2020, verschoben.

[122] Vgl. auch: Masaf - Zahlstellen, (politicheagricole.it) / Italienisches Ministerium für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Wälder. Im Internetauftritt des Ministeriums wird insbesondere darauf verwiesen, dass „Die Zahlstelle hat die Aufgabe, die aus dem EGFL-Fonds und dem ELER-Fonds finanzierten Ausgaben zu verwalten und zu kontrollieren. Zu diesem Zweck wird die Zahlstelle vom Mitgliedsstaat durch die auf ministerieller Ebene benannte zuständige Behörde (MD vom 7. November 2022) anerkannt. Die zuständige Behörde erkennt nur solche Einrichtungen an, deren Struktur und Verwaltungsorganisation die Einhaltung der von der Europäischen Kommission festgelegten Kriterien gewährleisten (Delegierte Verordnung »EU« 2022/127). Die Zahlstellen werden konstant vonseiten der zuständigen Behörde überwacht, welche der Europäischen Kommission, alle drei Jahre, die Ergebnisse dieses Monitorings, mitteilt. In Italien gibt es 11 anerkannte Zahlstellen, davon 10 auf regionaler Ebene, und die staatliche Agentur für die Ausschüttungen in der Landwirtschaft (AGEA), welche zusätzlich zur Zahlung der Beihilfen im Rahmen der staatlichen Regelungen, auch die Rolle der Zahlstelle für die Regionen ohne eine solche übernimmt. Die Konten der Zahlstellen werden jährlich von einer unabhängigen Einrichtung zertifiziert, welche deren Vollständigkeit, Korrektheit und Wahrhaftigkeit bestätigt".

5 DIE EINNAHMEN

5.1 Die im Jahr 2025 festgestellten und eingehobenen Einnahmen

Der VI. Abschnitt des Autonomiestatuts regelt die Finanzen der Region Trentino-Südtirol und der autonomen Provinzen Trient und Bozen, unter anderem werden die Anteile am Ertrag der Steuereinnahmen des Staates zugewiesen, welche Gegenstand der Übertragung sind [123].

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Einnahmen in den letzten drei Jahren auf.

Tabelle 32 - Kompetenzeinnahmen im Dreijahreszeitraum 2023-2025

	2023	2024	2025	prozentuelle Änderungen 2024 im Vergleich zu 2023	prozentuelle Änderungen 2025 im Vergleich zu 2024
Anfängliche Bereitstellungen	6.840.333.486,75	6.790.036.573,01	8.117.103.650,37	-0,7	19,5
definitive Kompetenzvorhersagen	9.643.134.879,43	10.249.141.969,86	11.120.435.818,04	6,3	8,5
Feststellungen	7.103.052.342,51	8.057.485.152,61	8.714.195.862,09	13,4	8,2
Kompetenzeinhebungen	6.617.183.457,14	7.620.420.031,01	8.255.000.715,18	15,2	8,3
Kompetenzrückstände	485.868.885,37	437.065.121,60	459.195.146,91	-10,0	5,1

Quelle: Haushaltsvoranschläge (Anlage A) APB 2023-2025, 2024-2026, 2025-2027 und Rechnungslegungen (Anlage 10A) APB 2023,2024 und 2025

Wie im Bericht über die Gebarung erläutert, belaufen sich die festgestellten Einnahmen im Haushaltsjahr 2025 (8.714,2 Mio. Euro), der Haushaltsüberschuss der vorhergehenden Haushaltsjahre (842,3 Mio. Euro), der ZMF für laufende Ausgaben (317,3 Mio. Euro), der ZMF für Investitionsausgaben (1.083,1 Mio. Euro), auf insgesamt 10.956,9 Mio. Euro [124], gegenüber einer anfänglichen Gesamtprognose im Haushaltsvoranschlag von Einnahmen in Höhe von 8.117,1 Mio. Euro und einer endgültigen Prognose der Kompetenzveranschlagungen von 11.120,4 Mio. Euro.

Das Gesamtvolumen des Haushalts erreicht und übersteigt somit erstmals die Schwelle von 11 Mrd. Euro.

Das Volumen des vorab genannten ZMF entspricht jenem, zum 31. Dezember 2024, in der Rechnungslegung, unter den Ausgaben, angegebenen Betrag [125]. Auf diese Weise ist die Übereinstimmung zwischen den beiden Fonds gewährleistet, wie es der, unter Punkt 5.4.3, Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011, festgelegte Grundsatz vorsieht, wonach „der Gesamtbetrag des als

[123] Gemäß Art. 44 des GvD Nr. 118/2011 werden die Einnahmen nach den im Art. 15 desselben Dekrets angegebenen Modalitäten aufgeteilt, und zwar in: a) Titel, die nach der Herkunftsquelle der Einnahmen definiert sind; b) Typologien, definiert auf der Grundlage der Art der Einnahmen im Rahmen einer jeden Herkunftsquelle, zum Zweck der Genehmigung vonseiten des Landtags. Für die Gebarung werden die Typologien weiters in Kategorien, aufgrund ihres Gegenstands (vgl. für die Regionen die Tabelle gemäß Anlage 13 des vorab genannten Dekrets), in Kapitel und gegebenenfalls in Artikel gegliedert, während innerhalb der Kategorien, die etwaigen Anteile der nicht wiederkehrenden Einnahmen, getrennt angeführt werden.

[124] Anlage 10F der Rechnungslegung 2025.

[125] Anlage 10F der Rechnungslegung 2024.

Ertrag definierten Fonds, unterteilt in laufende Ausgaben und Investitionsausgaben, der Summe der Rückstellungen für den Fonds, die im Rahmen der Ausgaben des Haushaltsplans des vorangegangenen Jahres, in den einzelnen Haushaltsprogrammen, auf die sich die Ausgaben des vorangegangenen Jahres beziehen, zugewiesen sind".

Insbesondere wird ein ansteigender Trend (+8,2 Prozent) der festgestellten Einnahmen aufgezeigt, welche gegenüber dem Vorjahr um 656,7 Mio. Euro angestiegen sind.

Die Feststellungen für das Jahr, abzüglich der Einnahmen für Dritte und der Durchlaufposten (595,5 Mio. Euro), belaufen sich auf 8.118,7 Mio. Euro (-1,3 Prozent gegenüber den endgültigen Kompetenzprognosen von 8.227,9 Mio. Euro, ohne Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten).

Aus dem Gebarungsbericht, welcher der Rechnungslegung beigelegt ist, geht hervor, dass der Anteil der Feststellungen auf die definitiven Kompetenzprognosen 98,7 Prozent beträgt (103,9 Prozent nach Abzug der genehmigten und nicht aufgenommenen Schulden DANC), während er im Jahr 2024, bei 96,2 Prozent (100,4 Prozent ohne DANC) lag.

Das Verhältnis des laufenden Teils (die ersten drei Titel der festgestellten Einnahmen) zu den gesamten Einnahmetiteln beträgt 90,1 Prozent (2024: 89,5 Prozent, im Jahr 2023: 89,2 Prozent).

Von den festgestellten Gesamteinnahmen entfallen fast 80 Prozent auf Steuereinnahmen.

Die vom Staat abgetretenen Abgaben machen 71,8 Prozent der Feststellungen aus (6.260 Mio. Euro), während 7,4 Prozent auf eigene Abgaben entfallen (643 Mio. Euro).

Im Jahr 2025 haben die laufenden Übertragungen eine Inzidenz von 7,4 Prozent erreicht (im Jahr 2024: 7,1 Prozent, 2023: 10,7 Prozent) während alle weiteren Titel von Einnahmen nur marginale Anteile ausmachen, (insbesondere 3,5 Prozent außersteuerliche Einnahmen, 2,1 Prozent Kapitaleinnahmen, 0,9 Prozent Abbau der Finanzanlagen und schließlich 6,8 Prozent die Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten).

Dank der Verwendung des Überschusses des letzten Jahres (für einen Betrag in Höhe von 842,3 Mio. Euro) und der Verbuchung des ZMF (1.400,4 Mio. Euro), beläuft sich das Gesamtvolumen des Haushalts auf 11.120,4 Mio. Euro, und damit auf dem höchsten, je erzielten Stand (2024: 10.249,1 Mio. Euro, 2023: 9.643,1 Mio. Euro).

Tabelle 33 - Einnahmen nach Titeln unterteilt

TITEL	DEFINITIVE KOMPETENZ-VORHERSAGEN	FESTSTELLUNGEN	% ANTEIL FÜR TITEL DER FESTSTELLUN-GEN AN GESAMTSUMME	% FESTSTELLUNGEN/ ENDGÜLTIGE VERNASCHLAGUNG
TITEL 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	6.500.367.736,59	6.903.000.105,87	79,2	106,2
TITEL 2 – Laufende Zuwendungen	613.424.147,48	645.627.652,91	7,4	105,2
TITEL 3 – Außersteuerliche Einnahmen	253.993.539,68	302.066.685,98	3,5	118,9
TITEL 4 - Investitionseinnahmen	366.512.624,84	187.119.340,26	2,1	51,1
TITEL 5 – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	76.658.141,17	80.852.067,28	0,9	105,5
TITEL 6 – Verbindlichkeiten	416.962.417,84	0,00	0,0	0,0
TITEL GESAMT OHNE DURCHLAUFPOSTEN	**8.227.918.607,60**	**8.118.665.852,30**	**93,2**	**98,7**
TITEL 9 – Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	649.826.614,03	595.530.009,79	6,8	91,6
SUMME TITEL	**8.877.745.221,63**	**8.714.195.862,09**	**100,0**	**98,2**

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, Rechnungslegung APB 2025, Anlage 10B

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der festgestellten Einnahmen, im Zeitraum 2020-2025, auf.

Grafik 4 - Festgestellte Einnahmen 2020-2025

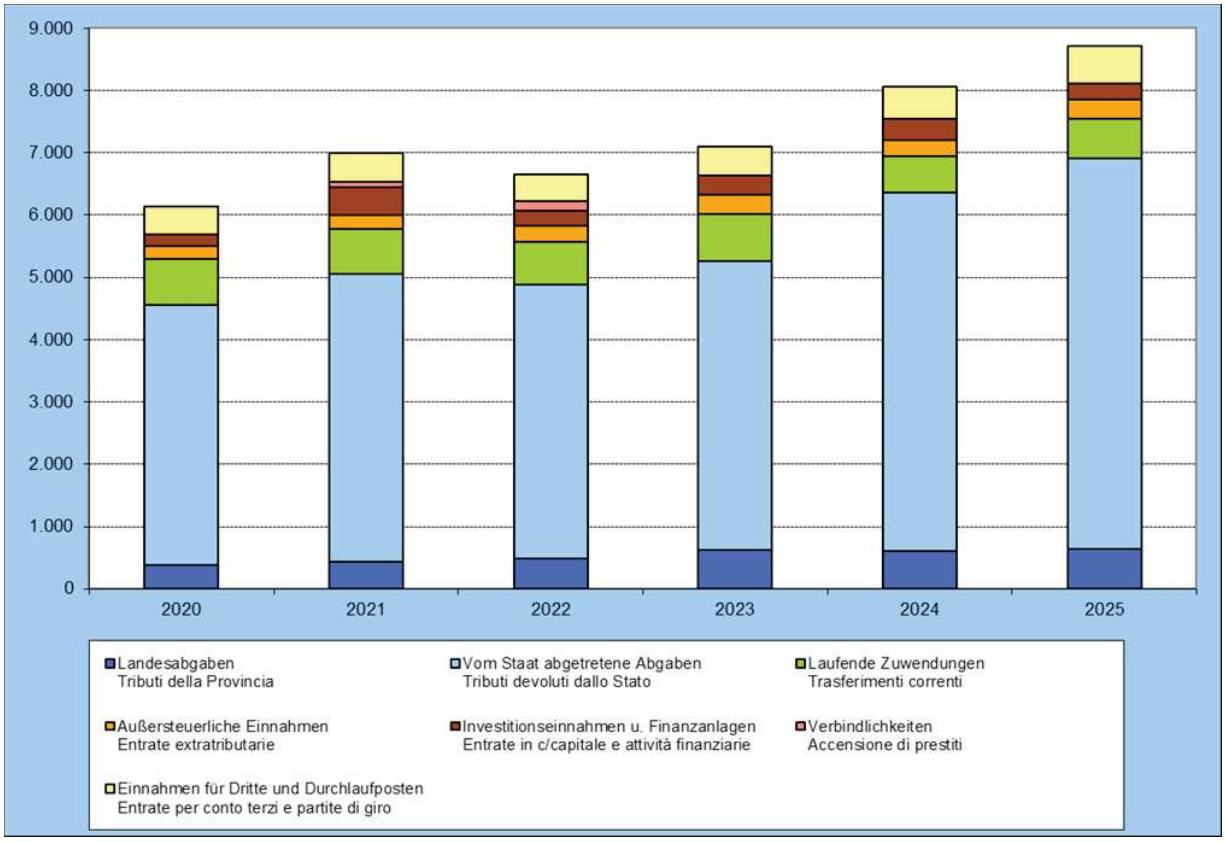

Quelle: Bericht über die Gebarung, Beilage zur Rechnungslegung der APB 2025

Nachfolgend das prozentuale Verhältnis zwischen Einhebungen und Feststellungen und zwischen den Rückständen und Feststellungen in den verschiedenen Titeln der Einnahmen.

Tabelle 34 - Einhebungen, Feststellungen und Rückstände in den Titeln der Einnahmen

TITEL	FESTSTELLUNGEN	KOMPETENZ-EINHEBUNGEN	% EINHEBUNGEN/ FESTSTELLUNGEN	AKTIVE RÜCKSTÄNDE DER KOMPETENZ-GEBARUNG	% RÜCKSTÄNDE/ FESTSTELLUNGEN
TITEL 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	6.903.000.105,87	6.657.966.396,64	96,5	245.033.709,23	3,5
TITEL 2 – Laufende Zuwendungen	645.627.652,91	590.250.667,07	91,4	55.376.985,84	8,6
TITEL 3 – Außersteuerliche Einnahmen	302.066.685,98	253.039.436,03	83,8	49.027.249,95	16,2
TITEL 4 - Investitionseinnahmen	187.119.340,26	81.291.929,57	43,4	105.827.410,69	56,6
TITEL 5 – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	80.852.067,28	76.964.940,71	95,2	3.887.126,57	4,8
TITEL 6 – Verbindlichkeiten	0,00	0,00		0,00	
TITEL GESAMT OHNE DURCHLAUFPOSTEN	**8.118.665.852,30**	**7.659.513.370,02**	**94,3**	**459.152.482,28**	**5,7**
TITEL 9 - Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten	595.530.009,79	595.487.345,16	100,0	42.664,63	0,0
SUMME TITEL	**8.714.195.862,09**	**8.255.000.715,18**	**94,7**	**459.195.146,91**	**5,3**

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, Rechnungslegung APB 2025, Anlage 10B

Das prozentuale Gesamtverhältnis zwischen Einhebungen und Feststellungen bleibt gegenüber den Vorjahren, im Wesentlichen, unverändert und erreicht 94,7 Prozent (im Jahr 2024: 94,6 Prozent; 2023: 93,2 Prozent).

Die gesamten eingehobenen Einnahmen aus der Kompetenz- und Rückständegebarung werden im Folgenden erläutert, aufgeteilt nach den Titeln, aus welchen sich die Rechnungslegung zusammensetzt:

Tabelle 35 - Insgesamt eingehobene Einnahmen, unterteilt nach Titeln

Titel	Summe eingehobener Betrag	% Anteil an Gesamtheit
1 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	6.974.022.617,47	80,0
2 Laufende Zuwendungen	612.661.214,05	7,0
3 Außersteuerliche Einnahmen	261.683.012,61	3,0
4 Investitionseinnahmen	188.698.938,70	2,2
5 Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	79.781.381,93	0,9
6 Verbindlichkeiten	0,00	0,0
9 Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	597.362.305,35	6,9
Summe	**8.714.209.470,11**	**100,0**

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, Rechnungslegung APB 2025, Anlage 10B

Zur Vervollständigung der Analyse zeigt die folgende Tabelle den Vergleich zwischen den anfänglichen Bereitstellungen (Haushaltsvoranschlag) und den endgültigen (Rechnungslegung); beide Prognosen verstehen sich ohne Verwaltungsüberschuss und ZMF (für laufende und Investitionsausgaben).

Tabelle 36 - Anfängliche und definitive Bereitstellungen

Titel	Typologie	anfängliche Kompetenz-veranschlagungen	definitive Kompetenz-veranschlagungen	Differenz	Änd. %
1	101 – Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen	491.150.000,00	491.150.000,00	0,00	0,00
1	103 – Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden	5.601.587.489,11	6.009.217.736,59	407.630.247,48	7,28
	Summe Titel 1	**6.092.737.489,11**	**6.500.367.736,59**	**407.630.247,48**	**6,69**
2	101 – Laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen	507.382.518,90	541.127.809,44	33.745.290,54	6,65
2	103 – Laufende Zuwendungen von Unternehmen	4.000.000,00	15.148.280,83	11.148.280,83	278,71
2	104 – Laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen	4.000,00	4.000,00	0,00	0,00
2	105 – Laufende Zuwendungen von der EU und vom Rest der Welt	43.467.107,10	57.144.057,21	13.676.950,11	31,47
	Summe Titel 2	**554.853.626,00**	**613.424.147,48**	**58.570.521,48**	**10,56**
3	100 – Verkauf von Gütern und Diensten und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern	106.250.672,00	126.585.002,39	20.334.330,39	19,14
3	200 – Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen	3.319.000,00	3.352.416,28	33.416,28	1,01
3	300 – Aktivzinsen	840.000,00	843.625,46	3.625,46	0,43
3	400 – Sonstige Einnahmen aus Kapitalerträgen	8.925.431,60	19.721.406,00	10.795.974,40	120,96
3	500 – Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen	92.595.378,55	103.491.089,55	10.895.711,00	11,77
	Summe Titel 3	**211.930.482,15**	**253.993.539,68**	**42.063.057,53**	**19,85**
4	200 - Investitionsbeiträge	106.364.324,31	218.647.234,34	112.282.910,03	105,56
4	300 – Sonstige Investitionszuwendungen	4.250.951,53	36.224.636,89	31.973.685,36	752,15
4	400 – Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter	57.615.000,00	107.994.774,24	50.379.774,24	87,44
4	500 – Sonstige Investitionseinnahmen	8.308.796,78	3.645.979,37	-4.662.817,41	-56,12
	Summe Titel 4	**176.539.072,62**	**366.512.624,84**	**189.973.552,22**	**107,61**
5	300 – Einhebung mittel- und langfristiger Forderungen	76.658.141,17	76.658.141,17	0,00	0,00
	Summe Titel 5	**76.658.141,17**	**76.658.141,17**	**0,00**	0,00
6	300 - Aufnahme von Darlehen und sonstigen mittel- und langfristige Finanzierungen	393.395.746,97	416.962.417,84	23.566.670,87	5,99
	SummeTitel 6	393.395.746,97	**416.962.417,84**	**23.566.670,87**	5,99
9	100 – Einnahmen für Durchlaufposten	550.550.000,00	625.793.506,90	75.243.506,90	13,67
9	200 – Einnahmen für Dritte	13.700.000,00	24.033.107,13	10.333.107,13	75,42
	Summe Titel 9	**564.250.000,00**	**649.826.614,03**	**85.576.614,03**	**15,17**
	Gesamtsumme Titel	**8.070.364.558,02**	**8.877.745.221,63**	**807.380.663,61**	**10,00**

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, Haushaltsvoranschlag (Anlage A) APB 2025-2027 und Rechnungslegung (Anlage 10A) APB 2025

Abschließend werden einige Finanzkennzahlen, betreffend die Gesamtentwicklung der Einnahmen, dargestellt.

Tabelle 37 - Finanzkennzahlen betreffend die Einnahmen im Dreijahreszeitraum 2023-2025

Indikatoren	2023	2024	2025
Feststellungskapazität (Feststellungen/definitive Kompetenzveranschlagungen abzüglich der Bürgschaften)	74,5%	79,6%	79,6%
Einhebungskapazität (Kompetenzeinhebungen/definitive Kompetenzveranschlagungen abzüglich der Bürgschaften)	69,4%	75,2%	75,4%
Einhebungsgeschwindigkeit (Kompetenzeinhebungen/Kompetenzfeststellungen)	93,2%	94,6%	94,7%
Änderungsindex (definitve Kompetenzveranschlagungen abzüglich der Bürgschaften – anfängliche Veranschlagungen)/anfängliche Veranschlagungen	39,4%	49,2%	34,8%
% Einhebungen insgesamt (Einhebungen Kompetenzkonto + Einhebungen Rückständekonto) / (Feststellungen + aktive Rückstände am 01.01.)	79,5%	82,5%	84,4%

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, aus der Rechnungslegung APB 2023, 2024 und 2025

Der synthetische Indikator betreffend den Prozentanteil an den Gesamteinhebungen (Einhebungen auf dem Kompetenzkonto und dem Rückständekonto/Feststellungen und definitive anfängliche Rückstände) ist im Vergleich zu den Vorjahren angestiegen und liegt bei 84,4 Prozent (im Jahr 2024: 82,5 Prozent; 2023: 79,5 Prozent).

Insgesamt wird eine weitere Verbesserung der wichtigsten Bilanzkennzahlen festgestellt,

insbesondere der Einhebungskapazität. Die Abweichungen zwischen den anfänglichen Prognosen im Haushaltsvoranschlag 2025-2027 (7.506,1 Mio. Euro) und den endgültigen Prognosen in der Rechnungslegung (8.227,9 Mio. Euro) bestehen weiterhin, mit einer beachtlichen Differenz von 721,8 Mio. Euro, abzüglich der Durchlaufposten.

Diesbezüglich hat die Verwaltung aufgezeigt, dass bei der Prognose der Steuereinnahmen und der abgetretenen Einnahmen umsichtig vorgegangen wurde, wie bereits in früheren Gebarungen deutlich wurde (vgl. Entscheidung der vereinigten Sektionen Nr. 4/2025/PARI).

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die korrekte Anwendung des Vorsichtsprinzip bei der Prognose stets mit einer angemessenen Planung einhergehen muss, um eine optimale Nutzung der Ressourcen zu gewährleisten.

5.2 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen

Die Einnahmen des Titel 1 der Rechnungslegung bestehen größtenteils aus vom Staat abgetretenen Abgaben (ca. 90,7 Prozent), von denen die wichtigsten die IRPEF (ca. 28 Prozent), die MwSt. auf den Binnenhandel (ca. 16 Prozent) und die IRES (ca. 9 Prozent) sind, während der Rest aus Steuern, Abgaben und gleichgesetzten Einnahmen besteht. Die wichtigsten Abgaben der APB sind dagegen die IRAP - regionale Wertschöpfungssteuer (ca. 7 Prozent), die Kraftfahrzeugsteuer des Landes (ca. 1 Prozent) und der Regionalzuschlag auf die Einkommenssteuer der natürlichen Personen - IRPEF (0,5 Prozent) sowie die Steuer für die Registrierung ins öffentliche Automobilregister - PRA (ca. 0,3 Prozent).

Grafik 5 - Festgestellte Einnahmen Titel 1

Quelle: Bericht des Prüfungsorgans zur Rechnungslegung der APB 2025 - Niederschrift Nr. 18 vom 20. April 2026

Die nachfolgende Tabelle stellt den Vergleich der Feststellungen und Einhebungen im letzten Dreijahreszeitraum dar.

Tabelle 38 – Titel 1: Feststellungen und Einhebungen im Dreijahreszeitraum 2023-2025

Titel 1	2023	2024	2025	prozentuelle Änderungen 2024 im Vergleich zu 2023	prozentuelle Änderungen 2025 im Vergleich zu 2024
Feststellungen	5.261.579.250,99	6.362.052.359,74	6.903.000.105,87	20,9	8,5
Einhebungen Kompetenzkonto	5.001.420.492,10	6.082.995.797,50	6.657.966.396,64	21,6	9,5

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, aus Rechnungslegungen APB 2023, 2024 und 2025, Anlage 10B

Die Feststellungen im Jahr 2025, im Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (8,5 Prozent, entspricht 540,9 Mio. Euro) stellen 79,2 Prozent der gesamten Feststellungen des Haushaltes (im Jahr 2024: 79 Prozent, 2023: 74,1 Prozent) dar.

Nachstehend die Feststellungen (6.903 Mio. Euro) im Detail, aufgesplittet nach Typologie der Einnahme.

Tabelle 39 - Typologie der Einnahmen in Titel 1

	Bezeichnung	Feststellungen
1010100	**Typologie 101: Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen**	**642.982.409,07**
1010117	Regionaler Irpef-Zuschlag – nicht für Sanitätsausgaben	35.071.301,45
1010120	Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) - nicht für Sanitätsausgaben	477.350.394,28
1010139	Steuern auf Autoversicherungen für Zivilschäden	17.502.730,38
1010140	Steuern für die Registrierung ins öffentliche Automobilregister (PRA)	21.663.484,63
1010146	Regionale Abgabe für das Recht auf Universitätsstudium	66.652,00
1010150	Kraftfahrzeugsteuer	91.171.154,15
1010159	Landesabgabe für die Ablagerung von festen Abfällen in Deponien	156.692,18
1010199	Sonstige Steuern, Abgaben und gleichgesetzte N.A.B. Erträge	0,00
1010300	**Typologie 103: Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden**	**6.260.017.696,80**
1010301	Einkommenssteuer auf das Einkommen natürliche Personen (ehemalige IRPEF)	1.960.661.031,28
1010302	Körperschaftssteuer (ehemalige IRPEG)	610.860.614,87
1010303	Ersatzsteuer der Einkommenssteuer (IRPEF) und der Register- sowie der Stempelsteuer auf Mieten auf Immobilien für Wohnzwecke (Einheitsbesteuerung)	54.996.502,08
1010310	Steuer auf Deckungsrückstellungen von Versicherungsunternehmen	5.741.349,02
1010312	Steuer auf Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Finanzanlagen	40.895.601,98
1010313	Ersatzsteuern für die Einkommenssteuer auf Kapitalgewinne bei der entgeltlichen Veräußerung von Aktien und andere Beteiligungen	8.070,61
1010315	Staatssteuer auf Privatflugzeugen	0,00
1010318	Rückbehalte auf Zinsen und andere Kapitalerträge	204.065.537,79
1010319	Rückbehalte und Ersatzsteuern auf die von Kapitalgesellschaften augeschütteten Gewinne	93.004.749,45
1010321	Mehrwertsteuer auf Binnenhandel	1.106.299.867,60
1010322	Mehrwertsteuer auf Importe	170.000.000,00
1010323	Steuern auf Versicherungen	55.063.998,42
1010324	Akzise auf Tabak	89.599.309,74
1010325	Akzise auf den Konsum von Alkohol und alkoholischen Getränken	67.919.501,27
1010326	Akzise auf elektrische Energie	33.209.471,47
1010327	Akzise auf Energieerzeugnisse	209.469.656,56
1010329	Akzise auf den Verbrauch von Dieselöl	0,00
1010330	Steuern auf Erdgas	21.054.540,44
1010332	Steuern auf den Gebrauch von Schmierölen und Bitumen aus Erdöl	3.258.860,85
1010333	Registersteuer	76.242.770,92
1010334	Stempelsteuer	99.223.448,65
1010336	Einheitssteuer auf Sportwetten und Wetten	8.500.000,00
1010337	Erträge aus Lotto, Lotterien und sonstigen Gewinnspielen	42.000.000,00
1010338	Steuern auf Unterhaltungsprogramme	239.242,68
1010345	Gebühren auf staatliche Konzessionen	3.875.523,22
1010358	Grundgebühr für Radio und Fernsehen	132.672,17
1010362	Katastergebühren	6.476.708,29
1010371	Erlöse auf den Verkauf von denaturierten Produkten und Marken des Staates	71.917,99
1010395	Andere Akzisen NAB	334.372,25
1010397	Andere Einbehalte NAB	8.018.125,65
1010398	Sonstige Ersatzsteuern NAB	84.221.101,93
1010399	Sonstige an die Sonderautonomien abgetretene NAB Abgaben	1.204.573.149,62
1000000	**Summe Titel**	**6.903.000.105,87**

Quelle: Rechnungslegung APB 2025, Anlage D

Was die haushaltsmäßige Erfassung der vom Staat abgetretenen Einnahmen betrifft, so haben die Bestimmungen im Bereich der Buchhaltungsharmonisierung laut GvD Nr. 118/2011, ab 2016, das sog. Kassenprinzip eingeführt [126].

[126] Der Bericht über die Gebarung, welcher der Rechnungslegung 2025 beigefügt ist, erläutert, dass *„Gemäß dem Kassenprinzip für die wichtigsten Abgaben (Einkommensteuer der natürlichen Personen - IRPEF, Körperschaftsteuer IRES,*

Der Bericht, welcher der Rechnungslegung beigefügt ist, erläutert, dass der tatsächliche Anteil, der dem Land zusteht im Jahr N+2 [127] festgelegt wird; daraus folgt, dass erst in diesem Jahr der an die APB zu überweisende Restbetrag, welcher sich aus der Differenz zwischen dem Anspruch und der Anzahlung ergibt, festgesetzt und bestätigt wird. Um einen negativen Saldo zu vermeiden, welcher die Rückzahlung an den Staat jenes Anteils der Vorauszahlung der über die zustehenden Ansprüche hinausgeht, führen würde, kann die APB, im Monat Dezember [128], eine Kürzung oder eine Aussetzung der Akontozahlung beantragen.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Phasen betreffend die Einnahmen der zwei Typologien, aus denen sich der Titel 1 des Landeshaushaltes zusammensetzt (Typologie 101 - Steuern, Gebühren und gleichgestellte Erträge und 103 - Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden):

Tabelle 40 - Titel 1 unterteilt nach Typologie der Einnahme

Titel 1	Abgaben, Steuern und gleichgesetzte Einnahmen	Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden	Summe
definitive Kompetenz-veranschlagungen	491.150.000,00	6.009.217.736,59	6.500.367.736,59
Feststellungen	642.982.409,07	6.260.017.696,80	6.903.000.105,87
% Feststellungen/definitive Kompetenzveranschlagungen	130,91	104,17	106,19
Kompetenzeinhebungen	500.493.784,46	6.157.472.612,18	6.657.966.396,64
% Kompetenzeinhebungen/Fest-stellungen	77,84	98,36	96,45
Einhebungen Rückständekonto	126.556.562,24	189.499.658,59	316.056.220,83
Rückstände Kompetenzgebarung	142.488.624,61	102.545.084,62	245.033.709,23

Quelle: vom Rechnungshof überarbeitete Daten, Anlage 10A - Rechnungslegung 2025 APB

inländische Mehrwertsteuer, Akzisen auf Benzin) im jeweiligen Jahr eine Akontozahlung eingezogen und festgesetzt wird. Dies ist darauf zurückzuführen, dass für die vorab genannten Abgaben, der Anteil, welcher gemäß Autonomiestatut der Provinz vorbehalten ist, nicht auf der Grundlage der in der Provinz gezahlten Steuerbeträge und somit nicht endgültig im jeweiligen Jahr, sondern anhand von Berechnungen auf der Grundlage von Daten (Ausarbeitung Steuererklärungen, Entwicklung des BIP usw.), die erst in den Folgejahren verfügbar sind, bestimmt wird".

[127] *Bezüglich dieser Feststellung weist der genannte Bericht darauf hin, dass „... Die Modalitäten für die Bestimmung der Akontozahlungen im Ministerialdekret vom 20. Juli 2011 festgelegt sind, wo für jede Steuerart ein spezifisches Quantifizierungsverfahren vorgesehen ist. Im Allgemeinen wird der Akontobetrag durch Anwendung eines Prozentsatzes für den Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres auf die auf nationaler Ebene getätigten Zahlungen einer Steuer festgelegt. Dieser Prozentsatz wird jährlich bestimmt, indem für jede betroffene Steuer das Verhältnis zwischen dem zustehenden Betrag im Jahr N-2 und den nationalen Steuerzahlungen im Jahr N-1 berechnet wird. Die im Jahr 2025 angewandten Prozentsätze für die wichtigsten Steuern belaufen sich auf 1,32 % (bis 30. Juni) und 1,29 % (ab 1. Juli) für die Irpef, 0,94 % und 1,02 % für die interne Mehrwertsteuer sowie 1,09 % und 1,15 % für die IRES".*

[128] Es wird daran erinnert, dass das MWF, mit Dekret vom 20. Juli 2011, in Anwendung von Art. 2 Abs. 108 (registriert beim Rechnungshof am 3. August 2011, Kontrollamt Wirtschafts- und Finanzministerien, Register Nr. 8 Wirtschaft und Finanzen, Blatt Nr. 27) des G vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, die Vorgangsweise für die Festlegung der Anzahlungen auf dem Gebiet der direkten Auszahlungen der der Region Trentino-Südtirol und den autonomen Provinzen Trient und Bozen zustehenden Teile der staatlichen Einnahmen festgelegt hat.

Es werden Feststellungen verzeichnet, welche über die definitiven Kompetenzprognosen in Höhe von 402,6 Mio. Euro, hinausgehen.

Der Gebarungsbericht erläutert im Detail zu den einzelnen Abgaben, dass sich das im Jahr 2025 festgestellte Steueraufkommen (Akontobetrag), aus der Einkommenssteuer (IRPEF), der Steuer auf das Einkommen der Gesellschaften (IRES) und der MwSt. (IVA), auf 1.960,7 Mio. Euro beläuft (ein Rückgang um 75,20 Mio. Euro gegenüber 2024), 610,9 Mio. Euro (ein Anstieg um 36,3 Mio. Euro gegenüber 2024) und 1.276,3 Mio. Euro (ein Anstieg um 120,5 Mio. Euro gegenüber 2024).

Das Steueraufkommen/die Akontozahlung der Akzisen auf Energieerzeugnisse (Treibstoffe), der Registersteuer, der Stempelsteuer, der Steuer auf den Konsum von Tabak, der Versicherungssteuer, der Fabrikationssteuer auf Bier, der Ersatzsteuer auf die Einkommenssteuern sowie der Rückbehalte auf Zinszahlungen, der Rückbehalte auf ausgeschüttete Dividenden von juridischen Personen und der Einheitsbesteuerung auf Mieteinnahmen („*cedolare secca*“) liegt hingegen im Bereich zwischen 50 und 210 Mio. Euro. Das Steueraufkommen aller anderen Abgaben beläuft sich auf weniger als 50 Mio. Euro.

Die nachstehende Grafik veranschaulicht die Entwicklung der vom Staat abgetretenen Abgaben (fixe Anteile) im Zeitraum 2020-2025 (in Mio.):

Grafik 6 - Vom Staat abgetretene Abgaben (2020-2025)

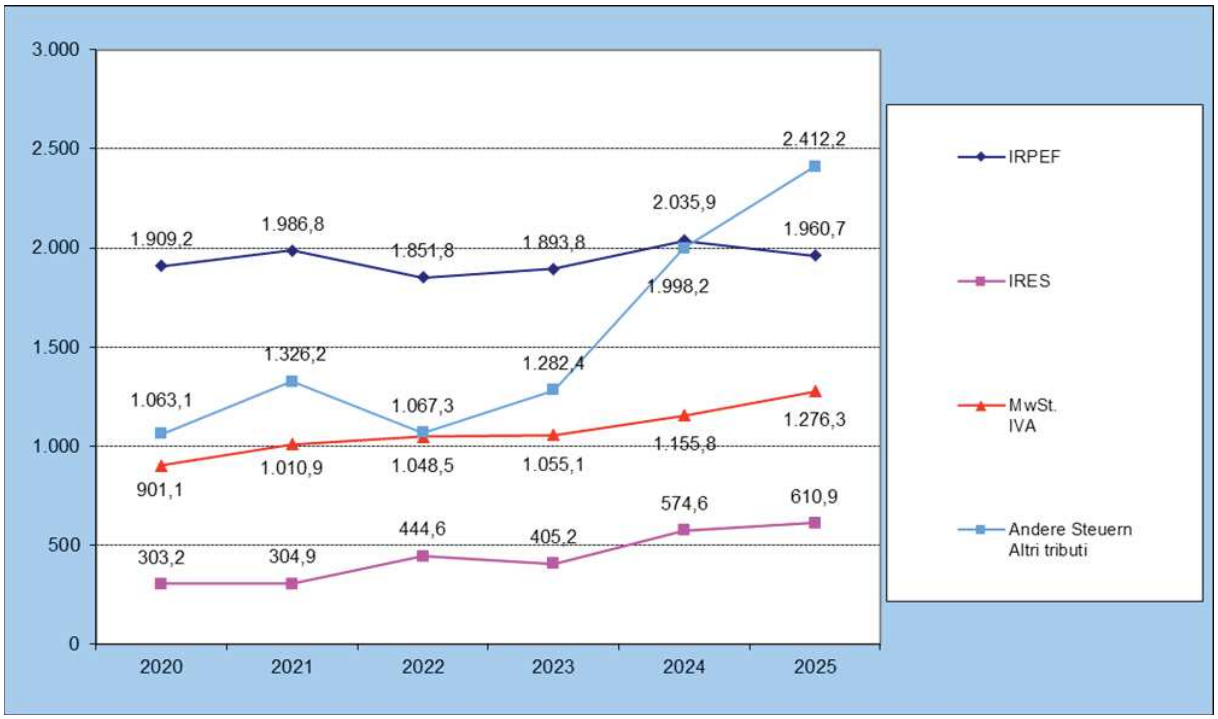

Quelle: Bericht zur Gebarung der Rechnungslegung 2025 PAB

Insbesondere der IRPEF-Akontobetrag verzeichnet im Vergleich zum Jahr 2024 einen Rückgang von 3,7 Prozent (entspricht -75,2 Mio. Euro). Der Gebarungsbericht erläutert, dass dieses verminderte Steueraufkommen zwei Faktoren zugeschrieben wird, auf der einen Seite dem Rückgang des prozentualen Steuersatzes (-2,2 Prozent), auf der anderen Seite den Auswirkungen der Einkommensteuerreform mit der Reduzierung der Einkommensstufen auf drei Steuersätze und einer Erhöhung der Freibeträge für Einkünfte aus unselbständiger Arbeit.

Zudem wird daran erinnert, dass der Staat im Zeitraum von 2026-2028 Ausgleichszahlungen für die durch die Steuerreform bedingten Mindereinnahmen, in Höhe von 27,8 Mio. Euro, leisten wird.

Das Akonto des IRES-Steueraufkommens (610,9 Mio. Euro) ist im Vergleich zum Jahr 2024 in Anstieg (+6,3 Prozent). Aus dem genannten Bericht geht hervor, dass dieser Anstieg trotz eines leichten Rückgangs der Beitragseinnahmen auf nationaler Ebene (-0,9 Prozent) dem Anstieg des prozentualen Anteils, der auf die Einzahlung auf das eingezahlte Kapital angewendet wird, der im ersten bzw. zweiten Halbjahr 2025 jeweils bei +34,6 Prozent und +5,5 Prozent lag, zuzuschreiben ist.

Das Akonto der festgestellten inländischen MwSt. (1.106,3 Mio. Euro) ist im Vergleich zum Jahr 2024, um 11,2 Prozent (+111,8 Mio. Euro) gestiegen. Diesbezüglich macht der Bericht über die Gebarung bekannt, dass der Anstieg sowohl auf einen Anstieg des prozentualen Anteils um 7 Prozent als auch auf einen Anstieg der nationalen Zahlungen im Jahr 2025 (+4,1 Prozent) zurückzuführen ist, wobei letzterer eine Folge der inflationsbedingten Preiserhöhungen und des steigenden Konsums ist.

Die Mehrwertsteuer auf Importe, welcher der APB zusteht wurde im Berichtsjahr mit einem Betrag in Höhe von 170 Mio. Euro (2024: 161,3 Mio. Euro) festgestellt, dies entspricht einem Anstieg von 5,4 Prozent im Vergleich zum Jahr 2024. Aus dem genannten Bericht geht ebenfalls hervor, dass der Anstieg sowohl die Preisentwicklung als auch das Wachstum der Mengen an Produkten widerspiegelt, die im Jahr 2025 aus Nicht-EU-Ländern importiert werden.

Die anderen vom Staat abgetretenen Abgaben belaufen sich auf 2.412,2 Mio. Euro, was einem Anstieg von rund 414 Mio. Euro gegenüber 2024 entspricht; hierzu präzisiert die Verwaltung, dass der Anstieg auf die höheren Feststellungen bei den Saldozahlungen der wichtigsten Steuern für das Jahr 2023 zurückzuführen ist, die im Jahr 2025 eingegangen sind (+321,4 Millionen Euro) und insgesamt einen Betrag von 1.103,7 Millionen Euro erreicht haben. Dieser Wert wird stark von den zustehenden Beträgen für das Jahr 2023 beeinflusst, die die Erwartungen übertroffen haben. Es wurden Saldozahlungen in Höhe von 434,3 Millionen Euro für die IRPEF, 373,9 Millionen Euro für die inländische Mehrwertsteuer und 218,4 Millionen Euro für die IRES verzeichnet.

Im Jahr 2025 verzeichnete der Gesamtbetrag der Feststellungen der abgetretenen Staatssteuern einen deutlichen Anstieg, es wurden 6.260 Mio. Euro erreicht. Dies entspricht einem Anstieg von 495,6

Mio. Euro (+8,6 Prozent) im Vergleich zum Jahr 2024. Der Anstieg betrifft sowohl die Steuerfeststellungen in der Kompetenzgebarung (+275,2 Mio. Euro) als auch jene für die vorhergehenden Jahre (+203,2 Mio. Euro).

Die Kapitel mit den größten Steigerungen waren jene, welche die inländische MwSt. (+111,8 Mio. Euro), die Akzisen auf Energieerzeugnisse (+81 Mio. Euro), die IRES (+36,3 Mio. Euro), die Stempelsteuer (+31,4 Mio. Euro) sowie die Saldozahlungen der höheren Steuern (+321,4 Mio. Euro) betreffen.

Schließlich wird daran erinnert, dass mit der Vereinbarung vom 25. September 2023 zwischen Land und Regierung (übernommen mit GD Nr. 145/2023, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 191/2023) bezüglich der Akzisen auf Gasöl für Heizzwecke [129] eine Mittelübertragung an das Land in Höhe von 267,7 Mio. Euro festgelegt wurde, die im Zeitraum 2023–2027 ausgezahlt werden soll, davon 40 Mio. Euro im Jahr 2023 und 56,9 Mio. Euro im Jahr 2024. Drei weitere Raten in derselben Höhe werden in den Jahren 2025 bis 2027 übertragen werden.

Was hingegen die landeseigenen Steuern [130] betrifft, verzeichnet die IRAP einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr, sie pendelte sich auf 477,4 Mio. Euro (im Jahr 2024: 427,3 Mio. Euro) ein, was einem Anstieg in Höhe von 11,7 Prozent entspricht. Aus dem genannten Bericht geht hervor, dass diese Zunahme vor allem auf die Erneuerung der Kollektivverträge des öffentlichen Dienstes auf Landesebene zurückzuführen ist, die sich positiv auf das Aufkommen der öffentlichen IRAP ausgewirkt hat, welche auf der Grundlage der Bruttolöhne berechnet wird sowie auf die Erhöhung der vom privaten Sektor geleisteten Akontozahlungen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nahezu alle Steuerpflichtigen die geschuldeten Akontozahlungen nach der historischen Methode berechnen, das heißt auf der Grundlage der aus den IRAP-Erklärungen für das Steuerjahr 2024 resultierenden Steuerschuld, in dem ein Steuersatz von 3,3 Prozent galt. Die festgestellten IRAP-Einnahmen 2025 setzen sich zusammen aus 205,4 Mio. Euro öffentlicher IRAP, welche sich im Vergleich zum Jahr 2024 (177,3 Mio. Euro) um 15,9 Prozent erhöht hat, während die restlichen 272 Millionen Euro aus der privaten IRAP herrühren, welche einen Anstieg von 8,8 Prozent im Vergleich zum Jahr 2024 (250 Mio. Euro) zu verzeichnen hat.

Unter Berücksichtigung anderer wichtiger Abgaben der APB, hebt der Bericht über die Gebarung für das Finanzjahr 2025 unter anderem hervor, dass das im Jahr 2025 festgestellte Steueraufkommen der anderen eigenen Abgaben (Landesumschreibungssteuer, Haftpflichtversicherungssteuer auf

[129] Das Mailänder Abkommen aus dem Jahr 2009 hatte eine Rückführung der Akzisen an das Land ab 2010 vorgesehen, allerdings hat man sich nie mit dem Staat auf die effektiven Ansprüche verständigen können.

[130] Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2025, Nr. 1080 entschlossen, sich weiterhin der Agentur der Einnahmen für die Durchführung der Tätigkeiten, welche mit der Verwaltung der regionalen Wertschöpfungssteuer und des regionalen Zuschlags auf die Einkommenssteuer der natürlichen Personen für die Jahre 2026-2028 zusammenhängen, zu bedienen.

Kraftfahrzeuge, Landesabgabe für die Ablagerung von festen Abfällen in Deponien und Landesabgabe für das Recht auf Hochschulbildung), sich auf 39,4 Mio. Euro belief und damit einen leichten Rückgang von 1,3 Mio. Euro im Vergleich zu 2024 (-3,2 Prozent), verzeichnete. Es wird darauf hingewiesen, dass das Landesstabilitätsgesetz 2025 die Nullstellung der Abgabe für das Recht auf Hochschulbildung eingeführt hat. Dies führte zu Mindereinnahmen von ca. 650.000 Euro. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung auf:

Grafik 7 – Landesabgaben (2020-2025)

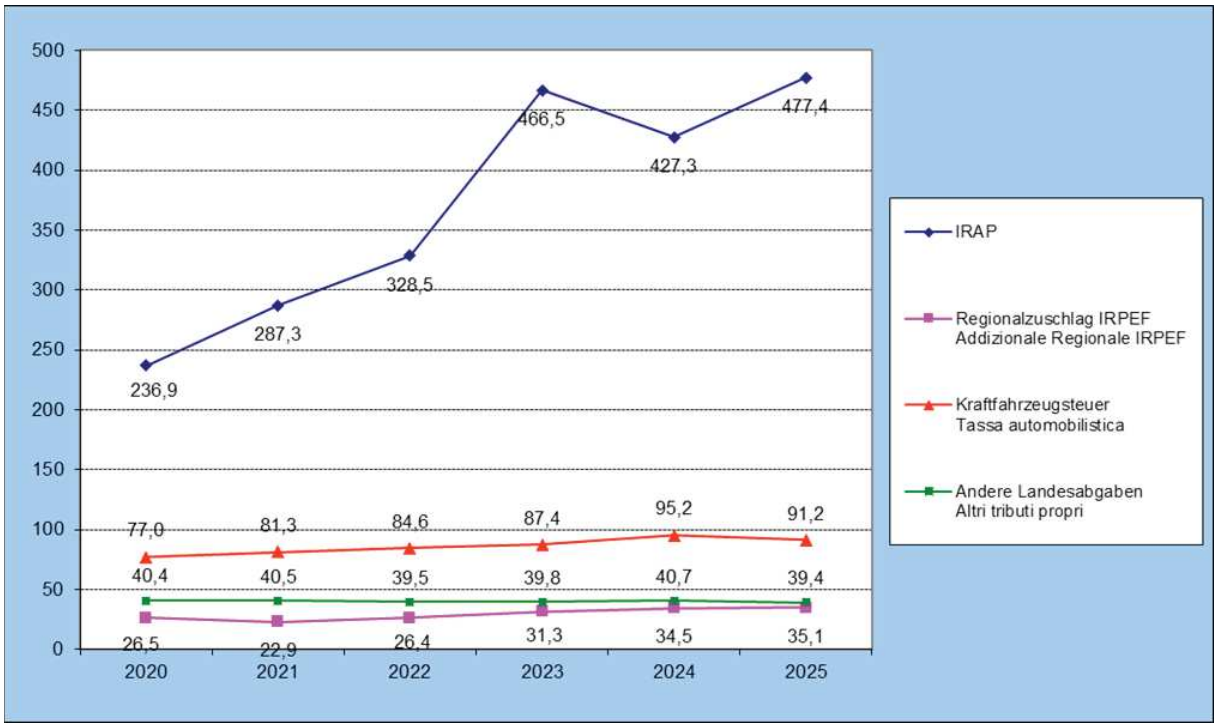

Quelle: Bericht zur Gebarung der Rechnungslegung 2025 PAB

Im Jahr 2025 belaufen sich die festgestellten Beträge auf 477,4 Mio. Euro für IRAP (im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um 50,1 Mio. Euro) auf 35,1 Mio. für IRPEF - regionale Zusatzsteuer (ein Anstieg gegenüber 2024 um 0,6 Mio. Euro) und 91,2 Mio. Euro für die Kraftfahrzeugsteuer des Landes (ein Rückgang gegenüber 2024 um 4 Mio. Euro). Die Feststellungen, welche sonstige andere eigene Abgaben (Versicherungssteuer, Landesumschreibungssteuer usw.) betreffen, nehmen ab und entsprechen 39,4 Mio. Euro (2024: 40,7 Mio. Euro).

Der Regionalzuschlag IRPEF verzeichnet im Jahr 2025 Feststellungen in Höhe von 35,1 Mio. Euro, was einem Anstieg von 0,6 Mio. Euro (+1,7 Prozent) gegenüber dem Jahr 2024 entspricht. Laut dem Bericht ist dieser Anstieg der Einnahmen auf einen stabilen Arbeitsmarkt sowie auf den Anstieg der

Entlohnungen zurückzuführen [131].

Was schließlich die Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer des Landes betrifft, wird hervorgehoben, dass sich der festgestellte Betrag im Jahr 2025 auf 91,2 Mio. Euro belief, was einem Rückgang von 4 Mio. Euro (-4,2 Prozent) gegenüber 2024 entspricht. Da die Abgabe gemäß den geltenden buchhalterischen Bestimmungen nach dem Kassenprinzip festgestellt wird, umfasst dieser Wert Beträge mit Zahlungsfristen, die sich auf verschiedene Jahre beziehen und sowohl freiwillig als auch zwangsweise eingehoben wurden. Der Rückgang des Steueraufkommens gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere auf die geringeren Einhebungen in der freiwilligen Phase zurückzuführen [132].

Im Einzelnen die Beträge für den Dreijahreszeitraum:

Tabelle 41 - Entwicklung des Titel 1 im Dreijahreszeitraum 2023-2025

Jahr	Feststellungen	Einhebungen Kompetenzkonto	Einhebungen Rückständekonto	Summe Einhebungen
2023	€ 87.352.623,51	€ 85.017.126,82	€ 1.046.202,67	€ 86.063.329,49
2024	€ 95.159.981,52	€ 94.529.285,12	€ 2.335.496,69	€ 96.864.781,81
2025	€ 91.171.154,15	€ 89.565.767,18	€ 630.696,40	€ 90.196.463,58

Quelle: Abt. Finanzen - Schreiben vom 7. April 2026, APB

Es wird ein allgemeiner Rückgang bei den Feststellungen und den Einhebungen festgestellt.

Aufgrund einer konkreten Ermittlungsanfrage bezüglich der Maßnahmen zur Einhebung der nicht eingenommenen Steuereinnahmen, hat die Abteilung Finanzen, mit Schreiben vom 7. April 2026 präzisiert, dass sie ein Kooperationsabkommen mit dem Italienischen Automobilclub (ACI) für den Dreijahreszeitraum 2024-2026, unterzeichnet hat [133]. In Ausführung dieses Abkommens wird, in Zusammenarbeit mit dem Italienischen Automobilclub (ACI), eine Liste der Steuerpositionen erstellt, für die die Steuerpflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt wurde. In diesem Zusammenhang sei auf den jüngsten Beschluss des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 3. Februar 2026 (siebte Sektion) in der Rechtssache C-316/25 hingewiesen, der auf Vorabentscheidungsersuchen des Staatsrat ergangen ist, in dem festgestellt wurde, dass „Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24/EU dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Bestimmung, nach der es zulässig ist, einen Auftrag

[131] Für die Steuerjahre 2025 und 2026 betragen die Steuersätze des Regionalzuschlags IRPEF 1,23 Prozent für Einkommen bis zu 50.000 Euro und 1,73 Prozent für Einkommen über 50.000 Euro.
(https://finanzen.provinz.bz.it/de/regionalzuschlag-irpef-einkommen-der-naturlichen-personen).

[132] Mit Schreiben vom 7. April 2026, hat die APB darauf hingewiesen, dass insbesondere die von ihr eingehobenen Beträge, (Erhebung auf Kassenbasis) Beträge mit Zahlungsfristen, die sich auf verschiedene Haushaltsjahre beziehen, enthalten. Die nach Ablauf der Zahlungsfrist gezahlten Beträge umfassen Strafen für die verspätete Zahlung und Zinsen, deren Höhe je nach Zahlungsverzug variiert.

[133] Vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 1116/2023 mit dem Gegenstand „Tätigkeiten zur Verwaltung der Kfz-Steuer des Landes: Kooperationsabkommen mit dem Italienischen Automobilclub (ACI) für den Dreijahreszeitraum 2024-2026“.

über Dienstleistungen betreffend die Führung des regionalen Kraftfahrzeugsteuerregisters an eine nicht wirtschaftlich tätige öffentliche Einrichtung, deren Aufgabe die Führung des nationalen öffentlichen Kraftfahrzeugregisters ist, direkt – ohne Ausschreibung – zu vergeben, entgegensteht, sofern dieser Auftrag ausschließlich den Erwerb einer Leistung gegen Entgelt zum Gegenstand hat".
Dies vorausgeschickt sorgt die Autonome Provinz Bozen über die Südtiroler Einzugsdienste AG, in der Phase der Zwangseintreibung, bis zum 31. Dezember des dritten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kraftfahrzeugsteuer ursprünglich geschuldet war, mittels einer Zahlungsaufforderung gemäß königlichem Dekret Nr. 639/2010, für die Eintreibung der nicht entrichteten Abgabe. Gleichzeitig erlischt für den Steuerpflichtigen die Möglichkeit, seine Situation durch tätige Reue zu regeln. Das gesamte Zwangseintreibungsverfahren wird dann von den „Südtiroler Einzugsdiensten" abgewickelt, welche die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Maßnahmen durchführt.
In Bezug auf die Jahre des betreffenden Dreijahreszeitraum wurde dargelegt, dass die, für die Zwangseintreibungsphase, die für die Jahre bis 2022 läuft, im laufenden Jahr für das Jahr 2023, eingeleitet wird und, dass die, der Zwangseintreibung vorausgehende Mitteilungskampagne zur Meldung von Unregelmäßigkeiten für die Jahre 2023 und 2024, bereits abgeschlossen ist, und im Laufe des Jahres 2026, für das Jahr 2025 erfolgen wird [134].

5.3 Sonstige Einnahmen

Laufende Zuwendungen
Die Einnahmen im Titel 2 bestehen größtenteils aus laufenden Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen (89 Prozent).
Die Aufschlüsselung der Einnahmen wird nachstehend grafisch dargestellt:

[134] Wie in der vorhergehenden Billigungen der Rechnungslegung hervorgehoben, mit Bezugnahme auf die in Art. 1 Abs. 222-231 vorgesehene Regelung des G Nr. 197/2022 sowie auf etwaige getroffene Maßnahmen, wird daran erinnert, dass die APB, mit Beschluss der Landesregierung vom 31. Januar 2023, Nr. 77, über die „Ablehnung der Teilaufhebung der Steuerzahlkarten bis zu 1.000 Euro - Artikel 1, Absätze 227-229, Gesetz Nr. 197/2022" beschlossen hat, die genannten Bestimmungen vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2015 nicht auf die, dem Inkassobeauftragten übertragen Aufgaben, anzuwenden.

Grafik 8 – Festgestellte Einnahmen Titel 2

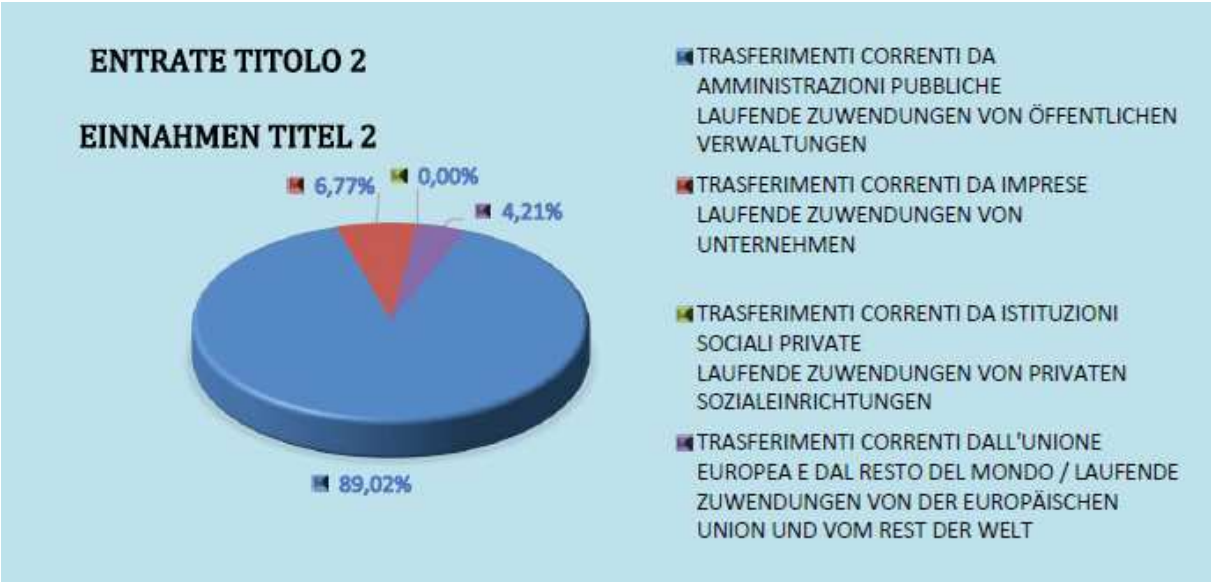

Quelle: Bericht des Prüfungsorgans zur Rechnungslegung der APB 2025 - Niederschrift Nr. 18 vom 20. April 2026.

Die nachfolgende Tabelle stellt einen Vergleich der Feststellungen und Einhebungen im letzten Dreijahreszeitraum dar.

Tabelle 42 – Titel 2: Feststellungen und Einhebungen im Dreijahreszeitraum 2023 – 2025

Titel 2	2023	2024	2025	prozentuelle Änderungen 2024 im Vergleich zu 2023	prozentuelle Änderungen 2025 im Vergleich zu 2024
Feststellungen	760.720.108,28	574.905.648,02	645.627.652,91	-24,4	12,3
Einhebungen Kompetenzkonto	622.440.495,01	520.910.595,85	590.250.667,07	-16,3	13,3

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, aus Rechnungslegungen APB 2023, 2024 und 2025, Anlage 10B

Die Feststellungen nehmen im Vergleich zum vorigen Haushaltsjahr zu und machen 7,4 Prozent der Gesamtfeststellungen des Haushaltsjahres aus.

Die folgende Tabelle zeigt den Verlauf der Einnahmephasen der vier Typologien, aus denen sich der Titel 2 des Haushalts zusammensetzt:

Tabelle 43 - Typologie der Einnahmen des Titel 2

Titel 2 – Laufende Zuwendungen	Laufende Zuwendungen von öffentl. Verwaltungen	Laufende Zuwendungen von Unternehmen	Laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen	Laufende Zuwendungen von der EU und dem Rest der Welt	Summe
Definitive Veranschlag.	541.127.809,44	15.148.280,83	4.000,00	57.144.057,21	613.424.147,48
Feststellungen	574.753.558,59	43.703.267,65	0,00	27.170.826,67	645.627.652,91
% Feststst./Def. Veranschlagungen	106,21	288,50	0,00	47,55	105,25
Einhebungen Kompetenz	536.451.515,71	43.703.267,65	0,00	10.095.883,71	590.250.667,07
% Einhebungen Komp./Feststst.	93,34	100,00	n.d.	37,16	91,42
Einhebungen Rückständekonto	20.587.940,43	14.213,26	0,00	1.808.393,29	22.410.546,98
Rückstände Kompetenz	38.302.042,88	0,00	0,00	17.074.942,96	55.376.985,84

Quelle: Rechnungslegung 2025, APB, Anlage 10A

Aufgrund der geltenden Finanzbestimmungen beinhalten die Feststellungen des Titels 2, welche sich im Jahr 2025 auf 645,6 Mio. Euro belaufen, die staatlichen Rückerstattungen für die Schule (350 Mio. Euro) sowie für die übertragenen Befugnisse im Bereich der Staatsstraßen, Motorisierung, Arbeit, Kataster und Wasserschutzbauten (50 Mio. Euro) [135].

Der Gebarungsbericht, welcher der Rechnungslegung 2025 beigefügt ist, zeigt auf, dass im Vergleich zu 2024 die laufenden Zuweisungen seitens Zentralverwaltungen um 21,4 Mio. Euro zugenommen haben, wobei zudem präzisiert wird, dass „*Angesichts eines Einnahmenrückgangs in Höhe von 124,1 Millionen Euro, der mit der Beendigung der Ausgleichzahlungen für die Minderung des Aufkommens aus der IRPEF-Beteiligung für die Jahre 2022-2024 zusammenhängt, im Jahr 2025 die Festsetzung von 100 Millionen Euro an Rückständen für die delegierte Schulfunktion wieder aufgenommen wurde*".

Nach Abschluss der Ermittlungen hat die APB, mit Schreiben vom 5. Juni 2026, Klarstellungen zu den vorab genannten Punkten vorgelegt und die entsprechenden Unterlagen beigefügt, darunter das Dekret des Direktors der Abteilung Finanzen Nr. 22792/2024, welches die Einnahmen aus den ausstehenden Zahlungen für den Zeitraum 2006-2009, von 2025 bis 2035 sicherstellt.

Angestiegen sind hingegen die Feststellungen im Zusammenhang mit dem Komplementären Operationellen Programm um 19,9 Mio. Euro. Schließlich verzeichnen die Feststellungen im Rahmen der Maßnahmen zur Umsetzung des PNRR und des PNC sowie im Bereich der Mobilität

[135] Aus dem Bericht über die Gebarung, welcher der Rechnungslegung beigefügt ist, geht hervor, dass „*Für staatliche Zuweisungen wurden außerdem 155,3 Millionen Euro, für Zuweisungen von lokalen Verwaltungen 19,4 Millionen Euro, für Zuweisungen von privaten Unternehmen und sozialen Einrichtungen 43,7 Millionen Euro und für laufende EU-Einnahmen 27,2 Millionen Euro festgestellt wurden*".
Bei den staatlichen Zuweisungen handelt es sich größtenteils um Ausgleichszahlungen für Mindereinnahmen, die durch den Rückgang der IRAP Einnahmen (Befreiung der Einzelunternehmen, Selbstständige und Freiberufler) sowie Gemeindeimmobiliensteuern in Höhe von insgesamt 27,1 Mio. Euro, Zuweisungen aus dem PNRR und dem PNC in Höhe von circa 24,4 Mio. Euro; Zuweisungen für die Mobilität im Gesundheitswesen in Höhe von 13,8 Mio. Euro, Zuweisungen vom Komplementären Operationellen Programm in Höhe von 37,3 Mio. Euro; Zuweisungen vom INPS für Mittel gemäß Art. 21 des GvD Nr. 150/2015 und für die Rückzahlung von Mitteln, die dem bilateralen Solidaritätsfonds Südtirols gemäß dem BLR 391/2020 gutgeschrieben wurden, in Höhe von insgesamt 32,4 Mio. Euro.

im Gesundheitswesen im Vergleich zu 2024 einen Anstieg um 6,6 Mio. Euro bzw. 11,5 Mio. Euro.

Außersteuerliche Einnahmen

Die festgestellten Einnahmen des Titels 3 bestehen aus Einnahmen, welche aus dem Verkauf von Gütern, Dienstleistungen und Einnahmen aus der Vermögensverwaltung (50,4 Prozent), aus Rückerstattungen und anderen laufenden Einnahmen (40,4 Prozent) sowie sonstigen Einnahmen aus Kapitalerträgen (7 Prozent) stammen, wie aus dem nachfolgenden Schaubild ersichtlich ist:

Grafik 9 – Festgestellte Einnahmen Titel 3

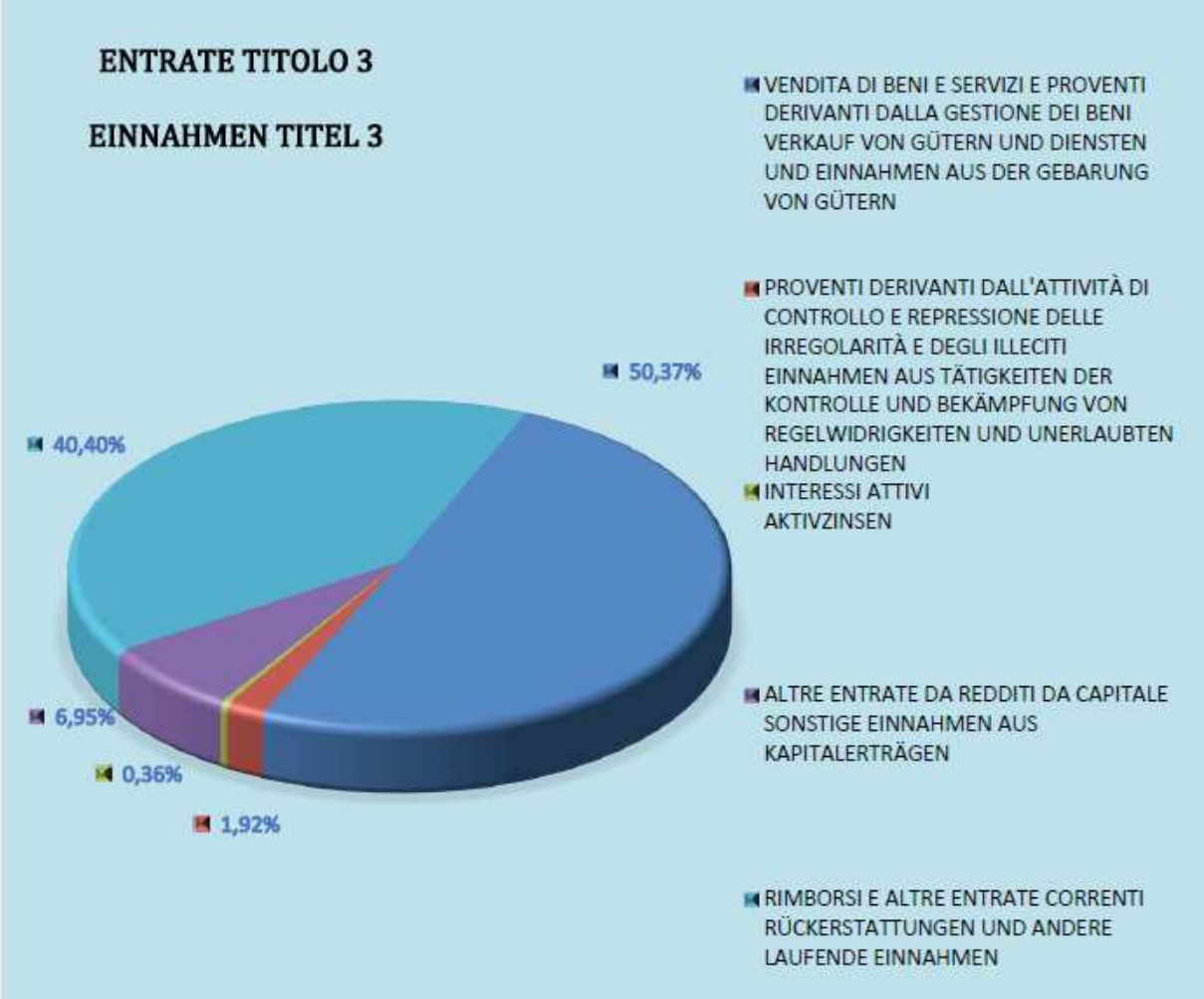

Quelle: Bericht des Prüfungsorgans zur Rechnungslegung der APB 2025 - Niederschrift Nr. 18 vom 20. April 2026

Die nachfolgende Tabelle stellt einen Vergleich der Feststellungen und Einhebungen im letzten Dreijahreszeitraum dar.

Tabelle 44 – Titel 3: Feststellungen und Einhebungen im Dreijahreszeitraum 2023 – 2025

Titel 3	2023	2024	2025	prozentuelle Änderungen 2024 im Vergleich zu 2023	prozentuelle Änderungen 2025 im Vergleich zu 2024
Feststellungen	309.488.060,06	271.426.283,89	302.066.685,98	-12,3	11,3
Einhebungen Kompetenzkonto	273.475.755,59	254.073.530,83	253.039.436,03	-7,1	-0,4

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, aus den Rechnungslegungen APB 2023, 2024 und 2025, Anlage 10B

Die Feststellungen sind angestiegen (um 11,3 Prozent), von 271,4 Mio. Euro im Jahr 2024 auf 302,1 Mio. Euro im Jahr 2025.

Es handelt sich größtenteils um Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen (122 Mio. Euro) sowie um Einnahmen, welche aus der Veräußerung von Gütern, Dienstleistungen (152,2 Mio. Euro) herrühren.

Insbesondere wird im Bericht zur Rechnungslegung ein Anstieg der Einnahmen aus dem Verkauf und der Erbringung von Dienstleistungen aufgezeigt, die von 67,7 Mio. Euro auf 87,7 Mio. Euro gestiegen sind, sowie der Erträge aus der Gebarung von Gütern, die von 34,2 Mio. Euro auf 45,6 Mio. Euro gestiegen sind. Im Detail sind in der ersten Kategorie vor allem die Erträge aus den Dienstleistungsverträgen für den öffentlichen Personenverkehr hervorzuheben, die von 45,3 Mio. Euro im Jahr 2024 auf 67,4 Mio. Euro im Jahr 2025 angestiegen sind, während in der zweiten Kategorie die Erträge aus Wasserzinse für Ableitung von öffentlichen Gewässern zur hydroelektrischen Nutzung enthalten sind, die von 24,6 auf 35,5 Mio. Euro gewachsen sind.

Im Jahr 2025 belaufen sich die Einnahmen aus Kapitalerträgen (z. B. Dividenden) auf 21 Mio. Euro.

Nachfolgend die Entwicklung nach Einnahmetypologien des Titels 3 des Haushalts:

Tabelle 45 - Typologie der Einnahmen des Titel 3

Titel 3 – Außersteuerliche Einnahmen	Verkauf von Gütern und Diensten und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern	Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen	Aktivzinsen	Andere Einnahmen aus Kapitalerträgen	Rückvergütungen und andere laufende Einnahmen	Summe
Definitve Veranschlag.	126.585.002,39	3.352.416,28	843.625,46	19.721.406,00	103.491.089,55	253.993.539,68
Feststellungen	152.151.211,21	5.791.781,95	1.072.687,86	21.005.400,87	122.045.604,09	302.066.685,98
% Feststellungen/Def. Veranschlagungen	120,20	172,76	127,15	106,51	117,93	118,93
Kompetenzeinhebungen	116.453.958,89	2.715.563,29	728.457,12	21.005.400,87	112.136.055,86	253.039.436,03
% Einhebungen Komp./Feststellungen	76,54	46,89	67,91	100,00	91,88	83,77
Einhebungen Rückständekonto	3.232.834,27	430.337,69	147.350,59	0,00	4.833.054,03	8.643.576,58
Rückstände Kompetenz	35.697.252,32	3.076.218,66	344.230,74	0,00	9.909.548,23	49.027.249,95

Quelle: Rechnungslegung 2025, APB, Anlage 10A

Investitionseinnahmen

Die festgestellten Einnahmen aus Titel 4 sind in der nachstehenden Tabelle angeführt, die auch einen

Vergleich zwischen den Feststellungen und den Einhebungen im letzten Dreijahreszeitraum enthält.

Tabelle 46 – Titel 4: Feststellungen und Einhebungen im Dreijahreszeitraum 2023 – 2025

Titel 4	2023	2024	2025	prozentuelle Änderungen 2024 im Vergleich zu 2023	prozentuelle Änderungen 2025 im Vergleich zu 2024
Feststellungen	212.531.982,96	248.136.970,08	187.119.340,26	16,8	-24,6
Einhebungen Kompetenzkonto	167.254.028,94	164.777.974,25	81.291.929,57	-1,5	-50,7

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, aus Rechnungslegungen APB 2023, 2024 und 2025, Anlage 10B

Die Feststellungen des Titels 4, welche sich auf 187,1 Mio. Euro belaufen, wie aus dem vorab genannten Gebarungsbericht hervorgeht, sind gegenüber dem Vorjahr um 24,6 Prozent gesunken. Dieser *Trend* ist auf die Einnahmen aus Investitionsbeiträgen der öffentlichen Verwaltungen (110,8 Mio. Euro, davon 33,7 Mio. Euro für Maßnahmen im Rahmen des PNRR und PNC zurückzuführen, weiters 10 Mio. Euro durch europäische Fonds), aus sonstigen Kapitalzuwendungen (26,1 Mio. Euro), aus der Veräußerung von Vermögensgütern (35 Mio. Euro) sowie auf Einnahmen aus Rückerstattungen, Eintreibungen und Rückzahlungen von Körperschaften, Familien und Unternehmen (5,2 Mio. Euro).

Im Vergleich zum Jahr 2024 sind die Einnahmen aus Investitionsbeiträgen um 37,1 Mio. Euro zurückgegangen; zudem sind die Einnahmen der sonstigen Kapitalzuwendungen um 34,8 Mio. gesunken. Schließlich haben die Veräußerungen von Vermögensgütern zugenommen, ebenso wie die Rückerstattungen von Körperschaften, Familien und Unternehmen.

Nachfolgend die Entwicklung nach Einnahmetypologien des Titels 4 des Haushalts:

Tabelle 47 - Typologie der Einnahmen des Titel 4

Titel 4 – Investitionseinnahmen	Investitions-beiträge	Sonstige Investitions-zuwendungen	Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter	Sonstige Investitions-einnahmen	Summe
Definitve Veranschlag.	218.647.234,34	36.224.636,89	107.994.774,24	3.645.979,37	366.512.624,84
Feststellungen	120.890.463,78	26.105.228,80	34.950.147,17	5.173.500,51	187.119.340,26
% Feststst./Def. Veranschlagungen	55,29	72,06	32,36	141,90	51,05
Kompetenzeinhebungen	54.994.785,68	17.791.228,80	5.500.147,17	3.005.767,92	81.291.929,57
% Rückstände Kompenz/Feststst.	45,49	68,15	15,74	58,10	43,44
Einhebungen Rückständekonto	63.762.888,23	10.096.561,17	32.833.595,01	713.964,72	107.407.009,13
Rückstände Kompetenz	65.895.678,10	8.314.000,00	29.450.000,00	2.167.732,59	105.827.410,69

Quelle: Rechnungslegung 2025, APB, Anlage 10A

Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen

Die festgestellten Einnahmen aus Titel 5 sind in der nachstehenden Tabelle angeführt, die auch einen Vergleich zwischen den Feststellungen und den Einhebungen im letzten Dreijahreszeitraum enthält.

Tabelle 48 – Titel 5: Feststellungen und Einhebungen im Dreijahreszeitraum 2023 – 2025

Titel 5	2023	2024	2025	prozentuelle Änderungen 2024 im Vergleich zu 2023	prozentuelle Änderungen 2025 im Vergleich zu 2024
Feststellungen	85.984.033,64	89.710.410,46	80.852.067,28	4,3	-9,9
Einhebungen Kompetenzkonto	79.919.355,04	86.430.877,72	76.964.940,71	8,1	-11,0

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, aus Rechnungslegungen APB 2023, 2024 und 2025, Anlage 10B

Wie im genannten Bericht zur Gebarung angegeben, haben die Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen im Laufe des Jahres 2025 Feststellungen in Höhe von 80,9 Mio. Euro verzeichnet und bestehen ausschließlich aus der Einhebung von mittel- bis langfristigen Forderungen (größtenteils aus den Rotationsfonds).

Nachfolgend die Entwicklung nach Einnahmetypologien des Titels 5 des Haushalts:

Tabelle 49 - Typologie der Einnahmen des Titel 5

Titel 5 – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	Einhebung mittel- und langfristige Kredite	Summe
Definitive Veranschlag.	76.658.141,17	76.658.141,17
Feststellungen	80.852.067,28	80.852.067,28
% Feststellungen/Def. Veranschlagungen	105,47	105,47
Einhebungen Kompetenz	76.964.940,71	76.964.940,71
% Einhebungen Komp./Feststellungen	95,19	95,19
Einhebungen Rückständekonto	2.816.441,22	2.816.441,22
Rückstände Kompetenz	3.887.126,57	3.887.126,57

Quelle: Rechnungslegung 2025, APB, Anlage 10A

Einnahmen aus der Aufnahme von Anleihen/Verbindlichkeiten

Die festgestellten Einnahmen aus Titel 6 sind in der nachstehenden Tabelle angeführt, die auch einen Vergleich zwischen den Feststellungen und den Einhebungen im letzten Dreijahreszeitraum enthält.

Tabelle 50 – Titel 6: Feststellungen und Einhebungen im Dreijahreszeitraum 2023 – 2025

Titel 6	2023	2024	2025	prozentuelle Änderungen 2024 im Vergleich zu 2023	prozentuelle Änderungen 2025 im Vergleich zu 2024
Feststellungen	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Einhebungen Kompetenzkonto	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, aus den Rechnungslegungen APB 2023, 2024 und 2025, Anlage 10B

Der Titel ist in eine einzige Typologie von Einnahmen unterteilt.

Tabelle 51 - Typologie der Einnahmen des Titel 6

Titel 6 – Verbindlichkeiten	Aufnahme von Darlehen und sonstige mittel-/langfristige Finanzierungen	Summe
Definitive Veranschlag.	416.962.417,84	416.962.417,84
Feststellungen	0,00	0,00
% Feststellungen/Def. Veranschlagungen	0,00	0,00
Einhebungen Kompetenz	0,00	0,00
% Einhebungen Komp./Feststellungen	0,00	0,00
Einhebungen Rückständekonto	0,00	0,00
Rückstände Kompetenz	0,00	0,00

Quelle: Rechnungslegung 2025, APB, Anlage 10A

Im Jahr 2025 hat die APB keine neuen Darlehen aufgenommen (was die genehmigten und nicht aufgenommenen Schulden - DANC, betrifft, welche mit 417 Mio. Euro im Haushalt veranschlagt wurden, wird auf die Kapitel 3.2.2 und 7.2 dieses Berichts verwiesen).

Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten

Die festgestellten Einnahmen aus Titel 9 sind in der nachstehenden Tabelle angeführt, die auch einen Vergleich zwischen den Feststellungen und den Einhebungen im letzten Dreijahreszeitraum enthält.

Tabelle 52 - Titel 9: Feststellungen und Einhebungen im Dreijahreszeitraum 2023 – 2025

Titel 9	2023	2024	2025	prozentuelle Änderungen 2024 im Vergleich zu 2023	prozentuelle Änderungen 2025 im Vergleich zu 2024
Feststellungen	472.748.906,58	511.253.480,42	595.530.009,79	8,1	16,5
Einhebungen Kompetenzkonto	472.673.330,46	511.231.254,86	595.487.345,16	8,2	16,5

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, aus den Rechnungslegungen APB 2023, 2024 und 2025, Anlage 10B

Im Berichtsjahr stiegen die Feststellungen, im Vergleich zum Vorjahr, um 16,5 Prozent.

Nachfolgend die Entwicklung nach Einnahmetypologien des Titels 9 des Haushaltes:

Tabelle 53 - Typologie der Einnahmen des Titel 9

Titel 9 – Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten	Einnahmen für Durchlaufposten	Einnahmen für Dritte	Summe
Definitive Veranschlag.	625.793.506,90	24.033.107,13	649.826.614,03
Feststellungen	576.466.949,23	19.063.060,56	595.530.009,79
% Feststellungen/Def. Veranschlagungen	92,12	79,32	91,64
Einhebungen Kompetenz	576.452.625,08	19.034.720,08	595.487.345,16
% Einhebungen Kompetenz/Feststellungen	100,00	99,85	99,99
Einhebungen Rückständekonto	1.874.136,09	824,10	1.874.960,19
Rückstände Kompetenz	14.324,15	28.340,48	42.664,63

Quelle: Rechnungslegung 2025, APB, Anlage 10A

Die wichtigsten Feststellungen zu Titel 9 - Typologie 100 (Einnahmen für Durchlaufposten) betreffen: 132,3 Mio. Euro (*Split Payment* - MwSt., der Staatskasse vorzubehalten – G Nr. 190/2014, Art. 1 Abs. 629 – Rückbehalte auf Aufsplittung - im Jahr 2024: 120,2 Mio. Euro); 118,1 Mio. Euro (Steuerrückbehalte auf die Grund- und Nebenbezüge des angestellten und assimilierten Personals und Steuerrückbehalte - im Jahr 2024: 99 Mio. Euro Mio.); 69,4 Mio. Euro (Rückbehalte auf die Bezüge des angestellten und assimilierten Personals für Sozialversicherungsabgaben und Fürsorgebeiträge auf die Vergütungen an die Verwalter und für kontinuierliche und koordinierte Mitarbeit – G Nr. 335/1995 - im Jahr 2024: 48,9 Mio. Euro); 99,8 Mio. Euro (Steuerrückbehalte auf die Grund- und Nebenbezüge des Inspektions-, Direktions-, Lehr- und Erziehungspersonals der Schulen und Institute jeglicher Art und Schulstufe sowie der Steuerabzüge – staatliche Abzüge auf Einkünfte aus unselbständiger Arbeit für Dritte – im Jahr 2024: 88,2 Mio. Euro); 53,1 Mio. Euro (Abzüge von den Bezügen des Inspektions-, Leitungs-, Lehr- und Erziehungspersonals an Schulen und Instituten jeglicher Art und Schulstufe für Sozialversicherungs- und Fürsorgeabgaben – im Jahr 2024: 43,8 Mio. Euro); 89,3 Mio. Euro (einbehaltene Anteile der regionalen Gewerbesteuer, die an den Staat abzuführen sind - GD Nr. 446/1997, Art. 30 - weitere Einnahmen für verschiedene Durchlaufposten - im Jahr 2024: 77,3 Mio. Euro).

6 DIE AUSGABEN

6.1 Die Rationalisierung der Ausgaben

Im Hinblick auf die Eindämmung der öffentlichen Ausgaben der Provinz präzisiert das WFDL 2024-2026, das mit Beschluss der Landesregierung Nr. 510/2023 genehmigt wurde, unter anderem, dass *„die Landesverwaltung seit Längerem ein Verfahren der Reorganisation eingeleitet hat, welches die Körperschaften und beteiligten Gesellschaften miteinbezieht, mit dem Ziel der Rationalisierung und Ausgabenbegrenzung orientiert an einer Erhöhung der institutionellen Qualität des Systemes des Landes“*

und eine Reihe von Bereichen berücksichtigt: Einstellung von Personal erst nach Überprüfung des tatsächlichen Bedarfs; Fortführung des Abschlusses von Einzelverträgen für Smart Working als Maßnahme zur Eindämmung der indirekten Personalkosten; Rationalisierung der Haushaltsmittel in Hinsicht auf die Außendienste der Landesbediensteten; Ausarbeitung von Leitlinien für den Ankauf von Einrichtungsgegenständen; Rationalisierung des Fuhrparks für die Mitarbeiter der Verwaltung und der Hilfskörperschaften; Rationalisierung der Beschaffung von Büromaterial mit zunehmender Tendenz zum zentralen Einkauf; Rationalisierung des Ankaufs von Tageszeitungen und spezifischen Zeitschriften; Überprüfung der automatisierten Überwachungssysteme und daraus folgende Umverteilung des Personals; Kosten-Nutzen-Analyse in Bezug auf die von der Druckerei des Landes durchgeführte Tätigkeit.

Im Laufe der Gebarung 2025 wurde weiters mit Beschluss der Landesregierung Nr. 396 vom 10. Juni 2025 das WFDL für den Zeitraum 2026-2028 genehmigt und anschließend mit Beschluss Nr. 876 vom 31. Oktober 2025 aktualisiert. In diesem Dokument, in dem es heißt, dass „*die Provinzen für sich und für die Körperschaften des integrierten territorialen Systems in ihrem Zuständigkeitsbereich die in spezifischen staatlichen Rechtsvorschriften enthaltenen Ziele der Koordinierung der öffentlichen Finanzen verwirklichen und autonome Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben ergreifen*“, hat die Landesregierung die im vorherigen WFDL vorgesehenen Maßnahmen zur Rationalisierung der öffentlichen Ausgaben im Wesentlichen bestätigt.

Im Rahmen des integrierten territorialen Systems der Provinz ist die Landesregierung verpflichtet, zur Erreichung der Ziele der Eindämmung der öffentlichen Ausgaben (Art. 79 Abs. 4 des Autonomiestatuts) auf Vorschlag des Generaldirektors Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben zu ergreifen und den Organisationseinheiten der Provinz und den in Absatz 3 des oben genannten Artikels 79 genannten Körperschaften „Anweisungen zu erteilen, die zu einer auch strukturellen Verringerung der Ausgaben, insbesondere der laufenden Ausgaben, führen“ [136].

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 86 vom 11. Februar 2025 einen „Sammelbeschaffungsplan für die Jahre 2025-2026” genehmigt hat, der „aktive Rahmenvereinbarungen”, solche „zu aktivieren“ bzw. „in Phase einer Machbarkeits- und

[136] Vgl. Art. 21/*bis* Abs. 3 des LG Nr. 1/2002; dieses Landesgesetz sieht zudem in Art. 21/*bis* Abs. 4 vor, dass „die Beachtung der Anweisungen laut Absatz 3 seitens der Organisationseinheiten des Landes und der Körperschaften des erweiterten territorialen Provinzialsystems von deren Rechnungsprüfungsorganen ausdrücklich in den Niederschriften der Sitzungen der entsprechenden Kollegialorgane festgehalten werden muss“.
Die Prüfstelle der APB hat auf eine spezifische Ermittlungsanfrage der Kontrollsektion Bozen mit Schreiben vom 24. Februar 2026 darauf hingewiesen, dass bezüglich Überprüfung über die Einhaltung für das Jahr 2025 der Bestimmungen und Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben gegenüber den Körperschaften laut Art. 79 Abs. 3 des Autonomiestatuts der Termin von 10. April für die Übermittlung der Berichte über die Umsetzung der Maßnahmen laut WFDL 2025-2027 festgelegt wurde, sofern im WFDL keine diesbezügliche Angaben enthalten sind, und dass die Ergebnisse zeitnah mittgeteilt werden, sobald die entsprechende Überprüfung abgeschlossen ist.

Zweckmäßigkeitsanalyse“, sowie „im Zweijahreszeitraum zu aktivierende Rahmenvereinbarungen“ enthält [137].

Es ist weiters festzustellen, dass im Laufe des Jahres 2024 (Beschluss Landesregierung Nr. 472 vom 11. Juni 2024, geändert durch den Beschluss Nr. 536 vom 25. Juni 2024) die Körperschaft den strategischen Sonderauftrag „Strategische Umsetzung der Haushaltsüberprüfung“ (innerhalb der Abteilung Finanzen) mit einer Laufzeit vom 13. Juni 2024 bis zum 31. Dezember 2026 erteilt hat (vgl. Beschluss Landesregierung Nr. 1065 vom 5. Dezember 2023, mit dem dieser Sonderauftrag mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026 eingerichtet wurde) [138].

Im Zusammenhang mit diesem Projekt teilte die APB mit Schreiben vom 7. April 2026 mit, dass 33 vorläufige Maßnahmen festgelegt wurden [139], zu denen die Landesregierung einen Konsultationsprozess mit den Sozialpartnern eingeleitet hat [140], der der Ausarbeitung des Plans zur

[137] Insbesondere betreffend: Straßensalz, Schatzamts- oder Kassadienst und Werttransportdienst, Erdgaslieferung, Energy, Lieferung von Netzwerkgeräten und damit verbundener Dienstleistungen, IKT- Fachdienstleistungen, Bücher, Kopierpapier, Essensgutscheine, IKT- Fachdienstleistungen, Straßensalz, Erdgaslieferung, Versicherungsdienstleistungen im Sinne von Art. 45 des GvD Nr. 36/2023, Softwarelizenzen für die administrative Verwaltung von Strafen gemäß dem Straßenverkehrsgesetz und anderen Verwaltungsstrafen, digitale Kioske, Berufsbekleidung Stadtpolizei, Papier, Schreibwaren und Büromaterial.

[138] Es ist daran zu erinnern, dass unter den vorgesehenen Aufgaben insbesondere folgende hervorzuheben sind: „Vermittlung, Harmonisierung und Festlegung der Prioritäten der Vorschläge und Maßnahmen mit den Verantwortlichen unter Einbeziehung der Sozialpartner und der anderen Interessensgruppen, Ausarbeitung eines Umsetzungsplans mit Angabe der Verantwortlichen und des Zeitplans für die einzelnen Schritte, Begleitung der Projekte zur Umsetzung der Maßnahmen im Gesundheitsbereich; Koordinierung und Unterstützung bei der Umsetzung durch die zuständigen Organisationseinheiten und regelmäßige Rechnungslegung, Begleitung der Projekte zur Umsetzung der Maßnahmen im Gesundheitsbereich; Formulierung von Vorschlägen und Leitlinien für die organisatorische Umsetzung hinsichtlich der Festlegung und Verankerung der erforderlichen Kompetenzen für die Haushaltsüberprüfung in der Landesverwaltung“.

[139] In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass „die Verfolgung eines Ansatzes, der auf kontinuierlicher Optimierung und gezielter Umverteilung der Finanzmittel beruht, eine unverzichtbare Voraussetzung für die Gewährleistung der mittel- bis langfristigen Nachhaltigkeit des Haushalts darstellt, auch angesichts der wichtigsten strukturellen Herausforderungen wie der Alterung der Bevölkerung und der Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des Klimawandels.“ Die erste Phase des Projekts, die im Zeitraum von Juni 2022 bis Dezember 2023 durchgeführt wurde, umfasste eine umfassende Analyse der Daten und Unterlagen zu den verschiedenen Interventionsbereichen, begleitet von einem strukturierten und kontinuierlichen Austausch mit den Führungsstrukturen der Provinz“.

[140] Konkret handelt es sich um den Vorschlag, zu einem Ausschreibungssystems für alle Beiträge, wo dies sinnvoll ist, zu gelangen; die Einführung einer vereinfachten Rechnungslegung für alle Beiträge, eine Kartierung und Digitalisierung der wichtigsten Genehmigungs-/Aufsichtsprozesse; Bewertung der Wirksamkeit und Effizienz der Programme sowie der Mittel für kontrollierte Körperschaften und Gesellschaften; vorrangige und rasche Umsetzung bestimmter Vorschläge zur Vereinfachung des Projekts „Bürgernahes Verwaltungswesen“; Vereinfachung des Leistungsmanagements und Neuausrichtung des Controlling; Erschaffung eines Datawarehouse und eines integriertes Business-Intelligence-System für das Bildungswesen; Erstellung eines operatives Modells für die Kontrolle der delegierten Sozialdienste; Überarbeitung der Bedingungen für Bausparen; weitgehende Reduzierung der „Gießkannen“ Beiträge an Unternehmen; Reduzierung der Beiträge für Baueigentum, für Betriebsimmobilien und Maschinen, Überprüfung von Synergiepotentialen bei Zuchtverbänden, Begrenzung des Beitrags für „Pendler“ und Seilbahnen, Anwendung eines Systems von Standardkosten bei Beiträgen für außerschulische Betreuung, Anwendung von Standardkosten bei ordentlichen Beiträgen an Internate, Reduzierung der Beiträge an Verbände für Information und Beratung; Einführung eines Modells und von Regeln für Kofinanzierung der Pflegebeihilfe; Optimierung der Buslinien des örtlichen öffentlichen Verkehrs; Optimierung der Ausgaben für die Verwaltung des Vermögens, Einführung von strengeren Parametern für das Verwaltungspersonal der Gemeinden, des Sanitätsbetriebs und der Bezirksgemeinschaften; Zusammenlegung einiger Führungsstrukturen; Messung der Auswirkungen von Vereinfachung und Digitalisierung auf den Personalstand und Reduzierung der Personalfluktuationsrate, Umwandlung der Unterrichtsstunde in Mittel- und Oberschulen von 50 auf 60 Minuten;

Umsetzung der Maßnahmen vorausgeht [141].

Mit Schreiben vom 27. Mai 2026 (Prot. RH Nr. 642) hat die Kontrollsektion Bozen die APB gebeten, die im Laufe des Berichtsjahres erzielten Ergebnisse hinsichtlich der Rationalisierung der Ausgaben näher darzulegen.

Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 5. Juni 2026 einige Beispiele für getroffene Maßnahmen dargelegt und dabei darauf hingewiesen, dass *„die erzielten Ergebnisse daher weniger in einem Rückgang der Gesamtausgaben liegen, die naturgemäß durch die Ausweitung des ausgabefähigen Haushaltsvolumens beeinflusst werden, sondern vielmehr in einer Verbesserung der Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungstätigkeit sowie in einer sorgfältigeren Zuweisung der verfügbaren Ressourcen"*.

Die Verwaltung wird aufgefordert, die vorgesehenen Ziele und die Erreichung der entsprechenden Ergebnisse noch genauer zu spezifizieren, auch in finanzieller Hinsicht.

6.2 Die im Jahr 2025 zweckgebundenen und gezahlten Ausgaben

Im Haushaltsjahr 2025 wächst die Gesamtanzahl der Ausgabenzweckbindungen (abzüglich des ZMF) im Vergleich zum Vorjahr und beläuft sich auf 8.054 Mio. Euro (im Jahr 2024: 7.617 Mio. Euro) gegenüber endgültigen Prognosen für die Kompetenz in Höhe von 11.120,4 Mio. Euro (im Jahr 2024: 10.249,1 Mio. Euro); darüber hinaus belaufen sich die Mittelverwendungen (Zweckbindungen und ZMF) auf insgesamt auf 9.912,7 Mio. Euro, auch diese im Anstieg gegenüber 2024 (9.017,4 Mio. Euro).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gesamtentwicklung der Kompetenzausgaben in den letzten drei Jahren auf.

Zusammenlegung von ca. 10-12 Grundschulen zusammenzulegen und Uniformität bei der Einrichtung von Mehrklassen, Standardisierung der Prozesse des nicht-lehrenden Personals insbesondere im Zusammenhang mit Beschaffungen; Senkung der Hospitalisierungs- und Notaufnahmeraten, die Kartierung und Rationalisierung der territorialen Dienstleistungen, Erhöhung des Anteils der Tageskliniken und der ambulanten Operationen, die Einführung eines Modells zur Ermittlung des Personalbedarfs; die Neuorganisation der Verwaltungsprozesse; die Überarbeitung des „geplanten" Krankentransportsystems; stärkere Berücksichtigung des Leistungsaspekts bei der Vergabe von Hochschulstipendien; Rationalisierung der Schulbuslinien; Verbesserung der Einnahmenprognosen und damit der Planung.

[141] Der genannte Sonderauftrag wurde mit Beschluss der Landesregierung Nr. 104/2026 mit Wirkung vom 1. Februar 2026 widerrufen, da der Beauftragte zum Direktor eines Landesamtes ernannt wurde.

Tabelle 54 - Ausgaben Kompetenz im Dreijahreszeitraum 2023–2025

Ausgaben gesamt	2023	2024	2025	prozentuelle Änderungen 2024 im Vergleich zu 2023	prozentuelle Änderungen 2025 im Vergleich zu 2024
Anfängliche Kompetenzveranschlagungen	6.840.333.486,75	6.790.036.573,01	8.117.103.650,37	-0,7	19,5
Definitive Veranschlagungen	9.643.134.879,43	10.249.141.969,86	11.120.435.818,04	6,3	8,5
Zweckbindungen	7.157.657.030,56	7.617.012.519,59	8.054.023.632,31	6,4	5,7
Zweckgebundener Mehrjahresfonds	1.296.655.386,58	1.400.377.234,30	1.858.701.783,52	8,0	32,7
Zahlungen Kompetenzkonto	6.041.509.061,30	6.473.527.326,93	7.053.201.502,28	7,2	9,0
Rückstände Kompetenzhaushalt	1.116.147.969,26	1.143.485.192,66	1.000.822.130,03	2,4	-12,5

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, Haushaltsvoranschläge (Anlage F) und Rechnungslegungen der APB 2023-2024-2025 (Anlage 10E)

Der ZMF der darauf abzielt, die Haushaltsgleichgewichte im Zeitraum zwischen Mittelbeschaffung und ihrer Zweckbindung zu gewährleisten, entspricht 1.858,7 Mio. Euro, davon 334,3 Mio. Euro für laufende Ausgaben und 1.504,4 Mio. Euro für Investitionsausgaben und 20 Mio. Euro für Ausgaben, welche im Zusammenhang mit Erhöhungen von Finanzanlagen stehen.

Dieser Fonds, in dem die Mittel zur Finanzierung der in den auf das Berichtsjahr folgenden Jahre fälligen Verbindlichkeiten der Körperschaft zurückgestellt werden, ergibt zusammen mit den Zweckbindungen (8.054 Mio. Euro) und dem Kompetenzüberschuss (1.044,2 Mio. Euro) einen ausgeglichenen Jahresabschluss von 10.956,9 Mio. Euro [142].

Innerhalb des harmonisierten Buchhaltungssystems dient der zweckgebundene Mehrjahresfonds dazu, die Finanzierung der mehrjährigen Ausgaben über deren gesamte Laufzeit zu garantieren.

Darüber hinaus hat die APB in Bezug auf die Entwicklung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds bestätigt, dass die Ermittlung des ZMF unter Beachtung des Kriteriums der Fälligkeit der Verbindlichkeit mit den Verbuchungen der Einnahmefeststellungen und der Ausgabenverpflichtungen übereinstimmt. Hinsichtlich der korrekten Zusammensetzung verweist die APB auch *„auf die vom Kollegium der Rechnungsprüfer durchgeführten Überprüfungen der Vorgänge zur Neufeststellung der Rückstände“*.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die historische Entwicklung (2016-2025) des ZMF mit Verweis auf die ersten drei Titel der Ausgaben auf.

[142] Vgl. Anlage 10F der Rechnungslegung 2025.

Tabelle 55 – Zweckgebundener Mehrjahresfonds 2016-2025

ZMF	Titel 1	Titel 2	Titel 3	SUMME
RRS	0,00	867.812.519,25	0,00	867.812.519,25
2016	241.267.647,38	1.026.598.078,50	0,00	1.267.865.725,88
2017	169.975.798,98	983.120.402,85	4.400.825,00	1.157.497.026,83
2018	187.075.855,95	1.031.143.380,24	1.415.625,00	1.219.634.861,19
2019	192.537.729,11	912.241.750,29	22.197.596,48	1.126.977.075,88
2020	245.887.555,64	820.591.481,70	10.098.965,02	1.076.578.002,36
2021	258.652.516,02	867.625.694,16	11.575.626,21	1.137.853.836,39
2022	307.583.498,05	931.351.455,12	29.648.700,00	1.268.583.653,17
2023	311.597.657,46	985.057.729,12	0,00	1.296.655.386,58
2024	317.315.977,73	1.083.061.256,57	0,00	1.400.377.234,30
2025	334.315.601,77	1.504.386.181,75	20.000.000,00	1.858.701.783,52

Quelle: Abt. Finanzen - Anlage zum Schreiben vom 7. April 2026, APB

In Bezug auf die Entwicklung des ZMF ist ein beträchtlicher Anstieg des Fonds, bezogen auf Titel 1 und 2 zu erkennen. Zudem steigt der Titel 3 von null in den Jahren 2023-2024 auf 20 Mio. Euro im gegenständlichen Berichtsjahr an.

Grafik 10 - Zweckgebundener Mehrjahresfonds

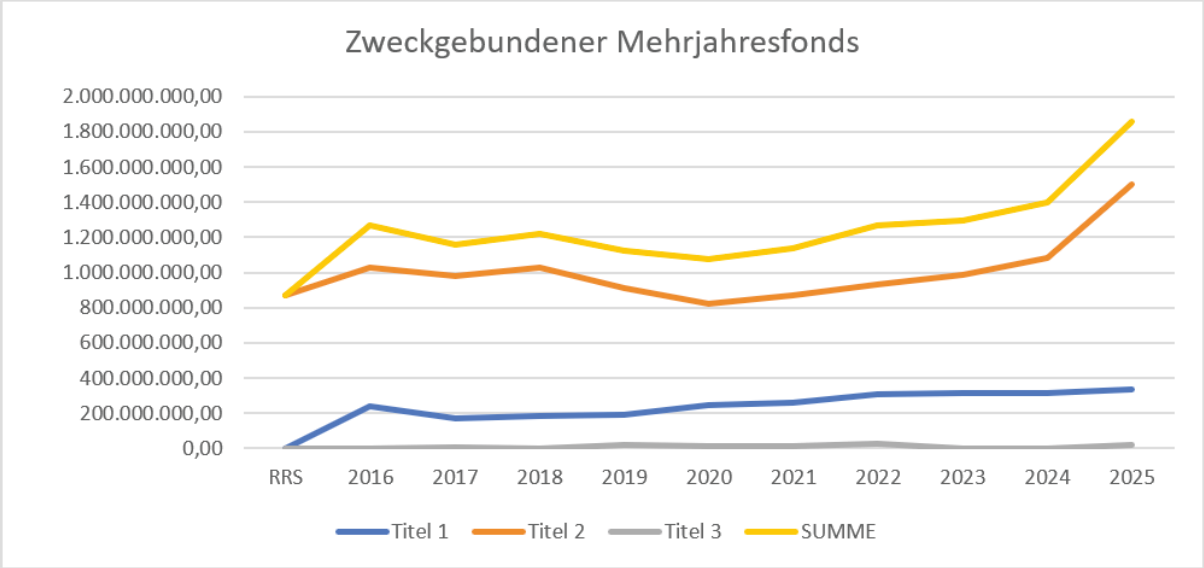

Quelle: Abt. Finanzen - Schreiben vom 7. April 2026, APB

Die Zusammensetzung der Ausgabenzweckbindungen für das Jahr 2025 wird in der nachstehenden Grafik dargestellt.

Grafik 11 – Ausgabenzweckbindungen 2025

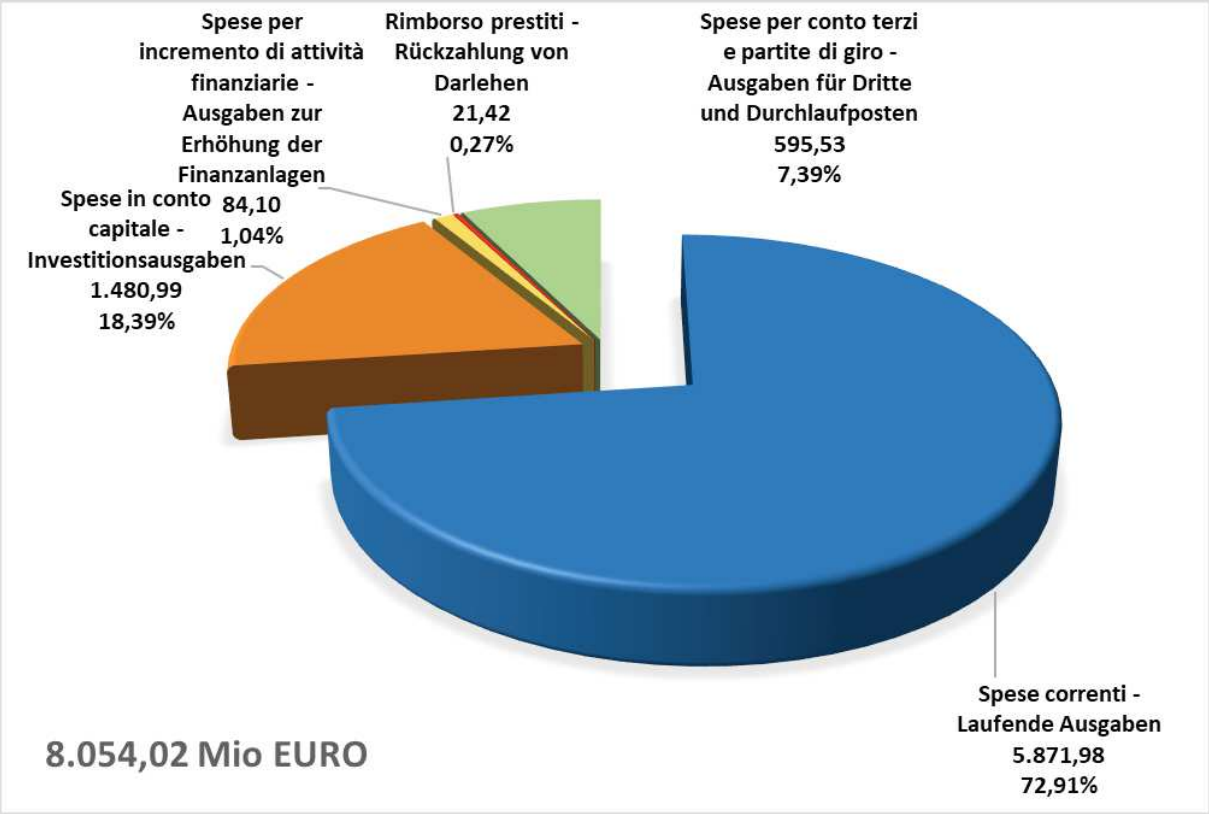

Quelle: Bericht über die Gebarung, der Rechnungslegung der APB 2025 beigefügt

Was die finanziellen Einzelheiten der Ausgabentitel anbelangt, enthält die nachfolgende Tabelle die entsprechenden Daten.

Tabelle 56 - Gebundene Gesamtausgaben, aufgeschlüsselt nach Titeln

TITEL	Anfängliche Veranschlagungen	Definitive Veranschlagungen	Abweichung % anfängl./definitive Veranschlagungen	Zweckbindungen		Anteil % nach Titeln Zweckb. auf gesamt	% Zweckb. /defin. Veranschl.	Kompetenz-einsparungen
TITEL 1 – Laufende Ausgaben	6.036.274.448,40	6.789.563.419,03	12,5	Zweckbindungen	5.871.982.748,31	72,9	86,5	583.265.068,95
				zweckgebundener Mehrjahresfonds	334.315.601,77			
				SUMME TITEL 1 mit ZMF	6.206.298.350,08			
TITEL 2 – Investitionsausgaben	1.450.991.286,97	3.540.831.169,98	144,0	Zweckbindungen	1.480.990.471,21	18,4	41,8	555.454.517,02
				zweckgebundener Mehrjahresfonds	1.504.386.181,75			
				SUMME TITEL 2 mit ZMF	2.985.376.652,96			
TITEL 3 - Ausgaben Erhöhung der Finanzanlagen	44.170.000,00	118.796.700,00	169,0	Zweckbindungen	84.102.488,00	1,0	70,8	14.694.212,00
				zweckgebundener Mehrjahresfonds	20.000.000,00			
				SUMME TITEL 3 mit ZMF	104.102.488,00			
TITEL 4 – Rückzahlung Darlehen	21.417.915,00	21.417.915,00	0,0	Zweckbindungen	21.417.915,00	0,3	100,0	0,00
				zweckgebundener Mehrjahresfonds	0,00			
				SUMME TITEL 4 mit ZMF	21.417.915,00			
SUMME TITEL OHNE DUCHLAUFPOSTEN	**7.552.853.650,37**	**10.470.609.204,01**	**38,6**	**Zweckbindungen**	**7.458.493.622,52**	**92,6**	**71,2**	**1.153.413.797,97**
				Summe ZMF	**1.858.701.783,52**			
				Gesamtbetrag mit ZMF	**9.317.195.406,04**			
TITEL 7 – Ausgaben im Auftrag Dritter und Durchlaufposten	564.250.000,00	649.826.614,03	15,2	Zweckbindungen	595.530.009,79	7,4	91,6	54.296.604,24
				zweckgebundener Mehrjahresfonds	0,00			
				SUMME TITEL 7 mit ZMF	595.530.009,79			
SUMME TITEL	**8.117.103.650,37**	**11.120.435.818,04**	**37,0**	**SUMME ZWECKB. OHNE ZMF**	**8.054.023.632,31**	**100,0**	**72,4**	**1.207.710.402,21**
				SUMME TITEL MIT ZMF	9.912.725.415,83			

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, aus dem Haushaltsvoranschlag 2025-2027 (Anlage F) und aus der Rechnungslegung 2025 (Anlage 10E) - APB

Insbesondere belaufen sich die Verpflichtungen des Haushaltsjahres in Bezug auf die laufenden Ausgaben gemäß Titel 1 der Rechnungslegung auf 5.872 Mio. Euro (im Jahr 2024: 5.470,9 Mio. Euro, im Jahr 2023: 5.350,3 Mio. Euro) und entsprechen 72,9 Prozent der Gesamtverpflichtungen (im Jahr 2024: 71,8 Prozent; im Jahr 2023: 74,7 Prozent). Der diesbezügliche ZMF entspricht 334,3 Mio. Euro (im Jahr 2024: 317,3 Mio. Euro; im Jahr 2023: 311,6 Mio. Euro).

Die Zusammensetzung der laufenden Ausgaben (Titel 1) bezogen auf die Gruppierungen derselben, gehen aus der nachfolgenden Tabelle hervor.

Tabelle 57 - Aufstellung der Ausgaben nach Gruppierungen – Titel 1

Gruppierungen		2023	Prozent	2024	Prozent	2025	Prozent
1	Gehälter aus abhängiger Arbeit	1.240.824.676,34	23,19	1.280.566.581,54	23,41	1.404.375.497,40	23,92
2	Gebühren und Steuern zu Lasten der Körperschaft	88.299.798,93	1,65	93.876.098,25	1,72	97.100.432,78	1,65
3	Erwerb von Gütern und Diensten	515.822.859,18	9,64	535.755.005,19	9,79	576.240.458,71	9,81
4	Laufende Zuweisungen	3.380.280.389,73	63,18	3.532.645.682,26	64,57	3.772.995.584,77	64,25
7	Passivzinsen	7.261.127,96	0,14	7.998.964,55	0,15	6.695.673,45	0,11
8	Sonstige Ausgaben für Kapitalerträge	0,00	0,00	45366,75	0,00	-	0,00
9	Rückvergütungen und Korrekturposten der Einnahmen	107.798.478,08	2,01	9.852.561,94	0,18	4.219.317,61	0,07
10	Andere laufende Ausgaben	9.967.466,93	0,19	10.195.497,67	0,19	10.355.783,59	0,18
Summe laufende Ausgaben		**5.350.254.797,15**	**100,00**	**5.470.935.758,15**	**100,00**	**5.871.982.748,31**	**100,00**

Quelle: Auszug aus dem Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Rechnungslegung der APB 2025 - Niederschrift Nr. 18 vom 20. April 2026

Im Titel 1 der laufenden Ausgaben, Gruppierung 1 (Einkommen aus abhängiger Arbeit) steigt im Vergleich zum Jahr 2024 um 123,81 Mio. Euro (diesbezüglich wird auf Kapitel 10.1 „Die Personalkosten“ des gegenständlichen Berichts verwiesen); die Gruppierung 4 (Zuwendungen) erreicht 64,25 Prozent der gesamten laufenden Ausgaben (im Jahr 2024: 64,57 Prozent).

Nachstehend eine grafische Abbildung der laufenden Ausgaben nach Gruppierungen, bezogen auf das gegenständliche Haushaltsjahr.

Grafik 12 – Laufende Ausgaben nach Gruppierungen 2025

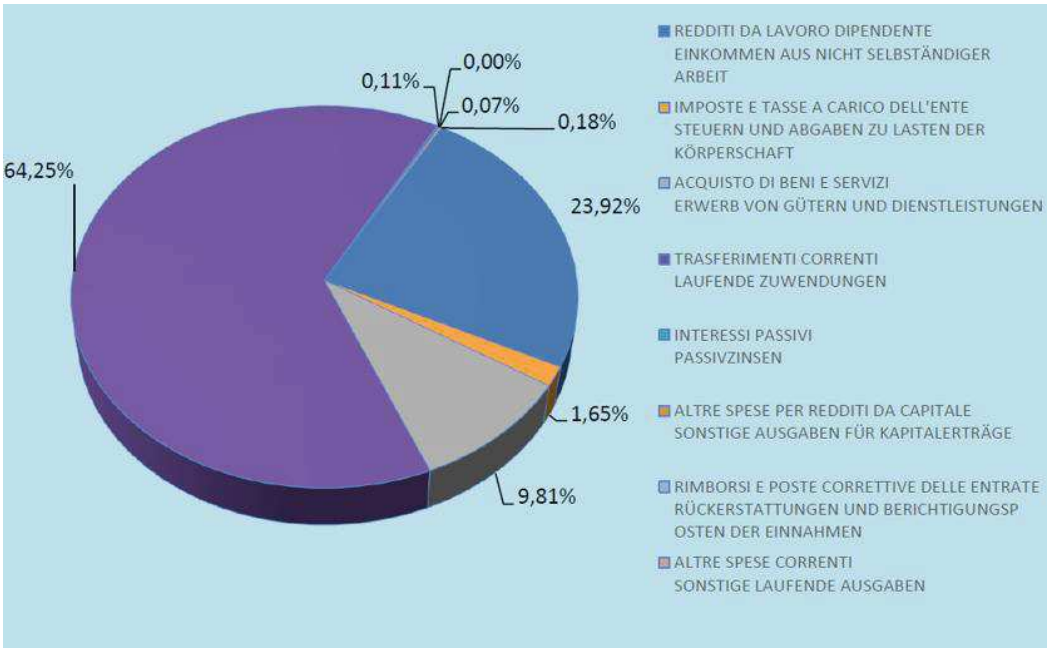

Quelle: Bericht des Kontrollorgans zur Rechnungslegung der APB 2025 - Niederschrift Nr. 18 vom 20. April 2026

Die folgende Tabelle zeigt hingegen die Zweckbindungen der laufenden Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Aufgabenbereichen [143] auf, mit den diesbezüglichen Abweichungen gegenüber dem Vorjahr.

[143] Gemäß Art. 45 des GvD Nr. 118/2011 sind die Ausgaben in der Rechnungslegung wie folgt klassifiziert. a) Aufgabenbereiche, welche die von den Regionen verfolgten, grundlegenden Funktionen und strategischen Ziele betreffen, unter Verwendung von finanziellen personellen und instrumentalen Ressourcen; b) Programme, welche homogene Gruppen von Aktivitäten darstellen, die darauf abzielen, die im Rahmen der Aufgabenbereiche festgelegten Ziele zu erreichen, zum Zwecke der einstimmigen Genehmigung. Die Programme sind an die Klassifikation der Staatsaufgaben nach dem Verwendungszweck C.O.F.O.G. (*Classification of the Functions of Government)* gekoppelt, die unter anderem eine einheitliche Bewertung der Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltungen in den verschiedenen europäischen Ländern ermöglicht, gemäß den Entsprechungen im Glossar, das wesentlicher Bestandteil der Anlage Nr. 14 des genannten Dekrets ist.
Eine zusätzliche Gliederung der Programme nach Art der wirtschaftlichen Art der Ausgaben erfolgt in Gruppierungen, die in Titel sowie für Verwaltungszwecke in Kapitel und gegebenenfalls in Artikel unterteilt sind. Die Kapitel und die Artikel (sofern vorgesehen) entsprechen der niedrigsten Gliederungsebene des integrierten Kontenplans gemäß Art. 4 des GvD Nr. 118/2011.

Tabelle 58 - Ausgaben aufgeschlüsselt nach Aufgabenbereichen und Programmen

AUFGABENBEREICH		Programme	Zweckbindungen gesamt		Abweichung %	Abweichung absolut	Summe ZMF		Abweichung %	Abweichung absolut
Nr.	Beschreibung		2024	2025			2024	2025		
1	Institutionelle-, Allgemeine- und Verwaltungsdienste	1	34.113.855,68	41.606.558,25	22,0	7.492.702,57	13.116.721,94	2.986.454,01	-77,2	-10.130.267,93
		2	49.293.265,46	46.759.700,86	-5,1	-2.533.564,60	3.942.221,86	5.755.198,29	46,0	1.812.976,43
		3	18.649.096,04	17.859.537,73	-4,2	-789.558,31	157.496,75	117.161,75	-25,6	-40.335,00
		4	43.763.797,07	33.045.224,96	-24,5	-10.718.572,11	1.419.143,79	4.018.123,78	183,1	2.598.979,99
		5	7.889.400,10	7.716.111,29	-2,2	-173.288,81	62.279,29	203.389,66	226,6	141.110,37
		6	44.512.286,60	63.054.986,36	41,7	18.542.699,76	23.727.754,29	30.458.980,58	28,4	6.731.226,29
		8	67.126.215,58	72.041.160,50	7,3	4.914.944,92	20.945.257,48	24.080.534,81	15,0	3.135.277,33
		10	111.787.718,15	123.260.892,09	10,3	11.473.173,94	16.344.637,90	29.114.013,79	78,1	12.769.375,89
		11	33.784.026,75	43.799.669,25	29,6	10.015.642,50	10.837.902,81	10.471.459,65	-3,4	-366.443,16
		Summe	**410.919.661,43**	**449.143.841,29**	**9,3**	**38.224.179,86**	**90.553.416,11**	**107.205.316,32**	**18,4**	**16.651.900,21**
2	Justiz	1	922.622,26	591.539,39	-35,9	-331.082,87	0,00	0,00	0,00	0,00
		Summe	**922.622,26**	**591.539,39**	**-35,9**	**-331.082,87**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
3	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1	0,00	60.359,50	n.d.	60.359,50	0,00	0,00	0,00	0,00
		Summe	**0,00**	**60.359,50**	**n.d.**	**60.359,50**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
4	Ausbildung und Recht auf Bildung	1	136.690.712,96	147.730.983,47	8,1	11.040.270,51	214.234,32	112.045,52	-47,7	-102.188,80
		2	812.862.420,24	907.150.416,54	11,6	94.287.996,30	8.155.605,43	8.875.529,60	8,8	719.924,17
		4	152.923.892,77	174.972.650,87	14,4	22.048.758,10	13.858.305,94	10.260.368,76	-26,0	-3.597.937,18
		6	26.926.077,81	33.151.661,81	23,1	6.225.584,00	4.519.362,90	3.746.691,46	-17,1	-772.671,44
		7	6.507.293,61	7.351.809,86	13,0	844.516,25	1.021.949,09	1.019.270,18	-0,3	-2.678,91
		Summe	**1.135.910.397,39**	**1.270.357.522,55**	**11,8**	**134.447.125,16**	**27.769.457,68**	**24.013.905,52**	**-13,5**	**-3.755.552,16**
5	Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten	1	2.892.058,20	3.562.297,77	23,2	670.239,57	712.338,34	709.528,18	-0,4	-2.810,16
		2	66.367.979,94	74.067.851,94	11,6	7.699.872,00	7.438.897,15	7.140.486,64	-4,0	-298.410,51
		Summe	**69.260.038,14**	**77.630.149,71**	**12,1**	**8.370.111,57**	**8.151.235,49**	**7.850.014,82**	**-3,7**	**-301.220,67**
6	Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit	1	7.342.461,63	8.035.573,07	9,4	693.111,44	2.012.539,00	1.946.956,85	-3,3	-65.582,15
		2	15.555.707,84	17.404.603,49	11,9	1.848.895,65	2.348.547,05	2.733.713,19	16,4	385.166,14
		Summe	**22.898.169,47**	**25.440.176,56**	**11,1**	**2.542.007,09**	**4.361.086,05**	**4.680.670,04**	**7,3**	**319.583,99**
7	Toursimus	1	30.633.760,99	37.492.064,37	22,4	6.858.303,38	1.396.453,23	1.266.621,50	-9,3	-129.831,73
		Summe	**30.633.760,99**	**37.492.064,37**	**22,4**	**6.858.303,38**	**1.396.453,23**	**1.266.621,50**	**-9,3**	**-129.831,73**
8	Raumordnung und Wohnungsbau	1	80.563,00	60.778,07	-24,6	-19.784,93	0,00	4.701,44	0,00	0,00
		2	4.012.855,91	4.771.839,38	18,9	758.983,47	11.183,00	173.314,00	1.449,8	162.131,00
		Summe	**4.093.418,91**	**4.832.617,45**	**18,1**	**739.198,54**	**11.183,00**	**178.015,44**	**1.491,8**	**166.832,44**
9	Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	1	7.825.369,73	11.542.555,91	47,5	3.717.186,18	68.020,99	109.456,55	60,9	41.435,56
		2	13.521.042,05	12.903.096,45	-4,6	-617.945,60	3.494.852,06	2.315.862,87	-33,7	-1.178.989,19
		3	996.875,75	1.112.387,79	11,6	115.512,04	0,00	0,00	0,00	0,00
		4	4.148.177,31	4.581.184,21	10,4	433.006,90	377.983,44	129.237,75	-65,8	-248.745,69
		5	37.130.340,48	42.675.481,75	14,9	5.545.141,27	1.510.281,41	1.370.825,07	-9,2	-139.456,34
		8	1.899.339,32	1.306.832,87	-31,2	-592.506,45	51.793,54	41.113,34	-20,6	-10.680,20
		Summe	**65.521.144,64**	**74.121.538,98**	**13,1**	**8.600.394,34**	**5.502.931,44**	**3.966.495,58**	**-27,9**	**-1.536.435,86**
10	Verkehr und Mobilitätsförderung	1	7.113.168,19	11.116.750,52	56,3	4.003.582,33	4.217.674,11	2.499.677,76	-40,7	-1.717.996,35
		2	289.187.373,51	277.398.520,54	-4,1	-11.788.852,97	77.792.696,20	93.543.127,51	20,2	15.750.431,31
		4	999.841,52	674.738,43	-32,5	-325.103,09	0,00	0,00	0,00	0,00
		5	69.539.110,41	74.672.783,03	7,4	5.133.672,62	8.118.580,63	7.905.631,37	-2,6	-212.949,26
		Summe	**366.839.493,63**	**363.862.792,52**	**-0,8**	**-2.976.701,11**	**90.128.950,94**	**103.948.436,64**	**15,3**	**13.819.485,70**
11	Freiwilliger Rettungsdienst	1	22.351.472,89	26.641.763,53	19,2	4.290.290,64	0,00	0,00	0,00	0,00
		Summe	**22.351.472,89**	**26.641.763,53**	**19,2**	**4.290.290,64**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
12	Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik	1	63.156.127,04	65.155.814,62	3,2	1.999.687,58	12.849.836,08	15.124.691,90	17,7	2.274.855,82
		2	348.490.663,35	372.419.765,39	6,9	23.929.102,04	15.918.137,93	2.672.356,75	-83,2	-13.245.781,18
		3	5.737.865,78	17.354.168,57	202,4	11.616.302,79	1.160.112,77	2.067.622,83	78,2	907.510,06
		4	7.721.146,68	8.039.807,28	4,1	318.660,60	3.525.066,32	3.894.192,65	10,5	369.126,33
		5	128.459.230,09	117.918.125,78	-8,2	-10.541.104,31	2.345.157,50	3.038.598,22	29,6	693.440,72
		7	160.618.061,02	181.052.991,76	12,7	20.434.930,74	2.860.492,24	327.550,87	-88,5	-2.532.941,37
		8	4.787.623,30	5.137.566,58	7,3	349.943,28	1.779.780,97	1.626.103,24	-8,6	-153.677,73
		Summe	**718.970.717,26**	**767.078.239,98**	**6,7**	**48.107.522,72**	**40.438.583,81**	**28.751.116,46**	**-28,9**	**-11.687.467,35**
13	Gesundheitsschutz	1	1.637.830.551,65	1.759.994.942,72	7,5	122.164.391,07	0,00	0,00	0,00	0,00
		2	45.800.000,00	48.894.000,00	6,8	3.094.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Summe	**1.683.630.551,65**	**1.808.888.942,72**	**7,4**	**125.258.391,07**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	1	10.050.132,74	10.376.413,14	3,2	326.280,40	5.168.594,38	5.743.861,55	11,1	575.267,17
		2	32.358.303,17	31.212.413,42	-3,5	-1.145.889,75	6.481.844,56	6.725.968,16	3,8	244.123,60
		3	17.313.189,32	17.210.292,16	-0,6	-102.897,16	679.275,52	448.714,76	-33,9	-230.560,76
		4	1.782.000,00	1.782.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Summe	**61.503.625,23**	**60.581.118,72**	**-1,5**	**-922.506,51**	**12.329.714,46**	**12.918.544,47**	**0,00**	**588.830,01**
15	Arbeits- und Berufsausbildungspolitik	1	964.884,94	2.373.208,41	146,0	1.408.323,47	1.294.487,08	3.594.070,38	177,6	2.299.583,30
		2	147.965.333,97	148.337.699,41	0,3	372.365,44	889.399,98	815.835,16	-8,3	-73.564,82
		3	12.264.447,18	14.785.428,33	20,6	2.520.981,15	854.393,04	881.127,26	3,1	26.734,22
		Summe	**161.194.666,09**	**165.496.336,15**	**2,7**	**4.301.670,06**	**3.038.280,10**	**5.291.032,80**	**74,1**	**2.252.752,70**
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	1	42.039.099,83	53.946.243,06	28,3	11.907.143,23	5.334.394,85	6.468.871,20	21,3	1.134.476,35
		Summe	**42.039.099,83**	**53.946.243,06**	**28,3**	**11.907.143,23**	**5.334.394,85**	**6.468.871,20**	**21,3**	**1.134.476,35**
17	Energie und Diversifikation der Energiequellen	1	2.243.014,03	2.220.920,60	-1,0	-22.093,43	155.602,00	56.339,16	-63,8	-99.262,84
		Summe	**2.243.014,03**	**2.220.920,60**	**-1,0**	**-22.093,43**	**155.602,00**	**56.339,16**	**-63,8**	**-99.262,84**
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	1	664.452.665,85	676.530.333,98	1,8	12.077.668,13	27.405.323,31	26.779.117,12	-2,3	-626.206,19
		Summe	**664.452.665,85**	**676.530.333,98**	**1,8**	**12.077.668,13**	**27.405.323,31**	**26.779.117,12**	**-2,3**	**-626.206,19**
19	Internationale Beziehungen	1	1.160.899,85	1.059.594,75	-8,7	-101.305,10	739.365,26	941.104,70	27,3	201.739,44
		Summe	**1.160.899,85**	**1.059.594,75**	**-8,7**	**-101.305,10**	**739.365,26**	**941.104,70**	**27,3**	**201.739,44**
50	Staatsverschuldung (Anteil Zinsen)	1	6.390.338,61	6.006.652,50	-6,0	-383.686,11	0,00	0,00	0,00	0,00
		Summe	**6.390.338,61**	**6.006.652,50**	-6,0	**-383.686,11**	**0,00**	**0,00**	0,00	**0,00**
Summe Aufgabenbereiche nach Programmen unterteilt			**5.470.935.758,15**	**5.871.982.748,31**	**7,3**	**401.046.990,16**	**317.315.977,73**	**334.315.601,77**	**5,4**	**16.999.624,04**

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, Rechnungslegung APB 2024/2025, (Anlage 10C)

Insgesamt nehmen die Ausgabenzweckbindungen der laufenden Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um 401,4 Mio. Euro zu (im Jahr 2024 gegenüber 2023: +120,7 Mio. Euro).

Insbesondere steigen die Ausgaben in absoluten Zahlen für die folgenden Aufgabenbereiche: „Ausbildung und Recht auf Studium" (+134,4 Mio. Euro), „Gesundheitsschutz" (+125,3 Mio. Euro), „Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik" (+48,1 Mio. Euro), Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste (+38,2 Mio. Euro), „Beziehungen zu den anderen Gebietskörperschaften" (12,1 Mio. Euro), „Landwirtschaft, Ernährungswesen, Jagd und Fischerei" (+11,9 Mio. Euro); Rückgänge

sind hingegen beim Aufgabenbereich „Verkehr und Mobilitätsförderung" (-3 Mio. Euro) zu verzeichnen.

Es bleibt weiterhin die Notwendigkeit einer gewissenhaften Überwachung der laufenden Ausgaben aufrecht, da die entsprechenden Zweckbindungen stetig steigen (2,3 Prozent Anstieg im Jahr 2024 gegenüber 2023 und 7,3 Prozent, ein weiterer Anstieg im Jahr 2025 gegenüber 2024).

Die Ausgabenzweckbindungen für Investitionsausgaben (Titel 2) belaufen sich auf 1.481 Mio. Euro (im Jahr 2024: 1.475,5 Mio. Euro; im Jahr 2023: 1.213,5 Mio. Euro) und entsprechen 18,4 Prozent (im Jahr 2024: 19,4 Prozent; im Jahr 2023: 17 Prozent) der Gesamtverpflichtungen. Der entsprechende ZMF beträgt 1.504,4 Mio. Euro (im Jahr 2024: 1.083,1 Mio. Euro; im Jahr 2023: 985,1 Mio. Euro).

Unter Bezugnahme auf die Entwicklung der Investitionsausgaben im Dreijahreszeitraum 2023-2025, hat die APB, mit Schreiben vom 7. April 2026 die folgende Tabelle übermittelt, welche die Bereitstellungen und Kompetenzzweckbindungen der verschiedenen Haushaltsjahre für die verschiedenen Aufgabenbereiche des Haushalts veranschaulicht, wobei zu beachten ist, dass diese Daten auch die Entwicklung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds und die entsprechenden Neuzuweisung und Neufeststellung im Rahmen der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände berücksichtigt.

Tabelle 59 – Ausgaben aufgeschlüsselt nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereich		2023		2024		2025	
Nr	Beschreibung	bereitgestellt	zweckgeb.	bereitgestellt	zweckgeb.	bereitgestellt	zweckgeb.
01	Institutionelle, Allgemeine- und Verwaltungsdienste	658.114.118,77	148.711.967,34	830.608.674,17	186.246.421,71	1.026.291.851,99	219.686.444,57
02	Justiz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
03	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	0,00	95.000,00	30.470,34	191.445,60	133.782,37
04	Ausbildung und Recht auf Bildung	22.411.249,53	13.022.115,49	23.555.366,07	13.333.592,50	27.734.028,78	14.579.749,06
05	Schutz und Aufwertung der kulturellen Güter und Tätigkeiten	32.686.682,76	14.185.824,05	49.870.997,59	16.235.418,59	69.066.447,47	20.675.219,21
06	Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit	51.602.590,33	23.051.130,26	60.946.968,03	23.643.977,08	65.960.878,30	27.982.496,03
07	Tourismus	15.690.268,81	6.228.773,24	14.525.760,17	4.065.898,97	19.020.829,91	11.255.014,05
08	Raumplanung und Wohnbau	160.579.900,69	99.149.831,42	140.230.714,25	80.891.925,93	151.552.813,89	73.089.442,63
09	Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	187.793.123,57	94.219.960,61	211.781.663,96	131.030.087,15	219.212.691,82	123.867.247,96
10	Verkehr und Mobilitätsförderung	648.121.486,59	268.840.582,62	846.799.115,60	357.401.787,98	941.344.706,61	362.378.575,39
11	Freiwilliger Rettungsdienst	76.783.489,86	76.568.290,72	108.248.551,37	107.786.852,23	66.589.199,14	65.174.000,00
12	Soziale Rechte, Sozialwesen und Familie	119.346.980,28	52.185.138,58	105.099.649,04	56.831.330,47	94.989.158,74	32.553.632,48
13	Gesundheitsschutz	82.072.511,52	81.359.314,21	109.722.221,83	109.009.024,38	155.708.776,06	155.035.912,05
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	184.276.732,94	75.087.567,99	185.098.437,34	106.523.523,53	137.868.092,03	55.381.462,77
15	Arbeits- und Berufsbildungspolitik	437.219,72	365.280,50	225.262,44	122.892,10	470.103,20	384.108,00
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	65.580.710,21	47.333.746,79	88.829.426,43	50.710.617,28	103.318.350,69	73.130.536,02
17	Energie und Diversifizierung der Energiequellen	61.887.926,33	14.200.299,28	63.015.350,61	18.338.259,06	71.907.945,28	16.779.390,75
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	325.512.001,35	198.064.266,48	348.776.530,15	212.419.399,71	384.113.016,36	228.072.142,29
19	Internationale Beziehungen	1.569.089,45	911.091,93	1.599.271,59	922.284,62	1.865.611,55	831.315,58
20	Fonds und Rückstellungen	161.916.242,66	0,00	27.240.416,35	0,00	3.625.222,56	0,00
50	Öffentliche Schulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
60	Fiananzvorschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
99	Dienste im Auftrag Dritter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SUMME		2.856.382.325,37	1.213.485.181,51	3.216.269.376,99	1.475.543.763,63	3.540.831.169,98	1.480.990.471,21

Quelle: Abt. Finanzen - Anlage zum Schreiben vom 7. April 2026, APB

Der Vergleich zwischen den definitiven Prognosen und den entsprechenden Zweckbindungen zeigt ein besonders geringes Verhältnis für die folgenden Aufgabenbereiche: „Schutz von Kulturgütern und -tätigkeiten (29,9 Prozent), „Energie und Diversifikation der Energiequellen (23,3 Prozent) und „institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste" (21,4 Prozent).

Eine Steigerung im Vergleich zum Jahr 2024 wird für Zweckbindungen der Aufgabenbereiche

„öffentliche Ordnung und Sicherheit“ (+339,1 Prozent), „Arbeit und Berufsausbildung“ (+212,6 Prozent), „Tourismus“ (+176,8 Prozent) verzeichnet, während insbesondere die Zweckbindungen für die Aufgabenbereiche „wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit „wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit“ (-48 Prozent), „Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik” (-42,7 Prozent) und „Zivilschutz“ (-39,5 Prozent) abnehmen.

Die Ausgabenzweckbindungen betreffend die Rückerstattung von Darlehen (Titel 4) nehmen ab, von 28,4 Mio. Euro im Jahr 2024 auf 21,4 Mio. Euro im Jahr 2025 sowie jene, welche die Ausgaben zur Erhöhung der Finanztätigkeiten (Titel 3) betreffen, die von 130,9 Mio. Euro auf 84,1 Mio. Euro sinken.

Die folgende Grafik veranschaulicht die verwendeten Ressourcen (Zweckbindungen und zweckgebundener Mehrjahresfonds in Mio.), aufgeschlüsselt nach einzelnen Aufgabenbereichen (ohne die Durchlaufposten) und den prozentuellen Nutzungsgrad (Verhältnis zwischen Zweckbindung und zugewiesenen Mittel).

Grafik 13 - Mittelbindungen nach Aufgabenbereichen - 2025

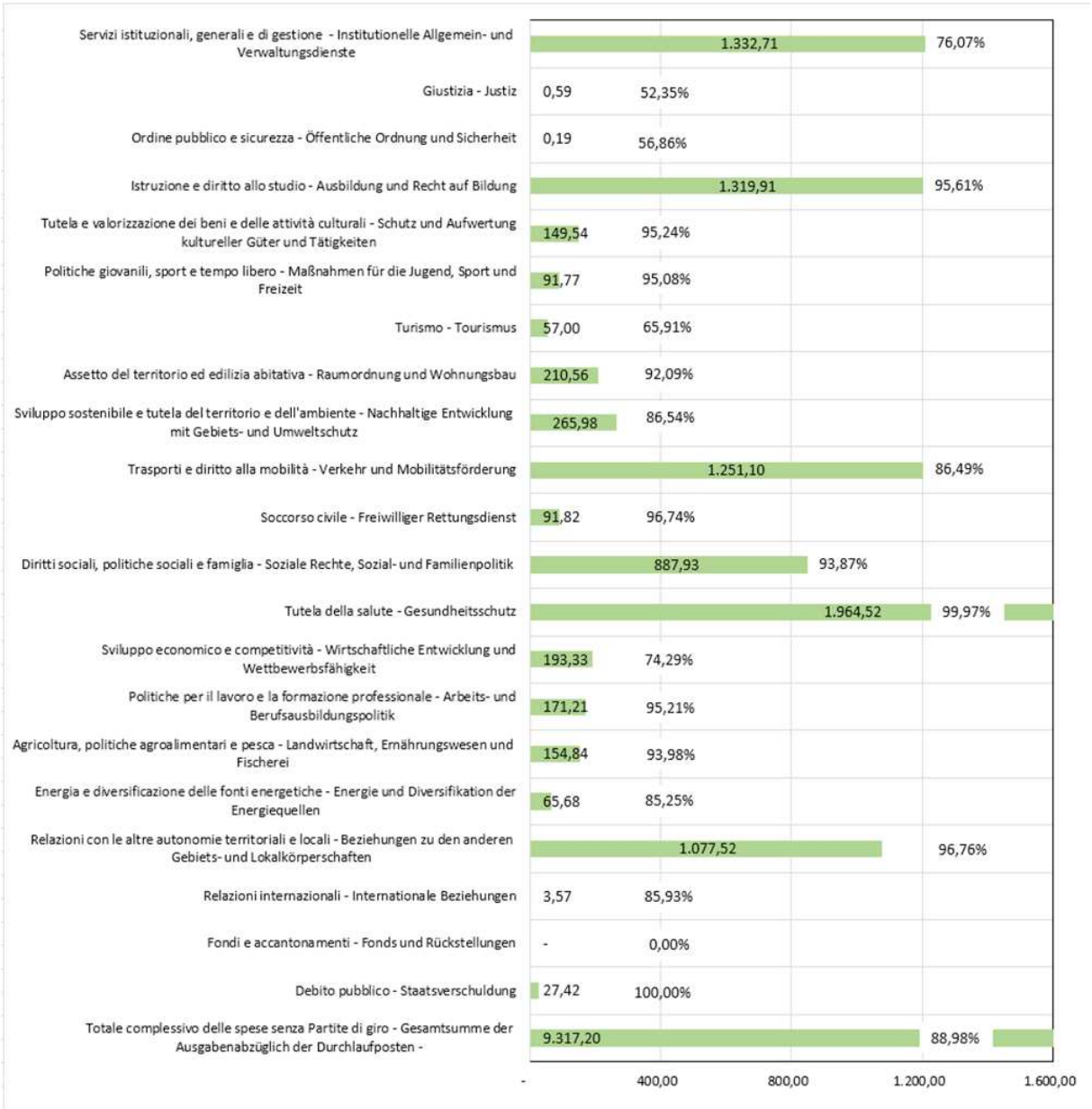

Quelle: Bericht über die Gebarung, der Rechnungslegung der APB 2025 beigefügt

Unter Berücksichtigung aller Aufgabenbereiche, liegt die Gesamtkapazität der Zweckbindungen, die als Indikator für den Grad der Erreichung der im Haushaltsvoranschlag festgelegten Ziele und damit als Indikator für die Effizienz dient, bei 89,1 Prozent und damit um 1,1 Prozent höher gegenüber dem Vorjahr (im Jahr 2024: 88 Prozent; 2023: 87,7 Prozent) [144].

[144] Der Indikator wird wie folgt berechnet: (Ausgabenzweckbindungen und ZMF) / endgültige Veranschlagungen.

Tabelle 60 - Prognosen und Mittelbindungen nach Ausgabenbereichen

AUFGABENBEREICH		ANFÄNGL. VERANSCHL.	DEFINITIVE VERANSCHLAG. KOMPETENZ	ABWEICHUNG ANFÄNGL. VERANSCHL. DEFINITIVE	ZWECKBINDUNGEN		ANTEIL ZWECK. AUF GESAMT	ZWECKB./ DEFINITIVE VERANSCHL. KOMP.
Nr.	Beschreibung							
1	Institutionelle, Allgemeine- und Verwaltungsdienste	881.576.758,74	1.751.970.602,43	98,7%		681.635.085,86	8,5%	38,9%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	*651.073.486,35*	35,0%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	***1.332.708.572,21***	**13,4%**	**76,1%**
2	Justiz	1.425.370,60	1.130.028,45	-20,7%		591.539,39	0,01%	52,3%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	*0,00*	0,00%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	***591.539,39***	**0,01%**	**52,3%**
3	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	300.000,00	341.445,60	13,8%		194.141,87	0,0%	56,9%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	*0,00*	0,0%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	***194.141,87***	0,0%	**56,9%**
4	Unterricht und Recht auf Studium	1.207.987.795,80	1.380.584.886,17	14,3%		1.284.937.271,61	16,0%	93,1%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	*34.975.451,34*	1,9%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	***1.319.912.722,95***	**13,3%**	**95,6%**
5	Schutz und Aufwertung der kulturellen Güter und Tätigkeiten	101.940.907,37	157.023.908,79	54,0%		98.305.368,92	1,2%	62,6%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	*51.238.496,62*	2,8%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	***149.543.865,54***	**1,5%**	**95,2%**
6	Jugendarbeit, Sport und Freizeit	58.764.528,82	96.512.615,90	64,2%		53.422.672,59	0,7%	55,4%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	*38.345.277,59*	2,1%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	***91.767.950,18***	**0,9%**	**95,1%**
7	Tourismus	24.168.508,89	86.480.306,45	257,8%		48.747.078,42	0,6%	56,4%
					Fondo pluriennale vincolato	*8.253.660,95*	0,4%	
					Totale Missione con FPV	***57.000.739,37***	**0,6%**	**65,9%**
8	Raumplanung und Wohnbau	113.197.927,40	228.634.333,54	102,0%		149.219.748,08	1,9%	65,3%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	*61.337.976,66*	3,3%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	***210.557.724,74***	**2,1%**	**92,1%**
9	Nachhaltige Entwicklung und Schutz von Territorium und Umwelt	147.031.117,46	307.351.863,37	109,0%		197.988.786,94	2,5%	64,4%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	*67.995.681,27*	3,7%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	***265.984.468,21***	**2,7%**	**86,5%**
10	Verkehr und Recht auf Mobilität	742.608.267,08	1.446.587.241,06	94,8%		726.241.367,91	9,0%	50,2%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	*524.857.988,20*	28,2%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	***1.251.099.356,11***	**12,6%**	**86,5%**
11	Freiwilliger Rettungsdienst	48.176.515,05	94.911.199,72	97,0%		91.815.763,53	1,1%	96,7%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	*0,00*	0,0%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	***91.815.763,53***	**0,9%**	**96,7%**
12	Sozaiel Rechte, Sozialwesen und Familie	727.898.482,26	945.910.864,88	30,0%		799.631.872,46	9,9%	84,5%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	*88.295.731,12*	4,8%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	***887.927.603,58***	**9,0%**	**93,9%**
13	Gesundheitsschutz	1.791.095.288,81	1.965.065.257,20	9,7%		1.963.924.854,77	24,4%	99,9%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	*591.518,79*	0,0%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	***1.964.516.373,56***	**19,8%**	**100,0%**
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	113.354.946,49	260.247.223,02	129,6%		115.962.581,49	1,4%	44,6%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	*77.366.981,09*	4,2%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	***193.329.562,58***	**2,0%**	**74,3%**
15	Arbeitspolitik und Berufsbildung	162.957.186,71	179.817.283,77	10,3%		165.880.444,15	2,1%	92,2%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	*5.331.583,20*	0,3%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	***171.212.027,35***	**1,7%**	**95,2%**
16	Landwirtschaft, Lebensmittel und Fischerei	66.705.088,34	164.765.010,88	147,0%		127.076.779,08	1,6%	77,1%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	*27.761.951,35*	1,5%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	***154.838.730,43***	**1,6%**	**94,0%**
17	Energie und Diversifizierung von Energiequellen	18.512.319,63	77.046.513,30	316,2%		19.000.311,35	0,2%	**24,7%**
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	*46.682.878,64*	2,5%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	***65.683.189,99***	**0,7%**	**85,3%**
18	Beziehungen zu den anderen Teritorial- und Lokalautonomien	967.949.087,18	1.113.630.076,51	15,1%		904.602.476,27	11,2%	81,2%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	*172.918.186,12*	9,3%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	***1.077.520.662,39***	**10,9%**	**96,8%**
19	Internationale Beziehungen	2.767.696,40	4.149.484,91	49,9%		1.890.910,33	0,0%	45,6%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	*1.674.934,23*	0,1%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	***3.565.844,56***	**0,0%**	**85,9%**
20	Fonds und Rückstellungen	347.011.289,84	181.024.490,56	-47,8%	***Aufgab. gesamt mit ZMF***	**0,00**	**0,0%**	**0,0%**
50	Öffentliche Schulden	27.424.567,50	27.424.567,50	0,0%		27.424.567,50	0,3%	100,0%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	*0,00*	0,0%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	***27.424.567,50***	**0,3%**	**100,0%**
99	Dienste im Auftrag Dritter	564.250.000,00	649.826.614,03	15,2%		**595.530.009,79**	**7,4%**	**91,6%**
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	**0,00**		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	**595.530.009,79**		
SUMME AUFGABENBEREICHE		**8.117.103.650,37**	**11.120.435.818,04**	37,0%		**8.054.023.632,31**	100,0%	72,4%
					Summe Zweckgebundener Mehrjahresfonds	**1.858.701.783,52**	100,0%	
					Summe Aufgabenbereiche mit ZMF	**9.912.725.415,83**	**100,0%**	**89,1%**

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, aus Haushaltsvoranschlag 2025-2027 (Anlage E) und aus der Rechnungslegung 2025 (Anlage 10D) - APB

Es sind jedoch erhebliche Abweichungen zwischen den ursprünglichen Ausgabenprognosen (Haushaltsvoranschlag) und den endgültigen Ausgabenprognosen (Rechnungslegung) in den folgenden Aufgabenbereichen festzustellen: „Energie und Diversifikation der Energiequellen“ (+316,2 Prozent), Tourismus (+257,8 Prozent), „Landwirtschaft, Ernährungswesen, Jagd und Fischerei“ (+147 Prozent) und „wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit“ (+129,6 Prozent).

Die Gesamtkapazität der Ausgaben im Dreijahreszeitraum, definiert als Verhältnis zwischen den theoretisch verfügbaren Mitteln (voraussichtliche Ausgaben zuzüglich passiver Restbeträge zum 1. Januar 2025) und den Gesamtzahlungen, ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 61 - Gesamtausgabenkapazität im Dreijahreszeitraum 2023–2025

Jahr	Theoretisch ausgebbare Summe	Gesamtzahlungen	Ausgabenkapazität
2023	11.817.252.690,28	7.150.946.527,36	60,5%
2024	12.379.851.870,56	7.342.202.864,11	59,3%
2025	13.441.039.632,52	8.304.349.730,98	61,8%

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, Rechnungslegung APB 2025, (Anlage 10E)

Die Zahlungen im Jahr 2025 beliefen sich insgesamt (Kompetenz und Rückstände) auf 8.304,3 Mio. Euro, davon beziehen sich 6.295,2 Mio. Euro, auf Titel 1 (laufende Ausgaben), 1.321,1 Mio. Euro auf Titel 2 (Investitionsausgaben), 84,1 Mio. Euro auf Titel 3 (Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlage), 21,4 Mio. Euro auf Titel 4 (Rückzahlung von Darlehen) und 582,5 Mio. Euro auf Titel 7 (Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten). Die Ausgabenkapazität ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen (+2,5 Prozent).

Insbesondere weisen die Gesamtzahlungen für Investitionsausgaben im Dreijahreszeitraum folgende Entwicklung auf: 1.321,1 Mio. Euro im Jahr 2025, 1.359,1 Mio. Euro im Jahr 2024 und 1.264,4 Mio. Euro im Jahr 2023.

Nachfolgend werden die diesbezüglichen Abweichungen im Zweijahreszeitraum 2024-2025, detailliert, nach Aufgabenbereich (Investitionsausgaben) dargestellt.

Tabelle 62 - Investitionsausgaben nach Aufgabenbereichen und Programmen

AUFGABENBEREICH		Programme	Summe Zahlungen		Abweichung %	Abweichung absolut
Nr.	Beschreibung		2024	2025		
1	Institutionelle, Allgemeine- und Verwaltungsdienste	1	120.526,04	0,00	-100,0	-120.526,04
		2	9.669.259,76	26.498.437,37	174,0	16.829.177,61
		3	343.464,06	177.521,35	-48,3	-165.942,71
		4	126.936,62	174.361,93	37,4	47.425,31
		6	153.232.717,03	140.940.976,63	-8,0	-12.291.740,40
		8	19.193.053,02	9.342.378,63	-51,3	-9.850.674,39
3	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	2	0,00	124.728,52	n.d.	124.728,52
4	Ausbildung und Recht auf Bildung	1	897.634,93	1.638.271,78	82,5	740.636,85
		2	4.083.578,04	4.389.365,53	7,5	305.787,49
		3	913.042,83	2.509.104,67	174,8	1.596.061,84
		4	6.479.358,60	6.540.578,77	0,9	61.220,17
5	Schutz und Aufwertung kulturellter Güter und Tätigkeiten	1	5.454.169,97	8.386.279,92	53,8	2.932.109,95
		2	7.367.258,39	13.142.988,86	78,4	5.775.730,47
6	Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit	1	22.004.749,04	16.389.369,47	-25,5	-5.615.379,57
		2	2.025.881,18	5.067.303,20	150,1	3.041.422,02
7	Tourismus	1	4.661.640,88	9.026.178,81	93,6	4.364.537,93
8	Raumordnung und Wohnungsbau	2	4.994,68	0,00	-100,0	-4.994,68
9	Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	1	83.065.821,94	75.276.508,63	-9,4	-7.789.313,31
		2	454.293,00	830.604,38	82,8	376.311,38
		3	1.773.284,71	2.790.719,69	57,4	1.017.434,98
		4	7.698.835,60	7.865.904,51	2,2	167.068,91
		5	22.771.927,06	24.912.523,47	9,4	2.140.596,41
		8	85.564.280,07	77.609.336,24	-9,3	-7.954.943,83
10	Verkehr und Mobilitätsförderung	1	474.218,46	3.486.556,32	635,2	3.012.337,86
		2	14.916.148,58	18.180.356,42	21,9	3.264.207,84
		5	29.572.930,91	32.253.483,57	9,1	2.680.552,66
11	Freiwilliger Rettungsdienst	1	300.410.686,94	307.679.858,08	2,4	7.269.171,14
12	Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik	1	107.786.852,23	65.174.000,00	-39,5	-42.612.852,23
		2	447.596,85	370.930,61	-17,1	-76.666,24
		3	45.960.293,49	30.341.388,31	-34,0	-15.618.905,18
		4	708.458,93	1.403.919,31	98,2	695.460,38
		5	5.415.275,18	4.756.208,40	-12,2	-659.066,78
13	Gesundheitsschutz	5	71.272.324,91	38.432.609,83	-46,1	-32.839.715,08
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	1	66.445.914,63	24.343.434,15	-63,4	-42.102.480,48
		2	141.266,43	0,00	-100,0	-141.266,43
		3	25.299.901,80	34.775.109,23	37,5	9.475.207,43
		4	4.344.117,28	3.690.735,66	-15,0	-653.381,62
15	Arbeits- und Berufsausbildungspolitik	1	0,00	3.795,00	n.d.	3.795,00
		2	91.887,10	347.074,00	277,7	255.186,90
		3	31.005,00	33.239,00	7,2	2.234,00
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	1	45.390.058,23	71.870.559,78	58,3	26.480.501,55
17	Energie und Diversifikation der Energiequellen	1	18.282.173,21	14.881.993,48	-18,6	-3.400.179,73
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	1	183.096.180,46	234.644.508,24	28,2	51.548.327,78
19	Internationale Beziehungen	1	1.060.119,82	773.271,72	-27,1	-286.848,10
		Summe	1.359.054.117,89	1.321.076.473,47	-2,8	-37.977.644,42

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, Rechnungslegung 2024/2025 APB, (Anlage 10C)

In der nachstehenden Tabelle wird außerdem das Verhältnis zwischen Zweckbindungen und Zahlungen des Haushaltsjahres 2025, aufgeschlüsselt nach einzelnen Aufgabenbereichen hervorgehoben.

Tabelle 63 - Verpflichtungen und Zahlungen, aufgeschlüsselt nach einzelnen Aufgabenbereichen

AUFGABENBEREICH		ZWECKBIN-DUNGEN	ZAHLUNGEN (KOMPETENZ)	ZAHLUNGEN/ ZWECKBIN-DUNGEN (%)
Nr.	Beschreibung			
1	Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste	681.635.085,86	540.136.806,07	79,24
2	Justiz	591.539,39	507.543,01	85,80
3	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	194.141,87	141.228,18	72,74
4	Ausbildung und Recht auf Bildung	1.284.937.271,61	1.158.696.830,96	90,18
5	Schutz und Aufwertung der kulturellen Güter und Tätigkeiten	98.305.368,92	88.035.764,58	89,55
6	Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit	53.422.672,59	43.839.185,18	82,06
7	Tourismus	48.747.078,42	45.133.973,42	92,59
8	Raumplanung und Wohnbau	149.219.748,08	142.899.530,26	95,76
9	Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	197.988.786,94	158.621.053,93	80,12
10	Verkehr und Mobilitätsförderung	726.241.367,91	619.478.255,69	85,30
11	Freiwilliger Rettungsdienst	91.815.763,53	88.003.531,74	95,85
12	Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik	799.631.872,46	767.197.462,65	95,94
13	Gesundheitsschutz	1.963.924.854,77	1.709.712.085,57	87,06
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	115.962.581,49	100.363.693,39	86,55
15	Arbeits- und Berufsbildungspolitik	165.880.444,15	152.211.151,45	91,76
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	127.076.779,08	112.724.090,61	88,71
17	Energie und Diversifikation der Energiequellen	19.000.311,35	14.658.499,76	77,15
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	904.602.476,27	747.825.423,16	82,67
19	Internationale Beziehungen	1.890.910,33	1.695.147,92	89,65
20	Fonds und Rückstellungen	0,00	0,00	0,00
50	Staatsverschuldung	27.424.567,50	27.424.567,50	100,00
99	Dienste im Auftrag Dritter	595.530.009,79	533.895.677,25	89,65
SUMME AUFGABENBEREICHE ohne ZMF		**8.054.023.632,31**	**7.053.201.502,28**	**87,57**

Quelle: Daten, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, Rechnungslegung 2025 APB, (Anlage 10D)

Der Gesamtanteil der Zahlungen bezogen auf die Zweckbindungen und abzüglich des ZMF, beläuft sich durchschnittlich auf 87,57 Prozent (im Jahr 2024: 84,99 Prozent).

Der Bericht über die Gebarung, welcher der Rechnungslegung beigefügt ist, gibt zudem auch Rechenschaft über die Überprüfung der finanziellen Deckung der Investitionen seitens der APB ab. Im Haushaltsjahr 2025 bilden folgende Posten die Deckung der Investitionen: Die Einnahmen, die den Titeln 4, 5 und 6 zugeordnet sind, sowie der aktuelle Saldo, der sich aus der Aufstellung der Haushaltsgleichgewichte ergibt, wie in der folgenden Übersicht dargestellt.

Tabelle 64 - Überprüfung der finanziellen Deckung der Investitionen

	Feststellungen/Zweckbindungen (in Mio.)
LAUFENDER SALDO 2025, DER SICH AUS DEM HAUSHALTSGLEICHGEWICHT ERGIBT	2.216,21
FESTSTELLUNGEN - EINNAHMEN TITEL 4 abzüglich jener, welche sich auf die Rückerstattung von Darlehen beziehen	187,12
FESTSTELLUNGEN - EINNAHMEN TITEL 5	80,85
FESTSTELLUNGEN - EINNAHMEN TITEL 6	0,00
FINANZIELLE DECKUNG DER INVESTITIONEN INSGESAMT	2.484,18
GESAMTE KOPMPETENZZWECKBINDUNGEN FÜR INVESTITIONEN IM HAUSHALTSJAHR 2025 (*)	1.480,99
davon direkt von der Landesverwaltung getragen	474,76
davon Investitionsbeiträge	976,22
davon sonstige Investitionszuwendungen	12,16
davon sonstige Investitionsausgaben	17,85

* ohne ZMF
Quelle: Bericht zur Gebarung, der Rechnungslegung der APB 2025 beigefügt und Datenergänzung aus Anlage E9

Die Diskrepanz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben bei den Durchlaufposten (Einnahmen von 597,4 Mio. Euro und Ausgaben von 582,5 Mio. Euro) [145] nimmt zu, ein Aspekt, in Bezug auf den die Verwaltung aufgefordert wird, auf regelmäßige, auch automatisierte Buchführungskontrollen zu achten, um die Abwicklung der Vorgänge im Auftrag Dritter zu optimieren.
Nachstehend sind eine Reihe von Finanzkennzahlen angeführt, welche die Gesamtentwicklung der Ausgaben zusammenfassen.

Tabelle 65 – Finanzkennzahlen Ausgaben im Dreijahreszeitraum 2023-2025

INDIKATOREN	AUSGABEN OHNE DURCHLAUFPOSTEN			LAUFENDE AUSGABEN			INVESTITIONS-AUSGABEN			AUSGABEN ZUR ERHÖHUNG DER FINANZANLAGEN		
	2023	2024	2025	2023	2024	2025	2023	2024	2025	2023	2024	2025
Zweckbindungskapazität (Zweckbindungen/definitve Veranschlagungen Kompetenz)	73,7%	73,5%	71,2%	88,0%	87,2%	86,5%	42,5%	45,9%	41,8%	81,7%	89,2%	70,8%
Ausgabenkapazität insgesamt (Summe Zahlungen /Rückstände zum 1. Januar + definitve Veranschlagungen Kompetenz)	59,8%	58,3%	60,7%	73,5%	72,2%	79,0%	32,6%	32,5%	28,6%	92,4%	88,9%	70,5%
Zahlungsschnelligkeit (Zahlungen/Zweckbindungen ohne ZMF)	84,3%	84,6%	87,4%	85,6%	86,5%	91,7%	77,0%	76,0%	69,4%	100,0%	100,0%	100,0%
Variationsindex (definitve Veranschlagungen Kompetenz - anfängliche Veranschlagungen)/definitve Veranschlagungen	42,4%	53,1%	38,6%	19,1%	22,8%	12,5%	136,2%	180,7%	144,0%	248,3%	433,7%	169,0%

Quelle: vom Rechnungshof überarbeitete Daten aus den Rechnungslegungen 2023, 2024 und 2025 - APB

[145] Anlage 10F der Rechnungslegung 2025.

Die Kapazität der Zweckbindungen bezogen auf die laufenden Ausgaben im Jahr 2025 beträgt 86,5 Prozent (im Jahr 2024: 87,2 Prozent), während jene für Investitionsausgaben 41,8 Prozent (im Jahr 2024: 45,9 Prozent) beträgt. Die Gesamtzahlungsgeschwindigkeit (abzüglich Durchlaufposten und ohne zweckgebundenen Mehrjahresfonds) steigt von 84,6 Prozent im Jahr 2024 auf 87,4 Prozent im Jahr 2025, an.

Was hingegen den Betrag der Zahlungen im Geschäftsverkehr betrifft, die nach Ablauf der Zahlungsfristen getätigt wurden, so beläuft sich dieser auf 103.347.641,37 Euro (im Jahr 2024 auf 111.906.110,28 Euro).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Rechnungslegung 2025 aufgezeigt hat, dass der Pünktlichkeitsindikator der Zahlungen, welche nach Ablauf der in Art. 4 des GvD Nr. 231/2002 vorgesehenen Frist vorgenommen wurden, sich von -10,63 Tagen im Jahr 2024 (im Jahr 2023: -10,30 Tage) in -10,64 Tage im Jahr 2025 ändert [146].

Es wird aufgezeigt, dass gemäß Art. 6 des GD vom 19. Oktober 2024, Nr. 155, mit Dekret des Direktors der Abteilung Finanzen vom 25. Februar 2025, Nr. 3151, der jährliche Kassenflussplan [147] für das Finanzjahr 2025 genehmigt wurde und, dass durch nachfolgende Dekrete die entsprechenden vierteljährlichen Aktualisierungen genehmigt wurden.

In Bezug auf diese Entwicklung beschreiben der vorab genannte Bericht und der Anhang zur Rechnungslegung, die getroffenen und geplanten Maßnahmen, um eine fristgerechte Zahlung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten [148].

---

[146] Vgl. DPMR vom 22. September 2014, Art. 9 Abs. 3. Der Indikator zum Zahlungsverhalten wird als Summe für jede ausgestellte Rechnung bezüglich jeder Geschäftstransaktion berechnet; dabei werden die effektiven Tage zwischen dem Datum der Fälligkeit der Rechnung oder dementsprechender Zahlungsaufforderung und dem Datum der Zahlung der Kreditoren, multipliziert mit dem geschuldeten Betrag, im Verhältnis der im betreffenden Zeitraum bezahlten Beträge, berechnet. Ein negatives Ergebnis bedeutet, dass die Zahlungen im Durchschnitt vor dem Fälligkeitsdatum der Rechnungen erfolgt sind, während ein positives Ergebnis darauf hindeutet, dass die Zahlungen im Durchschnitt nach dem Fälligkeitsdatum der Rechnungen erfolgt sind.

[147] Es sei daran erinnert, dass die Einhaltung der Zahlungsfristen von gewerblichen Verbindlichkeiten durch europäische Richtlinien festgelegt ist und in die Reform M1C1-R.1.11 aufgenommen wurde, welche mit der Umsetzung des PNRR verbunden ist und die Einhaltung der Zahlungsfristen gewährleisten soll. Angesichts der Bedeutung dieser Angelegenheit wurde in Art. 6 Absätze 1 und 2 des GD vom 19. Oktober 2024, Nr. 155, umgewandelt mit Änderungen durch G vom 9. Dezember 2024, Nr. 189, zur Stärkung der bereits vorgesehenen Maßnahmen zur Verkürzung der Zahlungsfristen und zur Umsetzung des Meilensteins M1C ((M1C1-72 *bis* des Nationalen Plans für Wiederaufbau und Resilienz (PNRR)) vorgesehen, dass die öffentlichen Verwaltungen, gemäß Art. 1 Abs. 2 des GvD vom 30. März 2001, Nr. 165, ab dem Geschäftsjahr 2025 bis zum 28. Februar eines jeden Jahres, einen jährlichen Kassenfluss-Plan verabschieden, der einen Zeitplan für die Zahlungen und Einnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres enthält. Der jährliche Kassenflussplan wird auf der Grundlage der Vorlagen erstellt, die auf der institutionellen Website des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen – Ressort Generalrechnungsamt des Staates – zur Verfügung gestellt werden.

[148] Im Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer wird insbesondere hervorgehoben, dass die APB bereits im Jahr 2008, mit der Einführung des elektronischen Zahlungsmandats den Prozess der Informatisierung des Zahlungsvorgangs vorangetrieben hat. Die Einführung der Dokumentenplattform für die Verwaltung von Zahlungsmandaten im Jahr 2010 hat weiter dazu beigetragen, die Pünktlichkeit der Zahlungen auch gemäß Art. 9 des GD 78/2009, umgesetzt durch G Nr. 102/2009 sowie die Transparenz des Verfahrens selbst zu verbessern und zu gewährleisten. Im Jahr 2015 wurde der Entbürokratisierungsprozess durch die elektronische Verwaltung der Dekrete weiter verbessert, wodurch die Verwaltungsabläufe im Zusammenhang mit Ausgaben vereinfacht und beschleunigt wurden. 2017 wurde der Prozess der

In diesem Zusammenhang erscheint die Anmerkung des Rechnungsprüfungsorgans der APB, welche im Rahmen des Gutachtens zur Rechnungslegung getätigt wurde, zutreffend, nämlich „*der laufenden Planung und Überwachung größere Aufmerksamkeit zu widmen, auch im Hinblick auf die eigene Fähigkeit, die zugewiesenen Tätigkeiten durchzuführen und die von den zentralen Finanzstrukturen angewandten flexiblen Möglichkeiten zu nutzen, um die Gesamtausgaben der Körperschaft zu optimieren und die erheblichen Einsparungen, welche jedes Jahr verbucht werden, zu vermeiden*". In diesem Zusammenhang wird empfohlen, besonders auf die Umsetzung der Investitionen zu achten.

Abschließend wird, was den ZMF anbelangt, die Verwaltung aufgefordert, eine gewissenhafte Überwachung der diesbezüglichen Dynamik walten zu lassen, in Anbetracht der Tatsache, dass die Erhöhung der darin vorgesehenen Mittel ein Anzeichen für Probleme bei der Planung der Investitionsausgaben oder auf Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Ausgabenzeitpläne sein kann.

6.3 Die Ausgaben im Rahmen der Umsetzung der UN-Agenda 2030

Der Beitrag der Gebietskörperschaften zur Verfolgung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung bleibt von entscheidender Bedeutung [149].

Daher war der Stand der Umsetzung der von der APB im Rahmen der allgemeinen Ziele der Agenda 2030 (UN-Resolution vom 25. September 2015) ergriffenen Maßnahmen Gegenstand einer speziellen Ermittlungsanfrage.

Es wird daran erinnert, dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 627/2021 das Strategiepapier für die nachhaltige Entwicklung Südtirols („*Everyday for future – Gemeinsam für Nachhaltigkeit*")

Digitalisierung von Verwaltungsakten im Zusammenhang mit Ausgabenzweckbindungen mit der Einführung einer Anwendung abgeschlossen, welche die Verwaltung von Dekreten und Beschlüssen, nach deren Erlass, ermöglicht, wobei Änderungen des Inhalts und der Beträge mit besonderem Augenmerk auf solche in Zusammenhang mit Flüssigmachungen, erfasst werden. Der Zahlungsvorgang vom Zweckbindungsakt (Kompetenz 2017) bis zum Zahlungsmandat wurde daher vollständig digitalisiert, wobei auch die Echtzeitanzeige aller, für die Genehmigung der Auszahlung erforderlichen Unterlagen, eingeführt wurde. Diese Digitalisierungsprozesse, die mittlerweile weitgehend erprobt und perfektioniert sind, haben sich während der Pandemie und im Rahmen des *Smart-Working*-Arbeitsmodells als unverzichtbare Hilfe erwiesen, um der Verwaltung die Einhaltung der vom Gesetzgeber vorgesehenen Fristen, zu ermöglichen.

[149] Bekanntlich gliedert sich die Agenda 2030 in 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs - *Sustainable Development Goals*), und die einzelnen territorialen Strategien stellen einen Bezugspunkt für die damit verbundenen Politiken dar. Es sei daran erinnert, dass Italien mit der Verabschiedung des UN-Zukunftspakt (UN-Erklärung vom 23. September 2024) sein Engagement bekräftigt hat, die Bemühungen zur vollständigen Umsetzung der Agenda 2030 durch einen Plan zur transformativen Beschleunigung (PAT) voranzutreiben.

Vgl. hierzu die Sektion für die autonomen Körperschaften Nr. 14/SEZAUT/2024/FRG, die auf das OECD-Dokument „5 years of a territorial approach to the SDGs" (2023) verweist, das die Interaktion des SDG-Referenzrahmens mit der Umsetzung von „place-based"-Politiken hervorhebt und Sektion für die autonomen Körperschaften Nr. 15/SEZAUT/2025/FRG, welche die Notwendigkeit einer Integration zwischen sektoralen Politiken und verschiedenen Regierungsebenen unterstreicht, um die Wirksamkeit von Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung zu stärken (vgl. auch die OECD-Veröffentlichung „Government at a Glance 2025" vom Juni 2025).

genehmigt hat, das sieben vorrangige Handlungsfelder enthält (Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen; Wettbewerbsfähigkeit; soziale Sicherheit und Chancengleichheit; Schutz der natürlichen Umwelt und der biologischen Vielfalt; Änderung der Konsumgewohnheiten und der Produktion; hochwertige öffentliche Dienstleistungen; Transparenz und Gerechtigkeit) [150]. Diese Handlungsfelder werden auch in den strategischen Leitlinien und regionalen Politiken hervorgehoben, die im Wirtschafts- und Finanzdokument der Provinz (WFDL 2025–2027 und 2026–2028) festgelegt sind, wie auch vom Kollegium der Rechnungsprüfer der APB im Fragebogen-Bericht zum Haushaltsvoranschlag 2025–2027 bestätigt, der am 30. September 2025 übermittelt wurde.

Zum Stand der Umsetzung der Agenda 2030 hat die Abteilung Finanzen unter anderem präzisiert, dass im Laufe des Jahres 2025 ein internes Governance- und Organisationsmodell für das Nachhaltigkeitsmanagement in der Landesverwaltung genehmigt wurde; die Rolle der Konferenz der Ressortdirektoren im Bereich Nachhaltigkeit wurde institutionalisiert und das Amt für Nachhaltigkeit und Gemeinwohldialog eingerichtet; der Prozess zur Ausarbeitung des ersten "*Voluntary Local Revi*ew (VLR) Südtirol" wurde vorbereitet und eingeleitet sowie die strukturierte Ausarbeitung der sechs Handlungsfelder von "*Everyday for Future*" begonnen; die abteilungsübergreifenden Beiträge zur Nachhaltigkeitsstrategie wurden koordiniert und die Ressorts wurden dabei unterstützt [151].

---

[150] Das Landesinstitut für Statistik (ASTAT) stellt auf einer speziellen Online-Plattform aktuelle Daten zur Provinz (globale Indikatoren für die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung) zur Verfügung, siehe SDG Tracker Südtirol (provinz.bz.it), aktuelle Version 2026.1 vom 23. Januar 2026.

[151] Konkret wurde in Beantwortung der Ermittlungsanfrage mit Schreiben vom 7. April 2026 darauf hingewiesen, dass *„zwischen Januar 2025 und Januar 2026 die Arbeit an der Nachhaltigkeitsstrategie„Everyday for Future" der Landesregierung fortgesetzt wurde. Unter anderem wurden folgende Punkte erarbeitet:*

- Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1085/2025 wurde ein internes Governance- und Organisationsmodell für das Nachhaltigkeitsmanagement in der Landesverwaltung verabschiedet. Dieses Modell legt die Führungsstruktur, die ressortübergreifende Zusammenarbeit sowie die Prozessarchitektur für die Planung, Koordinierung und Berichterstattung im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie „Everyday for Future" fest.

- Das Governance-Modell sieht eine mehrstufige Struktur vor, die sich aus der Landesregierung, dem Landeshauptmann, der Konferenz der Direktoren der Ressorts, den federführenden Ressorts der Handlungsfelder (Lead-Ressorts), den Koordinierungsgruppen der Handlungsfelder und einer zentralen operativen Struktur für das Nachhaltigkeitsmanagement zusammensetzt.

- Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 808/2025 wurde die Rolle der Konferenz der Direktoren der Ressorts im Bereich der Nachhaltigkeit institutionalisiert. In Art. 3 Abs. 3 wird die Zuständigkeit der Konferenz für die ressortübergreifende Koordinierung und die strategische Ausrichtung der Nachhaltigkeitsstrategie innerhalb der Landesverwaltung festgelegt.

- Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 809/2025 wurde im Rahmen der Verwaltungsstruktur der Provinz das Amt für Nachhaltigkeitsstrategie und Gemeinwohldialog eingerichtet. Das Amt übernimmt Aufgaben in den Bereichen Koordinierung der Nachhaltigkeitsstrategie, Berichtswesen, Unterstützung der Ressorts sowie Steuerung von Beteiligungs- und Kommunikationsprozessen.

- Bis zum tatsächlichen Inkrafttreten der neuen Organisationsstruktur werden die diesem Amt zugewiesenen operativen Aufgaben weiterhin vom derzeitigen Sonderauftrag für Nachhaltigkeit wahrgenommen.

- Vorbereitung und Einleitung des Verfahrens zur Erstellung des ersten „Voluntary Local Review (VLR) Südtirol". Der Bericht dokumentiert die Fortschritte bei der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf lokaler Ebene und bildet zugleich eine Grundlage für die Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie „Everyday for Future".

Darüber hinaus geht aus der Prüfung der Antworten des Kollegiums der Rechnungsprüfer auf den Fragebogen-Bericht, der den Leitlinien der Sektion für die autonomen Körperschaften für den Haushaltsvoranschlag 2025-2027 [152] beigefügt ist, ersichtlich in der nachstehenden Tabelle, der Einsatz der Provinz in den verschiedenen Initiativen im Zusammenhang mit den 17 Zielen der Agenda 2030 hervor.

- Aufbau der Organisationsstruktur für das VLR-Verfahren, Ermittlung der federführenden Ressorts für die sechs Handlungsfelder der Nachhaltigkeitsstrategie sowie Vorbereitung der technischen Analysen und Workshops in Zusammenarbeit mit EURAC Research.
- Beginn der strukturierten Ausarbeitung der sechs Handlungsfelder der Nachhaltigkeitsstrategie anhand festgelegter Schlüsselelemente (Vision, Ausgangslage, Kompetenzen, strategische Ziele, Wirkungsmaßnahmen, Stakeholder und Monitoring) als Grundlage für die weitere systematische Entwicklung der Strategie „Everyday for Future".
- Koordinierung der ressortübergreifenden Beiträge zur Nachhaltigkeitsstrategie und Unterstützung der Ressorts bei der Einbindung ihrer jeweiligen Instrumente zur strategischen Planung und ihrer Maßnahmen in den Kontext der Ziele für nachhaltige Entwicklung".

[152] Vgl. Sektion für die autonomen Körperschaften, Beschluss Nr. 5/SEZAUT/2025/INPR.

Tabelle 66 – Ziele Agenda 2030

Ziele Agenda 2030	Geplante Ziele	Haushaltsvoranschlag Aufgabenbereiche
1: Armut in all ihren Formen und überall beenden	JA	Aufgabenbereich-12 Aufgabenbereich-19
2: Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern	JA	Aufgabenbereich-19
3: Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern	JA	Aufgabenbereich-01 Aufgabenbereich-04 Aufgabenbereich-06 Aufgabenbereich-08 Aufgabenbereich-12 Aufgabenbereich-13
4: Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern	JA	Aufgabenbereich-01 Aufgabenbereich-04 Aufgabenbereich-05 Aufgabenbereich-06 Aufgabenbereich-09 Aufgabenbereich-10 Aufgabenbereich-12 Aufgabenbereich-14 Aufgabenbereich-15 Aufgabenbereich-19
5: Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen	JA	Aufgabenbereich-01 Aufgabenbereich-04 Aufgabenbereich-06 Aufgabenbereich-09 Aufgabenbereich-10 Aufgabenbereich-12 Aufgabenbereich-13Aufgabenbereich-14
6: Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten	JA	Aufgabenbereich-09 Aufgabenbereich-13 Aufgabenbereich-17
7: Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern	JA	Aufgabenbereich-01 Aufgabenbereich-09 Aufgabenbereich-10 Aufgabenbereich-16 Aufgabenbereich-17
8: Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern	JA	Aufgabenbereich-05 Aufgabenbereich-10 Aufgabenbereich-14 Aufgabenbereich-15 Aufgabenbereich-19
9: Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen	JA	Aufgabenbereich-01 Aufgabenbereich-04 Aufgabenbereich-10 Aufgabenbereich-12 Aufgabenbereich-14
10: Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern	JA	Aufgabenbereich-01 Aufgabenbereich-04 Aufgabenbereich-05 Aufgabenbereich-06 Aufgabenbereich-10 Aufgabenbereich-15
11: Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten	JA	Aufgabenbereich-01 Aufgabenbereich-05 Aufgabenbereich-06 Aufgabenbereich-07 Aufgabenbereich-08 Aufgabenbereich-09 Aufgabenbereich-10 Aufgabenbereich-11 Aufgabenbereich-14 Aufgabenbereich-18
12: Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen	JA	Aufgabenbereich-05 Aufgabenbereich-07 Aufgabenbereich-09 Aufgabenbereich-14 Aufgabenbereich-16 Aufgabenbereich-17
13: Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen	JA	Aufgabenbereich-01 Aufgabenbereich-08 Aufgabenbereich-09 Aufgabenbereich-10 Aufgabenbereich-13 Aufgabenbereich-14 Aufgabenbereich-16 Aufgabenbereich-17
14: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen	NEIN	
15: Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen	JA	Aufgabenbereich-01 Aufgabenbereich-08 Aufgabenbereich-09 Aufgabenbereich-14 Aufgabenbereich-16 Aufgabenbereich-18
16: Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen	JA	Aufgabenbereich-01 Aufgabenbereich-04 Aufgabenbereich-05 Aufgabenbereich-06 Aufgabenbereich-08 Aufgabenbereich-14 Aufgabenbereich-15 Aufgabenbereich-18
17: Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen	JA	Aufgabenbereich-01 Aufgabenbereich-14

Quelle: Fragebogen- Bericht zum Haushaltsvoranschlag 2025-2027 (Frage 10.1)

7 DIE VERSCHULDUNG

7.1 Die Verschuldungsbeschränkungen

Gemäß Art. 119 Abs. 7 der Verfassung können sich die Gebietskörperschaften nur zur Finanzierung von Investitionsausgaben verschulden, wobei sie gleichzeitig Abschreibungspläne festlegen und die Bedingung beachten müssen, dass für die Gesamtheit der Körperschaften jeder Region (autonomen Provinz) die Haushaltsausgeglichenheit gewährleistet wird. Letztendlich muss der Nutzen, der aus den durch Schulden erworbenen Vermögenswerten entsteht, von dauerhafter Natur sein, damit das Vermögen der Körperschaften nicht abnimmt.

Die Aufnahme von Schulden unterliegt nicht nur „quantitativen", sondern auch „qualitativen" gesetzlichen Grenzen, die sich aus der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Grundsätze und jenen der Koordinierung der öffentlichen Finanzen ergeben [153].

[153] Insbesondere sieht Art. 62 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 vor, dass die Regionen und die autonomen Provinzen eine Neuverschuldung nur dann genehmigen können, wenn der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Jahr fälligen Tilgungs- und Zinsraten für Darlehen und andere Formen der Verschuldung, abzüglich der staatlichen Beiträge zu den Tilgungsraten der zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme ausstehenden Darlehen und der Raten für gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossene Schulden, nicht 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einnahmen aus dem Titel „Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen", abzüglich der Einnahmen aus der Typologie „Abgaben für die Finanzierung des Gesundheitswesens", überschreitet; immer unter der Bedingung, dass die zukünftigen Tilgungskosten im Rahmen des Haushaltsvoranschlags der Region gedeckt sind. Zur Verschuldungsgrenze tragen die Raten für Garantieleistungen, welche die Körperschaft gemäß den geltenden gesetzlichen Bedingungen, zugunsten von Körperschaften und sonstigen Subjekten übernommen hat bei, mit Ausnahme jener, für welche der gesamte Betrag der gesicherten Verbindlichkeit zurückgestellt worden ist. Mit Beschluss 30/2015/QMIG vom 23. Oktober 2015 hat sich die Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofes mit der Auslegung von Art. 75 GvD Nr. 118/2011 befasst, der Art. 3 Abs. 17 des G Nr. 350/2003 geändert hat, und insbesondere mit der Möglichkeit für Gebietskörperschaften, Garantien zugunsten von *Inhouse*-Gesellschaften zu gewähren. Der in diesem Beschluss zum Ausdruck gebrachte Rechtsgrundsatz besagt, dass die Empfänger der Garantieleistungen unter Berücksichtigung der Zwecke der finanzierten Investitionen ausgewählt werden müssen, die zwingend unter die in Art. 3 Abs. 18 des G Nr. 350/2003 fallen, unabhängig davon, ob die öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Voraussetzungen für das *Inhouse-Providing* erfüllen oder in der ISTAT-Liste aufscheinen.
Außerdem hat der Art. 75 des genannten GvD Nr. 118/2011 die Definition von Verschuldung angepasst und eine Reihe von Änderungen in den Absätzen 17 und 18 von Art. 3 des G Nr. 350/2003 vorgenommen. Absatz 17, zuletzt abgeändert durch Art. 1 Abs. 789 des G Nr. 178/2020, sieht in seiner aktuellen Fassung folgendes vor: „Für die in Absatz 16 genannten Körperschaften gelten, im Sinne von Artikel 119 Absatz 6 der Verfassung als Verschuldung, die Aufnahme von Darlehen, die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die Verbriefungen in Bezug auf zukünftige Einnahmenflüsse, Forderungen sowie Finanz- und sonstige Anlagen, der etwaige zum Zeitpunkt des Zustandekommens von *Swap*-Derivategeschäften einkassierte Beträge (sog. *Upfront*), die ab dem 1. Jänner 2015 abgeschlossenen Finanzierungsleasinggeschäfte sowie die von der Körperschaft infolge der endgültigen Verwertung der Sicherheitsleistung besicherte Restschuld, eine Verschuldung dar. Eine Verschuldung stellt zudem die infolge der Verwertung der Sicherheitsleistung für drei Jahre hintereinander gesicherte Restschuld dar, wobei das Regressrecht gegenüber dem ursprünglichen Schuldner aufrecht bleibt. Ab 2015 dürfen die, in Absatz 16 genannten Körperschaften, Garantien nur zugunsten von Subjekten, die als Beitragsempfänger für kreditfinanzierte Investitionen in Betracht kommen, und für die in Absatz 18 festgelegten Zwecke ausstellen [...]".
In der zweiten Absatzzeile, im Art. 3 Abs. 17 des G Nr. 350/2003 wird außerdem klargestellt: „Keine Verschuldung gemäß Art. 119 stellen die Transaktionen dar, die keine zusätzlichen Mittel beinhalten, sondern ermöglichen, innerhalb der von den geltenden staatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Höchstgrenze einen vorübergehenden Mangel an Liquidität auszugleichen und Ausgaben zu tätigen, für welche bereits eine geeignete Deckung im Haushalt vorgesehen wurde"; es handelt sich um Transaktionen, die auf Kassenvorschüsse zurückgehen, charakterisiert durch ein kurzfristiges Finanzierungsverhältnis zwischen öffentlicher Körperschaft und Schatzamtsdienst.

Auf lokaler Ebene sieht der Art. 74 des Sonderstatutes der Region Trentino-Südtirol vor, dass sich die APB „... Nur zum Zweck der Finanzierung von Investitionen, bis zum Höchstbetrag der laufenden Einnahmen, verschulden darf", wobei präzisiert wird, dass jegliche Garantie seitens des Staates für die aufgenommenen Darlehen ausgeschlossen ist.

Der Rückgriff auf Verschuldung vonseiten der Gebietskörperschaften ist zudem von Art. 10 des G Nr. 243/2012 geregelt, welcher den Grundsatz des Haushaltsausgleichs laut Art. 81 Abs. 6 der Verfassung [154] und des DPMR vom 21. Februar 2017, Nr. 21 umsetzt („Verordnung über die Kriterien und Modalitäten zur Umsetzung des genannten Art. 10 Abs. 5 des G vom 24. Dezember 2012, Nr. 243 betreffend die Verschuldung durch Regionen und lokale Körperschaften").

Es wird daran erinnert, dass die Gebietskörperschaften auf der Grundlage der auf Bereichsebene verarbeiteten Daten (die von den Körperschaften an die BDAP-Einheitliche Datenbank der öffentlichen Verwaltungen übermittelt werden) die Einhaltung der in Art. 10 des G Nr. 243/2012

Insbesondere wurde der Grund für die Finanzierung des Vorschusses als mit dem Verbot laut Art. 119 Abs. 7 der Verfassung vereinbar angesehen, sofern der Vorschuss von kurzer Dauer ist, klar definierte Grenzen nicht überschreitet und nicht durch die Hintertür eine alternative Ausgabendeckung ermöglicht (vgl. Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 188/2014).

Mit Art. 1 Abs. 789 des G Nr. 178/2020 wurden dem Art. 3 Abs. 17 des G Nr. 350/2003, folgende Abschnitte hinzugefügt: „Darüber hinaus stellen Transaktionen, welche die Überprüfung, Umstrukturierung oder Neuverhandlung von Finanzbeschaffungsverträgen beinhalten und zu einer Verringerung des finanziellen Werts der Gesamtverbindlichkeiten führen, keine Verschuldung im Sinne des genannten Artikels 119 dar. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen gewährten Darlehen fließen die von den Regionen und örtlichen Körperschaften gezahlten Beträge in die Einnahmen des Staatshaushalts und werden im Hinblick auf den Kapitalanteil dem Tilgungsfonds für Staatsanleihen zugeführt".

Der Art. 3 Abs. 18 des G Nr. 350/2003 definiert den Begriff „Investition" wie folgt: „Im Sinne von Artikel 119 Absatz 6 [nach der Änderung der Fassung ist hier Absatz 7 gemeint] der Verfassung gelten als Investitionen:

a) der Erwerb, der Bau, die Renovierung und außerordentliche Instandhaltung von Immobilien, sowohl von Wohn- als auch von Nichtwohngebäuden;
b) der Bau, der Abriss, die Renovierung, Wiedergewinnung und außerordentliche Instandhaltung von Bauwerken und Anlagen;
c) der Erwerb von Anlagen, Maschinen technisch- wissenschaftlichen Ausrüstungen, Transportmitteln und sonstigen beweglichen Gütern, welche zur mehrjährigen Nutzung bestimmt sind;
d) die Aufwendungen für immaterielle Güter mit mehrjähriger Nutzung;
e) der Erwerb von Flächen, Enteignungen und entgeltliche Dienstbarkeiten;
f) die Aktienbeteiligungen und Kapitaleinlagen im Rahmen der Beteiligungsrechte, die den einzelnen Darlehensnehmer-Körperschaften von den jeweiligen Rechtsordnungen eingeräumt wird;
g) die Investitionsbeiträge und Investitionszuweisungen infolge der Verwertung der Garantien, die spezifisch für die Durchführung von Investitionen durch eine andere Körperschaft oder einer der öffentlichen Verwaltung zugehörigen Struktur vorgesehen sind;
h) die Investitionsbeiträge und Investitionszuweisungen durch Verwertung der Garantien zugunsten von Inhabern öffentlicher Baukonzessionen oder Eigentümern oder Betreibern von Anlagen, Netzen oder funktionalen Ausstattungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen oder zugunsten von Subjekten, die öffentliche Dienstleistungen erbringen, deren Konzessionen oder Dienstverträge die Rückübertragung der Investitionen bei, auch vorgezogener Fälligkeit, an die auftraggebenden Körperschaften vorsehen. Darunter fällt der finanzielle Beitrag zugunsten des Konzessionärs laut Art. 19 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 109/1994;
i) Maßnahmen, die in allgemeinen Programmen zu Raumordnungs- bzw. Durchführungsplänen enthalten sind, die als vorrangig im regionalen öffentlichen Interesse erklärt wurden und auf die Sanierung und Entwicklung des Gebiets abzielen".

[154] Der zweite Absatz von Art. 10 sieht Folgendes vor: „...die Schuldenaufnahmen werden nur gleichzeitig mit der Verabschiedung von Tilgungsplänen durchgeführt, deren Dauer die Nutzungsdauer der Investition nicht überschreitet und in denen die Auswirkungen der eingegangenen Verpflichtungen auf die einzelnen künftigen Haushaltsjahre sowie die Art und Weise der Deckung der entsprechenden Kosten hervorgehoben werden".

geforderten Voraussetzung bezüglich der rechtmäßigen Aufnahme von Schulden im Zweijahreszeitraum 2024-2025, wie im Rundschreiben des Generalrechnungsamt des Staates Nr. 5/2024 bestätigt, garantieren.

7.2 Die Verschuldung der Autonomen Provinz Bozen

Die Vermögensaufstellung des Landes weist zum 31. Dezember 2025, unter der Summe der Verbindlichkeiten in Höhe von 2.331,9 Mio. Euro (im Jahr 2024: 2.625 Mio. Euro) einen Betrag von Verbindlichkeiten aus Finanzierungen in Höhe von 282,3 Mio. Euro (im Jahr 2024: 303,8 Mio. Euro) auf.

Der Gesamtrückgang der Verschuldung muss in erster Linie im Zusammenhang mit dem Rückgang der Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Beiträgen (welche von 1.776,1 Mio. Euro im Jahr 2024 auf 1.507,6 Mio. Euro im Jahr 2025 sinken) und insbesondere, der Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Beiträgen an andere öffentliche Verwaltungen (welche von 1.669,4 Mio. Euro im Jahr 2024 auf 1.415,2 Mio. Euro sinken), gesehen werden.

Dieser Posten beinhaltet auch die Verbindlichkeiten gegenüber anderen Geldgebern, insbesondere die Restschulden der vom Land bei der Cassa Depositi e Prestiti („Spar- und Darlehenskasse“) aufgenommenen Darlehen von insgesamt 202,8 Mio. Euro (im Jahr 2024: 215,4 Mio. Euro) sowie die Restschulden zum 31. Dezember 2025 für Kreditbewilligungen von der Handels Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen und der Region Trentino-Südtirol (insgesamt 79,5 Mio. Euro, im Jahr 2024: 88,4 Mio. Euro), im Sinne der RG Nr. 8/2012, Nr. 6/2014 und Nr. 22/2015 für die Gebietsentwicklung und für Finanzierungen der lokalen Wirtschaft (vgl. Kapitel 7.2.2).

Aus dem Haushalt der APB gehen keine Feststellungen bezüglich der Aufnahme neuer Darlehen im Jahr 2025 hervor.

Zu diesem Zweck wurde, im Zuge der Ermittlungstätigkeit, die folgende Tabelle vorgelegt:

Tabelle 67 – Verschuldungsbeschränkungen

Einnahmen Titel I	6.903.000.105,87
Gebundene Einnahmen Titel I	0,00
Betrag von Titel I auf welchem die Verschuldung berechnet wird (Nettosteuereinnahmen)	6.903.000.105,87
Höchstbetrag der für die Rückzahlung bestimmt ist (20%)	1.380.600.021,17
Gesamtrate für die Tilgung der Schulden (einschließlich Bürgschaften)	37.833.568,46

Quelle: Abt. Finanzen - Anlage zum Schreiben vom 7. April 2026, APB

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat in der Niederschrift vom 20. April 2026, Nr. 18 zudem Folgendes bestätigt:

- die Einhaltung des Art. 119 der Verfassung;
- dass sich die Restschulden in Bezug auf die passiven Darlehen, zum 31. Dezember 2025, auf 202,8 Mio. Euro (im Jahr 2024: 215,4 Mio. Euro) belaufen;
- dass sich die Restschuld für andere Operationen aus Kreditgeschäften auf 79,5 Mio. Euro (im Jahr 2024: 88,4 Mio. Euro) belaufen;
- dass sich die Passivzinsen, zusammen mit der im Jahr 2025 zurückgezahlten Kapitalquoten auf 27.424.567,50 Euro belaufen (im Jahr 2024: 34.781.937,83 Euro).

Weiters hat das Rechnungsprüfungsorgan angemerkt, dass ein umsichtiges Schuldenmanagement seit Jahren die Finanzstrategien der APB prägt, wie auch von den internationalen Ratingagenturen mehrfach festgestellt wurde, wobei angesichts des Verhältnisses zwischen der hohen (und unrentablen) Liquidität und der Verschuldung empfohlen wird, *„eine Wirtschaftlichkeitsanalyse hinsichtlich der Möglichkeit einer vorzeitigen Tilgung der bestehenden Darlehen durchzuführen“*.

7.2.1 Genehmigte und nicht aufgenommenen Schulden

Der Absatz 2/*bis* des Art. 40 des GvD Nr. 118/2011 sieht für die Regionen die Möglichkeit vor, Investitionskosten zu genehmigen, deren Deckung aus genehmigten und nicht aufgenommen Schulden (DANC) gewährleistet ist, allerdings nur zur Deckung des tatsächlichen Kassenbedarfs. Die Voraussetzung, um auf dieses Instrument zurückgreifen zu können, besteht darin, dass die Körperschaft die jährlichen Pünktlichkeitsindikatoren der Zahlungen registriert, berechnet und gemäß DPMR vom 22 September 2014, veröffentlicht hat, unter Einhaltung der Zahlungsfristen gemäß Art. 4 des GvD Nr. 231/2002 [155].

Das betreffende Rechtsinstitut wurde durch das Urteil vom 20. Dezember 2017, Nr. 274, des Verfassungsgerichtshofs rechtlich und buchhalterisch eindeutig eingeordnet, im Rahmen der Genehmigung von Investitionsausgaben, deren Deckung durch Darlehen erfolgt, die im regionalen Haushaltsgesetz vorgesehen sind, ohne dass diese zuvor abgeschlossen sein müssen und nur dann, wenn die Investitionen nicht aus den vorhandenen liquiden Kassenmitteln finanziert werden können, um Zinsaufwendungen für Darlehen einzusparen. (vgl. Beschluss Nr. 14/SEZAUT/2024/FRG der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs).

Die im Berichtsjahr genehmigten rechtlichen Bestimmungen auf Landesebene, welche Genehmigungen von aufzunehmenden Schulden vorsehen, sind folgende:

[155] Ein eventuelles Verwaltungsdefizit aufgrund der Nicht-Aufnahme von Schulden kann im folgenden Finanzjahr durch die Aufnahme von Schulden (Investitionsausgaben) gedeckt werden, die nur zur Deckung des tatsächlichen Kassenbedarfs aufgenommen werden dürfen.

- Art. 1 Abs. 2 des LG Nr. 3/2025 („Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2025-2027 und andere Bestimmungen“) im Ausmaß von 33.000.000,00 Euro für das Finanzjahr 2026, Investitionsausgaben zur „Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit den Olympischen Winterspielen 2026“;
- Art. 2 Abs. 3 des LG Nr. 11/2025 („Nachtragshaushalt der Autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2025 und für den Dreijahreszeitraums 2025-2027“) im Ausmaß von 25.000.000,00 Euro für das Finanzjahr 2025 [156] und 55.000.000,00 Euro für das Finanzjahr 2026, bedingt durch „Preiserhöhungen bei öffentlichen Bauaufträgen“. Derselbe Absatz sieht weiters vor, dass darüber hinaus Investitionsausgaben im Ausmaß von 125.000.000,00 Euro für das Finanzjahr 2026 und von 125.000.000,00 Euro für das Finanzjahr 2027, genehmigt werden;
- Art. 1 Abs. 4 des LG Nr. 18/2025 („Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2026-2028“) im Ausmaß von 150.000.000,00 Euro für das Finanzjahr 2026, und von 100.000.000,00 Euro für das Finanzjahr 2028;
- Art. 1 Abs. 5 des LG Nr. 18/2025 („Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2026-2028“) im Ausmaß von 36.577.677,31 Euro für das Finanzjahr 2026, und von 25.500.000,00 Euro für das Finanzjahr 2027, die zur „Finanzierung der Arbeiten im Zusammenhang mit der Winterolympiade 2026 bestimmt sind“. Infolgedessen werden die Bestimmungen für diese Jahre, laut Art. 1 Abs. 5 des LG vom 20. Dezember 2024, Nr. 12, entsprechend angepasst.

Gemäß Art. 11 des GvD Nr. 118/2011 ist dem Anhang der Rechnungslegung (Anlage Nr. 6) das vorgesehene Verzeichnis der Zweckbindungen, Zahlungen und Rückstände beigefügt (in Höhe von jeweils insgesamt 141.730.146,87 Euro, 128.490.070,32 Euro und 13.240.076,55 Euro, wie auch vom Kollegium der Rechnungsprüfer in der eigenen Niederschrift Nr. 18/2026 bestätigt) für Investitionsausgaben des Haushaltsjahres, die unter Rückgriff auf genehmigte und nicht aufgenommene Schulden finanziert wurden, unter Berücksichtigung der neu festgestellten Beträge

[156] Nachfolgend die Landesbestimmungen, welche im Laufe der vorhergehenden Jahre die Aufnahme von Verbindlichkeiten (DANC) auch für das Jahr 2025, genehmigt haben:
- Art. 1 Abs. 2 des LG Nr. 5/2023 („Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2023-2025 und andere Bestimmungen“) im Ausmaß von 114.000.000,00 Euro für das Finanzjahr 2023, 100.000.000,00 Euro für das Finanzjahr 2024 und 100.000.000,00 Euro für das Finanzjahr 2025;
- Art. 2 Abs. 2 des LG Nr. 18/2023 („Nachtragshaushalt der Autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2023 und für den Dreijahreszeitraums 2023-2025“) im Ausmaß von 1.987.320,00 Euro für das Finanzjahr 2023, 50.287.437,15 Euro für das Finanzjahr 2024 und 91.548.757,15 Euro für das Finanzjahr 2025;
- Art. 1 Abs. 3 des LG Nr. 1/2024 („Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2024-2026 und andere Bestimmungen“) im Ausmaß von 555.285,93 Euro für das Finanzjahr 2024, 9.900.000,00 Euro für das Finanzjahr 2025 und 72.705.646,25 Euro für das Finanzjahr 2026;
- Art. 2 Abs. 3 des LG Nr. 6/2024 („Nachtragshaushalt der Autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2024 und für den Dreijahreszeitraum 2024-2026“) im Ausmaß - von 50.000.000,00 Euro für das Finanzjahr 2025;
- Art. 1 Abs. 4 des LG Nr. 12/2024 („Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2025-2027“) im Ausmaß von 50.000.000,00 Euro für das Finanzjahr 2025, und von 100.000.000,00 Euro für das Finanzjahr 2027;
- Art. 1 Abs. 5 des LG Nr. 12/2024 („Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2025-2027“) im Ausmaß von 83.495.746,97 Euro für das Finanzjahr 2025, und von 29.237.219,62 Euro für das Finanzjahr 2026.

aus früheren Jahren.

Das Verzeichnis beinhaltet insbesondere Kosten für den Bau und die Instandsetzung von Gebäuden der APB, Ausgleich für Preissteigerungen bei Bauaufträgen, Zuschüsse an Gemeinden und deren Verbände für die Errichtung und Verbesserung von Sportanlagen, Kosten für die Instandhaltung von Landesstraßen, für außerordentliche Instandhaltungsarbeiten an Staatsstraßen sowie für die Planung und Durchführung von Bauarbeiten im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen 2026, einschließlich technischer Kosten und damit verbundener Ankäufe und Enteignungen von Grundstücken und Immobilien [157].

Der Rechnungshof erneuert die Aufforderung an die Körperschaft, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des DANC-Mechanismus strikt einzuhalten, der gemäß den neuen Bestimmungen in Absatz 2/*bis* des Art. 40 des GvD Nr. 118/2011, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 2019, durch Absatz 937 des Art. 1 des G Nr. 145/2018 vorsieht, dass die Anwendung des genannten Instruments nur bei tatsächlichem Kassenmittelbedarf [158] vorsehen ist, unter Berücksichtigung des beträchtlichen Kassenbestands, der seit Jahren die Finanzverwaltung der APB kennzeichnet.

---

[157] Es sei daran erinnert, dass insbesondere, in Bezug auf spezifische Verwendungen, die Gegenstand von Ermittlungen in früheren Billigungsverfahren waren, unter Berücksichtigung des Begriffs „Investitionsausgaben" (vgl. Art. 119, letzter Absatz, der Verfassung, Art. 10 des G Nr. 243/2012, Art. 3 Abs. 18 des G Nr. 350/2003, Art. 40 Abs. 2/*bis* des GvD Nr. 118/2011 und Punkt 5.3.4/*bis* der Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011 - angewandter Buchhaltungsgrundsatz betreffend die Finanzbuchhaltung), die APB darauf hingewiesen hatte, dass:

a) die getätigten Investitionen das öffentliche Vermögen von Körperschaften des integrierten territorialen Systems erhöhen, die gemäß Art. 79 des Statuts in die Zuständigkeit der APB fallen, so dass sie mit Schulden finanziert werden können;
b) dass insbesondere die Interventionen auf Staatsstraßen das Vermögen der APB selbst erhöhen;
c) dass die Finanzierungen zugunsten der Gemeinden das Vermögen der örtlichen Körperschaften, die Teil des genannten integrierten territorialen Systems sind, erhöhen;
d) dass die Interventionen zugunsten der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste dadurch gerechtfertigt sind, dass diese *„wesentlicher Bestandteil des öffentlichen Interventions- und Sozialdienstleistungssystems des Landes sind und an der sozialen und sozialmedizinischen Planung teilnehmen.[...] Kurz gesagt, die Gewährung von Beiträgen für die betreffenden Investitionen, die durch genehmigte und nicht aufgenommene Schulden finanziert werden, erscheint legitim, da diese Betriebe in jeder Hinsicht als Einrichtungen des öffentlichen Rechts zu betrachten sind"*.

Es wird daran erinnert, dass in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung des Rechnungshofes, durchweg der Auffassung ist, dass Investitionsausgaben, die durch die Inanspruchnahme von Schulden finanziert werden können, jene ansieht, woraus der Körperschaft eine Wertsteigerung des unbeweglichen oder des beweglichen Vermögens erwächst (vgl. Beschluss Nr. 25/2011/QMIG und zuletzt, Beschluss Nr. 46/2024/PARI; Sektion für die autonomen Körperschaften, Beschluss Nr. 30/2015/QMIG, Nr. 3/2024/PARI im Zuge der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung 2023).

[158] Mit Schreiben vom 12. Juni 2025 hat die APB, im Zuge der Billigung der Rechnungslegung 2024, Elemente bezüglich des *„tatsächlichen"* Kassenmittelbedarfs bereitgestellt, welche die Verwaltung dazu veranlassen, auf das Instrument der genehmigten, aber nicht aufgenommenen Schulden (DANC) zurückzugreifen, in Anbetracht eines erheblicher Kassenbestandes (zum 31. Dezember 2024 in Höhe von 3.174.576.574,95 Euro, ein Saldo, der sich weiter erhöht hat und im Jahr 2025 3.584.436.314,08 Euro beträgt) sowie dessen *„konstant hohen Bestand"*. In diesem Zusammenhang hat die APB betont, dass *„die Voraussetzung für den Schuldenaufnahme darin besteht, den tatsächlichen Liquiditätsbedarf zu decken. Diese Voraussetzung war für die APB im Laufe des Jahres 2024 nicht gegeben, und die Verbindlichkeit wurde nicht eingegangen"*.

Im Rahmen des rechtlichen Gehörs, in der nichtöffentlichen Sitzung vom 25. Juni 2025, hatten die Vertreter der Verwaltung weiter präzisiert, dass die beträchtliche Höhe des Kassenbestandes die Verwendung des Instruments der DANC ermöglicht, das die Verwendung des Überschusses für Investitionsausgaben vor der Genehmigung des jährlichen Nachtragshaushaltes garantiert, und dass das gegenständliche Rechtsinstrument keine Belastung für den Landeshaushalt darstellt und es zudem ermöglicht, bei der Schätzung der Einnahmen im Haushaltsvoranschlag vorsichtig vorzugehen.

7.2.2 Die Kreditbewilligungen der Region Trentino-Südtirol

Im Zuge der vorhergehenden Billigungen hat der Rechnungshof hinsichtlich der Gewährung von Krediten von Seiten der Region, gemäß Art. 1 Abs. 4 des RG Nr. 8/2012, an die autonomen Provinzen Trient und Bozen sowie an die, von diesen Provinzen kontrollierten Gesellschaften für eine Dauer von höchstens zwanzig Jahren [159], berichtet.

Die von der Region insgesamt zugewiesenen und von den Schuldnern geschuldeten Beträge belaufen sich auf 290.137.792,74 Euro, wobei die APB insgesamt 180,2 Mio. Euro (im Zeitraum von 2017-2032) zurückzahlen muss; von Alto Adige Finance Ag für insgesamt 18 Mio. Euro für die Jahre 2017 bis 2019; von ASWE für insgesamt 91,9 Mio. Euro (im Zeitraum 2019-2032).

Die gegenständliche Rechnungslegung enthält keine Buchungsvorgänge, mit Ausnahme desjenigen, der sich auf den Rückzahlungsanteil der Verbindlichkeiten gegenüber der Region bezieht.

[159] Diese Kreditgewährungen waren Gegenstand eingehender Untersuchung und Bemerkungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderprogramme der APB zur Förderung und Unterstützung der territorialen Entwicklung, auch im Rahmen von Initiativen in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Körperschaften, deren kontrollierten Gesellschaften, territorialen Pensionsfonds, zur Kreditvergabe autorisierten Rechtssubjekten und anderen institutionellen Rechtssubjekten. Es wird daran erinnert, dass die vereinigten regionalen Sektionen anlässlich vorhergehender Billigungsverfahren der allgemeinen Rechnungen des Landes festgestellt hatten, dass eine konkrete Unterzeichnung eines Finanzierungsvertrags zwischen der Region und der autonomen Provinz fehlt; dass die Einhaltung der sog. „goldenen Regel" gewährleistet sein muss, d. h. die Verwendung der aufgenommenen Mittel für Investitionszwecke im Einklang mit den verfassungsrechtlichen (Art. 119 letzter Abs. Verfassung) und statutarischen Vorgaben (Art. 74); dass für die ständige Rechtsprechung des Rechnungshof, nur solche Maßnahmen als Investitionen gelten, die durch die Aufnahme von Schulden im Sinne von Art. 119, letzter Absatz der Verfassung finanziert werden können, sofern sie zu einer Vermögenssteigerung der, die Schulden aufnehmenden Körperschaft, führen (vgl. Rechtsprechungssektion des Rechnungshofs der Region Umbrien, Urteil Nr. 87/2008, Rechtsprechungssektion I App., Urteil Nr. 444/2010 und Sektion der autonomen Körperschaften des Rechnungshofs Beschluss Nr. 30/2015/QMIG vom 23. Oktober 2015); dass gemäß Art. 10 Abs. 2 des G Nr. 243/2012 „die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit der Verabschiedung von Tilgungsplänen erfolgt, deren Laufzeit die Nutzungsdauer der Investition nicht überschreitet und in denen die Auswirkungen der eingegangenen Verpflichtungen auf die einzelnen künftigen Finanzjahre sowie die Modalitäten zur Deckung der entsprechenden Aufwendungen dargelegt sind"; dass weiterhin die Notwendigkeit besteht, dass bei der Tätigkeit der öffentlichen Körperschaft zur Förderung der territorialen Entwicklung sowie zur wirtschaftlichen Unterstützung der in der Region tätigen Unternehmen (was unter anderem den Einsatz regionaler und provinzialer Mittel als Risikokapital beinhaltet) die Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über staatliche Beihilfen gemäß den Art. 107 und 108 AEUV und den Durchführungsverordnungen gewährleistet sein muss (siehe auch die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 betreffend die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags); die nicht durch Schulden finanziert werden können (da sie keine Investitionen darstellen) Investitionsbeiträge zugunsten von Haushalten und Unternehmen (in Form von Verlustbeiträgen und/oder Rotationsfonds); dass die Finanzinstrumente der Rotationsfonds, des Wohnungsbaufonds und des Strategiefonds keinen Mechanismus zur Rückzahlung des gesamten eingesetzten Kapitals gewährleisten.

Der aktualisierte Zeitplan ist in der nachstehenden Tabelle angeführt.

Tabelle 68 - Rückzahlungsplan der Kreditgewährungen

Maßnahme	Empfänger/ Begünstigter der Kreditgewährungen	Schuldner	Geplant	Dauer Plan	Beginn	2017-2023	2024	2025	2026-2032	Summe
Rotationsfonds EELL Investitionen Breitband	Südtirol Finance AG*	Südtirol Finance AG*	6.000.000,00	16	2.017,00	6.000.000,00	0,00	0,00	0,00	6.000.000,00
Finanzinstrumente (Art. 1, Abs. 3)	Südtirol Finance AG*	Südtirol Finance AG*	0,00	2	2.028,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rotationsfonds Finanzierung von Sanierungs- und Energiesparmaßnahmen	Südtirol Finance AG*	Südtirol Finance AG*	8.500.000,00	10	2.017,00	6.000.000,00	0,00	0,00	0,00	6.000.000,00
Finanzierung Projekt "Bausparen"	Südtirol Finance AG*	Südtirol Finance AG*	9.000.000,00	16	2.017,00	6.000.000,00	0,00	0,00	0,00	6.000.000,00
FINANCE			**23.500.000,00**			**18.000.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**18.000.000,00**
Finanzinstrumente (Art. 1, Abs. 3)	Südtirol Finance AG*	ASSE	58.952.855,87	2	2.028,00	0,00	0,00	0,00	58.952.855,87	58.952.855,87
Rotationsfonds Finanzierung von Sanierungs- und Energiesparmaßnahmen	Südtirol Finance AG*	ASSE	16.500.000,00	10	2.017,00	12.500.000,00	2.500.000,00	2.500.000,00	1.500.000,00	19.000.000,00
Finanzierung "Bausparen"	Südtirol Finance AG*	ASSE	11.000.000,00	16	2.017,00	7.300.000,00	1.000.000,00	1.100.000,00	4.600.000,00	14.000.000,00
ASSE			**86.452.855,87**			**19.800.000,00**	**3.500.000,00**	**3.600.000,00**	**65.052.855,87**	**91.952.855,87**
Rotationsfonds EELL Investitionen Breitband	Südtirol Finance AG*	APB	45.000.000,00	16	2.017,00	8.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00	33.000.000,00	45.000.000,00
Risikofonds zur Gewährung von Garantien für den Export	Südtirol Finance AG*	APB	5.000.000,00	15	2.018,00	1.999.998,00	333.333,00	333.333,00	2.333.336,00	5.000.000,00
Rotationsfonds EELL Investitionen Breitband	Südtirol Finance AG*	APB	14.000.000,00	15	2.018,00	5.599.998,00	933.333,00	933.333,00	6.533.336,00	14.000.000,00
Kreditgewährung für den Rotationsfonds LG 9/91	Südtirol Finance AG*	APB	15.900.000,00	15	2.018,00	6.360.000,00	1.060.000,00	1.060.000,00	7.420.000,00	15.900.000,00
Kreditgewährung für den Rotationsfonds LG 9/91	Südtirol Finance AG*	APB	24.100.000,00	1	2.017,00	24.100.000,00	0,00	0,00	0,00	24.100.000,00
Investitionen für den Bereich Landwirtschaft	APB	APB	10.000.000,00	1	2.017,00	10.000.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000.000,00
Finanzierung der Gemeinden zum Ankauf von Bauflächen	APB	APB	5.000.000,00	15	2.018,00	1.999.998,00	333.333,00	333.333,00	2.333.336,00	5.000.000,00
Wohnbau	APB	APB	4.000.000,00	15	2.018,00	1.599.996,00	266.666,00	266.666,00	1.866.672,00	4.000.000,00
Finanzierung Rotationsfonds für Wirtschaftsförderung	APB	APB	11.000.000,00	15	2.018,00	4.399.998,00	733.333,00	733.333,00	5.133.336,00	11.000.000,00
Staatsstraßen	APB	APB	26.380.782,31	15	2.018,00	10.552.308,00	1.758.718,00	1.758.718,00	12.311.038,31	26.380.782,31
Bereich Umwelt	APB	APB	488.000,00	15	2.018,00	195.198,00	32.533,00	32.533,00	227.736,00	488.000,00
Bereich Natur und Landschaft	APB	APB	500.000,00	15	2.018,00	199.998,00	33.333,00	33.333,00	233.336,00	500.000,00
Bereich Bauwesen	APB	APB	14.676.653,56	15	2.018,00	6.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	6.676.653,56	14.676.653,56
Bereich Sanitätsbauwesen	APB	APB	4.139.501,00	15	2.018,00	1.999.998,00	333.333,00	333.333,00	1.472.837,00	4.139.501,00
APB			**180.184.936,87**			**83.007.490,00**	**8.817.915,00**	**8.817.915,00**	**79.541.616,87**	**180.184.936,87**
Summe			**290.137.792,74**							

Quelle: Überarbeitung, seitens des Rechnungshofs, des Rückzahlungsplans, welcher dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1115/2023*, beigefügt ist.

* Gesellschaft, die ihre Tätigkeit im Jahr 2019 eingestellt hat.

Der gegenständliche Rückzahlungsplan enthält keine Angaben zur Nutzungsdauer der entsprechenden Investitionen, wie dies in Art. 10 Abs. 2 des G Nr. 243/2012 gefordert wird, in einem Kontext, in dem die Schuldner-/Gläubigerbeziehung zwischen dem Land, seinen Körperschaften/Gesellschaften und der Region nicht ausdrücklich formalisiert ist; zudem bleibt der kritische Aspekt der fehlenden Anpassung des aktuellen Textes des Regionalgesetzes, der unter anderem ein endfälliges Darlehen, mit Rückzahlung, in einer einzigen Rate vorsieht, bestehen.
In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass die Kreditgewährungen für die begünstigten Körperschaften eine Form der Verschuldung für die begünstigten Körperschaften darstellen, und dass daher die erhaltenen Beträge, nach einem in Absprache mit der Region aufgestellten Tilgungsplan, zurückzahlen sind [160].

7.3 Die zugunsten Dritter geleisteten Sicherstellungen

Die Gewährung von Sicherstellungen entspricht einer Verschuldung [161] und, angesichts des Risikos der Einforderung durch den Gläubiger im Falle der Nicht-Erfüllung durch den Schuldner, muss die öffentliche Körperschaft sorgfältig abwägen, zu welchen Zwecken die zu garantierenden Darlehen gewährt werden. Zudem kann die Gewährung von Sicherstellungen „unter bestimmten Umständen erfolgen, welche im Wesentlichen auf den Erwerb eines neuen Gegenwerts für das Vermögen jener Körperschaft, welche die Transaktion durchführt, zurückzuführen sind" (vgl. Beschluss der Sektion der autonomen Körperschaften Nr. 30/SEZAUT/2015/QMIG auf welchen im Beschluss Nr. 14/SEZAUT/2024/FGR Bezug genommen wird).
Der Art. 28/*bis* des LG Nr. 1/2002 sieht vor, dass die Landesregierung ermächtigt ist, zur Absicherung von Verpflichtungen und Finanzierungen, welche von Hilfskörperschaften und Gesellschaften aufgenommen wurden, die direkt oder indirekt vom Land und den Gemeinden gemeinschaftlich oder unabhängig voneinander kontrolliert werden, Bürgschaften im Sinne des Art. 1944 des ZGB zur Durchführung und Entwicklung von Investitionsvorhaben von erheblichem Interesse zum Zwecke der Erreichung der Ziele der Entwicklungsplanung des Landes, zu leisten [162].

[160] Zu diesem Zweck wurde der Rückzahlungsplan der APB für die Rückzahlung der zugewiesenen Mittel von der Landesregierung mit dem Beschluss Nr. 622/2017 genehmigt und dann mit den Beschlüssen Nr. 1014/2017, Nr. 3/2018, Nr. 954/2018, Nr. 989/2019 Nr. 35/2021 und zuletzt mit Beschluss Nr. 1115/2023 aktualisiert.
[161] Die Gewährung von Sicherstellungen ist nur für Investitionsvorhaben erlaubt (vgl. Art. 119 Abs. 7 der Verfassung und Art. 3 Abs. 16 und ff des G Nr. 350/2003).
[162] Die Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs hat, bei der Auslegung von Art. 62 Abs. 6 und Art. 75 des GvD Nr. 118/2011 betont, dass: a) die Gewährung von Bürgschaften durch Gebietskörperschaften, die sich auf deren Verschuldungsfähigkeit auswirkt, den von Art. 119 Abs. 7 der Verfassung auferlegten Beschränkungen unterliegt (wonach die Verschuldung ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsausgaben gerechtfertigt ist), b) da es sich um einen Vorgang in Zusammenhang mit der Durchführung von Investitionen handelt, der Art. 3 Absätze 17 und 18 des G Nr. 350/2003 immer anwendbar ist, c) dass die Adressaten, denen die Bürgschaften gewährt werden, im Hinblick auf den

Die geleisteten Bürgschaften, mit Ausschluss jener, für welche das Land den gesamten Betrag der sichergestellten Schuld zurückgelegt hat, tragen zur allgemeinen Verschuldungsgrenze, laut Art. 62 des genannten GvD Nr. 118/2011, bei.

Die nachfolgende Liste (vgl. auch Anlage 3 zum Bericht über die einheitliche Gebarung der Rechnungslegung) veranschaulicht die, von der APB geleisteten direkten und indirekten Bürgschaften zu Gunsten von Körperschaften oder anderen Rechtssubjekten und die verbliebene garantierte Restschuld zum 31. Dezember 2025.

Tabelle 69 - Bürgschaften zu Gunsten von Körperschaften oder anderen Rechtssubjekten

Beschreibung und Zielsetzung der garantierten Investition	Verbleibende verbürgte Schulden zum 31.12.2025	Jährliche Beiträge	Zahlungsanweisung, Abtretung der Forderung	Erhöhung im Vermögen der APB
Bürgschaften im Interesse der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) zugunsten eines Bankenpools und *Cassa Depositi e Prestiti s.p.a.* (LG 1/2002, Art. 28 bis)	€ 0,00	JA	NEIN	JA
Bürgschaft im Interesse von SEL AG, nun Alperia AG, zugunsten der Europäischen Investitionsbank (LG 1/2002, Art. 28 bis)	€ 3.614.004,95	NEIN	NEIN	JA
Bürgschaft im Interesse von NOI AG zugunsten von *Cassa Depositi e Prestiti* (LG 1/2002, Art. 28 bis)	€ 14.128.623,08	NEIN	NEIN	JA
Bürgschaft im Interesse des Instituts für den sozialen Wohnbau (WOBI) zugunsten der Europäischen Investitionsbank (LG 1/2002, Art. 28 bis)	€ 93.219.134,07	NEIN	NEIN	JA
Bürgschaft im Interesse von STA AG zugunsten der Europäischen Investitionsbank und *Cassa Depositi e Prestiti* (LG 1/2002, Art. 28 bis)	€ 63.862.713,41	JA	NEIN	JA
SUMME	€ 174.824.475,51			

Quelle: Abt. Finanzen - Anlage zum Schreiben vom 7. April 2026, APB [163]

Zweck der finanzierten Investitionen (die notwendigerweise unter die in Art. 3 Abs. 18 des G Nr. 350/2003 genannten Arten fallen müssen, im Sinne der Definition von Investition für die Gebietskörperschaft, welche die Bürgschaft leistet) identifiziert werden müssen (Beschluss Nr. 30/SEZAUT/2015/QMIG).

[163] In Bezug auf die Garantien zu Gunsten von Körperschaften und Gesellschaften, die in der Tabelle angeführt sind, hat die Abteilung Finanzen im Zuge der vorhergehenden Billigungen, Folgendes präzisiert:

Corte dei conti
Rechnungshof

7.4 Die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten

Die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten der Regionen und autonomen Provinzen werden von Art. 73 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 [164] geregelt, wonach es dem Landtag zusteht, die Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten anzuerkennen, die auf Nachstehendem beruhen:

a) Vollstreckbare Urteile;
b) Deckung der Fehlbeträge von Körperschaften, kontrollierten Gesellschaften und Organisationen, oder von der Region [oder der autonomen Provinz] abhängigen Organisationen, sofern die Ursache für den Fehlbetrag in Umständen der Gebarung liegt;
c) Neufinanzierung von Gesellschaften laut Buchstabe b) innerhalb der Grenzen und gemäß den Formen laut den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches bzw. sonstigen Sonderbestimmungen;
d) Enteignungsverfahren oder Dringlichkeitsbesetzungen für gemeinnützige Arbeiten;
e) Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ohne vorherige Ausgabenverpflichtung [165].

---

1) dass die Garantien für Finanzierungen an die Hilfskörperschaft ASWE für den Bau der Müllverwertungsanlage Bozen und die Anschaffung neuer Züge durch jährliche Beiträge gedeckt sind und sich „positiv auf das Vermögen der Provinz auswirken";
2) dass die Garantie für die Finanzierung der SEL, jetzt Alperia AG, für die Erneuerung, Modernisierung und Erweiterung des Stromverteilernetzes der Autonomen Provinz Bozen und für den Ausbau des Fernwärmenetzes in der Stadt Bozen „einen Wertzuwachs der Teilhabe an Alperia nach sich zieht, welcher dem Vermögen das Landes im Bereich finanzierte Tätigkeiten gleichkommt" und, dass „die Autonome Provinz Bozen, als Teilhaberin, von den höheren Gewinnen, welche aus dieser Investition resultieren sowie von den Synergien und Skaleneffekten die entstehen, die sich mit den anderen Aktivitäten der Stromerzeugung ergeben", profitieren wird;
3) dass die Garantie, in Höhe von 20 Mio. Euro im Interesse der *Inhouse*-Gesellschaft NOI AG, für einen Kredit in gleicher Höhe für die Realisierung der Baulose D2 und D3 des NOI Techpark gewährt wurde (für den Bau der Erweiterungslose werden Gesamtkosten in Höhe von 32 Mio. Euro veranschlagt), und dass die Finanzierung insbesondere „zur Finanzierung des Anteils verwendet wird, der für die institutionelle Forschung der öffentlichen Nutzer bestimmt ist";
4) dass die Garantie, welche im Interesse der Hilfskörperschaft WOBI (Institut für den sozialen Wohnbau) ausgestellt wurde, auf den Beschluss der Landesregierung Nr. 19/2021 verwiesen hat, mit welchem beschlossen wurde, „Sich durch eine darauffolgende und eigenständige Maßnahme zur Aufnahme einer Bürgschaftsgarantie auf erste Anfrage zu Gunsten des WOBI zu verpflichten, um die Zahlung der Tilgungsraten des Darlehens für einen Maximalbetrag von 144.415.000,00 Euro, der dem Finanzierungsbedarf mit einer Erhöhung von 15 % entspricht, zu gewährleisten";
5) dass für die Garantie, welche im Interesse der Hilfskörperschaft STA - Südtiroler Transportstrukturen AG ausgestellt wurde, aus dem Beschluss der Landesregierung Nr. 149/2023 (Finanzierung des Kaufs von Zügen mittels Darlehen - CUP E50D16000010003) eine Ausstellung einer Garantieerklärung auf erste Anforderung im Interesse der STA- Südtiroler Transportstrukturen AG und zugunsten zweier antragstellenden Kreditinstitute, für einen Höchstbetrag von jeweils 37.174.066,77 Euro vorgesehen war.

[164] Siehe hierzu das Urteil Nr. 51/2023 des Verfassungsgerichts, das die Verfassungswidrigkeit von Art. 1 des Gesetzes Nr. 4/2022 der Region Molise feststellte und erklärte: „*Das Regionalgesetz, das eine außeretatmäßige Verbindlichkeit anerkennt, muss gemäß Art. 73 Abs. 3 des GvD Nr. 118 von 2011 gleichzeitig im Haushalt ‚ausreichende finanzielle Mittel für die Tätigung der entsprechenden Ausgaben' ausweisen*".

[165] Es wird darauf hingewiesen, dass die APB in einem früheren Billigungsverfahren mit Schreiben vom 1. April 2022 präzisiert hatte, dass sie „*das Verfahren zur Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten auch auf Leistungen anwendet, die in Ermangelung eines formellen Vertragsverhältnisses erbracht wurden (...)*". Diesbezüglich hatten die vereinigten Sektionen der Region Trentino-Südtirol des Rechnungshofs präzisiert, dass, wenn die Beziehung zwischen der Körperschaft und dem Dritten zwar besteht, aber nicht alle für ihre Gültigkeit erforderlichen formalen Merkmale aufweist, die Körperschaft sich diese Beziehung dennoch zu eigen machen kann, falls sie selbst einen Vorteil aus der entstandenen Beziehung gezogen hat. Die Körperschaft muss daher eine rechtliche Bindung mit dem Freiberufler oder Lieferanten eingehen, um die Schulden zu übernehmen. Für die faktische Anerkennung des Nutzens der erbrachten Dienstleistung oder Arbeit (oder des erworbenen Vermögenswerts) war daher darauf hingewiesen worden, dass ein formeller Akt erforderlich ist, mit dem die Körperschaft das Bestehen der Schuld bestätigt und rechtfertigt, wenn auch „im Rahmen einer Regularisierung"; dies

Im Haushaltsjahr 2025 hat der Südtiroler Landtag mit dem Landesgesetz vom 10. November 2025, Nr. 13, außeretatmäßige Verbindlichkeiten für den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen in Höhe von insgesamt 864.918,18 Euro (2024: 27.458,38 Euro; 2023: 24.305,63 Euro) anerkannt.

Unter diesen Lasten, die in der dem Gesetz beigefügten Tabelle A aufgeführt sind, sind insbesondere hervorzuheben: der Betrag von 480.000,00 Euro für die Bereitstellung und Verwaltung der elektronischen Essensgutscheine gemäß der Vereinbarung zwischen der APB und dem Institut für sozialen Wohnbau sowie der Betrag von 200.083,35 Euro für die Teilnahme der APB am interregionalen Projekt der Region Lombardei „*Wiederverwendung der Software Celiachi@_RL in Modalität ASP*" zugunsten der Region Lombardei. Die Gründe für diese außeretatmäßigen Verbindlichkeiten werden jeweils im Begleitbericht zum Änderungsantrag zum Landesgesetzentwurf Nr. 54/25 „Außeretatmäßige Verbindlichkeit" sowie im von der zuständigen Stelle am 23. Oktober 2025 erstellten technisch-finanziellen Bericht und im erläuternden Bericht zum Landesgesetzentwurf (Beschluss der Landesregierung Nr. 762/2025, der außeretatmäßige Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 226.278,94 Euro vorsieht) sowie im von der zuständigen Stelle am 4. September 2025 erstellten technisch-finanziellen Bericht dargelegt.

Der Art. 73 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011 sieht nur für Schulden aus vollstreckbaren Urteilen die Möglichkeit vor, dass die Anerkennung nicht nur vom Landtag, sondern auch von der Landesregierung vorgenommen werden kann. Diesbezüglich hat die Landesregierung im Laufe des untersuchten Haushaltsjahres 7 Beschlüsse zur Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten aus vollstreckbaren Urteilen in Höhe von insgesamt 2.785.101,57 Euro (im Jahr 2024 1.998.591,21 Euro) gefasst. In allen vorliegenden Beschlüssen [166] wird im verfügenden Teil bestätigt, dass gemäß Art. 23 Abs. 5 des G Nr. 289/2002 eine Kopie des Beschlusses „*den Kontrollorganen und der Staatsanwaltschaft des zuständigen Rechnungshofs übermittelt wurde*".

Angesichts des erheblichen Anstiegs der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten betreffend den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ohne vorherige Ausgabenzweckbindung, sei daran

---

hat außerdem zur Folge, dass dieser Akt der Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs zusammen mit der Ausgabenverpflichtung und somit mit der entsprechenden Bescheinigung der finanziellen Deckung übermittelt werden muss (vgl. Entscheidung Nr. 2/2022/PARI).

[166] Vgl. Beschluss Nr. 112/2025 (insbesondere wurde dabei in den entsprechenden Kapiteln des Verwaltungshaushalts für das Haushaltsjahr 2025 der Gesamtbetrag von 139.824,53 Euro zweckgebunden); Beschluss Nr. 224/2025 (insbesondere wurde dabei in den entsprechenden Kapiteln des Verwaltungshaushalts für das Haushaltsjahr 2025 der Gesamtbetrag von 157.585,09 Euro zweckgebunden); Beschluss Nr. 438/2025 (insbesondere wurde dabei im entsprechenden Kapitel des Verwaltungshaushalts für das Haushaltsjahr 2025 der Gesamtbetrag von 216.637,02 Euro zweckgebunden); Beschluss Nr. 642/2025 (insbesondere wurde dabei in den entsprechenden Kapiteln des Verwaltungshaushalts für das Haushaltsjahr 2025 der Gesamtbetrag von 47.308,70 Euro zweckgebunden); Beschluss Nr. 799/2025 (insbesondere wurde dabei im entsprechenden Kapitel des Verwaltungshaushalts für das Haushaltsjahr 2025 der Gesamtbetrag in Höhe von 5.222,63 Euro zweckgebunden); Beschluss Nr. 806/2025 (insbesondere wurde dabei in den entsprechenden Kapiteln des Verwaltungshaushalts für das Haushaltsjahr 2025 der Gesamtbetrag in Höhe von 1.768.414,18 Euro zweckgebunden); Beschluss Nr. 945/2025 (insbesondere wurde dabei in den entsprechenden Kapiteln des Verwaltungshaushalts für das Haushaltsjahr 2025 der Gesamtbetrag von 450.109,42 zweckgebunden).

erinnert, dass für die faktische Anerkennung des Nutzens der erbrachten Dienstleistung oder Arbeit (bzw. des erworbenen Gutes) zwingend ein formeller Akt erforderlich ist, mit dem die Körperschaft das Bestehen der Verbindlichkeit feststellt und begründet und damit – wenn auch „nachträglich" – das Rechtsverhältnis begründet.

Der Rechnungshof hatte jedenfalls bereits im Zuge von vorhergehenden Billigungsverfahren, die APB auf die Notwendigkeit hingewiesen, Ausgaben im Vorfeld mit äußerster Gewissenhaftigkeit zweckzubinden (vgl. Entscheidung der Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol Nr. 2/SSRRTN/2023/PARI).

8 DIE AUFLAGEN BEI DEN ÖFFENTLICHEN FINANZEN

8.1 Der Beitrag der Provinz zu den Zielen der öffentlichen Finanzen und die neuen Regeln der europäischen *Governance*

Der Titel VI des Autonomiestatuts (DPR Nr. 670/1972) regelt die Frage des Beitrags der Region Trentino-Südtirol und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen zu den Zielen der öffentlichen Finanzen.

Das erweiterte territoriale Regionalsystem trägt mit den in Art. 79 Abs. 1 des Statuts vorgesehenen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der öffentlichen Finanzen, des Finanzausgleichs und der Solidarität sowie zur Ausübung der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bei, wobei das im G Nr. 243/2012 vorgesehene Gleichgewicht der jeweiligen Haushalte zu beachten ist und die durch die Rechtsordnung der Europäischen Union festgelegten wirtschaftlichen und finanziellen Auflagen einzuhalten sind.

Für diesen Zweck ist Folgendes relevant:

- Der Beitrag der Region und der beiden autonomen Provinzen in Form des Nettofinanzierungsbedarfs [167] für das integrierte territoriale System ab 2023 in Höhe von 688,71

[167] Der Absatz 4/*bis* von Artikel 79 des Autonomiestatuts lautet in der aktuellen Fassung, nach den Änderungen durch das GD vom 18. Oktober 2023, Nr. 145, mit Änderungen umgewandelt in das G vom 15. Dezember 2023, Nr. 191, wie folgt: „Für jedes der Jahre 2018 bis 2021, unbeschadet der vom Staat in Zusammenhang mit den Einnahmeausfällen aufgrund des COVID-19-bedingten epidemiologischen Notstandes für die Jahre 2020 und 2021 zuerkannten Ausgleiche und Ermäßigungen, beläuft sich der Beitrag der Region und der Provinzen an den öffentlichen Finanzen im Hinblick auf den zu finanzierenden Nettosaldo, bezogen auf das erweiterte territoriale Regionalsystem, auf insgesamt 905,315 Millionen Euro, von denen 15,091 Millionen Euro von der Region zu tragen sind. Für das Jahr 2022 beläuft sich der im vorhergehenden Satz vorgesehene Beitrag auf 713,71 Millionen Euro. Ab dem Jahr 2023 beläuft sich der vorgenannte jährliche Beitrag auf 688,71 Millionen Euro. Der Beitrag der Provinzen wird unter den beiden auf der Grundlage des Anteils des Bruttoinlandprodukts des Gebiets jeder Provinz am regionalen Bruttoinlandsprodukt aufgeteilt, unbeschadet der jeweiligen Anrechnung der Mehreinnahmen aus der Durchführung der Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 17 des Gesetzesdekrets vom 6. Dezember 2011, Nr. 201, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2001, Nr. 214, und von Artikel 1 Absätze 521 und 712 des Gesetzes vom 27. Dezember 2013, Nr. 147. Die Provinzen und die Region können vereinbaren, dass ein Anteil des Beitrags von der Region übernommen wird".

Mio. Euro pro Jahr. Dieser Beitrag zu den öffentlichen Finanzen der beiden autonomen Provinzen wird auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen ihrem Bruttoinlandsprodukt und dem regionalen Bruttoinlandsprodukt auf sie verteilt;

- Ein weiterer finanzieller Beitrag zum Ausgleich der allgemeinen öffentlichen Finanzen durch die Übernahme von Lasten im Zusammenhang mit der Ausübung auch delegierter staatlicher Aufgaben, die im Einvernehmen mit dem MWF festgelegt wurden, sowie die Finanzierung von Initiativen und Projekten, auch im Zusammenhang mit angrenzenden Gebieten, in Höhe von insgesamt 100 Millionen Euro pro Jahr ab 2010 für jede Provinz;
- Die Koordinierung der öffentlichen Finanzen durch die beiden Provinzen gegenüber ihren Körperschaften und öffentlichen und privaten Einrichtungen, den örtlichen Körperschaften, den Sanitätsbetrieben, den Universitäten, einschließlich der nichtstaatlichen Universitäten gemäß Art. 17 Abs. 120 des G vom 15. Mai 1997, Nr. 127, den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern sowie den anderen Körperschaften und Einrichtungen, deren Ordnung in die Zuständigkeit der Region oder der Provinzen fällt und die von ihnen auf ordentlichem Wege finanziert werden. Zu diesem Zweck steht es den Provinzen Trient und Bozen zu, die Beitragsleistungen und die Pflichten gegenüber den in ihre Zuständigkeit fallenden Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems zu regeln, sowie die Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen seitens der Körperschaften zu überwachen und dem MWF für die Überwachung der Salden der öffentlichen Finanzen die festgelegten Ziele und die erreichten Ergebnisse jährlich mitzuteilen.

Gemäß ausdrücklicher Bestimmung in Art. 79 des Statutes sind auf die Region, die Provinzen und die Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems die staatlichen Bestimmungen nicht anwendbar, die Pflichten, Lasten, Rückstellungen, der Staatskasse vorbehaltene Beträge oder wie auch immer benannte Beiträge, einschließlich jene in Zusammenhang mit dem internen Stabilitätspakt, vorsehen, die nicht im Titel VI (Finanzen der Region und der Provinzen) vorgesehen sind [168].

[168] Weiters führt die zitierte Norm Folgendes aus: „ (...) Die Region und die Provinzen koordinieren für sich und die in ihre Zuständigkeit fallenden Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems die öffentlichen Finanzen gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Staates, indem sie im Sinne von Artikel 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. März 1992, Nr. 266, ihre Gesetzgebung in den im Statut genannten Sachgebieten an die Grundsätze anpassen, die gemäß den Artikeln 4 beziehungsweise 5 Grenzen darstellen, und dementsprechend autonome Maßnahmen zur Ausgabenrationalisierung und -eindämmung ergreifen, die unter anderem auf den Abbau der öffentlichen Verschuldung zielen und mit denen die Dynamik der Gesamtausgaben der öffentlichen Verwaltungen im Staatsgebiet berücksichtigt wird, im Einklang mit der Rechtsordnung der Europäischen Union“.
Die Bestimmungen betreffend das Verhältnis zwischen den staatlichen Gesetzesbestimmungen und den Regional- bzw. Landesgesetzen zielen laut der Durchführungsbestimmung Nr. 266/1992 „auf eine weitere Sicherstellung der besonderen Autonomie (…) ab, die auf dem Sonderstatut fußt und sich aus dem am 5. September 1946 in Paris abgeschlossenen Abkommen ableitet“ (Art. 1 Abs. 2).

Aufgrund der Bestimmungen des geänderten Art. 79 Abs. 4/*novies* des Autonomiestatuts, geändert durch Art. 1 Abs. 717 des Gesetzes Nr. 207/2024 zur Umsetzung der Regeln der neuen europäischen wirtschaftspolitischen Steuerung, hat die APB 19 Mio. Euro im laufenden Teil des Programms „Sonstige Fonds" des Aufgabenbereich 20 des Haushaltsvoranschlags 2025 – 2027 als „Zusätzlicher Beitrag zu den öffentlichen Finanzen – Haushaltsgesetz 2025" für das Haushaltsjahr 2025 zurückgestellt, sowie 53 Mio. Euro jeweils für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (vgl. Dekret des Generaldirektors Nr. 23210 vom 30. Dezember 2024 „Genehmigung des Verwaltungshaushaltes der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2025-2027 und Zuweisung der Bereitstellungen an die verwaltungsmäßig verantwortlichen Stellen") [169].

Man erinnert weiters daran, dass am 19. Oktober 2024 das „Abkommen zwischen dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, der Region Trentino-Südtirol und den autonomen Provinzen Trient und Bozen über die öffentlichen Finanzen unterzeichnet" wurde [170].

Das GvD Nr. 266/1992 sieht in Art. 2 Abs. 1 Folgendes vor: „Unbeschadet der Bestimmungen nach Absatz 4 ist die Gesetzgebung der Region und der Provinzen den Grundsätzen und Bestimmungen, die die in den Artikeln 4 und 5 des Sonderstatutes angeführten Grenzen darstellen und in einem Gesetzgebungsakt des Staates enthalten sind, innerhalb der sechs Monate nach Veröffentlichung des genannten Aktes im Gesetzesblatt der Republik oder innerhalb der darin festgelegten längeren Frist anzupassen. Bis dahin finden die bestehenden Gesetzesbestimmungen der Region und des Landes weiterhin Anwendung".

Nachfolgend die Inhalte der übrigen Absätze des Art. 2: „(2) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 können die in Beachtung dieses Absatzes nicht angepassten Gesetzesbestimmungen der Region und der Provinzen im Sinne des Artikels 97 des Sonderstatutes wegen dessen Verletzung vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden; darüber hinaus werden das Verfassungsgesetz vom 9. Februar 1948, Nr. 1 und der Artikel 23 des Gesetzes vom 11. März 1953, Nr. 87 angewandt. (3) Die Anfechtung nach Absatz 2 im Sinne des vorgenannten Artikels 97 kann innerhalb von neunzig Tagen nach Beschlussfassung des Ministerrates vom Präsidenten des Ministerrates vorgebracht werden, und sie wird innerhalb von zwanzig Tagen nach Zustellung an den Präsidenten des Regionalausschusses oder des jeweiligen Landesausschusses in der Kanzlei des Verfassungsgerichtshofes hinterlegt. (4) Aufrecht bleibt auf jeden Fall die unmittelbare Anwendbarkeit der Verfassungsgesetze u. der Gesetzgebungsakte des Staates innerhalb des Regionalgebietes auf den Sachgebieten, auf welchen der Region oder der autonomen Provinz staatliche Befugnisse übertragen sind oder Gesetzgebungsbefugnisse zur Ergänzung staatlicher Bestimmungen nach Artikel 6 und 10 des Sonderstatutes zustehen, sowie der internationalen und direkt anwendbaren EU-Bestimmungen".

Der Verfassungsgerichtshof hat jüngst bemerkt (Urteil Nr. 93/2019), dass „es außer Zweifel steht, dass der Art. 2 des GvD Nr. 266/1992 ein besonderes System skizziert, welches zur «nachträglichen Verfassungswidrigkeit» (Urteil Nr. 147/1999, Nr. 380/1997 und Nr. 80/1996) der Regional- und Landesgesetzen führt, welche nicht innerhalb der vorgesehenen Frist an die staatlichen Bestimmungen angepasst wurden (deren Ablauf im Übrigen natürlich die Regionen oder Provinzen nicht davon abhält, die gesetzliche Funktion auszuüben und sich an die staatliche Gesetzgebung anzupassen)".

[169] Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass im Laufe des Berichtsjahres mit Dekret des Generaldirektors Nr. 23530 vom 30. Dezember 2025 („Genehmigung des Verwaltungshaushalts der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2026–2028 und Zuweisung der Bereitstellungen an die verwaltungsmäßig verantwortlichen Stellen") im laufenden Teil des Programms „Sonstige Fonds" des Aufgabenbereich 20 („ Zusätzlicher Beitrag zu den öffentlichen Finanzen – Haushaltsgesetz 2025") für jedes der Geschäftsjahre des Dreijahreszeitraums 2026 – 2028 53 Mio. Euro bereitgestellt wurden, wie in Art. 1 Abs. 717 des Gesetzes Nr. 207/2024 vorgesehen.

[170] Das genannte institutionelle Abkommen sah unter anderem Folgendes vor:

- die Zahlung von 103,69 Mio. Euro durch die APB an den Staat „als Mittel, die über die mit dem COVID-19-Notstand verbundenen Einnahmeausfälle hinaus erhalten wurden";
- zur Umsetzung der neuen europäischen Wirtschaftsführung eine Rückstellung in Höhe von 19 Millionen Euro für das Jahr 2025, 53 Millionen Euro für jedes der Jahre von 2026 bis 2028 und 85 Millionen Euro für das Jahr 2029 im Haushalt der Autonomen Provinz Bozen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich die APB, im Aufgabenbereich 20 des laufenden Teils jedes Haushaltsvoranschlags einen Fonds in Höhe der oben genannten Beträge einzusetzen, der aus Mitteln des laufenden Teils finanziert wird. Der Fonds ist für den vorzeitigen Ausgleich des Verwaltungsdefizits zusätzlich zu dem im Haushaltsvoranschlag vorgesehenen Defizit bestimmt, wenn ein Defizit besteht, oder, wenn ein Verwaltungsüberschuss

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Landesregierung zuvor mit Beschluss Nr. 844 vom 24. Oktober 2025, wie in den vergangenen Jahren, den Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Region Trentino-Südtirol und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen über die Aufteilung des Beitrags zu den öffentlichen Finanzen auf die drei Körperschaften im Hinblick auf den vom erweiterten territorialen Regionalsystem zu finanzierenden Nettosaldo genehmigt hatte. Diese Vereinbarung wurde dem MWF mitgeteilt.

Mit Dekret vom 4. November 2025 hat der Direktor der Abteilung Finanzen der APB [171] Folgendes präzisiert:

„1. *anzuerkennen, dass sich der Beitrag der Autonomen Provinz Bozen zu den öffentlichen Finanzen für das Jahr 2025 in Form des zu finanzierenden Nettosaldos gemäß Artikel 79 des Autonomiestatuts und Art. 1 Absatz 410 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, neu festgelegt durch Art. 1 Absatz 7 des GvD vom 13. Januar 2016, Nr. 14, und der am 28. Oktober 2019 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Region Trentino-Südtirol und den autonomen Provinzen Trient und Bozen, auf 298.088.146,96 Euro beläuft und dass dieser Betrag in voller Höhe im laufenden Haushaltsjahr gezahlt wird, zu dem noch der Beitrag für die Ausübung von Verwaltungsbefugnissen im Zusammenhang mit dem Nationalpark Stilfser Joch in Höhe von 2.746.000,00 Euro hinzukommt, bereits mit Dekret Nr. 16017/2025 zweckgebunden und bezahlt; 2. die Ausgaben in Höhe von 298.088.146,96 Euro zu verpflichten und zu bezahlen, indem sie im Kapitel U18011.0270 des laufenden Verwaltungshaushaltes gemäß SAP-Anlage, die Bestandteil dieses Dekrets ist, angelastet werden, mit Überweisung auf die Einnahmenseite des Staatshaushalts und Anrechnung im Kapitel 3465, Art. 1, Kap. X, als Beitrag zu den öffentlichen Finanzen der Autonomen Provinz für das Jahr 2025; 3. anzuordnen, dass dieses Dekret dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen gemäß Artikel 79 Absatz*

besteht, für Investitionen, auch indirekte, zur Verwendung im folgenden Haushaltsjahr vorrangig vor der Aufnahme neuer Schulden. Bei Nichtbildung der Rückstellung und/oder Nichteinhaltung des Gleichgewichts gemäß Art. 1 Abs. 821 des G vom 30. Dezember 2018, Nr. 145 (nicht negativer Saldo zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsvoranschlags, einschließlich der Verwendung des Verwaltungsüberschusses und der Verwendung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds, abzüglich der zweckgebundenen und zurückgestellten Einnahmen, die im Laufe des Haushaltsjahres nicht verwendet wurden) wird der zurückgestellte Betrag im folgenden Haushaltsjahr um den absoluten Wert der geringeren Rückstellung und des im Vorjahr verzeichneten negativen Saldos erhöht. Werden die endgültigen oder vorläufigen Daten der Abschlussrechnung für das vorangegangene Haushaltsjahr nicht bis zum 31. Mai an die Datenbank der öffentlichen Verwaltungen übermittelt, wird die Rückstellung um 10 Prozent erhöht;

- die Förderung von Vereinbarungen mit der Regierung gemäß Art. 23 des Gesetzes Nr. 111 vom 9. August 2023 bis zum 30. April 2025 in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen auf das Jahr 2025 und die Folgejahre, die sich aus den im Haushaltsgesetz 2025 enthaltenen steuerlichen Maßnahmen ergeben, im Falle von Einnahmeausfällen.

Im Rahmen der Vereinbarung wurde die Änderung von Art. 79 des Autonomiestatuts gemäß dem in Art. 104 desselben Statuts festgelegten Verfahren vorgesehen, um die oben genannten Durchführungsbestimmungen der europäischen *Governance* umzusetzen.

Das G vom 30. Dezember 2024, Nr. 207 (Haushaltsvoranschlag des Staates für das Finanzjahr 2025 und Mehrjahreshaushalt für den Dreijahreszeitraum 2025-2027) hat den Inhalt des Abkommens in den Absätzen 716, 717, 718 und 907 des Art. 1 übernommen.

[171] Mit Schreiben vom 7. April 2026 hat der Direktor der Abteilung Finanzen der APB unter Bezugnahme auf das oben genannte Dekret vom 4. November 2025 den Beitragsanteil der APB zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen für das Jahr 2025 in Höhe von 298.088.146,96 Euro bestätigt.

4/sexies des DPR Nr. 670 vom 31. August 1972 mitgeteilt wird" [172].

In Bezug auf den in Art. 79 Abs. 1 Buchst. c) des Statuts vorgesehenen zusätzlichen finanziellen Beitrag der APB zur Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen, des Finanzausgleichs und der Solidarität in der Höhe von 100 Mio. Euro jährlich, hat die Abteilung Finanzen aktuelle Informationen vorgelegt und dabei insbesondere dargelegt, dass in Bezug auf die Finanzierung der Übertragungen der RAI AG in deutscher und ladinischer Sprache die entsprechende Dreijahresvereinbarung bis 2027 verlängert und die Vereinbarung mit der Poste AG derzeit bis 2026 verlängert wurde.

Mit Schreiben vom 7. April 2026 hat der Direktor darauf hingewiesen, dass die APB noch auf die Quantifizierung der Gehaltskosten für das Personal des Amtes für den offenen Strafvollzug (UEPE) in Bozen für den Zeitraum 2023–2024, deren Kosten gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 237 vom 29. Dezember 2017 im Rahmen des bereits erwähnten Art. 79 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung zu Lasten der APB gehen, von Seiten des Hauptrechnungsamtes des Staates beim MWF wartet.

Er fügte hinzu, dass im Haushaltsjahr 2025 der achte und neunte Kassenbedarf zur Finanzierung von Initiativen und Projekten zugunsten der angrenzenden Gemeinden ausgestellt worden seien.

Die Abteilung Finanzen wies außerdem darauf hin, dass nachdem gemäß Art. 2 Abs. 125 des Gesetzes Nr. 191/2009 die Übernahme der Lasten durch die APB auch für den Zeitraum vor Abschluss der Vereinbarungen gilt, das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen 100 Mio. Euro von den der APB zustehenden Steuerrückflüssen einbehalten hat, wobei die Provinz ihrerseits Beschlüsse der Landesregierung und Dekrete zur Übernahme der betreffenden Lasten erlassen und die entsprechenden Ausgaben gebunden hat.

Hinsichtlich Einhaltung der Auflagen der öffentlichen Finanzen hat die APB außerdem präzisiert, dass das gesamte finanzielle Gleichgewicht der Kompetenzgebarung der Körperschaft, wie es im Rahmen des unter anderem durch Art. 1 Abs. 821 des Gesetzes vom 30. Dezember 2018, Nr. 145 festgelegten Rechtsrahmen definiert ist, angesichts eines kompetenzbezogenen Gebarungsergebnisses ohne negative Werte, als erfüllt gilt. Die Verwaltung weist ferner darauf hin, dass das Vorliegen dieser Voraussetzung Gegenstand einer spezifischen Bescheinigung ist, mittels Aufstellung der Überprüfung der Gleichgewichte, die als Anlage zur Rechnungslegung der Gebarung im Sinne der Anlage 10 des GvD vom 23. Luni 2011, Nr. 118 beigelegt ist, erfolgt, die *„überwiegend positive Werte aufweist, die aus buchhalterisch-finanzieller Sicht die vollständige Einhaltung*

[172] Der Beitrag der APB (298,1 Mio. Euro) ergibt sich wie folgt: APB-Anteil auf der Grundlage des BIP-Anteils (249,5 Mio. Euro) + IMU-Anteil der APB (148,9 Mio. Euro) – Anteil des von der Region zu tragenden Beitrags (100,3 Mio. Euro).

derselben Gleichgewichte bestätigen“ [173].

Abschließend, was die Umsetzung der vom Staat festgelegten Grundsätze der Finanzkoordinierung durch die APB gemäß Art. 79 Abs. 3 und 4 des Autonomiestatuts in Umsetzung der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik betrifft, verwies der Direktor der Abteilung Finanzen auf die jüngste institutionelle Vereinbarung vom 12. Dezember 2025 („Vereinbarung zwischen dem Minister für Wirtschaft und Finanzen, den Regionen mit Sonderstatut und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen gemäß Art. 1 Abs. 907 des Gesetzes vom 30. Dezember 2024, Nr 207“), die darauf abzielt die finanziellen Auswirkungen der Steuerreform gemäß dem Gesetz Nr. 207 vom 30. Dezember 2024 zu kompensieren [174].

8.2 Die Koordinierung der öffentlichen Finanzen im Rahmen des erweiterten territorialen Systems, welches in die Zuständigkeit der APB fällt

Es wird daran erinnert (vgl. Kap. 6.1), dass sich gemäß Art. 79 des Autonomiestatuts, die finanzielle Koordinierung der APB, auf alle Körperschaften und Einrichtungen deren Ordnung in die Zuständigkeit des Landes fällt, und welche von ihr, auf ordentlichem Wege, finanziert werden, erstreckt.

Insbesondere trägt das erweiterte territoriale Regionalsystem bestehend aus der Region, den Provinzen und ihren Körperschaften, „unter Beachtung des Gleichgewichts der jeweiligen Haushalte im Sinne des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, zur Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen, des Finanzausgleichs und der Solidarität sowie zur Ausübung der daraus resultierenden Rechte und Pflichten und zur Beachtung der wirtschaftlichen und finanziellen Verpflichtungen bei, die aus der Rechtsordnung der Europäischen Union herrühren“.

Die Liste der Körperschaften und der anderen Einrichtungen, gegenüber denen die APB für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen auf Landesebene sorgt, wird alle drei Jahre aktualisiert und wurde zuletzt von der Landesregierung, mit Beschluss vom 19. November 2024, Nr. 1022,

[173] Hinsichtlich der Erzielung eines nicht negativen Haushaltsergebnisses zwischen den Einnahmen und den Ausgaben im Sinne von Art. 1 Abs. 785 des Gesetzes 207/2024, hat der Direktor der Abteilung Finanzen der APB zudem bekannt gegeben, dass *„der Haushaltsvoranschlag 2026–2028 in vollkommenem finanziellen Gleichgewicht genehmigt wurde, wie aus dem Nachweis der Haushaltsgleichgewichte hervorgeht, der dem Landesgesetz 18/2025 beigefügt ist, der einen nicht negativen Saldo zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der Kompetenzgebarung aufweist*“.

[174] In Umsetzung dieser Vereinbarung hat Art. 1 Abs. 657 des Gesetzes Nr. 199/2025 (Haushaltsvoranschlag des Staates für das Haushaltsjahr 2026 und Mehrjahreshaushalt für den Dreijahreszeitraum 2026–2028) der APB einen Betrag von 10,5 Mio. Euro für das Jahr 2026, von 11,5 Mio. Euro für das Jahr 2027 und von 5,8 Mio. Euro für das Jahr 2028 zuerkannt. Vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 1079 vom 19. Dezember 2025, mit dem gemäß Art. 104 des Sonderstatuts der Inhalt der Vereinbarung genehmigt und die vom Landeshauptmann am 12. Dezember 2025 geleistete Unterzeichnung bestätigt wird.

festgelegt [175].

Insbesondere bestimmt der Beschluss die folgenden Einrichtungen:

a) Körperschaften, welche explizit von Art. 79 Abs. 3 des Autonomiestatuts vorgesehen sind (örtliche Körperschaften und deren Körperschaften und Einrichtungen, den Südtiroler Sanitätsbetrieb, die Freie Universität Bozen, die Handels-, Industrie-, Handwerks, Land- und Wirtschaftskammer Bozen);
b) Einrichtungen des öffentlichen Rechts, welche unter Aufsicht der Landesregierung stehen (Agentur für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Agentur Landesdomäne, Agentur für Bevölkerungsschutz, Versuchszentrum Laimburg, Betrieb Landesmuseen, Ladinisches Kulturinstitut „Micurà de Rü", Arbeitsförderungsinstitut, Rundfunk- und Fernseh-Anstalt Südtirol, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana", Agentur für die öffentlichen Verträge (AOV), Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau, Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus, Institut für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol, IDM Südtirol, schulische Einrichtungen staatlicher Art, schulische Einrichtungen des Landes, Verkehrsamt der Stadt Bozen, Kurverwaltung Meran und Konsortium der Beobachtungsstelle für Umwelt- und Arbeitsschutz für die Arbeiten am Erkundungsstollen des Brennerbasistunnels mit Südzulauf);
c) Gesellschaften, an denen das Land direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist, sowie *Inhouse*-Gesellschaften, die direkte Aufträge vom Land erhalten, mit Ausnahme derjenigen, deren Gesellschaftskapital mehrheitlich gemeinsam mit anderen öffentlichen Einrichtungen gehalten wird, die nicht zum integrierten territorialen System gehören (NOI AG , Südtiroler Transportstrukturen AG; Therme Meran AG, Südtiroler Einzugsdienste AG, SASA AG, Südtiroler Informatik AG, Eco-Center AG, Fr. Eccel GmbH in Liquidation; Messe Bozen AG, Infranet AG, Tipworld GmbH);
d) privatrechtliche Einrichtungen, die vom Land für Zwecke von allgemeinem Interesse gegründet wurden und deren Tätigkeit in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren innerhalb der letzten drei Jahre überwiegend aus dem Landeshaushalt finanziert wurde, bzw. in denen die Mehrheit der Inhaber oder Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans vom

[175] Anders als jene, welche in der Satzung angeführt ist, ist die Liste der institutionellen Einheiten, welche Teil des Bereichs der öffentlichen Verwaltungen (Sektor S.13 im ESVG) ist und vom staatlichen Statistikinstitut (ISTAT) auf der Grundlage des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010, definiert durch die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) und den Auslegungen des ESVG selbst, die im *„Manual on Government Deficit and Debt*" (Handbuch zum öffentlichen Defizit und zum öffentlichen Schuldenstand) von Eurostat (Ausgabe 2022) veröffentlicht wurden. Im Rahmen der buchhalterischen Statistiken auf Staatsebene, erstellt das ISTAT für diesen Bereich die konsolidierte Erfolgsrechnung, welche die Referenz für die Aggregate darstellt, die der Europäischen Kommission in Anwendung des "Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit", im Anhang zum Vertrag von Maastricht, übermittelt werden (vgl. auch Art. 1 Abs. 3 des G Nr. 196/2009).

Land selbst ernannt wird (Stiftung Museion - Museum für moderne und zeitgenössische Kunst, Europäische Akademie Bozen für angewandte Forschung und Weiterbildung, Stiftung „Euregio-Kulturzentrum Gustav Mahler Toblach-Dolomiten“, Vereinigte Bühnen Bozen, Stiftung für die Unterstützung der deutschen Bildungsdirektion, TINNE Stiftung Südtirol für Kunst, Kultur und Bildung).

Hinsichtlich der Definition des Begriffs „ordentliche Zuwendungen“ wird auf die Bestimmungen in Art. 2 des G Nr. 259/1958 verwiesen, betreffend die „Beteiligung des Rechnungshofs an der Kontrolle der Finanzgebarung der Körperschaften, zu denen der Staat regelmäßig beiträgt”, laut welchen „als ordentliche Zuwendungen all jene gelten, wie: a) Zuwendungen, jeglicher Bezeichnung, die eine öffentliche Verwaltung oder ein autonomes staatliches Unternehmen regelmäßig für die Finanzgebarung einer Körperschaft übernommen hat oder die seit mehr als zwei Jahren in ihrem Haushalt ausgewiesen sind; b) Steuern, Gebühren und Beiträge, zu deren Auferlegung die Körperschaften auf Dauer ermächtigt sind oder die ihnen in jedem Fall zufließen“. Es handelt sich dabei um Körperschaften unterschiedlicher juristischer Natur, an denen sich die APB regelmäßig, mit jährlichen Beiträgen zum Haushalt oder zum Vermögen beteiligt, wie beispielsweise Stiftungen und andere privatrechtliche Einrichtungen. Diese Zielgruppe kann sich vergrößern oder verkleinern, infolge der Gründung neuer, aus öffentlichen Mitteln finanzierter Einrichtungen oder der Zusammenlegung, Fusion oder Umwandlung bestehender Einrichtungen.

Gemäß dem vorab genannten Beschluss, erfolgt die Koordinierung der öffentlichen Finanzen auf Landesebene durch die Verabschiedung von autonomen Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben durch die APB, „die darauf ausgerichtet sind, Ausgaben zu reduzieren, auch struktureller Natur, unter besonderer Berücksichtigung der laufenden, funktionellen Kosten“[176].

8.2.1 Die örtlichen Körperschaften

Art. 80 des Autonomiestatuts weist der APB die (primäre) Gesetzgebungskompetenz auf dem Sachgebiet Lokalfinanzen zu und der darauffolgende Art. 81 legt fest, dass den Gemeinden angemessene, finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, welche es ermöglichen, die festgelegten Befugnisse auszuüben und ihren Zielsetzungen gerecht zu werden.

Die Finanzierung der Gemeinden ist, im Allgemeinen durch das LG Nr. 6/1992 (über

[176] In demselben Beschluss sind zudem auch die internen Kontrollen genannt, die der Überwachung der Erreichung der Ziele im Bereich der öffentlichen Finanzen, durch die, beim Landtag angesiedelte Prüfstelle, dienen, mit Ausnahme der örtlichen Körperschaften, die der Kontrolle und Überwachung durch die Landesabteilung Örtliche Körperschaften unterliegen.

„Bestimmungen hinsichtlich der Finanzen der örtlichen Körperschaften“) [177], geregelt, welches eine jährliche Finanzierung im Rahmen der Vereinbarungen zur Gemeindefinanzierung zwischen dem Landeshauptmann und einer Vertretung der Gemeinden (Koordinationskomitee für die Gemeindenfinanzierung) vorsieht.

Unter Bezugnahme auf das Haushaltsjahr 2025, wurden eine Vereinbarung über die Gemeindefinanzierung und 8 Zusatzvereinbarungen für die Gemeindenfinanzierung unterzeichnet[178].

Bekanntlich obliegt die Aufsichts- und Kontrolltätigkeit und insbesondere auch die Überwachung der Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen gemäß Art. 79 Absätze 2 und 3 des Autonomiestatuts, der Landesregierung, laut Art. 54 Abs. 1 Ziffer 5 des genannten Statuts [179].

Gemäß der genannten Bestimmung in Art. 79 beteiligen sich die Örtlichen Körperschaften „*unter Beachtung des Gleichgewichts der jeweiligen Haushalte im Sinne des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, zur Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen*“.

---

[177] Hervorzuheben ist auch das LG Nr. 27/1975 (Finanzierung von Investitionen der örtlichen Körperschaften).

[178] Auf der Internetseite der Abteilung Örtliche Körperschaften der APB sind folgenden Dokumente veröffentlicht: Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2025 vom 20. Dezember 2024 (ordentlicher Fonds für die Zuweisungen an Gemeinden und Bezirksgemeinschaften/Investitionsfonds/Fonds zur Tilgung der Darlehen/Ausgleichsfonds/Rotationsfonds für Investitionen/weitere Zuweisungen); 1. Zusatzvereinbarung über die Gemeindefinanzierungen für das Jahr 2025 - Auszahlung der Nettozuweisung zur Deckung der laufenden Ausgaben (Auszahlung der Nettozuweisung zur Deckung der laufenden Ausgaben), 2. Zusatzvereinbarung über die Gemeindefinanzierungen für das Jahr 2025 - Zuweisungen für die Führung der Kindergärten (Zuweisungen für die Führung der Kindergärten), 3. Zusatzvereinbarung über die Gemeindefinanzierungen für das Jahr 2025 - Finanzierung der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit in der Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft (GProRL) (Finanzierung der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit in der Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft (GProRL) laut Artikel 51 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, sowie Finanzierung der Pilotgemeinden und Gemeinden, die mit der Ausarbeitung des GProRL vor der Festlegung der Beitragskriterien begonnen haben; Zwischengemeindliche Zusammenarbeit/Ausmaß der Finanzierung/Antragstellung und Bearbeitung/Zwischengemeindliche Zusammenarbeit der Pilotgemeinden welche die in Abschnitt IV genannten Kriterien nicht erfüllen oder welche dennoch beabsichtigen, gemäß diesem Punkt V vorzugehen, sowie der Gemeinden, die mit der Ausarbeitung des GProRL begonnen haben, bevor die Beitragskriterien im 2. Zusatzabkommen über die Gemeindefinanzierungen vom 7. März 2022 festgelegt wurden), 4. Zusatzvereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2025 - Finanzierung von Durchführungsplänen (Ausmaß der Finanzierung, Antragstellung und Bearbeitung, Mehrfachförderung); 5. Zusatzvereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2025 - Zuweisungen für die Erweiterung und die Anpassung der Anlagen des Krematoriums Bozen (Verfahren für die Auszahlung, Antragstellung), 6. Zusatzvereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2025 - Rückerstattung der Mindereinnahmen der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) 2025, 7. Zusatzvereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2025 - Erhöhung der Beträge für Investitionsausgaben (Finanzierung von Kapitalausgaben laut Artikel 3 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, in geltender Fassung, Beiträge laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, in geltender Fassung), 8. Zusatzvereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2025 - Zusatzbetrag von 17.000.000,00 Euro für laufende Ausgaben der Gemeinden (Laufende Zuweisungen 2025 für die Digitalisierung: 27.499.160,03 Euro; Finanzierung der Mehrausgaben der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, aufgrund der Anwendung des am 28.10.2025 unterzeichneten bereichsübergreifenden Kollektivvertrag für den Dreijahreszeitraum 2025–2027 ergeben.

[179] Insbesondere obliegt dem Amt für Aufsicht und Beratung der Abteilung Örtliche Körperschaften insbesondere, gemäß dem DLH Nr. 3/2024, die Aufsicht und der Inspektionsdienst in Bezug auf die Gemeinden, die Bezirksgemeinschaften, die öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen und die anderen örtlichen Körperschaften und Einrichtungen; der Beratungsdienst- und die Organ- und Ersatzkontrolle, die Gesetzmäßigkeitskontrolle der Beschlüsse der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen, der Eigenverwaltungen der bürgerlichen Nutzungsrechte, der Verkehrsämter von Bozen und Meran, des Südtiroler Sanitätsbetriebs und die Finanz- und die anschließende Gebarungskontrolle.

Wie bereits hervorgehoben (vgl. Abschnitt 8.1), wird ab dem Finanzjahr 2025 der Beitrag der Autonomen Provinz Bozen zu den öffentlichen Finanzen, gemäß den Absätzen 787 ff. des G Nr. 207/2024 („Haushaltsvoranschlag des Staates für das Finanzjahr 2025 und mehrjähriger Haushalt für den Dreijahreszeitraum 2025-2027") auch unter Berücksichtigung der örtlichen Körperschaften des jeweiligen Gebiets festgelegt. Daher finden die Bestimmungen des Haushaltsgesetzes des Staates, die für jedes Jahr von 2025 bis 2029 eine entsprechende Rückstellung in den Haushaltsvoranschlägen der Gemeinde des diesbezüglichen Beitrags zu den öffentlichen Finanzen vorsehen, auf die Gemeinden der Provinz Bozen, keine Anwendung.

Gemäß Art. 12.1 des LG Nr. 6/1992 [180] sind die Gemeinden verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt gemäß den Bestimmungen des genannten G Nr. 243/2012 sicherzustellen.

Zur Erreichung des genannten Ziels und unter Bezugnahme auf die, aus den Rechnungslegungen 2024 entnommenen Daten, hat die Abteilung Örtliche Körperschaften, im Schreiben vom 16. März 2026, auf das vorhergehende Schreiben vom 28. November 2025 Bezug genommen, in welchem präzisiert wurde, dass *„(...) Die Gesamtheit der Gemeinden der Provinz auf der Grundlage der folgenden endgültigen Daten aus den von den jeweiligen Gemeinderäten genehmigten Rechnungslegungen 2024, das in den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243 festgelegte Ziel, des Haushaltsausgleichs, erreicht hat:*

Bescheibung	***Betrag (gerundet)***		***Anmerkungen***
Gesamtheit der Einnahmen (Titel I-II-III-IV-V)	*Euro*	*1.723.632.000,00*	*ohne zweckgebundenen Mehrjahresfonds und Überschuss*
Gesamteinheit der Ausgaben (Titel I-II-III)	*Euro*	*2.080.972.000,00*	*mit zweckgebundenem Mehrjahresfonds (ZMF)*
Differenz Zwischensumme	*Euro*	*2.080.972.000,00*	
ZMF Ausgaben	*Euro*	*418.780.000,00*	*nicht berücksichtigt, siehe untenstehenden Kommentar*
Gesamtsumme	***Euro***	***+ 61.440.000,00***	***zur Bestätigung der Einhaltung des Zieles***

Hinsichtlich der Passage „Differenz Zwischensumme" wird betont, dass die Nichtberücksichtigung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds bei den Einnahmen auch den Abzug des zweckgebundenen Mehrjahresfonds von den Gesamtausgaben der Titel I, II und III auf der Ausgabenseite impliziert. Andernfalls käme es zu einer Ungleichbehandlung dieses Instituts. Es wird mitgeteilt, dass die Gemeinden Sarntal, Schlanders, Terlan und Vahrn den Haushaltsausgleich nicht eingehalten haben, da sie Darlehen aufgenommen haben, deren Höhe die jeweils zulässigen Grenzen überschritten hat".

[180] „(1) Ab dem Finanzjahr 2018 finden die Landesbestimmungen, welche die Pflichten hinsichtlich des internen Stabilitätspaktes in Bezug auf die örtlichen Körperschaften regeln, keine Anwendung mehr. (2) Die Gemeinden tragen zur Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen, unter Gewährleistung des Haushaltsausgleichs, bei. (3) Das Land sorgt für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen gegenüber den Gemeinden und definiert deren Beitragsleistungen und Pflichten. (4/*bis*) Das Koordinierungskomitee für die Gemeindenfinanzierung und der Landeshauptmann definieren, mittels Vereinbarung, das Gesamtziel der Gemeinden und legen die Modalitäten für die Überwachung und Zertifizierung der Ergebnisse des Haushaltsausgleichs fest. (4/*ter*) Im Zuge der Vereinbarung laut Absatz 4/*bis* werden ebenso die Sanktionen festgelegt, die zur Anwendung kommen, wenn die Gemeinden den Haushaltsausgleich nicht erreichen. Dies erfolgt mittels Einführung eines gegenüber dem staatlichen System homogenen Sanktionssystems, das die schuldhaften Abweichungen, die in den einzelnen Haushaltsgebarungen registriert werden, auch mittels der Kürzung der im Sinne der geltenden Gesetze zustehenden Finanzierungen, im Verhältnis zum Ausmaß der begangenen Verletzungen, sanktioniert".

Im Zuge der Ermittlungstätigkeit, hat die Kontrollsektion außerdem die APB auch um Informationen hinsichtlich der Gesamtverschuldung, aufgeschlüsselt nach jeder einzelnen Gemeinde, zum 31. Dezember 2025, gebeten (die Angabe ist so zu verstehen, als dass sie Darlehen, Kredite und Rotationsfonds, die der Rückzahlung unterliegen, sowie jede andere Form der Verschuldung einschließt), wobei die, im Laufe des Jahres 2025 aufgenommenen Schulden (auf Grundlage der Daten aus den Haushaltsvoranschlägen 2025-2027 und den Rechnungslegungen 2025 der Körperschaften), separat hervorgehoben werden.

Aus den Gesamtdaten zu Darlehen und den Rotationsfonds, welche die Abteilung aus den Haushaltsvoranschlägen 2025-2027 der Gemeinden des Landes entnommen hat, geht zum 31. Dezember 2025 eine Gesamtrestverschuldung für Darlehen in der Höhe von 186.572.405,47 Euro, leicht angestiegen gegenüber dem Vorjahr (158.936.767,30 Euro) und für Rotationsfonds des Landes in Höhe von 117.220.148,31 Euro (im Jahr 2024 135.901.651,68 Euro) [181] hervor.

Die Gemeinden mit einer höheren Restschuld gegenüber dem Rotationsfonds, in absoluten Zahlen, sind: Brixen (9,1 Mio. Euro), Meran (5,1 Mio. Euro) und Bozen (5,1 Mio. Euro), während die Gemeinden mit der höchsten Pro-Kopf Restschuld Proveis (1.298,80 Euro), Glurns (1.046,93 Euro) und Abtei (991,40 Euro) sind.

Die Gemeinden, welche die höchste Restschuld für Darlehen, in absoluten Zahlen, aufweisen, sind: Schlanders (19,2 Mio. Euro), Brixen (16,9 Mio. Euro) und Vahrn (14,7 Mio. Euro), während die Gemeinden, die eine höhere Pro-Kopf-Restverschuldung aufweisen, Taufers im Münstertal (3.683,69 Euro), Schlanders (3.022,93 Euro) und Vahrn (2.911,43 Euro) sind.

Nach Angaben der Abteilung Örtliche Körperschaften weisen 16 Gemeinden in ihren Haushaltsvoranschlägen für das Jahr 2025 neue Schulden aus: Eppan a.d.W., Abtei, Branzoll, Brixen, Kaltern a.d.W., Neumarkt, Laas, Leifers, Lüsen, Welschnofen, Deutschnofen, Auer, Ratschings, Jenesien, Truden im Naturpark und Vahrn, für einen Gesamtbetrag in Höhe von 34.006.819,95 Euro (im Jahr 2024: 44.665.761,96 Euro) [182].

---

[181] Die Finanzierungen aus dem Rotationsfonds für Investitionen wurden ausgesetzt (davon ausgenommen sind bereits gewährte und noch laufende Finanzierungen) gemäß Art. 1 Abs. 4 des LG Nr. 6/1992 in der durch Art. 1 Abs. 5 des LG Nr. 3/2024 abänderten Fassung.

[182] Was die Kontrollen der Gemeinden gemäß Art. 1 Abs. 166 des G Nr. 266/2005 anbelangt, so hat die Kontrollsektion Bozen ihre Überprüfungen in erster Linie auf jene Gemeinden konzentriert, welche die Rechnungslegung bezogen auf das Jahr 2023 in Verspätung genehmigt haben und/oder die diesbezüglichen Daten in Verspätung in das System BDAP eingespeist haben. Die entsprechenden Ergebnisse sind in 21 Beschlüsse eingeflossen (vgl. Beschlüsse Nrn. 28/2025/SCBOLZ/PRSE, 26/2025/SCBOLZ/PRSE, 6/2025/SCBOLZ/PRSE, 25/2025/SCBOLZ/PRSE, 30/2025/SCBOLZ/PRSE, 5/2025/SCBOLZ/PRSE, 27/2025/SCBOLZ/PRSE, 7/2025/SCBOLZ/PRSE, 29/2025/SCBOLZ/PRSE welche die Gemeinden Kastelbell-Tschars, die Marktgemeinde Kastelruth, die Gemeinde Gais, die Gemeinde Laas, die Gemeinde Mölten, die Gemeinde Waidbruck, die Gemeinde Salurn a.d.W., die Gemeinde Wolkenstein in Gröden, die Gemeinde Tramin a.d.W. betreffen. Die Ergebnisse der Überprüfungen, die in den verbleibenden 95 der insgesamt 116 Gemeinden der Provinz durchgeführt wurden, sind hingegen im Beschluss Nr. 42/2025/SCBOLZ/PRSE angeführt. Im Laufe des Jahres 2025 wurde auch die Ermittlungstätigkeit zur Rechnungslegung

Eine einzige Gemeinde des Landes (Gemeinde Sand in Taufers) wird weiterhin dem Verfahren der Wiederherstellung des mehrjährigen Finanzausgleichs, im Sinne von Art. 32/*bis* des LG Nr. 25/2016 und Art. 243/*bis* des GvD Nr. 267/2000 [183] unterzogen.

8.3 Die Rechnungslegung des Südtiroler Landtages für das Jahr 2025

Gemäß Art. 67 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 „legt das Präsidium des Regionalrats der Ratsversammlung gemäß den in deren Geschäftsordnung vorgesehenen Bestimmungen die Abschlussrechnung des Regionalrats vor. Die entsprechenden abschließenden Ergebnisse werden in die konsolidierte Rechnungslegung laut Art. 63 Abs. 3 aufgenommen. Um diese konsolidierte Rechnung zu ermöglichen, genehmigt die Ratsversammlung ihre Abschlussrechnung bis zum 30. Juni des Folgejahres".

Die interne Verwaltungs- und Buchungsordnung des Südtiroler Landtages (Landtagsbeschluss vom 19. Dezember 1979, Nr. 12) sieht in Art. 17 Abs. 3 vor, dass die Abschlussrechnung, bevor sie vom Landtag genehmigt wird, „vom Präsidenten des Landtages dem Landtagspräsidium bis zum 30. März des, dem Bezugsjahr darauffolgenden Jahres, vorgelegt wird".

Angesichts des oben erwähnten jährlichen zeitlichen Rahmens für die Genehmigung der Rechnungslegung, befasst sich das Billigungsverfahren mit der Abschlussrechnung des Südtiroler Landtags für das Jahr 2025, welche durch das Präsidium des Landtags, mit Beschluss vom 27. April 2026, Nr. 20, und von der Ratsversammlung mit Beschluss vom 9. Juni 2026, Nr. 2, genehmigt wurde.

Die oben genannten Beschlüsse verweisen in den Prämissen auf das Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer des Landtags (vgl. Niederschrift Nr. 14 vom 13. April 2026) welches auf der Grundlage des vom Präsidium ausgearbeiteten Beschlussentwurfs abgegeben wurde.

Mit Erteilung des positiven Gutachtens, bescheinigt das Kollegium der Rechnungsprüfer, dass die Abschlussrechnung in ihren Bestandteilen Haushaltsrechnung, Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung mit dem Ergebnis der Gebarungstätigkeit übereinstimmt. Unter Bezug auf die Finanzgebarung wird insbesondere Folgendes festgestellt und bestätigt: 1) Die Übereinstimmung zwischen den in der Haushaltsrechnung angeführten Daten und jenen, welche

2024 aller 116 Gemeinden der Autonomen Provinz Bozen durchgeführt und die entsprechenden Überprüfungen werden 2026 Gegenstand eines Beschlusses sein.

[183] Der entsprechende überarbeitete/neu formulierte Plan zur Wiederherstellung des mehrjährigen Finanzausgleichs über den Zeitraum 2018-2037, wurde von der Kontrollsektion Bozen, mit Beschluss Nr. 3/2020/SCBOLZ/PRSP genehmigt, und die Gemeinde ist verpflichtet, zum Zweck der vorgeschriebenen Überwachung, der Kontrollsektion halbjährlich die Entwicklung der eigenen Konten zu übermitteln. Mit Beschluss der Sektion Nr. 55/2025/PRSP (Überwachung des elften, zwölften, dreizehnten und vierzehnten Berichts über den Stand der Umsetzung des mehrjährigen Plans zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts) hat die Sektion die teilweise Erreichung, der im überarbeiteten/neu formulierten Plan zur Wiederherstellung des Finanzausgleichs festgelegten Zwischenziele, zur Kenntnis genommen.

aus den Buchhaltungsunterlagen hervorgehen, die Einhaltung des Grundsatzes der erweiterten finanziellen Kompetenz sowie die korrekte Darstellung der Ergebnisse der Kassenführung und der Kassenwirksamkeit; 2) dass die Körperschaft die Verschuldungsgrenzen gemäß Art. 62 des GvD Nr. 118/2011 eingehalten hat und keine Schulden aufgenommen hat; 3) dass die Zahlungen und die Einhebungen mit dem Kontostand des Schatzamtsdienst des Landtags (Sparkasse AG) vom 31. Dezember 2025 übereinstimmen; 4) dass die Verfügbarkeit des Schatzamts zum 31. Dezember 2025 6,7 Mio. Euro betrug, dass folglich die Körperschaft keine Liquiditätsprobleme aufweist und keine Vorschüsse des Schatzamtsdienstes in Anspruch genommen wurden.

Der Vollständigkeit halber wird darauf verwiesen, dass sich der Pünktlichkeitsindikator der Zahlungen, welcher sich auf das Jahr 2025 bezieht, von –18,80 im Jahr 2024 auf –16,22 im Jahr 2025 übergeht [184]. Der Indikator weist folgenden Verlauf auf: erstes Quartal -11,10, zweites Quartal -15,85, drittes Quartal –16,31, viertes Quartal –21,70.

Zudem hat das Rechnungsprüferkollegium eine Reihe von Empfehlungen verschriftlicht, unter anderem die kontinuierliche Überwachung der zeitlichen Abfolge der Einhebungen von Rückständen und deren effektive Einforderbarkeit sowie die Zweckmäßigkeit in Hinblick auf die langfristige Tragfähigkeit, Maßnahmen zur Bildung und Aufstockung von Rückstellungen zu planen, um eventuellen unerwarteten Liquiditätsengpässen entgegenzuwirken oder neue Verpflichtungen aufgrund künftiger Vorschriften bewältigen zu können.

Aus der Prüfung der Buchhaltungsunterlagen gehen folgende Ergebnisse hervor: Die Haushaltsgebarung 2025 schließt mit einem positiven Verwaltungsergebnis in Höhe von 4,5 Mio. Euro (bestimmt durch einem positiven Kassensaldo in Höhe von 6,7 Mio. Euro zuzüglich aktiver Rückstände in Höhe von 69.915,62 Euro und abzüglich passiver Rückstände in Höhe von 807.194,16 Euro) sowie einen Wert des zweckgebundenen Mehrjahresfonds des laufenden Anteils in Höhe von 1.429.947,33 Euro. Die Entwicklung des Kassenfonds zeigt (nach mehreren Jahren des Anstiegs) im Vergleich zum Jahr 2024 (7,4 Mio. Euro) einen Rückgang, der auf höhere Auszahlungen in Höhe von 16 Mio. Euro zurückzuführen ist, obwohl die Zahlungseingänge um 15,3 Mio. Euro gestiegen sind.

Das positive Verwaltungsergebnis (4,5 Mio. Euro) ist unterteilt in einen gebundenen Teil von 173.219,66 Euro, welcher sich auf Zuweisungen bezieht und einen verfügbaren Teil, in Höhe von 4,3 Mio. Euro.

Im Laufe des Haushaltsjahres 2025 wurde der Verwaltungsüberschuss, bezogen auf das Jahr 2024, in Höhe von 4,3 Mio. Euro angewandt, indem der verfügbare Anteil von 1,5 Mio. Euro für laufende Ausgaben und 2,6 Mio. Euro für Investitionsausgaben sowie der zweckgebundene Anteil von

[184] Link: puenktlichkeitsindikator_puntualita_2025.pdf

157.938,76 Euro für Ausgaben für den Kommunikationsbeirat, wie in der Rechnungslegung festgelegt, verwendet wurde.

Um einen Gesamtüberblick hinsichtlich der Bilanzergebnisse zu liefern, werden in der vorliegenden Überprüfung auch die wesentlichen Daten des Kompetenzergebnisses sowie jene, welche die Gleichgewichte betreffen, angeführt.

Unter dem ersten Gesichtspunkt, betreffend die Haushaltsrechnung, wie auch vom Prüfungsorgan festgestellt, weist das Gebarungsergebnis ein Defizit von 853.670,43 Euro auf, das darauf zurückzuführen ist, dass die Gesamtsumme der Feststellungen mit 15.351.853,44 Euro unter der Gesamtsumme der Zweckbindungen in Höhe von 16.205.523,87 Euro liegt.

Das Kompetenzergebnis im Kapitalanteil weist einen Wert in Höhe von 2.529.130,87 Euro auf.

Was den zweiten Aspekt betrifft, weist die Körperschaft ein positives Gesamtgleichgewicht in Höhe von 4,2 Mio. Euro auf, zu dessen Erreichen ein positives Kompetenzergebnis im laufenden Teil in Höhe von 1,9 Mio. Euro beigetragen hat, das nach Abzug des Anteils der zweckgebundenen Mittel in Höhe von 169.920,78 Euro zu einem Gesamtgleichgewicht laufender Teil von 1,7 Mio. Euro führte, zu dem das Gesamtgleichgewicht im Kapitalanteil in Höhe von 2,5 Mio. Euro hinzukommt.

Zudem ist 2025 ein erheblicher Anstieg betreffend die Personalkosten zu verzeichnen, welche von 6 Mio. Euro im Jahr 2024 auf 6,9 Mio. Euro (vgl. Gruppierung 101 - „Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit“) steigen.

Die Ergebnisse der Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensgebarung werden in der Abschlussrechnung dargelegt, welche folglich, neben der vorab untersuchten Haushaltsrechnung auch die Erfolgsrechnung und die Vermögensaufstellung umfasst [185]. Der Südtiroler Landtag der APB hat die diesbezüglichen Dokumente unter Einhaltung der Buchhaltungsgrundsätze (vgl. Bericht des Rechnungsprüfungsorgans Niederschrift Nr. 14/2026) abgefasst.

Die aus der Analyse hervorgehenden Daten lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Vermögensaufstellung weist ein Nettovermögen von 6,1 Mio. Euro (2024: 7 Mio. Euro, mit einer negativen Veränderung in Höhe von 909.932,11 Euro auf); was die aktiven Elemente der Vermögensaufstellung betrifft, zeigt sich positives Umlaufvermögen in Höhe von 7,3 Mio. Euro, sinkend im Vergleich zum Vorjahr (2024: 8 Mio. Euro, mit einer Differenz von 696.004,44 Euro); flüssige Mittel in Höhe von 6,7 Mio. Euro, auch diese sinkend (2024: 7,4 Mio. Euro, mit einer Differenz in Höhe von 691.760,03 Euro); die geringeren Forderungen betragen 559.286,31 Euro (2024: 564.277,02 Euro, mit einer Differenz in Höhe von 4.990,71 Euro); es sinkt der Wert des

[185] Gemäß Art. 2 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 ist vorgesehen, dass die Regionen und die örtlichen Körperschaften die Finanzbuchhaltung anwenden „die sie zu Informationszwecken durch ein System der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung ergänzen, welches die einheitliche Erfassung von Gebarungsereignissen sowohl aus finanzieller als auch aus wirtschaftlich-vermögensbezogener Sicht ermöglicht“.

Anlagevermögens in Höhe von 387.643,07 Euro, bestehend aus materiellen Anlagegütern, welche wiederum aus Vermögens- und Kulturgütern bestehen (2024: 410.546,68 Euro; Differenz von 22.903,61 Euro).

Was die negativen Bestandteile betrifft, ist ein Anstieg der Verbindlichkeiten, von 704.962,30 Euro im Jahr 2024, auf 807.194,16 Euro (Differenz in Höhe von 102.231,86 Euro) zu verzeichnen.

Die Erfolgsrechnung zeigt positive Gebarungsbestandteile in Höhe von insgesamt 12,7 Mio. Euro, welche größtenteils aus Erträgen von Zuwendungen und Beiträgen stammen, welche gegenüber dem Jahr 2024 (11,8 Mio. Euro) gestiegen sind. Die negativen Gebarungsbestandteile belaufen sich auf 13,4 Mio. Euro, die Posten, welche am stärksten ins Gewicht fallen sind, jeweils jene, welche das Personal (7,1 Mio. Euro) die Dienstleistungen (2,2 Mio. Euro) sowie Zuwendungen und Beiträge (1,8 Mio. Euro) betreffen.

Die negative Differenz (in Höhe von -629.993,49 Euro) zwischen den positiven Bestandteilen (in Höhe von 12.734.162,99 Euro) und den negativen (in Höhe von 13.364.156,48 Euro) der Gebarung hat größtenteils zum negativen Jahresergebnis in Höhe von -909.932,11 Euro (2024: positiv in Höhe von 1.137.274,39 Euro) beigetragen, welches das Nettovermögen der Körperschaft verminderte.

8.3.1 Fraktionsbeiträge

Zur Vervollständigung der Analyse, insbesondere was das Ausmaß der Beiträge an die Landtagsfraktionen anbelangt (Nr. 14 in der XVII-Legislaturperiode 2023-2028), zeigt die nachstehende Tabelle die Entwicklung der Ausgabenkapitel Nr. U01011.0090 (laufende Ausgaben) und U01011.0120 (Personalkosten) auf.

Tabelle 70 - Fraktionsbeiträge – Haushaltsvoranschlag

Kapitel	Beschreibung	Veranschlagungen des Jahres 2025	Veranschlagungen des Jahres 2026
U01011.0090	Fraktionsgelder für laufende Ausgaben (Verordnung über die Leistungen zugunsten der Landtagsfraktionen und diesbezügliche Rechnungslegung -Beschluss des Südtiroler Landtages Nr. 3/14, Art. 3) - laufende Zuwendungen an interne Gremien und/oder örtliche Verwaltungseinheiten COD./01.1/U.1.04.01.04	200.655,00	200.655,00
U01011.0120	Fraktionsgelder für Personalkosten (Verordnung über die Leistungen zugunsten der Landtagsfraktionen und diesbezügliche Rechnungslegung - Beschluss des Südtiroler Landtages Nr. 3/14, Art. 5) - laufende Zuwendungen an interne Gremien und/oder örtliche Verwaltungseinheiten COD./01.1/U.1.04.01.04	1.102.000,00	1.102.000,00

Quelle: Haushaltsvoranschlag 2025-2027, genehmigt mit Beschluss des Landtags Nr. 13/2024 und Haushaltsvoranschlag 2026-2028, genehmigt mit Beschluss des Landtags Nr. 9/2025

Tabelle 71 - Fraktionsbeiträge – Rechnungslegung

Kapitel	Beschreibung	Zahlungen Kompetenz-konto 2024	Zweck-bindungen 2024	Zahlungen Kompetenz-konto 2025	Zweck-bindungen 2025
U01011.0090	Fraktionsgelder für laufende Ausgaben (Verordnung über die Leistungen zugunsten der Landtagsfraktionen und diesbezügliche Rechnungslegung - Beschluss des Südtiroler Landtages Nr. 3/14, Art. 3) - laufende Zuwendungen an interne Gremien und/oder örtliche Verwaltungseinheiten COD./U.1.04.01.04.000	198.361,80	211.547,70	194.922,00	200.655,00
U01011.0120	Fraktionsgelder für Personalkosten (Verordnung über die Leistungen zugunsten der Landtagsfraktionen und diesbezügliche Rechnungslegung - Beschluss des Südtiroler Landtages Nr. 3/14, Art. 5) - laufende Zuwendungen an interne Gremien und/oder örtliche Verwaltungseinheiten COD./U.1.04.01.04.000	1.319.177,87	1.351.077,87	1.102.000,00	1.102.000,00

Quelle: Rechnungslegung 2024, genehmigt mit Beschluss des Landtags Nr. 4/2025 und Rechnungslegung 2025, genehmigt mit Beschluss des Landtags Nr. 2/2026

Wie bekannt, sind die Rechnungslegungen der Fraktionsgruppen im Landtag notwendiger Teil der Abschlussrechnung des Landtags (und der konsolidierten allgemeinen Rechnungslegung der APB und des Landtags), insofern, als dass die von den Fraktionen erhaltenen und zurückgegebenen Beträge mit den Ergebnissen des Landeshaushalts in Einklang gebracht werden müssen.

Im Zusammenhang mit den von der Kontrollsektion Bozen durchgeführten Kontrollen der Rechnungslegungen der Fraktionen (Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025), gemäß Art. 1 Abs. 10 des GD Nr. 174/2012 umgewandelt durch G Nr. 213/2012, werden folgende Beschlüsse zur Ordnungsmäßigkeit angeführt: Nr. 26/2026/SCBOLZ/FRG (Fraktion *„Die Freiheitlichen"*); Nr. 27/2026/SCBOLZ/FRG (Fraktion *„Forza Italia – Uniti per l'Alto Adige"*); Nr. 28/2026/SCBOLZ/FRG (Fraktion *„Fratelli d'Italia"*); Nr. 29/2026/SCBOLZ/FRG (Fraktion *„La Civica*"); Nr. 30/2026/SCBOLZ/FRG (Fraktion *„Für Südtirol mit Widmann"*); Nr. 31/2026/SCBOLZ/FRG (Fraktion *„JWA Wirth Anderlan"*); Nr. 33/2026/SCBOLZ/FRG (Fraktion *„SVP – Südtiroler Volkspartei"*); Nr. 34/2026/SCBOLZ/FRG (Fraktion *„Wir Bürger - Noi Cittadini - Nëus Zitadins*"); Nr. 35/2026/SCBOLZ/FRG (Fraktion *„Partito Democratico – PD – Demokratische Partei"*); Nr. 36/2026/SCBOLZ/FRG (Fraktion *„Team K"*) und Nr. 38/2026/SCBOLZ/FRG (Fraktion *„Grüne Fraktion – Gruppo verde – Grupa vërda"*).

Für denselben Zeitraum hat die Kontrollsektion Bozen hingegen die teilweise Regelwidrigkeit für drei Fraktionen festgestellt: Beschluss Nr. 32/2026/SCBOLZ/FRG, beschränkt auf einen Betrag von 165,10 Euro, gemäß den im begründeten Teil des Beschlusses genannten Bedingungen, mit der Verpflichtung zur Rückzahlung des Betrags; Beschluss Nr. 37 /2026/SCBOLZ/FRG, beschränkt auf den Betrag von 11,12 Euro, gemäß den im begründeten Teil des Beschlusses genannten Bedingungen, mit der Verpflichtung zur Rückzahlung des Betrags sowie zur Berichtigung der Rechnungslegung und Beschlusses Nr. 39/2026/SCBOLZ/FRG, beschränkt auf die Beträge von 425,83 Euro, 915,00 Euro und 3.141,47 Euro, gemäß den im Begründungsteil des Beschlusses

genannten Bedingungen, mit der Verpflichtung, den Gesamtbetrag von 4.482,30 Euro zurückzuzahlen sowie die Rechnungslegung zu berichtigen. Die entsprechenden Beschlüsse über Unregelmäßigkeiten Nr. 32, 37 und 39 wurden nicht gemäß Art. 124 der Prozessordnung des Rechnungshofs angefochten. Tatsächlich haben die, von den Beanstandungen betroffenen Fraktionen, den Entscheidungen der Sektion Folge geleistet haben und die zu Unrecht verwendeten Beträge zeitnah an den Südtiroler Landtag zurückgezahlt.

8.4 Die konsolidierte Rechnungslegung und konsolidierte Bilanz

8.4.1 Die allgemeine konsolidierte Rechnungslegung 2024

Gemäß Art. 11 Abs. 8 des GvD Nr. 118/2011 („Haushaltspläne"), genehmigen die Verwaltungen, welche in Hilfseinrichtungen unterteilt sind (...), zeitgleich mit der Abschlussrechnung auch die, mit den eigenen Hilfseinrichtungen konsolidierte Rechnungslegung. Die konsolidierte Rechnungslegung der Regionen beinhaltet auch die Gebarungsergebnisse des Regionalrates."

Mit Beschluss vom 17. Juni 2025, Nr. 421, hat die Landesregierung den Landesgesetzentwurf betreffend die allgemeine konsolidierte Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2024 genehmigt, zu dem das Prüfungsorgan, mit Niederschrift vom 10. Juni 2025, Nr. 22, ein befürwortendes Gutachten erteilt hat.

Wie von Art. 11 Abs. 9 des GvD vorgesehen, setzt sich das Dokument, welches die Endergebnisse der Gebarungen der APB und des Südtiroler Landtages [186] zur Kenntnis nimmt, aus Haushaltsrechnung, bezogen auf die Finanzgebarung, der diesbezüglichen Übersichten, der Aufstellungen zum allgemeinen zusammenfassenden Gesamtüberblick und der Überprüfung der Gleichgewichte, der Vermögensaufstellung und der Erfolgsrechnung und wird laut Modell der Anlage 10 des vorab zitierten GvD Nr. 118/2011, erstellt.

Der vorab genannte Gesetzentwurf wurde demnach, vom Südtiroler Landtag, mit LG Nr. 10/2025, im Anschluss an die Billigung der vorherigen Rechnungslegung 2024 der APB (Entscheidung SSRRTAA Nr. 4/2025/PARI), genehmigt.

Die allgemeine zusammenfassende Übersicht (Anlage 10F der Rechnungslegung) zeigt eine Gesamtsumme der Einnahmen (Feststellungen, Verwendung des Verwaltungsüberschusses von 526,5 Mio. Euro und den ZMF für 1.297,7 Mio. Euro inbegriffen) in Höhe von 9.884,1 Mio. Euro auf, davon sind 8.060 Mio. Euro Einnahmen des Jahres (2023: 8.963,6 Mio. Euro, davon 7.105,2 Mio. Euro

[186] Das befürwortende Gutachten des Prüfungsorgans bezüglich des Beschlussentwurfes des Präsidiums, welches die allgemeine Rechnungslegung des Südtiroler Landtages betrifft, wurde am 21. April 2025 erteilt (siehe Niederschrift Nr. 17/2025).

Einnahmen des Jahres). Die Gesamtsumme der Ausgaben (Zweckbindungen) entspricht 9.021,3 Mio. Euro (2023: 8.457,4 Mio. Euro), der Kompetenzüberschuss 862,9 Mio. Euro (2023: 506,2 Mio. Euro) und der Kassenfonds beläuft sich auf 3.182 Mio. (2023: 2.369,8 Mio. Euro).

Aus der Aufstellung der Haushaltsgleichgewichte (Anlage 10G der Rechnungslegung) geht ein positives Kompetenzergebnis von 862,9 Mio. Euro (2023: 506,2 Mio. Euro), ein positives Haushaltsgleichgewicht von 671,8 Mio. Euro (2023: 291,9 Mio. Euro), sowie ein positives Gesamtgleichgewicht von 698,4 Mio. Euro (2023: 286,5 Mio. Euro), hervor.

Die Erfolgsrechnung (Anlage 10H der Rechnungslegung) weist ein Jahresergebnis von 629,9 Mio. Euro (2023: 77,9 Mio. Euro) auf und die Vermögensaufstellung (Anlage 10L der Rechnungslegung) hebt ein Eigenkapital von 14.790,7 Mio. Euro (2023: 14.079,4 Mio. Euro) hervor.

Abschließend lässt sich aus der Aufstellung des Verwaltungsergebnisses (Anlage A der Rechnungslegung) ein konsolidiertes Gebarungsergebnis des Haushaltsjahres 2024 von 1.065,3 Mio. Euro entnehmen, wovon 1.061 Mio. Euro auf den positiven Saldo der APB und 4,3 Mio. Euro auf den positiven Saldo des Landtages (2023: 766,6 Mio. Euro, wovon 762,1 Mio. Euro auf den positiven Saldo der APB und 4,5 Mio. Euro auf jenen des Landtages) entfallen.

8.4.2 Die konsolidierte Bilanz der Gruppe Autonome Provinz Bozen für das Jahr 2024

Im Sinne von Art. 11/*bis* und der Anlage 4/4 des GvD Nr. 118/2011 erstellen die Verwaltungen jährlich den konsolidierten Jahresabschluss mit den eigenen Körperschaften und Hilfskörperschaften, Betrieben, kontrollierten und beteiligten Gesellschaften.

Die Frist für die Erfüllung dieser Verpflichtung, die zuvor auf den 30. September eines jeden Jahres festgelegt war, wurde ab dem Jahr 2026, gemäß Art. 1 Abs. 646 des G Nr. 199/2025, auf den 31. Oktober verschoben (für die Regionen, vgl. Art. 68 des GvD Nr. 118/2011, das diese Frist für die Genehmigung durch den Landtag vorsieht). In diesem Zusammenhang sieht auch der Art. 64/*bis* des LG Nr. 1/2002 vor, dass die Gesamtergebnisse der Gebarung der APB und ihrer Hilfskörperschaften sowie der kontrollierten und beteiligten Gesellschaften im konsolidierten Jahresabschluss nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung erfasst werden, die nach den Modalitäten des GvD Nr. 118/2011 erstellt wird und, dass dieser von der Landesregierung, innerhalb 30. September eines jeden Jahres, genehmigt und dem Landtag zur weiteren Beschlussfassung vorgelegt wird.

Die konsolidierte Bilanz der Gruppe APB, bezogen auf das Jahr 2024 wurde von der Landesregierung mit Beschluss vom 23. September 2025, Nr. 747 und anschließend vom Südtiroler Landtag mit Beschluss vom 4. November 2025, Nr. 8, genehmigt.

Diese Bilanz (veröffentlicht auf der institutionellen Webseite des Landes) [187] besteht aus der konsolidierten Erfolgsrechnung, der konsolidierten Vermögensaufstellung, dem Bericht über die konsolidierte Gebarung (welche die ergänzende Anlage beinhaltet).

Dieses Dokument gibt Aufschluss über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der gesamten Geschäftstätigkeit der Gruppe, die als eigenständiges wirtschaftliches Gebilde zu verstehen ist, das sich von den einzelnen Körperschaften der Gruppe unterscheidet. Die konsolidierte Bilanz erfüllt somit diese Informationsfunktion mittels einer angemessenen Eliminierung von Transaktionen mit interner Wirkung, da die gegenseitigen Transaktionen und Salden lediglich die Übertragung von Ressourcen innerhalb der Gruppe darstellen, mit dem Zweck, die mit externen Parteien durchgeführten Transaktionen darzustellen, indem das tatsächliche wirtschaftliche Gesamtergebnis der Gruppe selbst hervorgehoben wird.

Der Bericht hinsichtlich der konsolidierten Gebarung hebt hervor, dass der Prozess der Konsolidierung mit der Überprüfung der gegenseitigen Salden und der Abstimmung der Verbindlichkeiten und Forderungen zwischen den Komponenten, in Übereinstimmung mit den, in der Anlage 4/4 des GvD Nr. 118/2011 [188] definierten Buchhaltungsgrundsätzen, durchgeführt wurde.

Insbesondere präzisiert der vorab genannte Bericht, dass eine Neuklassifizierung der Investitionsbeiträge, die an die Mitglieder der Gruppe gezahlt wurden, vorgenommen wurde, um die Übereinstimmung zwischen den in der Rechnungslegung der Muttergesellschaft aufgetretenen Kosten und den von den Begünstigten angeführten Einnahmen zu gewährleisten, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der wirtschaftliche Zuständigkeit; es wird betont, dass den mehrwertsteuerpflichtigen gruppeninternen Transaktionen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde, bei denen die Landesverwaltung die Steuer in Anwendung des *Split-Payment*-Verfahrens einbehält und abführt, und präzisiert, dass in diesen Fällen die Eliminierung der gruppeninternen Posten ohne die in den Kostenposten des konsolidierten Jahresabschlusses ausgewiesene Mehrwertsteuer erfolgte, da diese zugunsten eines Dritten außerhalb der Gruppe des Konsolidierungskreises erfolgt sind. Was die angewandten Konsolidierungsmethoden betrifft, präzisiert der Bericht, dass alle in den Konsolidierungskreis einbezogenen Gesellschaften und Einrichtungen nach der Methode der Vollkonsolidierung konsolidiert wurden, ausgenommen sind jene Gesellschaften, auf welche, aufgrund des Fehlens einer Kontrollbeteiligung, die

[187] Vgl. https://finanzen.provinz.bz.it/de/konsolidierte-bilanz

[188] Es wird darauf verwiesen, dass die Anlage 4/4, welche die angewandten Buchhaltungsgrundsätze beinhaltet, in einigen Teilen abgeändert wurde, mit Dekret vom 1. September 2021, welches vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Präsidium des Ministerrats verabschiedet wurde.

Quotenkonsolidierung/Verhältnismethode angewandt wurde [189]. Schließlich wird festgestellt, dass der Wert der Beteiligungen, dem Vermögen der APB zugewiesen sind, an das Nettovermögen angepasst wurde, welches sich aus den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2024 der beteiligten und kontrollierten Subjekte ergibt, wobei die bereits in der allgemeinen Rechnungslegung verwendeten Daten für das Jahr 2023, ersetzt wurden.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer bestätigt in der Niederschrift Nr. 32/2025, dass der Konsolidierungsbereich und das Konsolidierungsverfahren korrekt bestimmt wurden, gemäß angewandten Buchhaltungsgrundsatz laut Anlage 4/4 des GvD Nr. 118/2011, in Übereinstimmung mit den allgemeinen zivilrechtlichen Buchhaltungsgrundsätzen, sowie mit jenen, welche vom „Organismo Italiano Contabilità"(OIC) verabschiedet wurden.

In Bezug auf die Überprüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Mitgliedern der Gruppe stellt das Kollegium der Rechnungsprüfer zudem fest, dass die gegenseitigen Salden von den jeweiligen Prüfungs-/Kontrollorganen beglaubigt wurden, und dass, die, im Beglaubigungsprozess ermittelten Diskrepanzen zwischen den jeweiligen Buchführungspositionen auf die Anwendung von verschiedenen Buchhaltungssystemen zurückzuführen sind [190].

Zudem wurden „*bei der Ermittlungstätigkeit keine Diskrepanzen zwischen der Beglaubigung und der Überprüfung der gruppeninternen Transaktionen festgestellt*".

Bei der Betrachtung der wirtschaftlichen und finanziellen Ergebnisse weist die konsolidierte Vermögensaufstellung ein Eigenkapital der Gruppe in Höhe von 15.070 Mio. Euro (2023: 14.202,3 Mio. Euro) Verbindlichkeiten in Höhe von 3.881,2 Mio. Euro (2023: 3.740,8 Mio. Euro), Forderungen in Höhe von 1.654,7 Mio. Euro (2023: 2.014,5 Mio. Euro) und Rechnungsabgrenzungen und Investitionsbeiträge in Höhe von 665,5 Mio. Euro (2023: 552 Mio. Euro) auf.

Mit besonderem Augenmerk auf die Verschuldung der Gruppe ist ein leichter Anstieg von 4 Prozent (+140,4 Mio. Euro) der Verbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr [191] zu verzeichnen, während der Wert des Eigenvermögens einen Anstieg um 867,7 Mio. Euro verzeichnet, aufgrund des

[189] Es handelt sich dabei um die Gesellschaft Pensplan Centrum AG (0,99 Prozent), Eco center AG (9,99 Prozent), Alperia AG (46,38 Prozent), Mediocredito AG (17,49 Prozent), Euregio Plus SGR AG (45 Prozent), Stilfser Joch GmbH (50 Prozent) und die Gesellschaft Infrastrutture Milano Cortina 2020 - 2026 AG (5 Prozent).

[190] Im Laufe der gegenständlichen Ermittlungstätigkeit hat die Abteilung Gesundheit, mit Schreiben vom 16. März 2026, zudem aktualisierte Informationen zum Ausgleich der Forderungen und Verbindlichkeiten der APB gegenüber dem Sanitätsbetrieb (vgl. Auch Beschluss dieser Sektion Nr. 11/2026/SCBOLZ/PRSS, S. 35) vorgelegt, wobei insbesondere unterstrichen wurde, dass die Arbeiten für die Bereiche der technischen Krankenhausausstattung und der territorialen Einrichtungen abgeschlossen wurden und, dass derzeit der Abgleich der Forderungen im Zusammenhang mit elektromedizinischen Geräten und der Informationstechnik optimiert wird und voraussichtlich bis Ende 2026 abgeschlossen sein wird. Was hingegen den Bereich der Sanitätsbauten anbelangt, so wartet man auf den Abschluss des Jahresabschlusses 2025 des Sanitätsbetriebs, um eine genaue Aktualisierung der Forderungen gegenüber der APB vornehmen zu können.

[191] Im Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer wird auf den Rückgang der Verbindlichkeiten aus Finanzierungen um 105.606,6 Euro (-8 Prozent) hingewiesen, der auf die Provinz zurückzuführen ist.

Jahresergebnisses und der Rücklagen der Gruppe.

Die konsolidierte Vermögensaufstellung (Aktiva) setzt sich aus Anlagevermögen in Höhe von 13.752,6 Mio. Euro (2023: 13.438,3 Mio. Euro), von denen die materiellen Anlagevermögen (Sachanlagen) mit 9.637 Mio. Euro (2023: 9.587,7 Mio. Euro) den größten Anteil ausmachen, während die finanziellen Anlagevermögen mit 2.363,8 Mio. Euro um +62 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr (2023: 2.301,8 Mio. Euro) gestiegen sind. Das Umlaufvermögen ist positiv für 6.260,5 Mio. Euro, (2023: 5.488,6 Mio. Euro) davon 4.245,4 Mio. Euro liquide Mittel (2023: 3.127,3 Mio. Euro), Forderungen in Höhe von insgesamt 1.654,7 Mio. Euro (2023: 2.014,5 Mio. Euro) sowie Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 18,4 Mio. Euro (2023: 15,5 Mio. Euro).

Der Bericht über die Gebarung hebt einen Rückgang der Forderungen aus Finanzanlagen um 3 Prozent hervor, wobei der Posten „Forderungen gegenüber Dritten“ um 5,5 Prozent von 878,4 Mio. Euro auf 830,2 Mio. Euro zurückging (diese Abweichungen sind hauptsächlich auf die Provinz sowie die Zwischengruppen ASWE, Mediocredito und Alperia AG zurückzuführen).

Die Niederschrift des Kollegiums der Rechnungsprüfer Nr. 32/2025 hebt ein Rückgang um 25 Prozent beim Posten „Sonstige Forderungen“ [192], der vollständig auf die Ergebnisse der Muttergesellschaft zurückzuführen ist hervor sowie, was die Finanzanlagen anbelangt, wird mitgeteilt, dass deren Gesamtwert im Vergleich zum Vorjahr einen leichten Anstieg (+3 Prozent) verzeichnen konnte. Der vorab genannte Bericht weist zudem darauf hin, dass die wichtigsten Änderungen unter dem Posten „Beteiligungen an kontrollierten und beteiligten Gesellschaften“ zu verzeichnen waren, aufgrund der jährlichen Anpassung des Wertes der Beteiligungen an die letzten verfügbaren Bilanzen (Geschäftsjahr 2024) gemäß der Nettovermögensmethode (Paragraph 6.3 des angewandten Buchhaltungsgrundsatzes Nr. 4/3 des GvD Nr. 118/2011) [193]. In Bezug auf den Anstieg in Höhe von 131,6 Mio. Euro (+17 Prozent) unter dem Posten „Beteiligungen an kontrollierten Gesellschaften”, präzisiert das Prüfungsorgan, dass dieser Anstieg auf die entsprechende Wertsteigerung der Beteiligungen der Muttergesellschaft zurückzuführen ist, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebarungsergebnisse und der im Laufe des Geschäftsjahres vorgenommenen Kapitalaufstockungen.

Die konsolidierte Erfolgsrechnung weist ein Gesamtergebnis des Geschäftsjahres (einschließlich des Anteils von Dritten) in der Höhe von 885,8 Mio. Euro (2023: 240,3 Mio. Euro) auf, wobei das Jahresergebnis der Gruppe 885,4 Mio. Euro und der Anteil des Ergebnisses von Dritten 333.062 Euro

[192] In der Niederschrift des Kollegiums der Rechnungsprüfer wird präzisiert, dass unter diesem Posten, wie in der Anlage zur Rechnungslegung der Muttergesellschaft angegeben, die Anteile des Landes an der Gesellschaft Euregio Plus SGR AG im Fonds „Fei AlpGip” und jene, welche sich auf die Vermögensverwaltung gemäß dem Beschluss der Landesregierung vom 30. Dezember 2022, Nr. 1008 beziehen, eingetragen sind.

[193] Der Bericht über die Gebarung präzisiert zudem, dass die Anpassung „gemäß der Nettovermögensmethode des Paragraphen 6.3 des angewandten Buchhaltungsgrundsatzes Nr. 4/3 der Anlage zum GvD Nr. 118/2011“, erfolgt ist.

(2023: 222.997 Euro) beträgt.

Im Gebarungsbericht wird diesbezüglich präzisiert, dass der erhebliche Anstieg des Jahresergebnisses der Gruppe auf das wirtschaftliche Ergebnis des Geschäftsjahres der Muttergesellschaft zurückzuführen ist, dessen Anstieg auf das deutliche Wachstum der Steuereinnahmen zurückzuführen ist, wodurch der Anstieg der Betriebskosten und der Rückgang der Zuwendungen mehr als ausgeglichen wurden.

Was die positiven Elemente der Gebarung anbelangt, so weist der Gebarungsbericht darauf hin, dass bei Letzteren ein Anstieg von 13 Prozent zu verzeichnen ist (von 6.744,1 Mio. Euro im Jahr 2023 auf 7.609,4 Mio. Euro im Jahr 2024) [194].

Im Zusammenhang mit den negativen Gebarungselementen hebt der Bericht über die Gebarung hervor, dass diese einen Anstieg (+4 Prozent im Vergleich zum Jahr 2023) im Vergleich zum Vorjahr verzeichnen (sie wechseln von 6.618,9 Mio. Euro im Jahr 2023 auf 6.857,8 Mio. Euro im Jahr 2024).

Insbesondere ist ein Anstieg der Kosten für Dienstleistungen um 7,8 Prozent, der Zuwendungen und Beiträge um 6 Prozent (der fast ausschließlich auf den Jahresabschluss der Muttergesellschaft zurückzuführen ist) sowie der Personalkosten um 4,8 Prozent zu verzeichnen (was hauptsächlich auf die im Geschäftsjahr von der Muttergesellschaft genehmigten Verlängerungen der Kollektivverträge zurückzuführen ist).

Der Bericht präzisiert außerdem, dass der Rückgang um 58 Prozent unter dem Posten „sonstige betriebliche Aufwendungen" fast ausschließlich auf die APB zurückzuführen ist.

Die Rückstellungen für Risiken hingegen verzeichnen einen Rückgang von 19,4 Mio. Euro auf 10,46 Mio. Euro, dieser ist auf die Verringerung des Fonds für Rechtsstreitigkeiten der Muttergesellschaft zurückzuführen.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer stellt in der vorab genannten Niederschrift Nr. 32/2025 fest, dass die konsolidierte Bilanz der APB, die tatsächliche wirtschaftliche, vermögensrechtliche und finanzielle Lage des Konsolidierungskreises wahrheitsgemäß und korrekt darlegt, und das der Bericht über die Gebarung sowie der Anhang mit den Bilanzergebnissen übereinstimmen, und gibt in der Analyse der Vermögensaufstellung und der Erfolgsrechnung, die Überlegungen zu den wichtigsten Ergebnissen wieder, in Analogie zu den Ausführungen des Gebarungsberichts.

Im Allgemeinen geht aus dem Anhang zum Jahresabschluss hervor, dass in den letzten drei Geschäftsjahren keine Verluste von Hilfskörperschaften und beteiligten Gesellschaften ausgeglichen wurden und, dass die APB, gemäß Art. 21 des GvD Nr. 175/2016 verfügt hat, dass für jede beteiligte

[194] Insbesondere ist ein Anstieg bei den Posten „Erträge aus Abgaben" (+20,9 Prozent circa) und „sonstige verschiedene Erlöse und Erträge" (+3 Prozent) zu verzeichnen, während bei den Posten „Erträge aus Zuwendungen und Beiträgen" (- 23,8 Prozent) sowie bei den Posten „Erlöse aus Verkäufen und Leistungen sowie Erträge aus öffentlichen Dienstleistungen" (die von 300,3 Mio. Euro auf 253,5 Mio. Euro sinken) ein Rückgang zu verzeichnen ist.

Gesellschaft, welche im Jahr 2024 ein negatives Ergebnis des Geschäftsjahres ausgewiesen hat, im Haushalt für das Jahr 2025 in einem eigens dafür zweckgebundenen Fonds, Rückstellungen eines Betrags in Höhe des nicht sofort ausgeglichenen Ergebnisses im Verhältnis zum Beteiligungsanteil, verfügt. Zudem wird dargelegt, dass die Beteiligungen an den in den Konsolidierungskreis einbezogenen Gesellschaften und Körperschaften und die entsprechenden Anteile des Nettovermögens, zum 31. Dezember 2024, eliminiert wurden. Genauer gesagt wurde für jede konsolidierte Einheit der Anteil, der dem prozentualen Anteil der Muttergesellschaft an der Gesellschaft/Körperschaft des Nettovermögens entspricht, eliminiert [195].

Es sei daran erinnert, dass zum Zweck der Erstellung des Berichts der konsolidierten Bilanz bezogen auf 2024, die Landesregierung (Beschluss Nr. 1045/2024), die Gruppe der öffentlichen Verwaltungen (GÖV) und die Gruppe konsolidierte Bilanz (GKB) definiert hat.

Insbesondere in der GÖV, sind neben der Muttergesellschaft (APB) 180 Körperschaften/Gesellschaften enthalten, darunter der Südtiroler Landtag, die „vom Land kontrollierten und beteiligten Hilfskörperschaften", die vom Land „kontrollierten und beteiligten privatrechtlichen Gesellschaften", die „schulischen Einrichtungen staatlicher Art", die „Landesberufsschulen" sowie die „vom Land kontrollierten und beteiligten Gesellschaften".

Es wird darauf hingewiesen, dass ab 2024, in der Anlage 1 des Anhangs zur Rechnungslegung der APB (*„Verzeichnis der Hilfskörperschaften im Sinne Art. 11/ter des GvDs Nr. 118/2011, Stand vom 31. Dezember 2024"*) [196] auch die Freie Universität Bozen (FUB) enthalten ist, die gemäß Art. 79 Abs. 3 des Autonomiestatuts und gemäß Art. 17 Abs. 121 des G Nr. 127/1997, der Aufsicht der APB untersteht.

Die Aufnahme in das Verzeichnis im Sinne des GvD Nr. 118/2011, war von der APB gemäß der Aufforderung der vereinigten Sektionen des Rechnungshofs anlässlich des Billigungsverfahren im Jahr 2023 (Entscheidung Nr. 3/2024/PARI) [197] vorgenommen worden. In Hinblick auf das darauffolgende Geschäftsjahr (Billigung 2025), hatten die Vertreter der Verwaltung, in nichtöffentlichen Sitzung, unter Wahrung des rechtlichen Gehörs, vom 25. Juni 2025, auch im

[195] Im Anhang der konsolidierten Bilanz wird präzisiert, dass aus dem Jahresabschluss der Muttergesellschaft der Wert der konsolidierten Beteiligungen in Höhe von 2.527.054.626 Euro eliminiert wurde und aus den Jahresabschlüssen der konsolidierten Unternehmen der Wert des Dotationsfonds/Gesellschaftskapitals und der Rücklagen in Höhe von insgesamt 2.537.330.624 Euro eliminiert wurde. Die Differenz zwischen den beiden Werten in Höhe von 10.275.998 Euro wurde gemäß den Bestimmungen des Rechnungslegungsgrundsatzes OIC Nr. 17 als Konsolidierungsdifferenz unter den sonstigen nichtverfügbaren Rücklagen des konsolidierten Eigenkapitals ausgewiesen.

[196] Die genannte Rechtsvorschrift sieht vor, dass zum Zwecke der Harmonisierung der Buchhaltung als „Hilfskörperschaften" jene Betriebe oder jene Körperschaften, öffentlich oder privat, zu verstehen sind, gegenüber denen die Gebietskörperschaft eine Reihe von Bedingungen erfüllt, darunter: „die durch Gesetz, Satzung oder Vereinbarung übertragene Befugnis, (...) die Mehrheit der Mitglieder der Entscheidungsorgane (...) zu ernennen".

[197] In diesem Zusammenhang hatte das Kollegium zudem auch auf die Aufsichtstätigkeit der APB gemäß Art. 79 Abs. 3 des Autonomiestatuts und Art. 17 Abs. 121 des G Nr. 127/1997, verwiesen.

Zusammenhang mit einem in Ausarbeitung befindlichen Gesetzesentwurf, der die Nichtanwendung der Bestimmungen des Art. 11/*ter* des GvD Nr. 118/2011 vorsieht, die Besonderheit der FUB innerhalb der italienischen Rechtsordnung sowie die Bedenken hinsichtlich der Aufnahme in das genannte Verzeichnis, im Zusammenhang mit der, den Universitäten, durch Art. 33 der Verfassung zuerkannten Autonomie, dargelegt. In diesem Zusammenhang sah Art. 9 Abs. 1 des LG Nr. 8/2025 in seinem dritten Absatz vor, dass hinsichtlich der LUB die in Artikel 11/*ter* des GvD vom 23. Juni 2011, Nr. 118 [198] vorgesehenen Bestimmungen gegenüber dem Land keine Anwendung finden. Im Folgenden wurde diese Ausnahmeregelung zu den Vorschriften zur Harmonisierung der Buchhaltung durch Art. 11 Abs. 1 des LG Nr. 12/2025 aufgehoben.

Die GKB hingegen, umfasst neben der Muttergesellschaft (APB), den Südtiroler Landtag, 13 kontrollierte und beteiligte Hilfskörperschaften der APB [199], 108 Schulen staatlicher Art der APB, 22 Schulen auf Landesebene sowie 14 kontrollierte und beteiligte Gesellschaften derselben Landesverwaltung [200] (insgesamt 158 Körperschaften) [201].

Der vorab genannte Beschluss Nr. 1045/2024 verfügt zudem, dass außer im Falle einer Direktvergabe, in jedem Fall Beteiligungsanteile der APB von weniger als 1 Prozent am Kapital der beteiligten Gesellschaft als irrelevant und nicht als Gegenstand der Konsolidierung betrachtet werden, während hingegen jene Körperschaften und Gesellschaften, an denen die Muttergesellschaft (Land) vollständig beteiligt ist, die *Inhouse*-Gesellschaften sowie die Körperschaften, die direkte Beauftragungen von Seiten eines Mitglieds der Gruppe erhalten, als

[198] Im Hinblick auf die Ermittlungsanfrage die darauf abzielte den Abschlussbericht zu erhalten, der im Anschluss eines, an einen Sachverständigen erteilten Forschungsauftrags zur Struktur und der Organisation der Universität Bozen, aus rechtlicher Sicht, erteilt wurde, *„da als Besonderheit innerhalb des italienischen Hochschulsystems"*, hat der Direktor der Abteilung Finanzen, mit Schreiben vom 7. April 2026 mitgeteilt, dass der Abschlussbericht derzeit nicht zur Verfügung steht, da die Arbeiten der Arbeitsgruppe noch andauern. Der Rechnungshof erwartet den Bericht nach Abschluss des Auftrags.

[199] Laut Beschluss der Landesregierung Nr. 1045/2024 gehören die nachfolgenden 13 kontrollierten und beteiligten Hilfskörperschaften der APB zur GKB bezogen auf das Jahr 2024: Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung; Agentur Landesdomäne; Agentur für Bevölkerungsschutz; Versuchszentrum Laimburg; Betrieb Landesmuseen; Ladinisches Kulturinstitut Micurá de Rü; Arbeitsförderungsinstitut - AFI; RAS-Rundfunk-Anstalt Südtirol RAS; Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana"; Agentur für öffentliche Verträge - AOV; Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau; Agentur für Energie Südtirol - KlimaHaus; Institut für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol.

[200] Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1045/2024 fallen die folgenden 14 kontrollierten und beteiligten Gesellschaften der APB in die GKB für das Jahr 2024: NOI AG; STA-Südtiroler Transportstrukturen AG; Therme Meran AG; Südtiroler Einzugsdienste AG; Südtiroler Informatik AG; Eco center AG; Fr. Eccel GmbH in Liquidation; SASA AG ; Pensplan Centrum AG; Euregio Plus SGR AG; Alperia AG; Mediocredito - Investitionsbank Trentino Südtirol AG; Stilfser Joch GmbH, Infrastrukturunternehmen Società Infrastrutture Milano Cortina 2020-2026 s.p.a..

[201] In der Tat können, laut gesetzlichen Kriterien, die Körperschaften und Gesellschaften der GÖV in folgenden Fällen nicht in die GKB aufgenommen werden: bei Irrelevanz, d. h., wenn die Abschlussbilanz einer Komponente der Gruppe unbedeutend ist oder für jeden der Parameter, die sich aus der Summe der Aktiva, des Nettovermögens und der Summe der charakteristischen Einträge zusammensetzen, eine Inzidenz von weniger als 3 Prozent in Bezug auf die Vermögens–, Wirtschafts- und Finanzposition der Dachverwaltung aufweist und in jedem Fall, wenn die Summe der Einzelbilanzen eine Inzidenz von weniger als 10 Prozent in Bezug auf die vorab genannten Parameter beträgt; falls es nicht möglich ist, die für die Konsolidierung erforderlichen Informationen innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmen und ohne unverhältnismäßigen Aufwand, zu beschaffen.

relevant zu betrachten sind, unabhängig von der Beteiligungsquote.

Gemäß dem Prinzip der Irrelevanz, laut dem vorab genannten Buchst. a), wurden aus der GKB 22 Körperschaften/Gesellschaften [202] ausgeschlossen.

Die Schwellenwerte für die Relevanz der Konsolidierungsparameter sind in der nachführenden Tabelle angegeben:

Tabelle 72 – Konsolidierungsparameter

PARAMETER	AUTONOME PROVINZ BOZEN	%	BETRAG
		3	502.989.037,10
Summe der Aktiva	16.766.301.236,67	10	1.676.630.123,67
		3	422.207.922,99
Nettovermögen	14.073.597.432,89	10	1.407.359.743,29
Gesamtbetrag		3	192.851.672,06
betriebliche Erträge	6.428.389.068,63	10	642.838.906,86

Quelle: Bericht Rechnungsprüferkollegium (Niederschrift Nr. 32/2025) über die konsolidierte Bilanz 2024

Der Vollständigkeit halber wird schließlich darauf hingewiesen, dass mit Beschluss der Landesregierung vom 12. Dezember 2025, Nr. 1053, die GÖV und die GKB, zum Zweck der Abfassung der konsolidierten Bilanz für das Jahr 2025, welche derzeit noch nicht genehmigt ist, ermittelt wurden.

Insbesondere weist die, mit dem vorab genannten Beschluss Nr. 1053/2025 festgelegte GÖV der APB, neben der Muttergesellschaft (Land) einen leichten Rückgang der erfassten Körperschaften/Gesellschaften auf, deren Anzahl für das Geschäftsjahr 2025 von 180 auf 179 gesunken ist (Südtiroler Landtag, öffentlich-rechtliche Hilfskörperschaften, die vom Land kontrolliert werden oder an denen es beteiligt ist, privatrechtliche Hilfskörperschaften, die vom Land kontrolliert werden oder an denen es beteiligt ist, Schulen staatlicher Art der APB, Landesschulen sowie kontrollierte und beteiligte Gesellschaften der APB).

Gleichermaßen umfasst die GKB, neben der APB, den Südtiroler Landtag, 12 kontrollierte und

[202] Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1045/2024 wurden aus der GKB des Jahrs 2024 die nachfolgenden 22 Körperschaften /Gesellschaften ausgeschlossen: Stiftung Dolomiti - Dolomiten - Dolomities - Dolomitis UNESCO; Stiftung Museion; Stiftung Orchester Haydn Bozen und Trient; Stiftung Stadttheater & Konzerthaus Bozen; Stiftung Euregio Kulturzentrum Gustav Mahler; Teatro Stabile di Bolzano; Verkehrsamt der Stadt Bozen; Kurverwaltung Meran; Europäische Akademie Bozen für angewandte Forschung und Fortbildung; Meraner Stadttheater- und Kurhausverein; Konsortium der Beobachtungsstelle für Umwelt- und Arbeitsschutz für die Arbeiten am Erkundungsstollen des Brennerbasistunnels mit Südzulauf; IDM Südtirol; Infranet AG; Messe Bozen AG; Tipworld GmbH; Autonome Körperschaft Allgemeines Lagerhaus Bozen für die Lagerung von Agrarprodukten in Bozen; Areal Bozen ABZ AG; Freie Universität Bozen; Vereinigte Bühnen Bozen; Stiftung Europahütte; Stiftung für die Unterstützung des Bildungssystems der Deutschen Bildungsdirektion; TINNE Stiftung Südtirol für Kunst, Kultur und Bildung.

beteiligte Hilfskörperschaften [203], 108 Schulen staatlicher Art, 22 Landesberufsschulen und 14 kontrollierte und beteiligte Gesellschaften [204] (insgesamt 157 Einrichtungen). Gemäß dem Kriterium der Irrelevanz, wurden 22 Körperschaften/Gesellschaften ausgeschlossen [205].

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sowohl die konsolidierte Rechnungslegung als auch die konsolidierte Bilanz eine positive finanzielle Entwicklung und eine solide Vermögensstruktur aufweisen. Insbesondere weist die konsolidierte Bilanz im Vergleich zum Vorjahr einen prozentualen Anstieg des Eigenkapitals der Gruppe um 6 Prozent und des Gesamtjahresergebnisses um 269 Prozent auf.

9 DIE ERFOLGSRECHNUNG UND DIE VERMÖGENS-AUFSTELLUNG

Bekanntlich hat der Prozess der Harmonisierung der Buchhaltung die lokalen Körperschaften an die Erfassung der Wirtschafts- und Vermögenslage herangeführt, auch um die Bilanzen der beteiligten Gesellschaften zu konsolidieren und die Gesamtqualität der öffentlichen Konten zu verbessern.

Gemäß dem GvD Nr. 118/2011 wird die Finanzbuchhaltung zu Informationszwecken durch ein System der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung ergänzt, um eine einheitliche Erfassung der Gebarungsereignisse sowohl in finanzieller als auch in vermögensrechtlicher Hinsicht zu gewährleisten.

Die allgemeine Rechnungslegung der APB für das Jahr 2025 besteht aus der Haushaltsrechnung

[203] Laut Beschluss der Landesregierung Nr. 1053/2025 gehören die nachfolgenden 12 kontrollierten und beteiligten Hilfskörperschaften der APB zur GKB bezogen auf das Jahr 2025: Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung; Agentur Landesdomäne; Agentur für Bevölkerungsschutz; Versuchszentrum Laimburg; Betrieb Landesmuseen; Ladinisches Kulturinstitut Micurá de Rü; Arbeitsförderungsinstitut - AFI; Rundfunk-Anstalt Südtirol; Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe - Universitäres Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe; Agentur für öffentliche Verträge - AOV; Agentur für Energie Südtirol - KlimaHaus; Institut für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol.

[204] Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1053/2025 fallen die folgenden 14 kontrollierten und beteiligten Gesellschaften der APB in die GKB des Jahrs 2025: NOI AG; STA-Südtiroler Transportstrukturen AG; Therme Meran AG; Südtiroler Einzugsdienste AG; Südtiroler Informatik AG; Eco center AG; Fr. Eccel GmbH in Liquidation; SASA AG; Pensplan Centrum AG; Euregio Plus SGR AG; Alperia AG; Mediocredito - Investitionsbank Trentino Südtirol AG; Stilfser Joch GmbH, Infrastrukturunternehmen Società Infrastrutture Milano Cortina2020-2026 s.p.a..

[205] Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1053/2025 wurden aus der GKB des Jahrs 2025 die nachfolgenden 22 Körperschaften /Gesellschaften ausgeschlossen: Stiftung Dolomiti - Dolomiten - Dolomities - Dolomitis UNESCO; Stiftung Museion; Stiftung Orchester Haydn Bozen und Trient; Stiftung Stadttheater & Konzerthaus Bozen; Stiftung Euregio Kulturzentrum Gustav Mahler Toblach-Dolomiten; Teatro Stabile di Bolzano; Verkehrsamt der Stadt Bozen; Kurverwaltung Meran; Europäische Akademie Bozen für angewandte Forschung und Fortbildung; Meraner Stadttheater- und Kurhausverein; Konsortium der Beobachtungsstelle für Umwelt- und Arbeitsschutz für die Arbeiten am Erkundungsstollen des Brennerbasistunnels mit Südzulauf; IDM Südtirol; Infranet AG; Messe Bozen AG; Tipworld GmbH; Autonome Körperschaft Allgemeines Lagerhaus Bozen für die Lagerung von Agrarprodukten in Bozen; Areal Bozen - ABZ GmbH; Freie Universität Bozen; Vereinigte Bühnen Bozen; Stiftung Europahütte; Stiftung für die Unterstützung des Bildungssystems der Deutschen Bildungsdirektion; TINNE Stiftung Südtirol für Kunst, Kultur und Bildung.

Corte dei conti
Rechnungshof

über die finanzielle Gebarung (Anlagen 10A, 10B, 10C, 10D und 10F), der Erfolgsrechnung (Anlage 10H) und der Vermögensaufstellung (Anlagen 10I und 10L).

Diese Dokumente sind mit einem Anhang als Erläuterung versehen.

Der Bericht des Rechnungsprüfungsorgans, welcher der Abschlussrechnung beigefügt ist, präzisiert, dass der gesamte Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den Buchhaltungsgrundsätzen gemäß GvD 118/2011 und den zugehörigen Durchführungsdekreten, insbesondere der Anlage Nr. 4/3 „Angewandter Buchhaltungsgrundsatz betreffend die Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung der Körperschaften mit Finanzbuchhaltung" verfasst wurde. Das Dokument präzisiert außerdem, dass die APB sich an die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und die vom „Organismo Italiano Contabilità" herausgegebenen Buchhaltungsgrundsätze gehalten hat.

9.1 Die Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung sind die positiven und negativen Komponenten der Gebarung unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vorlage zusammengefasst (in skalierter Form strukturiert), um eine Analyse der Gebarungsereignisse mit Bezug auf die erzielten Zwischenergebnisse zu ermöglichen.

Nachstehend die Erfolgsrechnung, wie sie in der Rechnungslegung angegeben ist:

Tabelle 73 – Erfolgsrechnung

	2025	2024
A) Positive Gebarungsbestandteile		
Summe der positiven Gebarungsbestandteile	7.926.649.077,53	7.324.625.571,75
B) Negative Gebarungsbestandteile		
Summe der negativen Gebarungsbestandteile	7.099.566.729,03	6.708.246.412,94
Differenz zwischen positiven und negativen Gebarungsbestandteilen	**827.082.348,50**	**616.379.158,81**
C) Erträge aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen		
Summe der Erträge aus Finanzanlagen	22.080.818,90	20.193.853,40
Summe der Finanzierungsaufwendungen	6.695.673,45	7.998.964,55
Summe der Erträge aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen	**15.385.145,45**	**12.194.888,85**
D) Wertberichtigungen der Finanzanlagen		
Summe Berichtigungen	**72.409,47**	**-350.572,75**
E) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen		
Summe außerordentliche Erträge	131.598.889,00	237.069.350,32
Summe außerordentliche Aufwendungen	76.770.746,38	154.000.946,84
Summe außerordentliche Erträge und Aufwendungen	**54.828.142,62**	**83.068.403,48**
Ergebnbis vor der Besteuerung (A-B+C+D+E)	**897.368.046,04**	**711.291.878,39**
Steuern (IRAP)	**89.955.179,61**	**82.551.090,96**
GESCHÄFTSERGEBNIS	**807.412.866,43**	**628.740.787,43**

Quelle: Rechnungslegung APB 2025, Anl. 10H

Die obige Aufstellung zeigt positive Komponenten der Gebarung in Höhe von 7.926,6 Mio. Euro (im Jahr 2024: 7.324,6 Mio. Euro) und negative Komponenten der Gebarung von 7.099,6 Mio. Euro (2024:

6.708,2 Mio. Euro) mit einem positiven Saldo von 827,1 Mio. Euro, der über dem des Vorjahres liegt (2024: 616,4 Mio. Euro).

Eine Analyse der Erfolgsrechnung zeigt im Allgemeinen eine Zunahme sowohl der positiven als auch der negativen Komponenten der Gebarung im Vergleich zum Vorjahr, wie nachfolgend dargestellt.

Was die positiven Komponenten betrifft, so wird das Gesamtergebnis von 7.926,6 Mio. Euro vor allem durch die Erträge aus Abgaben bestimmt, die sich auf 6.903 Mio. Euro (2024: 6.362,1 Mio. Euro) belaufen, mit einem Anstieg von 540,9 Mio. Euro, was 8,5 Prozent entspricht.

Wie im Anhang angegeben, besteht der überwiegende Teil dieser Erträge unter anderem aus Einkommensteuern der natürlichen Personen und Unternehmen, der Mehrwertsteuer, der IRAP-Wertschöpfungssteuer, Kraftfahrzeugsteuer, den Akzisen auf Energieerzeugnisse sowie anderen Abgaben, die den Sonderautonomien abgetreten und von diesen reguliert werden; im Besonderen belaufen sich die abgetretenen staatlichen Abgaben auf 6.260 Mio. Euro, während die eigenen Abgaben 643 Mio. Euro betragen.

Ein weiterer wichtiger Posten der positiven Komponenten der Gebarung sind die Erträge aus Zuweisungen und Beiträgen, die sich auf insgesamt 766,5 Mio. Euro (2024: 732,9 Mio. Euro) belaufen, zunehmend gegenüber dem Jahr 2024 (um 33,6 Mio. Euro). Dieser Posten umfasst laufende Erträge und Zuweisungen in Höhe von 645,6 Mio. Euro, davon 555,3 Mio. Euro von Zentralverwaltungen (siehe Anhang), sowie Investitionsbeiträge in Höhe von 120,9 Mio. Euro. Aus dem Anhang geht hervor, dass der Anstieg der laufenden Transferzahlungen auf Zahlungen von Unternehmen im Rahmen des *Payback* im Gesundheitswesen und auf Zahlungen des NISF gemäß Art. 21 des GvD Nr. 150/2015 und auf die Rückzahlung von Mitteln, die dem bilateralen Solidaritätsfonds der autonomen Provinz Bozen gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 391/2020 mit dem Titel „Ausgabe und Zweckbindung in Höhe von 20.000.000 Euro zu Gunsten des bilateralen Solidaritätsfonds der autonomen Provinz Bozen“ gutgeschrieben wurden, zurückzuführen ist.

Die Erträge aus Verkäufen, Leistungen und Erträgen aus öffentlichen Diensten steigen von 122,7 Mio. Euro im Jahr 2024 auf 151,2 Mio. Euro im Jahr 2025 und setzen sich aus Erträgen aus der Verwaltung von Vermögenswerten in Höhe von 45,3 Mio. Euro (2024: 33,9 Mio. Euro), Erträgen aus dem Verkauf von Gütern in Höhe von 18,9 Mio. Euro (2024: 21,5 Mio. Euro) und Erträgen aus der Erbringung von Dienstleistungen in Höhe von 87 Mio. Euro (2024: 67,3 Mio. Euro) zusammen.

In Bezug auf die negativen Komponenten der Gebarung, die 7.099,6 Mio. Euro betragen, ist festzustellen, dass die einzelnen Posten insgesamt um 391,3 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr gestiegen sind.

Insbesondere:

- Der Wert der Käufe von Rohstoffen und/oder Verbrauchsgütern bleibt auf 19,4 Mio. Euro;
- Die Dienstleistungen hingegen steigen von 487,4 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2024 auf 525,9 Mio. Euro im Jahr 2025, was einem Anstieg von 38,5 Mio. Euro entspricht;
- Die laufenden Zuweisungen und Investitionsbeiträge, welche den größten Posten der Komponente darstellen, belaufen sich auf insgesamt 4.734,4 Mio. Euro (2024: 4.537,7 Mio. Euro), wovon der größte Anteil auf die laufenden Zuweisungen mit 3.758,2 Mio. Euro (2024: 3.525,1 Mio. Euro) zurückzuführen ist. Wie im Anhang angegeben, entfallen 1,9 Mrd. Euro auf laufende Zuweisungen und Investitionsbeiträge an den Sanitätsbetrieb, der Rest umfasst Investitionsbeiträge an öffentliche Verwaltungen, Unternehmen, private Haushalte und private soziale Einrichtungen.

Immer in Bezug auf die negativen Komponenten der Gebarung ist festzustellen, dass die Personalkosten (unbefristetes Personal, befristete Arbeitsverträge, Überstunden, Zulagen, Sozialversicherungsabgaben, Versicherungs- und Sozialversicherungsbeiträge, Rückstellung in den Abfertigungsfonds) um weitere 11 Prozent gestiegen sind und 1.426,4 Mio. Euro (2024: 1.284,3 Mio. Euro) betragen; dieser Betrag umfasst nicht die außerordentlichen Kostenelemente (vgl. die Rückstände, welche unter den außerordentlichen Lasten erfasst werden und die IRAP, welche im Posten Steuern geführt wird).

Die Abschreibungen und Wertberichtigungen belaufen sich auf 345,7 Mio. Euro (2024: 333,3 Mio. Euro), im Anstieg gegenüber dem Vorjahr, wobei die Zunahme insbesondere auf den Anstieg der Abschreibungen bei Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten zurückzuführen ist, die sich auf 333,2 Mio. Euro (2024: 328,7 Mio. Euro) belaufen. In Bezug auf diesen Posten verweist der Anhang auf die Formulierung in Anlage Nr. 4/3 zum GvD Nr. 118/2011, eingeführt durch das MD vom 1. September 2021, und gibt an, dass bei den Demanialgütern und den nicht verfügbaren Vermögensgütern, die der Abschreibung unterliegen, im Rahmen der Anpassungsbuchungen, die nicht verfügbare Rücklage jährlich um einen Betrag verringert wird, welcher der kompetenzmäßigen Abschreibung des Jahres entspricht, indem der Posten „Wirtschaftliche Ergebnisse der Vorjahre“ erhöht wird. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass für Abschreibungszwecke Grundstücke und darauf befindliche Gebäude getrennt verbucht wurden, auch wenn sie gemeinsam erworben wurden, während geringwertige Vermögenswerte (Betrag zwischen 150,00 und 516,46 Euro) zu 100 Prozent abgeschrieben werden, da sie schwer zu inventarisieren sind.

Der Punkt Abwertung der Forderungen steigt von 4,6 Mio. Euro im Jahr 2024 auf 12,5 Mio. Euro im Jahr 2025.

Die Rückstellungen für Risiken beliefen sich im Berichtsjahr auf 18,5 Mio. Euro (im Jahr 2024: 8,8 Mio. Euro), während die sonstigen Rückstellungen einen Saldo von 2.203,44 Euro aufweisen, was auf die Anpassung des Fonds für angereiften und nicht genossenen Urlaub zurückzuführen ist.

In der Erfolgsrechnung werden nach einer Analyse der positiven und negativen Komponenten der Gebarung die Posten, die sich auf die finanziellen Erträge und Aufwendungen bzw. die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen beziehen, ausgewiesen. Insbesondere die Differenz zwischen den Finanzerträgen (22,1 Mio. Euro) und den Finanzaufwendungen (6,7 Mio. Euro) beträgt 15,4 Mio. Euro (im Jahr 2024: 12,2 Mio. Euro).

Ein großer Teil der Finanzerträge stammt aus Beteiligungen, die sich auf insgesamt 19,9 Mio. Euro belaufen. Von diesem Betrag entfallen 16,7 Mio. Euro auf Dividenden der Alperia AG und 3,2 Mio. Euro auf Dividenden der Gesellschaften Investitionsbank Trentino-Südtirol AG und Brennerautobahn AG.

Die sonstigen Finanzerträge betragen 2,1 Mio. Euro und setzen sich hauptsächlich aus Aktivzinsen und Erträgen aus Verzugszinsen von anderen Subjekten sowie Erträgen aus anderen allgemeinen Investmentfonds (Euregio Plus AG) zusammen. Die Finanzlasten in Höhe von 6,7 Mio. Euro (2024: 8 Mio. Euro) sind hauptsächlich auf Passivzinsen an die Darlehens- und Depositenkasse zurückzuführen.

Die Wertberichtigungen der Finanzanlagen bestehen aus Abwertungen in Höhe von 14.616,77 Euro (im Jahr 2024: 487.876,03 Euro) und aus Aufwertungen in Höhe von 87.026,24 Euro (im Jahr 2024: 137.303,28 Euro) und beziehen sich beide auf Wertberichtigungen von Finanzanlagen, die keine Beteiligungen darstellen.

Die außerordentliche Gebarung weist ebenfalls einen positiven Saldo von 54,8 Mio. Euro auf (im Jahr 2024: 83,1 Mio. Euro), der sich aus der Summe der außerordentlichen Erträge von 131,6 Mio. Euro abzüglich der außerordentlichen Aufwendungen von 76,8 Mio. Euro ergibt. Dieses Ergebnis ist insbesondere auf außerordentliche Einnahmen und nicht bestehende Passiva in Höhe von 104,2 Mio. Euro, Veräußerungsgewinne der Vermögensgüter in Höhe von 1,3 Mio. Euro und Erträge aus Investitionszuweisungen in Höhe von 26,1 Mio. Euro zurückzuführen. Die außerordentlichen Erträge sind hauptsächlich auf Wertberichtigungen im Zusammenhang mit der Kapitalisierung von Gütern, die in Eigenregie vom Zivilschutz im Rahmen der institutionellen Tätigkeit für die APB errichtet wurden, zurückzuführen, während die nicht bestehenden Passiva im Wesentlichen aus den Erhausungen von passiven Rückständen und der Verminderung des Fonds für die Entwertung der Kredite, bestehen. Die außerordentlichen Aufwendungen setzen sich zusammen aus Investitionszuweisungen in Höhe von 12,2 Mio. Euro, außerordentlichen Aufwendungen und nicht bestehender Aktiva in Höhe von 42,2 Mio. Euro, Vermögensminderungen in Höhe von 4,5 Mio. Euro

und sonstigen außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 17,9 Euro (die außerordentlichen Aufwendungen und die nicht bestehenden Aktiva werden hauptsächlich durch Mindereinnahmen gespeist).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Jahresergebnis im Jahr 2025 positiv ist und einen Gewinn von 807,4 Mio. ausweist (im Jahr 2024: 628,7 Mio.) und gänzlich im entsprechenden Posten des Nettovermögens verbucht wird (vgl. Bericht des Rechnungsprüfungsorgans und Anhang).

9.2 Die Vermögensaufstellung

Die Vermögensaufstellung stellt das Vermögen am Ende des Haushaltsjahres dar, einschließlich des zugehörigen wirtschaftlichen Ergebnisses, das in der Erfolgsrechnung ausgewiesen wird.

Letztere stellt somit die qualitativ-quantitative Zusammensetzung der Vermögenswerte der Körperschaft dar und hat eine Form mit geteilten und gegenüber gestellten Abschnitten: Aktiva und Passiva (zusammen mit dem Nettovermögen) [206].

Die APB macht darauf aufmerksam, sich bei der Erstellung der Vermögensaufstellung an die Bewertungskriterien laut dem angewandten Buchhaltungsgrundsatz gemäß Punkt 9.3 der Anlage Nr. 4/3 zum GvD Nr. 118/2011 gehalten zu haben [207].

Die Vermögensaufstellung (Aktiva) ist in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst.

[206] In den übermittelten Unterlagen berichtet die APB in Bezug auf die Einführung der wirtschafts- und vermögensbezogenen Buchhaltung, dass sie bereits 2016 mit der Umsetzung der neuen Buchhaltungsgrundsätze begonnen habe und insbesondere: Ihr Inventar an die Anforderungen des integrierten Kontenplans gemäß GvD Nr. 118/2011 unter Berücksichtigung der vom MWF festgelegten Abschreibungskriterien angepasst hat; das Inventar gemäß den SEC-Richtlinien 2010 klassifiziert hat; die Schwelle für die Inventarisierung von beweglichen Vermögenswerten gemäß Art. 102 Abs. 5 des Einheitstextes der Einkommenssteuer (T.U.I.R. - DPR Nr. 917/1986) mit einem Wert von mehr als 516,46 Euro festgesetzt und entsprechend die Verordnung zur Verwaltung des Vermögens der APB laut DLH Nr. 3/1998 geändert hat, sowie ab 2021 einen Zwischenschwellenwert für Vermögenswerte von geringem Wert (zwischen 150,00 Euro und 516,46 Euro) eingeführt hat, für Güter, die nicht inventarisiert, sondern mit einem Nettobuchwert von Null in der Vermögensaufstellung ausgewiesen werden, da sie im betreffenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben wurden.

[207] Mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 299/2017 wurde die neue Klassifizierung der aktiven und passiven Elemente mit der Einführung neuer Abschreibungskriterien (die den Inhalt der Beschlüsse Nr. 4224/2007 und Nr. 2348/2009 ersetzen) und neuer Schwellenwerte für die Inventarisierung der beweglichen Güter verabschiedet.

Tabelle 74 - Vermögensstand (Aktiva)

	2025	2024
A) Forderungen dem Staat und anderen öffentlichen Verwaltungen gegenüber für die Teilnahme am Dotationsfonds	0,00	0,00
Summe der Forderungen gegenüber Teilhabern	**0,00**	**0,00**
B) Anlagevermögen		
Summe immaterielles Anlagevermögen	1.830.327.557,69	1.639.313.133,95
Summe materielles Anlagevermögen	7.522.361.765,05	7.532.656.039,86
Summe finanzielles Anlagevermögen	3.847.580.432,02	3.774.377.724,57
Summe Anlagevermögen	**13.200.269.754,76**	**12.946.346.898,38**
C) Umlaufvermögen		
Summe Vorräte	7.423.916,82	6.906.296,25
Summe Forderungen	1.290.705.149,33	1.361.035.420,47
Summe der Finanztätigkeiten die nicht Anlagevermögen darstellen	0,00	0,00
Summe liquide Mittel	3.727.521.665,35	3.301.172.701,31
Summe Umlaufvermögen	**5.025.650.731,50**	**4.669.114.418,03**
D) Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen		
Summe antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen	481.901,74	**1.049.901,66**
SUMME AKTIVA (A+B+C+D)	**18.226.402.388,00**	**17.616.511.218,07**

Quelle: Rechnungslegung APB 2025, Anl. 10I

Die erste Klasse von hervorgehobenen Posten, in die das Vermögen unterteilt wird, ist das Anlagevermögen, dessen Gesamtwert sich auf 13.200,3 Mio. Euro (im Jahr 2024: 12.946,3 Mio. Euro) beläuft und aus immateriellen Vermögenswerten, Sachanlagen bzw. Finanzanlagen besteht.

Was die erste Kategorie des immateriellen Anlagevermögens betrifft, so beläuft sich dieses insgesamt auf 1.830,3 Mio. Euro, was einem Anstieg von 191 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr (2024 1.639,3 Mio. Euro) entspricht. Diesbezüglich ist anzumerken, dass dabei die größten Posten, wie aus dem Anhang hervorgeht, das im Entstehen befindliche immaterielle Anlagevermögen (717,4 Mio. Euro) und die sonstigen immateriellen Vermögenswerte (1.096,3 Mio. Euro) sind, die sich beide auf den Bau, den Ausbau und die außerordentliche Instandhaltung von einzelnen Straßenabschnitten, Brücken und Tunnel beziehen.

Zu den Sachanlagen gehören alle Vermögenswerte, die für die langfristige Nutzung durch die Körperschaft bestimmt sind. Sie belaufen sich insgesamt auf 7.522,4 Mio. Euro (im Jahr 2024: 7.532,7 Mio. Euro). Der vorwiegende Teil setzt sich aus Demanialgütern, nicht verfügbare Vermögensgütern und Kulturgütern in Höhe von 6.694,7 Mio. Euro zusammen [208]. Was insbesondere die im Eigentum stehenden Immobilien und Grundstücke betrifft, die zu den Sachanlagen gehören, so erläutert die APB, dass diese zu den Anschaffungskosten, einschließlich

[208] Im Anhang heißt es: *„Was die Bücher betrifft, so wurde die Änderung in Anlage 4/3 des GvD 118/2011 umgesetzt, wonach nicht nur Bücher, die für die institutionelle Tätigkeit der Körperschaft häufig genutzt werden, sondern auch Bücher, die Teil von Bibliotheken sind, als Verbrauchsgüter gelten: Für diese Bücher, die zum 31.12.2017 im Inventar waren, wurde der Abschreibungssatz im Geschäftsjahr 2018 auf 100 % angehoben"*.

direkt zurechenbarer Nebenkosten, oder, falls nicht verfügbar, zum Katasterwert erfasst wurden, bzw. dass die außerordentliche Instandhaltungskosten zu den Vermögenswerten hinzugerechnet und die Abschreibungen nach den vom MWF ausgearbeiteten „Buchhaltungsgrundsätzen und -regeln des Wirtschaftsbuchhaltungssystems der öffentlichen Verwaltungen“ berechnet wurden.

In Bezug auf das Jahresprogramm zur Vermögensverwaltung 2025 gemäß Art. 25 Abs. 2 des LG Nr. 2/1987 [209] hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 7. April 2026 im Rahmen einer Aktualisierung mitgeteilt, dass die Abteilung Vermögensverwaltung im Laufe des Jahres 2025 23 Verkaufsgeschäfte genehmigt hat, wie im Verkaufsprogramm gemäß Beschluss 510/2024 „Jahresprogramm 2024 der Veräußerungen der Abteilung Vermögensverwaltung“ vorgesehen [210].

Aus den nachstehenden Tabellen, die von der Verwaltung zur Verfügung gestellt wurden, geht hervor, dass sich die Ausgaben für Mietverträge im Jahr 2025 auf 4,8 Mio. Euro (Verpflichtungen) und die Einnahmen aus Vermietungen auf insgesamt 1,6 Mio. Euro (Feststellungen) belaufen.

Tabelle 75 - passive Mietverträge

Jahr	Zweckbindung	Kompetenzzahlungen	Zahlungen Rückstände-konto
2021	5.761.182,93	5.392.838,48	116.416,78
2022	5.673.425,78	5.263.050,49	85.062,12
2023	4.948.459,03	4.682.374,61	15.973,60
2024	4.948.459,03	4.391.772,08	4.471,58
2025	4.819.792,44	4.641.110,43	2.699,51

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 7. April 2026 APB

[209] Der Art. 25 Abs. 2 des LG Nr. 2/1987 sieht Folgendes vor: „Nach Genehmigung eines Jahresprogramms zur Vermögensverwaltung überträgt die Landesregierung dem zuständigen Landesrat die Verfügung über den Erwerb, die Veräußerung oder die unentgeltliche Abtretung von Liegenschaften sowie über die Begründung oder das Erlöschen von dinglichen Rechten, sofern deren Wert nicht mehr als 260.000,00 Euro beträgt. Die entsprechenden Verträge bis zum genannten Schwellenwert werden vom Direktor der Abteilung Vermögensverwaltung unterzeichnet“.

[210] In den Prämissen des Beschlusses heißt es: „Teil des Jahresprogramms ist unter anderem ein Verzeichnis der Immobilien, die veräußert werden können oder an denen dingliche Rechte begründet werden oder erlöschen können". Im technischen Bericht, welcher der genannten Liste („Immobilienverkaufsprogramm 2024") beigefügt ist, wird unter anderem festgestellt, dass „dieses Programm den aktuellen Stand wiedergibt und daher auch jene Liegenschaften enthält, deren Verkauf von der Landesregierung mit den Programmen der Vorjahre genehmigt wurde und deren Verfahren noch nicht abgeschlossen sind“.

Tabelle 76 - aktive Mietverträge

Jahr	Feststellung	Kompetenzeinhebungen	Einhebungen Rückstände-konto
2021	1.365.640,10	1.284.552,47	185.372,67
2022	1.223.526,12	1.192.091,71	77.793,20
2023	1.326.743,89	1.252.565,24	47.299,70
2024	1.326.743,89	1.339.281,81	127.185,82
2025	1.584.305,02	1.423.804,88	98.877,02

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 7. April 2026 APB

Der Rechnungshof hat bereits im Rahmen der früheren Billigungsverfahren [211] über die erklärten Ziele der APB „der Aufwertung des öffentlichen Grundbesitzes unter besonderer Berücksichtigung der Förderung eines Immobilienfonds, in den ehemalige Militärflächen und Flächen für den Bau öffentlicher Einrichtungen wie z.B. Universitäten eingebracht werden" und der „energetischen Sanierung privater Gebäude und Liegenschaften der Autonomen Provinz Bozen" berichtet (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 602/2021). Zu diesen Maßnahmen hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 7. April 2026 aktuelle Informationen übermittelt [212].

Zu den Sachanlagen gehören auch die Demanialgüter des Landes mit einem Gesamtwert von 3.298,5 Mio. Euro (im Jahr 2024: 3.370,5 Mio. Euro), davon Grundstücke für 193,9 Mio. Euro (2024: 194 Mio. Euro), Gebäude für 77,5 Mio. Euro (im Jahr 2024: 76,9 Mio. Euro) und Infrastrukturen für 3.027,1 Mio. Euro (im Jahr 2024: 3.099,6 Mio. Euro). Beim Posten der sonstigen Sachanlagen, der sich auf 156,4 Mio. Euro beläuft, sind die wichtigsten Bestandteile Wertgegenstände (Kunstsammlungen), Erschließungsarbeiten und Immobilien von kulturellem, historischem und künstlerischem Wert. Im Anhang wird darauf hingewiesen, dass letztere unter Berücksichtigung der Anlage 6/3 in diesem Restposten enthalten sind, aber man macht darauf aufmerksam, dass „*diese Klassifizierung Arconet zur Kenntnis gebracht wurde, um die beste Darstellung im Haushalt zu ermitteln*".

Das Finanzanlagevermögen in Höhe von insgesamt 3.847,6 Mio. Euro (im Jahr 2024: 3.774,4 Mio. Euro), mit einem Anstieg um 73,2 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr, umfasst hauptsächlich die Position Beteiligungen in Höhe von insgesamt 2.976,1 Mio. Euro (im Jahr 2024: 2.893,7 Mio. Euro), davon 1.282,5 Mio. Euro Beteiligungen an kontrollierten und beteiligten Gesellschaften (im Jahr

[211] Vgl. Beschlüsse der vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol Nr. 2/2022/PARI, Nr. 2/2023/PARI und Nr. 3/2024/PARI.

[212] Im Rahmen des letztgenannten Ziels wird das Projekt „*Building Renovation*+" durchgeführt, das die „energetische Sanierung von etwa 27 öffentlichen Gebäuden beinhaltet". Diesbezüglich wurde präzisiert, dass „*das Projekt Building Renovation+ laut Zeitplan und Vertrag fortfährt*". *Bis Ende Februar 2026 wurden bereits 14 Ausführungspläne für die energetische Sanierung von 14 der 25 in Betracht gezogenen Gebäude vorgelegt. Im Laufe des Jahres 2026 werden die Arbeiten an 6 Immobilien beginnen. Das Energiemanagement, das gemäß dem Vertrag in der Verantwortung des Konzessionsnehmers liegt, ist seit Januar 2025 aktiv*".

2024: 1.253,6 Mio. Euro) und 1.693,6 Mio. Euro an sonstigen Körperschaften (2024: 1.640,1 Mio. Euro).

Was die Beteiligungen an kontrollierten und beteiligten Gesellschaften betrifft, weist die APB darauf hin, dass der Anstieg dieses Postens gegenüber dem Vorjahr (82,4 Mio. Euro) auf die erzielten Jahresgewinne, als auch auf die Einbringung von Kapital zugunsten der beteiligten Gesellschaft TFB – Società di Partecipazioni S.p.A - zurückzuführen ist. Die Verwaltung präzisiert außerdem, dass der Wert der Beteiligungen an kontrollierten und beteiligten Körperschaften bzw. Hilfskörperschaften nach der „Nettovermögensmethode“ auf der Grundlage der Bilanzen 2024 (letzte verfügbare offizielle Daten) berechnet wurde erhöht oder vermindert um die im Laufe des Jahres 2025 erfolgten Veränderungen des Gesellschaftskapitals (abzüglich etwaiger ausgeschütteter Gewinne).

Unter den Finanzanlagen beläuft sich der Posten „Sonstige Wertpapiere" auf 32,9 Mio. Euro (im Jahr 2024: 32,6 Mio. Euro).

Mit Schreiben vom 7. April 2026 erläutert die Abteilung Finanzen Folgendes: *„Der unter den Finanzanlagen ausgewiesene Posten „sonstige Wertpapiere“ besteht aus den mit Stand zum 31. Dezember 2025 von der autonomen Provinz Bozen gezeichneten Anteile an den Finanzinstrumenten bei der eigenen Inhouse Gesellschaft Euregio Plus SGR AG. die für die Vermögensverwaltung zugelassen ist, gemäß den Bestimmungen der sektorspezifischen Vorschriften, für die Verfolgung der in Artikel 20 des LG vom 11. Januar 2021 Nr. 1, vorgesehenen Zwecke. Genauer gesagt, handelt es sich bei diesem Posten: um die Anteile am Fonds «Fei AlpGip» für einen Betrag von 1.472.308,00 Euro; um die Anteile an der Vermögensverwaltung gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1008 vom 30. Dezember 2022, für einen Betrag von 31.460.567,82 Euro*“ [213] [214].

Wie bereits von den vereinigten Sektionen in der Entscheidung Nr. 3/2024/PARI hervorgehoben, ist die Notwendigkeit zu betonen, dass der Art der von der APB, den Hilfskörperschaften und den beteiligten Gesellschaften (auch über die mit der Verwaltung öffentlicher Mittel betrauten

[213] Euregio Plus SGR AG ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die von der Banca d’Italia, der Kommission für die Überwachung von Pensionsfonds (COVIP) und der CONSOP beaufsichtigt wird, um die „institutionellen Ziele“ der APB im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung des Gebiets zu unterstützen (Aufwertung des öffentlichen Vermögens, Nutzung der Ressourcen zur Förderung des BIP und der Beschäftigung, effiziente Verwaltung der öffentlichen Mittel). Die APB übt „auf der Grundlage des Statuts und der gesellschaftsrechtlichen Nebenvereinbarungen eine analoge Kontrolle über die Gesellschaft Euregio Plus aus“ (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 574/2022).

[214] Im genannten Beschluss der Landesregierung Nr. 1008/2022 über die „Einführung eines Vermögensverwaltungssystems zur Optimierung der Anlagen der Autonomen Provinz Bozen durch die Inhouse-Gesellschaft Euregio Plus SGR" heißt es unter anderem: „(...) Im Dienstleistungsvertrag 2022 zwischen Euregio Plus und der Provinz, genehmigt von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 355 vom 24.05.2022, wurde auf Seite 7, Punkt 8 der Vorschlag einer „Alto Adige Südtirol Vermögensverwaltung“ wiedergegeben, d.h. die Schaffung eines Instruments zur Kanalisierung von Liquidität für neue Investitionen und Beteiligungen an bereits von der Provinz gezeichneten Fonds und Instrumenten, nach dem Vorbild des norwegischen Staatsfonds, mit besonderem Schwerpunkt auf territorialen Investitionen in die Realwirtschaft" (für das Jahr 2025 wurde der „Dienstvertrag für die wirtschaftliche Entwicklung von Südtirol" von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 357/2025 genehmigt).

Gesellschaften) gehaltenen Finanzanlagen und dem damit verbundenen Risiko besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss; unter voller Einhaltung der geltenden europäischen, staatlichen und provinziellen Wettbewerbsvorschriften dürfen diese Anlagen auf keinen Fall die Integrität des öffentlichen Vermögens gefährden.

Bei den Finanzanlagen [215] belaufen sich die Forderungen der APB auf insgesamt 838,5 Mio. Euro (im Jahr 2024: 848 Mio. Euro).

Wie im Anhang dargelegt, ist dieser Rückgang (-1,1 Prozent) vor allem auf die Rückflüsse eines Teils der in der Vergangenheit an die Gemeinden zur Förderung von Investitionen in öffentliche Arbeiten und Telekommunikation ausgezahlten Beträge zurückzuführen, die innerhalb eines Jahres von insgesamt 157,6 Mio. Euro auf 134,2 Euro zurückgegangen sind (-14,9 Prozent). Aufgrund der neuen Zuweisungen, welche höher als die Rückzahlungen sind, nehmen die der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) gewährten Kredite hingegen zu. Der ASWE wurde die buchhalterische Verwaltung des Rotationsfonds laut LG Nr. 9/1991, der zur Förderung, Verbesserung und Aufwertung der Wirtschaftstätigkeit eingerichtet wurde, sowie des Projekts „Bauspardarlehen" gemäß LG Nr. 13/1998 übertragen.

Die Forderungen der APB gegenüber der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung stiegen innerhalb eines Jahres von 664,7 Mio. Euro auf 685,8 Mio. Euro (+3,2 Prozent). Insgesamt machen die Forderungen gegenüber Gemeinden und ASWE 97,8 Prozent der Gesamtforderungen aus.

Insgesamt belaufen sich die Forderungen gegenüber „anderen öffentlichen Verwaltungen" auf 819,9 Mio. Euro (im Jahr 2024: 822,3 Mio. Euro). Die Forderungen gegenüber Dritten (Bürger und

[215] Die Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs hat mit Schreiben vom 19. März 2026 mitgeteilt, dass die verwaltungsrechliche Rechnungslegung des Verwalters der Aktientitel des Landes bezogen auf Gebarung 2024 am 16. Juni 2025 hinterlegt wurde, während die Rechnungslegung für das Jahr 2025 noch nicht hinterlegt wurde. Am 16. April 2026 hat das Kollegium der Rechnungsprüfer seine Niederschrift Nr. 10 vom 18. März 2026 übermittelt, in dem es die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung der Aktientitel 2025 geprüft hat.
Der Vollständigkeit halber wird zudem bekannt gegeben, dass der Ökonom der APB die Rechnungslegung für die Gebarung 2024 am 4. August 2025 hinterlegt hat, während die Rechnungslegung für die Gebarung 2025 noch nicht hinterlegt wurde.
In Bezug auf die genannten Ermittlungsergebnisse wird auf die Bestimmungen von Art. 139 des GvD Nr. 174/2016 (Prozessordnung des Rechnungshofes) verwiesen. Die vorab genannte Bestimmung sieht insbesondere vor, dass die Rechnungsprüfer „innerhalb einer Frist von sechzig Tagen, ab Abschluss des Finanzjahrs oder in jedem Fall ab Ende der Gebarung, sofern das Gesetz keine andere Frist vorsieht, ihrer Verwaltung die gerichtliche Rechnungslegung vorlegen". Weiters verpflichtet die Bestimmung die Verwaltung zur Ermittlung eines „Verfahrensverantwortlichen, welcher die Rechnungslegung nach Abschluss der Überprüfungs- oder Verwaltungskontrollphase gemäß den geltenden Bestimmungen und nach erfolgter gerichtlicher Billigung der Rechnungen, innerhalb dreißig Tagen ab der Genehmigung, zusammen mit dem Bericht der für die interne Kontrolle zuständigen Organe, bei der örtlich zuständigen Rechtsprechungssektion, hinterlegt. Die Modalitäten für die Vorlage der Rechnungen können mit Staats- oder Regionalgesetz an eventuelle besondere Erfordernisse der einzelnen Verwaltungen angepasst werden, sofern die Grundsätze und die Bestimmungen über das allgemeine Rechnungswesen des Staates beachtet werden. Aufrecht bleiben die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die für die jeweiligen Verwaltungen weitere Obliegenheiten in diesem Bereich vorsehen".

Unternehmen, die Auszahlungen für den sozialen Wohnungsbau, für Anreize und Innovationen in der Wirtschaftstätigkeit oder für Forschung und Entwicklung erhalten haben) sanken von 18,7 Mio. Euro im Jahr 2024 auf 13,7 Mio. Euro im Jahr 2025 (-26,5 Prozent). Der Grund für die Abnahme liegt in neuen Bestimmungen, welche die Bedingungen für die Gewährung von Darlehen an Bürger (vgl. LG Nr. 13/1998) und an Unternehmen für industrielle Forschung und Entwicklung (vgl. LG Nr. 44/1992) neu definiert haben.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer weist im Fragebogen-Bericht vom 6. Mai 2026 zur Rechnungslegung 2025 darauf hin, dass unter den Darlehen, die die Verwaltung aus beliebigen Gründen an Unternehmen gewährt hat, notleidende Darlehen [216] in Höhe von 0,6 Mio. Euro zu finden sind.

Das Umlaufvermögen in Höhe von insgesamt 5.025,7 Mio. Euro (2024: 4.669,1 Mio. Euro) verzeichnete einen Anstieg von 7,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die größten Posten sind Forderungen steuerlicher Natur in Höhe von 567 Mio. (im Jahr 2024: 654,6 Mio. Euro) und Forderungen für Zuweisungen und Zuschüsse in Höhe von 659,1 Mio. (im Jahr 2024: 665,4 Mio. Euro). Innerhalb dieses letzten Postens sind die Forderungen aus laufenden Zuweisungen an öffentliche Verwaltungen in Höhe von 610,6 Mio. Euro, insbesondere an Ministerien in Höhe von 410 Mio. Euro am bedeutendsten.

Es sei darauf hingewiesen, dass im Anhang präzisiert wird, dass der Gesamtbetrag der im Umlaufvermögen verbuchten Forderungen dem Betrag der aktiven Rückstände entspricht, erhöht um Einnahmen für Ratenzahlungen im Titel 3, erhöht um die Kautionen, vermindert um den Fonds für uneinbringliche Forderungen und die festgestellten Beträge, die sich auf den Schatzamtskonten und den Bank- und Postguthaben befinden.

Das Umlaufvermögen inkludiert den Wert der Vorräte in Höhe von 7,4 Mio. Euro (im Jahr 2024: 6,9 Mio. Euro) sowie den Wert der liquiden Mittel, die einen bedeutenden Saldo in Höhe von 3.727,5 Mio. Euro (im Jahr 2024: 3.301,2 Mio. Euro) aufweisen. Darunter fallen auch die festgestellten Beträge, die auf den staatlichen Schatzamtskonten und den Bank- und Postguthaben gehalten werden.

Unter den flüssigen Mitteln weist das Schatzamtskonto zum 31. Dezember 2025 einen bedeutenden Saldo von 3.584,4 Mio. Euro (im Jahr 2024: 3.174,6 Mio. Euro) auf, wie aus dem Kassenprotokoll hervorgeht, das am 19. März 2026 vom Landeshauptmann und am 2. Februar 2026 vom Schatzmeister des Kreditinstitutes digital unterzeichnet wurde.

[216] Das heißt, wie im Fragebogen angegeben, Zins- oder Tilgungszahlungen, die seit mindestens 90 Tagen überfällig sind oder die kapitalisiert, refinanziert oder einvernehmlich gestundet wurden, oder Zahlungen, die seit weniger als 90 Tagen überfällig sind, bei denen jedoch angesichts der Lage des Schuldners Zweifel an der auch nur teilweisen Einbringlichkeit bestehen.

Im Jahr 2025 beträgt die Gesamtsumme der Aktiva daher (unter Berücksichtigung von antizipativen und transitorischen Rechnungsabgrenzungen in Höhe von 0,5 Mio. Euro) 18.226,4 Mio. Euro.
Im Folgenden eine Zusammenfassung der Vermögensaufstellung (Passiva):

Tabelle 77 - Vermögensstand (Passiva)

	2025	2024
A) Nettovermögen		
Summe Nettovermögen	**15.661.000.226,14**	**14.783.707.482,45**
B) Risiko- und Abgabenrückstellungen		
Summe Risiko - und Abgabenrückstellungen	**102.660.150,00**	**84.122.933,93**
C) Abfertigung		
Summe Abfertigung	**100.182.127,96**	**105.624.834,08**
D) Verbindlichkeiten		
Summe Verbindlichkeiten	**2.331.960.329,23**	**2.625.132.058,29**
Beiträge für Investitionen		
Summe antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen	**30.599.554,67**	**17.923.909,32**
SUMME PASSIVA	**18.226.402.388,00**	**17.616.511.218,07**
ORDNUNGSKONTEN		
ORDNUNGSKONTEN GESAMT	**2.003.061.767,56**	**1.503.894.820,62**

Quelle: Rechnungslegung APB 2025, Anl. 10L

Bei der Betrachtung der in der Vermögensaufstellung ausgewiesenen Passiva ist insbesondere festzustellen, dass das Nettovermögen mit insgesamt 15.661 Mio. Euro gegenüber 14.783,7 Mio. Euro im Jahr 2024 gestiegen ist. Wie im Anhang ausgewiesen, umfasst das Nettovermögen den Dotationsfonds, der den nicht verfügbaren Teil des Nettovermögens in Höhe von 1.265,4 Mio. Euro darstellt (entspricht dem Vorjahreswert), die Rücklagen in Höhe von 10.234,7 Mio. Euro (im Jahr 2024: 10.220,8 Mio. Euro), das wirtschaftliche Ergebnis des Jahres in Höhe von 807,4 Mio. Euro (im Jahr 2024: 628,7 Mio. Euro) und die wirtschaftlichen Ergebnisse der Vorjahre in Höhe von 3.353,5 Mio. Euro (im Jahr 2024: 2.668,7 Mio. Euro).
Die Fonds für Risiken und Lasten in Höhe von 102,6 Mio. Euro (im Jahr 2024: 84,1 Mio. Euro) beinhalten den Fonds für Rechtsstreitigkeiten und sonstige Rückstellungen in Höhe von 102,4 Mio. Euro und die Rückstellung für angereiften und nicht genossenen Urlaub in Höhe von 0,2 Mio. Euro. Aus dem Anhang geht hervor, dass die Erhöhung des Fonds für Risiken in erster Linie auf die Aufstockung der Rückstellungen für potentielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit laufenden Rechtsstreitigkeiten [217] sowie auf den Anstieg der sonstigen Rückstellungen für Garantien zurückzuführen ist.
Was insbesondere die Rückstellung für angereiften und nicht genossenen Urlaub betrifft, so ist festzustellen, dass die APB - welche die diesbezüglichen Anmerkungen des

[217] Vgl. Kap. 4.5.3 dieses Berichts.

Rechnungsprüfungsorgans angenommen hat - eine Rückstellung (217.581,11 Euro) für einen Betrag gebildet hat, „*der dem Durchschnitt, der von der Provinz in den letzten fünf Jahren vorgenommenen Zahlungen für angereifte und nicht genossenen Urlaub entspricht*". In diesem Zusammenhang ist die APB aufgefordert, eine kontinuierliche Überwachung der nicht genossenen Urlaubstage jedes einzelnen Mitarbeiters sicherzustellen und die Rückverfolgbarkeit der Verwaltungsverfahren zur Erteilung der Genehmigungen für deren Inanspruchnahme, etwaiger Ablehnungen oder Anträge auf Unterbrechung zu gewährleisten [218].

Die Abfertigung beläuft sich zum 31. Dezember 2025 auf 100,2 Mio. Euro, was einer Abnahme von 5,4 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr entspricht (im Jahr 2024: 105,6 Mio. Euro)

Der Posten Verbindlichkeiten beläuft sich auf insgesamt 2.332 Mio. Euro (im Jahr 2024: 2.625,1 Mio. euro) und weist eine Abnahme von 293,1 Mio. Euro auf, der, wie bei der Beschreibung der einzelnen Posten (im Folgenden) zu sehen sein wird, hauptsächlich auf den Rückgang der Verbindlichkeiten für Zuweisungen und Beiträge und sonstigen Verbindlichkeiten zurückzuführen ist.

Innerhalb der Position Verbindlichkeiten sind insbesondere solche aus Darlehen in Höhe von 282,3 Mio. Euro (2024: 303,8 Mio. Euro) zu verzeichnen, die, wie im Anhang dargelegt, der Restschuld der von der APB bei der staatlichen Darlehens- und Depositenkasse aufgenommenen Darlehen in Höhe von 202,8 Mio. Euro (im Jahr 2024: 215,4 Mio. Euro) entsprechen sowie die Kreditbewilligungen von der Region Trentino-Südtirol und der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer in Höhe von insgesamt 79,5 Mio. Euro (2024: 88,4 Mio. Euro).

Der Posten Anzahlungen in Höhe von 29,6 Mio. Euro bezieht sich auf Feststellungen bezüglich der am 31. Dezember 2025 noch nicht aus dem Inventar gestrichenen Veräußerungen von unbeweglichen und beweglichen Vermögensgütern.

Immer bei den Verbindlichkeiten steigen jene gegenüber Lieferanten auf 163,4 Mio. Euro (im Jahr 2024: 136,9 Mio. Euro), während jene für Zuweisungen und Beiträge auf 1.507,6 Mio. Euro abnehmen (im Jahr 2024: 1.776,1 Mio. Euro). Innerhalb des Postens Verbindlichkeiten für Zuweisungen und Beiträge sind die Verbindlichkeiten gegenüber anderen öffentlichen Verwaltungen mit insgesamt 1.415,2 Mio. Euro bedeutend, während die Verbindlichkeiten gegenüber kontrollierten und beteiligten Gesellschaften geringer sind.

Ein weiterer wichtiger Posten innerhalb dieser Kategorie sind die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 349 Mio. Euro, darunter Verbindlichkeiten aus Abgaben und gegenüber Sozialversicherungsinstituten in Höhe von insgesamt 160,2 Mio. (im Jahr 2024: 135,3 Mio. Euro)

[218] Vgl. auch die Beschlüsse des Rechnungshofs, Kontrollsektion Bozen Nr. 7/2024/SCBOLZ/PRSS und Kontrollsektion Marken Nr. 150/2023/PRSS, in denen auf das Risiko hingewiesen wurde, dass durch die Nichtinanspruchnahme von Urlaub „wachsende latente Kosten entstehen können, die sich dann manifestieren, wenn eine Monetarisierung, gegebenenfalls auch auf gerichtlichem Wege, verlangt wird".

sowie für von Dritten ausgeführte Tätigkeiten in Höhe von 50.646,78 Euro (im Jahr 2024: 44.966,71 Euro) und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 188,7 Mio. Euro (im Jahr 2024: 272,2 Mio. Euro).
Im Anhang wird näher ausgeführt, dass die Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten, die Verbindlichkeiten für Zuweisungen und Beiträge und der Posten der sonstigen Verbindlichkeiten sowie Verbindlichkeiten aus sonstigen Zinsaufwendungen an Dritte (zusammen mit den Verbindlichkeiten aus Finanzierungen), die sich auf insgesamt 2.020 Mio. Euro belaufen, „*dem Betrag der passiven Rückstände zum 31.12.2025 abzüglich der Rückstände aus Titel 3 im Zusammenhang mit Kreditbewilligungen (die im Jahr 2025 gleich Null sind) und zuzüglich geschuldeter Mehrwertsteuer*“ entsprechen.
Unter den Ordnungskonten (im Jahr 2025: 2.003,1 Mio. Euro; 2024: 1.503,9 Mio. Euro) sind, wie im Anhang angegeben, die Verpflichtungen für künftige Haushaltsjahre in Höhe von 1.828,2 Mio. Euro in Bezug auf den zweckgebundenen Mehrjahresfonds enthalten, abzüglich der Lohnzuschläge und Prämien, sowie die insgesamt gewährten Garantien für öffentliche Verwaltungen (WOBI) in Höhe von 93,2 Mio. Euro und für kontrollierte Unternehmen (Alperia AG, Noi AG und STA AG) in Höhe von 81,6 Mio. Euro.
Die garantierten Restschulden belaufen sich zum 31. Dezember 2025 auf insgesamt 121,2 Mio. Euro.
Bei der geprüften Gebarung ist ein positives Wachstum des wirtschaftlichen Ergebnisses zu verzeichnen (von 628,7 Mio. Euro im Jahr 2024 auf 807,4 Mio. im Jahr 2025), vor dem Hintergrund einer weiteren Konsolidierung der Vermögenslage (das Nettovermögen steigt von 14.783,7 Mio. Euro im Jahr 2024 auf 15.661 Mio. Euro im Jahr 2025).

9.3 Einführung der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung *Accrual*

Unter den Reformen, zu deren Umsetzung sich unser Staat im Rahmen des PNRR verpflichtet hat, wird die Reform zur Einführung der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung *Accrual* tiefgreifende Auswirkungen auf die Buchhaltungsvorschriften der italienischen öffentlichen Verwaltung haben.
Wie bekannt, handelt es sich dabei um ein Buchhaltungsmodell, das auf die wirtschaftliche Kompetenz baut, das der Notwendigkeit zusätzliche Informationen zur „harmonisierten“ Finanzbuchhaltung zu liefern und der Modernisierung der Verwaltung der öffentlichen Mittel gerecht wird und mehr Transparenz, Genauigkeit und Verantwortlichkeit gewährleistet.
Die Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung wird gemäß Art. 10 Abs. 11 des GD Nr. 113/2024, umgewandelt und geändert durch das G Nr. 143/2024, tatsächlich zunehmend an Bedeutung gewinnen, mit dem Ziel, Buchhaltungsinformationen bereitzustellen, die sich auf das Nettovermögen und dessen Veränderungen konzentrieren (Ergebnis). Die entsprechenden

Bilanzschemata ermöglichen somit eine noch gründlichere Überprüfung der von den öffentlichen Verwaltungen erzielten Ergebnisse anhand einzelner Bilanzposten (Vermögensstand, Gewinn- und Verlustrechnung, Jahresabschluss, Nachweis der Änderungen des Nettovermögens und Anhang).

Gemäß dem kürzlich vom Europäischen Rat am 27. November 2025 verabschiedeten Beschluss (Anhang zum Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 über die Genehmigung der Bewertung des italienischen PNRR) [219] ist für den *Milestone* M1C1-118 Folgendes vorgesehen:

- Ein entsprechendes Gesetz wird einen Zeitplan für die schrittweise Einführung des neuen Buchhaltungssystems festlegen, der vorsieht, dass dieses System (nach dem Kompetenzprinzip) bis zum Haushaltsjahr 2030 bei den öffentlichen Körperschaften eingeführt wird, die mindestens 90 Prozent der Primärausgaben des gesamten öffentlichen Sektors decken, wobei staatliche Unternehmen davon ausgenommen sind;
- Das genannte Gesetz muss weiters die Organisation von Schulungsprogrammen für den Übergang zum neuen kompetenzbezogenen Buchhaltungssystem vorsehen;
- Auf der Webseite des MWF müssen die Leitlinien für die Anwendung der einzelnen Buchhaltungsgrundsätze veröffentlicht werden [220].

Über das Erreichen dieser *Milestone* wird der Europäischen Kommission nach dem zweiten Quartal 2026 Bericht erstattet [221].

Der vom Kollegium der Rechnungsprüfer der PAB übermittelte Fragebogen-Bericht zur Rechnungslegung 2025 liefert nützliche Informationen über die laufende Einführung des neuen Buchhaltungssystems.

---

[219] https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15106-2025-ADD-1/de/pdf

[220] Es sei daran erinnert, dass nach dem Grundsatz der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung *Accrual* Transaktionen und andere wirtschaftliche Ereignisse im Haushalt zu erfassen sind, sobald sie eintreten, unabhängig davon, wann die entsprechenden Finanztransaktionen stattfinden. Auf diese Weise werden die Geschäftsvorfälle und -ereignisse buchhalterisch in den Haushalten erfasst, für die Zeiträume, auf die sich diese beziehen. Das für den gesamten öffentlichen Sektor einheitliche Buchhaltungssystem *Accrual* entspricht dem auf internationaler und europäischer Ebene festgelegten Verlauf für die Festlegung von Buchhaltungsgrundsätzen und -standards in der öffentlichen Verwaltung (IPSAS/EPSAS) und dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates. Es stellt somit eine wesentliche Stütze für Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Vermögens dar, dank eines einheitlichen und umfassenden Systems zur Erfassung des Buchwerts der Vermögenswerte der öffentlichen Verwaltungen.
Die im Rahmen der Reform durchgeführten Maßnahmen zielen unter anderem darauf ab, eine Reihe wichtiger Instrumente für die gesamte öffentliche Verwaltung einzuführen, darunter: einen konzeptionellen Rahmen, der als konzeptionelle Referenzstruktur dient und dem gesamten Buchhaltungssystem zugrunde liegt; ein Korpus von Buchhaltungsstandards, um die Diskrepanzen zwischen den verschiedenen derzeit in den italienischen öffentlichen Verwaltungen verwendeten Buchhaltungssystemen zu verringern, sowie ein neuer mehrdimensionaler Kontenplan, der den internationalen Buchhaltungsstandards (IPSAS/EPSAS) entspricht. Es ist nämlich bekannt, dass die Erfahrungen vieler Länder zeigen, dass sich die langfristigen Vorteile der Einführung von *Accrual*-Buchhaltungssystemen in der öffentlichen Verwaltung nicht auf eine Verbesserung der Transparenz und Verständlichkeit der Informationen beschränken, sondern zahlreiche weitere Aspekte umfassen, darunter interne Kontrollsysteme, Risikoanalysen, die Bewertung der Performance des öffentlichen Sektors und die Festlegung der Finanzpolitik auf makroökonomischer Ebene.

[221] https://accrual.rgs.mef.gov.it/it/riforma-1.15/milestone-M1C1-118/

Insbesondere hat das Kollegium bestätigt, dass die APB folgende Maßnahmen ergriffen hat:

a) die Bilanzvorlagen (Vermögensaufstellung und Erfolgsrechnung) für das Geschäftsjahr 2025 zu erstellen, die im Rahmen der Pilotphase gemäß *Milestone* M1C1-118 der Reform 1.15 des PNRR vorgesehen sind, unter Verwendung der Abstimmungsvorlage 2/a zwischen dem Kontenplan gemäß den Anhängen 6/2 und 6/3 zum GvD Nr. 118 vom 23. Juni 2011 und dem einheitlichen Kontenplan (*Accrual*) [222];

b) sich gemäß Art. 2 Abs. 1, 2 und 3 des Dekrets des MWF vom 23. Dezember 2024 auf dem Weiterbildungsportal *Accrual* zu registrieren und die entsprechende Weiterbildung zu absolvieren;

c) die Anpassungsmaßnahmen ihrer Informationssysteme zur Umsetzung der im konzeptionellen Rahmen und in den ITAS-Buchhaltungsgrundsätzen enthaltenen Grundsätze und Vorschriften zu prüfen;

d) dem Generalrechnungsamt des Staates die für die Pilotphase der Reform 1.15 des PNRR erstellten Bilanzvorlagen für das Geschäftsjahr 2025 auf elektronischem Wege zu übermitteln, und zwar unter Verwendung von Interoperabilitätsprotokollen, die denen entsprechen, die für die Übermittlung von Buchhaltungs- und Bilanzdaten der öffentlichen Verwaltungen an die BDAP verwendet werden, wobei die Standardsprache für die Übermittlung von Wirtschafts- und Finanzinformationen XBRL sowie der *Standard* für die Kodierung und Dekodierung XML anzuwenden sind.

Darüber hinaus teilt es mit, dass die APB die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Anpassungen und Ergänzungen eingeleitet hat, die für die Übernahme der im konzeptionellen Rahmen und in den ITAS-Buchhaltungsgrundsätzen enthaltenen Grundsätze und Regeln erforderlich sind, und dabei den Prozess der Vermögensanalyse eingeleitet hat, um die neuen Buchhaltungsgrundsätze umzusetzen, sowie dass sie die in den Artikeln 5 und 6 des Dekrets des MWF vom 6. August 2025 vorgesehene Prozessabbildung eingeleitet hat, indem sie mit der Abbildung aller Buchhaltungsprozesse begonnen hat, auch im Hinblick auf die Aktualisierung des derzeit verwendeten Buchhaltungssystems.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechnungsprüfungsorgan der APB empfohlen hat, die

[222] Es wird daran erinnert, dass mit dem Dekret des MWF vom 23. Dezember 2024 zur Unterstützung der Verwaltungen bei der Erstellung der Bilanzvorlagen für das Haushaltsjahr 2025, die im Rahmen der aktuellen Pilotphase (Versuchsphase) der Reform 1.15 des PNRR ausgearbeitet wurden, Vorlagen für die Abstimmung zwischen den derzeit gemäß den geltenden Rechtsvorschriften verwendeten Kontenplänen und dem einheitlichen Kontenplan für alle öffentlichen Verwaltungen erstellt wurden.
Vgl. *Website* https://accrual.rgs.mef.gov.it/export/sites/accrual/.galleries/doc_gallery/decreto-Mef-del-23-dicembre-2024-estratto-GU-40-del-18-febbraio-2025.pdf. Die Abstimmungsvorlagen ermöglichen die Neuklassifizierung der Buchhaltungsdaten jeder Verwaltung gemäß den Bezeichnungen des einheitlichen Kontenplans sowie die Vornahme von Berichtigungen und Ergänzungen, die für die Umsetzung der Grundsätze und Regeln des einheitlichen wirtschaftlich-vermögensrechtlichen Buchhaltungssystems gemäß der Reform 1.15 des PNRR erforderlich sind.

Überwachung der gesetzlichen Verpflichtungen und der Entwicklung des Systems der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung *Accrual* fortzusetzen und dabei insbesondere die Abstimmungsmaßnahmen sowie die Bestandsaktualisierungen zur Unterstützung der Reform selbst zu intensivieren (vgl. Protokoll Nr. 18/2026).

10 HUMANRESSOURCEN

10.1 Personalkosten

Das Autonomiestatut sieht im Art. 8, die primäre Gesetzgebungskompetenz der APB vor Gesetzesbestimmungen im Sachbereich der „Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals“ zu erlassen, welche in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik, unter Achtung der internationalen Verpflichtungen und der nationalen Interessen - zu denen auch der Schutz der lokalen sprachlichen Minderheiten gehört - sowie der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik“ auszuüben ist (vgl. Art. 4 des Autonomiestatuts).

Außerdem sieht der gesetzliche Rahmen nach der Verfassungsreform von 2001 die ausschließliche Zuständigkeit des Staates für das Zivilrecht vor (unter welche auch jene des vertraglich geregelten öffentlichen Arbeitsverhältnisses fällt) und die konkurrierende Zuständigkeit betreffend die Koordinierung der öffentlichen Finanzen [223].

Insbesondere hat der Verfassungsgerichtshof, mit spezifischem Verweis auf das Arbeitsverhältnis im privatisierten öffentlichen Dienst, stets die staatliche Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 117 zweiter Abs., Buchst. l) der Verfassung bestätigt, da sich diese auf den Bereich „Zivilrecht“ bezieht, der „auch Einrichtungen mit differenzierter Autonomie bindet“ [224].

Gemäß Art. 10 des Verfassungsgesetz Nr. 3/2001 ist vorgesehen, dass „bis zur Anpassung der jeweiligen Statuten die Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes auch in den Regionen mit Sonderstatut und in den Autonomen Provinzen Trient und Bozen Anwendung finden, und zwar für die Teile, in denen Formen der Autonomie vorgesehen sind, welche über die bereits zuerkannten

[223] Mit Urteil Nr. 108/2011 hat der Verfassungsgerichtshof bestätigt, dass „die Personalkosten, Kraft ihrer strategischen Wichtigkeit für die Umsetzung des internen Stabilitätspaktes (dank seines relevanten Ausmaßes) keinen unwesentlichen Posten sondern einen bedeutenden Teil der laufenden Ausgaben darstellt, mit der Konsequenz, dass die diesbezüglichen Bestimmungen zu dessen Eindämmung einen wichtigen Grundsatz der staatlichen Gesetzgebung entsprechen“ und mit nachfolgendem Urteil Nr. 27/2014 wurde bestätigt, dass „die vom staatlichen Gesetzgeber auferlegten Beschränkungen hinsichtlich des Anstiegs des Postens der „Personalausgaben“, wesentliche Grundsätze der Koordinierung der öffentlichen Finanzen darstellen und, dass, das Ziel der Eindämmung der Personalkosten, durch Maßnahmen erreicht werden muss, die im Rahmen der Autonomie, jeder Einrichtung anzupassen sind, wobei diese befugt ist, die als am besten geeignet erachteten Ausgabenposten zu kürzen“.

[224] Vgl. *ex plurimis* Verfassungsgerichtshof Urteile Nr. 77/2013, Nr. 138/2019, Nr. 273/2020, Nr. 153/2021, Nr. 255/2022.

hinausgehen".

Unter den wirtschaftlichen und sozialen Reformrichtlinien sind, in erster Linie, die Bestimmungen des Art. 2 des G Nr. 421/1992 und des Art. 11 des G Nr. 59/1997 sowie die Grundsätze zu nennen, die sich aus dem Einheitstext zum öffentlichen Dienst gemäß GvD Nr. 165/2001 (mit „Allgemeine Vorschriften über die Arbeitsordnung im öffentlichen Dienst") ableiten lassen.

Die Gesamtausstattung der Stellen des Landespersonals ist mit Landesgesetz festgesetzt. In der Tat werden mit Beschluss der Landesregierung, nach Anhörung der Gewerkschaften, die Stellenkontingente für den Bereich des Landespersonals, unter Berücksichtigung der Gesamtanzahl der Stellen, für welche die finanzielle Deckung durch den Haushaltsvoranschlag gewährleistet ist, bereitgestellt (Art. 8. des LG Nr. 6/2015).

Der erste Absatz von Art. 44/*bis* des LG Nr. 6/2015 wurde zuletzt durch Art. 8 Abs. 2 des LG Nr. 13/2024 abgeändert, wodurch die Anzahl der festgelegten Stellen zum 1. September 2025 auf 19.150, erhöht wurde [225].

Trotz der jüngsten gesetzlichen Änderung, wird hervorgehoben, dass die letzte Anpassung des Stellenkontingents der Landesbediensteten und der staatlichen Schulen staatlichen seitens der Landesregierung auf das Jahr 2019 zurückgeht (Beschluss Nr. 1117 vom 17. Dezember 2019 „Das Plansoll des Personals des Landes: Genehmigung der Stellenkontingente. Stand: Dezember 2019")[226].

[225] In Bezug auf die Gesamtzahl im Stellenplan wurde der erste Absatz von Art. 44/*bis* des LG Nr. 6/2015 durch das LG Nr. 9/2020 geändert, das eine Erhöhung um 11 Stellen (auf insgesamt 18.774 Stellen), mit Wirkung zum 1. September 2020 vorsah, durch das LG Nr. 9/2022, das eine weitere Erhöhung um 114 Stellen (auf insgesamt 18.888 Stellen), mit Wirkung zum 1. September 2022 vorsah, durch das LG Nr. 1/2023, welches ein weitere Erhöhung um 30 Stellen (auf insgesamt 18.918) mit Wirkung vom 1. Januar 2023 vorsah, und durch das LG Nr. 2/2024, welches eine weitere Erhöhung um 32 Stellen (auf insgesamt 18.950 Stellen), mit Wirkung vom 1. Juli 2024, vorsah. Im Laufe des Berichtsjahres wurde mit dem Art. 11 Abs. 1 Buchstabe c) des LG Nr. 11/2025 der vierte Absatz des Art. 44 *bis* aufgehoben, welcher vorsah, dass „ Der Stellenabbau laut Artikel 13 des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2010, Nr. 15, in geltender Fassung, für die Verwaltung durch die Neufestlegung des Gesamtstellenkontingents laut diesem Artikel abgeschlossen" und „der Aufschub des Stellenabbaus für das unterrichtende und diesem gleichgestellte Personal laut Artikel 11 des Landesgesetzes vom 7. April 2014, Nr. 1, hingegen bis 31. August 2026 verlängert" war.

[226] Dieser Personalstand umfasste den allgemeinen Stellenplan des Verwaltungspersonals (4.316,57 „Vollzeitäquivalente", VZÄ), den Sonderstellenplan und andere (6.492,07 VZÄ) sowie den Sonderstellenplan der staatlichen Schulen, d. h. das Lehrpersonal der Grund- Mittel- und Oberschulen (vom Staat übertragene Funktion mit 7.954,35 VZÄ). Die Kategorie „Sonderstellenplan" (insgesamt 6.492,078 VZÄ) umfasst den Sonderstellenplan für das Personal der bäuerlichen Berufsertüchtigung (225,25 VZÄ), den Sonderstellenplan der Berufsfeuerwehr des Landes (149 VZÄ), den Sonderstellenplan der Erzieher und Betreuer von Behinderten in italienischer Sprache (150,5 VZÄ), den Sonderstellenplan der Erzieher und Betreuer von Behinderten in deutscher Sprache (260,5 VZÄ), den Sonderstellenplan der Erzieher und Betreuer von Behinderten in den ladinischen Ortschaften (20,5 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals in den Kindergärten in italienischer Sprache (478,5 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals in den Kindergärten in deutscher Sprache (1.363 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals in den Kindergärten der ladinischen Ortschaften (87 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals der Schulverwaltung in italienischer, deutscher und ladinischer Sprache (2.126,988 VZÄ), den Bereich italienische Berufsbildung (274,5 VZÄ), den Bereich deutsche Berufsbildung (859,67 VZÄ), den Bereich ladinische Berufsbildung (7,17 VZÄ), den Bereich italienische Musikschule (85,5 VZÄ), den Bereich deutschen und ladinische Musikschulen (345 VZÄ), den Sonderstellenplan der tierärztlichen Dienste (2 VZÄ), Journalisten (17 VZÄ), Beschäftigungslose (0 VZÄ) sowie den Kontingent für die Aufnahme von Personen mit Beeinträchtigung – Pflichtaufnahme G Nr. 68/99 (40 VZÄ).

Im Bereich des vorab genannten gesetzlichen Rahmens ist festzustellen, dass die Personalkosten einen der wichtigsten Posten im Landeshaushalt darstellen.

Im Vorfeld der Prüfung der Daten und Kennzahlen zur Personalausgabenquote ist, bezüglich Organisation, der Anstieg um eine Einheit gegenüber der Anzahl der Landesabteilungen hervorzuheben [227].

Tabelle 78 - Strukturen der Provinz

Situation am	Ressorts (1)	Abteilungen	Ämter	Funktionsbereiche
31.12.2021	14	38	173	5
31.12.2022	14	38	178	5
31.12.2023	16	42	210	1
31.12.2024	16	42	211	1
31.12.2025	16	43	211	1

(1) einschließlich der 3 Direktionen der Bildung, der Generaldirektion und des Generalsekretariats

Quelle: Abteilung Personal– Anlage zum Schreiben vom 16. März 2026 APB

Zudem kann zum 31. Dezember 2025 die gleichbleibende Gesamtanzahl an Führungsaufträgen festgestellt werden, welche sich auf 316 (im Jahr 2024: auf 316, im Jahr 2023: Nr. 237) belaufen, wovon 69 der ersten Ebene (8 extern Beauftrage) und 247 der zweiten Ebene (5 extern Beauftrage) angehören.

Zudem wird hervorgehoben, dass im Berichtsjahr die Landesregierung mit Beschluss Nr. 350/2025 die „*Durchführungsverordnung über die Erteilung von Führungsaufträgen der ersten und zweiten Ebene*“ genehmigt hat [228].

Unter Bezugnahme auf die Sonderaufträge, welche aktive Verwaltungstätigkeiten, Beratungstätigkeiten, Studien- und Forschungstätigkeiten, die eine hohe Qualifizierung voraussetzen, für Inspektions- und Kontrolltätigkeiten, Tätigkeiten technisch-fachlicher Natur auf hohem und sehr hohem Niveau sowie Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Durchführung großer und komplexer Projekte, [229] hat die Abteilung Personal, im Rahmen der Ermittlungstätigkeit präzisiert, dass „*ein strategischer Sonderauftrag einer Führungskraft der ersten Ebene übertragen wurde und sieben komplexe Sonderaufträge an Führungskräfte der zweiten Ebene erteilt wurden*“.

[227] Im Bezug auf die Strukturen der APB (Ressorts, Abteilungen, Ämter) kann ein Anstieg der Anzahl der Landesämter von 38 im Jahr 2021 auf 43 im Jahr 2025, festgestellt werden.

[228] Die Maßnahme regelt die Erteilung der Aufträge sowohl verfahrenstechnisch als inhaltlich. Insbesondere sieht der Art. 3 in den Absätzen 2,3 und 4 vor, dass „*2. Bei der Erteilung von Führungsaufträgen werden – in Bezug auf die Art und die Eigenschaften der festgelegten Ziele sowie der Komplexität der betreffenden Struktur - nachstehende Kriterien angewandt: a) Neigungen und berufliche Fähigkeiten; b) Berufserfahrung und Bildungsweg laut Lebenslauf; c) spezifische organisatorische Fähigkeiten und konkrete Führungserfahrung, erworben im öffentlichen oder privaten Sektor, die mit dem zu erteilenden Auftrag im Zusammenhang stehen; d) in der Vergangenheit umgesetzte Ziele samt entsprechender Bewertung; e) Abwägung, ob die Rotation der Führungsaufträge im Einklang mit dem Plan zur Korruptionsvorbeugung sinnvoll ist. 3. Bei gleicher Bewertung hat Vorrang, wer im einheitlichen Führungsstellenplan auf Landesebene eingetragen ist, aber keinen Führungsauftrag innehat. 4. Bewertet wird unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz, Öffentlichkeit, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit. Die Bewertungsergebnisse müssen in der Maßnahme zur Erteilung des Führungsauftrags angemessenen begründet sein*“.

[229] Vgl. Artt. 10 und 11 des LG Nr. 6/2022.

Es sei daran erinnert, dass mit Beschluss der Landesregierung vom 28. Januar 2025, Nr. 45, der „Integrierte Tätigkeits- und Organisationsplan (PIAO) [230], welcher den „Dreijahresplan des Personalbedarfs der Landesverwaltung“ bezogen auf den Zeitraum 2025-2027 beinhaltet, genehmigt wurde [231].

Der vorab genannte Plan umfasst nicht das unterrichtende Personal, Hilfspersonal, technisches und Verwaltungspersonal der Schulen, seien sie staatlicher Art wie Landesschulen. Zudem ist im PIAO der APB nicht das Personal enthalten, welches den Hilfskörperschaften des Landes zur Verfügung gestellt wird, welche ihrerseits eigene Dreijahrespläne für den Personalbedarf 2025-2027 erarbeitet haben, wo auch des Bedarfs an Personal, das vom Land zur Verfügung gestellt wird, miteingerechnet ist. Schließlich sind auch die Führungskräfte der APB von der Planung ausgenommen, die ab dem 1. Januar 2024 nicht mehr im allgemeinen Stellenplan, sondern im einheitlichen Führungsstellenplan aufgeführt sind.

Zum 31. Dezember 2025, belief sich, wie aus der institutionellen Seite der Körperschaft hervorgeht („Transparente Verwaltung - Personal“) das Personal der Landesverwaltung auf 10.488,4 VZÄ [232] (im Jahr 2024: 10.398,4 [233]).

In Bezug auf das Personal der staatlichen Schulen [234] teilt die Verwaltung mit, dass sich dieses zum 31. Dezember 2025 auf 8.310,9 VZÄ belief [235] (im Jahr 2024: 8.220,7) [236].

---

[230] Für weitere Aspekte des PIAO wird auf das Kapitel 14.4 dieses Berichts verwiesen.

[231] In dem Dokument heißt es: „Mit Stand Ende Oktober 2024 sind dem Stellenkontigent der Landesverwaltung, den es zu berücksichtigen gilt, für die Planung des Dreijahresplanes für den Personalbedarf 2025-2027 3.717,1 Stellen zugewiesen (im Jahre 2023 3.904,3), von denen 3.134,5 besetzt sind (im Jahre 2023, 3.394,9) 191,1 Stellen sind hingegen gesperrt, da unverfügbar (im Jahre 2023 142,1) und 391,5 Stellen sind vakant (im Jahre 2023: 367,3). Hinzukommen weitere 210, 4 Stellen mit Sondersituation, außerhalb des Stellenplans (im Jahre 2023: 214,4). Es werden weitere 340,4 Stellen nicht berücksichtigt, welche von den Hilfskörperschaften des Landes zur Verfügung gestellt sind (im Jahre 2023 382,1).

[232] 315,9 VZÄ (im Jahre 2024: 313,9) Führungskräfte, 2.558,7 VZÄ (im Jahre 2024: 2.534,5) in der Landesverwaltung im engeren Sinne, 568,3 VZÄ (im Jahr 2024: 593,3) in den Hilfskörperschaften und anderen Strukturen, 245,5 VZÄ (im Jahr 2024: 228,7) im Landesforstkorps, 436,7 VZÄ (im Jahr 2024: 455,7) beim Straßendienst und 6.363,3 VZÄ (im Jahr 2024: 6.272,2) im Bildungsbereich, letztere aufgeteilt auf 1.907,5 VZÄ (im Jahr 2024: 1.896,4) in den Kindergärten, 1.277,5 VZÄ (im Jahr 2024: 1.374,9) in den Berufsschulen, 409,0 VZÄ (im Jahr 2024: 408,8) in den Musikschulen, 544,4 VZÄ (im Jahr 2024: 520,7) an Integrationspersonal und 2.224,9 VZÄ (im Jahr 2024: 2.071,4) an Verwaltungspersonal im Bildungsbereich (vgl. Controlling Report 1-2026 Landespersonal 31.12.2025).

[233] Vgl. Controlling Report 1-2025 Landespersonal 31.12.2024.

[234] Es wird daran erinnert, dass unter besonderer Berücksichtigung der Personalausgaben für das unterrichtende Personal der Schulen staatlicher Art, bereits im Zuge der vorhergehenden Billigungen, die APB darauf hingewiesen hatte, dass, *„Die Autonome Provinz Bozen die ihr übertragene Zuständigkeit im Bereich des Schulwesens gemäß* GvD *vom 24. Juli 1996, Nr. 434, ausübt. Aus finanzieller Sicht spiegelt sich diese Übertragung in den Bestimmungen von Art. 2, Absatz 113 des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191 wider, das unter anderem vorsieht, dass unsere Provinz, ab dem Jahr 2010, jährlich 250 Millionen Euro für die Ausübung dieser Funktion erhält. Weitere Ausgaben für Personal und die Finanzierung der Bildungseinrichtungen werden in jedem Fall aus Mitteln des Landeshaushalts finanziert"* (vgl. Schreiben der Abteilung Personal vom 22. Mai 2020).

[235] 3.670 VZÄ (im Jahr 2024: 3.612,7) Lehrpersonal in den Grundschulen, 2.139,3 VZÄ (im Jahr 2024: 2.114,6) Lehrpersonal in der Mittelschule, 2.400,6 VZÄ (im Jahr 2024: 2.393,7) Lehrpersonal in den Oberschulen und 101 VZÄ (im Jahr 2024: 100) Schulführungskräfte (Vgl. Controlling Report 2-2026 Schulführungskräfte und Lehrpersonen in Schulen staatlicher Art 31.12.2025 und Controlling Report 2-2025 Schulführungskräfte und Lehrpersonen in Schulen staatlicher Art 31.12.2025, aktualisiert am 3. März 2026).

[236] Die Abteilung Personal der APB hat mit Schreiben vom 31. März 2022 präzisiert, *dass „kein Unterschied in der Bedeutung zwischen den Begriffen ULA, ETP und FTE besteht, alle drei Begriffe bezeichnen eine Arbeitseinheit, die einer Vollzeitstelle entspricht*“.

Im Rahmen der Ermittlungen zur Rechnungslegung 2025, hat die Abteilung Personal, die folgende Tabelle mit den Zahlungen an das Lehrpersonal, aufgeschlüsselt nach den drei Schulämtern, vorgelegt.

Tabelle 79 - Zahlungen an das Lehrpersonal

	Vollzeit-einheiten am 31.12.2023	Zahlungen Jahr 2023	Vollzeit-einheiten am 31.12.2024	Zahlungen Jahr 2024	Vollzeit-einheiten am 31.12.2025	Zahlungen Jahr 2025
Deutsches Schulamt gesamt	5.832,75	372.876.801,34	5.842,75	452.265.100,20	5.911,75	503.567.029,20
Italienisches Schulamt gesamt	1.988,25	127.105.104,84	2.106,25	163.036.817,82	2.226,25	189.633.543,16
Ladinisches Schulamt gesamt	329,10	21.038.747,64	335,10	25.938.819,06	346,10	29.481.041,79
Summe	8.150,10	521.020.653,82	8.284,10	641.240.737,08	8.484,10	722.681.614,15

Quelle: Abteilung Personal- Anlage zum Schreiben vom 16. März 2026 APB

Die von der APB geleisteten Zahlungen übersteigen weiterhin den vom Staat anerkannten Betrag (250 Mio. Euro ab 2010, gemäß Art. 2 Abs. 113 des G vom 23. Dezember 2009, Nr. 191) für die Ausübung ihrer Funktion.

Die Daten der Rechnungslegung 2025 weisen einen Gesamtbetrag der Gruppierung Ausgaben 101 („Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit“) in Höhe von 1.404,4 Mio. Euro in Verpflichtungen (im Jahr 2024: 1.280,6 Mio. Euro) und in Höhe von 1.221,7 Mio. Euro in Zahlungen, (im Jahr 2024: 1.080,6 Mio. Euro) auf. Folglich verzeichnet die Entwicklung einen Anstieg von 9,7 Prozent (Verpflichtungen) und von 13,1 Prozent (Zahlungen) im Vergleich zum Vorjahr.

Im Anhang zur Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung, welche der Rechnungslegung beigefügt ist, ist das Personal mit 1.426,4 Mio. Euro (im Jahr 2024: 1.284,3 Mio. Euro), unter den „negativen Gebarungsbestandteilen“ in der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung angeführt, dieser Posten enthält, unter Anwendung der Kriterien der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung, *„jene Ausgaben, welche für das lohnabhängige Personal getätigt wurden, bzw. finanzielle Entlohnungen, welche Lohnelemente die an Bedienstete, mit befristeten und unbefristeten Dienstverhältnis als Gegenleistung für ihre Leistungen gezahlt werden. Zu den Geldbezügen gehören auch die Überstunden, die Zulagen, Sozialversicherungsbeiträge und Versicherungsabgaben zu Lasten der Körperschaft und sonstige Sozialabgaben und die Essensgutscheine. Der Posten enthält auch die Rückstellungen für den TRF-Fonds (Fonds für Abfertigung), enthält jedoch nicht die zusätzlichen Kostenelemente, welche beispielsweise aus Rückständen, die unter den außerordentlichen Aufwendungen erfasst sind und der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP, die unter dem Posten „Steuern” ausgewiesen sind“.*

Was das Vorkommen der Personalkosten in der APB anbelangt, wie bereits im Kapitel 3.2.7

(Kennzahlenplan und die zu erwartenden Ergebnisse des Haushaltes) des gegenständlichen Berichts anbelangt, weisen die im Haushalt angeführten synthetischen Kennzahlen, die von der Verwaltung gemäß Art. 18/*bis* des GvD Nr. 118/2011 ausgearbeitet und veröffentlicht wurden, und sich auf den Anteil der Personalausgaben der APB an den laufenden Gesamtausgaben (Kennzahl für das wirtschaftliche und finanzielle Gleichgewicht) [237] beziehen, folgende Werte auf:

- ein prozentualer Anteil von 24,89 % an den Ausgaben für alle Aufgabenbereiche und von 35,83 % ohne den Aufgabenbereich Gesundheit (Rechnungslegung 2024);
- ein prozentualer Anteil von 23,00 Prozent an den Ausgaben für alle Aufgabenbereiche und von 31,91 Prozent ohne den Aufgabenbereich Gesundheit (Haushaltsvoranschlag 2025-2027);
- ein prozentualer Anteil von 25,65 Prozent an den Ausgaben für alle Aufgabenbereiche und von 36,87 Prozent ohne den Aufgabenbereich Gesundheit (Rechnungslegung 2025);
- ein prozentualer Anteil von 22,82 Prozent an den Ausgaben für alle Aufgabenbereiche und von 31,91 Prozent ohne den Aufgabenbereich Gesundheit (Haushaltsvoranschlag 2026-2028).

Die Entwicklung des Kostenanstiegs für das Personal wird vom Rechnungsprüfungsorgan der APB selbst betont, welches in Bezug auf den Haushaltsvoranschlag 2025-2027 hervorhebt, dass „*Die Personalausgaben, die im Jahr 2025 16,08% des gesamten Haushaltsvoranschlags ausmachen, steigen kontinuierlich. Dieser Entwicklung sollte eine vorrangige Aufmerksamkeit gewidmet werden, da die Personalausgaben eine fortwährende, nicht komprimierbare Ausgabe darstellen."; Diesbezüglich betont das Rechnungsprüferkollegium, dass die Prognosen der Ausgaben des Sektors realistischer sein sollten, um zu vermeiden, dass die Zweckbindung der Ausgaben zu hoch prognostiziert werden. Diesbezüglich wird eine bessere Organisation der Ausgaben vorgeschlagen. Diese sollten in einem rein analytischen Rahmen dargestellt werden, indem alle Kosten, die sich auf die gesamten Personalausgaben beziehen, nach Posten aufgeschlüsselt werden*“ (vgl. Protokoll Nr. 38/2024).

Unter Bezugnahme auf die Rechnungslegung 2025, hebt das Kollegium der Rechnungsprüfer in der Niederschrift vom 20. April 2026, Nr. 18 hervor, dass die insgesamt zweckgebundene Ausgabe (vgl. Gruppierung 101 oben) um circa 10 Prozent im Vergleich zum Jahr 2024 angestiegen ist.

Das Rechnungsprüfungsorgan weist in seinem Gutachten zur Rechnungslegung darauf hin, dass die APB die Ursachen und die daraus resultierenden voraussichtlichen Ausgabenentwicklungen überwachen muss. In der Tat, auch unter Berücksichtigung des Anteils der Personalausgaben im

[237] Die Kennzahl für den Haushaltsvoranschlag wird wie folgt berechnet:
Kompetenzbereitstellungen (Gruppierung 1.1.+ IRAP [pdc U.1.02.01.01] - ZMF Einnahmen betreffend die Gruppierung 1.1+ ZMF laufende Ausgaben Gruppierung 1.1) / Kompetenzbereitstellungen (Laufende Ausgaben - FZF – ZMF-Einnahmen betreffend die Gruppierung 1.1 + ZMF-Ausgaben betreffend die Gruppierung 1.1).
Für die Rechnungslegung hingegen lautet die Formel wie folgt:
Zweckbindungen (Gruppierung 1.1 „Lohn- und Gehaltskosten“ + pdc 1.02.01.01.000 „IRAP“ + ausgehend ZMF für Personal 1.1 – ZMF für Personalzufluss in Bezug auf die Gruppierung 1.1) / Zweckbindungen (Laufende Ausgaben – FZF laufend + ZMF in Bezug auf die Gruppierung 1.1 – ZMF für Zufluss in Bezug auf die Gruppierung 1.1).

Zusammenhang mit den Kollektivverhandlungen 2025, unter anderem auch in Anbetracht der Schwierigkeit, diese Ausgaben zu komprimieren, empfehlen die Rechnungsprüfer eine größere Sorgfalt und Umsicht bei der Planung des Personalbedarfs, um dessen künftige Entwicklung und Vereinbarkeit mit den voraussichtlichen Einnahmen der Körperschaft und den Dienstleistungs- und Kosteneffizienzzielen, welche die APB zu erreichen beabsichtigt, zu bewerten; Zu diesem Zweck wird die Körperschaft insbesondere aufgefordert, *„die Einführung des neuen Verwaltungsprogramms für Personalausgaben abzuschließen und/oder eine effiziente und wirksame Lösung zu finden, welche die Verwaltung, die Zuverlässigkeit und die Vergleichbarkeit der Personaldaten gewährleistet“* mit der Empfehlung *„eine interne Kontrollstruktur sowie ein Organisationsmodell einzuführen, das eine Koordinierung innerhalb des Dienstes des Personalamtes ermöglicht“*, dem vorausgeschickt, dass *„die vom Kollegium im vergangenen Jahr ausgesprochenen Empfehlungen trotz mehrfacher Aufforderungen und Treffen nicht umgesetzt wurden“*.

Unter Bezugnahme auf die Einnahmen aus der Abordnung von Landespersonal an andere Körperschaften, die bereits Gegenstand einer Empfehlung im Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer über die Rechnungslegung der APB 2023 und 2024 war, bekräftigt im Gutachten über die Rechnungslegung der APB 2025, hat die Abteilung Personal, mit Schreiben vom 16. März 2026, in Bezug auf die zeitnahen Berechnungen und halbjährlichen Überprüfungen, den Verlauf erläutert und neuerlich eine stärkere Automatisierung desselben, in *„naher Zukunft“*, angekündigt.

Im Zuge der Ermittlungstätigkeit hat der Rechnungshof um einen Bericht gebeten, hinsichtlich der Entwicklung der Ausgabenzweckbindungen im Dreijahreszeitraum 2023-2025, der Gesamtzahlungen für das Jahr 2025 und über die Maßnahmen zur Eindämmung und Rationalisierung der Ausgaben (unter Angabe der entsprechenden Einsparungen in Anwendung des Grundsatzes der finanziellen Koordinierung gemäß Art. 1 Abs. 557 und 557-*quater* des G Nr. 296/2006) [238].

In diesem Zusammenhang hat die APB, mit Schreiben vom 16. März 2026, Folgendes festgestellt:

[238] Es wird daran erinnert, dass gemäß dieser Bestimmung, zum Zwecke der Teilhabe der regionalen und lokalen Selbstverwaltungen an der Einhaltung der Ziele der öffentlichen Finanzen, die Gebietskörperschaften eine Reduzierung der Personalausgaben (brutto, einschließlich der indirekten Abgaben der Verwaltungen und der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP, ohne Kosten für die Vertragsverlängerungen) sicherstellen müssen, zur Gewährleistung der Eindämmung der Lohn- und Beschäftigungsdynamik durch Maßnahmen, die im Rahmen der eigenen Autonomie zu strukturieren sind und grundsätzlich auf die folgenden vorrangigen Interventionsbereiche abzielen: a) Rationalisierung und Abbau der bürokratischen und administrativen Strukturen, auch mittels Zusammenlegungen von Ämtern mit dem Ziel den prozentmäßigen Anteil der Führungspositionen in den Stellenplänen zu reduzieren; b) Eindämmung der Wachstumsdynamik der zusätzlichen Vertragsverhandlungen, auch unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen für die staatlichen Verwaltungen. Gemäß den Absätzen 1362 und 1363 des vorab genannten G Nr. 296/2006, wobei es sich um Bestimmungen zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen handelt, welche auf die Regionen mit Sonderstatut und in den autonomen Provinzen von Trient und Bozen, im Einklang mit den Bestimmungen der jeweiligen Statuten und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen, anwendbar sind.

- Die *„endgültigen Kompetenzprognosen“* belaufen sich im Jahr 2025 insgesamt auf 1.543,3 Mio. Euro, ohne Durchlaufposten (im Jahr 2024: 1.382,6 Mio. Euro, im Jahr 2023: 1.358,1 Mio. Euro);
- Die Verpflichtungen (Kompetenz) im Jahr 2025, einschließlich *„Umschichtung“* belaufen sich auf 1.354,5 Mio. Euro, ohne Durchlaufposten (im Jahr 2024: 1.331,5 Mio. Euro; im Jahr 2023: 1.297,3 Mio. Euro);
- Die *„Verpflichtungen auf Rückstände“* belaufen sich im Jahr 2025 auf 212,3 Mio. Euro, Durchlaufposten ausgenommen (im Jahr 2024: 190,1 Mio. Euro, im Jahr 2023: 144 Mio. Euro);
- Die gesamten *„ausgestellten Zahlungsmandate“* im Jahr 2025 belaufen sich auf 1.437 Mio. Euro, Durchlaufposten ausgeschlossen (im Jahr 2024: 1.249,4 Mio. Euro, im Jahr 2023: 1.197,6 Mio. Euro);
- die vorab angeführten Beträge beinhalten die *„Gesamtausgaben für den Verwaltungsbereich und den Bildungsbereich, einschließlich Sonderfunktionen und Lehrpersonen an staatlichen Schulen“* sowie die *„Ausgaben für Projekte, die aus europäischen Mitteln finanziert werden und später teilweise von der Europäischen Union und dem Staat an die Autonome Provinz Bozen zurückerstattet werden“*.

Insgesamt wird, gemäß vorab genanntem Schreiben der APB, die Entwicklung der Personalkosten, durch folgende Faktoren beeinflusst:

1. den Anstieg des Gesamtstellenplans [239];
2. den Grad der Besetzung des Stellenplans, d. h. die durchschnittliche Dauer der Nichtbesetzung von Stellen;
3. die Anwendung der Kollektivverträge welche die Landesbediensteten betreffen [240].

Bezüglich der erzielten Einsparungen präzisiert die APB Folgendes:

---

[239] Eingetreten *„mit Landesgesetz vom 20. Dezember 2024, Nr. 13, es wird mitgeteilt, dass die Einstellung von hundert Mitarbeitern außerhalb des Gesamtpersonalstands für die Umsetzung von Projekten im Rahmen des Nationalen Plans für Wiederaufbau- und Resilienz (PNRR), wie in Art. 8 des Landesgesetzes Nr. 2/2022 vorgesehen, auch auf das gesamte Jahr 2025 verlängert wurde“* (vgl. Schreiben vom 16. März 2026 der Abteilung Personal).

[240] In erster Linie: „2025 - KOLLEKTIVABKOMMEN UND -VERTRAG vom 28. Oktober 2025 *Bereichsübergreifender Kollektivvertrag für den Dreijahreszeitraum 2025–2027*; 2025 - KOLLEKTIVABKOMMEN UND -VERTRAG vom 24. Juli 2025 *Bereichsübergreifender Kollektivvertrag Abschluss Dreijahreszeitraum 2022-2024*; 2025 - ABSICHTSERKLÄRUNG vom 15. April 2025 *Kollektivvertragsverhandlungen Dreijahreszeitraum 2022-2024 (Abschluss) - Kollektivvertragsverhandlungen Dreijahreszeitraum 2025-2027; 2025 - KOLLEKTIVABKOMMEN UND -VERTRAG vom 15.12.2025 Bereichskollektivvertrag für das Landespersonal; 2025 - KOLLEKTIVABKOMMEN UND -VERTRAG vom 24. November 2025 Bereichskollektivvertrag betreffend Änderungen am Bereichskollektivvertrag der Journalisten und Journalistinnen des Landes vom 15. Oktober 2021; 2025 - KOLLEKTIVABKOMMEN UND -VERTRAG vom 24. Juli 2025 RICHTIGSTELLUNG UND WIEDERVERÖFFENTLICHUNG - Bereichskollektivvertrag des Personals der Landesverwaltung betreffend die Auftragsprämien; 2025 - KOLLEKTIVABKOMMEN UND -VERTRAG vom 04. November 2025 Vertrag für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen der Autonomen Provinz Bozen für den Dreijahreszeitraum 2025-2027; 2025 - KOLLEKTIVABKOMMEN UND -VERTRAG vom 18. August 2025 Fünfter Teilvertrag für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen der Autonomen Provinz Bozen - Abschluss Dreijahreszeitraum 2022-2024; 2025 - KOLLEKTIVABKOMMEN UND -VERTRAG vom 09. Januar 2025 Vierter Teilvertrag für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen der Autonomen Provinz Bozen für den Dreijahreszeitraum 2022-2024; 2025 - KOLLEKTIVABKOMMEN UND -VERTRAG vom 09. Januar 2025 Dritter Teilvertrag für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen der Autonomen Provinz Bozen für den Dreijahreszeitraum 2022-2024“*.

a) *„Unter Bezugnahme auf die Grundsätze der finanziellen Koordinierung, welche vom Staat im Bereich der Eindämmung der Ausgaben für das Personal festgelegt sind, wird mitgeteilt, dass in Anbetracht der primären Zuständigkeiten der Autonomen Provinz Bozen, diese eigenständigen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben angewandt hat, welche im Landesgesetz Nr. 15/2010 enthalten sind. Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1065/2023 wurde der strategische Sonderauftrag „Strategische Umsetzung der Haushaltsüberprüfung" für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026 errichtet, innerhalb dessen auch im Jahr 2025 die Entwicklung der Personalkosten, die von der Autonomen Provinz Bozen bezahlt werden, überprüft wurde und mehrere Interventionsbereiche ausfindig gemacht wurden";*

b) *„Die Umsetzung, auf Landesebene, der Bestimmungen gemäß Artikel 45 des GvD Nr. 36/2023, (Anreize für technische Funktionen) wurde abgeschlossen (siehe Bereichskollektivvertrag vom 24. Juli 2025)";*

c) *„(...) die Reduzierung um 3 % des vom Land entlohnten Personals, welche vom LG Nr. 15/2010 vorgesehen ist, wurde im Jahre 2016 vollständig für das Verwaltungspersonal erreicht, wie dies aus Art. 5 des LG Nr. 18/2015 ersichtlich ist („Der vom Landesgesetz vom 23. Dezember 2010, Nr. 15, in geltender Fassung, vorgesehene Stellenabbau, wird für den geplanten, aber noch ausständigen Anteil innerhalb des Jahres 2016 abgeschlossen."). Was das Lehrpersonal und gleichgestellte Mitarbeiter betrifft, so wurde Art. 13 des Landesgesetzes Nr. 15/2010, der die Kürzung vorsah, durch Art. 11 Abs. 1 Buchstabe d) des Landesgesetzes Nr. 11 vom 5. August 2025 aufgehoben";*

d) *„(...) Zuletzt wird auf die verschiedenen Beschlüsse der Landesregierung betreffend die Genehmigung der Dreijahrespläne des Personalbedarfs verwiesen (PIAO 2025-2027: Beschluss Nr. 45/2025)".*

In Bezug auf hypothetische („theoretische") Kosteneinsparungen, hat die APB im PIAO 2025-2027 erläutert, dass *„die effektiven Personalausgaben für Bedienstete, welche ihren Dienst im Dreijahreszeitraum 2025-2027 beenden, sich im Jahr 2024, auf insgesamt 10.926.998 Euro belaufen. Unter Berücksichtigung der notwendigen Personalersetzungen in derselben oder in einer anderen Funktionsebene und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Anfangsgehälter, gemäß den Gehaltstabellen, welche derzeit in Kraft sind, beläuft sich die künftige Ausgabe für die vorab genannten Bediensteten auf 8.620.081 Euro: daraus ergibt sich folglich eine theoretische Ersparnis in Höhe von 2.306.917 Euro. Am 01.11.2024 sind insgesamt 391,4 Stellen unbesetzt. Die theoretische Nachbesetzung all dieser Stellen würde Personalkosten von 11.036.869 € verursachen".*

Im Fragebogen-Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer über die allgemeine Rechnungslegung 2025 der APB, wird auf die Eindämmung der Personalausgaben im Vergleich zum Durchschnittswert der Verpflichtungen im Zeitraum 2011-2013, gemäß Art. 1, Absätze 557 und 557-

quater des G Nr. 296/2006 [241] hingewiesen.

Was die Überstunden betrifft, so belief sich die Anzahl der Bediensteten, welche 2025 dazu ermächtigt waren, Überstunden zu leisten, auf 3.451 (im Jahr 2024: 3.456). Die diesbezüglichen Ausgaben belaufen sich auf 3,1 Mio. Euro (im Jahr 2024: 3,6 Mio. Euro), davon 2,1 Mio. Euro im laufenden Jahr und 1 Mio. Euro aus früheren Jahren.

Tabelle 80 - gezahlten Überstunden im Dreijahreszeitraum 2023-2025

Jahr	Kompetenz Führungskräfte	Kompetenz NICHT Führungskräfte	aus vorherigen Jahren Führungskräfte	aus vorherigen Jahren NICHT Führungskräfte	Summe
2023	15.470,24	2.363.045,89	548.754,92	993.582,28	3.920.853,33
2024	0,00	2.476.500,08	6.866,49	1.158.018,85	3.641.385,42
2025	0,00	2.052.593,65	0,00	992.141,90	3.044.735,55

Quelle: vom Rechnungshof überarbeitete Daten der Abt. Personal - dem Schreiben der APB vom 13. März 2025, dem Schreiben vom 10. April 2025, und dem Schreiben vom 16. März 2026, beigefügt

Wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, wurden im Jahr 2025 keine Überstunden mehr für Führungskräfte ausgezahlt. In der Tat sieht diesbezüglich Art. 22 Abs. 2 des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags für die Führungskräfte für den Dreijahreszeitraum 2020-2022 vom 24. August 2024 vor, dass keine Vergütungen mehr für Überstunden der Führungskräfte ausbezahlt werden. Zudem ist ein kontinuierlicher Rückgang der für Überstunden gezahlten Vergütungen zu verzeichnen.

Wie bekannt, sind die Verwaltungen angehalten, gemäß Art. 53 Abs. 13 des GvD Nr. 165/2001, dem Departement für öffentliche Verwaltung zeitnah, in telematischer Form, für jeden seiner Bediensteten und getrennt für jeden erteilten Auftrag, die von ihnen gezahlten Vergütungen oder die Vergütungen, deren Zahlung ihnen von öffentlichen oder privaten Stellen mitgeteilt wurde, zu übermitteln. In Bezug auf das gegenständliche Berichtsjahr, hat die Abteilung Personal, mit Schreiben vom 16. März 2026 mitgeteilt, dass sie bezüglich dieser Pflicht dabei sei „*dem Departement für öffentliche Verwaltung die von ihr erteilten Aufträge an ihre Bediensteten, mitzuteilen. Die genehmigten Aufträge werden auf der Seite Transparente Verwaltung der Landesverwaltung veröffentlicht. (http://www.provincia.bz.it/it/amministrazione-trasparente/incarichiconferitidipendenti.asp)*".

Die Daten, betreffend genehmigte und erteilte Aufträge seitens der APB, an die eigenen Bediensteten, sind in der folgenden Tabelle angeführt:

[241] Das Rechnungsprüfungsorgan hebt hervor, dass „*Die staatlichen Bestimmungen bezüglich Eindämmung der Kosten im Bereich Personal, keine direkte Anwendung für die Autonome Provinz Bozen finden, welche, in Anbetracht der primären Zuständigkeiten, eigenständige Maßnahmen zur Eindämmung der Kosten, insbesondere, jene welche im Art. 13 des LG Nr. 15/2010 angeführt sind, angewandt hat. Die Entwicklung der Personalkosten, sowohl im Verwaltungs- als auch im Bildungs-/Lehrbereich, wird durch folgende Faktoren bestimmt: Ersatz von ausgeschiedenem Personal durch Personal mit höherer Funktionsebene einzig bei Zunahme der Komplexität der Arbeitsprozesse und der damit verbundenen Verantwortung; Anzahl der unbesetzten und/oder besetzten Stellen; wirtschaftliche Behandlung des Personals gemäß den abgeschlossenen Kollektivverträgen (z. B. bereichsübergreifender Kollektivvertrag Abschluss des Dreijahreszeitraum 2022-2024, unterzeichnet am 24. Juli 2025 und bereichsübergreifender Kollektivvertrag für den Dreijahreszeitraum 2025-2027, unterzeichnet am 28. Oktober 2025)*".

Tabelle 81 - Aufträge an die Bediensteten

Personalkategorie	Anzahl Angestellte 2023	Zweck-bindungen 2023	Zahlungen (Kompetenz 2023 + Auszahlungen, die vorherige Jahre betreffen)	Anzahl Angestellte 2024	Zweck-bindungen 2024	Zahlungen (Kompetenz 2024 + Auszahlungen, die vorherige Jahre betreffen)	Anzahl Angestellte 2025	Zweck-bindungen 2025	Zahlungen (Kompetenz 2025 + Auszahlungen, die vorherige Jahre betreffen)
Referententätigkeit in Kursen etc. C71	747	836.423,10	837.364,10	772	720.201,72	900.581,77	712	662.026,31	799.299,67
Freiberuflerzulage C65+C66	237	1.286.493,86	1.738.762,33	204	1.390.529,29	1.686.593,88	175	978.926,95	1.312.253,72
Zulage für Mitglieder der Prüfstellen der Schulen und für Aufträge in Landes-körperschaften	66	286.073,73	291.384,46	34	308.380,30	308.720,99	34	343.635,13	341.364,29
Sitzungsgelder für Mitglieder der Prüfstellen der Schulen und für Aufträge in Landeskörperschaften	24	20.100,00	29.175,00	9	7.950,00	15.600,00	10	8.400,00	24.000,00
Summe	1.074	2.429.090,69	2.896.685,89	1.019	2.427.061,31	2.911.496,64	931,00	1.992.988,39	2.476.917,68

Quelle: Abteilung Personal- Anlage zum Schreiben vom 16. März 2026 - APB

Zudem wird hervorgehoben, dass was die Bediensteten der Hilfskörperschaften der APB anbelangt, jene des allgemeinen Stellenplans inbegriffen, die Abteilung Personal mit Schreiben vom 16. März 2026 folgende Daten übermittelt hat:

Tabelle 82 - Hilfskörperschaften – Bedienstete/Vollzeitstellen und Gehaltskosten des Personals

	Angestellte - Vollzeitstellen am 31.12.2024	Gehaltskosten des Personals am 31.12.2024	Angestellte - Vollzeitstellen am 31.12.2025	Gehaltskosten des Personals am 31.12.2025	Delta - Angestellte Vollzeitstellen	Delta - Personalkosten	Angestellte Vollzeitstellen Änderung % 2024-2025	Personalkosten Änderung % 2024-2025
ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung	28,657	1.918.142,58	26,50	2.525.361,50	-2,16	607.218,92	-8,14%	31,66%
Agentur Landesdomäne	26,474	2.296.741,87	19,74	2.127.751,15	-6,74	- 168.990,72	-25,45%	-7,36%
Agentur für Bevölkerungsschutz	154,132	9.963.694,59	121,97	11.278.504,46	- 32,16	1.314.809,87	-20,86%	13,20%
Versuchszentrum Laimburg	75,684	4.872.133,77	126,97	5.745.875,07	51,29	873.741,30	67,76%	17,93%
Betrieb Landesmuseen	67,737	4.160.502,60	55,21	4.757.580,88	-12,53	597.078,28	-18,49%	14,35%
Ladinisches Kulturinstitut 'Micurà de Rü'	13,263	719.004,15	12,71	755.100,08	-0,55	36.095,93	-4,16%	5,02%
Arbeitsförderungsinstitut	6,526	354.429,44	5,50	518.242,01	-1,03	163.812,57	-15,72%	46,22%
AOV - Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge	58,395	3.132.297,79	39,87	3.709.039,18	-18,53	576.741,39	-31,73%	18,41%
AWA Agentur für Wohnbauaufsicht	12,263	387.866,80	10,00	711.414,80	- 2,26	323.548,00	-18,45%	83,42%
Gesundheitsberufe 'Claudiana'	13,736	642.740,50	13,00	848.746,63	- 0,74	206.006,13	-5,36%	32,05%
Summe	456,867	28.447.554,09	431,47	32.977.615,76	- 25,39	4.530.061,67	-5,56%	15,92%

Quelle: Daten der Abteilung Personal, welche vom Rechnungshof überarbeitet wurden, Anlage zum Schreiben vom 13. März 2025 und Anlage zum Schreiben vom 16. März 2026 - APB

Es handelt sich insgesamt um 431,47 VZÄ für Gesamtvergütungskosten in Höhe von 32,98 Mio. Euro.

Bei folgenden Hilfskörperschaften werden bedeutende Steigerungen der Personalentlohnungskosten, wie von der Abteilung Personal mit Schreiben vom 16. März 2026 mitgeteilt, festgestellt: ASWE - Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (+31,66 Prozent), Versuchszentrum Laimburg (+17,93 Prozent), Arbeitsförderungsinstitut (+46,22 Prozent), AOV - Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (+18,41 Prozent), AWA - Agentur für Wohnbauaufsicht (+83,42 Prozent), Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana“ (+32,05 Prozent).

Letztlich waren auch die Informationsflüsse, bezogen auf das Haushaltsjahr 2025, Gegenstand der Überprüfung, gemäß Titel V des GvD Nr. 165/2001, betreffend die Bediensteten der öffentlichen

Verwaltungen mittels Informationssystem der Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen (SICO), verwaltet durch das MWF - Departement Generalrechnungsamt des Staates. Zu diesem Zweck hat der Generalrechnungsprüfer des Staates im Rundschreiben Nr. 11 vom 22. April 2025 die betroffenen öffentlichen Verwaltungen aufgefordert, die vorgesehenen Daten (Jahr 2024) bis zum 30. Mai 2025 zu übermitteln.

Das staatliche Gebietsrechnungsamt Bozen hat, mit Schreiben vom 3. März 2026, der Kontrollsektion Bozen, im Zuge der Mitteilungen der Ergebnisse der eigenen Überprüfungen, insbesondere bekannt gegeben, dass *„die Tabelle der Zusammenführung dem Vergleich, der im Jahresabschluss mitgeteilten Ausgaben-/Kostendaten mit den entsprechenden Angaben in der Bilanz der Körperschaft, dient. Trotz unterschiedlicher Darstellungsweisen sollten diese bei gleichem Gegenstand – nämlich den Personalkosten – keine übermäßigen Abweichungen aufweisen. Es ist jedoch zu beachten, dass bestimmte Posten, die sich im Jahresabschluss von verschiedenen Verwaltungen nur schwer isolieren lassen, von diesem Vergleich ausgeschlossen sind, wie beispielsweise angemessene Entschädigungen, Dienstreise- und Versetzungszulagen, Versicherungsschutz usw.; in diesem Sinne wird die Übereinstimmung von ca. 90 % in einem Jahr, das durch die Auswirkungen neuer Kollektivverträge gekennzeichnet ist, für die Zwecke der vorliegenden Erfassung als zufriedenstellend angesehen“*. Schließlich stellte das Gebietsrechnungsamt fest, dass der Jahresabschluss 2024 der APB in seinen beiden Bereichen, Verwaltung und Schule, *„hinsichtlich der Quantität und der Qualität besser ausgearbeitet erscheint als in den Vorjahren, der Optimierungsprozess eingeführt wurde und, dass die durchgeführten Überprüfungen der ordnungsgemäßen Verwaltung und Rechnungslegung gemäß den Bestimmungen des Generalrechnungsamtes des Staates, im Rahmen ihrer institutionellen Funktion, des Schutzes der öffentlichen Finanzen und der Kontrolle der Finanzverwaltung öffentlicher Körperschaften, gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, durchgeführt wurden“* [242].

[242] Die Tabelle der Zusammenführung, welche dem vorab genannten Schreiben des Gebietsrechnungsamtes des Staates beigefügt ist, hebt auch für das Jahr 2024 Unterschiede in den Beträgen, welche im System SICO und jenem der Bilanz der APB vorhandenen sind, auf.
Insbesondere beläuft sich der SICO-Betrag des „Gesamtbetrags abzüglich Rückerstattungen”, einschließlich Bereich Verwaltung und Bereich Schule, auf 1.126.068.818 Euro, während sich der Betrag gemäß dem Landeshaushalt auf 1.275.055.151 Euro beläuft, mit einer Abweichung von etwa 148 Mio. Euro. Der SICO-Betrag des „Gesamtbetrags T12 (Aufwendungen für Gehälter und Zulagen) beläuft sich auf 540.841.876 Euro, während der Betrag gemäß dem Landeshaushalt 815.851.836 Euro beträgt, was einer Differenz von etwa 275 Mio. Euro entspricht, zu der in den übermittelten Unterlagen folgende Präzisierung gemacht wird: *„Angesichts der seit dem Jahre 2023 für Lehrpersonen, Inspektoren und Schulführungskräfte staatlicher Schulen sowie für Landesbedienstete , in zwei unterschiedliche Programmen (AS400 und Jpers) getrennten Gehaltsberechnungen, weisen diese Abweichungen auf, auch weil im SC Paket das Landespersonal (unterrichtendes und nicht unterrichtendes Personal) enthalten sind. Es ist jedoch dargestellt, dass die Summe der beiden Pakete, PRBZ- und SCBZ, übereinstimmt“*.
In diesem Zusammenhang hat die Abteilung Finanzen der APB mit Schreiben vom 7. April 2026 mitgeteilt, dass *„die Abteilung Personal die Zusammenarbeit mit den Fachleuten der Firma M., dem Anbieter der Gehaltsabrechnungssoftware J-Pers, intensiviert hat, um die Erstellung des Jahresabschlusses mit Sicraweb für das PR-Personal (Landespersonal im engeren Sinne, unter Ausschluss des Personals, das im Bereich der staatlichen Schulen und der Landesschulen (SC) tätig ist) zu implementieren. Das Rechnungsamt des Staates hat auf unsere Anfrage hin, wie vom Kollegium der Rechnungsprüfer vorgeschlagen, geantwortet, dass es*

Es wird die Notwendigkeit unterstrichen, die Tätigkeit, welche darauf abzielt, die Abweichungen zwischen den Daten im Informationssystem der öffentlichen Verwaltungen (SICO des MWF) und den Daten im Haushalt zu beseitigen, abzuschließen, dies in Anbetracht der Wichtigkeit einer korrekten und vollständigen Erfüllung.

Diese Informationen sind für die Ausarbeitung von Dokumenten der öffentlichen Finanzen seitens der Regierungsorgane (Wirtschafts- und Finanzdokument und diesbezüglicher Aktualisierungsbericht, Stabilitätsgesetz, Haushaltsgesetz), für die Bescheinigung der Tarif-/Kollektivverträge seitens der Kontrollsektion Bozen hinsichtlich der korrekten Quantifizierung und der wirtschaftlichen und finanziellen Vereinbarkeit der entsprechenden Aufwendungen mit den Planungsinstrumenten der Landesverwaltung, für die Überprüfung der technischen Berichte zu den gesetzlichen Bestimmungen und für die nationale Statistik, hilfreich.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2026 (Prot. RH Nr. 642) hat die Sektion um Erläuterungen zu erheblichen Gehaltserhöhungen für das Personal einiger Hilfskörperschaften ersucht, insbesondere beim Arbeitsförderungsinstitut (+46,22 Prozent) und bei der AWA (Agentur für Wohnbauaufsicht) (+83,42 Prozent). Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 5. Juni 2026 die entsprechenden Erhöhungen im Detail begründet, beispielsweise im Hinblick auf die erfolgte vollständige Besetzung des Stellenplans nach einer sorgfältigen Analyse des Personalbedarfs der einzelnen Körperschaften.

Es wird neuerlich ersucht, die Personalausgaben regelmäßig und kontinuierlich zu überwachen, mit dem Zweck dieselben optimal zu verwalten.

10.2 Die Kollektivverhandlungen / Tarifverhandlungen

Auf Landesebene sind die Bereiche der Kollektivvertragsverhandlungen mit Beschluss der Landesregierung Nr. 3288/1999 wie folgt festgelegt:

- Personal der Landesverwaltung;
- Personal der Gemeinden, der Seniorenwohnheime und der Bezirksgemeinschaften;

nicht möglich ist, die Jahresabschlüsse PR (Landespersonal im engeren Sinne) und SC (Personal, das im Bereich der staatlichen und der Landesschulen tätig ist) in einem einzigen Jahresabschluss zusammenzufassen, weshalb leider derzeit weiterhin Probleme hinsichtlich der Diskrepanz der Wirtschaftsdaten zwischen Bilanz und SICO bestehen, die jedoch im Gesamten kohärent sind. Für das laufende Jahr sind die Vorbereitungsarbeiten für die Umstellung der Gehaltsabrechnung des Lehrpersonals der Schulen staatlicher Art vom derzeitigen Abrechnungsprogramm auf die Gehaltsabrechnungssoftware J-Pers geplant. Die künftige Gehaltsabrechnung über eine einzige Gehaltsabrechnungssoftware wird dazu beitragen, kohärentere und zuverlässigere Daten zu gewährleisten". Schließlich hat das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB im Fragebogen/Bericht zur Rechnungslegung 2025, der am 6. Mai 2026 der Kontrollsektion Bozen übermittelt wurde, Folgendes dargelegt: *„Für die Aufnahme in den Jahresabschluss und die entsprechende Übereinstimmung sind die Bilanzdaten unter Berücksichtigung der besonderen Aufteilung des Landespersonals auszulegen, da diese Daten die Aufteilung des Landespersonals auf Verwaltungsstrukturen und schulische Einrichtungen, welche in Kompetenz des Landes fallen, nicht berücksichtigen. Die Abteilung Personal verfolgt ein Projekt in Zusammenarbeit mit der Abteilung Finanzen und mit SIAG, zur Verbesserung der Qualität der Daten im Jahresabschluss und ihrer Übereinstimmung mit den Daten in der Rechnungslegung"* (Antwort auf die Fragestellung Nr. 10 des Abschnitts II des Fragebogen/Berichts).

- Personal des Landesgesundheitsdienstes;
- Personal des Institutes für sozialen Wohnbau;
- Personal des Verkehrsamtes von Bozen und der Kurverwaltung von Meran;
- Personal der Grund-, Mittel- und Oberschulen.

Das Verfahren der Kollektivvertragsverhandlungen wird durch den Art. 5 des LG Nr. 6/2015 [243] geregelt; darüber hinaus sind im Art. 4 Abs. 6, die wesentlichen Punkte der Verhandlung bei Vertragserneuerungen und Festlegung der Entlohnungen angeführt [244].

Im Berichtsjahr hat die Landesregierung der öffentlichen Verhandlungspartei die Genehmigung zur endgültigen Unterzeichnung der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Kollektivverträge [245] erteilt:

[243] Die bereichsübergreifenden Vertragsverhandlungen, die Bereichsverhandlungen und sofern die Körperschaften dies beantragen, auch die dezentralen Vertragsverhandlungen für das Personal der im Art. 1 genannten Einrichtungen, werden von der Landesagentur für Gewerkschaftsbeziehungen, im Rahmen der von der Landesregierung festgelegten programmatischen Ziele, in Absprache mit dem Generaldirektor/der Generaldirektorin der Landesregierung durchgeführt; die Vertretungsbefugnis der Gewerkschaften und die Zusammensetzung der Gewerkschaftsdelegation werden durch bereichsübergreifenden Kollektivvertrag festgelegt; die Kollektivverträge sind verbindlich, sobald sie von den Gewerkschaftsorganisationen unterzeichnet werden, die für die jeweilige Verhandlungsebene insgesamt mindestens 50 Prozent und ein Mitglied der eingeschriebenen Gewerkschaftsmitglieder gemäß der mit bereichsübergreifenden Kollektivvertrag bestimmten Regelung über die gewerkschaftliche Repräsentivität vertreten; nach der Unterzeichnung wird der Entwurf des Kollektivvertrags, innerhalb von 20 Tagen, an die Landesregierung weitergeleitet. Zusammen mit dem Entwurf des unterzeichneten Kollektivvertrags werden auch Folgende Unterlagen übermittelt: 1. Der Bericht über die Ausgaben und die Wirtschaftlichkeit des Kollektivvertrages, versehen mit entsprechenden Aufstellungen hinsichtlich des betroffenen Personals, der Kosten und der Sozialabgaben, wobei die Gesamtausgabe sowohl für das laufende Jahr als auch für die Folgejahre zu quantifizieren ist; 2. Das vom Rechnungsprüferkollegium abgegebene begründete Gutachten zum Kollektivvertragsentwurf zur Bestätigung der wirtschaftlichen und finanziellen Vereinbarkeit des Kollektivvertrages mit den Haushaltsvorgaben; im Falle eines negativen oder positiv bedingten Gutachtens des Rechnungsprüferkollegiums laut Absatz 5 Buchstabe c) fordert der Generaldirektor/die Generaldirektorin die für die Verhandlungen verantwortliche Person auf, die Verhandlungen wieder aufzunehmen, um die beanstandeten Aspekte innerhalb der Frist von fünf Tagen ab der formellen Mitteilung der Beanstandung des jeweiligen Organs an den Generaldirektor/die Generaldirektorin zu beseitigen oder zu klären; die Landesregierung behandelt den Vertragsentwurf innerhalb der darauf folgenden 30 Tage und ermächtigt nach Überprüfung der finanziellen Deckung durch den Jahres- und Mehrjahreshaushalt gemäß den geltenden Landesbestimmungen die öffentliche Verhandlungsdelegation zur Unterzeichnung des endgültigen Vertrags oder erteilt neue Richtlinien für die Fortführung der Verhandlungen. Die Kollektivverträge werden mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Region rechtswirksam. Die in den Kollektivverträgen enthaltene Regelung bleibt provisorisch bis zum Inkrafttreten neuer Vertragsbestimmungen rechtswirksam, sofern der Vertrag nicht eine andere Regelung vorsieht. Die Verhandlungen auf dezentraler Ebene können von der Landesregierung an die einzelnen Körperschaften übertragen werden. Dezentrale Kollektivverträge, die keine neuen oder Mehrausgaben zur Folge haben, werden von der zuständigen Organisationseinheit mit den Gewerkschaften abgeschlossen und dem betroffenen Personal in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Das Gutachten des Rechnungsprüferkollegiums laut Absatz 5 Buchstabe c) ist auch für das Vertragsverfahren, das sich auf die Landeszusatzvereinbarungen zur Regelung der Beziehungen mit den Allgemeinärzten/Allgemeinärztinnen, mit den Kinderärzten/Kinderärztinnen freier Wahl und mit den Ambulatoriumsfachärzten/Ambulatoriumsfachärztinnen bezieht, erforderlich.

[244] Insbesondere werden folgende grundsätzliche Aspekte berücksichtigt: der Schutz der Kaufkraft der Gehälter, unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes sowie der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich–sozialen Reformen; die Arbeitszeit, wobei dem Grundsatz der Förderung der Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben der Bediensteten durch flexibles Arbeiten und durch Teilzeitarbeit, auch über mehrere Jahre, Rechnung getragen wird; die Erfordernis der Zweisprachigkeit oder Dreisprachigkeit; die stärkere und transparent gestaltete Koppelung der Entlohnung an die individuelle Leistung und an jene in der Gruppe; die Gewährleistung einer einheitlichen Entlohnung des Personals der in Artikel 1 genannten Körperschaften in dem vom bereichsübergreifenden Kollektivvertrag vorgesehenen Rahmen.

[245] Die Kollektivverträge sind auf einer eigens dafür vorgesehenen institutionellen Webseite der APB veröffentlicht.

Corte dei conti
Rechnungshof

Tabelle 83 - Bescheinigung von Kollektivvertragsvorschlägen

BESCHLÜSSE DER L.R. ZUR ERMÄCHTIGUNG DER DEFINITIVEN UNTER-ZEICHNUNG VON KOLLEKTIVVERTRÄGEN	VERHANDLUNGS-BEREICH / VERHANDLUNGS-EBENE	TITEL DER KOLLEKTIVVERTRAGSENTWÜRFE	DATUM UNTER-SCHRIFT	AUSWIRKUNGEN DES KOLLEKTIV-VERTRAGES AUF DEN HAUSHALT 2025 APB	BESCHEINIGUNGS-BESCHLÜSSE
Nr. 448 vom 24/06/2025	Bereich des Personals der Landesverwaltung	Bereichskollektivvertrag zu den Auftragsprämien	24/07/2025	0,00	n. 45/2025/SCBOLZ/CCR
Nr. 469 vom 01/07/2025	Bereich des Personals der Grund-, Mittel- und Oberschulen	Fünfter Teilvertrag für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen der Autonomen Provinz Bozen	18/08/2025	23.838.978,11	n. 51/2025/SCBOLZ/CCR
Nr. 496 vom 08/07/2025	bereichsübergreifend	Bereichsübergreifender Kollektivvertrag Abschluss Dreijahreszeitraum 2022-2024	24/07/2025	62.391.473,99	n. 46/2025/SCBOLZ/CCR
Nr. 778 vom 02/10/2025	Bereich des Personals der Grund-, Mittel- und Oberschulen	Vertrag für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen der Autonomen Provinz Bozen für den Dreijahreszeitraum 2025-2027	04/11/2025	61.691.002,80	n. 61/2025/SCBOLZ/CCR
Nr. 787 vom 07/10/2025	bereichsübergreifend	Bereichsübergreifender Kollektivvertrag für den Dreijahreszeitraum 2025 - 2027	28/10/2025	181.599.602,35	n. 58/2025/SCBOLZ/CCR
Nr. 910 vom 7/11/2025	Bereich des Personals der Landesverwaltung	Bereichskollektivvertrag der Journalisten und Journalistinnen des Landes	24/11/2025	3.973,03	n. 62/2025/SCBOLZ/CCR
Nr. 954 vom 21/11/2025	Bereich des Personals der Grund-, Mittel- und Oberschulen	Landeskollektivvertrag für die Schulführungskräfte und für das Inspektionspersonal der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols – Abschluss Dreijahreszeitraum 2022-2024	05/02/2026	3.911.096,75	n. 14/2026/SCBOLZ/CCR
Nr. 961 vom 21/11/2025	Bereich des Personals der Landesverwaltung	Bereichsvertrag des Personals der Landesverwaltung betreffend Berufsschulen, Fachschulen für Berufsbildung, Musikschulen, Kindergärten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Integration	03/02/2026	684.921,19	n. 13/2026/SCBOLZ/CCR
Nr. 962 vom 21/11/2025	Bereich des Personals der Landesverwaltung	Bereichsvertrag für das Landespersonal	15/12/2025	387.226,37	n. 68/2025/SCBOLZ/CCR
				334.508.274,59	

Quelle: Verarbeitung von Daten der APB seitens des Rechnungshofs.

Daher hat die Landesregierung für das Berichtsjahr die Unterzeichnung von neun bereichsübergreifenden und bereichsspezifischen Kollektivverträgen genehmigt, deren Gesamtkosten sich für das Jahr auf 334.508.275,59 Euro belaufen.

Die angeführten Kollektivverträge sind durch die Kontrollsektion des Rechnungshofs Bozen, bescheinigt worden [246].

[246] Es wird daran erinnert, dass mit GvD vom 31. Juli 2023, Nr. 113, veröffentlicht im nationalen Gesetzesanzeiger vom 16. August 2023, Nr. 190 (in Kraft mit 31. August 2023), neue Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol zur Änderung des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 305 in Sachen Kontrollen durch den Rechnungshof erlassen wurden, welche neue Funktionen an die Kontrollsektionen des Rechnungshofes

In den jeweiligen Bescheinigungsberichten wurden auch eine Reihe von Anmerkungen und Empfehlungen ausgesprochen, darunter die Notwendigkeit, dass die Laufzeit der Verträge mit der Geltungsdauer der rechtlichen und wirtschaftlichen Bestimmungen übereinstimmt (Beschluss Nr. 36/2024/SCBOLZ/CCR) und die Notwendigkeit, „Teilverträge nur auf besondere Fällen zu begrenzen" (Beschluss Nr. 46/2025/SCBOLZ/CCR); unbeschadet dessen, dass „die wirtschaftliche Vereinbarkeit von Lohnerhöhungen, vor allem, wenn diese über der Inflationsrate liegen, nicht ohne eine Bewertung der Auswirkungen der Verhandlungen auf die Produktivität des öffentlichen Sektors erfolgen kann" (Beschluss Nr. 68/2025/SCBOLZ/CCR).

Im Zuge der Überprüfung der Rechnungslegung wurden Klarstellungen [247] bezüglich der Gehaltsentwicklung im öffentlichen Landesdienst, unter Berücksichtigung der wichtigsten Finanzaggregate, eingefordert.

Die Abteilung Finanzen hat im genannten Schreiben vom 7. April 2026 darauf hingewiesen dass die Ziele des Haushaltsentwurfs des Landes darauf ausgerichtet sind, spezifische Maßnahmen der öffentlichen Hand auf dem Territorium in Kohärenz zu den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen des lokalen Umfeldes zu unterstützen und, dass der Haushaltsentwurf für den Dreijahreszeitraum 2025-2027 als ein Instrument zur Umsetzung eines umfassenden Reformpakets konzipiert ist, das sich an den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit orientiert, der Bekämpfung der Auswirkungen steigender Preise sowie der Verringerung der Umweltauswirkungen öffentlicher Maßnahmen. Darüber hinaus präzisiert die Abteilung Finanzen bezüglich der Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst, dass die APB, mit Gesetz (Stabilitätsgesetz) [248], verschiedene Verhandlungen (auf bereichsübergreifender Ebene und in den einzelnen Bereichen) ermächtigt, und dabei Grenzen hinsichtlich potenzieller Mehrkosten für die Verwaltung festlegt. Diese Beträge sind in einem eigenen Fonds des genehmigten Haushaltsvoranschlags erfasst und bilden somit die entsprechende Deckung.

übertragen haben, die ihren Sitz in Trient und in Bozen, darunter die Bescheinigung über die wirtschaftliche und finanzielle Vereinbarkeit der Kollektivverträge für das Personal der Regionen und Provinzen mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten der Region bzw. der Provinzen, nach Bewertung der Glaubwürdigkeit der quantifizierten Kosten.

[247] Präzisierungen, welche die Finanzierung der Aufwendungen, welche aus den Kollektivvertragsverhandlungen auf Landesebene erwachsen, wurden auch von den Rechnungsprüfern, in dem Fragebogen/Bericht zum Haushaltsvoranschlag der APB 2025-2027 (an den Rechnungshof am 30.September 2025 übermittelt) gemacht, in welchem unter anderem aufgezeigt wurde, dass die Personalordnung des Landes keine Verhandlung auf dezentraler Ebene für Zusatzleistungen vorsieht.

[248] Art. 5 Abs. 1 des LG Nr. 11/2024, in der durch Art. 9 Abs. 1 des LG Nr. 3/2025, durch Art. 1, Abs. 2 des LG Nr. 11/2025 und schließlich durch Art. 7 Abs. 1 des LG Nr. 12/2025 abgeänderten Fassung sieht vor, dass: „*Für die Kollektivvertragsverhandlungen auf Landesebene wird zu Lasten des Landeshaushaltes 2025-2027 die Höchstausgabe von 337.674.028,45 Euro für das Jahr 2025, die Höchstausgabe von 266.607.923,35 Euro für das Jahr 2026 und die Höchstausgabe von 263.230.519,95 Euro für das Jahr 2027 genehmigt*". Darüber hinaus ist in Art. 5-*bis* die Genehmigung für Gesamtausgaben in Höhe von maximal 2.402.000,00 Euro aus dem Landeshaushalt 2025–2027 vorgesehen, „*Für den Abschluss der Landeszusatzabkommen zur Regelung der Beziehungen mit dem ärztlichen vertragsgebundenen Personal und mit den öffentlichen und privaten Apotheken in Südtirol*".

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der diesbezüglichen Empfehlungen des Rechnungshofs die Landesregierung mit Beschluss Nr. 721 vom 16. September 2025 eine Entzweckbindung im Verwaltungshaushalt 2025–2027 der APB für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 vorgenommen hat, um einen Fehler zu korrigieren, der bei der Bescheinigung des am 16. Dezember 2024 endgültig unterzeichneten Bereichskollektivvertrages des Landes aufgetreten war.

10.3 Die externe Mitarbeit

Die Bestimmungen im Bereich der Verträge externer Mitarbeit werden durch Art. 7 Absätze 5/*bis*, 6 und 6/*bis* des GvD Nr. 165/2001 [249] geregelt, welcher die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit im Bereich der Vergabe von externen Aufträgen regelt [250]. Unter dem Gesichtspunkt des Verfahrensablaufs ist der Abs. 6/*bis* des vorab genannten Art. 7 von Bedeutung, aufgrund dessen

[249] „5/*bis* Öffentlichen Verwaltungen ist es untersagt, Verträge betreffend die Mit-/Zusammenarbeit abzuschließen, die sich auf ausschließlich persönliche, kontinuierliche Arbeitsleistungen beziehen und deren Ausführungsmodalitäten vom Auftraggeber auch in Bezug auf Arbeitszeiten und Arbeitsort festgelegt werden. Verträge, welche sich gegen den gegenständlichen Absatz richten sind nichtig und ziehen eine Haftung für Schäden der öffentlichen Hand nach sich. Die Führungskräfte, welche entgegen der Regelung des gegenständlichen Absatzes agieren, haften ebenfalls im Sinne des Art. 21 und es kann ihnen kein Ergebniszulage ausbezahlt werden. Unbeschadet bleibt, dass die Regelung gemäß Artikel . 2, Absatz 1 des GvD vom 15. Juni 2015, Nr. 81 nicht auf öffentliche Verwaltungen angewandt wird.
6. Unbeschadet der Bestimmung im Absatz 5/*bis*, können öffentliche Verwaltungen, welche spezifische Notwendigkeiten nicht mit eigenen, im Dienst stehenden Personal bewältigen können, ausschließlich individuelle Aufträge, mit Arbeitsverträgen für selbständige Arbeit, an Experten mit besonderer und anerkannten beruflicher Erfahrung, auch auf universitärem Niveau, vergeben, sofern folgende Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen gegeben sind:
a) Der Gegenstand der Leistung muss mit den Zuständigkeiten übereinstimmen, welche der auftragserteilenden Verwaltung von der Rechtsordnung zugeteilt wurden, sowie spezifischen bzw. bestimmten Zielen und Projekten entsprechen und muss im Einklang mit den Zweckmäßigkeitserfordernissen der auftraggebenden Verwaltung stehen;
b) die Verwaltung muss im Vorfeld die objektive Unmöglichkeit eigene interne Humanressourcen zu verwenden, nachgewiesen haben;
c) die Arbeitsleistung muss zeitlich begrenzt und hoch qualifiziert sein, es ist keine Erneuerung gestattet; eine etwaige Verlängerung des ursprünglichen Auftrags ist ausnahmsweise, nur zum Zweck des Projektabschlusses und für Verzögerungen, welche nicht dem Mitarbeiter anzulasten sind, gestattet, unbeschadet der Höhe des bei der Auftragserteilung vereinbarten Entgelts;
d) im Vorfeld muss die Dauer, der Gegenstand und das Entgelt für die Zusammenarbeit festgelegt werden.
Von der nachgewiesenen universitären Spezialisierung wird im Falle des Abschlusses von Verträgen mit freien Mitarbeitern abgesehen, welche von Freiberuflern/Fachleuten durchgeführt werden müssen, die in Kammern oder Berufsverzeichnissen eingetragen sind, oder von Personen, die im Bereich der Kunst, des Schauspiels, der Handwerksberufe oder des EDV-Bereichs sowie zur Unterstützung der Unterrichts- und Forschungstätigkeit, einschließlich der Stellenvermittlung, und der Bescheinigung der Arbeitsverträge laut dem gesetzesvertretenden Dekret vom 10. September 2003, Nr. 276, tätig sind, aber nur wenn keine neuen oder höhere Ausgaben zu Lasten der öffentlichen Finanzen entstehen, unbeschadet der Notwendigkeit der Feststellung der angereiften Erfahrung im betreffenden Bereich.
Das Eingehen von Verträgen gemäß dem vorliegenden Absatz für die Durchführung von ordentlichen Aufgaben oder die Verwendung der beauftragten Subjekte im Sinne desselben Absatzes als abhängig Beschäftigte, hat für die Führungskraft, welche die Verträge abgeschlossen hat, die verwaltungsrechtliche Haftung zur Folge. Der zweite Satz von Artikel 1 Absatz 9 des Gesetzesdekrets vom 12. Juli 2004, Nr. 168, mit Änderungen umgewandelt vom Gesetz vom 30. Juli 2004, Nr. 191, ist aufgehoben. Es kommen die von Artikel 36 Absatz 3 dieses Dekrets vorgesehenen Bestimmungen zur Anwendung, und im Falle der Verletzung der Bestimmungen dieses Absatzes werden, unbeschadet des Verbots der Schaffung von unbefristeten Arbeitsverhältnissen, die Bestimmungen des zitierten Artikels 36, Absatz 5/*quater*, angewandt.
6/*bis* Die öffentlichen Verwaltungen regeln und veröffentlichen gemäß eigener Rechtsordnung die Vergleichsverfahren für die Erteilung der Aufträge für Mitarbeit/Kooperation".

[250] Umstritten ist die Unterscheidung zwischen freiberuflichen Beauftragungen und öffentlichen Ausschreibungen für Dienstleistungen, auf letztere werden die Bestimmungen für öffentliche Verträge angewandt.

die erteilende Verwaltung verpflichtet ist, die entsprechenden vergleichenden Verfahren zu regeln und bekannt zu machen.

Die Vorgabe der Transparenz, bezogen auf Verwaltungsmaßnahmen, macht es zudem erforderlich, dass der Zugang zu Informationen, welche Aufträge betreffen, die an externe Personen [251] vergeben wurden, gewährleistet wird.

In diesem Zusammenhang werden auf der institutionellen Seite der APB die Daten der externen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und der Inhaber der Beratungsaufträge, mit Datum und Gegenstand des Auftrags, sowie der Angabe des Bruttoentgelts [252] veröffentlicht.

Die folgende Tabelle hebt die im Laufe des Jahre 2025 an physische Personen ausbezahlten Beträge, unterteilt nach Organisationseinheit, hervor.

[251] Vgl. Art. 15 des GvD Nr. 33/2013 und Art. 28/*bis* des LG Nr. 17/1993.

[252] Für Aufträge im Rahmen einer Mitarbeit oder Beratung sind die Daten gemäß obgenannten Art. 15, mitzuteilen. Der Art. 13 Abs. 2 des LG Nr. 15/2010 sieht Folgendes vor: „(...) muss die Liste der externen Mitarbeiter und der Inhaber von Beratungsaufträgen des Landes (...) im Internet auf der Webseite des Landes laut den Modalitäten des Art. 28 des LG vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 veröffentlicht werden". Letzterer lautet wie folgt „Außer den Akten deren Veröffentlichung vom Gesetz vorgesehen ist, werden im Amtsblatt der Region auch jene Akten veröffentlicht, welche die Allgemeinheit oder bestimmte Personengruppen betreffen".

Tabelle 84 - Externe Beauftragungen an natürliche Personen

	Anno 2023		Anno 2024		Anno 2025			Änderungen %	
LANDESABTEILUNGEN UND ANDERE STRUKTUREN	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen	Delta	2024-2025	% auf Gesamt
GS - Generalsekretariat des Landes		18.068,42		12.885,08		9.516,00	-3.369,08	-26,15%	0,12%
GD – Generaldirektion des Landes		204.937,17		165.407,24		165.407,30	0,06	0,00%	2,12%
1 – Präsidium und Außenbeziehungen		45.800,53		75.911,77		22.761,81	-53.149,96	-70,02%	0,29%
3 - Anwaltschaft des Landes		189.179,68		132.587,37		110.736,48	-21.850,89	-16,48%	1,42%
4 – Personal		1.465.210,96		1.900.945,63		1.302.089,92	-598.855,71	-31,50%	16,73%
5 – Finanzen		16.697,41		23.802,69		22.204,00	-1.598,69	-6,72%	0,29%
6 – Vermögensverwaltung		1.136.113,68		1.056.561,89		1.002.392,02	-54.169,87	-5,13%	12,88%
7 – Örtliche Körperschaften		41.080,00		41.600,00			-41.600,00	-100,00%	0,00%
9 – Informatik		157.517,00		191.330,97		300.568,06	109.237,09	57,09%	3,86%
10 – Tiefbau		71.034,45		48.713,04		83.363,02	34.649,98	71,13%	1,07%
11 – Hochbau und technischer Dienst		708.148,16		513.763,92		586.889,94	73.126,02	14,23%	7,54%
12 – Straßendienst		460.659,07		515.931,53		509.666,45	-6.265,08	-1,21%	6,55%
13 – Denkmalpflege		214.772,79		228.907,62		116.081,06	-112.826,56	-49,29%	1,49%
14 – Deutsche Kultur		87.025,36		85.327,72		104.373,94	19.046,22	22,32%	1,34%
15 – Italienische Kultur		71.131,54		40.285,48		43.289,49	3.004,01	7,46%	0,56%
16 – Deutsches Schulamt		1.541.011,26		1.621.945,68		1.906.593,69	284.648,01	17,55%	24,49%
17 – Italienisches Schulamt		180.465,65		217.103,92		239.472,24	22.368,32	10,30%	3,08%
18 – Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt		113.920,51		114.132,39		119.373,41	5.241,02	4,59%	1,53%
19 – Arbeit		434,32					0,00		0,00%
20 – Bereich deutsche Berufsbildung		-					0,00		0,00%
21 – Bereich italienische Berufsbildung		-					0,00		0,00%
22 – Land-, forst und hauswirtschafliche Berufsbildung		-					0,00		0,00%
23 – Sanität		67.847,06		27.412,68		16.956,25	-10.456,43	-38,14%	0,22%
24 – Soziales		3.060,00		13.322,40		3.278,08	-10.044,32	-75,39%	0,04%
25 – Wohnungsbau		7.000,00					0,00		0,00%
26 – Brand- und Zivilschutz		-					0,00		0,00%
28 – Natur, Landschaft und Raumentwicklung		223.274,56		232.817,96		249.210,02	16.392,06	7,04%	3,20%
29 – Landesagentur für Umwelt		257.421,77		133.618,56		247.823,51	114.204,95	85,47%	3,18%
30 – Wasserschutzbauten		-					0,00		0,00%
31 – Landwirtschaft		-		71.304,12			-71.304,12	-100,00%	0,00%
32 – Forstwirtschaft		48.318,19		26.459,88		23.969,04	-2.490,84	-9,41%	0,31%
34 – Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften		61.406,40		79.355,20		113.301,89	33.946,69	42,78%	1,46%
35 – Wirtschaft		-					0,00		0,00%
36 - Tourismus		-					0,00		0,00%
38 – Mobilität		143.037,36		195.051,15		205.108,78	10.057,63	5,16%	2,63%
39 – Europa		-		1.100,00		18.784,48	17.684,48	1607,68%	0,24%
40 – Bildungsförderung, Universität und Forschung		30.511,94		23.471,08		31.049,02	7.577,94	32,29%	0,40%
41 – Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster		9.767,80					0,00		0,00%
42 - Museen		-					0,00		0,00%
43 - Landeszahlstelle		81.464,19		93.769,43		28.424,90	-65.344,53	-69,69%	0,37%
44 - Agentur für Presse und Komunikation		45.739,40		38.609,82		28.657,63	-9.952,19	-25,78%	0,37%
50 - Bereichsübergreifende Dienste		53.153,61		133.282,82		116.980,47	-16.302,35	-12,23%	1,50%
R1 - Ressort Präsidium, Bürgerrechte, Kommunikation und Bevölkerungsschutz		-				10.150,40	10.150,40		0,13%
R2 - Ressort italienische Kultur, Wohnbau und Vermögen		-					0,00		0,00%
R4 - Ressort Bildungsförderung, Deutsche Kultur und Integration		-					0,00		0,00%
R5 - Ressort Familie und Verwaltungsorganisation		8.610,00		6.358,26		4.717,66	-1.640,60	-25,80%	0,06%
R8 - Ressort Gesundheit, Sport, Soziales, Arbeit		3.167,69					0,00		0,00%
R9 - Umwelt-, Natur-, und Klimaschutz, Energie, Raumentwicklung und Sport						41.600,00	41.600,00		0,53%
Gesamtsumme		**7.766.987,93**	**0,00**	**8.063.077,30**	**0,00**	**7.784.790,96**	**-278.286,34**	-3,45%	100,00%

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 14. April 2026 APB

Im Vergleich zu 2024, ist eine Abnahme der Zahlungen an externe Mitarbeiter und Inhaber von Beratungsaufträgen für einen Gesamtbetrag von 278.286,34 Euro (-3,45 Prozent) zu verzeichnen.

Die größten Anstiege - prozentmäßig - verzeichnen insbesondere die folgenden Strukturen: Informatik (+57,09 Prozent entspricht 109.237,09 Euro), Tiefbau (+71,13 Prozent entspricht 34.649,98 Euro), Deutsches Schulamt (+17,55 Prozent entspricht 284.648,01 Euro), Italienisches Schulamt (+10,30 Prozent entspricht 22.368,32 Euro), Landesagentur für Umwelt (+85,47 Prozent entspricht 114.204,95 Euro), Innovation, Forschung und Entwicklungszusammenarbeit (+42,78 Prozent entspricht 33.946,69 Euro), Europa (+1.607,68 Prozent entspricht 17.684,48 Euro) und Abteilung Bildungsförderung, Universität und Forschung (+32,29 Prozent entspricht 7.577,94 Euro).

Was die Beträge betrifft, so sind die größten Erhöhungen für Informatik (109.237,09 Euro), für Hochbau und technischer Dienst (73.126,02 Euro) für das deutsche Schulamt (284.648,01 Euro) und für die Landesagentur für Umwelt (114.204,95 Euro) festzustellen.

Im Gegenzug sind die Zahlungen des Generalsekretariats des Landes (-26,15 Prozent entspricht

3.369,08 Euro), des Präsidium und Außenbeziehungen (-70,02 Prozent entspricht 53.149,96 Euro), des Personal (-31,50 Prozent entspricht 598.855,71 Euro), der örtlichen Körperschaften (-100 Prozent entspricht 41.600,00 Euro), der Denkmalpflege (-49,29 Prozent entspricht 112.826,56 Euro), der Sanität (-38,14 Prozent entspricht 10.456,43 Euro), Soziales (-75,39 Prozent entspricht 10.044,32 Euro), der Landwirtschaft (-100 Prozent entspricht 71.304,12 Euro), der Landeszahlstelle (-69,69 Prozent entspricht 65.344,53 Euro), der Agentur für Presse und Kommunikation (-25,78 Prozent entspricht 9.952,19 Euro) und des Ressort Familie und Verwaltungsorganisation (-25,80 Prozent entspricht 1.640,60 Euro) rückläufig.

Was die Auftragserteilung an juristische Personen betrifft, ist insgesamt eine Abnahme gegenüber dem Jahr 2024 zu verzeichnen, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, die ebenfalls von der Abteilung Finanzen bereitgestellt wurde.

Tabelle 85 - Aufträge an juristische Personen im Dreijahreszeitraum 2023-2025

	Jahr 2023		Jahr 2024		Jahr 2025	
Landesabteilungen und andere Strukturen	**Zweckb.**	**Zahlungen**	**Zweckb.**	**Zahlungen**	**Zweckb.**	**Zahlungen**
GS – Generalsekretariat des Landes		-		2.684,00		-
GD – Generaldirektion des Landes		-		-		-
1 – Präsidium und Außenbeziehungen		126.118,88		8.383,40		80.764,61
3 – Anwaltschaft des Landes		-		-		32.385,23
4 – Personal		126.167,50		135.208,54		246.062,30
5 – Finanzen		234,12		2.296,53		12.199,71
6 – Vermögensverwaltung		367.952,50		405.429,01		391.384,92
7 – Örtliche Körperschaften		-		-		-
9 – Informatik		8.713.160,73		13.669.494,88		12.017.285,61
10 – Tiefbau		514.393,77		46.609,97		580.239,64
11 – Hochbau und technischer Dienst		644.284,59		557.386,69		836.282,76
12 – Straßendienst		554.447,80		499.991,86		499.168,54
13 – Denkmalpflege		60.293,95		30.696,00		145.354,60
14 – Deutsche Kultur		177.698,46		296.502,04		285.951,63
15 – Italienische Kultur		71.031,75		51.576,30		159.919,97
16 – Deutsches Schulamt		629.962,51		711.469,61		1.157.199,45
17 – Italienisches Schulamt		505.636,88		556.622,25		445.408,38
18 – Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt		135.485,38		316.422,05		187.183,61
19 – Arbeit		430,17		-		-
20 – Bereich deutsche Berufsbildung		-		-		-
21 – Bereich italienische Berufsbildung		-		-		-
22 – Land-, Forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung		-		-		-
23 – Gesundheitswesen		253.071,24		143.397,12		162.071,50
24 – Soziales		100.636,00		1.666.267,15		1.617.026,38
25 – Wohnungsbau		-		-		-
26 – Brand- und Zivilschutz		-		-		-
28 – Natur, Landschaft und Raumentwicklung		190.069,92		304.611,44		477.597,12
29 – Landesagentur für Umwelt		465.424,88		525.885,00		777.449,48
30 – Wasserschutzbauten		-		-		-
31 – Landwirtschaft		6.749,65		8.540,00		8.009,30
32 – Forstwirtschaft		341.432,42		435.274,48		326.135,51
34 – Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften		716.579,48		1.335.200,27		200.440,11
35 – Wirtschaft		-		-		42.734,16
36 - Tourismus		-		-		-
38 – Mobilità		83.570,00		12.925,90		55.373,36
39 – Europa		180.164,87		181.259,10		279.724,78
40 – Bildungsförderung, Universität und Forschung		-		-		-
41 – Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster		-		36.416,85		-
42 - Museen		-		-		-
43 - Landeszahlstelle		342.597,26		392.089,92		638.855,45
44 - Agentur für Presse und Kommunikation		105.570,61		69.306,29		62.836,53
50 - Bereichsübergreifende Dienste		97.996,26		243.218,22		62.750,70
R1 - Ressort Wirtschaft, Innovation und Europa		-		-		-
R2 – Ressort italienische Kultur, Wohnbau und Vermögen		-		-		-
R4 - Ressort Bildungsförderung, Deutsche Kultur und Integration		-		-		-
R5 - Ressort Familie und Verwaltungsorganisation		1.586.520,67		74.039,70		45.175,04
R7 - Funktionsbereich Tourismus		511.176,51		278.494,49		657.406,52
R8 - Ressort Gesundheitsvorsorge und Gesundheit		-		-		-
R10 -Ressort Wohnbau, Sicherheit und Gewaltprävention		-		-		46.970,00
R11 - Ressort Europa, Arbeit und Personal		-		-		36.827,99
Gesamtsumme		**17.608.858,76**		**22.997.699,06**		**22.574.174,89**

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 10. April 2026 APB

Es wird insbesondere ein deutlicher Anstieg der Zahlungen, prozentmäßig, seitens des Präsidium und Außenbeziehungen (+863,39 Prozent entspricht 72.381,21 Euro), der Abteilung Personal (+81,99 Prozent entspricht 110.853,76 Euro), des Tiefbau (+ 1.144,88 Prozent entspricht 533.629,67 Euro), des Hochbau und technischer Dienst (+50,04 Prozent entspricht 278.896,07 Euro), der Denkmalpflege (+373,53 Prozent entspricht 114.658,60 Euro), der italienischen Kultur (+210,06 Prozent entspricht 108.343,67 Euro), des deutschen Schulamtes (+62,65 Prozent entspricht 445.729,84 Euro), der Natur, Landschaft und Raumentwicklung (+56,79 Prozent entspricht 172.985,68 Euro), der

Landesumweltagentur (+47,84 Prozent entspricht 251.564,48 Euro), der Mobilität (+328,39 Prozent entspricht 42.447,46 Euro), der Abteilung Europa (+54,32 Prozent entspricht 98.465,68 Euro), der Landeszahlstelle (+62,94 Prozent entspricht 246.765,53 Euro) und des Funktionsbereich Tourismus (+136,06 Prozent entspricht 378.912,03 Euro) festgestellt.

Im Gegenzug sind insbesondere die Zahlungen der Abteilung Informatik (-12,09 Prozent entspricht 1.652.209,27 Euro), des italienischen Schulamtes (-19,98 Prozent entspricht 111.213,87 Euro), der ladinischen Kultur und des ladinischen Schulamtes (-40,84 Prozent entspricht 129.238,44 Euro), der Forstwirtschaft (-25,07 Prozent entspricht 109.138,97 Euro), der Innovation, Forschung, Entwickung und Genossenschaften (-84,99 Prozent entspricht 1.134.760,16 Euro) und der Abteilung bereichsübergreifende Dienste (-74,20 Prozent entspricht 180.467,52 Euro) rückläufig.

Die folgende Tabelle, welche von der Abteilung Finanzen übermittelt wurde, gibt Auskunft über die Inanspruchnahme von Verträgen über koordinierte und kontinuierliche Mitarbeit.

Tabelle 86 - Verträge der koordinierten und kontinuierlichen Mitarbeit

	Jahr 2023		Jahr 2024		Jahr 2025	
LANDESABTEILUNGEN UND ANDERE STRUKTUREN	**Zweckb.**	**Zahlungen**	**Zweckb.**	**Zahlungen**	**Zweckb.**	**Zahlungen**
GS - Generalsekretariat des Landes						
GD – Generaldirektion des Landes						
1 – Präsidium und Außenbeziehungen						
3 - Anwaltschaftdes Landes						
4 – Personal						
5 – Finanzen						
6 – Vermögensverwaltung						
7 – Örtliche Körperschaften						
9 – Informatik						
10 – Infrastrukturen						
11 – Hochbau und technischer Dienst						
12 – Straßendienst						
13 – Denkmalpflege						
14 – Deutsche Kultur						
15 – Italienische Kultur						
16 – Deutsches Schulamt		37.723,01		69.349,88		59.541,40
17 – Italienisches Schulamt						
18 – Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt		8.278,20		22.057,52		2.080,00
19 – Arbeit						
20 – Bereich deutsche Berufsbildung						
21 – Area formazione professionale italiana						
22 – Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung						
23 – Gesundheitswesen						
24 – Soziales						
25 – Wohnungsbau						
26 – Brand- und Zivilschutz						
28 – Natur, Landschaft und Raumentwicklung		9.640,32				
29 – Landesagentur für Umwelt		5.384,00		3.056,00		
30 – Wasserschutzbauten						
31 – Landwirtschaft		38.400,00		38.400,00		38.400,00
32 – Forstwirtschaft						
34 – Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften						
35 – Wirtschaft						
38 – Mobilität						
39 – Europa						
40 – Bildungsförderung, Universität und Forschung		4.942,10		16.353,74		11.639,14
41 – Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster						
42 - Museen						
50 - Bereichsübergreifende Dienste				1.000,00		
R5 - Ressort Familie und Verwaltungsorganisation						
Gesamtsumme		**104.367,63**		**150.217,14**		**111.660,54**

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 7. April 2026 APB

Corte dei Conti
Rechnungshof

Die Tabelle zeigt, dass die Zahlungen im Vergleich zum Vorjahr gesunken sind.

Es wird hervorgehoben, dass das Rechnungsprüfungsorgan im Rahmen seiner Zusammenarbeit mit dem Leitungsorgan es für angebracht hält, dass die APB die Ausgaben für externe Mitarbeit und Aufträge überwacht (vgl. Niederschrift vom 20. April 2026, Nr. 18).

Generell wird daran erinnert, dass ein bewährter Buchhaltungsgrundsatz darin besteht, dass die öffentliche Verwaltung, bei der Erfüllung der institutionellen Aufgaben, sich in erster Linie der eigenen Organisationseinheiten und des diesbezüglichen Personals bedienen muss. Was die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Erteilung der Aufträge an externe Personen anbelangt, werden insbesondere die nachfolgenden, von der Rechtsprechung des Rechnungshofs aufgrund des Gesetzesrahmens angeführten Parameter, herangezogen:

a) Die Auftragserteilung muss mit Problemstellungen verbunden sein, welche Kenntnisse und Erfahrungen erfordern, die die gängigen Kompetenzen übersteigen, sprich von der Notwendigkeit zeugen, Probleme mit hoher und spezifischer Komplexität zu lösen;
b) Die Begründung muss geeignet sein um die Außergewöhnlichkeit und Einzigartigkeit der Erfordernisse, welcher der Auftragserteilung zugrunde liegen, zu belegen;
c) Der Auftrag muss spezifisch und zeitlich begrenzt sein, was die Eigenschaften der zugewiesenen Aufgaben anbelangt und im Einklang mit den von der Verwaltung vereinbarten Zielen festgelegt werden;
d) Der Auftrag darf nicht als Mittel zur fiktiven Erweiterung der institutionellen Aufgaben und der Stellenpläne der Körperschaft herangezogen werden;
e) Der Erteilungsbeschluss muss klar auf die Unmöglichkeit des Ausfindigmachens, innerhalb der Verwaltung, von geeigneten internen Experten/Fachkräften verweisen;
f) Die mit dem Auftrag verbundene Vergütung muss im Verhältnis zur durchgeführten Tätigkeit stehen und darf nicht pauschal ausgezahlt werden;
g) Der Auftrag und die Ausführungsmodalitäten desselben dürfen nicht allgemein oder unbestimmt sein [253].

Zudem müssen die allgemeinen Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung befolgt werden [254].

[253] Vgl., *ex plurimis*, Rechtsprechungssektion Bozen, Urteil Nr. 15 vom 26. Juni 2017, bestätigt von der 1. zentralen Berufungssektion mit Urteil Nr. 357 vom 21. September 2018.

[254] Zudem wird daran erinnert, wie bereits vom Rechnungshof mit Verweis auf eine Gemeindeverwaltung festgestellt „im Unterschied zu öffentlichen Aufträgen ändern sich die Vergabemodalitäten des Auftrags an Fachkräfte/Experten nicht durch den Auftragswert, sondern müssen stets konform mit den Regeln der Öffentlichkeit, Transparenz und Gleichbehandlung bei der Auftragsvergabe sein. Daraus folgt, dass unabhängig vom jeweiligen Betrag, ein jeder Auftrag nur nach einem öffentlichen Vergleichsverfahren erteilt werden kann, welches durch Transparenz und Öffentlichkeit gekennzeichnet ist und folglich nach einer angemessenen Veröffentlichung der entsprechenden Bekanntmachung

Es sei daran erinnert, dass die Bestimmungen der Landesordnung zur Vergabe von Aufträgen für externe Mitarbeit im Rahmen der vorhergehenden Billigung der Rechnungslegung 2024 Gegenstand von Ermittlungstätigkeit war. In diesem Zusammenhang wurde die APB mit Schreiben vom 3. Juni 2025 aufgefordert, allgemeine vergleichende Verfahren für die Vergabe von Aufträgen an externe Mitarbeiter festzulegen.

Im Rahmen des rechtlichen Gehörs der vorhergehenden Billigung der Rechnungslegung 2024 hatten die Vertreter der Verwaltung die Zweckmäßigkeit einer einheitlichen Regelung anerkannt und ihre Absicht bekundet, den Vorschlägen des Rechnungshofs, durch die Ausarbeitung einer für alle Landesstrukturen geltenden Regelung, Folge zu leisten.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2026 (Prot. RH Nr. 642) hat die Kontrollsektion Bozen die APB ersucht, Informationen über die Umsetzung der angekündigten Regelung für alle Landesstrukturen vorzulegen.

Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 5. Juni 2026 mitgeteilt, dass „*die Regelung derzeit in Ausarbeitung ist*. *Die derzeit laufenden Untersuchungen zielen darauf ab, eine Regelung zu gewährleisten, die mit dem geltenden Rechtsrahmen und den organisatorischen Erfordernissen der Verwaltung im Einklang steht, um so zu einem gemeinsamen und wirksamen Modell für die Vergabe externer Aufträge zu gelangen*".

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 22. Juni 2026 teilten die Vertreter der Verwaltung mit, dass der Erlass der Regelung noch innerhalb des Jahres 2026 vorgesehen ist.

Die Verwaltung wird ersucht, die Verabschiedung der Regelung zügig abzuschließen.

11 DER SCHUTZ DER GESUNDHEIT

11.1 Einleitung: Die buchhalterische und gesetzliche Regelung

Im derzeitigen Rechtsrahmen fällt der Gesundheitsschutz in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 117 der Verfassung) und wird auf zwei Regierungsebenen betrieben: „der staatlichen, welche die Leistungen festlegt, die der Gesundheitsdienst für die Bürger zu erbringen hat - d. h. die wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) und den Gesamtbetrag der für ihre Finanzierung erforderlichen wirtschaftlichen Mittel; der regionalen, die für die Organisation des jeweiligen Dienstes auf dem Territorium verantwortlich ist und die Erbringung der Leistungen in Übereinstimmung mit verfassungskonformen Standards garantiert" (Verfassungsgerichtshof, Urteil

durchgeführt wird. Aus besagten Gründen ist es auszuschließen, dass sich die Gemeinde bei Aufträgen mit geringerem Auftragswert ohne jeglichen Hinweis auf die erforderliche Bekanntmachung der Auswahl und die notwendige Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs der Interessenten auf ein «spezifisches Auswahlverfahren» beschränken kann" (vgl. Kontrollsektion der Lombardei Nr. 3/2021/REG).

Nr. 62/2020) [255].

Was die Steuerung des Gesundheitswesens betrifft, so gehört der Bereich „Hygiene und Gesundheitswesen, einschließlich der Gesundheits- und Krankenhausfürsorge" gemäß den Bestimmungen des Autonomiestatuts und seiner Durchführungsbestimmungen, zu den konkurrierenden Zuständigkeiten, und unterliegt den Beschränkungen, die durch die, in den Gesetzen des Staates festgelegten Grundsätze, festgelegt sind (vgl. Artt. 5 und 9 des Statuts) [256].

Unter dem Gesichtspunkt der Finanzgebarung ist daran zu erinnern, dass die APB, wie andere Sonderautonomien auch, die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes in der Regel mit Mitteln aus ihrem eigenen Haushalt und ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt sicherstellt (siehe Art. 34 Abs. 3 des G Nr. 724/1994 und Art. 32 Abs. 16 des G Nr. 449/1997).

Im Zusammenhang mit dem zu prüfenden Haushaltsjahr ist jedoch darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 1 Abs. 220 des G Nr. 213/2023 („Haushaltsvoranschlag des Staates für das Finanzjahr 2024 und mehrjähriger Haushalt für den Dreijahreszeitraum 2024-2026“) Ausgaben in Höhe von 200 Millionen Euro (für die Jahre 2024, 2025 und 2026) für medizinisches Personal und 80 Millionen Euro für Gesundheitspersonal im Gesundheitswesen genehmigt wurden, wobei auf diese Mittel alle Regionen und auch die Autonomen Provinzen Trient und Bozen zugreifen. Dieser Beitrag ist für die Erhöhung der Stundensätze für Zusatzleistungen bestimmt, um den Personalmangel in den Betrieben und in den Körperschaften des staatlichen Gesundheitsdienstes zu beheben sowie die Wartelisten und den Rückgriff auf Outsourcing zu verringern (Art. 1 Abs. 218 und 219). Darüber hinaus sieht Art. 4 Abs. 11 des GD Nr. 202/2024 („Dringende Bestimmungen zu gesetzlichen Fristen“), umgewandelt durch das G Nr. 15/2025, vor, dass zur Bewältigung des Personalmangels im Gesundheitswesen in den Einrichtungen und Betrieben des Nationalen Gesundheitsdienstes sowie zur Verkürzung der Wartelisten, die Regionen und die autonomen Provinzen Trient und Bozen im Jahr 2025 zusätzlich zu den Bestimmungen des genannten Art. 1 Abs. 220 des G Nr. 213/2023 die Ausgaben für Zusatzleistungen der leitenden Ärzte und des Gesundheitspersonals im

[255] Vgl. auch Urteile des Verfassungsgerichtshofs Nrn. 169/2017, 72/2020 und 132/2021.

[256] Den Autonomen Provinzen von Bozen und Trient stehen „die Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse für den Betrieb und die Führung der Einrichtungen und Körperschaften im Gesundheitswesen zu“ und „die Provinzen sind hinsichtlich der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der zugehörigen Bediensteten in den vom Statut vorgesehenen Grenzen zuständig“ (vgl. Art. 2 Abs. 2 und 3 des DPR vom 28. März 1975, Nr. 474, betreffend „Durchführungsbestimmungen zum Statut für die Region Trentino-Südtirol im Bereich Hygiene und Gesundheitswesen). Der Art. 2 (Zuständigkeiten des Landes) des LG vom 2. Januar 1981, Nr. 1 bestimmt Folgendes: „„1. In der Autonomen Provinz Bozen steht die Durchführung des staatlichen Gesundheitsdienstes - unter Beachtung der mit Regionalgesetz bestimmten Ordnung der lokalen Sanitätseinheiten sowie unter Befolgung der mit den Staatsgesetzen festgelegten Grundsätze - dem Land zu, das die entsprechenden Verwaltungsaufgaben ausübt; das Land hat jedoch die Befugnis, einige davon auf die Gemeinden zu übertragen. 2. Davon ausgenommen sind die dem Staat mit den Durchführungsbestimmungen zum DPR vom 31. August 1972, Nr. 670, im Bereich der Hygiene und des Gesundheitswesens vorbehaltenen Zuständigkeiten sowie die Befugnisse des Bürgermeisters als örtlicher Gesundheitsbehörde“.

Gesundheitssektor, bezogen auf die pauschale Finanzierung des nationalen Standardbedarfs im Gesundheitswesen, im Rahmen der in der Tabelle 1 im Anhang des Dekrets für jede Region und autonome Provinz angegebenen Bruttobeträge, an der sich der Staat für das Jahr 2025 beteiligt, erhöhen können. Insbesondere sind für die APB 890.330,11 Euro als „Anteil für Zusatzleistungen der leitenden Ärzte" und 363.655,96 Euro als „Anteil für Zusatzleistungen des Gesundheitspersonals im Gesundheitswesen" vorgesehen.

Hinsichtlich der Finanzgebarung des Gesundheitsdienstes ist anzumerken, dass gemäß Art. 23 Abs. 4 des LG Nr. 11/2014 die Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011, insbesondere Titel II des genannten Dekrets, „nur für den Sanitätsbetrieb" Südtirols (im Folgenden „Betrieb") Anwendung finden. Der nachfolgende Absatz 4/*bis* des genannten Art. 23 des LG Nr. 11/2014 präzisiert zudem, dass die Bestimmungen des Titels II „auch für die Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb gelten, die sich aus den Ausgaben des Landesgesundheitsdienstes ergeben und im Aufgabenbereich 13 des Landeshaushaltes gekennzeichnet sind. (…)".

Aus buchhalterischer Sicht von Bedeutung sind die durch das GvD Nr. 118/2011 eingeführten Bestimmungen über die Regeln des Gesundheitsbereichs („Gesundheitsperimeters"), dessen Regelung der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates vorbehalten ist und dem Zweck dient, den Bereich des Haushalts der regionalen/autonomen Provinzen hervorzuheben, der aus den Einnahmen besteht, die zur Finanzierung der Ausgaben bestimmt sind, die auf die in Art. 117 Abs. 2 Buchst. m) der Verfassung festgelegte Beschränkung zurückzuführen sind [257].

Der Rechnungshof hat wiederholt betont, dass die genannte Regelung neben der Gewährleistung

[257] Die Ratio für die Anwendung dieses Instituts zielt insbesondere darauf ab, eine unmittelbare Vergleichbarkeit zwischen den in den regionalen Haushalten und in den Programmplanungsakten ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben im Gesundheitswesen zu erreichen (Art. 20 Abs. 1), in Anbetracht der Buchhaltungsvorschriften, die vorsehen, dass die Regionen, um die Wirksamkeit der Finanzierung der Ebenen der Gesundheitsbetreuung zu gewährleisten, im Laufe des Haushaltsjahres den gesamten Betrag feststellen und verpflichten (Art. 20 Abs. 2), der der Finanzierung ihrer jeweiligen Gesundheitsdienste entspricht (was zu einem Saldo der entsprechenden Gebarung von null führt). Wie das Verfassungsgericht festgestellt hat, handelt es sich bei den gegenständlichen Bestimmungen um zwischengeschaltete Bestimmungen, die mit den Verfassungsgrundsätzen der Artikel 81, 97 und 119 verbunden sind (vgl. Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 62/2020).
Es ist hervorzuheben, dass das Verfassungsgericht mit Urteil Nr. 68 vom 23. April 2024 bekräftigt hat, dass die Bestimmung von Art. 20 Abs. 1 des GvD Nr. 118 von 2011 „funktional, im Einklang mit ihrer Überschrift (Transparenz der Konten des Gesundheitswesens und Bestimmung von Mitteln zur Finanzierung einzelner regionaler Gesundheitsdienste) dazu dient, buchhalterische Unklarheiten und eine unzulässige Zerstreuung von Mitteln zu vermeiden, die für die Finanzierung von Gesundheitsausgaben bestimmt sind, und dass sie als Ausdruck der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates zur Harmonisierung der öffentlichen Haushalte gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung auch für die Region Sardinien gilt, obwohl diese gemäß Art. 1 Abs. 836 des Gesetzes Nr. 296/2006 für die Finanzierung des Gesamtbedarfs des nationalen Gesundheitsdienstes in ihrem Gebiet ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt sorgt". Mit kürzlichem Urteil Nr. 4 vom 22. Januar 2026 hat das Verfassungsgericht erneut betont, dass die Mittel des regionalen Gesundheitsdienstes, die für die Finanzierung der wesentlichen Betreuungsstandards vorgesehen sind, nicht für Ausgaben verwendet werden dürfen, die nicht unmittelbar der Gesundheitsversorgung dienen.
Mit dem weiteren Entscheid Nr. 56 vom 27. April 2026 hat das Gericht eine Bestimmung eines Regionalgesetzes von Ligurien für verfassungswidrig erklärt, da diese eine Finanzierung der regionalen Umweltschutzagentur auch aus Mitteln des regionalen Gesundheitsfonds vorsah.

der Transparenz der öffentlichen Rechnungslegung mit Auswirkungen auf die Grundsätze der Wahrhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Korrektheit und Verständlichkeit auch das verfassungsrechtlich gebotene Interesse des Gesundheitsschutzes verfolgen soll (Beschluss der Sektion für die autonomen Körperschaften Nr. 19/SEZAUT/2022/FRG, Nr. 4/SEZAUT/2024/FRG und Nr. 21/SEZAUT/2025/FRG) [258].

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die APB, den Empfehlungen dieser Sektion folgend, bereits seit dem vorangegangenen Geschäftsjahr 2024 dem Jahresabschluss (Anlage 9 des Anhangs) den vorgesehenen „Nachweis über den Umfang der Einnahmen und Ausgaben im Gesundheitsbereich" gemäß Art. 20 des GvD Nr. 118/2011 beilegt (vgl. Entscheidung des Rechnungshofs Nr. 4/2025/PARI vom 3. Juli 2025). Auch für das vorliegende Berichtsjahr wurde dieser Verpflichtung nachgekommen; der Rechnungslegung 2025 wurde nämlich dieser Nachweis beigefügt, aus dem insbesondere hervorgeht, dass sich die Gesamteinnahmen für die Finanzierung des Gesundheitswesens der Provinz gemäß den Titeln 1, 2 und 4 der Rechnungslegung auf 1.956,7 Mio. Euro belaufen.

Die Gesundheitsausgaben (Verpflichtungen Kompetenz in Höhe von 1.956,7 Mio. Euro, zuzüglich 0,6 Mio. Euro für den mehrjährigen zweckgebundenen Fonds) sind hingegen wie folgt angegeben: für die Gewährleistung der WBS (1.752,7 Mio. Euro), für über die WBS hinausgehende

[258] Die Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs hat in ihrem Beschluss Nr. 21/SEZAUT/2025/FRG darauf hingewiesen, dass auch in der Rechtsprechung des Rechnungshofs Urteile zu verzeichnen sind, die auf Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung des Gesundheitsbereichs hinweisen, und in diesem Zusammenhang auf ihren Beschluss Nr. 15/SEZAUT/2025/FRG verwiesen, der in Bezug auf das Geschäftsjahr 2023 feststellte, dass „alle Regionen mit Normalstatut Titel II des GvD Nr. 118/2011 angewandt haben, während die genannten Bestimmungen bei den Sonderautonomien nicht umgesetzt wurden. Der Fall betrifft folgende Körperschaften: Aostatal, Autonome Provinz Boen, Autonome Provinz Trient und Friaul-Julisch Venetien".
Zuvor hat die Sektion im Beschluss Nr. 4/SEZAUT/2024/FRG betreffend den „Bericht an das Parlament über die Gebarung der regionalen Gesundheitsdienste" unter anderem festgestellt, dass „(...) die Regionen mit Sonderstatut und die autonomen Provinzen, mit Ausnahme der Region Sizilien, die Bestimmungen von Titel II des GvD Nr. 118/2011 nicht vollständig umgesetzt haben. Und das, obwohl der Grundsatz der Harmonisierung der öffentlichen Haushalte und der Koordinierung der Finanzen Vorrang hat, wie das Verfassungsgericht wiederholt bestätigt hat. Die Harmonisierung der öffentlichen Haushalte fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates und kann daher nicht Gegenstand territorialer Ausnahmeregelungen sein, auch nicht im Rahmen der verfassungsmäßig garantierten Sonderautonomien, da sie entscheidend dazu beiträgt, dass der Staat selbst durch einheitlich bereitgestellte Informationen die Koordinierung der öffentlichen Finanzen und des Haushaltsgleichgewichts gewährleisten kann".
Auch die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer rechtsprechenden Funktion in besonderer Zusammensetzung betonten ebenfalls die fundamentale Schlüsselrolle, die der bereits erwähnte Art. 20 des GvD Nr. 118/2011 spielt: Die Norm stellt einerseits die Verbindung zwischen den Buchhaltungsregeln und den Grundrechten (individuelle Dimension) und andererseits zwischen den Vorschriften selbst und der Autonomie (gemeinschaftliche Dimension) dar, indem sie eine angemessene Korrelation zwischen den Mitteln und den Funktionen gewährleistet (Art. 119 Abs. 4 der Verfassung). Die Regionen werden also „konkret in die Lage versetzt, die wesentlichen Leistungsstandards auf dem gesamten Staatsgebiet zu gewährleisten (Art. 117 Abs. 2 Buchst. m) der Verfassung) und gleichzeitig auf transparente Weise Rechenschaft über die Ergebnisse der Gebarung des Gesundheitswesens abzulegen, ohne sie mit der ordentlichen Gebarung zu verwechseln, und zwar durch den Saldo des Gesundheitsbereichs (welcher jenen allgemeinen flankiert, der durch das Verwaltungsergebnis ausgedrückt wird). Aus diesem Grund stellt die Anlage, welche die Ergebnisse des Gesundheitsbereichs („Gesundheitsperimeters") bescheinigt, ein wesentliches Element der „allgemeinen Abschlussrechnung" dar, die gemäß Art. 63 des GvD Nr. 118/2011 und Art. 1 Abs. 5 des GD Nr. 174/2012 das dokumentarische Mittel darstellt, auf das sich das Billigungsverfahren stützt" (Vgl. vereinigte Sektionen des Rechnungshofs in ihrer rechtsprechenden Funktion in besonderer Zusammensetzung, Anordnung Nr. 1/2022/DELC).

Versorgungsleistungen (48,9 Mio. Euro) und für Investitionen (155 Mio. Euro), die alle im Aufgabenbereich 13 „Gesundheitsschutz" der Rechnungslegung ausgewiesen sind [259].

In normativer Hinsicht ist in diesem Zusammenhang das LG Nr. 3/2025 („Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2025-2027 und andere Bestimmungen") von Bedeutung, das in Art. 3 („Anlagen") den oben oben genannten Nachweis über den Umfang vorsieht[260] .

Zu den relevanten Rechtsvorschriften zählen ferner die Bestimmungen im Bereich Hygiene und Gesundheitswesen im LG Nr. 8/2025 (Art. 47 bis Art. 53), die verschiedenen Änderungen an Landesgesetzen in den Bereichen zahnärztliche Betreuung, Aufgaben und Befugnisse in den Bereichen Hygiene und öffentliche Gesundheit sowie Rechtsmedizin, Impfpflicht, Planung, Buchhaltung, Controlling und Vertragstätigkeit des Landesgesundheitsdienstes sowie die Neuregelung dieses Dienstes mit sich bringen. Unter anderem ist vorgesehen, dass die Landesregierung bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres die Finanzierungskriterien und die Mittel für den Sanitätsbetrieb für das folgende Geschäftsjahr festlegt; die Zahlung der von der Landesregierung festgelegten Tarife durch Patientinnen oder Patienten, die aus freiem Willen auf den Eingriff verzichten oder diesen verschieben, für Leistungen vor der Aufnahme, sofern diese für die präoperative Beurteilung als nicht mehr zweckmäßig erachtet werden; die Erhöhung der Verwaltungsstrafe für die Nichtabsage einer vorgemerkten Gesundheitsleistung auf 40,00 Euro sowie die Regelung des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans (PIAO) des Sanitätsbetriebes auf Landesebene.

Von Bedeutung ist zudem das LG Nr. 19/2025 („Bestimmungen im Zusammenhang mit dem

---

[259] Das Kollegium der Rechnungsprüfer präzisiert im Bericht-Fragebogen vom 6. Mai 2026 außerdem, dass *„aufgrund der finanziellen Autonomie der Autonomen Provinz Bozen die in den Kapiteln im Verwaltungshaushalt festgestellten Einnahmen nicht zweckgebunden sind und die Einnahmen dem Budget entsprechen, das die Landesregierung dem Landesgesundheitsdienst zur Verfügung gestellt hat. Die Provinz hat keinen Zugang zur laufenden staatlichen Gesundheitsfinanzierung (FSN) und zum Prämienanteil. Im Laufe des Jahres 2025 wurde nicht der gesamte für den Aufgabenbereich 13 zugewiesene Betrag gebunden. Tatsächlich wurde ein Betrag über 423.000 Euro für Weiterbildung und Forschung in Erhausung geschickt"* (Antwort auf die Frage Nr. 6 Sektion VII).

Mit Schreiben vom 7. April 2026 hat die Abteilung Finanzen präzisiert: *„Bekanntlich greift die Provinz nicht auf den nationalen Gesundheitsfonds zurück, sondern finanziert das Gesundheitswesen der Provinz aus eigenen Mitteln. Um den Umfang des Gesundheitswesens anschaulich darzustellen, erstellt die Provinz einen speziellen Anhang zum Haushaltsvoranschlag"*.

Die dem Gesetz zur Änderung des Haushaltsvoranschlags 2025-2027 beigefügte Übersicht weist die Gesamteinnahmen aus der Landesfinanzierung des Gesundheitswesens gemäß den Titeln 1, 2 und 4 des Verwaltungshaushalts 2025-2027 wie folgt aus: 1.794.193.952,91 Euro für 2025, 1.818.718.647,71 Euro für 2026 und 1.835.884.478,71 Euro für 2027, gegenüber Gesundheitsausgaben für die Gewährleistung der WBS, für über die WBS hinausgehende Versorgungsleistungen und für Investitionen in entsprechender Höhe, die im Aufgabenbereich 13 „Gesundheitsschutz" des Haushaltsvoranschlags zugewiesen sind.

[260] Das genannte Gesetz hat in Art. 5 („Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse in den Bereichen Hygiene und öffentliche Gesundheit sowie Rechtsmedizin") den Südtiroler Sanitätsbetrieb ermächtigt, dem NISF die Gesundheitsdaten zu übermitteln, die sich auf die von den Kommissionen des Gesundheitswesen festgestellten Behinderungszustände beziehen, in Art. 6 wurde das Informationssystem im Bereich Sozialgesundheit eingerichtet, und in Art. 9 wurde eine Höchstausgaben für den Abschluss der Landeszusatzabkommen zur Regelung der Beziehungen mit dem ärztlichen vertragsgebundenen Personal und mit den öffentlichen und privaten Apotheken in Südtirol in Südtirol festgelegt.

Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2026“) (Art. 14), das das LG Nr. 7/2001 („Neuordnung des Landesgesundheitsdienstes“) geändert hat, indem es den Absatz 4-*bis* einfügte, der nun vorsieht, dass, falls die Person nicht zum vorgesehenen Termin für die gebuchte ambulante fachärztliche Leistung erscheint und es versäumt, ohne triftige Begründung den Sanitätsbetrieb und gegebenenfalls die private Gesundheitseinrichtung, welche die Leistung erbringt, zu benachrichtigen, der Nutzer zur Zahlung der regulären Kostenbeteiligung verpflichtet ist, der gemäß den zum Zeitpunkt des Termins für die vorgemerkte und nicht in Anspruch genommene Leistung geltenden Vorschriften festgelegt ist [261].

Schließlich wurden mit dem jüngsten LG Nr. 1/2026 („Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2026-2028 und andere Bestimmungen“) dringende Bestimmungen betreffend Gemeinschaftshäuser und den Gemeinschaftskrankenhäusern eingeführt, um deren rechtzeitige Inbetriebnahme und die Umsetzung der entsprechenden Dienstleistungen zu gewährleisten, wobei bis zum 31. Dezember 2026 eine zusätzliche Stundenvergütung für Ärzte

[261] Nachstehend sind die wichtigsten Beschlüsse der APB im Gesundheitsbereich (mit Auswirkungen auf die Verwaltung des Berichtsjahres und des laufenden Jahres) aufgeführt, auch in Umsetzung staatlicher Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Verwendung der Mittel aus dem PNRR: Nr. 146 vom 25. Februar 2025 (Änderung des Beschlusses nrw. 586 vom 11.7.2023 „Ernennung des Ethikkomitees für klinische Prüfung und Erprobung angesiedelt beim Südtiroler Sanitätsbetrieb gemäß Artikel 28 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3“); Nr. 221 vom 1. April 2025 („Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes im Jahr 2024 und Verfügungen für die Haushaltsabrechnung 2024 des Sanitätsbetriebes“); Nr. 362 vom 27. Mai 2025 („Genehmigung der Haushaltsabrechnung 2024 des Südtiroler Sanitätsbetriebes“); Nr. 413 vom 10. Juni 2025 („Richtlinien zur Arbeitsweise der neuen PNRR-Einrichtungen und Anweisungen zur Umsetzung des Organisationsmodells der neuen wohnortnahen Gesundheitsversorgung gemäß BLR Nr. 907/2022“); Nr. 454 vom 24. Juni 2025 („ PNRR: Betriebsbereitschaft der großen medizinischen Geräte“); Nr. 509 vom 8. Juli 2025 („Besetzung von Stellen im Südtiroler Sanitätsbetrieb“); Nr. 586 vom 29. Juli 2025 („Änderung der Durchführungsverordnung über die Regelung des unabhängigen Bewertungsorgans und des technischen Kollegiums beim Südtiroler Sanitätsbetrieb“); Nr. 589 vom 29. Juli 2025 („ Festlegung komplexer Strukturen im Südtiroler Sanitätsbetrieb“); Nr. 665 vom 26. August 2025 („Bestätigung der Ernennung des dritten Mitglieds des Unabhängigen Bewertungsorgans des Südtiroler Sanitätsbetriebs“); Nr. 775 vom 30. September 2025 („Zuweisung an den Südtiroler Sanitätsbetrieb aus dem Landesgesundheitsfond für den Ankauf von Medizinprodukten für die Jahre 2025-2026-2027“); Nr. 837 vom 17. Oktober 2025 („Genehmigung der Programme des Sanitätsbetriebes betreffend die im Jahr 2025 für die Krankenhäuser, Sprengel und wohnortsnahen Dienste zu tätigen Ankäufe von nicht medizintechnischen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und anderen beweglichen Gütern“); Nr. 840 vom 17. Oktober 2025 („Planungsrichtlinien für den Sanitätsbetrieb gemäß der Methode der *Balanced Scorecard* (BSC) - Jahr 2026 und Überarbeitung der Planungsrichtlinien für das Jahr 2025“); Nr. 868 vom 24. Oktober 2025 („Modernisierung des Informatiksystems des Südtiroler Sanitätsbetriebes“); Nr. 936 vom 14. November 2025 („5-Jahresinvestitionsprogramm 2025-2029 für Bauten des Gesundheitsdienstes“); Nr. 938 vom 14. November 2025 („Finanzierung 2025 der laufenden Ausgaben des Sanitätsbetriebes“); Nr. 939 vom 14. November 2025 („Weisungen an den Südtiroler Sanitätsbetrieb zur Finanzierung im Jahr 2026 und erste Vorschau der Finanzierung im Dreijahreszeitraum 2026-2028“); Nr. 940 vom 14. November 2025 („Genehmigung von einem Forschungsprojekt im Bereich der geschlechtsspezifischen Medizin und finanzielle Zuweisung an den Südtiroler Sanitätsbetrieb zur Durchführung desselben“); Nr. 1016 vom 28. November 2025 („Vergütungstarif für die Packungen von Arzneimitteln, welche von den Apotheken im Auftrag des Südtiroler Sanitätsbetriebes verteilt werden“); Nr. 1018 vom 28. November 2025 („Investitionsprogramm des Südtiroler Sanitätsbetriebes für Bau- Umbau- und Instandhaltungsarbeiten 2025-2029“); Nr. 1077 vom 12. Dezember 2025 („Genehmigung des Haushaltsvoranschlags 2026 des Südtiroler Sanitätsbetriebs“); Nr. 1126 vom 19. Dezember 2025 („PNRR: M6C1 Teilintervention 1.2.3.2 "Telemedizinische Dienste" - Zuweisung von zusätzlichen Geldmitteln an den Südtiroler Sanitätsbetrieb“); Nr. 1128 vom 19. Dezember 2025 („Planungsdokument für die Festlegung des Gesundheits- und sozialgesundheitlichen Bedarfs für den Zeitraum 2026-2028“); Nr. 1130 vom 19. Dezember 2025 („Aktualisierung der Richtlinien zur Sonderausbildung in Allgemeinmedizin in Bezug auf die befristeten vertragsgebundenen Aufträge mit dem Gesundheitsdienst“); Nr. 1152 vom 30. Dezember 2025 („Genehmigung der Mustervereinbarung mit dem Südtiroler Sanitätsbetrieb für die Umsetzung des Landesgesetzes Nr. 9/2007 - Maßnahmen zur Sicherung der Pflege“).

Corte dei conti
Rechnungshof

vorgesehen ist.

Es wird außerdem daran erinnert, dass der „Expertentisch für die Überprüfung der regionalen Verpflichtungen“, beim MWF – Generalrechnungsamt des Staates [262] tätig im Rahmen der Überwachung der nationalen Gesundheitsausgaben in seinem Zuständigkeitsbereich, die Nichtgenehmigung einer konsolidierten Bilanz für das Gesundheitswesen der Provinz durch die APB aufgezeigt hat (eine Verpflichtung, die auch ohne zentralisierte Verwaltung des Gesundheitswesens besteht). Diesbezüglich hat das Kollegium der Rechnungsprüfer im Fragebogen-Bericht zur Rechnungslegung 2025 (vgl. Antwort auf die Frage Nr. 13 Abschnitt VII) darauf aufmerksam gemacht, dass „*infolge der Abtretung der Kapitel in direkter Verwaltung und da es in der Provinz Bozen keine anderen Körperschaften laut den Buchstaben b), Punkt i) und c) des Art. 19, Abs. 2, GvD Nr. 118/2011 gibt, die Abschlussbilanz 2025 des Südtiroler Sanitätsbetriebes die konsolidierte Abschlussrechnung des Landesgesundheitsdienstes im Sinne von Art. 32 des gleichen Dekrets darstellt. Zum Zeitpunkt, an dem die Landesregierung den Haushalt des Sanitätsbetriebs genehmigt, genehmigt sie auch den konsolidierten Haushalt*“ [263].

Es wird erneut betont, wie wichtig es ist, die Koordinierung mit den zuständigen Ministerien fortzusetzen, um noch offene oder kritische Punkte zu klären.

11.2 Die Geldmittel für den Gesundheitsschutz

Mit der auf der ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen [264] am 29. Dezember 2025 gemäß Art. 115 Abs. 1 Buchst. a) des GvD Nr. 112/98 unterzeichneten Vereinbarung wurde der Gesamtbedarf für die Finanzierung des staatlichen Gesundheitsdienstes für das Jahr 2025 quantifiziert sowie die Aufteilung der relativen Finanzmittel auf die Regionen und andere Körperschaften, die Zugang zu dieser Finanzierung haben, unter Berücksichtigung des makroökonomischen Gesamtrahmens und unter Beachtung der Auflagen für die öffentlichen Finanzen, im Verhältnis zu dem Bedarf, der sich aus der Festlegung der wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) [265] ergibt.

---

[262] Eingerichtet durch das Abkommen zwischen dem Staat und den Regionen vom 23. März 2005 (Art. 12), dessen Funktionen durch das Abkommen Nr. 243 vom 3. Dezember 2009 bestätigt und anschließend durch die Verordnung Rep. Akte Nr. 131/CSR vom 27. Juli 2011 geregelt wurden.

[263] Diese Begründung findet sich auch in den Beschlüssen der Landesregierung zur Genehmigung der Haushaltsabrechnungen des Sanitätsbetriebes (vgl. Beschluss Nr. 362/2025 zur Genehmigung der Haushaltsabrechnung 2024).

[264] Rep. Akt Nr. 267/CSR - Aufteilung der verfügbaren Mittel für den nationalen Gesundheitsdienst auf die Regionen für das Jahr 2025, gemäß Art. 115 Abs. 1 Buchst. a) des GvD Nr. 112/1998.

[265] Ab 2023 wurde gemäß dem Dekret des Gesundheitsministers im Einvernehmen mit dem Wirtschafts- und Finanzminister, das im Gesetzesanzeiger- Allgemeine Reihe - Nr. 61 vom 13. März 2023 veröffentlicht wurde, der nationale Standardbedarf an Gesundheitsleistungen auf der Grundlage folgender zusätzlicher Kriterien aufgeteilt: Wohnbevölkerung, Häufigkeit der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen nach Alter, Sterblichkeitsrate der

Für die APB hat der nachfolgende Beschluss vom 29. Jänner 2026 [266] des interministeriellen Komitees für die Wirtschaftsplanung (CIPESS) für 2025 einen nationalen Standardbedarf von 1.155,65 Mio. Euro vorgesehen (im Jahr 2024: 1.129,11 Mio. Euro; im Jahr 2023: 1.084,4 Mio. Euro) - undifferenzierter Gesamtbetrag vor interregionaler und internationaler Mobilität - Tabelle A des genannten Beschlusses, vgl. Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 87 vom 15. April 2026) [267].

Sowohl die Vereinbarung als auch der Beschluss des interministeriellen Komitees für die Wirtschaftsplanung (CIPESS) betonen, dass die APB gemäß Art. 34 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1994, Nr. 724 ihren Gesundheitsbedarf ohne Beiträge aus dem Staatshaushalt finanziert, mit Ausnahme für das Jahr 2025 des Beitrags zur Erhöhung der Stundensätze für zusätzliche Leistungen des medizinischen Personals und des Gesundheitswesens sowie der Finanzierung zur Stärkung der Überwachung und Sicherheit am Arbeitsplatz (Art. 50 des GD Nr. 73/2021, umgewandelt durch G Nr. 106/2021).

Die in den oben genannten Dokumenten im Einklang mit der APB angegebenen Werte haben daher einen figurativen Charakter, da die genannte Körperschaft in der Regel für die Finanzierung ihres Gesundheitsdienstes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen autonom sorgt. In diesem Rahmen verfolgt die APB weiterhin die in den Vereinbarungen mit der Regierung, den Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen festgelegten Ziele betreffend den Gesundheitspakt (siehe auch für die Jahre 2019-2021 die Vereinbarung vom 18. Dezember 2019, Nr. 209) [268], indem sie finanzielle Mittel bereitstellt, die über den in den oben genannten Dokumenten zugewiesenen Anteil hinausgehen, um die wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) zu gewährleisten.

Dies vorausgeschickt, ist festzustellen, dass der Bedarf im Landesgesundheitswesen für das Jahr 2025 (wie ursprünglich in den Haushaltsvoranschlägen und Abschlussrechnungen festgehalten) einen weiteren Anstieg gegenüber dem Vorjahr verzeichnet.

Es sind Abweichungen (9,7 Prozent) zwischen den anfänglichen Mitteln im Haushaltsvoranschlag

---

Bevölkerung unter 75 Jahren, Gesamtdaten, die sich aus den Indikatoren ergeben, mit denen besondere territoriale Situationen definiert werden, die sich auf den Bedarf an Gesundheitsleistungen auswirken.

[266] Beim Rechnungshof am 1. April 2026 registriert.

[267] Der Art. 27 Abs. 6 des GvD Nr. 68/2011 sieht Folgendes vor: „Die Standardkosten werden auf einer aggregierten Ebene für jede der drei Makroebenen der Betreuung berechnet: kollektive Betreuung, Sprengelbetreuung und Krankenhausbetreuung. Der Standardkostenwert ergibt sich für jede der drei Makro-Ebenen der Betreuung unter den Bedingungen der Effizienz und Angemessenheit aus dem gewichteten Pro-Kopf-Durchschnitt der von den Referenzregionen erfassten Kosten". Die Tabelle A in der Anlage zum Beschluss zeigt für die Finanzierung der wesentlichen Betreuungsstandards (WBS), bezogen auf die APB, einen Gesamtbetrag vor Mobilität von 1.155,65 Mio. Euro und nach interregionaler und internationaler Mobilität von 1.161,46 Mio. Euro. Weiters sind in der dem Beschluss beigefügten Tabelle B (Aufteilung einiger zweckgebundener Posten auf die Regionen) Mittel von 38.000,00 Euro für die medizinische Versorgung im Gefängnis im Sinne des GvD Nr. 230/1999, 391.796,87 Euro für die medizinische Versorgung im Gefängnis im Sinne des G Nr. 244/2007, 481.019,59 Euro für die Abschaffung der psychiatrischen Krankenhäuser und 88.009,85 Euro für die Sicherheit in den Gebäuden und an den Arbeitsplätzen vorgesehen.

[268] In Blatt Nr. 16 des Pakts heißt es: „Die Zuständigkeiten der Regionen mit Sonderstatut und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen, die gemäß ihren jeweiligen Autonomiestatuten und Durchführungsbestimmungen für die Zwecke dieses Pakts zur Verfügung stehen, werden nicht berührt".

(in Höhe von 1.791,1 Mio. Euro für 2025) und den im Jahresabschluss ausgewiesenen Mitteln (in Höhe von 1.965,1 Mio. Euro für 2025) festzustellen.

Es sei schließlich darauf hingewiesen, dass nach den Feststellungen der vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion im Bericht 2025 über die Koordinierung der öffentlichen Finanzen (siehe S. 15), der mit dem Beschluss Nr. 17/SSRRCO/RCFP/2025 vom 22. September 2025 genehmigt wurde, die durchschnittlichen Gesundheitsausgaben pro Kopf in der Autonomen Provinz Bozen 3.250,00 Euro betragen (nach Abzug der Mobilität, gemäß den Daten der staatlichen Buchhaltung, aktualisiert zum 4. Quartal 2024), gegenüber einem Durchschnitt der Regionen mit Normalstatut von 2.384,00 Euro und einem Durchschnitt von 2.510,00 Euro für die Regionen mit differenzierter Autonomie [269].

11.2.1 Die Mittel des Landes

Der Haushaltsvoranschlag der APB 2025-2027 zeigt für den Aufgabenbereich 13 („Gesundheitsschutz“) anfängliche Ausgaben in Höhe von insgesamt 1.791,1 Mio. Euro für 2025, 1.812 Mio. Euro für 2026 und 1.829,1 Mio. Euro für 2027 (im Haushalt 2024-2026: 1.494,3 Mio. Euro für 2024, 1.506,5 Mio. Euro für 2025 und 1.487 Mio. Euro für 2026) an.

Darüber hinaus zeigt ein Vergleich der Rechnungslegungen der letzten beiden Jahre, dass sich die endgültigen Kompetenzveranschlagungen im Jahr 2025 auf 1.965,1 Mio. Euro belaufen (im Jahr 2024: 1.802,4 Mio. Euro), was einem Anstieg von 9,02 Prozent (+162,7 Mio. Euro) entspricht.

Die laufenden Ausgaben des Aufgabenbereiches 13 der Rechnungslegung bleiben der Hauptbestandteil der Gesundheitsausgaben. Dabei setzen sich die insgesamt zweckgebundenen Mittel in Höhe von 1.963,9 Mio. Euro aus 1.760 Mio. Euro in der Kompetenzgebarung als laufende Finanzierung zur Gewährleistung der WBS und 48,9 Mio. Euro in der Kompetenzgebarung als laufende Finanzierung zur Gewährleistung von höheren Betreuungsstandards als jene der WBS zusammen. Die Investitionsausgaben in die Gesundheitsversorgung belaufen sich auf 155 Mio. Euro.

Außerdem zeigt ein Vergleich der Rechnungslegungen der letzten beiden Haushaltsjahre, dass die im Jahr 2025 insgesamt gebundenen Gesamtmittel in Höhe von 1.963,9 Mio. Euro gegenüber 2024 (Euro 1.792,6 Mio. Euro) um 171,3 Mio. Euro gestiegen sind, was einem Prozentsatz von 9,56 Prozent entspricht.

Der zweckgebundene Mehrjahresfonds (ZMF) sinkt von 672.863,65 Euro Ende 2024 auf 591.518,79 Euro Ende 2025, während sich die insgesamt verwendeten Mittel (Verpflichtungen und ZMF) im Jahr 2025 auf 1.964,51 Mio. Euro belaufen (im Jahr 2024: Euro 1.793,3 ml). Die Zahlungen in der

[269] https://www.corteconti.it/Download?id=6677f13f-bc0b-4295-9193-1dfacfd08c33

Kompetenzgebarung belaufen sich insgesamt auf 1.709,7 Euro Mio. Euro (im Jahr 2024: 1.414,1 Mio. Euro).

In Anbetracht der oben genannten Finanzdaten bleibt der Anteil der Gesundheitsausgaben (laufende Ausgaben und Investitionen) an den Gesamtausgaben der Rechnungslegung (21,08 Prozent) [270] auch im Haushaltsjahr 2025 im Wesentlichen unverändert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer sorgfältigen Bewertung dieser Ausgaben im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Effektivität sowie ihrer Auswirkungen auf das mittelfristige Haushaltsvolumen.

Was die Mittelzuweisungen für den Sanitätsbetrieb anbelangt, so präzisierte die APB mit Schreiben vom 30. April 2026, dass sich dieselben auf insgesamt 1.960,8 Mio. Euro (im Jahr 2024: 1.795,4 Mio. Euro) belaufen, die Zweckbindungen auf 1.960,4 Mio. Euro (im Jahr 2024: 1.787,3 Mio. Euro).

Die Zuweisungen für laufende Ausgaben belaufen sich auf 1.805,8 Mio. Euro (im Jahr 2024: 1.686,4 Mio. Euro), davon wurden 1.805,3 Mio. Euro (im Jahr 2024: 1.678,3 Mio. Euro) zweckgebunden, während jene für Investitionen 155 Mio. Euro (im Jahr 2024: 109 Mio. Euro) betragen, welche vollständig zweckgebunden wurden.

Nachstehend ist die gesamte Mittelzuweisung für laufende Ausgaben des Sanitätsbetriebes (einschließlich der Mittel aus dem PNRR) aufgeführt, die von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 263 vom 27. März 2026 zum Zwecke der Erstellung der Haushaltsabrechnung des Betriebs für 2025 genehmigt wurde, der bis zum 30. April 2026 auf der Grundlage der darin enthaltenen Vorgaben zu erstellen ist [271].

[270] Entspricht der Summe der im Jahr 2025 gebundenen Mittel (8.054 Mio. Euro) und des ZMF (1.858,7 Mio. Euro), abzüglich der Verpflichtungen für Dienstleistungen für Dritte und der Durchlaufposten in Höhe von 595,5 Mio. Euro, insgesamt also 9.317,2 Mio. Euro.

[271] In dem Beschluss heißt es: *„Umsetzung der zwischen den Autonomen Provinzen Bozen und Trient in dem gemeinsamen Schreiben vom 20.03.2026, Prot. Nr. 296689, abgestimmten politischen Linie – im Landeshaushalt ausschließlich jene staatlichen Mittel eingetragen sind, die tatsächlich dem entsprechenden Landeshaushalt zufließen. Diese Vorgehensweise stellt eine unmittelbare Anwendung der organisatorischen und finanziellen Autonomie der Autonomen Provinz Bozen dar, wie sie durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung, insbesondere durch die Urteile Nr. 125/2015 und Nr. 231/2017, gefestigt wurde. Sie stellt daher die Verbuchungsmethode dar, die durch die gemeinsam festgelegte politische Ausrichtung definiert ist“.*

Tabelle 87 - Mittelzuweisungen an den Sanitätsbetrieb für laufende Ausgaben

Kapitel Landeshaushalt	Beschreibung	Bereitstellung zugunsten des Südtiroler Sanitätsbetriebes 2025
U13011.0000	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von verwendungsungebundenen Anteilen des Landesgesundheitsfonds für laufende Ausgaben (LG 7/2001, Art.28, Abs.1 B.a)	1.739.335.190,94
U12021.0140	Pflegegeld für die Betreuung der Pflegebedürftigen in den Seniorenwohnheimen /Wohneinrichtungen (LG 9/2007 Art.4 und 8 Abs.3	3.751.402,81
U13011.0120	Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb zur Durchführung von Ausbildungskursen und das dafür erforderliche didaktische Material und die Ausschüttung von Beiträgen (LG 14/2002 Art.1,4)	259.247,62
U13011.1950	Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb für Forschungsprogramme mit Finanzierung des Landes (LG 14/2006 Art.9, GVD 502/1992 Art.12,12/bis)	8.000,00
U13011.2370	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für dringende Maßnahmen zur Bewältigung des COVID-19 Notstandes (LG 7/2001 Art.28 Abs.1 B.a, MD 10.03.2020, GD 18/2020, GD 34/2020, GD 41/2021 Art.20)	34.829,00
U13011.2425	PNRR - Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für die Verbesserung der digitalen Kompetenzen der Fachkräfte im Gesundheitswesen - M6C2 - 1.3.1 b)	675.954,13
U13011.2430	PNRR - Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für die häusliche Pflege - M6C1 - 1.2.1 - CUP I31H23000040001 (GD 77/2021, GD 80/2021, MD 23/01/2023 Art.1, LG 1/2001 Art.28)	15.155.425,00
U13021.0050	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für die Erbringung von Leistungen über den WBS (LG 7/2001 Art. 28)	48.894.000,00
	GESAMTSUMME ZUWEISUNGEN AN DEN SANITÄTSBETRIEB FÜR LAUFENDE AUSGABEN	**1.808.114.049,50**

Quelle: vom Rechnungshof überarbeitete Daten aus der Anlage A.1 (Finanzierungsplan für laufende Ausgaben) zum Beschluss der LR Nr. 263/2026 („Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes für das Jahr 2025 und Bestimmungen für die Abschlussrechnung 2025 des Sanitätsbetriebs“)

Nachstehend sind auch die Kapitalausgaben aufgeführt:

Tabelle 88 - Mittelzuweisungen an den Sanitätsbetrieb für Investitionsausgaben

Kapitel Landeshaushalt	Beschreibung	Bereitstellung 2025	Zweckbindungen 2025
U13052.0000	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb aus dem Landesgesundheitsfonds für den Ankauf von Medizinprodukten (LG 1/1981 Art.16 LG 7/2001)	1.380.000,00	1.380.000,00
U13052.0035	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb aus Landesgesundheitsfonds zur Modernisierung des Informatiksystems (LG 1/1981 Art.16 LG 7/2001)	3.500.000,00	3.500.000,00
U13052.0090	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für Investitionsmaßnahmen und Arbeiten, deren Ausführung dem Sanitätsbetrieb delegiert wurde (LG 1/1981 Art.16 LG 7/2001)	105.104.336,40	105.104.336,04
U13052.0100	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb aus dem Landesgesundheitsfonds für den Bau und die Modernisierung des Krankenhauses Bozen (LG 22/2012 Art. 21/bis)	41.400.000,00	41.400.000,00
U13052.0770	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb der staatlichen Finanzierung für die Realisierung einer Einheit zur Produktion von medizinischen Gasen im Krankenhaus Bozen - (G 178/2020 Art.1 Abs.445 LG 22/2012 Art.21/bis)	43.512,80	43.512,80
U13052.2430	PNRR - Zuweisung an den Sanitätsbetrieb zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur der Gesundheitssysteme (EGA) - M6C2 - 1.3.1 b) - CUP I55F22001460001 (GD 77/2021 MD 8 August 2022 LG 1/1981 Art.16 Abs.1,2,3,6 LG 1/2001 Art.28)	246.400,59	246.400,59
U13052.2445	PNRR - Zuweisung an den Südtiroler Sanitätsbetrieb für Ankäufe von Hardware für die Telemedizin - M6C1 - 1.2.3.2 - CUP I56G23000320001 (GD 77/2021 MD 28/09/2023)	3.361.662,62	3.361.662,62
	Summe Zuweisungen für Investitionsausgaben	**155.035.912,41**	**155.035.912,05**

Quelle: Anlage zum Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 30. April 2026

In Bezug auf die Diskrepanz zwischen den „*Gesamtzuweisungen für laufende Ausgaben*“ (Mittelzuweisungen in Höhe von 1.805,8 Mio. und Verpflichtungen in Höhe von 1.805,3 Mio.), die von der Abteilung Gesundheit im Rahmen der Ermittlungen (Schreiben vom 30. April 2026) mitgeteilt wurden, und den Angaben in der Anlage A.1 zum Beschluss der Landesregierung Nr. 263/2026 („Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes für das Jahr 2025 und Bestimmungen für die Abschlussbilanz 2025 des Sanitätsbetriebs“) in der Zeile „Gesamtzuweisungen an den Sanitätsbetrieb für laufende Ausgaben“ (1.808,1 Mio. Euro), hat die Abteilung mit Schreiben vom 30. April 2026 diese Abweichungen mit der Verbuchung der Zuweisungen für Kollektivverträge, den vom Staat zum Jahresende bereitgestellten Mitteln sowie mit Haushaltseinsparungen begründet[272].

Immer in Bezug auf die Aspekte, welche die Mittelzuweisung an den Sanitätsbetrieb betreffen, wird daran erinnert, dass der Art. 3 Abs. 7 des GD Nr. 35/2013, umgewandelt vom G Nr. 64/2013, vorsieht, dass die Regionen/autonomen Provinzen ab 2015 bis zum Jahresende mindestens 95 Prozent der Beträge, die die Region/autonome Provinz im selben Jahr vom Staat als Finanzierung für den staatlichen Gesundheitsdienst einnimmt, und der Beträge, die die Region/autonome Provinz auf der Grundlage ihrer Eigenmittel für das Jahr zur Finanzierung ihres eigenen regionalen Gesundheitsdienstes bereitstellt und den „verbleibenden Anteil [...] bis zum 31. März des Folgejahres“ an ihren eigenen regionalen Gesundheitsdienst auszahlen müssen.

In diesem Zusammenhang hat das Kollegium der Rechnungsprüfer im Fragebogen-Bericht zur Rechnungslegung 2025 (Frage 7 in Abschnitt VII) im Gegensatz zu den vorangegangenen Geschäftsjahren, in denen die Provinz dieser Bestimmung nicht nachgekommen war, was zu Beanstandungen dieser Sektion geführt hatte, dargelegt, dass die APB ihrer Verpflichtung zur Zahlung nach Kassaprinzip von 100 Prozent der im Jahr 2025 vom Staat eingenommenen oder eigenständig für die Finanzierung ihres regionalen Gesundheitsdienstes (SSR) bestimmten Mittel an

[272] Hinsichtlich dieser Abweichungen, die auch in den vergangenen Jahren festgestellt wurden, wird allgemein auf die zuvor von der APB erbrachten Erklärungen verwiesen. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass die Differenz zwischen den im Landeshaushalt vorgesehenen Mitteln/Verpflichtungen und den dem Sanitätsbetrieb zugewiesenen Finanzmitteln darauf zurückzuführen ist, dass die im Landeshaushalt vorgesehenen/verpflichteten Beträge in einigen Fällen nicht dem Kompetenzprinzip entsprechen; es handelt sich um staatliche Finanzmittel, die nach dem 30. November des Bezugsjahres ausgezahlt wurden und die gemäß den Bestimmungen des GvD 118/2011 nicht in den Landeshaushalt des jeweiligen Haushaltsjahres eingeschrieben werden können (vgl. zuletzt das Schreiben vom 15. Mai 2024 der Abteilung Gesundheit bezüglich der Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2023). Der genannte Beschluss der Landesregierung Nr. 263/2026 hebt nämlich hervor, dass *„der vorliegende Beschluss über die endgültige Zuweisung der Mittel zugunsten des Sanitätsbetriebs, die für die Erstellung seiner Abschlussrechnung 2025 erforderlich sind, sich auf die Daten der Abschlussrechnung für das Jahr 2025 beziehen, die der Provinz erst im Dezember 2025 oder in den ersten Monaten des Jahres 2026 vorliegen oder mitgeteilt werden (z. B. Mobilität im Gesundheitswesen, Pay-back, staatliche Finanzierungen). Gleiches gilt auch für einige Ausgabenobergrenzen und Verwendungsbeschränkungen für Fondsanteile mit spezifischen Verwendungszwecken, die auf nationaler und Landesebene kurz vor Abschluss des Jahres endgültig geklärt wurden“*.

die Betriebe des Sanitätsdienstes des Landes nachgekommen ist (Art. 3 Abs. 7 GD Nr. 35/2013) [273].
Im Folgenden finden Sie detaillierte Zahlen zu den Gesundheitsausgaben (laufende Ausgaben und Investitionsausgaben).

11.2.2 Die laufenden Ausgaben im Gesundheitswesen

Die Finanzrechnung für das Jahr 2025 weist die laufende Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes auf, die in die folgenden Programme unterteilt ist:
- Programm 01 -laufende ordentliche Finanzierung für die Gewährleistung der WBS;
- Programm 02 - zusätzliche laufende Finanzierung für die Betreuungsstandards über den WBS.

Die oben genannten laufenden Ausgaben zeigen endgültige Kompetenzveranschlagungen im Jahr 2025 in Höhe von 1.809.356.481,14 Euro (im Jahr 2024: 1.692.681.113,33 Euro) bzw. Verpflichtungen in Höhe von insgesamt 1.808.888.942,72 Euro (im Jahr 2024: 1.683.630.551,65 Euro), mit einem ZMF gleich null (wie im Jahr 2024).
Das Verhältnis zwischen Verpflichtungen und endgültigen Kompetenzveranschlagungen (Verpflichtungsfähigkeit) beträgt demnach 99,9 Prozent (2024: 99,5 Prozent).
Die Ausgabeneinsparungen belaufen sich auf 0,46 Mio. Euro (2024: 9,05 Mio. Euro).
Der Anteil der Verpflichtungen der laufenden Ausgaben (im Jahr 2025: 1.808,9 Mio. Euro; im Jahr 2024: 1.683,6 Mio. Euro) an jenen des gesamten Aufgabenbereichs Nr. 13 (1.963,9 Mio. Euro) macht 92,1 Prozent aus (2024: 93,9 Prozent).
Im Haushaltsjahr 2025 wurden kompetenzbezogene Zahlungen in der Höhe von 1.709,4 Mio. Euro getätigt (2024: 1.414,1 Mio. Euro). Der Realisierungsgrad (das Verhältnis von Verpflichtungen zu Zahlungen auf dem Kompetenzkonto) steigt auf 94,5 Prozent (im Jahr 2024: 84 Prozent).
Die kompetenzbezogenen passiven Rückstände sinken von 269,5 Mio. Euro im Jahr 2024 auf 99,5 Mio. Euro.
Der größte Teil der Ressourcen für die laufenden Ausgaben sind dem Programm Nr. 01 zugeteilt worden (Regionaler Gesundheitsdienst – laufende ordentliche Finanzierung zur Gewährleistung der WBS). Die kompetenzbezogenen endgültigen Veranschlagungen betragen 1.760,5 Mio. Euro (2024: 1.646,9 Mio. Euro), die Verpflichtungen betragen 1.760 Mio. Euro (2024: 1.637,8 Mio. Euro), es bestehen keine Rückstellungen zum ZMF (wie im Jahr 2024), die Gesamtzahlungen belaufen sich auf 1.903,2 Mio. (im Jahr 2024: 1.594,8 Mio. Euro) und die kompetenzbezogenen Einsparungen auf

[273] Das Kollegium der Rechnungsprüfer stellt im Fragebogen-Bericht zur Rechnungslegung 2025 fest, dass *„mit Ausnahme der Mittel aus dem PNRR die Provinz im Jahr 2025 nahezu 100 % der für die Finanzierung des laufenden Teils ihres Gesundheitssystems (SSR) vorgesehenen Mittel ausgezahlt hat. Lediglich ein Betrag in Höhe von ca. 45.000 Euro wurde nicht ausgezahlt, da sich aus der Abrechnung des Sanitätsbetriebes ergab, dass die Ausgaben für eine gemäß Gesetz 135/90 verpflichtende Weiterbildung für das Personal der Abteilung Infektionskrankheiten, unter dem zweckgebundenen Betrag von ca. 119.000 Euro lagen. „Der übermäßig zweckgebundene und nicht ausgezahlte Betrag wird von der Provinz in Erhausung geschickt“.*

0,47 Mio. Euro (im Jahr 2024: 9,05 Mio. Euro).

Die APB hat, wie bereits erwähnt, dargestellt, dass sie Versorgungsleistungen, die über den wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) liegen, selbst erbringt und die entsprechende Finanzierung trägt. Diesbezüglich wird festgestellt, dass der Bedarf an Betreuungsstandards über den WBS im Programm 02 (Regionaler Gesundheitsdienst - Laufende Zusatzfinanzierung zur Deckung der Betreuungsstandards über den WBS) angegeben ist, mit endgültigen Kompetenzveranschlagungen in Höhe von 48,9 Mio. Euro (2024: 45,8 Mio. Euro) bzw. Zweckbindungen in Höhe von 48,9 Mio. Euro (2024: 45,8 Mio. Euro), es bestehen keine Rückstellungen zum ZMF, die Zahlungen belaufen sich insgesamt auf 48,9 Mio. Euro (im Jahr 2024: 90,9 Mio. Euro), ohne Kompetenzeinsparungen [274].

Diesbezüglich ist daran zu erinnern, dass das Ständige Komitee für die Überprüfung der wesentlichen Betreuungsstandards gemäß Art. 9 der Vereinbarung zwischen Staat und Regionen vom 23. März 2005 in seiner Sitzung vom 11. Februar 2025 die Ergebnisse der Bewertung der Erbringung der WBS in den italienischen Regionen anhand der sogenannten „*CORE*"-Indikatoren des neuen Garantiesystems [275] für das Jahr 2023 genehmigt hat. [276]

Insbesondere weist die Provinz Bozen im Bereich der Prävention eine unzureichende Punktzahl auf, während sie im Bezirks- und Krankenhausbereich ein Ergebnis oberhalb der Mindestpunktzahl erreicht.

11.2.3 Die Investitionsausgaben im Gesundheitswesen

Die Abteilung Gesundheit hat mit Schreiben vom 16. März 2026 hinsichtlich der geplanten Investitionen und Arbeiten im Jahr 2025 auf die folgenden Beschlüsse der Landesregierung hingewiesen:

- Beschluss Nr. 837 vom 17. Oktober 2025 („Genehmigung der Programme des Sanitätsbetriebes betreffend die im Jahr 2025 für die Krankenhäuser, Sprengel und wohnortsnahen Dienste zu

[274] Mit den Beschlüssen Nr. 916 vom 7. November 2025, Nr. 1019 vom 28. November 2025, Nr. 264 vom 27. März 2026 und 318 vom 17. April 2026 hat die Landesregierung Aktualisierungen am Landes-Leistungskatalog vorgenommen.

[275] Vgl. den Link: Ministero della Salute - Il sistema di monitoraggio
Das Ministerium unterstreicht, dass „das ‚Garantiesystem' das Instrument ist, mit dem die Regierung allen Bürgern garantiert, dass die Erbringung der in den wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) enthaltenen Leistungen und Dienste unter den Bedingungen der Qualität, Angemessenheit und Einheitlichkeit erfolgt". Das WBS-Raster ist das Instrument, mit dem die Erfüllung der „Aufrechterhaltung der WBS-Versorgung" bescheinigt wird, die eine der im Staat-Regionen-Abkommen vom 23. März 2005 vorgesehenen Verpflichtungen ist, welche die Regionen einhalten müssen, um Zugang zur erhöhten Finanzierung des staatlichen Gesundheitsfonds zu erhalten. Das WBS-Komitee ist für die Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtungen zuständig. Ab dem 1. Januar 2020 ist das neue Garantiesystem („NSG") für die Überwachung der Gesundheitsversorgung in Kraft, wie im MD vom 12. März 2019, das am 14. Juni 2019 im Amtsblatt veröffentlicht wurde, festgelegt. Die Untergruppe der „CORE"-Indikatoren, die im neuen Garantiesystem vorgesehen ist, ersetzt ab dem Bewertungsjahr 2020 das WBS-Raster, wie in Art. 3 Abs. 6 des MD vom 12. März 2019 vorgesehen.

[276] Vgl. den Link: C_17_pagineAree_5238_7_file.pdf

tätigen Ankäufen von nicht medizintechnischen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und anderen beweglichen Gütern“);

- Beschluss Nr. 916 vom 22. Oktober 2024 („Genehmigung der Ankaufsprogramme der Jahre 2025 und 2026 betreffend die Modernisierung des Informatiksystems des Sanitätsbetriebes und Zuweisung der Geldmittel");
- Beschluss Nr. 775 vom 30. September 2025 („Zuweisung an den Südtiroler Sanitätsbetrieb aus dem Landesgesundheitsfond für den Ankauf von Medizinprodukten für die Jahre 2025-2026-2027“);
- Beschluss Nr. 1018 vom 28. November 2025 („Investitionsprogramm des Südtiroler Sanitätsbetriebes für Bau- Umbau- und Instandhaltungsarbeiten 2025-2029“);
- Beschluss Nr. 936 vom 14. November 2025 („5-Jahresinvestitionsprogramm 2025-2029 für Bauten des Gesundheitsdienstes“;
- Beschluss Nr. 937 vom 14. November 2025 („Änderung des 5-Jahresinvestitionsprogramm der wohnortnahen Dienste 2025-2029“).

Die Investitionen für den Landesgesundheitsdienst sind in der Rechnungslegung im Programm 05-Investitionen Sanität dargestellt. Die Zahlen, die sich aus der Prüfung der Rechnungslegung ergeben, zeigen einen Wert der endgültigen Kompetenzveranschlagungen von 155,7 Mio. Euro, ein Anstieg mit Vergleich zum Vorjahr (im Jahr 2024: 109,7 Mio. Euro), davon wurden 155 Mio. Euro zweckgebunden (im Jahr 2024: 109 Mio. Euro). Außerdem gibt es einen zweckgebundenen mehrjährigen Fonds in Höhe von 591.518,79 Euro. Die Gesamtzahlungen im Jahr beliefen sich auf 38,4 Mio. Euro.

Das Verhältnis zwischen Verpflichtungen und endgültigen Kompetenzveranschlagungen (Verpflichtungsfähigkeit) beträgt 99,5 Prozent (2024: 99,3 Prozent), anders als im Jahre 2024 wurden im Berichtjahr kompetenzbezogene Zahlungen über 0,3 Mio. Euro vorgenommen und die Einsparungen belaufen sich auf 0,08 Mio. Euro (im Jahre 2024: 0,04 Mio. Euro).

Der Gesamtbetrag der zu übertragenden passiven Rückstände beläuft sich auf 559,5 Mio. Euro (im Jahr 2024: 443,2 Mio. Euro).

Die gesamte Ausgabenkapazität der Ausgabenmasse (bezogen auf die Gesamtzahlungen/endgültige Kompetenzveranschlagungen + anfängliche Passivrückstände) nimmt ab, von 16,1 Prozent im Jahr 2024 auf 6,4 Prozent im Jahr 2025; die Kassengeschwindigkeit (bezogen auf die Gesamtzahlungen/Verpflichtungen + anfängliche Passivrückstände) nimmt ebenfalls ab, von 16,1 Prozent im Jahr 2024 auf 6,4 Prozent im Jahr 2025.

In Bezug auf die anhaltenden Schwierigkeiten bei der Realisierung der Investitionen bei den Bauten des Gesundheitsdienstes gemäß den Zeitplänen hat die APB bestätigt, dass die Schwierigkeiten

hauptsächlich auf den Anstieg der Baukosten in der Zeit zwischen der Gewährung der Finanzierung und dem tatsächlichen Abschluss des Werksvertrags zurückzuführen sind [277].

Es wird darauf hingewiesen, dass die Provinz größtes Augenmerk und Wachsamkeit walten lassen muss, um eine zügige Umsetzung der geplanten Investitionen zu gewährleisten [278].

11.2.4 Der Landesgesundheitsplan und die Steuerung des Gesundheitssystems

Die Mittel aus dem Landeshaushalt, die für den Gesundheitsschutz vorgesehen sind, fallen in den Rahmen des geltenden Landesgesundheitsplans 2016-2020 (von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 1331/2016 genehmigt). In Bezug auf die Ausarbeitung eines neuen Landesgesundheitsplans „*2027-2030*" hat die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 16. März 2026 mitgeteilt, dass die Arbeiten zur Aktualisierung im Jahr 2026 begonnen haben, wobei der entsprechende Zeitplan festgelegt wurde. Die Verwaltung hat weiters präzisiert, dass sich die neue Planung auf die Sektoren-Pläne stützen wird, sofern solche vorliegen, und dass der neue Gesundheitsplan mit der laufenden Territorialreform und den damit verbundenen Maßnahmen des PNRR verknüpft wird, wie etwa die Nahversorgungseinrichtungen, die Einrichtungen und die Telemedizin für die territoriale Gesundheitsversorgung sowie die Digitalisierung des Gesundheitswesens.

In diesem Zusammenhang wird der Körperschaft empfohlen, den neuen Plan zügig zu genehmigen.

Im Hinblick auf die *Governance* des derzeitigen Gesundheitssystems der Provinz [279] hat sie bekräftigt, dass ein System zur Erfassung und Überwachung von Risikofaktoren, Verhaltensweisen und Gesundheitsaspekten der Bevölkerung besteht, das auf Stichprobenuntersuchungen basiert, die alle Altersgruppen der Bevölkerung abdecken und nach Risikofaktoren und typischen Verhaltensweisen jeder Altersgruppe differenzieren [280].

---

[277] Die Körperschaft hat außerdem darauf hingewiesen, dass *„die Finanzmittel für große Neubau-/Sanierungsprojekte auch über den Dreijahreshaushalt hinaus zugewiesen und gebunden werden, um die entsprechende Planung und Umsetzung zu fördern"* und dass man *„die vom Sanitätsbetrieb dargelegten Schwierigkeiten (...), wie beispielsweise den Mangel an technischem Personal und die teilweise fehlenden Mittel zur Finanzierung aller geplanten Projekte",* teilt (vgl. das oben zitierte Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 16. März 2026).

[278] Vgl. hierzu die Ausführungen im Beschluss dieser Sektion Nr. 11/2026/SCBOLZ/PRSS mit dem Titel „Ergebnisse der Kontrolle des Südtiroler Sanitätsbetriebs im Sinne von Art. 1 Abs. 170 des Gesetzes Nr. 266/2005".

[279] Der *Performance* Plan 2025-2027 der APB (integrierender Bestandteil des PIAO) genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 45/2025 hebt unter seinen Entwicklungsprioritäten die Vertiefung der kritischen Aspekte und eventueller Probleme im Zusammenhang mit der Erfüllung der letzten Auflagen im Rahmen des Zertifizierungspfades der Bilanzen (PAC) hervor, der mit der Zertifizierung der Abschlussrechnung des Sanitätsbetriebs 2023 begonnen hat und mit der Erstellung eines Abschlussberichts abgeschlossen wird.

[280] *„Der jährliche Gesundheitsbericht (https://www.provinz.bz.it/gesundheit-leben/gesundheit/default.asp) beschreibt zudem die Situation in der Provinz und analysiert mögliche kritische Punkte und Stärken. Die analysierten Bereiche betreffen die demografische Struktur der Bevölkerung, den Gesundheitszustand (Lebensweise, Krankheiten und Sterblichkeit), Präventionsprogramme (Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen), die territoriale, häusliche, pharmazeutische und ambulante Betreuung sowie die Krankenhausbetreuung (Notaufnahme und Krankenhausaufenthalte) und die Gesundheitsausgaben. Ständig überwacht werden auch die Ergebnisse von drei Indikatorensystemen von nationaler Bedeutung, wie das von Agenas herausgegebene nationale*

Im Hinblick auf die schrittweise Annäherung an die ministeriellen Parameter der *Standards* [281] für die Festlegung der einfachen und komplexen Strukturen hat die APB in dem oben genannten Schreiben vom 16. März 2026 an den Grundsatz „*ein Krankenhaus – zwei Standorte*“ erinnert, so wie im Beschluss Nr. 171/2015 festgelegt. Sie hat darauf hingewiesen, dass Ende 2025 „*136 komplexe Strukturen vorgesehen sind, davon 124 besetzt (89 plus 35 geschäftsführend besetzt in Erwartung des öffentlichen Auswahlverfahrens); weiters sind 170 einfache Strukturen vorgesehen (davon 29 mit einer provisorischen befristeten Beauftragung*). *Unter Berücksichtigung der geplanten komplexen Strukturen ergibt sich ein Standard von 1,25 einfachen Strukturen pro komplexe Struktur (1,04 ohne Berücksichtigung der provisorischen befristeten Beauftragungen), und unter Berücksichtigung der besetzten komplexen Strukturen ergibt sich ein Standard von 1,37 einfachen Strukturen pro komplexe Struktur (1,14 ohne Berücksichtigung der provisorischen befristeten Beauftragungen)”*. In diesem Zusammenhang sind auch die institutionellen Akkreditierungsmaßnahmen zu erwähnen, die von der APB privaten Gesundheitsdienstleistern nach Bewertung des tatsächlichen Bedarfs und der Vereinbarkeit mit der Landesgesundheitsplanung gewährt wurden (vgl. Beschlüsse der Landesregierung Nr. 1544/2015 und Nr. 1098/2021 - Landesgesundheitsplan, Beschluss der Landesregierung Nr. 1128/2025) [282].
Die folgende Tabelle, die von der Verwaltung zur Verfügung gestellt wurde, gibt einen Überblick über die Nutzung von privaten konventionierten Einrichtungen durch die APB im Dreijahreszeitraum von 2023 bis 2025 (letzte mitgeteilte Daten der APB) [283].

Ergebnisprogramm („PNE") (https://pne.agenas.it/), das es ermöglicht, jährlich epidemiologische Erkenntnisse zu gewinnen und die Prozesse und Ergebnisse der Gesundheitsversorgung durch eine Reihe von Indikatoren zu bewerten, die sich auf die gesundheitlichen Ergebnisse und die Analyse vermeidbarer Krankenhausaufenthalte oder hoher Risiken der Unangemessenheit beziehen, wobei eine Bewertung auch unter dem Gesichtspunkt der zeitlichen Entwicklung und der Gleichheit der Versorgung in Verbindung mit Geschlecht, Staatsangehörigkeit und sozioökonomischen Bedingungen erfolgt. Die aufgezeigten kritischen Punkte werden durch eine von Agenas in den untersuchten Gesundheitseinrichtungen der Provinzen durchgeführte Audit-Tätigkeit angegangen. Die beiden anderen Indikatorensysteme sind das neue Garantiesystem (‚NSG') des Gesundheitsministeriums und das Projekt ‚Bersaglio' der Schule St. Anna von Pisa (https://www.santannapisa.it/it/sistema-di-valutazione-del-network-delle-regioni), das zehn italienische Regionen, darunter auch die Provinz Bozen, in einem Netzwerk zusammenführt, die ein mehrdimensionales System zur Bewertung der Leistung der Sanitätsbetriebe, einschließlich des Gesundheitszustands der Bevölkerung, der Effizienz und der Nachhaltigkeit des Landesgesundheitsdienstes, gemeinsam nutzen“ (vgl. Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 16. März 2026).

[281] Vgl. Ständiger Ausschuss zur Überprüfung der wesentlichen Betreuungsstandards vom 26. März 2012 im Rahmen der Vereinbarung zwischen Staat und Regionen vom 3. Dezember 2009.

[282] Die Abteilung Gesundheit hat präzisiert, dass der Rückgriff auf konventionierte Private, „(…) *auf der Grundlage der Bewertung des Vorliegens der einschlägigen Voraussetzungen, wie in den Landesvorschriften vorgesehen und festgelegt, wobei in jedem Fall auch die Entscheidungsautonomie der Provinz Bozen in organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit dem Inhalt des MD 70/2015 zu berücksichtigen ist*“ geschieht und dieser Vorgehensweise notwendig ist, um „*die verkürzten Wartezeiten und den teilweise erheblichen Personalmangel im öffentlichen Sektor zu bewältigen*“.

[283] Zum Abschluss der Analyse werden im Folgenden zusätzliche Informationen wiedergegeben, welche die APB aufgrund spezifischer Ermittlungsanfragen im Rahmen der Prüfung der Rechnungslegung zur Verfügung gestellt hat.
A) Festlegung der Kosten und des Standardbedarfs laut Art. 27 des GvD Nr. 68/2011 (Bestimmungen über die Einnahmeautonomie der Regionen und Provinzen mit ordentlichem Statut und über die Festlegung der Kosten und des Standardbedarfs im Gesundheitssektor). Diesbezüglich hat die Abteilung Gesundheit dargelegt, dass die APB auch im Jahr 2025 die entsprechenden Informationen an die Ministerialbehörden übermittelt hat;
B) Ausgabenobergrenzen für vertragsgebundene Arzneimittelversorgung in Krankenhäusern und territoriale pharmazeutische Versorgung gemäß Art. 1 Absätze 398 und 399 des G Nr. 232/2016 Im Rahmen der Ermittlungstätigkeit hat die Abteilung Gesundheit folgende vorläufige Daten vorgelegt: „*Was die Ausgaben für die vertragsgebundene*

Arzneimittelversorgung betrifft, so liegt die Ausgabenobergrenze bei 4,45 % im Vergleich zum nationalen Referenzwert von 6,80 %. In Bezug auf die Arzneimittelausgaben für Direktkäufe liegt der Anteil der Ausgaben der Autonomen Provinz Bozen am staatlichen Gesundheitsfonds (FSN) bei 11,21 %, während die staatliche Referenzgrenze bei 7,85 % liegt. Die Autonome Provinz Bozen weist im Jahr 2025 einen Prozentsatz von 15,66 % (Summe 4,45% + 11,21%) im Vergleich zur allgemeinen Obergrenze für Arzneimittelausgaben von 15,30% auf" (vgl. (vgl. Art. 1 Abs. 398 und 399 des G Nr. 232/2016 in der durch Art. 1 Abs. 223 des G Nr. 213/2023, das die Obergrenze auf 6,80 % für vertraglich vereinbarte Ausgaben, auf 0,20 % für medizinische Gase und auf 8,30 % für Ausgaben für Direktkäufe festlegt). Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat diese Angaben in dem entsprechenden Fragebogen-Bericht zum Jahresabschluss 2025, der am 6. Mai 2026 übermittelt wurde, bestätigt; C) Einhaltung der Ausgabenobergrenze für den Kauf von medizinischen Geräten (4,4%) gemäß Art. 15 Abs. 13 Buchst. f) des GD Nr. 95/2012, umgewandelt in G Nr. 135/2012 und Art. 9-*ter* des GD Nr. 78/2015, umgewandelt in G Nr. 125/2015. Die Abteilung für Gesundheitswesen hat zunächst bekannt gegeben, dass die APB den Kauf der medizinischen Produkte aus eigenen Mitteln finanziert und dass gemäß Art. 79 Abs. 4 des Autonomiestatuts, abgeändert durch das G Nr. 190/2014, es der Provinz obliegt, für sich selbst und für die Körperschaften des integrierten territorialen Systems der Provinz autonome Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben zu ergreifen. Weiters hat sie präzisiert, dass *„... zum heutigen Zeitpunkt die normalisierte Ausgabenobergrenze für das Jahr 2025 noch nicht verfügbar ist"* und dass *„(…) unter Verwendung der vom Gesundheitsministerium für die Berechnung der Obergrenze für das Jahr 2014 durchgeführten Normalisierung die Autonome Provinz Bozen im Jahr 2025 mit 8,16 % (berechnet auf die Arzneimittelausgaben in IV. Quartal 2025 die normalisierte Ausgabenobergrenze von 7,3 % um 0,86 % überschreitet. Bei Anwendung der gleichen Berechnungsmethode auf die Gesamtzuweisungen des Landes an den Sanitätsbetrieb, beläuft sich der Prozentsatz der Ausgaben für Geräte auf 5,33 % gegenüber der normalisierten Ausgabenobergrenze von 7,3 %"*. In Bezug auf die angegebene Ausgabenobergrenze wurde präzisiert, dass *„(...) in Beantwortung der Anfrage Nr. 3-02810 der Regierungsvertreter am 25. Mai 2016 klargestellt hat, dass der Text der Vereinbarung zwischen Staat und Regionen zur Festlegung der Methodik für die Normalisierung der Ausgabenobergrenze derzeit ausgearbeitet wird. Zum heutigen Zeitpunkt ist die normalisierte Ausgabenobergrenze für das Jahr 2025 noch nicht verfügbar"* (vgl. Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 16. März).

Es sei außerdem darauf hingewiesen, dass das Kollegium der Rechnungsprüfer in Beantwortung der Frage Nr. 19 in Abschnitt VII des Berichts-Fragebogens mitteilt, dass *„hinsichtlich der Ausgabenobergrenze für Medizinprodukte zu beachten ist, dass die Autonome Provinz Bozen gemäß Art. 34 Abs. 3 des Gesetzes 724/1994 die Finanzierung des Gesundheitsdienstes in ihrem Gebiet ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt sicherstellt und daher den Kauf von Medizinprodukten aus eigenen Mitteln finanziert. Es sollte auch beachtet werden, dass im Sinne der Bestimmungen des Art. 79 Abs. 4 des Autonomiestatuts, abgeändert durch das G Nr. 190/2014, es der Provinz obliegt, für sich selbst und für die Körperschaften des integrierten territorialen Systems der Provinz autonome Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben zu ergreifen. Zu beachten ist auch, dass die Regelung zur Einhaltung der Obergrenze für Medizinprodukte in Verbindung zu den Bestimmungen des Art. 17 Absatz 1 Buchstabe c), letzter und vorletzter Satz des GD Nr. 98/2011 zu sehen ist, wonach «… eine etwaige Überschreitung des vorgenannten Wertes vollständig zu Lasten der Region eingebracht wird, durch Maßnahmen zur Eindämmung der regionalen Gesundheitsausgaben oder durch andere Maßnahmen der Deckung zu Lasten von anderen Posten des Regionalhaushaltes...». Das Gesetzesdekret vom 19. Juni 2015, Nr. 78, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz vom 6. August 2015, Nr. 125, sieht außerdem Folgendes vor: «Die Einhaltung der regionalen Ausgabenobergrenze für den Kauf von medizinischen Geräten [wird], in Übereinstimmung mit der öffentlich-privaten Zusammensetzung des Angebots, durch eine Vereinbarung der ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen festgelegt, die bis zum 15. September 2015 zu verabschieden und alle zwei Jahre zu aktualisieren ist…»*. In Beantwortung der Anfrage Nr. 3-02810 hat der Regierungsvertreter am 25. Mai 2016 klargestellt, dass der Text der Vereinbarung zwischen Staat und Regionen zur Festlegung der Methodik für die Normalisierung der Ausgabenobergrenze derzeit ausgearbeitet wird". Das Kollegium hat zudem die bereits von der Abteilung Gesundheit mitgeteilten Daten bestätigt.

Unter besonderer Berücksichtigung der von der APB gemäß den Dekreten des Gesundheitsministeriums vom 6. Juli und 6. Oktober 2022 (Bescheinigung der Überschreitung der Obergrenze für Ausgaben für medizinische Geräte auf nationaler und regionaler Ebene für die Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018) hat die Abteilung Gesundheit unter Verweis auf die bereits zuvor mitgeteilten Informationen im Rahmen der vorliegenden Kontrolle Folgendes dargelegt: *„Art. 7 Abs. 1 des GD Nr. 95 vom 30. Juni 2025, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 118 vom 8. August 2025, sieht vor, dass für die Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018 die Verpflichtungen der Unternehmen, die Medizinprodukte liefern, als erfüllt gelten, wenn innerhalb von dreißig Tagen nach Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes an die Regionen und die autonomen Provinzen Trient und Bozen ein Anteil von 25 % der in den Verordnungen der Region und der Provinz angegebenen Beträge gezahlt wird"*.

Tabelle 89 - Nutzung von privaten konventionierten Einrichtungen im Dreijahreszeitraum 2023-2025

ART DER GESUNDHEITLICHEN LEISTUNGEN	Jahr 2023			Jahr 2024			Jahr 2025		
	Ausgaben akkreditierte vertragsgebundene private Einrichtungen	Summe Ausgaben Sanitätsbetrieb	%	Ausgaben akkreditierte vertragsgebundene private Einrichtungen	Summe Ausgaben Sanitätsbetrieb	%	Ausgaben akkreditierte vertragsgebundene private Einrichtungen *	Summe Ausgaben Sanitätsbetrieb	%
SUMME FACHÄRZTLICHE AMBULANTE LEISTUNGEN	12.239.584	297.236.977	4,1%	13.353.098	309.848.458	4,3%	15.123.837	322.242.396	4,7%
SUMME KRANKENHAUS-BETREUUNG	36.829.461	764.899.943	4,8%	36.109.986	792.059.939	4,6%	37.089.576	823.742.337	4,5%
SUMME GESUND-HEITLICHE LEISTUNGEN	**49.069.045**	**1.062.136.920**	**4,6%**	**49.463.084**	**1.101.908.397**	**4,5%**	**52.213.413**	**1.145.984.733**	**4,6%**

Quelle: Abteilung Gesundheit - Schreiben vom 16. März 2026 (*vorläufige Daten)

11.2.5 Die Verwaltung der Wartelisten

Die Verwaltung der Wartelisten im Gesundheitsdienst des Landes als Instrument zur Gewährleistung des Rechts auf Gesundheit und des Zugangs der Bürger zur Gesundheitsversorgung war auch im Rahmen dieser Ermittlung Gegenstand einer eingehenden Untersuchung [284].

Insbesondere wurde mit Schreiben vom 24. Februar 2026 eine konkrete Anfrage gestellt, um Informationen zu den Bereichen einzuholen, die nach wie vor mit kritischen Punkten behaftet sind (Krankenhausaufenthalte, Erstuntersuchungen), die bereits im vergangenen Jahr im Rahmen der Prüfung der Abschlussbilanz 2024 des Südtiroler Sanitätsbetriebes durch die Kontrollsektion Bozen gemäß Art. 1 Abs. 166 ff. des Gesetzes Nr. 166/2005 Gegenstand von Überprüfungen waren [285].

Die Abteilung Gesundheit teilte mit Schreiben vom 16. März 2026 zunächst mit, dass der Sanitätsbetrieb im Zweijahreszeitraum 2024–2025 die Steuerung der Wartelisten durch eine eigens dafür eingerichtete *Task Force*, die systematische Überwachung der Wartezeiten sowie gezielte Maßnahmen sowohl auf der Nachfrage- als auch auf der Angebotsseite verstärkt habe.

Die Überwachung wurde vom ELVS durchgeführt, wobei monatliche Berichte an die Bezirksdirektionen weitergeleitet wurden; die Maßnahmen konzentrierten sich auf die Verkürzung der aktuellen Wartezeiten und deren Einhaltung innerhalb der geplanten Grenzwerte [286]. Im Bereich der chirurgischen Eingriffe wurde 2024 die Reduzierung des Anteils der verbleibenden Leistungen fortgesetzt (206 chirurgische Eingriffe), während 2025 durch die erbrachten Leistungen (176

[284] Das mit Beschluss Nr. 16/2026/SCBOLZ/INPR genehmigte Programm für die Kontrolltätigkeit der Sektion Bozen für das Jahr 2026 sieht insbesondere Kontrollen der bisherigen Verwaltung der Wartelisten des Sanitätsbetriebs der Provinz vor, als Instrument zur Gewährleistung des Rechts auf Gesundheit und des Zugangs der Bürger.

[285] Vgl. Beschluss dieser Sektion Nr. 11/2026/SCBOLZ/PRSS.

[286] Insbesondere wurde dargelegt, dass *„es bei den Leistungen der Prioritätsstufen B und D Verbesserungen gab, und zwar hinsichtlich der Erstuntersuchungen in der Dermatologie und Neurologie (Prioritätsstufe B) bzw. der Elektromyografien, der MRT-Untersuchungen der Wirbelsäule mit Kontrastmittel und der Ultraschalluntersuchungen des Abdomens (Prioritätsstufe D)“*.

Eingriffe) 95 Prozent der im Landesplan festgelegten Reduktionsziele erreicht wurden.

Aus dem jährlichen Bericht des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen über das interne Kontrollsystem und die in den Jahren 2024-2025 durchgeführten Kontrollen, welcher der Kontrollsektion Bozen am 5. März 2026 übermittelt wurde, geht zudem hervor, dass angesichts der im Jahr 2024 erzielten Ergebnisse für das Jahr 2025 die APB keine weiteren aufzuholende Leistungen festgestellt hat, was im Einklang mit den Prognosen des genannten Plans steht, mit Ausnahme einer restlichen Quote im Bereich Chirurgie (30 Eingriffe).

In Bezug auf die genannten kritischen Bereiche ergab die Ermittlung zudem, dass von den im Jahr 2025 erfolgten Krankenhauseinweisungen 665 im Rahmen von Zusatzleistungen erfolgten, wobei sich die Kosten auf 410.735,70 Euro beliefen, während die Inanspruchnahme von konventionierten privaten Einrichtungen nicht erfolgte. Was hingegen die ambulante fachärztliche Versorgung betrifft, so wurden im Jahr 2025 17.512 Leistungen im Rahmen der Zusatzleistungen (Erstuntersuchungen und instrumentale Diagnostik) erbracht, was Kosten in Höhe von 937.387,62 Euro verursachte. Der Rückgriff auf konventionierte private Einrichtungen ermöglichte in diesem Fall einen Anstieg um 64.606 Leistungen im Vergleich zum Zeitraum vor der Pandemie (2019), mit geschätzten Kosten von 6.361.616,30 Euro.

Vor diesem Hintergrund hat die Abteilung Gesundheit mitgeteilt, dass in einigen Bereichen weiterhin kritische Punkte bestehen, darunter bei der neurochirurgischen Erstuntersuchung (22 Prozent der Termine innerhalb der vorgesehenen Fristen), bei der urologischen Erstuntersuchung (29 Prozent) und bei der ersten Untersuchung in der Schmerzmedizin (35 Prozent). Zudem ist das Angebot an fristgerechten Terminen für die kardiologische Erstuntersuchung im Jahr 2025 auf 42 Prozent gesunken, während die Nachfrage um etwa 900 Fälle gestiegen ist. Die Hauptursachen für diese Probleme sind laut PAB die steigende Nachfrage und die zunehmende Zahl von Verschreibungen, die Priorität, die diesen Bereichen eingeräumt wird, sowie der Mangel an Fachpersonal in den einzelnen Fachbereichen.

Im Hinblick auf die im vergangenen Jahr eingeleiteten Verbesserungsmaßnahmen verweist die APB auf die kontinuierliche Überwachung der Wartezeiten und der vorübergehenden Aussetzungen der Erbringung der Leistungen gemäß dem nationalen Plan; die Analyse der Angemessenheit der Nachfrage (die Verschreibungsquoten der Allgemeinmediziner für kritische Leistungen wurden untersucht, Arbeiten für eine Plattform für *HealthCare Analytics* wurden eingeleitet und direkte Kommunikationskanäle zwischen Allgemeinmedizinern und Fachärzten für einen zeitnahen Austausch über zweifelhafte Verschreibungsfälle institutionalisiert); die Ausweitung des Angebots an Leistungen (im Jahr 2025 wurden die Zusatzleistungen sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich ausgebaut, und zwar im öffentlichen Sektor, wo 43 Prozent der ambulanten

Tätigkeiten außerhalb der regulären Zeiten erbracht wurden, sowie im konventionierten privaten Sektor).

***

Angesichts der in den vorangegangenen Absätzen dargelegten Überlegungen ist festzustellen, dass das Gesundheitssystem der Provinz finanziell ausgeglichen ist und insgesamt in der Lage ist, die Erfüllung der wesentlichen Betreuungsstandards sowie die Erbringung von Leistungen, die über die WBS hinausgehen, zu gewährleisten, und zwar dank einer Finanzierung aus Eigenmitteln der Autonomen Provinz Bozen.

Der erhebliche Anteil der Gesundheitsausgaben am Landeshaushalt spiegelt die notwendige Priorität wider, die dem Gesundheitsschutz eingeräumt wird, verbunden mit einer soliden Kapazität der Zweckbindung und einer verbesserten Transparenz der Rechnungslegung durch die Abgrenzung des Umfangs des Gesundheitsbereichs.

Es bestehen jedoch weiterhin einige kritische Punkte, die Beachtung erfordern, insbesondere im Bereich der finanziellen Planung, die nach wie vor durch Abweichungen zwischen Veranschlagungen und Rechnungsabschluss sowie durch Verzögerungen bei der Umsetzung von Investitionen gekennzeichnet ist.

Es sind Abweichungen (9,7 Prozent) zwischen den anfänglichen Mitteln im Haushaltsvoranschlag (in Höhe von 1.791,1 Mio. Euro für 2025) und den im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Mitteln (in Höhe von 1.965,1 Mio. Euro für 2025) festzustellen.

In diesem Zusammenhang ist die APB aufgefordert, die für die Gesundheitsausgaben vorgesehenen Mittel strenger zu planen [287], auch um „die unabdingbaren Leistungen sowie die zusätzlichen Leistungen (im Rahmen der Tragfähigkeit) zu den besten qualitativen und quantitativen Bedingungen zu gewährleisten“ [288].

Vor diesem Hintergrund erscheint es daher notwendig, die Planungsinstrumente weiter zu stärken, die Umsetzung der geplanten Investitionen zu beschleunigen und die Aktualisierung des Landesgesundheitsplans abzuschließen, um mittel- bis langfristig ein nachhaltiges und effizientes Gesundheitssystem zu gewährleisten, das mit den strategischen Richtlinien der Territorialreform und den Zielen des PNRR im Einklang steht.

[287] Im Hinblick auf deren Rationalisierung wird auf die Grundsätze der finanziellen Koordinierung des Staates verwiesen (vgl. Art. 74 Abs. 3 und 4 des Autonomiestatuts). In diesem Zusammenhang weist das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB im Fragebogen-Bericht zur Rechnungslegung 2025 der Provinz darauf hin, dass aufgrund der erheblichen Abweichungen zwischen den Voranschlags-, Vorabschluss- und Abschlussdaten *„die Steuerung des Systemgleichgewichts im Geschäftsjahr stark beeinträchtigt ist“*.

[288] Vgl. *ex plurimis,* Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 157/2020.

11.3 Der Südtiroler Sanitätsbetrieb und die Verwaltung der Finanzierungen des staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplans PNRR

Der Südtiroler Sanitätsbetrieb hat mit Beschluss Nr. 283 des Generaldirektors vom 30. April 2026 die Abschlussrechnung 2025 genehmigt, dieses Dokument wird von der Kontrollsektion Bozen im spezifischen Rahmen der Kontrolle über den Sanitätsbetrieb gemäß Art. 1 Absätze 166 ff. des G Nr. 266/2005 näher geprüft werden [289].

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Kontrollsektion Bozen mit Beschluss Nr. 11/2026/SCBOLZ/PRSS die Ergebnisse der Prüfung der Abschlussbilanz 2024 gebilligt und dabei insbesondere Bemerkungen zur laufenden Neuordnung der *Governance* des Betriebes formuliert hat, auch um eine genauere Ressourcenplanung zu gewährleisten; zu den Wartelisten, insbesondere im Bereich der Krankenhausaufnahmen; zur Verbesserung der Verwaltung der Inkassoverfahren gegenüber Privatpersonen; zur Gewährleistung einer zügigen Umsetzung der geplanten Investitionen und zur Sicherstellung der erwarteten wichtigen Ergebnisse der aus dem Nationalen Plan für Wiederaufbau und Resilienz finanzierten Maßnahmen innerhalb der im überarbeiteten POR – Regionalen Einsatzplan – vorgesehenen Fristen.

Hinsichtlich der Umsetzung der aus Mitteln des Nationalen Plans für Wiederaufbau und Resilienz finanzierten Maßnahmen innerhalb der im überarbeiteten Regionalen Einsatzplan (POR) vorgesehenen Fristen, hat die Abteilung Gesundheit der APB mit Schreiben vom 16. März 2026 unter Hinweis darauf, dass die Provinz für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig ist, mitgeteilt, dass die Ziele bezüglich der Einrichtung von 5 wohnortnahen Einsatzzentralen Ende 2024 von der Landesregierung bestätigt worden seien.

Insbesondere im Bereich der Sanitätsbauten wurden im Hinblick auf die Gemeinschaftshäuser zur Erreichung des Ziels von 10 Gemeinschaftshäusern folgende Änderungen im Rahmen des CIS POR vorgenommen (genehmigt durch den institutionellen Tisch des Gesundheitsministeriums 9292-09/12/2025 und anschließend durch den Beschluss Nr. 1127/2025): Bozen mit Bozen Löw Cadonna, Neumarkt mit Mals im Vinschgau. Die Inbetriebnahme von 7 der geplanten 10 Gemeinschaftshäuser ist bis Mai 2026 vorgesehen, während die Inbetriebnahme in Bruneck bis September 2026, in Sterzing bis Dezember 2026 und in Meran bis Juni 2027 geplant ist.

[289] Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die Abschlussrechnung, zu welcher der Überwachungsrat am 29. April 2026 ein positives Gutachten mit einer Reihe von Bemerkungen abgegeben hat, einen Gewinn von 64.781.863,13 Euro, einen Gesamtproduktionswert von 1.930 Mio. Euro und Gesamtproduktionskosten von 1.830,4 Mio. Euro ausweist. In der Einleitung seines dem Jahresabschluss beigefügten Berichts weist der Generaldirektor darauf hin, dass *„im Geschäftsjahr 2025 erneut verschiedene Herausforderungen zu bewältigen waren, die insbesondere auf den steigenden Bedarf an Gesundheitsleistungen zurückzuführen sind, was in mehreren Bereichen zu einem Kostenanstieg geführt hat. Dennoch kann die Bilanz für das Jahr 2025 insgesamt als stabil bezeichnet werden“*.

Die Sektion hat mit Schreiben vom 14. Mai 2026 (Prot. RH Nr. 587) die APB um aktuelle Informationen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Gemeinschaftshäuser und insbesondere zur tatsächlichen Eröffnung derselben, mit mindestens einer aktiven Dienstleistung an die Nutzer, ersucht.

Mit Antwortschreiben vom 15. Mai 2026 hat die Abteilung aktuelle Informationen übermittelt und dabei insbesondere die Termine für die Inbetriebnahme der Dienstleistungen für die Nutzer wie folgt mitgeteilt: 1. April 2026 für die Gemeinschaftshäuser in Brixen und Klausen; 15. Mai 2026 für das Gemeinschaftshaus in Bozen L. Cadonna; 29. Mai 2026 für die Gemeinschaftshäuser in Leifers, Naturns, Innichen und Mals; September 2026 für das Gemeinschaftshaus in Bruneck; Januar 2027 für das Gemeinschaftshaus in Sterzing und Juni 2027 für das Gemeinschaftshaus in Meran. Es wird empfohlen, die Fristen genau einzuhalten.

Darüber hinaus wurde in Bezug auf die Gemeinschaftskrankenhäuser darauf hingewiesen, dass zur Erreichung des angestrebten Ziels von drei mit den genannten Mitteln finanzierten Krankenhäusern folgende Änderungen im Rahmen des CIS POR vorgenommen wurden (genehmigt durch den institutionellen Tisch des Gesundheitsministeriums 9292 vom 09.12.2025 und anschließend durch den Beschluss Nr. 1127/2025): Bozen mit Bozen Moritzing und Neumarkt mit Meran Tappeiner (zwei Krankenhäuser werden bis Mai 2026 in Betrieb genommen, das dritte bis Juni 2027; das geplante sichere und nachhaltige Krankenhaus wird bis März 2026 abgeschlossen sein).

Die Verwaltung hat auf weitere Ermittlungsanfrage vom 27. Mai 2026 (Prot. RH Nr. 642) hin mit Schreiben vom 5. Juni 2026 die Termine für die Aufnahme des Betriebs der Gemeinschaftskrankenhäuser in Meran („Tappeiner“), Bozen und Meran („übrige“) bekannt gegeben, und zwar jeweils am: 29. Mai 2026 (Datum des Beschlusses des Sanitätsbetriebs zur Inbetriebnahme am 3. Juni 2026); 3. Juni 2026 (Datum des Beschlusses des Sanitätsbetriebs zur Inbetriebnahme mit gleichem Datum) und Juni 2027 (geplante Inbetriebnahme des Dienstes und des Beschlusses des Sanitätsbetriebs zur Inbetriebnahme).

Abschließend, mit Schreiben vom 18. Juni 2026 hat die Provinz weiters präzisiert, dass „*sollte die Finanzierung der verbleibenden Maßnahmen der Provinz nicht durch Mittel aus dem PNRR gesichert sein, werden Mittel aus dem Landeshaushalt bereitgestellt, um die Fertigstellung der Bauten zu ermöglichen*“.

12 GESELLSCHAFTEN UND ANDERE KÖRPERSCHAFTEN MIT LANDESBETEILIGUNG

12.1 Der Gesetzesrahmen

Bekanntlich ist mit dem GvD Nr. 175/2016 der Einheitstext der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung, kurz ETGÖB, in Kraft getreten, welcher die Gründung von Gesellschaften vonseiten der öffentlichen Verwaltungen regelt sowie den Erwerb, die Beibehaltung und die Verwaltung dieser Beteiligungen durch die Verwaltungen, und zwar bei Gesellschaften mit vollständiger oder teilweiser, öffentlicher Beteiligung (direkter oder indirekter). Gemäß Art. 1 Abs. 2 des ETGÖB werden die entsprechenden Bestimmungen in Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der öffentlichen Beteiligungen, zum Schutz und zur Förderung des Wettbewerbs und des Marktes, sowie der Rationalisierung und Reduzierung der öffentlichen Ausgaben angewandt [290].

Die Beteiligungen an Gesellschaften durch öffentliche Körperschaften unterliegen „(...) gemäß Artikel 4 ETGÖB einer zweifachen Zweckbestimmung: der in Absatz 1 genannten allgemeinen Zweckbestimmung, die in der Herstellung von Gütern und Dienstleistungen besteht, die für die Verfolgung institutioneller Zwecke unbedingt erforderlich sind, und der Tätigkeits-Zweckbestimmung, da die Gesellschaft in einem der in den nachfolgenden Absätzen des Artikels 4 aufgeführten Bereiche tätig sein muss“ (vgl. *ex plurimis* Beschluss Nr. 8/SSRRCO/PASP/2026) [291].

In dem genannten ordnungsrechtlichen Rahmen sieht Artikel 8 des Autonomiestatuts vor, dass die autonomen Provinzen Trient und Bozen die ausschließliche Zuständigkeit für die „Übernahme öffentlicher Dienste in Eigenverwaltung und deren Wahrnehmung durch Sonderbetriebe“ haben [292].

---

[290] Art. 23 sieht insbesondere Folgendes vor: „Die Bestimmungen dieses Dekrets werden in den Regionen mit Sonderstatut und in den Autonomen Provinzen Trient und Bozen angewandt, soweit mit den jeweiligen Statuten und Durchführungsbestimmungen vereinbar, auch unter Bezugnahme auf das Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 2001, Nr. 3“.

[291] In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Kontrollsektion Bozen festgestellt hat, dass unbeschadet der allgemeinen Unterwerfung der Beschlüsse zur Gründung von Gesellschaften und zum Erwerb von Gesellschaftsbeteiligungen, auch indirekten, unter die Kontrolle des Rechnungshofs, unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen die entsprechende Anpassung an die in Art. 5 des ETGÖB vorgesehenen Kontrollparameter und -verfahren noch nicht ausdrücklich in den Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut der Region Trentino-Südtirol (DPR Nr. 305/1988) vorgesehen ist (vgl. *ex plurimis*, Kontrollsektion Bozen, Beschluss Nr. 17/2026/SCBOLZ/PASP) in einem Fall des Beitritts an einer neuen Gesellschaft durch eine Gemeinde der Provinz Bozen).

[292] Das LG Nr. 12/2007 regelt die Modalitäten für die Verwaltung und Erbringung öffentlicher Dienstleistungen durch die öffentlichen Verwaltungen des Landes (Art. 1), deren Vergabe an Gesellschaften mit ausschließlich öffentlichem Kapital (Art. 2), an private Rechtsträger durch Wettbewerb (Art. 4) und an Gesellschaften mit gemischter öffentlicher und privater Beteiligung (Art. 5); diese Bestimmungen wurden „...unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Territoriums und der geltenden Bestimmungen zum Schutz der sprachlichen Minderheiten" erlassen (vgl. Art. 1/*bis* des genannten Gesetzes).
Der Rechnungshof hatte bereits im Zuge der vorherigen Billigungen festgestellt, dass die Auflistung der zulässigen Beteiligungen laut Art. 1 Abs. 4/*bis* des LG Nr. 12/2007 nicht zur Gänze jener laut Art. 4 Abs. 2 des ETGÖB entspricht (siehe z. B. die Einbeziehung der „Herstellung von Gütern“).
Es wird daran erinnert, dass im Bericht über die „Verwaltung der Gesellschaftsbeteiligungen des Landes" (April 2022) die

Generell ist daran zu erinnern, dass die Präsenz einiger Körperschaften und Gesellschaften in der Liste der institutionellen Einheiten, die zum Sektor der öffentlichen Verwaltungen gehören (Sektor S13 des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen ESVG 2010), bedeutet, dass ihre Aktivitäten und ihre wirtschaftlichen und finanziellen Gleichgewichte weiterhin die aggregierten Daten beeinflussen, die der Europäischen Kommission in Anwendung des „Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit" im Anhang zum Vertrag von Maastricht übermittelt werden [293]. Spezifischer sind in der vom ISTAT-Institut erstellten Liste (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger- Allgemeine Reihe Nr. 227 vom 30. September 2025) außer der APB, den lokalen Verwaltungen, den lokalen Sanitätsbetrieben, den Universitäten und den öffentlichen universitären Bildungsinstituten, folgende Körperschaften aufgeführt: Die Kurverwaltung Meran, das Verkehrsamt Bozen, das Teatro Stabile Bozen, der Landesbetrieb für Domänenverwaltung, die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge - AOV, die Agentur für Bevölkerungsschutz, die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, die Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG, die Gesellschaft Areal Bozen ABZ GmbH, der Betrieb Landesmuseen, der Betrieb für Sozialdienste Bozen, die Pensplan Centrum AG, das Versuchszentrum Laimburg, der Südtiroler Gemeindenverband Genossenschaft, die Stiftung Haydn Orchester von Bozen und Trient, die Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen, der EVTZ Euregio Tirol-Südtirol-Trentino, die Gesellschaft IDM Südtirol Alto Adige AG, das Institut für die ladinische Kultur Micura de Rü, das Arbeitsförderungsinstitut AFI, die Rundfunkanstalt Südtirol - RAS, die Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Claudiana, die Gesellschaft Selfin GmbH, die Gesellschaft SASA AG, die Gesellschaft Brennerautobahn AG und die

---

Prüfstelle der APB im Hinblick auf die Unterschiede zwischen der staatlichen Gesetzgebung und jener des Landes Folgendes festgestellt hat (wie vom Amt für Finanzaufsicht der APB zusammengefasst): „Neben dem genannten unterschiedlichen Stichtag für die außerordentliche Überprüfung (30. September 2017 laut Einheitstext, 31. Dezember 2017 laut Landesgesetz) sind unter anderem noch folgende Abweichungen aufzuzeigen: A) Der Einheitstext sieht unter Art. 2 Abs. 1 Buchst. p) vor, dass als „börsennotierte Gesellschaften" jene „Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung gelten, die börsennotierte Aktien an regulierten Märkten ausgegeben haben", bzw., jene Gesellschaften, die bis zum 31. Dezember 2015 Finanzinstrumente, die nicht Aktien sind und an den regulierten Märkten notiert sind, ausgegeben haben". LG Nr. 12/2007 sieht dies auch vor, allerdings ist der Stichtag auf den 30. Juni 2016 festgelegt (Art. 1 Abs. 8) B) Im Art. 11 Abs. 8 des Einheitstextes ist vorgesehen, dass „die Verwaltungsratsmitglieder von Gesellschaften, die von der öffentlichen Hand abhängig sind, keine Bediensteten der kontroll- oder aufsichtsberechtigten Verwaltungen sein dürfen". Art. 1 Abs. 6 Buchst. j) des Landesgesetzes Nr. 12/2007 sieht vor, dass diese Einschränkungen nicht auf die Inhouse-Gesellschaften des Landes anzuwenden sind. C) Der Einheitstext bezieht sich auf alle indirekten Gesellschaften, während sich das Landesgesetz Nr. 12/2007 auf die indirekt kontrollierten Gesellschaften bezieht, d. h. jene Gesellschaften, die ‚von Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung kontrolliert werden' (Art. 1 Abs. 9)".
In diesem Zusammenhang hat das Verfassungsgericht zudem darauf hingewiesen, dass - unter Bezugnahme auf Art. 97 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) und Abs. 3 der Verfassung - der Art. 3 Abs. 1 (Arten von Gesellschaften, an denen öffentliche Beteiligungen zulässig sind) und der Art. 4 Absätze 1 und 2 (Zwecke, die mit dem Erwerb und der Verwaltung öffentlicher Beteiligungen verfolgt werden können) des gesetzesvertretenden Dekrets zwischengeschaltete verfassungsrechtliche Parameter darstellen (siehe Urteil Nr. 86/2022).

[293] Der Beitrag zur konsolidierten Erfolgsrechnung unterstreicht die gesamte und individuelle Wichtigkeit eines wachsamen und kontinuierlichen Systems von Kontrollen.

Gesellschaft STA-Südtiroler Transportstrukturen AG, Infrastrutture Milano Cortina 2020-2026 AG und Tunnel ferroviario del Brennero- Società di Partecipazioni AG.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Verfassungsgerichtshof mit seinem jüngsten Urteil Nr. 39 vom 27. März 2026 den Art. 23-*quater* Abs. 2 des GD Nr. 137/2020, umgewandelt mit Änderungen durch das G Nr. 176/2020, für verfassungswidrig erklärt hat, und zwar in dem Teil, in dem er die Zuständigkeit des Rechnungshofs für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Eintragung öffentlicher Verwaltungen in das oben genannte Istat-Verzeichnis ausschließt [294].

12.2 Die Verwaltung der Beteiligungen

Die Provinz hat im Rahmen der Planungsinstrumente (WFDL für den Dreijahreszeitraum 2026–2028) nach Bezugnahme auf die Bestimmungen des ETGÖB hervorgehoben, dass die Verwaltung der von der APB kontrollierten und beteiligten Gesellschaften, „unter Einhaltung der Grundsätze der Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Transparenz erfolgt, mit einer ständigen Überwachung der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der einzelnen Gesellschaften und einer regelmäßigen Bewertung ihrer *Performance*“ [295].

Im Laufe des Berichtsjahres genehmigte die Landesregierung im Hinblick auf die Personalverwaltung der beteiligten Gesellschaften mit Beschluss Nr. 149 vom 11. März 2025 [296] eine Ergänzung zum vorhergehenden Beschluss Nr. 371/2024, welcher die Klassifizierung der beteiligten Gesellschaften nach Komplexitätsgrad, Höchstgrenzen der Vergütungen für die

[294] Nach Ansicht der Verfassungsrichter verstößt die Vorschrift wegen eines „offensichtlichen Mangels an innerer Rationalität“ gegen Artikel 3 der Verfassung, da sie ohne angemessene Begründung einen – auch unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Buchhaltung – relevanten Bereich der Kontrolle durch den Rechnungshof entzieht. Die Entscheidung bekräftigt somit die Rolle des Rechnungshofs beim Schutz der Gleichgewichte der öffentlichen Finanzen und bei der Überprüfung der Einstufungen der Verwaltungen, die sich unmittelbar auf den Aufbau der Buchhaltungs des Staates auswirken.

[295] Es sei auch daran erinnert, dass die APB mit DLH Nr. 17/2023, abgeändert durch DLH Nr. 7/2024, die „Durchführungsverordnung über die *Public Corporate Governance* der Autonomen Provinz Bozen“ verabschiedet hat. Dieses Dekret enthält Bestimmungen zum *Governance*-System des Landes (Art. 3), zur strategischen *Governance* (Art. 4), zur *Management*-*Governance* (Art. 5), zur Koordinations-, Leitungs- und Überwachungsstruktur (Art. 6), zur Kontrolle über die Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen (Art. 7), zur Verwaltung des Personals der beteiligten Gesellschaften (Art. 8), zur Kontrolle wie über eigene Dienststellen über die *Inhouse*-Gesellschaften (Art. 9), zu den Pflichten der beteiligten Gesellschaften (Art. 10), zu den Verhaltensregeln und Informationspflichten der Vertreter und Vertreterinnen des Landes in den Gesellschaftsorganen (Art. 11) und zur Bewertung des Risikos einer Betriebskrise (Art. 12).

[296] Dieser Beschluss würdigt insbesondere die Rolle der beteiligten Gesellschaften, die systemrelevante Funktionen „durch ihre Einstufung in höhere Komplexitätsgrade“ wahrnehmen, wobei gleichzeitig Anlage A des Beschlusses Nr. 371/2024 vollständig ersetzt wird.

Verwaltungs- und Aufsichtsorgane sowie für Führungskräfte und Mitarbeiter vorsieht [297].

Die Anlage 2 zum Anhang enthält zusammen mit der Erfolgsrechnung und der Vermögensaufstellung der vorliegenden Rechnungslegung die Beteiligungen der APB zum 31. Dezember 2025, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht.

Tabelle 90 - Gesellschaften mit Landesbeteiligung

	Anteil der Beteiligung
Fr. Eccel GmbH - in Liquidation	100,00
NOI AG	100,00
STA Südtiroler Transportstrukturen AG	100,00
Infranet AG	99,22
Therme Meran AG	95,16
Messe Bozen AG	88,44
SASA - Städtischer Autobus Service AG	88,13
Südtiroler Einzugsdienste AG	79,85
Südtiroler Informatik AG	78,04
Areal Bozen - ABZ GmbH	50,00
Stilfser Joch GmbH	50,00
Alperia AG	46,38
Euregio Plus SGR AG	45,00
Investitionsbank Trentino Südtirol AG	17,49
Interbrennero s.p.a - Interporto Servizi Doganali e Intermodali del Brennero	10,56
Eco Center AG	10,00
A22-Brennerautobahn AG	7,63
TFB Tunnel Ferroviario del Brennero - Società di Partecipazioni s.p.a.	6,38
Infrastrutture Milano Cortina 2020 - 2026 s.p.a. - SIMICO s.p.a.	5,00
Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a.	1,64
Pensplan Centrum AG	0,99

Quelle: Quelle: Rechnungslegung APB 2025, Anlage 2 zum Anhang

Aus der Ermittlungstätigkeit geht hervor, dass die APB an 21 Gesellschaften direkt beteiligt war, davon 3 zu 100 Prozent kontrolliert (Fr. Eccel GmbH, NOI AG und STA-Südtiroler

[297] Insbesondere werden in Anlage A des Beschlusses die Gesellschaften in fünf Gruppen (GS 1, GS 2, GS 3, GS 4 und GS 5) eingeteilt, die auf der Grundlage des „Produktionswerts", der ‚Gesamtvermögenswerte' und der „Zahl der Beschäftigten" (Art. 3 Abs. 1) festgelegt werden. Diese Werte werden den entsprechenden Bilanzen unter Bezugnahme auf den Durchschnittswert des vorangegangenen Dreijahreszeitraums (siehe auch die eingeführte Tabelle A) der genannten Anlage) entnommen. Abs. 6 des Art. 3 sieht dann vor, dass für Gesellschaften, die in die Kategorie „GS 0" eingestuft sind, keine Führungspositionen vorgesehen sind, während Art. 6 Abs. 1, betreffend die *„Höchstgrenze der an Führungskräfte und Angestellte gezahlten Vergütung*" vorsieht, dass für jeden Komplexitätsgrad der Gesamtbetrag der jährlichen Vergütung (einschließlich des variablen Anteils, vor Sozialversicherungs- und Steuerabzügen sowie vor den vom Begünstigten zu tragenden Abgaben), der an die Spitzenführungskräfte und Bedienstete gezahlt werden kann, gemäß Tabelle D) festgelegt wird. Der in Tabelle D) angegebene Gesamthöchstbetrag bezieht sich nur auf die oberste Führungskraft der Gesellschaft, während die Vergütungen der anderen Führungskräfte und des Personals gemäß den in Art. 2 vorgesehenen Kriterien angepasst werden müssen und in keinem Fall 85 Prozent dieses Betrags überschreiten dürfen (Art. 6 Abs. 2).
Die Höchstgrenze der Vergütung für Führungskräfte und Angestellte ist wie folgt festgelegt: Komplexitätsstufe GS 5, Höchstgrenze der jährlichen Vergütung: 240.000,00 Euro; Komplexitätsstufe GS 4, Höchstgrenze der jährlichen Vergütung: 180.000,00 Euro; Komplexitätsstufe GS 3, Höchstgrenze der jährlichen Vergütung: 170.000,00 Euro; Komplexitätsstufe GS 2, Höchstgrenze der jährlichen Vergütung: 160.000,00 Euro; Komplexitätsstufe GS 1, Höchstgrenze der jährlichen Vergütung: 140.000,00 Euro und Komplexitätsstufe GS 0, Höchstgrenze der jährlichen Vergütung: 90.000,00 Euro.

Transportstrukturen AG) und 8 mit einer Beteiligung von 50 Prozent oder mehr (Areal Bozen AG, Stilfserjoch-GmbH, Südtiroler Einzugsdienste AG, Messe Bozen AG, Südtiroler Informatik AG, Infranet AG, SASA - Städtischer Autobus Service AG und Therme Meran AG). Bei den übrigen 10 Gesellschaften liegt die Beteiligung unter 50 Prozent.

Der Gesamtwert der Beteiligungen ist in der Vermögensaufstellung der Rechnungslegung (Anlage 10I-Aktiva) zum 31. Dezember 2025 unter den Finanzanlagen mit einem Gesamtbetrag von 3.847,6 Mio. Euro ausgewiesen (im Jahr 2024: 3.774,4 Mio. Euro), davon beziehen sich 1.282,5 Mio. Euro (im Jahr 2024: 1.253,6 Mio. Euro) auf die kontrollierten und beteiligten Unternehmen.

Dem Anhang entnimmt man, dass dieser Wert von der APB nach der „Nettovermögens-Methode" gemäß Art. 2426 Ziffer 4 des italienischen Zivilgesetzbuchs berechnet wurde, auf die in Punkt 6.1.3 der Anlage Nr. 4/3 des GvD Nr. 118/2011 über die Bilanzdaten der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 Bezug genommen wird, und dass er um die von der APB im Bezugsjahr durchgeführten Bewegungen des Aktienkapitals erhöht oder verringert wird, von denen etwaige ausgeschüttete Gewinne abgezogen werden.

Die APB hat, mit Schreiben vom 7. April 2026, die zum 31. Dezember 2025 bestehenden Dienstleistungsverträge offengelegt, deren Einzelheiten in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind:

Tabelle 91 – Dienstleistungsverträge

Gesellschaft	Angaben des Beschlusses der Südtiroler Landesregierung mit welchem der Dienstvertrag genehmigt wurde	Anerkannter Gesamtbetrag (inklusive MWST)
NOI AG	Beschl. Nr. 97 vom 11.02.2025 Beschl. Nr. 439 vom 04.06.2024	27.200.000,00 € (Gesamtbetrag)
Südtiroler Transportstrukturen AG	Beschl. Nr. 373 vom 03.06.2025 Beschl. Nr. 243 vom 23.08.2021 Beschl. Nr. 1217 vom 30.12.2024	25.480.057,95 € (Gesamtbetrag)
Südtiroler Informatik AG	Beschl. Nr. 44 vom 28.01.2025 Beschl. Nr. 1086 vom 19.12.2025	52.369.077,22 € (Gesamtbetrag)
SASA AG	Beschl. Nr. 1126/2019 Beschl. Nr. 307 vom 04.04.2023 Beschl. Nr. 519 vom 15.07.2025 Beschl. Nr. 790 vom 14.09.2021 Beschl. Nr. 308 vom 04.04.2023 Beschl. Nr. 520 vom 15.07.2025	83.534.868,01 € (Gesamtbetrag)
Südtiroler Einzugsdienste AG	Beschl. Nr. 71 vom 04.02.2025	5.360.100,00
Therme Meran AG	Beschl. Nr. 417 vom 10.06.2025	2.000.000,00
Euregio Plus SGR AG	Beschl. Nr. 438 vom 04.06.2024 Beschl. Nr. 357 vom 27.05.2025	807.158,18 € (Gesamtbetrag)
Stilfser Joch GmbH	Beschl. Nr. 402 vom 28.05.2024 Beschl. Nr. 559 vom 27.06.2023 Beschl. Nr. 883 vom 31.10.2025	381.250,00 € (Gesamtbetrag)

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 7. April 2026

Die im Laufe des Jahres 2025 gemäß Mitteilung der APB gezahlten Betriebskostenzuschüsse sind Folgende:

Tabelle 92 - Betriebskostenzuschüsse

Beteiligtes Unternehmen	Zweckbindungs-maßnahme	Kapitel	Beschreibung Kapitel	Summe Ausgaben-zweckbindung
SÜDTIROLER EINZUGSDIENSTE AG	D250012616	U15031.0180	Wirtschaftliche Begünstigungen an Betriebe für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt	3.008,22
	D250012616	U15031.0180	Wirtschaftliche Begünstigungen an Betriebe für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt	2.005,48
MESSE BOZEN AG	R240002270	U16011.0030	Beiträge für Wissenstransfer, Informationsmaßnahmen, Beratungs- und Vertretungsdienste, Initiativen zur Aufwertung der Landwirtschaft sowie für Qualitätsregelungen und Absatzförderung	20.000,00
	D250002918	U14021.2235	Beiträge an Dienstleister und Dienstleistungsunternehmen für Ausbildung	1.320,00
SÜDTIROLER INFORMATIK AG	D250012616	U15031.0180	Wirtschaftliche Begünstigungen an Betriebe für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt	3.008,22
	D250012616	U15031.0180	Wirtschaftliche Begünstigungen an Betriebe für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt	4.010,96
	D240P20409	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	3.556,28
	D250019673	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	15.446,73
SÜDTIROLER TRANSPORTSTRUKTUREN AG	D250012616	U15031.0180	Wirtschaftliche Begünstigungen an Betriebe für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt	2.687,34
	D250019673	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	3.986,16
	D240P03351	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	14.745,13
THERME MERAN AG	R240006881	U12011.0330	Beiträge zu Gunsten von Arbeitgebern für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	1.344,00
IDM SÜDTIROL	B250000533	U14021.1901	Jährliche Finanzierung IDM Südtirol/Alto Adige	13.215.000,00
	B250000533	U09051.2101	Stilfserjoch-Nationalpark zweckbestimmte Fonds: Beiträge an öffentliche Körper-schaften im Rahmen der Landesgesetze im Bereich Landschafts-, Naturschutz und Raumentwicklung	200.000,00
	B250000739	U07011.1206	Jährliche Finanzierung IDM Südtirol/ Alto Adige	25.165.750,00
	B250000956	U14021.1901	Jährliche Finanzierung IDM Südtirol/Alto Adige	335.000,00
	D250017161	U07011.1208	Förderungen an die Außenstellen der IDM	2.421.040,00
	R240003167	U14021.0660	Beiträge an öffentliche Einrichtungen und Körperschaften für Maßnahmen zur Förderung und Spezialisierung auf dem Sachgebiet des Handels und der Dienstleistungen	15.000,00
	R240005296	U10021.0472	Beiträge für Studien, Projekte und Initiativen zur Entwicklung einer nachhaltiger und umweltverträglicher Personenbeförderung und Intermodalität	9.285,42
	D250012681	U14021.0660	Beiträge an öffentliche Einrichtungen und Körperschaften für Maßnahmen zur Förderung und Spezialisierung auf dem Sachgebiet des Handels und der Dienstleistungen	15.000,00
	D250019673	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	33.383,63
	R240005628	U14021.1901	Jährliche Finanzierung IDM Südtirol/Alto Adige	82.960,00
	R240005628	U14021.1901	Jährliche Finanzierung IDM Südtirol/Alto Adige	179.735,27
NOI AG	R240006059	U12011.0330	Beiträge zu Gunsten von Arbeitgebern für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	3.534,98
	D250019673	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	13.099,19
SASA AG	D250014026	U10021.0150	Beiträge an Unternehmen des öffentlichen Verkehrs - Beitrag Uniformen Busfahrer SASA Nahverkehr	46.818,00
	D250014027	U10021.0150	Beiträge an Unternehmen des öffentlichen Verkehrs - Beitrag Uniformen Busfahrer SASA Nahverkehr	31.334,40
	R240004412	U10021.0150	Beiträge an Unternehmen des öffentlichen Verkehrs - Beitrag Uniformen Busfahrer SASA Nahverkehr	10.800,00
	R240004413	U10021.0150	Beiträge an Unternehmen des öffentlichen Verkehrs - Beitrag Uniformen Busfahrer SASA Nahverkehr	12.480,00
ALPERIA AG	R240008916	U15031.0180	Wirtschaftliche Begünstigungen an Betriebe für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt	3.422,00
	R240006814	U14021.1260	Beiträge an Dienstleister und Dienstleistungsunternehmen für Beratung und Weiterbildung	977,97
	R240008743	U15031.0180	Wirtschaftliche Begünstigungen an Betriebe für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt	3.858,00

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 7. April 2026

In Bezug auf zusätzliche Finanzmittel für die eigenen beteiligten Körperschaften teilt das Kollegium der Rechnungsprüfer im Bericht-Fragebogen zum Haushaltsvoranschlag der APB 2025-2027 mit, dass außerordentliche Finanzierungen für die Gesellschaft Eco Center AG, für die Umsetzung des PNRR-Projektes *„Ausbau der Kläranlage Meran - Hochlastanlage für die anaerobe Behandlung“* in Höhe von 5,8 Mio. Euro und an die Gesellschaft SASA AG in Höhe von 0,75 Mio. Euro für den Kauf von *„Fahrradträgern zur Montage an Linienbussen sowie zwei Bussen mit neun Plätzen“* anerkannt wurden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Forderungen und Verbindlichkeiten (des Dreijahreszeitraums 2022-2024) und das Nettovermögen der beteiligten und kontrollierten Gesellschaften, nach den letzten verfügbaren offiziellen Daten.

Tabelle 93 - Forderungen, Verbindlichkeiten und Nettovermögen der beteiligten und kontrollierten Gesellschaften

GESELLSCHAFT	FORDERUNGEN 2022	FORDERUNGEN 2023	FORDERUNGEN 2024	SCHULDEN 2022	SCHULDEN 2023	SCHULDEN 2024	NETTOVER-MÖGEN 2024
A22- Brennerautobahn AG	379.744.897	454.385.183	648.398.328	138.712.325	137.331.629	114.455.853	994.999.585
Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a.	31.638.453	32.506.680	33.967.730	81.397.676	95.609.879	113.319.121	88.581.093
Alperia AG	1.387.508.823	1.180.775.728	930.527.475	1.846.214.795	1.439.914.327	1.383.999.501	904.969.825
Südtiroler Einzugsdienste AG	3.205.362	3.246.828	3.423.867	2.791.626	3.578.948	3.639.042	3.029.140
Areal Bozen - ABZ AG	265.606	265.500	264.436	217.699	243.520	268.710	137.202
Eco Center AG	15.751.676	11.334.923	13.009.618	33.433.059	18.451.491	21.483.452	21.922.012
Euregio Plus SGR AG	4.086.048	2.700.190	2.870.573	4.824.812	4.939.317	6.728.617	9.704.215
Messe Bozen AG	1.369.725	2.287.238	2.865.763	4.467.181	4.592.864	4.412.259	37.402.472
Fr. Eccel GmbH	0	0	2.984	110.697	21.157	52.047	6.800.421
Südtiroler Informatik AG	7.505.201	14.368.398	9.792.855	12.176.893	14.363.737	16.323.166	18.232.203
Infranet AG	6.553.775	6.220.395	11.151.235	57.946.895	9.691.976	5.803.325	243.359.836
Infrastrutture Milano-Cortina 2020-2026 s.p.a.	628.050	51.590.052	42.372.049	131.298.112	155.490.202	176.121.893	3.586.707
Interbrennero s.p.a.	1.625.604	1.583.040	1.889.396	3.340.506	3.849.076	2.889.139	54.861.240
Investitionsbank Trentino Südtirol AG	1.393.106.427	1.331.165.098	1.189.800.614	1.440.116.073	1.472.978.637	1.340.999.840	200.588.079
NOI AG	4.048.028	6.353.189	5.764.045	46.421.825	51.555.442	35.230.179	254.225.872
Stilfser Joch GmbH	1.715	73.727	84.736	6.076	30.001	315.719	89.328
Pensplan Centrum AG	1.123.604	4.208.450	4.742.697	2.793.515	2.223.354	2.393.878	242.625.412
SASA - Städtischer Autobus Service AG	19.205.047	14.806.184	26.275.870	32.689.744	28.972.915	36.037.078	25.542.762
STA Südtiroler Transportstrukturen AG	40.074.487	71.662.303	75.723.189	45.013.517	71.925.084	83.536.828	15.701.515
Therme Meran AG	1.547.085	1.164.035	1.233.644	4.414.697	3.767.408	4.759.801	59.701.979
TFB Tunnel Ferroviario del Brennero s.p.a.	213.788	258.558	370.245	53.574	101.999	139.242	1.419.605.895
Tipworld GmbH	9.018	6.542	11.639	8.428	24.803	8.000	106.576

Quelle: https://telemaco

Nachstehend sind die Betriebsergebnisse der beteiligten und kontrollierten Gesellschaften für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 (letzte veröffentlichte Jahresabschlüsse) aufgeführt.

Tabelle 94 - Betriebsergebnisse der beteiligten und kontrollierten Gesellschaften

GESELLSCHAFT	Gewinn/Verlust 2022	Gewinn/Verlust 2023	Gewinn/Verlust 2024
A22- Brennerautobahn AG	93.547.897	80.032.087	97.922.796
Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a.	2.384.462	-3.280.343	117.629
Alperia AG	34.157.154	39.557.841	39.982.374
Südtiroler Einzugsdienste AG	265.801	164.957	97.369
Areal Bozen - ABZ AG	-24.709	-25.923	-26.259
Eco Center AG	586.509	265.973	1.373.724
Euregio Plus SGR AG	283.118	260.466	267.329
Messe Bozen AG	-191.241	-127.185	413.743
Fr. Eccel GmbH	80.240	100.562	160.907
Südtiroler Informatik AG	788.167	602.709	1.124.804
Infranet AG	1.470.405	3.062.988	3.497.557
Infrastrutture Milano-Cortina 2020-2026 s.p.a.	19.206	21.941	4.436.721
Interbrennero s.p.a.	111.497	592.822	81.942
Investitionsbank Trentino Südtirol AG	6.042.667	6.069.490	6.071.752
NOI AG	913.061	1.555.558	1.441.269
Stilfser Joch GmbH	-10.942	132	139
Pensplan Centrum AG	-5.239.814	958.547	1.115.727
SASA - Städtischer Autobus Service AG	510.471	42.335	366.887
STA Südtiroler Transportstrukturen AG	511	2.547	1.867
Therme Meran AG	-487.480	1.082.188	472.842
TFB Tunnel Ferroviario del Brennero s.p.a.	54.331	666.293	1.208.422
Tipworld GmbH	-76.339	-74.587	-87.287

Quelle: https://telemaco

Zum 31. Dezember 2024 (zuletzt veröffentlichte Jahresabschlüsse) verzeichneten folgende Gesellschaften Verluste: Areal Bozen - ABZ GmbH (26.259,00 Euro) und, unter den indirekt beteiligten Gesellschaften die Gesellschaft Tipworld GmbH (87.287,00 Euro), zu der auf die Ausführungen im folgenden Kap. 12.3 dieses Berichts verwiesen wird.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB hat im Fragebogen-Bericht zur Rechnungslegung 2025, der am 6. Mai 2026 an die Kontrollsektion Bozen übermittelt wurde, Folgendes angegeben: „*hinsichtlich des Geschäftsjahres 2025 hingegen ist festzustellen, dass lediglich die Gesellschaft Areal Bozen - ABZ GmbH einen Verlust verzeichnet hat, der jedoch bereits vollständig ausgeglichen wurde*". Das Rechnungsprüfungsorgan der APB hat weiters bescheinigt, dass die APB Kapitalerhöhungen, außerordentliche Zuweisungen, Krediteröffnungen und die Gewährung von Garantien zugunsten von nicht börsennotierten beteiligten Gesellschaften [298] durchgeführt hat, unter Einhaltung des Verbots von Art. 14 Abs. 5 des ETGÖB [299]. Auch in diesem Bereich hat die Landesregierung im Berichtsjahr eine Reihe von Beschlüssen von besonderem Interesse gefasst [300].

Im Zuge der gegenständlichen Ermittlungstätigkeit wurde ein besonderes Augenmerk auf die Körperschaften gerichtet, an denen die APB beteiligt ist, sowie auf die von der APB finanzierten Körperschaften, die in drei der letzten fünf Geschäftsjahre Verluste verzeichnet haben.

In diesem Zusammenhang hat die Abteilung Finanzen der APB mit Schreiben vom 7. April 2026,

---

[298] Im Fragebogen-Bericht zur Rechnungslegung hat das Revisionsorgan darüber hinaus angegeben, dass die APB im Geschäftsjahr 2025 keine Garantien zugunsten von beteiligten Gesellschaften gewährt hat.

[299] Der Art. 14 Abs. 5 des ETGÖB sieht vor, dass „die Verwaltungen gemäß Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 2009, Nr. 196, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2447 und 2482/*ter* des Zivilgesetzbuches, keine Kapitalerhöhungen zeichnen, außerordentliche Zuweisungen vornehmen, Kreditlinien eröffnen oder Garantien zugunsten von beteiligten Gesellschaften gewähren dürfen, mit Ausnahme von börsennotierten Gesellschaften und Kreditinstituten, die in drei aufeinanderfolgenden Jahren Verluste verzeichnet oder verfügbare Rücklagen zum Ausgleich von Verlusten, auch zwischenjährlichen, verwendet haben. (...)".

[300] Zu den Beschlüssen zählen unter anderem:

- Nr. 646 vom 26. August 2025, mit dem die Landesregierung auf Vorschlag der Stiftung Mailand Cortina 2026 die für die Organisation der Olympischen Winterspiele 2026 in Mailand-Cortina erforderlichen Aktivitäten und Dienstleistungen mit Gesamtkosten in Höhe von 8.608.047,00 Euro festgelegt hat. Im Beschluss wird präzisiert, dass die finanzielle Deckung durch die LG Nr. 11 vom 12. November 2019, Nr. 13 vom 20. Dezember 2024 und Nr. 11 vom 7. August 2025 festgelegt worden war;
- Nr. 764 vom 30. September 2025, mit dem die Zuweisung von Finanzmitteln für den Ankauf emissionsfreier Autobusse durch die Sasa AG zur Durchführung von öffentlichen Personentransportdiensten in Höhe von insgesamt 71.500.000,00 Euro (inkl. MwSt.) genehmigt wird;
- Nr. 816 vom 17. Oktober 2025, mit dem der Stiftung Museion eine außerordentliche Zuweisung in Höhe von 275.000,00 Euro für das Kulturprogramm der Olympischen Winterspiele 2026 gewährt wird;
- Nr. 958 vom 21. November 2025 mit welchem die Beteiligung der APB an der Kapitalerhöhung der Gesellschaft „‚Tunnel Ferroviario del Brennero - Società di Partecipazioni S.p.A." in Höhe von insgesamt 11.707.300,00 Euro genehmigt wird, wie im Bericht für den Verwaltungsrat derselben Gesellschaft vom 16. Oktober 2025 vorgeschlagen. Wie aus den Prämissen des Beschlusses hervorgeht, wurde die Beteiligung an der Kapitalerhöhung auf der Grundlage von Artikel 21/*bis* Abs. 1 des LG vom 21. Januar 1987, Nr. 2 verfügt, der die Landesverwaltung ermächtigt, zusätzliche Aktien oder Anteile von Kapitalgesellschaften, an denen die Provinz bereits beteiligt ist, zu erwerben und zu zeichnen. Im Beschluss wird präzisiert, dass die Kapitalerhöhung dazu bestimmt ist, den Finanzbedarf der BBT SE für das Jahr 2026 zur Fortsetzung der Tätigkeiten in Phase III im Zusammenhang mit dem Bau des Brenner-Basistunnels zu decken, und dass angesichts der strategischen Bedeutung des Vorhabens und der Erfüllung der internationalen Verpflichtungen aus dem Abkommen zwischen der Italienischen Republik und der Bundesrepublik Österreich die Kapitalerhöhung für notwendig erachtet wird.

nachdem sie darauf hingewiesen hatte, dass in den letzten fünf Geschäftsjahren (2020-2024) die Gesellschaften Areal Bozen ABZ GmbH, Messe Bozen AG und Aeroporto V. Catullo di Verona Villafranca s.p.a. sowie die Hilfskörperschaften, autonome Körperschaft Allgemeines Lagerhaus Bozen und Stiftung Haydn Orchester von Bozen und Trient in drei Geschäftsjahren Verluste verzeichnet haben, in Bezug auf die einzelnen Geschäftsverläufe berichtet.

Dabei wurde insbesondere Folgendes dargelegt:

- Für die Areal Bozen ABZ GmbH hat der Präsident des Verwaltungsrats, mit Schreiben vom 16. März 2026, unter anderem darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft als Gesellschaftszweck ausschließlich die Erstellung eines Gesamtentwicklungsplans für das Bozner Bahnareal sowie die Begleitung der nachfolgenden Betriebs- und Projektphasen hat. Darüber hinaus wurde berichtet, dass das Gesellschaftskapital auf 10.000,00 Euro herabgesetzt wurde, während das verbleibende Gesellschaftskapital in eine eigene Eigenkapitalrücklage eingestellt wurde, um zukünftige Verluste zu decken. Schließlich teilte sie mit, dass der künftige dreijährige Finanzplan der Gesellschaft, möglicherweise bis zum vorzeitigen Verkauf der Gesellschaftsanteile, ausschließlich die notwendige Deckung der strukturellen Ausgaben vorsieht (geschätzt auf etwa 20.000,00/25.000,00 Euro pro Jahr), deren finanzielle Deckung durch die im Haushalt ausgewiesene Reserve gewährleistet werden kann;
- für die Gesellschaft Messe Bozen AG, dass diese mit Schreiben vom 11. März 2026 bekannt gegeben hat, dass das Geschäftsjahr 2025 ein positives Ergebnis von schätzungsweise 247.000,00 Euro verzeichnet und dass die Gesellschaft dank ihrer soliden Finanzlage, nachgewiesen in den liquiden Mitteln im betrachteten Fünfjahreszeitraum, welche stabil zwischen 14,5 Mio. Euro und 18,3 Mio. Euro lagen, keine Risikofaktoren aufweist;
- für die Gesellschaft Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a, dass die Gesellschaft selbst mit Schreiben vom 18. März 2026 bekannt gegeben hat, dass der Flughafen in Erwartung der Erstellung des Jahresabschlusses 2025 das Jahr mit positiven Ergebnissen abgeschlossen hat. Insbesondere wurden über 4 Millionen Passagiere verzeichnet, was einem Anstieg von 8,7 Prozent gegenüber 2024 entspricht.

Die Rechnungslegung zeigt in Anlage 5 zum Anhang der Erfolgsrechnung und zur Vermögensaufstellung, die Ergebnisse der Prüfung vonseiten der APB der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten der Körperschaft mit ihren Hilfskörperschaften und beteiligten Gesellschaften auf, mittels spezifischer Erklärung mit hervorgehobenen Abweichungen. Das genannte Dokument präzisiert, dass „diese Angaben von den Rechnungsprüfungsorganen sowohl der Provinz als auch der beteiligten Körperschaften beteuert wurden“.

Zu diesem Punkt berichtet das Rechnungsprüfungsorgan der APB in seinem Bericht zum

Landesgesetzesentwurf über die Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung (Protokoll Nr. 18 vom 20. April 2026), dass die Prüfung insgesamt 51 Subjekte betraf und dass *„für jede Körperschaft und jede Gesellschaft eine spezifische Mitteilung erstellt wurde, die teilweise von den jeweiligen Rechnungsprüfungsorganen beteuert wurde (...). Die Buchungsposten wurden von den zuständigen Landeseinrichtungen und den Organen der einzelnen Körperschaften und Gesellschaften geprüft"*.

Am 21. April 2026 hat das Kollegium der Rechnungsprüfer auch das entsprechende Protokoll Nr. 15/2026 übermittelt, mit dem es die Bestätigung der Aufstellungen der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten durchgeführt und festgestellt hat, dass die Buchhaltungspositionen *„mit den Buchhaltungsunterlagen der Provinz übereinstimmen und dass diese mit den von den einzelnen beteiligten Organismen übermittelten Positionen abgeglichen wurden"* und dass die festgestellten Abweichungen in den einzelnen Übersichten analytisch aufgezeigt und gemäß den geltenden Rechtsvorschriften begründet werden.

Die wichtigsten Abweichungen, die bei den Prüfungen festgestellt wurden, sind auf die Mehrwertsteuer-*Split*regelung für Posten aus Zahlungen der Landesverwaltung, auf Unterschiede in den Zeitpunkten der Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben aufgrund der von der APB eingeführten erweiterten Finanzbuchhaltung im Vergleich zur zivilrechtlichen Buchführung, die von fast allen beteiligten Körperschaften angewendet wird, sowie auf die unterschiedliche buchhalterische Behandlung der abzurechnenden Beiträge (während die APB diese in dem Haushaltsjahr verbucht, in dem die Vorlage und Validierung der Rechnungslegung vorgesehen ist, gemäß dem Kriterium der Fälligkeit, verbuchen die beteiligten Einrichtungen den Forderungsbetrag zum Zeitpunkt der Gewährung) zurückzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle übermittelten Übersichten einen ausdrücklichen Hinweis auf die Gründe für die Abweichungen enthalten, und es wird daran erinnert, dass gemäß Art. 11 Abs. 6 Buchstabe j) des GvD Nr. 118/2011 im Falle etwaiger Abweichungen die Verpflichtung der Verwaltung besteht, unverzüglich und in jedem Fall innerhalb des laufenden Geschäftsjahres die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Abgleich der Buchungseinträge sicherzustellen.

Der Art. 11 Abs. 6 Buchst. h) des GvD Nr. 118/2011 sieht hingegen die Verpflichtung vonseiten der Regionen vor, der Rechnungslegung das Verzeichnis der eigenen Hilfskörperschaften und -einrichtungen beizulegen.

Zu diesem Zweck hat die APB der Rechnungslegung die Liste der zum 31. Dezember 2025 bestehenden Hilfskörperschaften laut Art. 11/*ter* des GvD Nr. 118/2011 (vgl. Anlage 1 zum Anhang der Erfolgsrechnung und zur Vermögensaufstellung) beigefügt, die im Folgenden aufgeführt sind.

In der letzten Spalte dieser Aufstellung sind der Vollständigkeit halber die entsprechenden

Betriebsergebnisse (letzte verfügbare Daten zum 31. Dezember 2024) gemäß den Angaben auf der Webseite der APB aufgeführt.

Tabelle 95 - Verzeichnis der Hilfskörperschaften

Verzeichnis der Hilfskörperschaften im Sinne von Art. 11/*ter* des GvD 118/2011 zum 31. Dezember 2025 (A)	Haushalts-ergebnis 2024 (B)
Agentur für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung	34.019.981,93
Agentur Landesdomäne	3.108.039,08
Agentur für Bevölkerungsschutz	9.857.351,27
Versuchszentrum Laimburg	551.716,54
Betrieb Landesmuseen	4.030.518,80
Ladinisches Kulturinstitut "Micurà de Rü"	8.895,74
Arbeitsförderungsinstitut	17.130,46
RAS - Rundfunk-, und Fernseh- Anstalt Südtirol	1.367.147,00
Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe "Claudiana"	728.210,96
Agentur für öffentliche Verträge	1.032.660,41
Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau	103.628,00
Agentur für Energie Südtirol - KlimaHaus	43.172,00
Institut für den sozialen Wohnbau	3.122.893,00
IDM Südtirol - Innovation Development Marketing	2.615,00
Autonome Körperschaft Allgemeines Lagerhaus Bozen für die Lagerung von Agrarprodukten in Bozen	59.307,00
Freie Universität Bozen	4.120.582,00
Konsortium Beobachtungsstelle für Umwelt und Arbeitsschutz für die Arbeiten am Brenner Basistunnel mit Südzulauf	0,00
Verekehrsamt der Stadt Bozen	65.443,97
Kurverwaltung Meran	157.974,17
Schulen staatlicher Art des Landes und Schulen des Landes	n.v.
Stiftung Dolomiti - Dolomiten - Dolomities - Dolomitis Unesco	180.596,00
Stiftung Museion. Museum für moderne und zeitgenössische Kunst	176.717,00
Stiftung Orchester Haydn Bozen und Trient	-284.898,00
Stiftung Stadttheater & Konzerthaus Bozen	128.663,90
Stiftung "Euregio-Kulturzentrum Gustav Mahler Toblach-Dolomiten"	122.723,10
Teatro Stabile di Bolzano	10.247,20
Europäische Akademie für angewandte Foschung und Fortbildung - Bolzano	244.414,00
Meraner Stadttheater- und Kurhausverein	3.097,91
Vereinigte Bühnen Bozen	4.948,00
Stiftung Europahütte	n.v.
Stiftung für die Unterstützung des Bildungssystems der Deutschen Bildungsdirektion	54.975,05
TINNE Stiftung Südtirol für Kunkst, Kultur und Bildung	-3.244,67

Quelle (A): Quelle: Rechnungslegung APB 2025, Anlage 1 zum Anhang
Quelle (B): Mod_Elenco_enti_istituiti_vigilati_finanz_2024. (live.com)
Mod_Elenco_enti_diritto_privato_2024. (live.com)
Mod_Elenco_societá_2024. (live.com)
n.v. = nicht vorhanden

Von den insgesamt 32 Hilfskörperschaften der APB verzeichneten zwei zum 31. Dezember 2024 einen Verlust (die Stiftung Haydn Orchester von Bozen und Trient in Höhe von 284.898,00 Euro und die TINNE Stiftung Südtirol für Kunst, Kultur und Bildung in Höhe von 3.244,67 Euro).

Zu erwähnen ist außerdem der Verlust der Stiftung Mailand Cortina 2026 in Höhe von 30.539.515,00 Euro; eine Körperschaft, die von der APB (siehe die institutionelle Webseite unter dem Link „Transparente Verwaltung“) gemäß Art. 22 Abs. 1 Buchstabe c) des GvD Nr. 33/2013 als „Privatrechtliche Körperschaft unter der Kontrolle der Provinz“ klassifiziert wurde (siehe auch Kapitel 4.5.4 dieses Berichts).

Wie bereits vorher dargelegt, hat die APB mitgeteilt, dass die ASWE, die autonome Körperschaft

Allgemeines Lagerhaus Bozen und die Stiftung Haydn Orchester von Bozen und Trient in drei der letzten fünf Jahre Verluste verzeichnet haben. Diesbezüglich wurde von den betroffenen Körperschaften Folgendes mitgeteilt:

- In Bezug auf die autonome Körperschaft allgemeines Lagerhaus Bozen teilte der Direktor der Körperschaft mit Schreiben vom 3. März 2026 mit, dass das Jahr 2025 mit einem positiven Ergebnis und einer operativen Steigerung abgeschlossen wurde. Auch der Beginn des Jahres 2026 bestätige den positiven Trend;
- Was die Stiftung Haydn Orchester von Bozen und Trient betrifft, so teilte der Präsident der Stiftung mit Schreiben vom 27. März 2026 mit, dass ein neuer Strategieplan für den Dreijahreszeitraum 2025–2027 verabschiedet wurde, der Projekte umfasst, die das künstlerische Programm, das Publikum und die Gemeinschaft sowie die Organisation und ihre Abläufe und das Personal betreffen. Zur Umsetzung dieses Plans hat die Region Trentino-Südtirol ab 2025 eine Aufstockung der regulären Zuweisung bewilligt, die für die Umsetzung des Plans und ganz allgemein für die Unterstützung der Stiftung, die im Laufe der letzten fünf Jahre stetig gewachsen ist, erforderlich geworden ist. Der Präsident wies zudem darauf hin, dass die Zuschauerzahlen stetig steigen, ebenso wie die Einnahmen aus dem Ticketverkauf, die von 163.218,00 Euro im Jahr 2023 auf 389.050,00 Euro im Jahr 2025 gestiegen sind (+58 Prozent). Der gesetzliche Vertreter der Einrichtung bestätigte schließlich, dass *„zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts der Jahresabschluss 2025 – wenn auch noch nicht endgültig – ein positives Ergebnis ausweist und damit den negativen Trend der letzten drei Geschäftsjahre umkehrt*".

Im Sinne von Art. 22 (Veröffentlichungspflichten der Daten bezüglich der beaufsichtigten öffentlichen Körperschaften und der Körperschaften privaten Rechtes unter öffentlicher Kontrolle sowie der Beteiligungen an privaten Gesellschaften) des GvD Nr. 33/2013 (Neuordnung der Bestimmungen über den Bürgerzugang und die Pflichten der Veröffentlichung, Transparenz und Verbreitung von Informationen durch die öffentlichen Verwaltungen) hat die APB auf der eigenen Webseite die vorgesehenen Verbindungen zu den institutionellen Seiten der obigen Körperschaften aktiviert.

Konkret hat die APB zum 31. Dezember 2024 (letzte Veröffentlichung vonseiten der Körperschaft)[301] die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten privatrechtlichen (wie auch immer bezeichneten) Körperschaften bestimmt, die unter Kontrolle der Verwaltung stehen: Europäische Akademie für

[301] Vgl. „kontrollierte privatrechtliche Körperschaften | Autonome Provinz Bozen - Südtirol"
https://transparente-verwaltung.provinz.bz.it/de/home
Im Sinne der vorgenannten Bestimmungen sind privatrechtliche Körperschaften unter öffentlicher Kontrolle, die privaten Körperschaften, welche der Kontrolle durch öffentliche Verwaltungen unterliegen, oder Körperschaften, die von öffentlichen Verwaltungen errichtet oder beaufsichtigt werden, wobei diesen, auch ohne Aktienbeteiligung, Zuständigkeiten bei der Ernennung der Führungsspitzen oder der Mitglieder der Organe zuerkannt sind.

angewandte Forschung und Fortbildung – Bozen (EURAC), Meraner Stadttheater- und Kurhausverein, Stiftung Kulturzentrum Euregio Gustav Mahler Toblach-Dolomiten, Stiftung Dolomiti - Dolomiten - Dolomities - Dolomitis UNESCO, Stiftung Mailand Cortina 2026, Stiftung Museion, Stiftung Haydn Orchester von Bozen und Trient, Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen, Teatro Stabile Bozen, Vereinigte Bühnen Bozen, Europahütte, Stiftung für die Unterstützung des Bildungssystems der Deutschen Bildungsdirektion und TINNE Stiftung Südtirol für Kunst, Kultur und Bildung.

Von den oben genannten Körperschaften gehören sechs (EURAC, Stiftung Kulturzentrum Euregio Gustav Mahler Toblach-Dolomiten, Stiftung Museion, Vereinigte Bühnen Bozen, Stiftung für die Unterstützung des Bildungssystems der Deutschen Bildungsdirektion und TINNE Stiftung Südtirol für Kunst, Kultur und Bildung) auch zu den Körperschaften, die gemäß Art. 79 Abs. 3 und 4 des Autonomiestatuts der Koordinierung der öffentlichen Finanzen durch die APB unterliegen (siehe die Liste in der Anlage zum Beschluss der Landesregierung Nr. 1022/2024 der „öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die von der Landesregierung beaufsichtigt sind“ und der „privatrechtlichen Einrichtungen, die vom Land für Zwecke des allgemeinen Interesses gegründet wurden und deren Tätigkeiten in den letzten drei Jahren in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren aus dem Landeshaushalt finanziert wurden oder bei denen die Mehrheit der Eigentümer oder Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsräte vom Land selbst ernannt wurden“; siehe hierzu auch Kapitel 8.2 dieses Berichts).

In Bezug auf die Aufforderung des Rechnungshofs um Angabe der Beträge, die im Jahr 2025 an die privatrechtlichen Einrichtungen unter der Kontrolle der APB und an die von der APB errichteten, beaufsichtigten und finanzierten öffentlichen Körperschaften gezahlt wurden, die wiederholte Verluste verzeichnen, erklärte die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 7. April 2026, dass keine der privatrechtlichen Körperschaften, die von der Provinz kontrolliert werden, sowie der von ihr beaufsichtigten, finanzierten oder geförderten Körperschaften, die in der Anlage sub A zum Beschluss der Landesregierung Nr. 1022 vom 19. November 2024 aufgeführt sind, zum Zeitpunkt des letzten genehmigten Jahresabschlusses wiederholte Verluste verzeichnet haben.

12.3 Die Neuordnung der Gesellschaftsbeteiligungen

Es wird daran erinnert, dass im Berichtsjahr 2024 die Landesregierung mit Beschluss Nr. 1154 vom 17. Dezember 2024 die Ergebnisse der periodischen Bestandsaufnahme der Beteiligungen, bei denen sie direkte oder indirekt kontrollierte Beteiligungen zum 31. Dezember 2023 besitzt, (vgl. Anlage A zum genannten Beschluss), sowie den Bericht (siehe Anlage B) über die Umsetzung der in der

vorherigen periodischen Revision von 2021 vorgesehenen Maßnahmen genehmigt hat [302].

Aus den zu diesem Zweck übermittelten Unterlagen der APB geht hervor, dass die Landesregierung in Bezug auf die Gesellschaft Areal Bozen - ABZ AG unter Verweis auf die Feststellungen des Kollegiums der Rechnungsprüfer im Protokoll Nr. 44/2024 beschlossen hat, diese ohne Rationalisierungsmaßnahmen beizubehalten. Insbesondere haben die betroffenen öffentlichen Verwaltungen eine Zusatzvereinbarung geschlossen, um mögliche neue Szenarien zu prüfen, deren Bewertung noch nicht abgeschlossen ist, bis das Projekt zur städtebaulichen Umgestaltung ausgeschrieben wird. Der Finanzplan der Gesellschaft für den Zeitraum 2025-2027 sieht ausschließlich strukturelle Ausgaben in Höhe von schätzungsweise 30.000,00 Euro pro Jahr vor, deren Deckung durch die noch verfügbaren Rücklagen und das Gesellschaftskapital gewährleistet ist.

In Bezug auf die Gesellschaft Tipworld GmbH verschiebt der Plan den Beginn des geplanten Verschmelzungsprozesses mit der herrschenden Gesellschaft Messe Bozen AG auf 2026. Derzeit finden Gespräche mit den privaten Gesellschaftern und anderen beteiligten Stakeholdern statt, um den Erwerb der Anteile der privaten Gesellschafter, eine notwendige Voraussetzung für den Abschluss der Verschmelzung, und die Überprüfung des „Geschäftsmodells des Messeevents und seiner Rolle für die Wirtschaft des Pustertals“ zu erreichen.

Für die Gesellschaften ECO Center AG und NOI AG sieht der Plan hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen die Beibehaltung der Beteiligungen bei gleichzeitiger Kostensenkung vor, jedoch ohne

---

[302] Gemäß Absatz 5/*bis* von Art. 1 des Landesgesetzes Nr. 12/2007 müssen die Verwaltungen „ab dem Jahr 2020 alle drei Jahre innerhalb dem 31. Dezember, mit eigener und jährlich aktualisierbarer Maßnahme, eine Analyse der gesamten Struktur der Gesellschaften, bei denen sie direkte oder indirekt kontrollierte Beteiligungen besitzen, durchführen. Zu diesem Zweck erstellen sie einen Umstrukturierungsplan - mit erläuterndem Bericht - für deren Rationalisierung, Abtretung, Zuweisung, Einbringung, Eingliederung, Umwandlung, Abspaltung oder Verschmelzung, falls die nachfolgend angeführten Voraussetzungen gegeben sind“.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat sich in seinem Protokoll Nr. 44/2024 positiv zum Stand der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen geäußert und dabei insbesondere Folgendes festgestellt: - in Bezug auf die Gesellschaft Areal Bozen GmbH, dass „*die Rationalisierungsmaßnahme der genannten Gesellschaft (...) Gegenstand einer neuen Bewertung durch die Landesregierung im nächsten periodischen Plan zur Überprüfung der Beteiligungen sein muss, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass die Gesellschaft das Projekt zur städtebaulichen Umgestaltung des Bahnhofsgeländes hält und in Erwartung der Ausschreibung desselben bzw. der Vergabe der Umsetzung des Entwicklungsprojekts an sie, diese als strategisch für die Realisierung des Vorhabens anzusehen ist*". Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass „*bis zur Festlegung der Modalitäten für die städtebauliche Sanierung die Gesellschaft Areal Bozen GmbH ohne Rationalisierungsmaßnahmen weitergeführt wird*“; in Bezug auf die Gesellschaft Fr. Eccel GmbH, dass in der außerordentlichen Versammlung vom 22. November 2023 deren Liquidation beschlossen wurde; bezüglich der Tipworld GmbH, dass gemäß Antrag der herrschenden Gesellschaft Messe Bozen AG die Frist für die Fusion auf den 31. Dezember 2026 verschoben wird, „*auch unter Berücksichtigung der Neubewertung des Geschäftsmodells des Messeevents und seiner Rolle für die Wirtschaft des Pustertals (siehe Schreiben Nr. 898519 vom 14. November 2024*)“.

Es sei daran erinnert, dass der Rechnungshof mit Beschluss Nr. 22/SEZAUT/2018/INPR die „Leitlinien für die ordentliche Prüfung von Beteiligungen, einschließlich des Standardmusters für die Bestandsaufnahme und der entsprechenden Ergebnisse, zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Bestimmungen gemäß Art. 20 des GvD Nr. 175/2016 durch die Gebietskörperschaften“ genehmigt hat. Die „*Hinweise zur Ausfüllung, die in Absprache mit dem Rechnungshof zum 31.12.2021 erstellt wurden*“, in der Fassung vom 23. Februar 2023, wurden anschließend vom MWF auf dessen offizieller Website veröffentlicht, mit dem Hinweis, dass für die Zwecke der jährlichen Erhebung und der regelmäßigen Überprüfung „*die Art der von der meldenden Verwaltung ausgeübten Kontrolle, auch gemeinsam mit anderen öffentlichen Verwaltungen*“ anzugeben ist (vgl. auch den Beschluss der Kontrollsektion für die Lombardei Nr. 317/2025/VSG).

Rationalisierungsmaßnahmen. Der Rechnungshof behält sich diesbezüglich die entsprechenden Überprüfungen vor.

Man erinnert weiters daran, dass aus Anlage B zum genannten Beschluss der Landesregierung Nr. 1154/2024 hervorgeht, dass in der außerordentlichen Versammlung vom 22. November 2023 die Liquidation der Gesellschaft Fr. Eccel GmbH unter Einhaltung der im vorherigen Rationalisierungsplan vorgesehenen Fristen beschlossen wurde.

In Bezug auf die Beteiligung der APB an der Gesellschaft A22 - Brennerautobahn AG wird darauf hingewiesen, dass mit Dekret des Generaldirektors des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr - Abteilung für Infrastruktur und Verkehrsnetze vom 28. November 2025 das Ausschreibungsverfahren für die Vergabe der Konzession für die Autobahn A22 Brenner – Modena für die Dauer von 600 Monaten wieder aufgenommen wurde [303].

Schließlich wird hinsichtlich der Beteiligung an der Investitionsbank Trentino-Südtirol [304] auf die bereits von den vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol in den beigefügten Berichten zu den vorhergehenden Billigungsentscheidungen Nr. 1/2024/PARI über die Rechnungslegung 2023 der APB und Nr. 2/2024/PARI zur Rechnungslegung 2023 der Autonomen Provinz Trient enthaltenen Bemerkungen verwiesen. Insbesondere hatte das Kollegium in dem dieser letzten Entscheidung beigefügten Bericht Bedenken hinsichtlich der Beibehaltung der Beteiligung geäußert[305]. In diesem Zusammenhang [306] wird daran erinnert, dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 91/2025 einen Entwurf einer Vereinbarung der öffentlichen Gesellschafter über die

[303] Vgl. Ausschreibungsportal Webseite Ministerium für Infrastruktur und Verkehr: https//portaleappalti.mit.gov.it/PortaleAppalti/it/homepage.wp?actionPath=/ExtStr2/do/FrontEnd/Bandi/view.action&currentFrame=7&codice=G03814

[304] Vgl. Satzung der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG, Auszug aus der Webseite *www.registroimprese.it* (Dienst Telemaco), aus der hervorgeht, dass diese Gesellschaft aus der Umwandlung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die gemäß G Nr. 208/1953 gegründet wurde, in eine Aktiengesellschaft gemäß G Nr. 218/1990 und GvD Nr. 356/1990 hervorgegangen ist.

Es sei daran erinnert, dass der Gesetzgeber mit dem oben genannten GvD beabsichtigte, „den rechtlichen Rahmen zu formalisieren, innerhalb dessen der Prozess der Rückführung des gesamten Bankensystems auf den Markt zu kanalisieren ist (...)" (vgl. Bericht über den Gesetzentwurf, der dem Senatspräsidium am 9. November 1998 übermittelt wurde, betreffend die „Beauftragung der Regierung mit der Neuregelung der zivil- und steuerrechtlichen Vorschriften für die einbringenden Körperschaften gemäß Art. 11 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 20. November 1990, Nr. 356 und der steuerrechtlichen Vorschriften für Bankrestrukturierungen").

[305] In dem genannten Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Trient wurde auf die früheren Bemerkungen in den Beschlüssen Nr. 3/2023/PARI und Nr. 3/2022/PARI zur Billigung der Rechnungslegung der Autonomen Provinz A Trient für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 verwiesen.

[306] Vgl. auch Kontrollsektion Aostatal, Beschluss Nr. 8/2018/VSGO, die in Bezug auf eine Genossenschaftsbank den Zusammenhang zwischen den institutionellen Zielen der Körperschaft und der Tätigkeit der Gesellschaft, die nicht unter den in Art. 4 Abs. 2 des GvD Nr. 175/2016 genannten Zielen zu finden ist, für nicht gegeben erachtete, mit der daraus folgenden Verpflichtung, die in Art. 20 vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen. Das Kollegium verwies auch auf die Bestimmung in Absatz 9-*ter* des genannten Art. 4 (hinzugefügt durch Art. 1 Abs. 891 des G vom 27. Dezember 2017, Nr. 205), wonach mit Wirkung vom 1. Januar 2018 öffentliche Beteiligungen an Kreditinstituten nur noch im Falle von „Gesellschaften für ethische und nachhaltige Finanzen" zulässig sind.

Veräußerung des Aktienpakets der Autonomen Region Trentino-Südtirol im Rahmen eines Verfahrens mit Öffentlichkeitscharakters, genehmigt hat [307].

Zum Stand der Umsetzung der Maßnahme, hat die APB mit genanntem Schreiben vom 7. April 2026 bekannt gegeben, dass eine eigens eingerichtete Arbeitsgruppe derzeit mit der Fertigstellung der Ausschreibungsunterlagen und der Festlegung der Teilnahmebedingungen befasst ist und dass derzeit die Bewertung des „*Schätzberichts*" zum wirtschaftlichen Wert der Beteiligung an der Mediocredito Investitionsbank Trentino Südtirol AG in Gange ist, um die wirtschaftlichen Bedingungen der Transaktion „*im Einklang mit den Grundsätzen einer korrekten Bewertung der öffentlichen Beteiligung und des Schutzes der Vermögensinteressen der Regionalkörperschaft*" festlegen zu können.

Der Rechnungshof wird den weiteren Verlauf des Veräußerungsprozesses, auch im Rahmen der Überprüfung der periodischen Bestandsaufnahme der direkt gehaltenen und indirekt kontrollierten Beteiligungen, überwachen [308].

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Landesregierung mit dem jüngsten Beschluss Nr. 277 vom 10. April 2026 die Gründung einer neuen Zweckgesellschaft „*NewCo*" durch ihre *Inhouse*-Gesellschaft SASA AG und die öffentlich kontrollierte Gesellschaft Alperia Green Generation GmbH genehmigt hat für den Bau und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von grünem Wasserstoff im Rahmen des Projekts „*Hydrogen Adige Valley*", das mit Mitteln aus dem PNRR finanziert wird (vgl. Beschluss der Kontrollsektion Bozen Nr. 40/SCBOLZ/PASP).

Im Rahmen der Kontrollen der gehaltenen Beteiligungen ist die APB außerdem verpflichtet, der Rechtsprechungssektion des gebietsmäßig zuständigen Rechnungshofs jährlich den Rechnungslegungsbericht über die Verwaltung der Aktientitel vorzulegen. Die Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs hat mit Schreiben vom 19. März 2026 mitgeteilt, dass der Rechnungslegungsbericht des Verwalters der Aktientitel des Landes bezogen auf das Haushaltsjahr 2024 am 16. Juni 2025 hinterlegt wurde; während jener für das Jahr 2025 noch nicht

---

[307] Im Rahmen des rechtlichen Gehörs in der nichtöffentlichen Sitzung am 25. Juni 2025 (Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der APB 2024) bekräftigten die Vertreter der APB, dass die öffentliche Hand beabsichtige, ihre Beteiligung unter 50 Prozent zu senken, und dass insbesondere durch die oben genannte Veräußerung die öffentliche Beteiligung auf 35 Prozent sinken würde.

[308] Die APB hat im Rahmen der periodischen Bestandsaufnahme der Beteiligungen gemäß Art. 1 Abs. 5/*bis* des LG Nr. 12/2007 (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 1154/2024) Folgendes präzisiert „*Am 1. und 2. Juli 2024 haben die Autonome Provinz Bozen, die Autonome Provinz Trient und die Region Trentino-Südtirol eine gesellschaftsrechtliche Nebenvereinbarung unterzeichnet, um die Aufwertung der Investitionsbank Trentino-Südtirol als Unternehmensbank für das Gebiet und seine wirtschaftliche Entwicklung fortzusetzen und sie in einen Kontext zu stellen, der besser mit der Notwendigkeit vereinbar ist, Wachstumsperspektiven und die operative Konsolidierung der Bank selbst zu gewährleisten. Um die Präsenz qualifizierter Wirtschaftsakteure der Region Trentino-Südtirol in der Unternehmensführung zu gewährleisten, die Vorteile in Form von Synergien und Industrieprojekten schaffen können, haben die Parteien in der Nebenvereinbarung die Möglichkeit geprüft, einen Prozess zur Verringerung der öffentlichen Beteiligung am Grundkapital der Investitionsbank Trentino-Südtirol durch Veräußerung des gesamten Aktienpakets der Region Trentino-Südtirol im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens unter Einhaltung der Grundsätze der Öffentlichkeit, Transparenz und Nichtdiskriminierung einzuleiten*".

eingereicht wurde [309].

In Bezug auf die vorab genannten Ermittlungsergebnisse wird auf die Bestimmungen des Art. 139 des GvD Nr. 174/2016 (Prozessordnung des Rechnungshofs) [310] verwiesen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofes, nach der Mitteilung des Finanzdepartement des MWF bezüglich der Überwachung des Standes der Erfüllung der einheitlichen Erfassung Rechnungshof-MWF betreffend die jährliche Erfassung der öffentlichen Beteiligungen (Art. 17 Abs. 3 und 4 des GD Nr. 90/2014, umgewandelt durch G 114/2014) und der Maßnahmen zur periodischen Revision der Gesellschaftsbeteiligungen zum 31. Dezember 2023, mit Schreiben vom 3. März 2026 die Kontrollsektion Bozen über die Körperschaften mit Sitz in der Provinz Bozen informiert hat, die bis zum Juni 2025 ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen waren [311].

Diesbezüglich wird an die Verpflichtung erinnert, dass die Gesellschaften und die Körperschaften, sowie die Aufsichtskörperschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Zwecke der Koordinierung und Konsolidierung der Finanzinformationen der vorgenannten Verpflichtung nachkommen.

[309] Siehe Übermittlungsschreiben, Prot. Nr. 381, der Rechtsprechungssektion des Rechnungshofes Bozen vom 19. März 2026. Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat im Protokoll Nr. 10 vom 18. März 2026 die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungslegungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 bestätigt.

[310] Die genannte Bestimmung sieht insbesondere vor, dass die dazu verpflichteten Rechnungsführer ihrer Verwaltung die gerichtliche Rechnungslegung, „innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab Abschluss des Finanzjahrs, sofern das Gesetz keine andere Frist vorsieht oder in jedem Fall am Ende der Gebarung“ vorlegen, zudem wird verfügt, dass die Verwaltung der Verpflichtung unterliegt „einen Verfahrensverantwortlichen zu benennen, welcher die Rechnungslegung nach Abschluss der Überprüfungs- oder Verwaltungskontrollphase gemäß den geltenden Bestimmungen und nach erfolgter gerichtlicher Billigung der Rechnungen, innerhalb dreißig Tagen ab der Genehmigung, zusammen mit dem Bericht der für die interne Kontrolle zuständigen Organe, bei der örtlich zuständigen Rechtsprechungssektion, hinterlegt. Die Modalitäten für die Vorlage der Rechnungen können mit Staats- oder Regionalgesetz an eventuelle besondere Erfordernisse der einzelnen Verwaltungen angepasst werden, sofern die Grundsätze und die Bestimmungen über das allgemeine Rechnungswesen des Staates beachtet werden. Aufrecht bleiben die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die für die jeweiligen Verwaltungen weitere Obliegenheiten in diesem Bereich vorsehen“.

[311] Es handelt sich dabei um folgende: Areal Bozen ABZ AG, Selfin GmbH, Betrieb Landesmuseen, Benjamin Kofler Stiftung ÖBPB, Ladinisches Kulturinstitut „Micurà de Rü“ - Istitut ladin Micura de Rü, Institut für den sozialen Wohnbau der Autonomen Provinz Bozen, Gemeindenverband der Provinz Bozen Genossenschaft, Gemeindenkonsortium Leifers – Bozen, Konsortium Abwasserentsorgung mittleres Pustertal, Stiftung Bozner Schlösser, ÖBPB Josefsheim Villanders, ÖBPB Altershilfe Tschögglberg, Gemeinden Andrian, St. Chrstina Gröden, Terlan. Die Erhebung zum Stichtag 31. Dezember 2024 ist noch im Gange.

13 DIE EUROPÄISCHEN FONDS

13.1 Die EU-Fonds im Allgemeinen

Im Berichtsjahr wurde der Verlauf der Programmplanungszyklen 2021-2027, 2014-2020 und 2007-2013 untersucht, mit dem nachstehend erläuterten Ergebnis.

Programmplanung 2021-2027

Es wird daran erinnert, dass zu den Hauptzielen der EU im betreffenden Zeitraum jenes gehört, welches die Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts betrifft, mit dem Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der benachteiligten Regionen oder Inselregionen zu verringern.

Für den langfristigen Haushalt der EU hat die Kommission insbesondere die folgenden fünf strategischen Ziele [312] festgelegt, um ein Europa zu verwirklichen, welches:

1. Wettbewerbsfähiger und intelligenter ist, dank eines geschickten und innovativen wirtschaftlichen Wandels;
2. resilienter ist, mehr Grün und niedrige CO2-Emissionen durch den Übergang zu sauberer und gerechter Energie, grüne und blaue Investitionen, Kreislaufwirtschaft, Anpassung an den Klimawandel sowie durch Risikomanagement und Risikoprävention;
3. besser vernetzt ist, durch die Stärkung der Mobilität und der regionalen Anbindung;
4. sozialer und inklusiver ist, durch die Umsetzung der europäischen Säule der sozialen Rechte;
5. bürgernäher ist, durch eine nachhaltige Entwicklung und Integration in städtische, ländliche und küstennahe Gebiete sowie durch lokale Initiativen.

Bekanntlich erfolgt die Umsetzung der genannten Ziele auf regionaler Ebene hauptsächlich über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), den Kohäsionsfonds (von dem Italien nicht profitiert) und den Fonds für einen gerechten Übergang (JTF).

In der nachstehenden Tabelle wird der Stand der Umsetzung der Planung der APB, im Jahr 2025 (bis zum 31. Dezember), erläutert.

[312] Elf thematische Ziele haben hingegen den vorhergehenden Planungszeitraum ausgezeichnet.

Tabelle 96 - Programmplanung 2021-2027

Programmzeitraum 2021-2027 (zum 31. Dezember 2025)	programmiert (A)	zugelassene Ausgaben	Zweckbindungen (B)	Zahlungen (C)	% (B/A)	% (C/A)
Programm "Investitionen zugunsten des Wachstums und der Beschäftigung" (EFRE)	246.567.353,00	224.178.434,56	224.178.434,56	36.791.173,33	91%	15%
Programm "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" (ESF+)	150.000.000,00	126.270.719,12	126.270.719,12	26.732.027,04	84%	18%
Programm für die europäische territoriale Zusammenarbeit Interreg Italien-Österreich*	73.071.805,00	64.254.754,35	64.254.754,35	17.031.593,76	88%	23%
Programm für die europäische territoriale Zusammenarbeit Interreg Italien-Schweiz*	102.933.343,00	67.782.799,78	66.569.670,36	6.715.650,36	65%	7%
Transnationale Zusammenarbeit Alpenraum*, **	142.734.916,00					
Mitteleuropa *, **	280.779.753,00					
Adrion *, **	160.810.020,00					
Interregionale Zusammenarbeit Interreg Europe *, **	474.353.337,50					
GAP Strategieplan 2023-2027 (PSP) #	269.655.261,87	164.781.912,51	129.252.566,46	98.316.877,36	47,93%	36,46%

* einheitliches Budget, ohne Unterteilung nach Partnerregionen
** nicht in Zuständigkeit der Abteilung Europa
# Vermerk: Der Programmzeitraum beginnt mit 2023 und endet 2027. Die Programmierung ist nur staatlich und wird von MASAF (Ministero dell'agricoltura, della sovranità alimentare e delle foreste) verwaltet.
Jede Region oder autonome Provinz verfügt über ein eigenes spezielles Budget für die Vorhaben der ländlichen Entwicklung.
Die angegebenen Summen beziehen sich auf die Ausgaben, die für die Autonome Provinz Bozen vorgesehen sind.

Quelle: Abteilung Europa und Landwirtschaft - Tabellen, welche dem Schreiben vom 23. Februar 2026 und jenem vom 25. Februar 2026, beigefügt sind.

Die Daten, welche vorab genannt und im Rahmen der Ermittlungsüberprüfungen erworben wurden, zeigen insbesondere den Beginn und die Fortführung aller Programme, die in die Zuständigkeit der Abteilung Europa und Landwirtschaft der APB fallen, auf.

Die übermittelten Daten bezogen auf das EFRE-Programm, zeigen Gesamtzahlungen in Höhe von 36.791.173,33 Euro (im Jahr 2024: 5.514.709,27 Euro), was 15 Prozent des geplanten Betrags entspricht, und für das ESF-Programm Gesamtzahlungen in Höhe von 26.732.072,04 Euro (gegenüber 12.943.026,36 Euro im Jahr 2024), was 18 Prozent des geplanten Wertes entspricht. Es wird hervorgehoben, dass bei beiden Programmen ein Anstieg der Zahlungen (jeweils um 567 Prozent und 107 Prozent) im Vergleich zu den im Vorjahr verzeichneten Zahlungen zu verzeichnen ist [313].

Im Anschluss an die Ermittlung hat die Abteilung Europa in ihrem Schreiben vom 23. Februar 2026 klargestellt, dass im Jahr 2025 für die Programme „EFRE 2021–2027", „ESF 2021–2027", „Interreg VI – Italien-Österreich 2021–2027" und „Interreg VI – Italien-Schweiz 2021–2027", im Jahr 2025, keine automatischen Zweckbindungen aufscheinen.

Programmplanung 2014-2020

Auch für diesen Programmplanungszeitraum hat die APB, wie üblich, die zusammenfassende Aufstellung, welche nachführend angeführt wird, übermittelt.

[313] Vgl. Vereinigte Sektionen der Region Trentino-Südtirol, Entscheidung Nr. 4/2025/PARI.

Tabelle 97 - Programmplanung 2014-2020

Programmzeitraum 2014-2020 (zum 31. Dezember 2025)	programmiert (A)	zugelassene Ausgaben	Zweckbindungen (B)	pagamenti (C)	% (B/A)	% (C/A)
Programm "Investitionen zugunsten des Wachstums und der Beschäftigung" (EFRE)	144.818.470,00	171.958.155,77	171.958.155,77	153.471.423,07	119%	106%
Programm "Beschäftigung" (FSE)	79.225.297,83	79.225.297,83	79.225.297,83	79.225.297,83	100%	100%
Programm "Entwicklung ländlicher Raum" (ELR) 2014-2022 (ELR) COF #	469.996.143,45	605.710.879,09	482.083.601,11	466.564.650,53	102,57%	99,27%
Programm "Entwicklung ländliche Raum" 2014-2022 (ELR) EURI #	16.244.690,70	23.319.024,46	16.099.418,78	15.670.715,44	99,11%	96,47%
Interreg V A Italien / Österreich*	98.380.352,00	114.994.747,42	114.994.747,42	96.497.111,73	117%	98%
Interreg V A Italien / Schweiz*	117.626.356,38	106.664.204,18	106.664.204,18	106.664.204,18	91%	91%
Transnationale Zusammenarbeit Alpenraum*, **	139.751.456,00					
Mitteleuropa *, **	298.987.026,00					
Adrion *, **	117.918.198,00					
Interregionale Zusammenarbeit Interreg Europe *, *	426.000.000,00					
Fonds für unterentwickelte Gebiete (rectius: Kohäsionsfonds FSC)	18.000.000,00	18.000.000,00	18.556.381,21	18.556.381,21	103%	103%
Anderes (ESF POC)	75.956.722,18	68.039.221,87	68.002.650,57	67.993.236,14	90%	90%

* einheitliches Budget des Porgramms, ohne Unterteilung nach Partnerregionen
** nicht in Zuständigkeit der Abteilung Europa
# Vermerk: Die Progammierung der ländlichen Entwicklung wurde von der Europäischen Kommissione um 2 Jahre verlängert und dauert daher von 2014-2022.

Quelle: Abteilung Europa und Landwirtschaft - Tabellen, welche dem Schreiben vom 23. Februar 2026 und jenem vom 25. Februar 2026, beigefügt sind.

Die übermittelten Daten, verglichen mit jenen aus dem Vorjahr, zeigen insgesamt eine Aufholung seitens der APB, der, bei den vorherigen Kontrollen gemeldeten Verspätungen, auf.

Für das EFRE-Programm haben sich die Gesamtzahlungen gegenüber dem Vorjahr nicht verändert und belaufen sich auf 153.471.423,07 Euro, was 106 Prozent des programmierten Wertes entspricht.

Das ESF-Programm weist hingegen Gesamtzahlungen in Höhe von 79.255.297,83 Euro auf, was 100 Prozent des geplanten Wertes entspricht. Diesbezüglich hat die Verwaltung [314] klargestellt, dass "*für das regionale operationelle ESF-Programm der Finanzplan öffentliche Mittel in Höhe von insgesamt 128.423.926,00 € vorgesehen hat. Im Haushaltsjahr 2020–2021 wurde infolge der von der EU vorgeschlagenen Maßnahmen zur Bewältigung der Covid-Krise das ergänzende operationelle Programm (in Folge POC) ins Leben gerufen, in das ein Teil der ursprünglich für das regionale operationelle Programm (in Folge POR) vorgesehenen Mittel übertragen wurde. Infolge dieser Umverteilung beläuft sich der Finanzplan des POR auf 79.225.297,83 €, während für den POC Mittel in Höhe von 75.956.722,18 € vorgesehen sind. Das POR wurde offiziell abgeschlossen, wobei die Leistungsziele vollständig erreicht und die zugewiesenen Mittel vollständig ausgeschöpft wurden, während sich das POC noch in der Abschlussphase befindet*".

Was schließlich die Programme INTERREG V A Italien/Österreich und INTERREG V A Italien/Schweiz betrifft, so wurden Zahlungen in Höhe von insgesamt 96.497.111,73 Euro festgestellt, welche 98 Prozent des geplanten Werts erreichen, während bezogen auf das zweite Programm Gesamtzahlungen in Höhe von 106.664.204,18 Euro (im Jahr 2024: 103.099.584,57 Euro) aufscheinen, was 91 Prozent des geplanten Werts entspricht.

Was das Programm INTERREG V A Italien/Schweiz betrifft, hat die Verwaltung [315] präzisiert, dass

[314] Vgl. Tabelle Nr. 1, welche dem Schreiben der Abteilung Europa vom 23. Februar 2026 beigefügt ist.
[315] Vgl. Tabelle Nr. 1, welche dem Schreiben der Abteilung Europa vom 23. Februar 2026 beigefügt ist.

„ein Teil der Mittel in das POC (ergänzende operationelle Programm) geflossen ist; die Verwaltung dieses Programms obliegt der Region Lombardei. Die für den Programmzeitraum 2014–20 angegebenen Finanzdaten stammen aus dem Umsetzungsbericht, der am 02.02.2026 vom CDS genehmigt wurde".

Die Abteilung Landwirtschaft zeigt zudem auf, dass *„die Autonome Provinz Bozen, im Rahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums (PSR) 2014-2022, ELER-Mittel (europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums), das Ausgabenziel für die ordentlichen ELER-Mittel des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) und für das verpflichtende Jahr 2022 erreicht, und damit die automatische Aufhebung der Mittelfreigabe zum 31. Dezember 2025 vermieden hat. Bezogen auf die EURI-Mittel des Wiederaufbaufonds zum Verpflichtungsjahr 2022 hat die Autonome Provinz Bozen ihr Ausgabenziel erreicht und damit die automatische Aufhebung der Mittel zum 31. Dezember 2025 vermieden"*[316].

Programmplanung 2007-2013

Unter Bezugnahme auf den genannten Zeitraum, hat die APB Aktualisierungen zum noch anhängigen Rechtsstreit geliefert [317].

Insbesondere hat die zuständige Abteilung dargelegt, dass derzeit noch 2 von den Begünstigten vor dem Kassationsgerichtshof angestrengte Verfahren anhängig sind (Streitwert jeweils 40.000,00 Euro und 60.000,00 Euro) [318].

Die Abteilung Landwirtschaft hingegen, hat, ihren Zuständigkeitsbereich betreffend, das Nicht-Vorhandensein von anhängigen Streitsachen [319] bestätigt.

***

Im Verlauf der Ermittlungstätigkeit, hat die APB aufgezeigt, dass im vergangenen Jahr keine Kontrolle vor Ort seitens der Europäischen Kommission und dem europäischen Rechnungshof angeordnet wurde.

In Bezug auf die Mitteilungen, welche an die ministeriellen Behörden gemäß den geltenden Bestimmungen über Betrug/Unregelmäßigkeiten zu übermitteln sind, die Gegenstand eines ersten Verwaltungs- oder Gerichtsprotokolls sind (vgl. Verordnung (EU) Nr. 1828/2006), hat die Abteilung Europa, mit Schreiben vom 23. Februar 2026 mitgeteilt, dass sie, unter Bezugnahme auf die betreffenden Rechtsvorschriften (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie Verordnung (EU) Nr. 1080/2021) keine Unregelmäßigkeiten und Betrügereien (EFRE-Fonds 2014–2020 und 2021–2027, ESF 2014–2020 und ESF+ 2021–2027, Interreg Italien–Österreich 2014–2020 und 2021–2027 sowie

[316] Vgl. Schreiben vom 25. Februar 2026.
[317] Vgl. Vereinigte Sektionen der Region Trentino-Alto /Südtirol, Entscheidung Nr. 4/2025/PARI.
[318] Vgl. Schreiben der Abteilung Europa vom 23. Februar 2026.
[319] Vgl. Schreiben der Abteilung Landwirtschaft vom 25. Februar 2026.

Interreg Italien–Schweiz 2014–2020 und 2021–2027) festgestellt hat. Auch die Abteilung Landwirtschaft hebt hervor, dass sie keine Meldungen betreffend Unregelmäßigkeiten und Betrügereien gemeldet hat [320].

Die genannte Abteilung Europa hat zudem mitgeteilt, dass die Europäische Kommission im Jahr 2025:

- keine begründeten Gutachten gemäß Art. 258 des AEUV - Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (auch im geschützten Bereich der Datenbank EUR-Infra des Departements für europäische Politik des Ministerrats gehen keine Informationen hinsichtlich Gutachten der Europäischen Kommission hervor) abgegeben hat;
- keine Maßnahmen bezüglich der Entwicklung und das Funktionieren des Marktes gemäß Art. 108 Abs. 1 des AEUV [321] vorgeschlagen hat;
- keine Entscheidungen gemäß Art. 108 Abs. 2 des AEUV von Aufhebung und/oder Abänderung der Beihilferegelungen der APB getroffen hat.

Zudem wurde mitgeteilt, dass im Jahr 2025 keine Mitteilung an die europäische Kommission gemäß Art. 108 Abs. 3 des AEUV hinsichtlich von Projekten zur Einführung oder Änderung von Beihilfen gemacht wurde und dass 16 Mitteilungen, mit zusammenfassenden Informationen betreffend Ausnahmeregelungen, an die europäischen Behörden übermittelt wurden [322].

---

[320] In diesem Rahmen ist der *„Jahresbericht 2025 - Die Finanzbeziehungen mit der Europäischen Union und die Verwendung der Mittel im Jahr 2024"*, der Kontrollsektion für europäische und internationale Angelegenheiten des Rechnungshofs, genehmigt mit Beschluss vom 23. Oktober 2025, Nr. 14 und vom 6. November 2025, zu sehen, welcher hinsichtlich der Meldungen über Unregelmäßigkeiten im Jahr 2023 in Bezug auf die Strukturfonds eine Unregelmäßigkeit in Höhe von 25.737 Euro ausweist, die zurückzufordern ist (Anteil der EU und des Staates; vgl. S. 259 des genannten Berichts - aktualisierte Daten, Stand Dezember 2024). Was hingegen die Meldungen über Unregelmäßigkeiten im Berichtsjahr 2024 betrifft (Stand: Dezember 2024), stellt der Bericht (S. 263) in Bezug auf die EFRE- und ESF-Programme fest, dass keine unrechtmäßigen Beträge vorliegen.

[321] Die Abteilung Europa hat mit Schreiben vom 23. Februar 2026 aufgezeigt, dass *„mit Schreiben vom 11. Juli 2025, Prot. Nr. 7926919, die GD Wettbewerb der Europäischen Kommission darauf hingewiesen hat, dass sie gemäß Art. 108 Abs. 1 des AEUV ihre jährliche, nachträgliche Überprüfung anhand einer Stichprobe von Beihilfemaßnahmen durchführt, welche von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden. Bei der geprüften Beihilfe handelt es sich um die von der Abteilung Landwirtschaft unter der Beihilfenummer SA.106305 freigestellte Beihilfe – Beihilfen zur Förderung des Wissensaustauschs und von Informationsmaßnahmen sowie für Beratungs- und Vertretungsdienste in landwirtschaftlichen Betrieben. Die Abteilung Landwirtschaft hat eine umfassende Antwort ausgearbeitet, die am 25. Juli 2025 an die Europäische Kommission übermittelt wurde. Die Europäische Kommission hat auf diese Antwort noch nicht reagiert, weshalb derzeit keine geeigneten vorgeschlagenen Maßnahmen seitens der Europäischen Kommission, gemäß Art. 108 Abs. 1 AEUV, vorliegen"*.

[322] Die getätigten Mitteilungen betrafen:

1. Kriterien für die Förderung von Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen (Beihilfenummer der Kommission: SA.117548);
2. Kriterien für die Gewährung von Beiträgen an Unternehmen zur Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energiequellen (Beihilfenummer der Kommission: SA.117418);
3. Kriterien für die Gewährung von Beiträgen für die Erweiterung der Infrastruktur für die Verteilung und Verbesserung der Energieeffizienz der bestehenden Fernheizwerke (Beihilfenummer der Kommission: SA.117417);
4. Kriterien für die Gewährung von Beiträgen für architektonische und künstlerische Kulturgüter, archäologische Kulturgüter, Archive und Sammlungen gemäß 3. Abschnitt des Landesgesetzes über Kulturgüter vom 18. Juli 2023, Nr. 14 (Beihilfenummer der Kommission: SA.117549);
5. Kriterien für die Gewährung von Prämien für die Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen (Beihilfenummer der Kommission: SA.118337);

Ihrerseits stellt die Abteilung Landwirtschaft wiederum fest, dass die Europäische Kommission keine begründeten Gutachten gemäß Art. 258 des AEUV abgegeben hat, keine Maßnahmen gemäß Art. 108 Abs. 1 des AEUV vorgeschlagen und keine Entscheidungen gemäß Art. 108 Abs. 2 des AEUV getroffen hat; und schließlich darauf hingewiesen, dass keine Mitteilungen an die Kommission gemäß Art. 108 Abs. 3 des AEUV und an die europäischen Behörden mit zusammenfassenden Informationen bezüglich Ausnahmeregelungen erfolgt sind.

13.2 Die Kontrollen

Die Verwaltungsbehörde (in Folge VB) hat, wie üblich, über die im Berichtsjahr durchgeführten Kontrollen im Zusammenhang mit den Programmplanungszeitraum 2021-2027 (A) berichtet, während die Prüfbehörde (in Folge PB) über den Abschluss der operationellen Programme EFRE, INTERREG V-A Italien–Österreich und ESF, unter Bezugnahme auf den Programmplanungszeitraum 2014-2020 (B), berichtete.

A)

EFRE-Programm.

Insbesondere hat die Verwaltungsbehörde 118 Projekte geprüft (geprüfte Ausgaben: 36.706.631,14 Euro; förderfähige Ausgaben: 35.769.616,86 Euro), wobei präzisiert wurde, dass „*Die Korrekturen betreffen größtenteils nicht förderfähige Personalkosten, die hauptsächlich auf Fehler bei der Angabe der abgerechneten Stunden oder auf unvollständige Belege zurückzuführen sind; darauf folgen nicht bewertbare Ausgaben, für die die Begünstigten die Unterlagen in einem späteren Zahlungsantrag erneut einreichen können. Weitere Fälle betreffen verschiedene Arten nicht förderfähiger Ausgaben, Ausgaben, die nicht im*

6. Interreg VI-A Italien-Österreich 2021-2027 - Dritter Aufruf für die Einreichung von Projektvorschlägen (Beihilfenummer der Kommission: SA.118454);
7. Kriterien für die Gewährung von Beiträgen an Unternehmen zur Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energiequellen (Beihilfenummer der Kommission: SA.118717);
8. Modernisierung des Maschinenparks für die Holznutzung und Durchführung institutioneller Eingriffe in Eigenregie (Beihilfenummer der Kommission: SA.119365);
9. Maßnahmen zur Entwicklung von Skigebieten (2025-2026) (Beihilfenummer der Kommission: SA12194);
10. Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie zur Förderung der Weidetierhaltung auf Almen im Interesse des Tierwohls (Beihilfenummer der Kommission: SA.120824);
11. Maßnahmen zur Verbesserung der Kompetenzen der Arbeitskräfte durch kontinuierliche Weiterbildung (Beihilfen in Form von Ausnahmeregelungen) - Jahreszeitraum 2025-2026 (Beihilfenummer der Kommission: SA.120858);
12. Genehmigung der Durchführungskriterien im Bereich der Innovationsförderungen - Landesgesetz vom 13. Dezember 2006, Nr. 14 i.g.F. „Forschung und Innovation“ (Beihilfenummer der Kommission: SA.121045);
13. Richtlinien zu den Dienstleistungen von IDM Südtirol - Alto Adige im Bereich der Internationalisierung (genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrats der IDM vom 04.08.2024; Nr. 256) (Beihilfenummer der Kommission: SA121098);
14. Vierter Aufruf zur Projekteinreichung im Rahmen der Priorität 1 „Smart“ des Programms „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ EFRE 2021-2027 - Forschung und Innovation (Beihilfenummer der Kommission: SA.121035);
15. Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen im Rahmen der Priorität 2. „GREEN“ des regionalen Programms „Investitionen für Beschäftigung und Wachstum“ EFRE 2021-2027 - 3° Ausschreibung Abschnitt 2.1.2 „Bau von Leitungen für Fernwärme- und Fernkältenetze“ (Beihilfenummer der Kommission: SA.121017);
16. Richtlinien zur Vergabe von Beihilfen für betriebliche Investitionen von Kleinunternehmen durch Wettbewerb – Ausschreibung 2026 (Beihilfenummer der Kommission: SA.121279).

Zusammenhang mit dem Projekt stehen, Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen sowie nicht förderfähige Mehrwertsteuer und Steuern, Buchhaltungsfehler und Ausgaben außerhalb des Förderzeitraums".

Programm INTERREG VI A ITALIEN- ÖSTERREICH.

Die VB hat 437 Kontrollen bei 76 Projekten (geprüfter Betrag 18.474.998,17 Euro, genehmigter Betrag 17.855.833,78 Euro, nicht genehmigter Betrag: 619.164,39 Euro), durchgeführt. Aus den Kontrollen der für die Abrechnung eingereichten Unterlagen ging insbesondere hervor, dass der Großteil der festgestellten Unstimmigkeiten nicht zulässige Personalkosten betrifft, die hauptsächlich auf Fehler bei der Angabe der geleisteten Arbeitsstunden oder auf unvollständige Nachweise zurückzuführen sind.

Weitere als nicht zulässig eingestufte Ausgabenposten sind auf folgende Fälle zurückzuführen: nicht projektbezogene Ausgaben, Vertrags- oder Rechtsverstöße, einschließlich Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Mehrwertsteuer und andere nicht zulässige Steuern; buchhalterische Fehler; Ausgaben, die außerhalb des Förderzeitraums getätigt wurden.

Programm INTERREG VI A ITALIEN- SCHWEIZ.

Die VB hat 11 Kontrollen bei 4 Projekten (geprüfter Betrag 320.984,79; genehmigter Betrag 320.326,24; nicht genehmigter Betrag: 658,55 Euro), durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die nicht zugelassenen Beträge auf Ungenauigkeiten bei der Abrechnung der Personalkosten zurückzuführen sind und folglich auch der Betrag der Pauschalausgaben gekürzt wurde.

ESF+ Programm.

Die VB hat 64 Kontrollen vor Ort hinsichtlich des Vorhandenseins von inzwischen zeit abgeschlossenen Operationen, 5 verwaltungs- und buchhalterische Kontrollen vor Ort Kontrollen sowie 211 Kontrollen von Rechnungslegungen, durchgeführt. In Bezug auf die am häufigsten aufgetretene Problematik, wird ein durchschnittlicher Anteil nichtzulässig erachteten Ausgaben in Höhe von etwa 1 Prozent der geltend gemachten Ausgaben, hervorgehoben. Die am häufigsten aufgetretenen Fälle von Unregelmäßigkeiten betreffen die Kategorie „sonstige, nicht zugelassene Ausgaben gemäß allgemeiner Kriterien des ESF". Unter anderem wurden formale Mängel in der Dokumentation festgestellt, wie beispielsweise: fehlende oder unzureichende Dokumentation der angefallenen Kosten, Fehler bei den Eintragungen in die Klassenregister betreffend die verschiedenen Tätigkeiten (Unterricht, *Tutoring* etc.) und bei der Angabe der vorgesehenen Stunden im Lehrplan und der in den Belegen (Abrechnungen) angegebenen Stunden sowie die Nichtübereinstimmung des durchschnittlichen Stundensatzes der internen Mitarbeiter.

In Bezug auf den betreffenden Programmplanungszeitraum hat die zuständige Behörde mit Schreiben vom 23. Februar 2026 mitgeteilt, dass *„im Laufe des Haushaltsjahres 2025 die Prüfbehörde*

keine Stichproben von Vorhaben laut Art. 98 der Verordnung (EU) 2021/1060 durchgeführt hat, da zum 31. Juli 2025 keine Ausgaben im Rahmen der Programme bescheinigt worden waren".

Es wurde jedoch berichtet, dass zwei thematische Systemprüfungen durchgeführt wurden, die sich mit den Verfahren zur Prävention und zum Umgang mit Interessenkonflikten befassten, die von den Verwaltungsbehörden (VB) des ESF+-Programms 2021–2027 und des Programms für territoriale Zusammenarbeit Interreg Italien/Österreich 2021–2027 eingeführt wurden, mit dem Ziel, die Präventionsmaßnahmen zu verstärken und die vollständige Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften sicherzustellen. Schließlich wurde ein weiteres thematisches System-Audit durchgeführt, das die von der Verwaltungsbehörde des ESF+-Programms angewandte Methodik der Verwaltungsprüfungen zum Gegenstand hatte, unter anderem durch die Durchführung spezifischer Konformitätstests gemäß den Bestimmungen der Artikel 77 und 78 der Verordnung (EU) 2021/1060, welche die grundsätzliche Konformität des Systems mit den geltenden Rechtsvorschriften bestätigten.

Abschließend hat die Behörde darauf hingewiesen, dass keine Vor-Ort-Kontrollen seitens der Europäischen Kommission oder des Europäischen Rechnungshofs stattgefunden haben und daher keine Ergebnisse vorzulegen sind.

B)

Die PB hat in dem genannten Schreiben vom 23. Februar 2026 in erster Linie darauf hingewiesen, dass im Laufe des Jahres 2025 der Abschluss der Programmplanung 2014-2020 in Bezug auf die drei in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Programme (EFRE, ESF und Interreg V-A Italien-Österreich) „*durch die Vorlage der jeweiligen abschließenden Zuverlässigkeitspakete bis Ende Februar 2025*" abgeschlossen wurde. Die PB hat ein spezifisches thematisches *Audit* zum Programmabschluss durchgeführt, um die Angemessenheit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Abschluss des Programmplanungszyklus zu überprüfen.

Nachstehend wird eine zusammenfassende Übersicht über den Abschluss der Programme wiedergegeben:

Tabelle 98 - Abschluss der Programme

Programmzeitraum 2014-2020 Haushaltsjahr 2025	Status des Programmabschlusses
Programm EFRE 2014–2020 CCI 2014IT16RFOP005	Abschluss mit Schreiben CE Ares (2025)6331871 – 04/08/2025 offiziell genehmigt
Programm Interreg V-A Italien–Österreich 2014–2020 CCI 2014TC16RFCB052	Abschluss mit Schreiben CE Ares (2025)6336234 – 04/08/2025 offiziell genehmigt
Programm ESF 2014–2020 CCI 2014IT05SFOP017	Abschluss mit Schreiben CE Ares (2025)10996839 – 11/12/2025 offiziell genehmigt

Quelle: Prüfbehörde, Schreiben vom 23. Februar 2026

EFRE-Programm.

Die PB hat mitgeteilt, dass das Programm seinen Durchführungszyklus abgeschlossen hat, und unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, abgeschlossen wurde. Im letzten Abrechnungszeitraum (1. Juli 2023 – 30. Juni 2024) wurden zulässige Ausgaben in Höhe von 31.046.217,39 Euro angegeben, die in den letzten Antrag auf Zwischenzahlung eingeflossen sind, welcher der Europäischen Kommission fristgerecht vorgelegt wurde, wie in den Abschlussrechnungen aufgeführt, die von der Europäischen Kommission am 2. Mai 2025 genehmigt wurden. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Überprüfung gemäß Art. 129 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bestätigt hat, dass die insgesamt an die Begünstigten ausgezahlten öffentlichen Ausgaben mindestens dem von der Kommission gezahlten Fondsbeitrag entsprechen, sowohl in Bezug auf die einzelnen Jahresbeträge als auch auf das gesamte Programm (insbesondere insgesamt 152.660.310,69 Euro, die in den Zahlungsanträgen ausgewiesen sind, davon ein EU-Anteil von 50 Prozent in Höhe von 76.330.155,40 Euro und insgesamt 144.540.068,85 Euro, die an die Begünstigten ausgezahlt wurden).

Das Ergebnis der Überprüfung der Abschlusstätigkeiten war positiv, und es wurden keine Beanstandungen vorgebracht, die die Zuverlässigkeit der Abschlüsse und das Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems beeinträchtigen könnten. Zum Stichtag sind keine Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren bekannt, die Auswirkungen auf das Programm hätten.

Programm INTERREG V- A ITALIEN-ÖSTERREICH.

Die PB hat darauf hingewiesen, dass das Programm seinen Durchführungszyklus abgeschlossen hat, und unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, abgeschlossen wurde. Im letzten Abrechnungszeitraum (1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024) wurden zulässige Ausgaben in Höhe von 22.387.505,17 Euro angegeben.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Überprüfung gemäß Art. 129 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bestätigt hat, dass die insgesamt an die Begünstigten ausgezahlten öffentlichen Ausgaben mindestens dem von der Kommission gezahlten Fondsbeitrag entsprechen, sowohl in Bezug auf die

einzelnen Jahresbeträge als auch auf das gesamte Programm (insbesondere insgesamt 102.058.033,71 Euro, die in den Zahlungsanträgen ausgewiesen sind, wovon der EU-Anteil 50 Prozent beträgt, was 85.237.264,56 Euro entspricht und insgesamt 86.907.630,48 Euro, die an die Begünstigten ausgezahlt wurden).

Die Behörde hebt außerdem hervor, dass die Abschlussarbeiten durch thematische Systemprüfungen und durch die von ihr durchgeführte Rechnungsprüfung unterstützt wurden, und zwar im Einklang mit der geltenden Prüfungsstrategie und dem entsprechenden *Addendum* für den Abschluss des Programmplanungszeitraums. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass keine Rechtsstreitigkeiten bestehen, keine für den Abschluss des Programms relevanten Gerichtsverfahren anhängig sind und keine offenen Posten vorliegen, die die Ordnungsmäßigkeit der gemeldeten Ausgaben beeinträchtigen könnten.

ESF-Programm.

Die PB hat mitgeteilt, dass das Programm seinen Durchführungszyklus abgeschlossen hat, und unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, abgeschlossen wurde. Im letzten Abrechnungszeitraum (1. Juli 2023 - 30. Juni 2024) wurden zulässige Ausgaben in Höhe von 5.383.771,89 Euro angegeben.

Die Überprüfung gemäß Art. 129 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hat bestätigt, dass die insgesamt an die Begünstigten ausgezahlten öffentlichen Ausgaben mindestens dem von der Kommission gezahlten Fondsbeitrag entsprechen, sowohl in Bezug auf die einzelnen Jahresbeträge als auch auf das gesamte Programm.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass während der Abschlussphase keine finanziellen oder verfahrenstechnischen Probleme aufgetreten sind und, dass zum Stichtag weder Rechtsstreitigkeiten noch Gerichtsverfahren vorliegen, die Auswirkungen auf das Programm haben.

Schließlich berichtete die Behörde, dass im Laufe der Umsetzung und insbesondere in der Abschlussphase der Programme 2014–2020 einige relevante bewährte Verfahren ermittelt wurden[323].

Was hingegen die Prüfungen der Vorgänge anbelangt, hat die VB aufgezeigt, dass eventuelle Unregelmäßigkeiten, welche im Laufe der vorhergehenden Programmplanung erhoben wurden, im Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024, gemäß den geltenden Vorschriften

[323] Unter diesen: Der Abschluss einer spezifischen Vereinbarung zum Abschluss des Programmplanungszeitraums 2014–2020 zwischen der VB, der Bescheinigungsbehörde und der PB, die darauf abzielt, eine koordinierte Verwaltung der Aktivitäten, Zeitpläne und Zuständigkeiten im Einklang mit den europäischen und nationalen Leitlinien zu regeln; die Durchführung spezifischer thematischer Prüfungen zum Abschluss der Programmplanung, die dazu dienen, die Qualität der Daten, die Vollständigkeit der Abschlussunterlagen und die Kontrolle der programmspezifischen Risiken sicherzustellen; die Beibehaltung eines hohen Zuverlässigkeitsniveaus der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, welches durch die positiven Ergebnisse der Systemprüfungen, der Prüfungen der Vorgänge und der Rechnungsprüfungen bestätigt wird.

abgeklärt und abgeschlossen wurden, und dass *„aus besagtem Grund, die bereits erfolgten Meldungen, betreffend Unregelmäßigkeiten in Bezug auf das Haushaltsjahr 2024 unverändert bleiben, da bis zum geforderten Stichtag weder weitere Änderungen noch neue zu meldende Unregelmäßigkeiten eingetreten sind“.*

Abschließend hebt die Analyse der vorgelegten Finanzdaten, im Allgemeinen, einen deutlichen Anstieg der Zahlungen, im Vergleich zum Vorjahr, für den Programmplanungszeitraum 2021–2027, hervor (um 567 Prozent für das EFRE-Programm und um 107 Prozent für das ESF-Programm), während für den Zeitraum 2014–2020, insgesamt festzustellen ist, dass die APB, die bei früheren Kontrollen festgestellten Verzögerungen aufgeholt hat (insbesondere haben die Gesamtzahlungen, für das ESF-Programm, 100 Prozent des geplanten Betrags erreicht).

Die Wichtigkeit ständigen Überprüfungen betreffend die Wirksamkeit der bestehenden Systeme der Verwaltung und Kontrolle bleibt bestehen.

13.3 Die Finanzierungen des staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplans (PNRR)

Die EU-Mitgliedsstaaten haben gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) 2021/241 vom 12. Februar 2021, staatliche Wiederaufbau- und Resilienzpläne entwickelt, die „das Reform- und Investitionsprogramm des betreffenden Mitgliedstaates festlegen [324].

Im Spezifischen hat der Art. 9 des GD vom 31. Mai 2021, Nr. 77, umgewandelt durch G vom 29. Juli 2021, Nr. 108, vorgesehen, dass die Zentralverwaltungen, die Regionen, die Autonomen Provinzen Trient und Bozen und die örtlichen Körperschaften auf der Grundlage ihrer spezifischen institutionellen Zuständigkeiten bzw. der im PNRR definierten unterschiedlichen Verantwortlichkeiten für die operative Umsetzung der im italienischen PNRR vorgesehenen Maßnahmen sorgen, und zwar durch ihre eigenen Strukturen, durch Inanspruchnahme von im PNRR genannten externen Durchführungsstellen oder durch die in den geltenden nationalen und europäischen Vorschriften vorgesehenen Verfahren [325].

Über den staatlichen Plan für ergänzende Investitionen (PNC) laut GD vom 6. Mai 2021, Nr. 59, umgewandelt durch das Gesetz vom 1. Juli 2021, Nr. 101, wurden zusätzliche staatliche Mittel bereitgestellt, um spezifische Maßnahmen zu finanzieren, die den PNRR ergänzen und vervollständigen.

[324] „Die im Rahmen der Fazilität förderfähigen Sanierungs- und Widerstandsfähigkeitspläne umfassen Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und öffentlichen Investitionen, die in einem umfassenden und kohärenten Paket strukturiert sind, das auch öffentliche Maßnahmen zur Förderung privater Investitionen umfassen kann“.

[325] Die Verwaltungen müssen die vollständige Rückverfolgbarkeit der Operationen und die Führung eines angemessenen Buchungssystems für die Verwendung der Mittel gemäß den Leitlinien des MWF gewährleisten.

Bekanntlich wurde in den letzten drei Jahren eine umfassende Überarbeitung des PNRR vorgenommen, um die vollständige Erreichung der geplanten Ziele sicherzustellen.

Insbesondere hat die italienische Regierung am 7. August 2023 bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Änderung gestellt, der die Überarbeitung von 144 Investitionen bzw. Reformen sowie die Aufnahme des Kapitels über die Umsetzung der *REPowerEU*-Initiative betrifft [326]; am 4. März 2024 hat sie bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf technische Änderung von 23 Maßnahmen (Investitionen und Reformen) gestellt [327]; anschließend hat sie am 10. Oktober 2024 einen Vorschlag vorgelegt, um den Plan an weitere Umsetzungserfordernisse anzupassen [328].

Im Laufe des Bezugsjahres 2025 wurden weitere Änderungsanträge gestellt (fünfte und sechste Überarbeitung). Insbesondere hat die Regierung am 21. März 2025 bei der Europäischen Kommission einen Änderungsantrag eingereicht, der darauf abzielt, bestimmte Bestandteile des Plans neu zu definieren, da diese aus objektiven und nachträglich eingetretenen Gründen nicht mehr innerhalb der ursprünglich vorgesehenen Fristen umgesetzt werden konnten. Im Anschluss an die von der Europäischen Kommission durchgeführte Prüfung wurde am 17. Juni 2025 durch einen Beschluss des Rates der Europäischen Union die sogenannte fünfte Überarbeitung des PNRR formell genehmigt [329].

Anschließend, am 10. Oktober 2025, wurde ein neuer Antrag auf Änderung des PNRR (sechste Überarbeitung) vorgelegt, im Einklang mit den Vorgaben der europäischen Institutionen, um den Plan auf Ziele zu konzentrieren, die innerhalb der Fristen konkret erreicht werden konnten, und dabei einige Targets zu streichen, die aufgrund objektiver Umstände nicht realisierbar waren. Auch dieser Antrag wurde mit Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 25. November 2025 genehmigt [330].

Vor dem Hintergrund des bereits erwähnten allgemeinen Rahmens, in dem sich die von der Europäischen Kommission festgelegte sogenannte *overall Deadline* nun nähert, fügen sich die von der Autonomen Provinz Bozen geplanten Maßnahmen ein, die in der Haushaltsrechnung, die mit Schreiben vom 6. Mai 2026 übermittelt wurde, in einer Reihe von Einnahmen- (Nr. 32) und Ausgabenkapiteln (Nr. 57, von denen sich 14 auf den Bereich Gesundheit beziehen) aufscheinen und

[326] Mit dem Durchführungsbeschluss des EU-Rates vom 8. Dezember 2023, wurde die Mission 7 „*REPowerEU*" in den PNRR aufgenommen, mit 5 Reformen und 17 Investitionen in Höhe von 11,2 Milliarden Euro, die sich auf Energieeffizienz und erneuerbare Energien konzentrieren. Um diese Mission zu ermöglichen, wurden andere Maßnahmen umgestaltet oder deren Finanzierung gestrichen.

[327] Die Kommission hat den Antrag auf gezielte Überarbeitung des PNRR Italiens am 26. April 2024 genehmigt.

[328] Einige Fristen für die ursprünglichen Ziele und Vorgaben wurden geändert, sachliche Fehler wurden korrigiert und drei neue Ziele hinzugefügt, wodurch sich deren Gesamtzahl auf 621 erhöht hat. Der Rat der Europäischen Union hat am 18. November 2024 den Durchführungsbeschluss zur Änderung des Beschlusses vom 13. Juli 2021 angenommen.

[329] Die Änderungen des Plans betreffen 67 Maßnahmen.

[330] Es wurden Änderungen an 173 Maßnahmen vorgenommen. Bezüglich Einzelheiten zu den Änderungen am PNRR vgl. Sektion für die autonomen Körperschaften, Beschluss vom 14. Mai 2026 „Der PNRR in den Örtlichen Körperschaften".

Mittel aus dem PNRR betreffen. Darüber hinaus bezieht sich eine weitere Reihe von Einnahmen- (Nr. 9) und Ausgabenkapiteln (Nr. 17) auf Mittel aus dem PNC.

Diese Haushaltskapitel weisen insgesamt festgestellte Einnahmen aus Mitteln des PNRR in Höhe von 52,6 Mio. Euro aus, von denen 38,7 Mio. Euro eingehoben wurden, sowie Ausgabenverpflichtungen in Höhe von 48,6 Mio. Euro, von denen 32,7 Mio. Euro (Kompetenz- und Rückständegebarung) gezahlt wurden. Was die PNC-Mittel betrifft, so wurden Einnahmen in Höhe von insgesamt 11,2 Mio. Euro festgestellt, von denen 7 Mio. Euro eingehoben wurden, während die Ausgabenverpflichtungen 10,5 Mio. Euro und die Zahlungen 9,1 Mio. Euro (Kompetenz- und Rückständegebarung) betragen.

In Beantwortung der Ermittlungsanfrage teilte die APB mit Schreiben vom 4. Mai 2026 mit, dass sie als Durchführungsstelle für 890 Projekte (CUP) fungiere, die aus Mitteln des PNRR mit einem Gesamtbetrag von 187 Mio. Euro finanziert werden, sowie für ein weiteres Projekt, das aus Mitteln des PNC mit einem Betrag von 20 Mio. Euro finanziert wird.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich aus dem Erfassungssystem *ReGiS* des MWF Gesamtkosten für die Maßnahmen der APB in Höhe von 367,8 Mio. Euro ergeben, die sowohl aus den bereits erwähnten Mitteln des PNRR und des PNC (187 Mio. Euro + 20 Mio. Euro) als auch aus weiteren Finanzmitteln finanziert werden: staatliche Mittel (10,9 Mio. Euro); Mittel für die Fortsetzung öffentlicher Bauvorhaben (2,1 Mio. Euro); Eigenmittel der APB (139,4 Mio. Euro); Beiträge der Gemeinden (0,03 Mio. Euro); private Mittel (5,3 Mio. Euro) sowie weitere Mittel (3,1 Mio. Euro).

Bei der Prüfung des Stands der Umsetzung der aus dem PNRR finanzierten Projekte spielen – noch vor der Phase der externen Kontrollen durch den Rechnungshof [331] – die vom Rechnungsprüfer

[331] Es sei daran erinnert, dass das GD vom 31. Mai 2021, Nr. 77, mit dem Titel „Governance des staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplanes und erste Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltungsstrukturen und zur Beschleunigung und Straffung der Verfahren", umgewandelt durch das G vom 29. Juli 2021, Nr. 108; in Art. 7, betreffend „Kontrolle, Audit, Korruptionsbekämpfung und Transparenz", im Abs. 7 die externe Kontrolle des Rechnungshofes vorgesehen hat, und verfügt, dass „der Rechnungshof die Kontrolle über die Gebarung gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 14. Januar 1994, Nr. 20 ausübt, indem er insbesondere die Wirtschaftlichkeit, die Effizienz und Wirksamkeit in Bezug auf den Erwerb und die Verwendung der finanziellen Mittel aus den PNRR-Fonds bewertet. Diese Kontrolle stützt sich auf die in Artikel 287 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehene Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem Europäischen Rechnungshof. In Abweichung von Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 14. Januar 1994, Nr. 20, erstattet der Rechnungshof dem Parlament mindestens alle sechs Monate Bericht über den Stand der Durchführung des staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplans (PNRR)".
Art. 22 des GD vom 16. Juli 2020, Nr. 76, umgewandelt durch G vom 11. September 2020, Nr. 120, der eine gleichzeitige Prüfung der PNRR-Projekte durch den Rechnungshof vorsah, wurde durch Art. 1 Absatz 12/*quinquies* Buchst. b) des GD vom 22. April 2023, Nr. 44, umgewandelt durch G vom 21. Juni 2023, Nr. 74, abgeändert, welcher die Pläne, Programme und Projekte „die vom Nationalen Wiederaufbau- und Resilienzplan gemäß Verordnung (EU) Nr. 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 oder im Nationalen Plan für ergänzende Investitionen, gemäß dem Gesetzesdekret vom 6. Mai 2021, Nr. 59, vorgesehen oder finanziert sind, umgewandelt durch das Gesetz vom 1. Juli 2021, Nr. 101", von der gleichzeitigen Prüfung ausgeschlossen. Bis zu dieser Änderung im Jahr 2023 lautete der Text von Art. 22 des GD vom 16. Juli 2020, Nr. 76, umgewandelt durch Gesetz vom 11. September 2020, Nr. 120, wie folgt: „1. Der Rechnungshof führt, auch auf Antrag der Regierung oder der zuständigen parlamentarischen Ausschüsse, die begleitende Kontrolle laut Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. März 2009, Nr. 15, über die wichtigsten Pläne,

durchgeführten Überprüfungen sowie die von den öffentlichen Verwaltungen selbst eingerichteten internen Kontrollen eine wichtige Rolle.

Was das Kollegium der Rechnungsprüfer betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass der Rechnungsprüfer bei der Erstellung des Fragebogens/Berichts zur Rechnungslegung 2025, der den Leitlinien der Sektion für die autonomen Körperschaften beigefügt ist, bestätigt hat, dass keine Verzögerungen seitens der Provinz bei der Umsetzung der Projekte im Vergleich zu den entsprechenden Zeitplänen festzustellen sind. Was die *Governance* und die internen Kontrollen betrifft, hat die Landesregierung im August 2021 einen eigens dafür eingerichteten „Lenkungsausschuss“ [332] eingerichtet.

Diese Einrichtung, die 5 Jahre im Amt bleibt (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere 3 Jahre) wird durch die Schaffung einer speziellen „Task Force“ flankiert, die aus fünf Funktionären besteht (vier von der Provinz und einer vom Gemeindenverband der Provinz Bozen), von denen einer der verantwortliche Koordinator ist (vgl. Dekret des Generaldirektors der APB Nr. 22054/2021) [333].

Bezüglich der Tätigkeit der *Task Force* hat deren Koordinator (und zugleich Direktor des Amtes für europäische Integration) in einem Schreiben vom 13. März 2026 betont, dass diese Struktur eine entscheidende Rolle bei der Überwachung des Fortschritts und der zeitnahen Bewältigung kritischer Situationen spiele und „die Erreichung der Ziele innerhalb der festgelegten Fristen sicherstelle“.

Auf konkrete Ermittlungsanfrage hin, legte er weitere Informationen [334] vor. Zunächst präzisierte er, dass der Lenkungsausschuss (der neunmal zusammengetreten ist) die Aktivitäten im

---

Programme und Projekte zur Unterstützung und Wiederbelebung der nationalen Wirtschaft durch. Jede Feststellung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung oder erheblicher und ungerechtfertigter Verzögerungen bei der Auszahlung von Finanzhilfen gemäß den geltenden Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren wird unverzüglich an die zuständige Verwaltung weitergeleitet, um die Haftung der Führungskräfte im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 des GvD vom 30. März 2001, Nr. 165, zu prüfen. 2. Der Präsidialrat des Rechnungshofs bestimmt in Ausübung seiner autonomen Regelungsbefugnis nach geltendem Recht die zuständigen Ämter und trifft die organisatorischen Maßnahmen, die für die Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels erforderlich sind, ohne neue oder zusätzliche Belastungen für die öffentlichen Finanzen und im Rahmen der bestehenden Stellenpläne für das Verwaltungspersonal und die Richter des Rechnungshofes“.

[332] Der Lenkungsausschuss - bestehend aus dem Landeshauptmann, dem Generaldirektor, dem Generalsekretär sowie den Ressortdirektoren, den Bildungsdirektoren, den Verantwortlichen für die Maßnahmen in den jeweiligen Abteilungen und den Direktoren der Ressorts Finanzen und Informatik sowie dem Präsidenten des Gemeindenverbands - ist auch für die Festlegung der „grundlegenden Leitlinien“ und die strategischen Entscheidungen zuständig.

[333] Zu den Aufgaben der Task Force gehören der ständige Dialog mit dem Lenkungsausschuss der Provinz, die operative Umsetzung der Umsetzungsmaßnahmen, die „Vorbereitung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen, die Organisation und Vorbereitung von Begleitausschüssen“, die „Koordinierung der Rechnungslegung, die Überwachung der Projektberichterstattung gemäß den europäischen Standards“.

[334] Insbesondere wurden weitere Informationen zu folgenden Punkten angefordert: Kurzer Bericht über die aktuelle Governance (Steuerung) und die Tätigkeit des Lenkungsausschusses des Landes und der Task Force im Laufe des Jahres 2025; Zusammenfassung der aufgetretenen Unregelmäßigkeiten und der Kontrollen der fälligen Ziele (*Milestones* und *Targets*) (vgl. Rundschreiben Nr. 38 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen – Departments des staatlichen Generalrechnungsamtes – Generalinspektorat für den PNRR Prot. Nr. 243151 vom 22.11.2024-U), unter Hervorhebung etwaiger spezifischer Verzögerungen, Ineffizienzen, Abweichungen oder anderer Fehlfunktionen und unter Angabe der daraufhin getroffenen Maßnahmen (z. B. Abhilfemaßnahmen, Meldungen); Einleitung etwaiger erforderlicher Maßnahmen, die zur Überwindung festgestellter Ineffizienzen erforderlich sind und vorgeschlagene

Zusammenhang mit den Maßnahmen der APB im Rahmen des PNRR koordiniert hat und dass die *Task Force* (die 47-mal zusammengetreten ist) die kritischen Aspekte geprüft und die Probleme unverzüglich dem Lenkungsausschuss und den zuständigen Abteilungen gemeldet hat, wie beispielsweise gewisse Schwierigkeiten *„Interesse an dem Projekt bei den lokalen Behörden zu wecken, die potenzielle Begünstigte der Förderung sind"* oder bei der Nutzung des ReGis-Systems oder die Verzögerung bei der Lieferung, die *„stark von der Politik und den globalen Märkten beeinflusst"* war.

Gegenstand von eingehender Prüfung durch die Kontrollsektion Bozen waren zudem die Maßnahmen, die die APB als Reaktion auf die Bemerkungen der Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol im vorangegangenen Billigungsverfahren [335] ergriffen hatte.

In diesem Zusammenhang hat die Körperschaft betont, dass Fördermaßnahmen zur Stärkung der fachlichen Kompetenzen des Personals ergriffen wurden und dass in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband und dem Gebietsrechnungsamt in Bozen neue Maßnahmen vorgesehen sind, um Informationen und *Best Practices* auszutauschen und so die Verwaltung der Investitionen zu verbessern [336].

Insbesondere wurde in der Mitteilung vom 13. März 2026 betont, dass *„Die PNRR-Governance sieht keine Rolle für die Regionen und autonomen Provinzen bei der formellen und inhaltlichen Kontrolle von PNRR-Projekten vor, die von Körperschaften oder Subjekten durchgeführt werden, die nicht der Verwaltungsstruktur der gleichen Region oder autonomen Provinz angehören"*, aber dass, in jedem Fall *„eine Reihe fortschrittlicher Instrumente zur Erfassung und Überwachung der im Rahmen des Nationalen Plans für Wiederaufbau und Resilienz (PNRR) getätigten Investitionen eingeführt wurden"*.

In diesem Zusammenhang wurde präzisiert, dass hinsichtlich der Projekte der Gemeinden im Rahmen des Lenkungsausschusses ein Überwachungssystem für die von diesen erhaltenen Finanzmittel eingerichtet wurde, das direkt vom Gemeindeverband verwaltet wird. Weiters hat die Direktorin der Abteilung örtliche Körperschaften mit Schreiben vom 16. März 2026 präzisiert, dass *„das Amt für Aufsicht und Beratung der Abteilung örtliche Körperschaften im Jahr 2025 buchhalterische*

Verbesserungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Überwindung der bei früheren Kontrollen festgestellten Abweichungen zwischen den vom Land auf seiner institutionellen Webseite veröffentlichten Finanzdaten und den offiziellen Daten in der offiziellen Datenbank ReGIS.

[335] Vgl. Kapitel 13.2 des Berichts, welcher der Entscheidung Nr. 4/2025/PARI beigefügt ist.

[336] Insbesondere hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem Gebietsrechnungsamt des Staates wies der koordinierende Direktor der Task Force darauf hin, dass die Zusammenarbeit unter anderem folgende Bereiche umfasste: *„Erkundung des Profilierungsbedarfs der Nutzer des ReGis-Systems und Unterstützung bei der Profilerstellung; vorläufige Überprüfung der Vollständigkeit der in das ReGis-System eingegebenen Daten für die einzelnen Projekte der Gemeinden und Validierung der Vollständigkeit der Daten und der zugehörigen Dokumentation durch Ausfüllen einer speziellen Checkliste; Unterstützung der durchführenden Stellen bei der Vervollständigung fehlender Daten/Dokumentation; Unterstützung und Überprüfung der korrekten monatlichen Aktualisierung der Daten im ReGis-System; Unterstützung bei der korrekten Erfüllung der Kontroll- und Rechnungslegungsanforderungen in Bezug auf die durchführenden Stellen; ...hat einen äußerst nützlichen Helpdesk mit direktem Zugang für die Gemeinden eingerichtet"*.

Beratung geleistet und telefonische Auskünfte erteilt hat, um die Gemeinden zu unterstützen. Die einzelnen PNRR-Projekte der Gemeinden wurden vom schreibenden Amt nicht gesondert geprüft".

Im Jahresbericht des Landeshauptmannes der APB über die internen Kontrollen [337], der am 5. März 2026 übermittelt wurde, wurde präzisiert, dass die Körperschaft keine spezifischen Richtlinien zur Optimierung der internen Kontrollen im Bereich der Finanz- und Rechnungsprüfung sowie der Performanceprüfung erlassen hat, da „*die von den zentralen Verwaltungen gelieferten Hinweise und Richtlinien*" als ausreichend angesehen werden. Der Bericht fuhr weiters fort, dass „u*m jedoch eine möglichst weite Verbreitung der staatlichen Verfahren und Richtlinien zu gewährleisten, wurde das Rundschreiben Nr. 18 des Generaldirektors vom 24. November 2022 herausgegeben, das sich an die an der Umsetzung der PNRR-Initiativen beteiligten Landesstrukturen richtet, sowie die dazugehörige ergänzende Mitteilung Nr. 5 vom 20. Februar 2023 der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport, die sich spezifisch an die Gebietskörperschaften (Gemeinden, Bezirksgemeinschaften) richtet*". Der Bericht präzisierte, dass „*Es ist nicht geplant, ein APB-eigenes Informatiksystem zu verwenden, das in der Lage ist, die PNRR-Maßnahmen vollständig nachzuverfolgen und die Daten in das ReGiS-System zu übertragen. Die Finanzgebarung der Landesverwaltung wird über das SAP-System abgewickelt. Die durchführenden Landesstellen verwenden die Instrumente, die von den für die PNRR-Maßnahmen zuständigen Ministerien zu diesem Zweck angegeben wurden, d.h. ReGiS / BDAP-MOP / Futura (für Schule 4.0) usw.*".

In dem Bericht wurde festgestellt, dass die Autonome Provinz die erforderlichen Kontrollen – die in die Zuständigkeit der durchführenden Körperschaften fallen – hinsichtlich der Ausschreibungsverfahren und der Projektabrechnungen durchgeführt hat, auch im Hinblick auf die Überprüfung der „tatsächlichen Eigentumsverhältnisse", und ob in ReGiS deren Durchführung bescheinigt wurde (Art. 22 Abs. 2 Buchst. d), Verordnung (EU) 2021/241, auf den die Rundschreiben des MWF Nr. 30 vom 11. August 2022 und Nr. 27 vom 15. September 2023 Bezug nehmen). Was die Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung betrifft, wurde präzisiert, dass die Provinz die spezifischen Vorschriften des GvD Nr. 190/2012 und des GvD Nr. 33/2013 anwendet und dass unter der Leitung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz die Bereiche, die einem Betrugsrisiko ausgesetzt sind, bewertet und überwacht werden.

Schließlich hat der Bericht über die internen Kontrollen aufgezeigt, dass die Gebarungskontrolle spezifische Berichte erstellt, die an die Führungsorgane gerichtet sind, um im Laufe der Gebarung, den Grad der Verwirklichung der im PNRR vorgesehenen Maßnahmen und die Einhaltung der festgelegten Fristen im internen Zeitplan und im Zeitplan für die halbjährliche Rechnungslegung an die EU (Dekret des MWF vom 6. August 2021, Anlage 2), zu überwachen.

[337] Vgl. Beschluss der Sektion Autonome Körperschaften Nr. 2/SEZAUT/2026/INPR vom 20. Januar 2026.

Im Hinblick auf die Beseitigung der Diskrepanzen zwischen den verschiedenen verwendeten Datenbanken teilte die Körperschaft mit, dass *„die Provinz die Überwachung der Finanzströme durch den systematischen Abgleich der in den Buchhaltungssystemen der Provinz erfassten Daten mit den in ReGIS enthaltenen Daten verstärkt hat“* und dass *„Die noch feststellbaren Abweichungen sind überwiegend auf einen natürlichen zeitlichen Faktor zurückzuführen, da die Finanzdaten in den Systemen der Provinz zum Zeitpunkt der Ausgabe erfasst werden, während ihre vollständige Sichtbarkeit in ReGIS von der Eingabe durch die Durchführungsstellen und der anschließenden Validierung der Unterlagen durch die Ministerien abhängt“*.

Abschließend wird die Provinz ersucht, der Überwachung der getätigten Investitionen größte Aufmerksamkeit zu widmen, auch jenen, die andere Durchführungsstellen (vgl. in Bezug auf die Mission 6 „Gesundheit“, Kap. 11) des zuständigen erweiterten territorialen Landessystems betreffen (Körperschaften, die in den Bereich der finanziellen Koordinierung der Provinz fallen), unter strikter Einhaltung der in Art. 6/*quinquies* des GD vom 19. Oktober 2024, Nr. 155, umgewandelt durch G vom 9. Dezember 2024, Nr. 189 vom 9. Dezember 2024, vorgesehenen Verpflichtungen.

Letztere ist eine Bestimmung, die für alle Durchführungsstellen von Maßnahmen des PNRR die Durchführung von angemessenen Kontrollen der ordnungsgemäßen Verwaltung und Abrechnung vorschreibt, hinsichtlich der Förderfähigkeit der Ausgaben und der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die regelmäßige Aktualisierung des Überwachungsinformationssystems *ReGIS* des MWF.

13.4 Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit „Europaregion Tirol–Südtirol–Trentino”

Die Europäischen Verbünde territorialer Zusammenarbeit (EVTZ) sind im Gemeinschaftsrecht (Verordnung »EG« Nr. 1082/2006) vorgesehen und verfolgen in Übereinstimmung mit dem Art. 46 des G Nr. 88/2009 das Ziel, die grenzüberschreitende, transnationale oder interregionale Zusammenarbeit zu erleichtern und zu fördern, um den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken. Die Mitglieder des EVTZ sind mit Rechtspersönlichkeit nach öffentlichem Recht ausgestattet; im Sinne der vorab angeführten Verordnung der Europäischen Gemeinschaft, unterliegen die Erstellung der Rechnungslegung, das *Audit* und die Offenlegung dieser Verbünde der Rechtsordnung des Staates, in dem die Organisation den rechtlichen Sitz hat[338].

Mit 1. Oktober 2023 ging der Vorsitz der EVTZ von der Autonomen Provinz Trient auf die Autonome Provinz Bozen über, während ab 1. Oktober 2025 der Vorsitz von der österreichischen

[338] Vgl. Artt. 2 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006.

Region Tirol übernommen wurde.

Der EVTZ Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino besteht aus der Autonomen Provinz Bozen, dem Land Tirol und der Autonomen Provinz Trient. Die Körperschaft hat ihren Sitz in Bozen („Waaghaus“) und ist somit von der italienischen Gesetzgebung geregelt.

Der Haushaltsvoranschlag 2025-2027 (veröffentlicht unter der Rubrik „Transparente Verwaltung“ der Körperschaft) [339] wurde mit Beschluss der EVTZ-Versammlung vom 26. September 2024, Nr. 8, genehmigt.

Dieser Haushaltsvoranschlag weist für jedes der drei betrachteten Jahre eine Differenz zwischen dem Wert und den Kosten der Produktion von 53.250,00 Euro und einen Endsaldo von null auf. Insbesondere für das Jahr 2025 wird der Produktionswert mit 3,6 Mio. Euro angegeben, was den insgesamt veranschlagten Produktionskosten in Höhe von 3,6 Mio. Euro entspricht (das Kollegium der Rechnungsprüfer hat hierzu ein positives Gutachten abgegeben).

Der beigefügte Bericht des Präsidenten vom 26. September 2024 hebt u. a. auf der Seite der Einnahmen die jährlichen Beiträge der drei Mitglieder des Verbundes (650.000,00 Euro für jedes Mitglied) hervor, zuzüglich des Euregio-Wissenschaftsforschungsfonds und Mobilitätsfonds (33.333,33 Euro pro Mitglied) und des Projekts „EUSALP - *Action Group* 4“, mit einem jährlichen Anteil pro Mitglied in der Höhe von 50.000,00 Euro und des Projekts *“iMonitraf!”*(20.000,00 Euro pro Mitglied) für einen Gesamtbetrag der von den Mitgliedern gezahlten Beiträge in Höhe von 2.260.000,00 Euro.

Das Haushaltsdokument listet für das Jahr 2025 insgesamt einen Beitrag der APB von 753.333,34 Euro auf.

Zu den vorab angeführten finanziellen Mitteln, welche von den Mitgliedern der Europaregion für die Verwirklichung von Projekten im Jahr 2025 zur Verfügung gestellt werden, werden die geschätzten Beträge für die öffentliche Finanzierung der im Rahmen des Programms Interreg Italien-Österreich 2021-2027 genehmigten Projekte, für insgesamt 839.977,05 Euro sowie die Rückstellungen in Höhe von 515.000,00 Euro, hinzugefügt.

Die Kosten für das Jahr 2025 beinhalten unter anderem die Aufwendungen für Verbrauchsmaterial (8.000,00 Euro), allgemeinen Bürobedarf (einschließlich der Kosten für die Verwaltungstätigkeiten und institutionelle Tätigkeiten in Höhe von 108.000,00 Euro), Ausgaben für Informations- und Kommunikationstätigkeit (250.000,00 Euro) und Ausgaben für das abgestellte Verwaltungspersonal der APB, der Autonomen Provinz Trient und dem Land Tirol, (insgesamt 550.000,00 Euro), sonstige Verwaltungskosten (6.000,00 Euro) sowie Ausgaben für die Umsetzung von Projekten (geschätzt auf

[339] Bilanzen | Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino (europaregion.info)
https://www.europaregion.info/euregio/transparente-verwaltung/bilanzen/

2,7 Mio. Euro).

Zum 30. April 2026 ist der Jahresabschluss 2025 noch nicht veröffentlicht, daher werden die Daten des Vorjahres wiedergegeben (veröffentlicht unter der Rubrik „Transparente Verwaltung" der Körperschaft) [340]. Der Jahresabschluss genehmigt von der Versammlung des EVTZ, mit Beschluss vom 21. Mai 2025, Nr. 3, nach vorherigem positivem Gutachten seitens des Kollegiums der Rechnungsprüfer, setzt sich aus der Vermögensaufstellung, Erfolgsrechnung, den Anhang zum Jahresabschluss und dem Finanzbericht zusammen.

Konkret schloss das Geschäftsjahr 2024 mit einem Verwaltungsgewinn von 5.333,00 Euro (im Jahr 2023: 10.729,00 Euro).

Die Vermögensaufstellung wies auf der Aktivseite Forderungen in Höhe von 2,2 Mio. Euro (2 Mio. Euro im Jahr 2023) und liquide Mittel in Höhe von 5,2 Mio. Euro (2023: 4,8 Mio. Euro) auf und auf der Passivseite ein Nettovermögen in Höhe von 276.296,00 Euro (im Jahr 2023: 270.963,00 Euro) sowie Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen von 3,4 Mio. Euro auf (im Vergleich zum Haushalt des Vorjahrs, 3,6 Mio. Euro), *„zurechenbar auf Tätigkeiten, welche beschlossen, aber noch nicht abgeschlossen wurden"* davon 1,8 Mio. Euro *„(…) für den Euregio-Wissenschaftsfonds und den Euregio-Mobility-Fund"* (vgl. Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer).

Ebenfalls auf der Passivseite belief sich die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten auf 2,7 Mio. Euro (im Jahr 2023: 1,6 Mio. Euro). Relevante Posten betrafen Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten (592.508,00 Euro) und Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Körperschaften für entsandtes Personal (1.453.610,00 Euro). Die Rechnungsprüfer verwiesen zudem darauf, dass die Versammlung der Körperschaft im Jahr 2024 keinen Rückgriff auf Verschuldungsvorgänge beschlossen hat.

Die Erfolgsrechnung wies Erträge von insgesamt 4,6 Mio. Euro (im Jahr 2023: 6,2 Mio. Euro) auf, welche insbesondere auf finanzielle Beiträge der Mitglieder EVTZ (2,5 Mio. Euro), Projektfinanzierungen der Autonomen Region Trentino-Südtirol (137.749,00 Euro), Finanzierungen seitens INTERREG (420.298,00 Euro) und schließlich aus den Fonds für Rückstellungen (seit dem Jahr 2017) für noch nicht abgeschlossene Projekte und für verschiedene Ausgaben in der Höhe von 976.897,00 Euro und außerordentliche Erträge in Höhe von 540.961,00 Euro (vgl. Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer) zurückzuführen sind.

Was hingegen die Produktionskosten anbelangt (insgesamt belaufen sie sich auf 4,7 Mio. Euro) verwies das Kollegium darauf, dass die ins Gewicht fallenden Posten *„die Projektfinanzierung, die Rückstellung der Restkosten von Projekten/Aufwendungen aus dem Jahr 2024, welche im Jahr 2025 realisiert*

[340] Die Landesverwaltung hat anschließend, am 8. Juni 2026, den zum 31. Dezember 2025 abgeschlossenen Jahresabschluss des EVTZ, den dazugehörigen Anhang, den Bericht des Vorsitzenden sowie den positiven Bericht des Rechnungsprüfungskollegiums übermittelt – Unterlagen, die im Rahmen der Überprüfung der Rechnungslegung 2026 der APB geprüft werden (Billigungsverfahren von 2027).

oder abgeschlossen werden sowie die Ausgaben für die Betriebskosten" betreffen.

Letztendlich ging aus dem Finanzbericht zum 31. Dezember 2024 ein Endstand des Kassenbestandes in Höhe von 5,2 Mio. Euro (zum 31. Dezember 2023 betrug dieser 4,8 Mio. Euro) hervor.

14 DIE INTERNEN KONTROLLEN

Das System der internen Kontrollen umfasst alle Überprüfungen, die der Überwachung der Verwaltung und der Buchhaltung sowie der Qualität der Dienstleistungen dienen, mit dem Ziel sicherzustellen, dass die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht. Die ordnungsgemäße Funktionsweise dieser Kontrollen, deren Struktur in detaillierten staatlichen und landeseigenen Regelungen festgelegt ist, stellt somit eine grundlegende Garantie für die Rechtmäßigkeit und ordnungsgemäße Verwaltung sowie für die Wahrung der Integrität und Transparenz der öffentlichen Finanzmittel dar.

Die Einführung eines wirksamen und integrierten internen Kontrollsystems ist ein Instrument, mit dem die Tätigkeiten überwacht werden können und rechtzeitig die Informationen bereitgestellt werden, die für eine eventuelle Kurskorrektur der Verwaltungsmaßnahmen erforderlich sind, wodurch Fehlfunktionen vermieden werden können, die zu einer schlechten Verwaltung und in schwerwiegenden Fällen, zu Vermögensschäden führen können.

Ein unzureichendes internes Kontrollsystem kann hingegen die Entscheidungs- und Planungsprozesse der obersten Organe nicht wirklich unterstützen, da es das Bewusstsein für potenzielle Risikobereiche und Verbesserungsmöglichkeiten im organisatorischen und verwaltungstechnischen Kontext der Verwaltung verringert.

14.1 Das System der internen Kontrollen der APB

Da der Fragebogen zu den internen Kontrollen 2024 zum Zeitpunkt der vorhergehenden Billigung[341] noch nicht von der Sektion für die autonomen Körperschaften genehmigt worden war, wurde die Funktionsweise der internen Kontrollen der APB im Rahmen einer speziellen Ermittlung geprüft.

Was hingegen das Bezugsjahr 2025 betrifft, so wurde bei den Prüfungen der Bericht des Landeshauptmanns berücksichtigt, der auf der Grundlage des Fragebogens erstellt wurde, der den

[341] Vgl. vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Südtirol, Bericht in der Anlage zur Entscheidung Nr. 4/2025/PARI, Seite 321 ff.

Leitlinien der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs beigefügt ist (Beschluss Nr. 2/SEZAUT/2026/INPR) [342].

Der vorliegende Bericht [343] gibt einen umfassenden Überblick über die Ergebnisse der internen Kontrollen in den Bereichen administrative und buchhalterische Ordnungsmäßigkeit, Strategie, Gebarung, der Beurteilung von Führungskräften, der Qualität der Dienste, der beteiligten Gesellschaften, der Verwaltung des Gesundheitswesens sowie der Finanzierungen im Rahmen des PNRR.

Im Folgenden werden die wichtigsten Arten von Kontrollen im Rahmen der Landesverwaltung im Jahr 2025 dargelegt [344]; hinsichtlich des Stands der internen Kontrollen in Bezug auf die beteiligten Gesellschaften, den Landesgesundheitsdienst und die Verwaltung der Mittel des PNRR wird auf die entsprechenden Kapitel dieses Berichts verwiesen.

Kontrolle der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit

In dem genannten Bericht weist der Landeshauptmann als Vorbemerkung darauf hin, dass die (präventive und/oder nachträgliche) Kontrolle der administrativen Ordnungsmäßigkeit [345] bei allen Beschlussvorlagen der Landesregierung, bei Dekreten und den anderen Maßnahmen der Landesräte durchgeführt wird.

Insbesondere wird die präventive Kontrolle der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit der Beschlussanträge der Landesregierung und der Maßnahmen, die eine Ausgabenverpflichtung und/oder eine Einnahmenfeststellung nach sich ziehen sowie der Ausgabetitel, von den Ämtern der Abteilung Finanzen der APB, gemäß den Bestimmungen der Artt. 36, 48 und 49 des LG Nr. 1/2002

[342] Vgl. den genannten Beschluss, betreffend „Leitlinien und entsprechender Fragebogen für die jährlichen Berichte der Präsidenten der Regionen und der autonomen Provinzen über das System der internen Kontrollen und über die in den Jahren 2024 und 2025 durchgeführten Kontrollen (Art. 1 Abs. 6 des GD vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213)".

[343] Der Bericht wurde am 5. März 2026 über das entsprechende Informationssystem des Rechnungshofs an die Kontrollsektion Bozen übermittelt.

[344] Es wurden alle Arten von Kontrollen durchgeführt (Kontrollen der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit, strategische Kontrollen, Gebarungskontrollen, Beurteilungen von Führungskräften, Kontrollen der Qualität der Dienste sowie Kontrollen der Rechtsvorschriften), mit Ausnahme der Kontrolle über die Auswirkungen normativer Bestimmungen.

[345] Bekanntlich wird die Kontrolle zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Korrektheit des Verwaltungshandelns sowohl präventiv in der Phase der Ausarbeitung der Rechtsakte als auch nachträglich bei bereits vollendeten und wirksamen Rechtsakten ausgeübt. In der nachfolgenden Phase setzt sich die Kontrolle der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit auf Stichprobenverfahren, deren Auswahl von besonderer Bedeutung ist, um eine wirksame Durchführung der Kontrolle unter Berücksichtigung des potenziellen Risikos von Unregelmäßigkeiten zu gewährleisten, damit die Verwaltung die Tätigkeitsbereiche, die aufgrund der Anzahl der festgestellten Unregelmäßigkeiten als kritisch angesehen werden können, genauer überwachen kann. Die erste Art der Kontrolle zielt darauf ab, etwaige Probleme in Bezug auf die technische und buchhalterische Ordnungsmäßigkeit der Akte mit finanzieller und/oder vermögensrechtlicher Bedeutung abzufangen, um die administrative Korrektheit und eine gute Führung der Gebarung sicherzustellen. Diese stellt auch die unabdingbare Voraussetzung für andere Arten der internen Kontrolle dar, da alle die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungshandlung voraussetzen.

(betreffend „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes") durchgeführt [346].

Im Allgemeinen werden die Rechtsakte gemäß Art. 13 des LG Nr. 17/1993 (betreffend „Regelung des Verwaltungsverfahrens“) vom Direktor der für die endgültige Ausarbeitung des Aktes zuständigen Organisationseinheit auf ihre fachliche Ordnungsmäßigkeit, vom Direktor des zuständigen Amtes der Abteilung Finanzen auf ihre buchhalterische Ordnungsmäßigkeit und vom zuständigen Abteilungsdirektor auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft. Mit dem Landesgesetz Nr. 6/2022 wurde mit dessen Inkrafttreten die Verpflichtung eingeführt, für jedes Dekret oder sonstigen Maßnahme eines Landesrats sowie für jeden Beschlussvorschlag, der der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden soll, den Sichtvermerk des Ressortdirektors einzuholen. Dieser Sichtvermerk bestätigt, dass der Rechtsakt mit der genehmigten Strategie, den vorgesehenen Mitteln und den Vorgaben des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans (PIAO) im Einklang steht.

Insbesondere gibt der vom Landeshauptmann übermittelte Bericht bekannt, dass 2025 die Ämter der APB 691 Vorschläge für Beschlüsse der Landesregierung und Nr. 10.091 Zweckbindungsdekrete geprüft haben und dass in Bezug auf letztere in 1.658 Fällen (etwa 15 Prozent) buchhalterische Unregelmäßigkeiten festgestellt worden seien.

Die häufigsten Beanstandungen betrafen die fehlerhafte Bestimmung der wesentlichen Elemente für die Zweckbindung, wie z.B. die fehlerhafte Anlastung an das Haushaltskapitel im Vergleich zum integrierten Kontenplan laut GvD vom Nr. 118/2011; die ungenügende finanzielle Deckung, Rechenfehler verschiedener Art; die fehlende Dokumentation zur Quantifizierung der zu verpflichtenden Ausgabe. Die Verwaltung weist zudem darauf hin, dass eine beträchtliche Anzahl von Beanstandungen die Formulierung des Textes sowie die fehlerhafte Angabe der diesbezüglichen Rechtsbestimmungen betraf.

Zur Zahlung der von den Landesämtern liquidierten Kosten wurden 102.512 Zahlungsanweisungen in Höhe von insgesamt 8.304,3 Mio. Euro ausgestellt, nachdem zuvor die entsprechenden Flüssigmachungsverfügungen geprüft worden waren; im Anschluss daran wurden die fehlerhaft ausgefüllten Anordnungen an die Landesämter zurückgesandt.

Bezüglich der Maßnahmen in der Zuständigkeit des Amtes für Einnahmen, hat die ausgeführte Tätigkeit zu 1.619 Kontrollen der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit, davon 101 Kontrollen über die Beschlüsse der Landesregierung und 1.518 Kontrollen im Zusammenhang mit Dekreten der

[346] Der Art. 48 Abs. 2 des LG Nr. 1/2002 bestimmt Folgendes: *„...Die Akte, welche Ausgabenzweckbindungen zu Lasten des Landeshaushaltes mit sich bringen, werden vor ihrer Verabschiedung vom zuständigen Amt der Landesabteilung Finanzen in buchhalterischer Hinsicht gesichtet und registriert. Zu diesem Zweck stellt das Amt fest, dass die zweckgebundene Ausgabe die Bereitstellung des entsprechenden Kapitels nicht überschreitet oder dass sie nicht einem anderen Kapitel zuzuordnen ist und dass die Quantifizierung der Ausgabe in Bezug auf die rechtlich bindende Verpflichtung angepasst wird“.*

Landesräte bzw. Führungskräfte geführt.

In 303 Fällen wurden buchhalterische Unregelmäßigkeiten festgestellt. Bei den meisten Beanstandungen handelte es sich um die falsche Identifizierung des Haushaltskapitels, unter dem die Einnahmen verbucht werden sollten, um Berechnungsfehler oder Unstimmigkeiten zwischen den in den Prämissen angegebenen Beträgen und den im verfügenden Teil ausgewiesenen Beträgen, um das Fehlen der notwendigen Elemente und Anlagen, um die Quantifizierung des Betrags und die Feststellung der entsprechenden Einnahmen zu rechtfertigen.

Darüber hinaus hat das Amt für Finanzaufsicht gemäß Art. 48 des LG Nr. 1/2002, 155 Zweckbindungsdekrete von Ausgaben und 144 Vorschläge für Beschlüsse der Landesregierung geprüft; in 54 Fällen (etwa einem Drittel der geprüften Akte) wurden Unregelmäßigkeiten buchhalterischer Art festgestellt, die zur Verweigerung des Sichtvermerks und zur Rücksendung der Maßnahme führten. Es wird weiters darauf hingewiesen, dass, soweit möglich, die Rückgabe des Aktes an die zuständige Organisationseinheit mit einem Hinweis auf die für die Richtigstellung des Aktes erforderlichen Korrekturen erfolgte, wie in Art. 55 Abs. 2 des genannten LG Nr. 1/2002 vorgesehen.

Die häufigsten Beanstandungen betrafen die nicht korrekte Zuordnung der Ausgaben zum Haushaltskapitel, die unzureichende finanzielle Deckung, Rechenfehler bei der Quantifizierung der zu genehmigenden Ausgaben und die Unvollständigkeit der für die Überprüfung der Quantifizierung der Ausgaben erforderlichen Unterlagen. Darüber hinaus weist die Verwaltung in ihrem Schreiben vom 7. April 2026 darauf hin, dass weitere Beanstandungen die fehlerhafte Zuordnung des Kontos der allgemeinen Buchhaltung im Vergleich zu den Vorgaben des integrierten Kontenplans gemäß GvD Nr. 118/2011 betrafen.

Mit Bezug auf die Flüssigmachungsverfügungen hingegen, hat das Amt für Finanzaufsicht 974 Flüssigmachungsverfügungen geprüft und 46 davon an die Abteilungen, die sie erlassen hatten, zurückverwiesen, wobei die Fehlerquote mit 0,4 Prozent gering war. In diesem Bereich waren die am häufigsten festgestellten Unregelmäßigkeiten die falsche Angabe des Lieferanten und die mangelnden Belege für die Rechtfertigung der Ausgabe.

Die Verwaltung weist zudem darauf hin, dass die Rückgabe des Dokuments, soweit möglich, mit einem Hinweis an die zuständige Organisationseinheit erfolgte, in dem die zur Richtigstellung erforderlichen Korrekturen gemäß den Vorgaben von Art. 55, Abs. 2 des genannten LG Nr. 1/2002 enthalten waren, und in einigen Fällen wurde auf ausdrückliche und wiederholte Aufforderung des vorschlagenden Amtes hin lediglich die buchhalterische Erfassung des Dokuments gemäß Art. 13 Abs. 5 des LG Nr. 17/1993 vorgenommen.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 3/*quater* des DLH Nr. 57/2007 vorgesehen ist,

dass in jedem Haushaltsjahr die APB, in jeder Abteilung, mindestens 6 Prozent der elektronischen Flüssigmachungen von Beiträgen oder anderen finanziellen Leistungen, welcher Art auch immer, zur Kontrolle vorlegt. Im Zusammenhang mit diesen Kontrollen teilte die Abteilung Finanzen mit dem oben genannten Schreiben vom 7. April 2026 mit, dass sie aus den 22.898 Beiträgen, die vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 zur Auszahlung zugelassen waren, eine Stichprobe von insgesamt 1.151 Akten gezogen hat, von denen 1.011 bereits kontrolliert wurden [347]. Die internen Kontrollen ergaben, dass bei einigen Maßnahmen, wie z. B. der Gewährung von wirtschaftlichen Vorteilen, die festgestellten Unregelmäßigkeiten zu einer Herabsetzung des Beitrags mit teilweiser Aufhebung desselben und zur Forderung der Rückzahlung des zu Unrecht gezahlten Teils führten [348].

Die Gebarungskontrolle

Bekanntlich ist diese Art der Kontrolle darauf ausgerichtet, durch die Analyse der erworbenen Ressourcen und den Vergleich zwischen den Kosten und der Quantität und Qualität der angebotenen Dienstleistungen die Erreichung der programmierten Ziele, die korrekte und wirtschaftliche Verwaltung der öffentlichen Mittel, die Unparteilichkeit und den ordnungsgemäßen Ablauf der öffentlichen Verwaltung und letztendlich die Funktionsfähigkeit der Organisation der Körperschaft zu überprüfen.

Damit die Gebarungskontrolle eine nützliche Orientierungshilfe für die Führung und das Bewusstsein für die Entwicklung der Gebarung sowie für die politischen Entscheidungsträger sein kann, muss sie sich auf geeignete technisch-buchhalterische Instrumente stützen, wie z. B.: Das *Budget*, die analytische Buchhaltung auf der Grundlage einer angemessenen und systematischen allgemeinen Wirtschafts- und Finanzbuchhaltung, die Bilanzanalyse mit spezifischen Indikatoren für Wirksamkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit, das *Benchmarking* und das *Reporting-System* [349].

Der Landeshauptmann hat insbesondere bestätigt, dass die Körperschaft ein System der analytischen Buchhaltung angenommen hat, das der Überprüfung der erzielten Ergebnisse dient, sowie einen Verwaltungshaushalt eingeführt hat, der die im PIAO festgelegten Dreijahresstrategien in konkrete operative Ziele umsetzt; dass Ergebnisindikatoren (*Outcome-*, *Output-*, quantitative und

[347] Was das Berichtsjahr 2025 betrifft, so wurden, wie von der Abteilung Finanzen angegeben, zwei Ziehungen durchgeführt: eine bezüglich der im zweiten Halbjahr 2024 zur Zahlung vorgelegten Akten und eine weitere bezüglich der Zahlungen im ersten Halbjahr 2025.

[348] Es gibt vier besonders häufig auftretende kritische Punkte: 1) Unregelmäßigkeiten bei Rechnungen, beispielsweise weil sie nicht quittiert sind, ein Datum vor dem Antrag auf Beitragsgewährung aufweisen oder nicht mit der Tätigkeit, für die die Beihilfe gewährt wurde, in Zusammenhang stehen; 2) Rechenfehler aufgrund der Nichtanwendung von Rückbehalten, Rabatten oder Verrechnungen, aufgrund falscher Beträge bei der Quantifizierung der zulässigen Ausgaben oder aufgrund einer falschen Berechnung der Arbeits- oder Freiwilligenstunden; 3) Nicht erreichbare förderfähige Ausgaben aufgrund von Unterlagen, die bei der Stichprobenkontrolle als nicht ordnungsgemäß befunden oder nach Ablauf der Frist vorgelegt wurden; 4) nicht fachgerecht ausgeführte Arbeiten, die Gegenstand des Zuschusses waren.

[349] Vgl. Sektion für die autonomen Körperschaften, Beschluss Nr. 23/SEZAUT/2019/FRG.

qualitative Indikatoren) festgelegt wurden, um den Stand der Umsetzung der den Führungskräften zugewiesenen Ziele zu überprüfen, und dass der Bereich *Controlling* des Organisationsamtes im betrachteten Zweijahreszeitraum 13 Berichte zu verschiedenen Themen erstellt hat.

Zusammenfassend, hat die durchgeführte interne Gebarungskontrolle keine kritischen Punkte oder die Notwendigkeit einer Anpassung und Ergänzung der Verwaltungstätigkeit der Provinz ergeben.

Was die Entwicklung eines Systems der Wirtschafts- und Finanzbuchhaltung betrifft, so geht aus den von der Körperschaft verabschiedeten Unterlagen hervor [350], dass die APB in Zusammenarbeit mit der Freien Universität Bozen ein System der analytischen Kostenrechnung einführt, um eine objektive Quantifizierung der Kosten sowie der auf interne Prozesse zurückzuführenden Elemente zu ermöglichen.

Was schließlich die Einführung der privatrechtlichen Buchhaltung (*Accrual*) auch auf Landesebene, als weiteres wichtiges Instrument für eine wahrheitsgetreue Darstellung des Vermögens sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit, betrifft, wird auf Kapitel 9.3 des Berichts verwiesen.

Strategische Kontrolle

Es sei vorab darauf hingewiesen, dass die strategische Kontrolle darauf abzielt, die Planung anhand der tatsächlich erzielten Ergebnisse zu bewerten, wobei davon ausgegangen wird, dass die Einhaltung der Grundsätze der Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit auch von der Fähigkeit der Körperschaft abhängt, die geplanten Ziele mit den entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen zu erreichen und dabei die Qualität und Quantität der Dienstleistungen zu verbessern. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Art. 13 des LG Nr. 17/1993 den Sichtvermerk des Ressortdirektors auf jedem Beschlussantrag, der der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt wird, vorsehen sowie auf jedem Dekret oder jeder anderen Maßnahme der Landesräte hinsichtlich der Übereinstimmung mit der genehmigten Strategie, den vorgesehenen Ressourcen und den Angaben im integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan (PIAO).

Das Hauptziel dieser Art der Kontrolle besteht darin, eine allgemeine Bewertung der Performance der Organisation vorzunehmen und dabei die Übereinstimmung zwischen den strategischen und operativen Zielen der Verwaltung im Hinblick auf eine synergetische und integrierte Sichtweise

[350] Vgl. auch den Beschluss der Landesregierung Nr. 60/2026 zur Genehmigung des PIAO für den Dreijahreszeitraum 2026–2028, in dem mitgeteilt wird, dass die APB im Laufe des Jahres 2025 die Fortbildung der internen Mitarbeiter, die im Bereich der analytischen Buchhaltung tätig sind, fortgesetzt hat.

zwischen den verschiedenen Arten der internen Analyse der erzielten Ergebnisse zu überprüfen [351].
Im Bericht hebt der Landeshauptmann der APB insbesondere hervor, dass die Systeme der strategischen Kontrolle und der Gebarungskontrolle miteinander verzahnt sind und dass regelmäßig ermittelt wird, wie hoch das Vertrauen und die Zufriedenheit der Bürger gegenüber der Landesverwaltung sind.
Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das WFDL ausdrücklich die Zusammenhänge zwischen dem Stand der Umsetzung der Programme, die Ergebnisse der Gebarung und die strategische Kontrolltätigkeit aufzeigt, wie in Abs. 5.2 der Anlage 4/1 zum GvD Nr. 118/2011 vorgeschrieben, einem Dokument, in das die strategischen Ziele und Entwicklungsprioritäten des Performance Plans organisch eingebunden sind.
Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die neue IT-Plattform die Integration aller Daten aus den verschiedenen bisherigen Informationssystemen ermöglicht und somit den Abgleich von Informationen zu Planung, Überwachung und Bewertung erlaubt, wobei eine enge Verknüpfung zwischen Gebarungskontrolle, strategischer Kontrolle, Messung der Performance – sowohl auf organisatorischer als auch auf individueller Ebene – und Ergebnisbewertung angestrebt wird. Auf der Grundlage der Daten der integrierten *Software* wurde eine *Business-Intelligence*-Anwendung entwickelt, die eine dynamische Darstellung der strategischen Performanceindikatoren bietet und dabei die Abweichungen zwischen den erreichten *Targets* und den festgelegten Zielen hervorhebt, unter anderem durch verschiedene grafische Darstellungen.
Schließlich bejahte der Landeshauptmann die Notwendigkeit, dass die strategische Kontrolle auch die Fähigkeit überwacht und bewertet, die europäischen Mittel im Zusammenhang mit den laufenden regionalen Umsetzungsplänen (POR) zeitnah zu planen und einzusetzen.

A) Der Perfomance-Zyklus

Die Landesregierung hat mit Beschluss Nr. 879 vom 31. Oktober 2025 ein neues System zur strategischen Steuerung, Planung, Messung und Bewertung der Performance auf der Grundlage der Richtlinie des Ministers für die öffentliche Verwaltung vom 28. November 2023 genehmigt, die neue Vorgaben zur Messung und Bewertung der individuellen Performance enthält, sowie der darauf folgenden ersten praktischen Anweisungen zur Umsetzung dieser Vorgaben, die der Minister mit Schreiben vom 24. Januar 2024, Prot. 430, erteilt hat.

[351] Die Sektion für die autonomen Körperschaften hat darauf hingewiesen, dass „*die Zirkularität der Informationen und die fortschreitende Verbesserung der internen Analyseprozesse der Notwendigkeit entsprechen, die Entwicklung der Systeme zur Planung, Messung und Bewertung der Leistungen zur Unterstützung der Entscheidungsprozesse zu beschleunigen. In dieser Richtung ist es wichtig, eine synergetische Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Kontrollmethoden zu entwickeln, mit einer relativen Verfeinerung der Methoden und Inhalte der relevanten Typologien, die am integrativen Prozess beteiligt sind*“ (vgl. Beschl. Nr. 2/SEZAUT/2024/INPR und Nr. 16/SEZAUT/2022/INPR).

Das Dokument, betreffend das System der Messung und Bewertung der Performance (SMVP), das den PIAO ergänzt und von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 45 vom 28. Januar 2025 genehmigt wurde, hat das erklärte Ziel, die Tätigkeit der Landesverwaltung an die neuen Leitlinien für Wirksamkeit und Effizienz [352] anzupassen und die Harmonisierung der politischen und finanziellen Planung mit der Verwaltungstätigkeit zu verstärken, indem das Planungssystem mit dem Bewertungssystem organisch in Einklang gebracht wird.

In Bezug auf die strategische Planung und deren Umsetzung ergeben sich weitere Prüfungselemente aus den Dokumenten zum PIAO und dem Performance-Bericht, die auf der Webseite der APB veröffentlicht und verfügbar sind.

Um einen kurzen Überblick über die Planung und Bewertung der Verwaltungstätigkeit im Lichte der im PIAO [353] beschriebenen Aspekte zu geben, ist anzumerken, dass die strategische Planungsphase mit der Ausarbeitung des WFDL [354] beginnt, auf den die Festlegung der strategischen Ziele und Entwicklungsprioritäten folgt. Insbesondere ist anzumerken, dass diese strategischen Ziele auf dem institutionellen Auftrag der Landesregierung basieren, allgemeiner und mehrjähriger Natur sind und die Ergebnisse beschreiben, die im jeweiligen sozio-ökologischen Kontext zu erzielen sind und anhand spezifischer Indikatoren gemessen werden; die Entwicklungsprioritäten hingegen stellen den innovativen Impuls der strategischen Ziele dar, sind ebenfalls mehrjähriger Natur und betreffen Sonderprojekte mit starker Wirkung [355].

Darüber hinaus geht aus den Unterlagen hervor, dass die Landesverwaltung durch die Festlegung strategischer Ziele und Entwicklungsprioritäten die Schaffung von „öffentlichem Wert" („*Public Value*") als Gesamtwohlstandsniveau (wirtschaftlich, sozial, bildungspolitisch, sozialfürsorgerisch und ökologisch) für ihre Nutzer, seien es Bürger oder Unternehmen, sowie für die *Stakeholder*, d. h. alle direkt oder indirekt von ihrer Tätigkeit betroffenen Rechtsträgern, fördern will.

In den Dokumenten verpflichtet sich die Landesverwaltung außerdem zur Förderung der

[352] Vgl. System der Messung und Bewertung der Performance | Landesverwaltung | Autonome Provinz Bozen - Südtirol_https://transparente-verwaltung.provinz.bz.it/de/home

[353] Der PIAO umfasst verschiedene Pläne (*Performance* Plan, Organisationsplan für agiles Arbeiten, Dreijahresplan für den Personalbedarf und Dreijahresplan für Korruptionsprävention und Transparenz).

[354] Im WFDL wird der wirtschaftliche und finanzielle Rahmen beschrieben, auf dessen Grundlage die strategischen Ziele und Prioritäten in den verschiedenen Bereichen der Landesverwaltung für den folgenden Dreijahreszeitraum festgelegt werden.

[355] Die strategischen Ziele werden anhand von Ergebnisindikatoren (Wirkungsindikatoren) gemessen, für die angemessene Werte und Zielvorgaben für den dreijährigen Bezugszeitraum festgelegt werden. Die Erreichung dieser Ziele ist eng mit den Leistungen (*Output*) der operativen Strukturen (Ämter) verbunden. Die Indikatoren stellen Sachverhalte, Merkmale und konkrete Auswirkungen dar und definieren in messbarer Form die zukünftigen Ziele, um diese zu überwachen und mit anderen Realitäten zu vergleichen (*Benchmarking*). Sie sind mehrjährig angelegt und können erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, da sie auf dem Regierungsprogramm, eventuellen Fachplänen und den von der Landesregierung festgelegten Prioritäten basieren.

Nachhaltigkeit, der Chancengleichheit und zur Überwachung der Qualität der Dienstleistungen [356]. Anschließend wird im Performance Plan für den Dreijahreszeitraum die detaillierte Planung und Programmierung festgelegt und die strategische Performance der APB umrissen [357].

Insbesondere wurden im Performance Plan 2025-2027 (als integraler Bestandteil des PIAO) anhand entsprechender Indikatoren, 168 strategische Ziele und 228 Entwicklungsprioritäten, definiert. Die strategische Planung wird durch operative Performance Pläne ergänzt, die von den einzelnen Führungsstrukturen ausgearbeitet werden und die Erfassung des tatsächlichen Personaleinsatzes sowie die Bewertung der jährlichen operativen Ziele umfassen [358].

---

[356] Zu den Instrumenten zur Qualitätsüberwachung gehören insbesondere ein Qualitätsmanagementsystem. Dienstleistungschartas und die Messung und Erhebung der Zufriedenheit anhand geeigneter Indikatoren, die sich auf verschiedene Elemente wie die Einhaltung von Fristen, Pünktlichkeit, Zugänglichkeit, Transparenz und Wirksamkeit beziehen.

[357] Das Dokument legt die strategischen Ziele (allgemeiner und mehrjähriger Art), die Entwicklungsprioritäten und die Leistungen der einzelnen Landesstellen (Ressorts, Abteilungen und Ämter) fest und bildet die Grundlage für den Haushaltsvoranschlag und den Dreijahresplan für den Personalbedarf. Zusammen mit den strategischen Zielen werden eine Reihe geeigneter Indikatoren zur Leistungsmessung festgelegt, die Werte und Ziele für den dreijährigen Bezugszeitraum definieren.

[358] In dem vom Bereich *Controlling* des Organisationsamtes der APB im Auftrag der Generaldirektion erstellten „Performancebericht" (bestehend aus den einzelnen Jahresberichten ¸über die operative Leistung der Abteilungen und der anderen Führungsstrukturen) werden die Tätigkeit und die zum Jahresende erzielten Ergebnisse dargestellt und der Leistungsmanagementzyklus abgeschlossen. Konkret wurde der Performancebericht 2024 mit Beschluss der Landesregierung Nr. 249 vom 15. April 2025 genehmigt. Dieses Dokument gibt Auskunft ¸über die Ergebnisse von 67 Organisationseinheiten der APB (Ressorts, Abteilungen, Referate, Agenturen und Ämter) und 170 (im Jahr 2023 waren es 175) strategischen Zielen, die anhand von 808 (im Jahr 2023 waren es 848) Indikatoren gemessen wurden, wobei die erzielten Ergebnisse, eventuelle Abweichungen, deren Ursachen und die entsprechenden Korrekturmaßnahmen aufgezeigt werden. Der vorliegende Bericht zeigt, dass zwischen 2021 und 2024 eine Tendenz zur Reduzierung der strategischen Ziele und Indikatoren zu verzeichnen war, um die Aktivitäten auf gezielte strategische Ziele zu konzentrieren und deren Umsetzung durch eine sorgfältige Auswahl von Indikatoren zu messen, um die Qualität der Planung zu verbessern. Er hebt außerdem hervor, dass im Jahr 2024 59,7 Prozent der 808 Indikatoren für strategische Ziele den Zielwert erreicht oder überschritten haben (der Prozentsatz der Indikatoren ist im Vergleich zum Vorjahr leicht von 63,8 % auf 59,7 % zurückgegangen, blieb jedoch seit 2021 im Wesentlichen stabil und liegt im Durchschnitt bei 60,4 %). Das Dokument erläutert außerdem die Entwicklung der 238 (im Jahr 2023: 268) Entwicklungsprioritäten, von denen 74,4 Prozent planmäßig, 18,9 Prozent mit geringfügigen Abweichungen, 5 Prozent (im Jahr 2023: 4,9 Prozent) nicht erreicht und 1,7 Prozent (im Jahr 2023: 1,5 Prozent) eingestellt oder gestrichen wurden. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der planmäßig realisierten Entwicklungsschwerpunkte leicht zurückgegangen (von 77,2 Prozent auf 74,4 Prozent), während der Anteil der leicht abweichenden Schwerpunkte von 16,4 Prozent auf 18,9 Prozent gestiegen ist.
Wie im Performancebericht 2024 dargelegt, wurden die strategischen Ziele durch 971 (im Jahr 2023 waren es 967) konkrete Leistungen erreicht (d. h. die „*Produkte*", die die Verwaltung den verschiedenen Interessengruppen liefert und die anhand von Indikatoren gemessen werden, die Leistungen der einzelnen Organisationseinheiten, die einheitlich in einem Leistungskatalog erfasst und beschrieben werden, sind mit einem strategischen Ziel verknüpft und enthalten die Zielsetzung, eine kurze Beschreibung, die Rechtsgrundlage, die Adressaten, die Förderung der Chancengleichheit sowie die Verknüpfungen mit etwaigen korruptionsanfälligen Prozessen, mit den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG), mit den Finanzmitteln aus dem staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplans (PNRR) und aus dem Nationalen Plan für ergänzende Investitionen (PNC).
Es wurde bereits erwähnt, dass die strategischen Ziele und Entwicklungsprioritäten auch im Hinblick auf ihren öffentlichen Wert und andere Themen von besonderer Bedeutung bewertet werden, darunter Nachhaltigkeit, Chancengleichheit und Qualität. Was den öffentlichen Wert („*Public Value*") betrifft, so wird in dem vorliegenden Bericht darauf hingewiesen, dass ein erheblicher Teil der strategischen Ziele (138 von insgesamt 170) und der Entwicklungsprioritäten (202 von 238) zu den fünf Dimensionen des Wohlbefindens beiträgt, und zwar 62 zur Dimension „Bildungswohlfahrt", 41 zur „wirtschaftlichen Wohlfahrt", 37 zur „sozialen Wohlfahrt", 25 zur „ökologischen Wohlfahrt" und 10 zur „fürsorglichen Wohlfahrt". In der Dimension „fürsorgliche Wohlfahrt" wurden 74,4 Prozent der Indikatoren der entsprechenden strategischen Ziele erreicht oder übertroffen. In den Dimensionen „wirtschaftliches Wohlergehen" und „Bildungswohlergehen" liegt der Anteil bei etwa 60 Prozent, während er in den Dimensionen „soziales Wohlergehen"

B) Die Rotation der Führungskräfte

Im Rahmen der strategischen Kontrolle ist neben der Bewertung der Performanceentwicklung der Körperschaft die Bewertung der Maßnahmen zur Korruptionsprävention ein wichtiges Analyseelement [359]. Zu diesen Maßnahmen gehört auch die Anwendung des Grundsatzes der Rotation der Führungskräfte, in Bezug auf den der Rechnungshof in seiner vorherigen Billigung die APB aufgefordert hat, Maßnahmen zu ergreifen, um dessen Wirksamkeit insbesondere in den Bereichen mit Korruptionsrisiko sicherzustellen (Art. 1 Abs. 4 Buchst. e) des G Nr. 190/2012 und Art. 6 Abs. 3 bzw. Art. 8 Abs. 3 des LG Nr. 6/2022).

Zu diesem Punkt hat der Landeshauptmann der APB im übermittelten Bericht voraus festgestellt, dass die Anwendung der Rotation von Führungskräften eine vorherige Analyse zur Ermittlung der internen Organisationsstrukturen und der Voraussetzungen für die tatsächliche Anwendbarkeit voraussetzt. Er fügte hinzu, dass es sich um eine komplexe Aufgabe handelt, deren Umsetzung schrittweise erfolgen muss.

Darüber hinaus wies er darauf hin, dass mit dem Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung 2020-2022 ein erster Ansatz unternommen worden sei, dass jedoch die Pandemie eine Überarbeitung des Zeitplans und eine Neugestaltung der Maßnahmen im nachfolgenden Plan 2021-2023 erforderlich gemacht habe. Weiters betonte er, dass mit der Verabschiedung des LG Nr. 6/2022 „Regelung der Führungsstruktur des öffentlichen Landessystems und Ordnung der Südtiroler Landesverwaltung" einige grundlegende Voraussetzungen für die ordentliche Rotation des Führungspersonals geschaffen worden seien, da der genannte Gesetzestext verschiedene Bestimmungen eingeführt habe, um die künftige Umsetzung dieser Maßnahme zu erleichtern, von besonderer Bedeutung ist dabei die erfolgte Angleichung der Amtsdauer der Führungskräfte der ersten und zweiten Ebene.

Weiters wurde daran erinnert, dass 2024 Wahlen für die neue Landesregierung stattfanden und anschließend die Durchführungsverordnung, über die neue Verwaltungsstruktur (Dekret des Landeshauptmanns Nr. 3/2024, im Laufe des Jahres 2025 durch das Dekret des Landeshauptmanns

---

und „Umweltwohlergehen" auf etwa 56 Prozent sinkt. Was die anderen Prioritäten betrifft, so ist insbesondere im Hinblick auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung (*Sustainable Development Goals* – SDGs) der Vereinten Nationen hervorzuheben, dass 65,9 Prozent (2023 waren es 64 Prozent) der strategischen Ziele und 89,5 Prozent (2023: 59,3 Prozent) der Entwicklungsprioritäten mit einem oder mehreren der 17 SDGs verbunden sind. 41,2 Prozent der strategischen Ziele und 36,6 Prozent der Entwicklungsprioritäten tragen hingegen zur Förderung der Chancengleichheit bei, während der Anteil der strategischen Ziele (21,8 Prozent) und der Entwicklungsprioritäten (18,5 Prozent), die mit Qualitätsinstrumenten überprüft wurden, nach wie vor gering ist.

[359] Dieses Element wurde in den oben genannten Leitlinien der Sektionen für die autonomen Körperschaften gemäß Beschluss Nr. 1/SEZAUT/2024/INPR hervorgehoben, wonach *„einige Neuerungen (...) einige Themen von nicht nur innerer, sondern auch europäischer und internationaler Bedeutung betrafen, wie die Umsetzung der Ziele der Agenda 2030 und die Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme zur Verhinderung von Korruption und Misswirtschaft, die mit einer erheblichen Aufmerksamkeit für die Themen Transparenz und Leistungsbewertung einhergehen (...) Im Hinblick auf die Prävention von Misswirtschaft wurde der Erfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf die Überprüfung und Überwachung der tatsächlichen Rotation von Ämtern besondere Aufmerksamkeit gewidmet – insbesondere für solche, die Tätigkeiten betreffen, bei denen das Risiko der Begehung von Korruptionsdelikten höher ist (...)".*

Nr. 29/2025 vom 28. Oktober 2025 abgeändert) verabschiedet wurde. Die Maßnahme war daher Gegenstand von Umprogrammierung, da die Körperschaft anderen allgemeinen Maßnahmen Vorrang eingeräumt hat, darunter die Aktualisierung des Verhaltenskodexes, die Ausarbeitung von Richtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten, die Weiterbildung des Personals und die Überarbeitung der Formulare im Zusammenhang mit der Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Ämtern. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die gemeinsame Analyse und die endgültige Festlegung der Regelung auf das Jahr 2026 verschoben wurden.

Der Bericht verweist auch auf das jüngste Rundschreiben des Generalsekretärs und des Generaldirektors Nr. 3/2026 [360], in dem angesichts des Ablaufs der Aufrufverfahren der zweiten Ebene im laufenden Berichtsjahr darauf hingewiesen wird, dass sorgfältig geprüft werden muss, ob ein Wechsel an der Spitze der Ämter angebracht ist. Die Rotation wird als besonders wichtige Maßnahme in Fällen angesehen, in denen die Unparteilichkeit des Verwaltungshandelns verstärkt gewährleistet werden muss.

14.2 Die Prüfstelle des Landes

Wie in diesem und im folgenden Absatz dargelegt, sind in dem komplexen und vielschichtigen Netz von Kontrollen, das die interne Verwaltung der Körperschaft umfasst, auch die Funktionen der Prüfstelle und der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge von Bedeutung.

Die Prüfstelle der APB, die beim Landtag angesiedelt ist, hat mit Schreiben vom 15. April 2026 den „*Bericht über die Tätigkeit der Prüfstelle 2025*“ übermittelt, der gemäß Artikel 50 Absatz 2 des LG Nr. 6/2022 erstellt wurde.

Dieses Dokument hat zum Ziel, die Tätigkeit zu erläutern, die in Ausübung der Funktionen und Aufgaben im Bereich der Kontrolle der Landesverwaltung und der ihr unterstellten Körperschaften gemäß Art. 50 Abs. 1 und 3 des oben genannten LG Nr. 6/2022 ausgeübt wurde.

Aufgrund der genannten Bestimmungen hat die Stelle unter anderem folgende Aufgaben: a) Überwachung der Funktionsweise des internen Kontrollsystems der Landesverwaltung; b) Abgabe eines Gutachtens zum Bericht über die Leistung der Organisationsstrukturen; c) Validierung des Systems zur Vergabe von Prämien an das Personal der APB; d) Bescheinigung der Erfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf Transparenz und Integrität; e) Erstellung eines Berichts über die Rechtmäßigkeit, Unparteilichkeit und ordnungsgemäße Verwaltungstätigkeit der Provinz und der

[360] Vgl. https://recht.provinz.bz.it/de/rundschreiben. Dem Rundschreiben ist eine Liste der 30 Strukturen beigefügt, die aus den insgesamt 214 bewerteten Ämtern ein besonderes Korruptionsrisiko aufweisen.

ihr unterstellten Körperschaften; f) Zusammenarbeit mit den externen Kontrollorganen; g) Analyse der von den Verfassern von Gesetzesvorlagen vorgelegten Berichte [361].

Es sei auch darauf hingewiesen, dass Abs. 4 des genannten Art. 50 vorsieht, dass sich die Prüfstelle aus sechs Mitgliedern zusammensetzt, von denen derzeit nur drei im Dienst sind [362].

Der Rechnungshof betont, dass es unbedingt erforderlich ist, die vollständige Besetzung des Organs zu erreichen, um dessen Wirksamkeit und Effizienz zu gewährleisten.

Zurückkehrend zum genannten Tätigkeitsbericht 2025, berichtet dieser über die verschiedenen Kontrollen, die im Laufe des Berichtsjahres durchgeführt wurden [363]. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, auf die Feststellungen zum internen Kontrollsystem (IKS), auf das System zur Vergabe von Prämien an die Führungskräfte der APB und auf den Performance-Bericht einzugehen.

In ihrem Bericht erklärt die Prüfstelle, dass sie die Entwicklung des IKS in verschiedenen Organisationseinheiten der Landesverwaltung angesichts der Bedeutung dieses Systems als wesentliches Managementinstrument zur systematischen Erreichung der Ziele überprüft hat. Um die zu prüfenden Organisationseinheiten zu diversifizieren und den Reifegrad des IKS zu analysieren, hat sich die Prüfstelle 2025 für die Grundbuchsämter der Abteilung Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster entschieden [364].

---

[361] Es wird daran erinnert, dass im Jahr 2024 (Art. 6 Abs. 1 des LG vom 14. Oktober 2024, Nr. 8) die bisherige Zuständigkeit des Organs für die Abgabe eines begründeten Gutachtens (Art. 5 Abs. 5 Buchstabe b des LG vom 19. Mai 2015, Nr. 6) zu Vertragsentwürfen für Kollektivverträge weggefallen ist.

[362] Vgl. zuletzt den Beschluss der Landesregierung Nr. 167 vom 6. März 2026.
Es sei daran erinnert, dass die Sektion in ihrem Gutachten Nr. 4/2024/SCBOLZ/PAR zur Ernennung und Vergütung der Mitglieder der Prüfstelle darauf hingewiesen hat, dass *„(...) gemäß Art. 14 Abs. 8 des GvD vom 27. Oktober 2009, Nr. 150 die Mitglieder der internen Prüfstelle für die Bewertung der Performance nicht aus dem Kreis der Bediensteten der betreffenden Verwaltung ernannt werden können; (...) eine staatliche Bestimmung, die für die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen gilt, soweit mit den in den Statuten und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Befugnissen vereinbar. In jedem Fall sieht dasselbe Landesgesetz vor, dass die Beauftragung als Mitglied der Prüfstelle auch verwaltungsexternen Personen anvertraut werden kann, gemäß Art. 50 Absätze 4 und 6 des LG Nr. 6/2022.*“. Diesbezüglich erklärt die Stelle in ihrem „Bericht über die Tätigkeit im Jahr 2024“, der mit Schreiben vom 6. März 2025 übermittelt wurde, dass *„die vier Bediensteten der Provinz ab dem 1. Januar 2024 bis zum Ablauf ihres Führungsauftrags als Mitglieder der Stelle von der Landesverwaltung beurlaubt und vom Landtag befristet eingestellt wurden*“.

[363] Die im Rahmen des Arbeitsprogramms für 2025 durchgeführten Aktivitäten betreffen: 1. *Audit* zur Ordnung des Landesgesundheitspersonals; 2. *Audit* zu Personalauswahlverfahren für die Einstellung und den beruflichen Aufstieg im Land; 3. *Audit* über die Anerkennung der Prämien an die Führungskräfte des Landes; 4. Begutachtung des Berichts zur Performance für das Jahr 2024; 5. Überwachung der Funktionsweise des Systems der internen Kontrollen innerhalb des Bereichs Grundbuch der Abteilung Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster; 6. Überwachung der Funktionsweise des internen Kontrollsystems im Amt für Sport; 7. *Audit* im Bereich künstliche Intelligenz in der Südtiroler Landesverwaltung; 8. Stellungnahme zum Entwurf „Verhaltenskodex für das Personal der Autonomen Provinz Bozen; 9. *Audit* über die Vergabe von Sonderaufträgen in der Landesverwaltung; 10. *Audit* im Bereich *Diversity Management* in der Landesverwaltung; 11. Überprüfung des jährlichen Berichts 2024 des Verantwortlichen für die Korruptionsbekämpfung und die Transparenz, gemäß Art. 1, Abs. 8-*bis* des Gesetzes Nr. 190/2012 sowohl für die Landesverwaltung als auch für den Südtiroler Landtag; 12. *Audit* zur Umsetzung der LG „Förderung und Unterstützung des aktiven Alterns in Südtirol“ (LG Nr. 12/2022); 13. Überwachung der Funktionsweise des internen Kontrollsystems im Verwaltungsamt Arbeitsmarkt.

[364] Die Prüfstelle hat ebenso das Amt für Sport und das Verwaltungsamt Arbeitsmarkt gewählt. In Bezug auf das Amt für Sport bescheinigt die Prüfstelle dem internen Kontrollsystem insgesamt ein positives Niveau, gibt jedoch verschiedene Empfehlungen ab, darunter insbesondere: die Zweckmäßigkeit einer besseren und systematischen Formalisierung und Dokumentation der für das interne Kontrollsystem (IKS) wesentlichen Aspekte und Prozesse; die Durchführung einer

Bezüglich Ergebnisse der genannten Kontrolle hat die Prüfstelle in ihrem entsprechenden Bericht festgestellt, dass das IKS in den Ämtern des Grundbuchs zwar angewendet wird, jedoch auf informelle Weise. Um die Formalisierung voranzutreiben, wird empfohlen, die Personalsituation und die Stellenbesetzung entsprechend den Anforderungen zu verbessern, die Arbeitsplätze attraktiver zu gestalten und die Führungspositionen angesichts der hohen Verantwortung und Arbeitsbelastung neu zu bewerten, wobei die drei vakanten Führungsstellen so bald wie möglich besetzt werden sollten. Darüber hinaus wird empfohlen, einen neuen Ausbildungslehrgang für Grundbuchsführer zu organisieren, eine umfassendere Digitalisierung unter Einsatz von KI (künstlicher Intelligenz) einzuleiten und die Direktionen einzubeziehen. Es wird weiters empfohlen, das Management von Risiken, die nicht mit Korruption zusammenhängen, sowie die Prozessbeschreibungen zu formalisieren und die interne und externe Kommunikation zu intensivieren, auch mithilfe digitaler Instrumente.

Aus dem von der Prüfstelle durchgeführten *Audit* zum System für die Anerkennung der Prämien an die Führungskräfte der Landesverwaltung gehen einige kritische Punkte hervor, die Korrekturmaßnahmen seitens der Verwaltung erfordern. Nachfolgend sind die wichtigsten Empfehlungen aus dem *Audit* aufgeführt:

- die allgemeinen Kriterien des Bewertungssystems im Voraus festzulegen und zu verabschieden, die auf objektiven Daten (Kosten, Leistung, Ergebnisse, verfügbare Ressourcen) basieren, wie es der bereichsübergreifende Kollektivvertrag (BÜKV) vorschreibt;
- die Bewertungsmodalitäten anzupassen, um Objektivität, Transparenz und Öffentlichkeit der Kriterien und der Ergebnisse zu gewährleisten, wie vom BÜKV gefordert;
- Instrumente zu formalisierun, die eine klare Bewertung der Kohärenz zwischen Zielen, Vorgaben und den der Führungskraft tatsächlich zur Verfügung gestellten Ressourcen ermöglichen;
- sicherzustellen, dass alle Bewertungen (Jahres- und Abschlussbewertungen) gemäß den Bestimmungen des BÜKV in die Personalakte aufgenommen werden;

umfassenden Analyse der Risiken, die die Erreichung der Ziele der Organisationseinheit potenziell beeinträchtigen könnten, sowie die Formalisierung aller Risiken; die Prüfung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips und der Aufgabentrennung; eine stärkere Formalisierung des Wissensmanagements, beispielsweise durch die Erstellung schriftlicher Verfahren und eine systematische Sammlung bewährter Praktiken bei den Kontrollen, die derzeit informell mit dem Direktor im Rahmen von Mitarbeitergesprächen ausgetauscht werden; die Ermittlung des Schulungsbedarfs und die Aufnahme von Zielen des Wissensmanagements in die Zielvereinbarungen.
In Bezug auf das Verwaltungsamt Arbeitsmarkt stellt die Prüfstelle fest, auf Grund der strengen Regulierung des Sektors und der Standardisierung der Verfahren über ein sehr gutes internes Kontrollsystem verfügt. Der Direktor der Organisationseinheit verwaltet und überwacht das interne Kontrollsystem sorgfältig. Daher beschränkt sich die Prüfstelle darauf, zu empfehlen, Organigramme sowie Aufgaben- und Stellenbeschreibungen als separate Dokumente zu erstellen, um den Wissenserhalt zu fördern, und spezifische Schulungen für das Personal zu den Themen Risikomanagement und IKS vorzusehen.

- ein methodisches Dokument zu erstellen, das die Bewertungsmethode für den Ergebnisgehalt klar definiert, den Austausch mit den Gewerkschaften gewährleistet und den Zusammenhang zwischen individueller Performance, organisatorischer Performance und öffentlichem Nutzen verdeutlicht;
- die Entwicklung der EVD-Anwendung für die Kontrollen zu beschleunigen, um sicherzustellen, dass das Ergebnisgehalt den zulässigen Höchstbetrag nicht überschreitet;
- die Entscheidung zu überdenken, den Fonds für die Erhöhung des Ergebnisgehaltes ausschließlich für zusätzliche Aufgaben zu beschränken: Der BÜKV fordert, dass der Fonds alle in den Artt. 28 und 29 vorgesehenen Gründe für eine Anhebung abdeckt;
- das System für die Messung und Bewertung der Performance im Hinblick auf das bereichsübergreifende Ziel der Einhaltung der Zahlungsfristen anzupassen, da die Verwaltung die gewählte organisatorische Vorgehensweise nicht angemessen formalisiert hat (Aufnahme dieses Ziels in die individuellen Ziele der Führungskräfte, wobei die Bewertung der vorgesetzten Führungskraft übertragen wurde) noch hat sie die Überprüfung der Erreichung des Zieles dem zuständigen Verwaltungs- und Rechnungsprüfungsorgan übertragen, wie es das GD Nr. 13/2023 vorsieht;
- sicherzustellen, dass die vorgesetzten Führungskräfte den jährlichen Bericht über die Erfüllung der Zielvorgaben der unterstellten Führungskräfte gemäß dem LG Nr. 6/2022 vorlegen.

Angesichts dieser Feststellungen hat die Prüfstelle beschlossen, zu einer Bestätigung mit Vorbehalt zu gelangen, vorbehaltlich der rechtzeitigen Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlungen.

Gemäß Art. 50 Abs. 1 Buchstabe b) des LG Nr. 6/2022 gibt die Prüfstelle auch ein Gutachten zum Performancebericht der Organisationseinheiten der Landesverwaltung ab.

Im Laufe des Jahres 2025 hat die Prüfstelle auch das vorgeschriebene Gutachten zum Performancebericht 2024 auf der Grundlage der in den Leitlinien für den Jahresbericht zur Performance der staatlichen Abteilung für den öffentlichen Dienst (DFP) beschriebenen Grundsätze und Kriterien und unter Berücksichtigung der neuen Richtlinie des Ministers für die öffentliche Verwaltung vom 28. November 2023 über die Messung und Bewertung der individuellen Leistung abgegeben [365].

In ihren Schlussfolgerungen empfahl die Prüfstelle unter anderem, das Performance-System mit

[365] Die angewandten Kriterien sind: Übereinstimmung zwischen den Inhalten des Berichts und den Inhalten des Performanceplans; Auflistung der Ergebnisse für alle Ziele des Performanceplans; Überprüfung, ob bei der Messung und Bewertung der Leistungen die Ziele in Bezug auf Korruptionsprävention und Transparenz berücksichtigt wurden; Überprüfung der korrekten Anwendung der für die Indikatoren vorgesehenen Berechnungsmethode; Zuverlässigkeit der verwendeten Daten; Hervorhebung – für alle Ziele und die entsprechenden Indikatoren – etwaiger Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlich erzielten Ergebnissen mit entsprechender Begründung; Übereinstimmung des Berichts mit den geltenden Rechtsvorschriften und dem System zur Planung, Messung und Bewertung der Performance der Landesverwaltung; Prägnanz, Klarheit und Verständlichkeit des Berichts.

einem klaren internen Kontrollsystem (IKS) zu verknüpfen, um die Risiken, die die Erreichung der strategischen Ziele gefährden könnten, gründlich zu erfassen und diese Risiken nach einheitlichen Standards zu mindern, sowie bei der Festlegung und Bewertung der Performance-Ziele die Umsetzung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Korruption und die Ergebnisse unabhängiger *Audits* zu berücksichtigen.

Zusammenfassend bekräftigte das Organ die Empfehlung, den ganzheitlichen Ansatz im Performancezyklus fortzusetzen, der auf die Verbesserung des sozialen und wirtschaftlichen Wohlergehens der Gemeinschaft und der Interessengruppen ausgerichtet ist. Darüber hinaus wird betont, dass die Weiterentwicklung des Performance-Plans fortgesetzt werden muss, damit er zu einem umfassenden und einsatzfähigen Leitungsinstrument auf allen Führungsebenen wird.

14.3 Die *Audit*-Tätigkeit der Agentur für öffentliche Verträge

Die Agentur für öffentliche Verträge (im Folgenden kurz AOV), eingerichtet mit dem LG Nr. 15/2011, ist eine Hilfskörperschaft mit öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit, die funktional, organisatorisch, administrativ, buchhalterisch und vermögensrechtlich [366] unabhängig ist und im Rahmen der Nebenbeschaffungstätigkeiten, unbeschadet der Zuständigkeiten der ANAC, jährliche stichprobenartige Kontrollen, an wenigstens 6 Prozent der Vergabestellen durchführt, auch in Funktion einer *Auditstelle*, gemäß den Modalitäten, welche von Art. 5 Abs. 7 des LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe", vorgesehen sind.

In Bezug auf die oben genannte Kontrollaufgabe hat die AOV in Beantwortung der Ermittlungsanfrage der Sektion, mit Schreiben vom 23. Februar 2026, über die im Laufe des Jahres 2025 durchgeführten Tätigkeiten und deren Ergebnisse berichtet und dabei präzisiert, dass sich die durchgeführten Kontrollen auf die Vergabeverfahren im Jahr 2024 und auf eine Stichprobe von 38 Vergabestellen bezogen haben. Von den 38 stichprobenartig überprüften Verfahren betrafen 2 offene Verfahren, 31 Direktvergaben und 5 Verhandlungsverfahren [367].

Was die Ergebnisse betrifft, hat die AOV mitgeteilt, dass sie bei den überprüften Verfahren

[366] Die Agentur übernimmt auf Landesebene die Funktion des Auftraggebers und der Sammelstelle für den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften; sie gewährleistet auch eine Reihe von Unterstützungsdiensten für die Tätigkeit als Auftraggeber, insbesondere in Bezug auf technische und IT-Infrastrukturen, elektronische Märkte, die Verwaltung von Verzeichnissen (RUP, Wirtschaftsteilnehmer, Ausschreibungskommissare) und berät die öffentlichen Auftraggeber.

[367] Von den ausgewählten Vergabestellen haben drei mehrere Kostenstellen (2 in der Autonomen Provinz Bozen: Funktionsbereich Tourismus; Forstinspektorat Bozen I; 2 in der Gemeinde Bozen: 6 - Abteilung für öffentliche Arbeiten; 2.4 - Amt für Statistik und Zeiten der Stadt; 1 des Sanitätsbetriebes: Gesundheitsbezirk Bruneck - Abteilung Technik und Vermögen; 4 des Institut für den sozialen Wohnbau: Abteilung technische Dienste; Abteilung Wohnung und Mieter; Abteilung Finanzen und allgemeine Dienste).

Unregelmäßigkeiten festgestellt hat, die nach Art der Beanstandungen unterteilt wurden [368]. Was den Grundsatz der Transparenz anbelangt, so betrafen die (wenigen) festgestellten Unregelmäßigkeiten die Nichtveröffentlichung über den Ausgang der Markterhebung und insbesondere die nicht Nichtveröffentlichung der Namen der konsultierten Wirtschaftsteilnehmer; hingegen wurden keine Verstöße gegen die Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung festgestellt. In Bezug auf den Grundsatz der Rotation bei Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurde der Verstoß in wenigen Fällen im Zusammenhang mit der direkten Vergabe von IT-Dienstleistungen und dringenden Ankäufen festgestellt (es sei darauf hingewiesen, dass die im neuen Vergabekodex enthaltene Ausnahmeregelung für Aufträge unter 5.000 Euro die Möglichkeit von Verstößen erheblich eingeschränkt hat). Verstöße gegen das Verbot der künstlichen Aufteilung wurden nicht festgestellt. In Bezug auf das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots haben die öffentlichen Vergabestellen die Gründe für die Anwendung des Kriteriums des niedrigsten Preises dargelegt. Verstöße gegen die Fristen für die Einreichung von Projekten und Angeboten wurden nicht festgestellt, und es kam auch nicht zu Erhöhungen der Kosten während der laufenden Planung. Es wurden keine spezifischen Anforderungen gestellt, die zu Wettbewerbsverzerrungen oder zu einer gezielten Vergabe an bestimmte Wirtschaftsteilnehmer führen könnten.

Die Agentur hat außerdem die am häufigsten empfohlenen Verbesserungsmaßnahmen mitgeteilt, darunter insbesondere die Notwendigkeit: a) die erforderlichen Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für jede Marktuntersuchung und direkte Vergabe einzuhalten; b) den Grundsatz der Rotation auch beim Erwerb von IT-Dienstleistungen einzuhalten, um das Auftreten des *Lock-in*-Effekts zu vermeiden; c) stets eine Markterhebung durchzuführen, um den Wirtschaftsteilnehmer bzw. den Kreis der potenziellen Auftragnehmer zu ermitteln, der den Anforderungen der Vergabestelle am besten gerecht wird; d) stets die ausdrücklichen Erklärungen des mitwirkenden RUP und des leitenden RUP über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten einzuholen; e) die Verpflichtungen im Bereich der Ausgabenüberprüfung *(Spending Review)* zu erfüllen, insbesondere im Hinblick auf direkte Vergaben, wenn eine Ausschreibung auf der MEPAB-Plattform veröffentlicht wird, die Verpflichtung, den Kauf über den elektronischen Markt der Provinz durchzuführen; f) den Vertrag unabhängig vom Auftragswert schriftlich und in elektronischer Form abzuschließen; g) in den Ausschreibungsunterlagen, auch im Falle einer

[368] Die Kontrolltätigkeit konzentrierte sich auf: Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Rotation bei der Vergabe von Aufträgen, Verbot der künstlichen Aufteilung, Anwendung des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots, Fristen für die Einreichung von Angeboten, Nichteinhaltung der Fristen für die Einreichung von Projekten und eventuelle Erhöhung der Kosten für laufende Projekte sowie besondere Anforderungen für die Teilnahme an Ausschreibungen, die wettbewerbsverzerrende Auswirkungen haben oder zu einer gezielten Vergabe an bestimmte Wirtschaftsteilnehmer führen könnten.

Direktvergabe, die Arbeitskosten, den anzuwendenden Kollektivvertrag und die Kosten für die Sicherheit anzugeben, es sei denn, es handelt sich um intellektuelle Dienstleistungen oder um Lieferungen ohne Verlegung.

***

Wie bereits hervorgehoben, gewährleistet das ordnungsgemäße Funktionieren der internen Kontrollen die Einhaltung der Grundsätze einer soliden Verwaltungs- und Finanzführung, die Wahrung der Haushaltsgleichgewichte sowie die Transparenz bei der Verwaltung der öffentlichen Mittel und ermöglicht es der Körperschaft, die für Korrekturmaßnahmen zuständig ist, potenzielle kritische Bereiche und Verbesserungsmöglichkeiten im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der guten Führung der Verwaltung zu erkennen.

Angesichts der Prioritäten, die in der vollständigen Einführung eines Systems zur analytischen Buchhaltung, derzeit in Umsetzungsphase gemeinsam mit der Freien Universität Bozen, sowie in der vollständigen Umsetzung des Rotationsprinzips für Führungskräfte liegen, lässt sich feststellen, dass die Landesverwaltung konkret bestrebt ist, ein wirksames System interner Kontrollen zu festigen und weiterzuentwickeln.

Das weiterhin ausreichend angemessene Niveau des internen Kontrollsystems wird allgemein auch im Berichtsjahr durch die Bewertungen der Prüfstelle und indirekt durch die Ergebnisse des von der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge im spezifischen Bereich des öffentlichen Auftragswesens durchgeführten *Audits* bestätigt, da beide Stellen keine schwerwiegenden Mängel, sondern lediglich einige zu beachtende Punkte festgestellt haben und diesbezüglich Verbesserungsmaßnahmen empfehlen. Insbesondere hat die Prüfstelle darauf hingewiesen, dass Korrekturmaßnahmen am System zur Anerkennung der Prämien an Führungskräfte der Verwaltung erforderlich sind, um für mehr Klarheit, Objektivität und Transparenz zu sorgen.

Die APB wird ersucht, den entsprechenden Empfehlungen Folge zu leisten.

Es ist festzustellen, dass sich im Jahr 2025 der Anteil, der nicht konformen Akte im Wesentlichen unverändert gehalten hat, während die Anzahl der geprüften Akte im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert blieb.

Die Probleme betreffen im Wesentlichen: a) in buchhalterischer Hinsicht, die fehlerhafte Zuordnung zu den Haushaltskapiteln; unzureichende finanzielle Deckung; Fehlen von Belegen und Anlagen, die zur Rechtfertigung der Höhe der Beträge erforderlich sind; b) in verwaltungsmäßiger Hinsicht, die Vollständigkeit der Unterlagen und allgemein Rechenfehler verschiedener Art.

Was den Bereich der Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwaltung und Rechnungsführung betrifft, wird erneut daran erinnert, dass für eine wirksame Durchführung die Auswahl der zu prüfenden

Maßnahmen von Bedeutung ist, da „*die nachträgliche Prüfung der Unterlagen anhand von Stichproben auf repräsentative Stichproben ausgedehnt werden muss, wobei auf Stichprobenverfahren zurückzugreifen ist, die durch zuverlässige statistische Methoden unterstützt werden*" (Sektion für die autonomen Körperschaften, Beschluss Nr. 22/SEZAUT/2019/INPR).

Im Hinblick auf die Gebarungskontrolle und die strategische Kontrolle, deren wechselseitige Verbindung der Landeshauptmann im entsprechenden übermittelten Bericht erklärt hat, ist erneut darauf hinzuweisen, dass die Entwicklung eines analytischen Buchhaltungssystems auch die Synergie zwischen den beiden Kontrollplänen und die Fähigkeit zur Nutzung der entsprechenden Informationen unterstützt, um Entscheidungen über die Zuweisung von Ressourcen, die Verwaltung von Dienstleistungen und allgemein die Bewertung von programmatischen Entscheidungen im Lichte der Performance der Körperschaft zu treffen.

In diesem Zusammenhang sind die besondere Achtsamkeit und das Engagement der APB bei der Konsolidierung und Stärkung der strategischen und operativen Planungsprozesse hervorzuheben, die im Laufe des Jahres 2025 zur Einführung eines neuen Systems für die strategische Steuerung, Planung, Messung und Bewertung der Performance (Beschluss Nr. 879/2025) führen, auf der Grundlage der Richtlinie des Ministers für die öffentliche Verwaltung vom 28. November 2023 sowie der Pläne und Dokumente zur Planung, Messung und Bewertung der Performance.

Das Dokument, betreffend das System der Messung und Bewertung der Performance (SMVP), das den PIAO ergänzt und von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 45 vom 28. Januar 2025 genehmigt wurde, hat das erklärte Ziel, die Tätigkeit der Landesverwaltung an die neuen Leitlinien für Wirksamkeit und Effizienz [369] anzupassen und die Harmonisierung der politischen und finanziellen Planung mit der Verwaltungstätigkeit zu verstärken, indem das Planungssystem mit dem Bewertungssystem organisch in Einklang gebracht wird.

Ebenso positiv bleibt schließlich das Interesse der Verwaltung am „*Public Value*", der in den strategischen Zielen und Entwicklungsprioritäten verankert ist, damit die Verwaltungsmaßnahmen zusehends auf das soziale Wohlergehen der verwalteten Gebietskörperschaft ausgerichtet sind und die Nachhaltigkeit und Chancengleichheit gefördert werden [370].

[369] Vgl. System der Messung und Bewertung der Performance | Landesverwaltung | Autonome Provinz Bozen - Südtirol_https://transparente-verwaltung.provinz.bz.it/de/home

[370] In Bezug auf Effizienz und Wirksamkeit ist festzustellen, dass den Daten des Performance-Berichts 2024 (letzte Genehmigung am 15. Mai 2026) zufolge der Grad der Erreichung der strategischen Ziele im Dreijahreszeitraum konstant zu sein scheint und bei durchschnittlich 60,4 Prozent liegt, mit einem leichten Rückgang im Jahr 2024 (59,7 Prozent gegenüber 63,8 Prozent im Jahr 2023) und einer Verringerung der Gesamtzahl der Ziele und Indikatoren. Die Entwicklungsprioritäten weisen ein besseres Ergebnis auf, da 74,4 Prozent den Prognosen entsprechen, wenn auch mit einem Rückgang gegenüber 2023, als der Prozentsatz bei 77,2 Prozent lag. Verbesserungsbedarf besteht auch bei den strategischen Zielen (21,8 Prozent) und den Entwicklungsprioritäten (18,5 Prozent), die mit Leistungsqualitätsinstrumenten zur Verbesserung der Zufriedenheit (im Sinne der wahrgenommenen Leistungsqualität) mit den öffentlichen Dienstleistungen überprüft wurden.

14.4 Der integrierte Tätigkeits- und Organisationsplan (PIAO)

Um die Qualität und die Transparenz der Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten und die Qualität der Dienstleistungen für die Bürgerinnen/Bürger und Unternehmen zu verbessern sowie die konstante und progressive Vereinfachung und Neugestaltung der Prozesse auch bezüglich auf das Recht des Aktenzugangs zu gewährleisten, setzen die öffentlichen Verwaltungen [371], mit mehr als fünfzig Bediensteten, gemäß Art. 1 Abs. 2 des GvD vom 30. März 2001, Nr. 165, den integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan, innerhalb 31. Jänner eines jeden Jahres [372], um.

Der Plan, welcher eine dreijährige Laufzeit hat und jährlich aktualisiert wird, ersetzt eine Reihe von bisher einzeln erlassenen Planungsakte [373]:

Als einziges Programmplanungs- und Steuerungsdokument, sieht die „Verordnung zur Festlegung des Inhalts des integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans“ [374] vor, dass dieser in vier Abschnitte gegliedert ist:

1. Anagrafische Daten der Verwaltung;
2. den Abschnitt Wertbeitrag und Nutzen für die Gesellschaft, *Performance* und Vorbeugung der Korruption;
3. den Abschnitt über die Organisation und Personalressourcen, der auch den „Dreijahresplan für den Personalbedarf“ enthält;
4. schließlich den Abschnitt betreffend das Monitoring, in dem alle Instrumente und die Modalitäten des Monitorings, zusammen mit den Erhebungen zur Zufriedenheit der Nutzer und die Verantwortlichen, angeführt sind.

Das Rundschreiben Nr. 4 vom 30. April 2024, das vom Generalsekretär und dem Generaldirektor der APB gemeinsam verfasst und unterzeichnet wurde, legt die operativen Modalitäten für das „Berichtswesen und die Planungsinstrumente für den Dreijahreszeitraum 2025-2027 und die Aktualisierung des PIAO 2024-2026“, zusammen mit dem Zeitplan für die entsprechenden Fristen,

[371] Ausgenommen sind Schulen jeglicher Art und Schulstufen und die Bildungseinrichtungen.

[372] Vgl. Art. 6 des GD vom 9. Juni 2021, Nr. 80, umgewandelt durch G vom 6. August 2021, Nr. 113, den Inhalt und das Muster für den Plan gemäß Dekret des Präsidiums des Ministerrats - Departement für öffentliche Verwaltung vom 30. Juni 2022, Nr. 132, die operativen Hinweise im Rundschreiben Nr. 2/2022 sowie die Leitlinien 2025 und die diesbezüglichen Handbücher desselben Departements, genehmigt mit Dekret des Ministers für öffentliche Verwaltung vom 30. Oktober 2025. Alle öffentlichen Verwaltungen sind verpflichtet, den integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan (PIAO) und seine Aktualisierungen auf ihren institutionellen Webseiten zu veröffentlichen und ihn an das Departement für öffentliche Verwaltung des Ministerratspräsidiums zur Veröffentlichung auf dem entsprechenden Portal (vgl. Art. 6 Abs. 4 des GD Nr. 80/2021) zu übermitteln, wobei das Gesetz für den Fall, dass er nicht verabschiedet wird, spezifische Sanktionen (vgl. Art. 6 Abs. 7 des GD Nr. 80/2021) vorsieht.

[373] Performance Plan; Organisationsplan für Agiles Arbeiten (POLA) und den Aus- und Weiterbildungsplan; Dreijahresplan des Personalbedarfs (PTFP); Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz (PTPCT).

[374] Genehmigt mit MD vom 30. Juni 2022, Nr. 132.

fest [375]. Das genannte Rundschreiben regelt die Auflagen für den PIAO 2025-2027 sowie die Aktualisierung des PIAO 2024-2026, welcher zuerst in „technischer Hinsicht" erstellt wurde, nach der Unterzeichnung des Regierungsprogramms für die Legislaturperiode 2023–2028 und der Amtseinsetzung der neuen Landesregierung.

In diesem Kontext hat die APB, mit Beschluss der Landesregierung vom 28. Jänner 2025, Nr. 45, den PIAO bezogen auf das gegenständliche Geschäftsjahr, verabschiedet [376].

Die Verwaltung präzisiert in diesem Dokument, dass sie das Ziel eines schlanken, dynamischen, konkret auf Indikatoren und Zielvorgaben basierenden Plans verfolgt, um über ein effizientes, flexibles, digitales und nachhaltiges Planungsinstrument zu verfügen, das die Organisation und die Prozesse innerhalb der Verwaltung unterstützt und dessen Informationen und Inhalte allen Interessengruppen und Bürgern/Bürgerinnen nach dem Grundsatz der größtmöglichen Einbeziehung zugänglich sind.

Der PIAO 2025-2027 setzt sich aus dem *Performance* Plan (vgl. Kap. 14.1 des vorliegenden Berichts), dem Abschnitt Korruptionsrisiken und Transparenz [377], Organisationsplan des agilen Arbeitens und dem Dreijahresplan des Personalbedarfs (vgl. Kap. 10.1 des vorliegenden Berichts) zusammen.

Im Fragebogen zum internen Kontrollsystem [378] erläutert der Landeshauptmann, dass sich der Abschnitt Korruptionsrisiken und Transparenz des PIAO aus verschiedenen Unterabschnitten zusammensetzt, welche insbesondere den strategischen Zielen der Korruptionsvorbeugung, der Analyse des externen Kontexts, der Abbildung von Prozessen, der Identifizierung und Bewertung von Korruptionsrisiken sowie den organisatorischen Maßnahmen zur Risikobewältigung, den allgemeinen Maßnahmen, den spezifischen Maßnahmen, dem Monitoring der Eignung und Umsetzung von Maßnahmen, der Planung der Umsetzung von Transparenz und den organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Bürgerzugangs gewidmet sind. Weiters wird präzisiert, dass das Monitoring des zweiten Grades von der Verwaltung mit jährlicher Fälligkeit durchgeführt wird, mit dem Ziel, die Eignung und die Wirksamkeit der spezifischen Maßnahmen zur Risikovorbeugung, welche von fünf stichprobenartig ausgewählten Strukturen angewandt werden, zu überprüfen und um die ordnungsgemäße Erfüllung der Veröffentlichungspflichten, welche für fünf Unterabschnitte der Rubrik Transparente Verwaltung

375 https://assets-eu-01.kc-usercontent.com/e6f8f5ff-b94b-01fb-b36f-926b5e8f8000/706007dc-b8f3-4a4a-86bf-9e6e801481a5/RS%20Strumenti%20pianificazione%202025-2027%20e%20aggiornamento%20PP%202024-2026.pdf

376 https://assets-eu-01.kc-usercontent.com/c9a59f24-f147-0146-30a4-7f9876ae560c/c005bceb-00c2-4509-8e24-00df74816f7e/PiAO%202025-2027.PDF

377 Im Jahresbericht des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz, betreffend das Jahr 2025, wird bestätigt, dass das Monitoring der Maßnahmen, welche im Abschnitt Korruptionsbekämpfung und Transparenz des PIAO vorgesehenen sind, durchgeführt wurde.

378 Bericht des Landeshauptmanns, welcher auf der Grundlage des Fragebogens der Leitlinien der Sektion der autonomen Körperschaften des Rechnungshofs (Beschluss Nr. 2/SEZAUT/2026/INPR) erstellt wurde.

vorgesehen sind, ebenfalls stichprobenartig ausgewählt, festzustellen.

Die Prüfstelle erneuert in ihrem Bericht zur Überprüfung des Berichts des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung für das Jahr 2025, unter anderem die Überlegungen zur Umsetzung des Instituts der Rotation von Führungskräften, die bereits im Rahmen der Überprüfung der vorhergehenden Jahresberichte zum Ausdruck gebracht wurden.

Der Vollständigkeit halber wird abschließend aufgezeigt, dass auch der Südtiroler Landtag, mit Beschluss des Präsidiums vom 28. Jänner 2025, Nr. 2 den integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan (PIAO) für den Zeitraum 2025–2027, verabschiedet hat.

14.5 Die *Rating*-Agenturen

Auch für das Jahr 2025 hat die APB die Beauftragung an die zwei unabhängigen, internationalen *Rating*-Agenturen (*Moody's Investors Service* und *FitchRatings*) bestätigt, mit dem Ziel, die Qualität sowie den Zuverlässigkeitsindex und die finanzielle Bonität der Körperschaft zu bewerten.

Diesbezüglich gibt die Abteilung Finanzen auf der eigenen institutionellen Webseite bekannt, dass *„Für die beiden Rating-Agenturen Moody's Investors Service und FitchRatings das Land Südtirol ein Rating behält, welches um zwei Stufen höher ist als jenes des italienischen Staates (respektive A3 und A). Dies ist auf die Einzigartigkeit des Statuts zurückzuführen, welches das Land Südtirol weitgehend vor den makroökonomischen und finanziellen Entwicklungen Italiens abschirmt, sowie und insbesondere aufgrund der hervorragenden Finanz- und Verschuldungsindikatoren des Landes. Dies ist das bestmögliche Ergebnis, das erzielt werden kann, angesichts der Tatsache, dass beide Agenturen es nicht zulassen, dass Gebietskörperschaften ein Rating von mehr als zwei Stufen über jenem des Staates aufweisen"* [379].

Die Körperschaft erläutert insbesondere, dass das Bewertungsverfahren die Analyse der Haushaltsdaten (Haushaltsvoranschlag und mehrjähriger Haushalt), die Überprüfung von eventuellen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen auf Landesebene, die Beobachtung von Veränderungen innerhalb der Organisationsstruktur des Landes, die Analyse der politischen sowie der finanziellen Strategien des Landes sowie die Prüfung der finanziellen Ergebnisse des Landes und ganz allgemein der wirtschaftlichen und sozialen Lage der APB umfasst. Als Elemente, welche die Grundlage für die genannten positiven Ergebnisse bilden, werden in erster Linie das Autonomiestatut und die finanzielle Autonomie, gefolgt von politischer Stabilität, einer effizienten öffentlichen Verwaltung, einer soliden und diversifizierten Wirtschaft (als maßgebende Faktoren werden Vollbeschäftigung und das höchste Pro-Kopf BIP, unter den italienischen Regionen, genannt), die Haushaltsflexibilität und eine Verschuldung, die als vernachlässigbar angesehen

[379] *Rating* der Autonomen Provinz Bozen | Autonome Provinz Bozen - Südtirolhttps://finanzen.provinz.bz.it/de/rating-der-autonomen-provinz-bozen

werden kann, angeführt.

Mit Schreiben vom 7. April 2026, hat die Abteilung Finanzen mitgeteilt, dass die APB, aufgrund der von den *Rating*-Agenturen angewandten Kriterien - dank der institutionellen Robustheit des Autonomiestatuts und der daraus resultierenden hohen finanziellen Autonomie - für eine Bewertung, welche höher als das nationale *Rating* ist, geeignet ist, da das Sonderstatut der Provinz mehr Kompetenzen als den Regionen mit Normalstatut zuweist; ebenso aufgrund fester Anteile der wichtigsten nationalen Steuern (90 Prozent der Einkommenssteuer - IRPEF und der Körperschaftsteuer - IRES, sowie 80 Prozent der Mehrwertsteuer - IVA).

Im genannten Bericht wurde hervorgehoben, dass dies den Steuereinnahmen der APB Widerstandskraft verleiht und die Abhängigkeit von staatlichen Zuwendungen reduziert, während die Diversifizierung der Zuständigkeiten die Haushaltsflexibilität erhöht.

Zudem wird angeführt, dass der Beitrag zur staatlichen Haushaltskonsolidierung nicht von den einseitigen Entscheidungen der Zentralregierung, sondern von bilateralen Abkommen (Sicherungspakt) abhängt und sich auf etwa 380 Mio. Euro jährlich beläuft.

In Bezug auf „solide und stabile Bilanzergebnisse" hat die Abteilung Finanzen berichtet, dass „die *Agenturen davon ausgehen, dass sich die solide Haushaltsleistung, welche auch der Pandemie getrotzt hat, auch 2025 und 2026 beibehalten wird und sich mittelfristig, mit einer hohen operativen Gewinnspanne, um 18,4 %, stabilisieren wird. Die Haushaltsergebnisse werden durch steigende Steuereinnahmen, welche 90 % der laufenden Einnahmen ausmachen und mittels einer kontinuierlichen Kostenkontrolle gestützt. Der Haushalt des Gesundheitssektors bleibt, dank der Landeszuweisungen, im Wesentlichen ausgeglichen, mit einem Überschuss von 36 Mio. Euro im Jahr 2024, mit hohen Qualitätsstandards, im Vergleich zum staatlichen Durchschnitt. Bozen kann im Jahr 2024 auf eine Liquidität von circa 3 Milliarden Euro zählen. Die Investitionsausgaben werden weiterhin hauptsächlich aus den hohen operativen Überschüssen finanziert, wobei nur in begrenztem Umfang auf Verschuldung zurückgegriffen wird*".

In Bezug auf das „tragfähige Risiko" hat die Abteilung erläutert, dass „*das Schuldenlevel von Bozen, im europäischen Vergleich äußerst nieder ist. Nach Ansicht von Moody's kann Bozen unter Berücksichtigung der verfügbaren Kassenbestände praktisch als schuldenfrei betrachtet werden*".

Was die „solide Wirtschaft" anbelangt, hat die Abteilung erklärt, dass sich „*die Robustheit des Wirtschaftsgefüges der APB in einem Pro-Kopf-BIP, welches 64 % über dem europäischen Durchschnitt liegt, und im Jahr 2024 einer Arbeitslosenquote von 2 % (6,5 % in Italien) entspricht. Die Wirtschaft der APB bleibt nach wie vor eine der stärksten in Italien*".

15 ÜBERPRÜFUNGEN DER ZUVERLÄSSIGKEIT DER BUCHHALTUNGSDATEN

Die Billigung erfolgt nach einer Gesamtbewertung der Glaubwürdigkeit der in der Rechnungslegung enthaltenen Buchhaltungsdaten sowie einer positiven Beurteilung der Einhaltung des für die zugrunde liegende Verwaltungstätigkeit geltenden Rechtsrahmens (sog. *„Zuverlässigkeitserklärung"*). Diese Überprüfungen, so die Sektion für die autonomen Körperschaften in ihren Leitlinien für die Billigung der Rechnungsabschlüsse durch die regionalen Sektionen (Beschluss Nr. 10/SEZAUT/2025/INPR), zielen darauf ab, unter Wahrung des rechtlichen Gehörs die „Bestätigung der Daten, in der begrenzten zur Verfügung stehenden Zeit vor der Entscheidung über die Billigung, zu garantieren, auch um dem Ziel der Schaffung einer Kultur der Rechtmäßigkeit mehr Konkretheit zu verleihen".

Gemäß dem konsolidierten Kontrollverfahren wurden auch für das Haushaltsjahr 2025 eingehende Ermittlungen im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der in der Rechnungslegung dargestellten Buchhaltungsdaten durchgeführt.

Die Prüfung betraf insbesondere Zahlungsanweisungen und Einhebungsanweisungen, beschränkt auf die angenommenen Unterlagen, unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte der formalen Ordnungsmäßigkeit der Verfahren und Maßnahmen. Es bleibt außerdem festzuhalten, dass die hier festgestellten Sachverhalte aufgrund der Besonderheiten des angewandten Prüfverfahrens keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit, der den geprüften Handlungen zugrunde liegenden Verhaltensweisen haben, die jederzeit von den zuständigen Stellen bewertet werden können.

Die Kontrollen der der Abschlussrechnung zugrunde liegenden Vorgänge wurden stichprobenartig durchgeführt, wobei die ausgewählten Einheiten nach statistischen Stichproben (zufällige Auswahl) und nach einer weiteren „qualitativen/fachlichen" Stichprobe in Verbindung mit kritischen Verwaltungsbereichen ausgewählt wurden, die auch im Rahmen der Weiterverfolgung früherer Billigungen ermittelt wurden, in Übereinstimmung mit den operativen Leitlinien der Sektion für die autonomen Körperschaften (vgl. Beschlüsse Nr. 10/SEZAUT/2025/INPR, 9/SEZAUT/2013/INPR, Nr. 14/SEZAUT/2014/INPR, Nr. 8/SEZAUT/2017/INPR und Nr. 10/SEZAUT/2017/INPR) und der vereinigten Sektionen in ihrer Kontrollfunktion (vgl. Beschlüsse Nr. 17/SSRRCO/INPR/16 und Nr. 20/SSRRCO/INPR/20), unter Berücksichtigung der auch von den vereinigten Sektionen des Rechnungshofs bei der Billigung der Rechnungslegung des Staates sowie vom Europäischen Rechnungshof angewandten Vorgehensweisen.

Auf operativer Ebene haben die Ämter der Kontrollsektion die APB mit Schreiben vom 19. November 2025 (Prot. Nr. 1951/2025) aufgefordert, die Excel-Datei mit den in der ersten Hälfte des

Berichtsjahres ausgestellten Einhebungsanweisungen und Zahlungsanweisungen (Nummer, Datum, Überweisender/Begünstigter, Steuernummer/Mwst.-Nr., Kontenplannummer, Beschreibung, Betrag) innerhalb vom 1. Dezember 2025 und innerhalb vom 1. Februar 2026 mit Bezug auf das zweite Semester zu übermitteln, um einen Arbeitsplan erstellen zu können (Stichprobe von Buchungsposten).

Die Abteilung Finanzen hat am 28. November 2025 (Prot. Nr. 2097/2025) und am 26. Jänner 2026 (Prot. Nr. 181/2026) geantwortet.

Anschließend wurden bei den übermittelten Einhebungsanweisungen die Buchungsposten, die sich auf die von öffentlichen Verwaltungen gezahlten Steuern und Abgaben und die Steuerrückbehalte auf Einkommen aus abhängiger Arbeit beziehen, und bei den Zahlungsanweisungen die Anordnungen, die sich auf die obligatorischen Zahlungen beziehen (Bruttoentlohnungen, Sozialversicherungsbeiträge, von der Körperschaft zu zahlende Steuern und Abgaben, Erstattungen, Zahlung von Rückbehalten), ausgeschlossen. Schließlich wurde die Stichprobe der zu prüfenden Unterlagen (Feststellungen/Verpflichtungen bzw. Einziehungen/Zahlungen) extrahiert und vorbereitet.

Insbesondere wurden mit Schreiben vom 12. Januar, vom 10. März und 30. März 2026 (Prot. Nrn. 28, 364 und 391) von der APB Belege und Informationen zu folgenden Akten angefordert:

1. Beschluss der Landesregierung Nr. 1018 vom 28. November 2025 (Investitionsprogramm des Südtiroler Sanitätsbetriebes für Bau- Umbau- und Instandhaltungsarbeiten 2025-2029), unter Angabe auch der Grundlage, auf der eine Ausgabenverpflichtung eingegangen wurde, die über den dreijährigen Haushaltsvoranschlag (2025-2027) hinausgeht;
2. Dekret des Landeshauptmannes Nr. 9499 vom 5. Juni 2025 (Behebung aus dem Reservefonds für unvorhersehbare Ausgaben gemäß Art. 48 des GvD Nr. 118/2011), unter Angabe auch der Gründe für die *„unvorhergesehene Ausgabe“*, wie in den Prämissen der genannten Maßnahme angegeben;
3. Dekret des Landeshauptmannes Nr. 18668 vom 30. Oktober 2025 (Behebung aus dem Reservefonds für unvorhersehbare Ausgaben gemäß Art. 48 des GvD Nr. 118/2011, *„um die außerordentlichen COVID-19-Hilfen, die zur Unterstützung von Einrichtungen des Dritten Sektors eingerichtet wurden, an den Staat zurückgeben zu können“*), unter Angabe auch der Gründe für die Rückerstattung der Mittel an den Staat und die Unvorhersehbarkeit der Ausgabe;
4. Dekret des Landeshauptmannes Nr. 8101 vom 15. Mai 2025 (Behebung aus dem Reservefonds für unvorhersehbare Ausgaben gemäß Art. 48 des GvD Nr. 118/2011, *„um die finanzielle Deckung für die Änderungsanträge zum LGE 41/2025 „Wohnbaureform“ garantieren zu können“),* mit Übermittlung des entsprechenden technisch-finanziellen Berichtes und Erläuterung der

gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen, in Folge der Bemerkungen der vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol des Rechnungshofs anlässlich früherer Verfahren zur Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen;

5. Dekret des Direktors der Abteilung Finanzen Nr. 2746 vom 18, Februar 2025 (Behebung vom Reservefonds für Pflichtausgaben gemäß Art. 48 des GvD Nr. 118/2011), unter Angabe auch der Gründe für die Verabschiedung dieser Maßnahme bereits zu Beginn des Haushaltsjahres;
6. Dekret des Direktors der Abteilung Finanzen Nr. 21375 vom 24. November 2025 (Haushaltsänderungen betreffend den zweckgebundenen Mehrjahresfonds), unter Angabe auch der Gründe die „*einen anderen Zeitpunkt der Einlösbarkeit als die ursprüngliche*“ verursachen;
7. Einhebungsanweisung Nr. 3457 vom 13. Februar 2025 (112,41 Euro) P.C. (Einnahmen aus Geldstrafen und Geldbußen für den Verstoß gegen die Vorschriften der Verwaltungspolizei zu Lasten der Haushalte);
8. Einhebungsanweisung Nr. 44530 vom 10. Juni 2025 über 707.255,52 Euro, Südtiroler Informatik AG. (Einbehalte für buchhalterische Abtrennung MwSt.-*split payment*);
9. Einhebungsanweisung Nr. 35558 vom 7. Mai 2025 (165.528,00 Euro) öffentliches Kraftfahrzeugregister (Eintragungssteuer für das Öffentliche Autoregisteramt (PRA), eingehoben im Zuge der ordentlichen Verwaltungstätigkeit);
10. Einhebungsanweisung Nr. 48883 vom 18. Juni 2025 (6.524.239,24 Euro) Ministerium für Infrastruktur und Verkehr (Investitionsbeiträge von Ministerien);
11. Einhebungsanweisung Nr. 53964 vom 25. Juni 2025 (28.084,00 Euro) Autonome Provinz Bozen (Einnahmen infolge fehlgeschlagener Ausgaben), mit Erläuterung auch der entsprechenden Gründe;
12. Einhebungsanweisung Nr. 54379 vom 25. Juni 2025 (1.449.392,77 Euro) E. GmbH (Erträge aus Güterkonzessionen);
13. Einhebungsanweisung Nr. 56082 vom 26. Juni 2025 (1.254.760,00 Euro) Autonome Provinz Bozen (Abtretrung von n.a.b. Grundstücken);
14. Zahlungsanweisung Nr. 1959 vom 30. Januar 2025 (37.345,00 Euro) D.B. (Investitionsbeiträge an Haushalte);
15. Zahlungsanweisung Nr. 2064 vom 30. Januar 2025 (293.908,36 Euro) Bezirksgemeinschaft Eisacktal (Investitionsbeiträge von sonstigen Verwaltungen in der Leistung von Gesundheitsdiensten);
16. Zahlungsanweisung Nr. 6306 vom 12. Februar 2025 (14.000.000,00 Euro) (Laufende Zuwendungen an Gemeinden);

17. Zahlungsanweisung Nr. 7557 vom 18. Februar 2025 (10.096.561,17 Euro) Autonome Provinz Bozen (Krankenhäuser und andere Sanitätseinrichtungen);
18. Zahlungsanweisung Nr. 24035 vom 11. April 2025 (117.820,49 Euro) M. J. & Co. Sas (Außerordentliche Instandhaltung Demanialgüter Dritter);
19. Zahlungsanweisung Nr. 32671 vom 20. Mai 2025 (558.330,06 Euro) C.C. GmbH (Außerordentliche Instandhaltung Demanialgüter Dritter);
20. Zahlungsanweisung Nr. 42258 vom 23. Juni 2025 (718.319,28 Euro) Plan de Corones Mobility AG. (öffentliche Transport-Dienstleistungsaufträge);
21. Zahlungsanweisung Nr. 43824 vom 27. Juni 2025 (1.820,00 Euro) C.S. (sonstige n.a.b. Zuwendungen an Haushalte);
22. Aktivrückstand aus der Feststellung Nr. 105280/2020 auf Seite 372 der entsprechenden Liste „Anlage A/1“ gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 216 vom 20. März 2026, der die ordentliche Neufeststellung der Aktiv- und Passivrückstände zum 31. Dezember 2025 gemäß Art. 3 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011 vorsieht;
23. Aktivrückstand aus der Feststellung Nr. 7003562/2016 auf Seite 462 der entsprechenden Liste „Anlage A/1“ gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 216 vom 20. März 2026, der die ordentliche Neufeststellung der Aktiv- und Passivrückstände zum 31. Dezember 2025 gemäß Art. 3 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011 vorsieht;
24. Passivrückstand aus der Ausgabenverpflichtung (Nr. R160004516/2019) auf Seite 1420 der entsprechenden Liste „Anlage A/2“ gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 216 vom 20. März 2026, der die ordentliche Neufeststellung der Aktiv- und Passivrückstände zum 31. Dezember 2025 gemäß Art. 3 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011 vorsieht;
25. Passivrückstand aus der Ausgabenverpflichtung (Nr. L240004564/2024) auf Seite 5301 der entsprechenden Liste „Anlage A/2“ gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 216 vom 20. März 2026, der die ordentliche Neufeststellung der Aktiv- und Passivrückstände zum 31. Dezember 2025 gemäß Art. 3 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011 vorsieht.

Die Überprüfungen betrafen das Vorhandensein eines Rechtstitels und der anderen gesetzlichen Voraussetzungen, die korrekte Haushalts-/Rechnungslegungszuteilung und die entsprechende Zuweisung der SIOPE-Kodes, die Vollständigkeit der auf den Einhebungs- und Zahlungstiteln wiedergegebenen Informationen (z. B. Vorhandensein, wo vorgesehen, des CIG-Kodes), die Überprüfung, dort wo vorgesehen, der Ordnungsmäßigkeit der Fürsorgebeiträge im Sinne des GD vom 21. Juni 2013, Nr. 69, umgewandelt mit Änderungen, durch das G vom 9. August 2013, Nr. 98 und im Allgemeinen, die Einhaltung der Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011.

Es folgt eine Zusammenfassung der wichtigsten Daten, die sich aus der Kontrolltätigkeit für jeden

Rechtsakt ergeben haben.

Akt Nr. 1

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Gesundheitssteuerung (Abteilung Gesundheit).
Rechtsgrundlage: Art. 16 des LG vom 2. Januar 1981, Nr. 1 (Regelung des Landesgesundheitsdienstes); LG vom 5. März 2001, Nr. 7 (Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes).
Haushaltskapitel: U13052.0090 - Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für Investitionsmaßnahmen und Arbeiten, deren Ausführung dem Sanitätsbetrieb delegiert wurde - INVESTITIONSBEITRÄGE AN LOKALVERWALTUNGEN (LG 1/1981 Art. 16 LG 7/2001) COD./07.1/U.2.03.01.02.
Begleitdokumente: Anlagen H (Aufstellung der Haushaltsgleichgewichte) und 5 (Überprüfung der finanziellen Deckung der Investitionen) zum LG vom 14. Oktober 2025, Nr. 12 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag).
Ergebnis: die vorgelegten Dokumente und Informationen werden zur Kenntnis genommen, insbesondere das Schreiben vom 26. Januar 2026, in dem der Direktor der Abteilung Finanzen auf die Aufforderung hin, darzulegen, auf welcher Grundlage eine Ausgabenverpflichtung über den genehmigten Dreijahreshaushalt (2025–2027) hinaus eingegangen wurde, mitteilte, dass „*da es sich um eine Ausgabenverpflichtung für Investitionen handelt, die über den Dreijahreszeitraum des Haushaltsvoranschlags hinausgehen, wurde gemäß den Rechnungslegungsgrundsätzen (vgl. Anhang 4/2 des GvD Nr. 118/2011 unter Punkt 5.3.6 sowie dem allgemeinen Rechnungslegungsgrundsatz Nr. 16) eine Deckung aus der konsolidierten Quote des laufenden Saldo (...) vorgenommen*“. Mit weiteren Schreiben vom 25. März 2026 wies der Direktor der Abteilung Finanzen zudem darauf hin, dass „*aus der Prüfung von Anlage 5 (...) hervorgeht, dass ab dem Haushaltsjahr 2028 finanzielle Spielräume für Investitionen in Höhe von jährlich 1.136,94 Millionen Euro gegenüber für das für das Haushaltsjahr 2028 rechtlich eingegangene Verpflichtungen in Höhe von 82,49 Millionen Euro zur Verfügung stehen (...) der Beschlussentwurf der Landesregierung Nr. 1018 vom 28. November 2025 (...) in vollem Einklang sowohl mit dem finanziellen Gleichgewichten der Körperschaft als auch mit dem derzeit verfügbaren laufenden Saldo, unter vollständiger Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorgaben, steht*“.
Angesichts der im Rahmen der Ermittlung für den vorliegenden Fall vorgebrachten Begründungen, wird der APB empfohlen, stets bei Erlass der Maßnahme zur Genehmigung der Ausgabe die durchgeführten Überprüfungen hinsichtlich der Einhaltung der laufenden Bruttoausgabe genau darzulegen.

Akt Nr. 2

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Haushalt und Programmierung (Abteilung

Finanzen).

Rechtsgrundlage: Art. 48 des GvD Nr. 118/2011 (Harmonisierung der Buchhaltungssysteme).

Haushaltskapitel: U11011.9991 Personalkosten - Sozialbeiträge zu Lasten der Provinz – Berufsfeuerwehr - Regionaler Einheitsfonds - EFFEKTIVE SOZIALBEITRÄGE ZU LASTEN DER KÖRPERSCHAFT - LG 6/2015, COD./03.2/U.1.01.02.01.

Begleitdokumente: Antrag des zuständigen Landesrates auf Behebung aus dem Reservefond für unvorhergesehene Ausgaben, Schreiben vom Direktor der Abteilung Finanzen vom 26. Januar 2026, in dem präzisiert wird, dass „*die Behebung lediglich eine Vorstreckung darstellte, die für ein nicht ausreichend dotiertes Ausgabenprogramm bereitgestellt werden sollte und dessen Rückerstattung an den Reservefond im Antrag selbst vorgesehen war*".

Ergebnis: die übermittelten Unterlagen und Informationen werden zur Kenntnis genommen, insbesondere das Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 25. März 2026, in dem darauf hingewiesen wird, dass „*die Mittel des gesamten Kapitels zu Jahresbeginn durch automatische Zweckbindung vollständig gebunden wurden* (...). *Angesichts der dringenden Anfrage des Organisationsamtes an das Gehaltsamt, die im Laufe des Jahres (Juni 2025) erfolgte und eine buchhalterische Überprüfung des Beschlussentwurfs zur Zuweisung der Komplexitätsstufe „B4" für die Position des stellvertretenden Kommandanten der Feuerwehr betraf, wurde festgestellt, dass zu diesem Zeitpunkt im Kapitel U11011.9991 keine Mittel für diese finanzielle Anpassung vorhanden waren*".

Akt Nr. 3

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Haushalt und Programmierung (Abteilung Finanzen).

Rechtsgrundlage: Art. 48 des GvD Nr. 118/2011 (Harmonisierung der Buchhaltungssysteme).

Haushaltskapitel: U12081.1020 - Rückerstattung von staatlichen Zuweisungen für Körperschaften des Dritten Sektors - COVID 19 Beihilfen LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN ZENTRALVERWALTUNGEN (GD 137/2020 Art. 13-*quaterdecies*, GD 41/2021 Art. 14, GD 73/2021 Art. 1-*quater*) COD./10.7/U.1.04.01.01.

Begleitdokumente: Dekret des Direktors der Abteilung Nr. 21069/2022, Mitteilungen des Begünstigten vom 30. Januar 2023 (Auflösung des Vereins, der den Beitrag erhalten hat), vom 8. April 2024 der APB (Anfrage an das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik bezüglich der Modalitäten für die Rückzahlung des Beitrages) und vom 2. Oktober 2025 (Angabe des Ministeriums zu den Modalitäten der Rückzahlung der Zuweisung), Antrag auf Entnahme aus dem Reservefond für unvorhergesehene Ausgaben der Landesrätin für Sozialen Zusammenhalt, Familie, Senioren, Genossenschaften und Ehrenamt vom 14. Oktober 2025 und Dekret des Ressortdirektors Nr.

18972/2025 zur Rückzahlung des Beitrages.

Ergebnis: die übermittelten Unterlagen und Informationen werden zur Kenntnis genommen, insbesondere das Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 26. Januar 2026, in dem mitgeteilt wird, dass „*(…) die Behebung lediglich eine Vorstreckung darstellte, die für ein nicht ausreichend dotiertes Ausgabenprogramm bereitgestellt werden sollte*“ sowie des Schreibens des Direktors der Abteilung Finanzen vom 25. März 2026, in dem darüber hinaus präzisiert wird, dass „*Nach der Mitteilung des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik die Einrichtung eines neuen Kapitels (U12081.1020) beantragt wurde, um den Betrag zurückzahlen zu können (im Jahr 2024 waren die entsprechenden Zuständigkeiten von der Abteilung Präsidium auf das Ressort Sozialer Zusammenhalt, Familie, Senioren, Genossenschaften und Ehrenamt übergegangen und die bisherigen Kapitel nicht mehr nutzbar waren) und es wurde die Behebung des Betrags von 3.846,15 Euro aus dem Reservefond beantragt, da der Betrag bereits zweckgebunden und somit im Ausgabenkapitel U12081.0930 nicht mehr verfügbar war*“.

Akt Nr. 4

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Haushalt und Programmierung (Abteilung Finanzen).

Rechtsgrundlage: Art. 48 des GvD Nr. 118/2011 (Harmonisierung der Buchhaltungssysteme).

Haushaltskapitel: U20032.0060 - Sammelfonds zur Deckung von Ausgaben, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind - SONDER-KAPITALFONDS (GvD 118/2011) COD./01.1/U.2.05.01.02

Begleitdokumente: Promemoria Nr. 30 vom 22. April 2025, der Landesregierung vom Ressort Wohnbau, Sicherheit und Gewaltprävention vorgelegt, Sicherheit und Gewaltprävention, Protokoll der Sitzung der Landesregierung vom 29. April 2025 und „technisch-finanzieller Bericht“ zu verschiedenen Artikeln des Landesgesetzentwurfs Nr. 41/2025 (LG vom 17. Juni 2025, Nr. 6 „Wohnreform 2025“).

Ergebnis: die übermittelten Unterlagen und Informationen werden zur Kenntnis genommen, insbesondere das Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 25. März 2026, in dem mitgeteilt wird, dass „*die für neue Gesetzesinitiativen vorgesehenen Mittel zum damaligen Zeitpunkt nicht ausreichten, um die Kosten des von der Landesregierung behandelten Gesetzesentwurfs zu decken*“.

Es wird auf die Wichtigkeit einer genauen Kontrolle bezüglich Vorhandenseins der Voraussetzungen für Behebungen aus dem Reservefond für unvorhergesehene Ausgaben hingewiesen, die naturgemäß nur zur Aufstockung von Ausgabenkapiteln im Zusammenhang mit außerordentlichen und unvorhersehbaren Ereignissen dienen dürfen und dass das im Haushaltsvoranschlag für neue Gesetzgebungsinitiativen vorgesehene Kapitel in der

Planungsphase angemessen ausgestattet sein muss.

Akt Nr. 5

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Haushalt und Programmierung (Abteilung Finanzen).

Rechtsgrundlage: Art. 48 des GvD Nr. 118/2011 (Harmonisierung der Buchhaltungssysteme).

Ausgabenkapitel: U01111.0940 - Ausgaben für gesetzlichen Zinsen - VERSCHIEDENE SONSTIGE PASSIVZINSEN - ZVG Art. 1224, 1284 - COD./01.3/U.1.07.06.99.

Ergebnis: die übermittelten Unterlagen und Informationen werden zur Kenntnis genommen, insbesondere das Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 25. März 2026, in dem darauf hingewiesen wird, dass „*die Entwicklung des untersuchten Kapitels schwer vorhersehbar ist, da die Werte von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr schwanken (...)*“.

Akt Nr. 6

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Haushalt und Programmierung (Abteilung Finanzen).

CUP-Kode: B55E230116550003.

Rechtsgrundlage: Art. 51 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011 (Harmonisierung der Buchhaltungssysteme).

Ausgabenkapitel: U01062.1000 - Ausgaben für den Kauf, für den Bau, Umbau und die Erweiterung von Immobilien, die für den Landesgesundheitsdienst bestimmt sind - UNBEWEGLICHE GÜTER (LG 1/1981, Art. 16 LG7/2001) COD./ 01.3/U.2.02.01.09.

Begleitdokumente: Beschluss der Landesregierung Nr. 623 vom 25. Juli 2023, Dekrete des Abteilungsdirektor Nr. 20169 vom 13. November 2024, Nr. 20946 vom 20. November 2025 und Nr. 21375 vom 24. November 2025.

Ergebnis: die übermittelten Unterlagen und Informationen werden zur Kenntnis genommen, insbesondere das Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 25. März 2026, in dem es heißt: „*bezugnehmend auf das Dekret Nr. 20169/2024 vom 13.11.2024 (...) auf der Grundlage des Zeitplans ist der Finanzierungsbedarf für das Jahr 2026 vorgesehen*“.

Es wird auf die Wichtigkeit hingewiesen, dass die APB in jeder einzelnen Maßnahme eine detaillierte Begründung für etwaige Änderungen des Zeitplans der Arbeiten angibt.

Akt Nr. 7

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Forstverwaltung (Abteilung Forstdienst).

Rechtsgrundlage: LG Nr. 3/2023 (Schutz der aquatischen Lebensräume und nachhaltige Fischerei).

Haushaltskapitel: E03200.0030 - Verwaltungsstrafen für Verletzung von Bestimmungen im Bereich des Katasters (RG 1/2004, LG 9/1977) - Erlöse aus Verwarngeldern, Geldbußen, Sanktionen und Strafabwendungen zu Lasten der Haushalte COD./E.3.02.02.01.

SIOPE-Kode: E.3.02.02.01.002.

Begleitdokumente: Dienstbericht des Fischereiaufsehers vom 22. November 2024, Mitteilung der Einzelheiten eines Verstoßes gemäß Art. 4, LG Nr. 9/1977 des Direktors der Abteilung Forstdienst Bozen vom 18. Dezember 2024, Aufstellung der ausstehenden Einhebung des Schatzmeisters Nr. 0000107 und detaillierte Einhebungsanweisung des Schatzmeisters Nr. 0003457, beide datiert auf den 3. Januar 2025, SAP-Auszug über den Stand des Einnahmenkapitels, der die erfolgte Einhebung bestätigt.

Ergebnis: Die vorgelegten Dokumente und Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Akt Nr. 8

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Abteilung Informatik.

Rechtsgrundlage: Art. 17-*ter*, DPR vom 26. Oktober 1972, Nr. 633 (Umsatzsteuergesetz).

Haushaltskapitel: E09100.0540- *Split payment* - Mwst. für die Staatskasse vorbehalten (G 190/2014 Art. 1 Abs. 629) - Rückbehalt aus *Split payment* COD./E.9.01.01.02.

SIOPE-Kode: E.9.01.01.02.001.

Begleitdokumente: Beschluss der Landesregierung Nr. 44 vom 28. Januar 2025; elektronische Rechnung Nr. 410200099 vom 3. Juni 2025; Flüssigmachungsverfügung Nr. 3250027375 vom 5. Juni 2025 zur teilweisen Begleichung der genannten Rechnung; Aufschlüsselung der Zahlungsanweisung Nr. 0038921/2025 zugunsten der Südtiroler Informatik AG über 3.922.053,34 Euro, davon 707.255,52 Euro Mehrwertsteuer; Anweisung Nr. 44530 aus dem Jahr 2025 über den Betrag von 707.255,52 Euro als Einbehalt auf den Auftrag im Rahmen des *Split-Payment*-Verfahrens in Höhe von 22 Prozent der Mehrwertsteuer gemäß Art. 17-*ter* des DPR Nr. 72/633, SAP-Auszug über den Stand des Einnahmenkapitels, der die erfolgte Einhebung bestätigt.

Ergebnis: die übermittelten Unterlagen und Informationen werden zur Kenntnis genommen, insbesondere das Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 26. Januar 2026, in dem präzisiert wird, dass „*in Bezug auf Akt Nr. 8 darauf hingewiesen wird, dass der Gesamtbetrag der Rechnung über drei separate Flüssigmachungsverfügungen beglichen wurde: einer davon betrifft die Anweisung, die anschließend zur Einhebungsanweisung, im Rahmen der im Split-Payment-Verfahren eingegangenen Mehrwertsteuer, geführt hat*“.

Akt Nr. 9

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Einnahmen (Abteilung Finanzen).

Rechtsgrundlage: LG Nr. 9/1998, Abschnitt III (Landessteuer auf die Formalitäten betreffend die Umschreibung, die Eintragung und die Anmerkung der Fahrzeuge in das öffentliche Automobilregister (PRA)

Haushaltskapitel: E01101.0060 - Landessteuer auf die Formalitäten betreffend die Umschreibung, Eintragung und Anmerkung der Fahrzeuge in das öffentliche Automobilregister (LG 9/1998 Absch.III) - Eintragungssteuer ins Öffentliche Autoregisteramt (PRA) COD./E.1.01.01.40.

SIOPE-Kode: E.1.01.01.40.001.

Begleitdokumente: Auszug zum Stand des Einnahmenkapitels aus dem Buchhaltungssystem für das Jahr 2025, Einzelheiten zur ausstehenden Einhebung Nr. 0008332 und Einzelheiten zur Anweisung Nr. 0035558, beide vom 2. April 2025, SAP-Auszug zum Stand des Einnahmenkapitels, der die erfolgte Einhebung bestätigt.

Ergebnis: Die vorgelegten Dokumente und Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Akt Nr. 10

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Infrastrukturen und nachhaltige Mobilität (Abteilung Mobilität).

Rechtsgrundlage: MD Nr. 147 vom 23. Mai 2024 des Ministeriums für Infrastrukturen und Verkehr

Haushaltskapitel: E04200.1770 - PNRR - Zuweisungen für den Ankauf von Schienenfahrzeugen für den Regionalverkehr (GD 77/2021; MD 319/2021; MD 147/2024) - Investitionsbeiträge von Zentralverwaltungen COD./E.4.02.01.01.

SIOPE-Kode: E.4.02.01.01.001.

CUP-Kode: E50D16000010003 (Ausbau des regionalen Schienenfahrzeugparks für den öffentlichen Nahverkehr mit emissionsfreien Zügen).

Begleitdokumente: MD Nr. 147 vom 23. Mai 2024 des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr, Beschluss der Landesregierung Nr. 964 vom 5. November 2024, Einzelheiten zur ausstehenden Einhebung Nr. 0010978 und Einzelheiten zur Anweisung Nr. 0048883, beide vom 6. Mai 2025, SAP-Auszug zum Stand des Einnahmenkapitels, der die erfolgte Einhebung bestätigt.

Ergebnis: die übermittelten Unterlagen und Informationen werden zur Kenntnis genommen, insbesondere das Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 25. März 2026, in dem darauf hingewiesen wird, dass *„der Betrag von 6.524.239,24 € die 30-prozentige Vorauszahlung im Zusammenhang mit der Maßnahme PNRR M7C1I11.1 darstellt – Ausbau des regionalen Schienenfahrzeugparks für den öffentlichen Nahverkehr mit Zügen. Die Abweichung von der Schätzung, die*

zwangsläufig dem Beschluss der Landesregierung Nr. 964/2024 zugrunde lag, ist auf eine geringfügige Abweichung zwischen dem Lieferzeitplan und der zeitgleichen Rechnungsstellung sowie auf eine Änderung des Umfangs der Abrechnungstranchen zurückzuführen, die im Einvernehmen mit dem Ministerium vorgenommen wurde. Wir teilen mit, dass das Projekt bzw. die Lieferung weiterhin läuft und derzeit davon ausgegangen wird, dass alle Milestones eingehalten werden können, wodurch die ordnungsgemäße Abrechnung an das Ministerium/die Kommission sowie die entsprechenden Saldozahlungen an die APB in Höhe von insgesamt 21.747.464,15 Euro für dieses Projekt gewährleistet sind".

Akt Nr. 11

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Bergwirtschaft (Abteilung Forstdienst).

Rechtsgrundlage: Beschluss der Landesregierung vom 7. Februar 2023, Nr. 125, mit dem die Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen im Bereich Forst genehmigt wurden.

Haushaltskapitel: E09100.0060 - Rückvergütung verschiedener Vorschüsse und noch auszuzahlende Beträge (LG 1/2002) - Einnahmen infolge fehlgeschlagener Ausgaben COD./E.9.01.99.01.

SIOPE-Kode: E.9.01.99.01.001.

Begleitdokumente: Dekret des Direktors der Abteilung Forstdienst Nr. 5020 vom 28. März 2025, Flüssigmachung Nr. 3250024374 vom 23. Mai 2025, Zahlungsanweisung Nr. 0034571 vom 26. Mai 2025, Aufstellung der ausstehenden Einhebung Nr. 0013019, aus der die Schließung des Kontos des Begünstigten hervorgeht („*Konto geschlossen, Mandat ko*"), sowie detaillierte Einhebungsanweisung Nr. 0053964 vom 27. Mai 2025 und SAP-Auszug zum Stand des Einnahmenkapitels, der die erfolgte Einhebung bestätigt.

Ergebnis: Die vorgelegten Dokumente und Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Akt Nr. 12

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für nachhaltige Gewässernutzung (Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz).

Rechtsgrundlage: LG Nr. 20/2023 (Regelung der Vergabe von Konzessionen für große Ableitungen von Gewässern zu hydroelektrischen Zwecken).

Haushaltskapitel: E03100.0540 - Erträge aus Wasserzinse für Ableitung von öffentlichen Gewässern zur hydroelektrischen Nutzung (LG 10/1983 Art. 1, LG 2/2015) - Gebühren, Konzessionen und reale Nutzungsrechte COD./E.3.01.03.01.

SIOPE-Kode: E.3.01.03.01.003.

Begleitdokumente: Dekret des zuständigen Landesrats Nr. 16954 vom 7. Oktober 2016, Richtlinien des Amtes für nachhaltige Gewässernutzung vom 17. Mai 2023, Schreiben der Landesagentur für

Umwelt und Klimaschutz vom 14. April 2025, Beschluss der Landesregierung Nr. 106/2025, Aufstellung der ausstehenden Einhebung Nr. 0013265 und Anweisung Nr. 0054379 vom 29. Mai 2025 sowie SAP-Auszug zum Stand des Einnahmenkapitels, der die erfolgte Einhebung bestätigt.
Ergebnis: Die übermittelten Unterlagen und Informationen werden zur Kenntnis genommen, auch hinsichtlich der Diskrepanz zwischen dem Betrag der Einhebungsanweisung und der Inkasso-Quittung.

Akt Nr. 13
Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Vermögensgüter (Abteilung Vermögensverwaltung).
Rechtsgrundlage: Art. 20, Landesgesetz Nr. 2/1987 (Verwaltung des Vermögens des Landes Südtirol).
Haushaltskapitel: E04400.0360 - Einnahmen aus dem Tausch oder unentgeltliche Abtretung von Grundstücken und Gewerbezonen (LG 2/1987, LG 13/1997) - Abtretung von Grundstücken COD./E.4.04.02.01.
SIOPE-Kode: E.4.04.02.01.999.
Begleitdokumente: Beschluss der Landesregierung Nr. 1177 vom 17. Dezember 2024, detaillierte Anweisung Nr. 0056082 und Zahlungsanweisung Nr. 0043546 vom 27. Juni 2025 sowie SAP-Auszug zum Stand des Einnahmenkapitels, der die erfolgte Einhebung bestätigt.
Ergebnis: die übermittelten Unterlagen und Informationen werden zur Kenntnis genommen, insbesondere das Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 25. März 2026, in dem hinsichtlich der neuen Zweckbestimmung des Grundstücks klargestellt wird, dass „*Die Gemeinde beabsichtigt, den betreffenden Bereich für Zwecke des öffentlichen Nahverkehrs der Gemeinde Brixen zu nutzen. Insbesondere ist die Errichtung von Parkplätzen sowie weiterer Infrastrukturen im Bereich Mobilität vorgesehen (...)*".

Akt Nr. 14
Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Verwaltungsamt für den geförderten Wohnbau (Abteilung Wohnbau).
Rechtsgrundlage: Dekret des Direktors der Abteilung Wohnbau Nr. 15102 vom 25. September 2024.
Haushaltskapitel: U08022.0000 - Beiträge an Haushalte für den Bau, den Kauf, die Sanierung, die konventionierte Sanierung, Naturkatastrophen und Baulandbeschaffung - INVESTITIONSBEITRÄGE AN HAUSHALTE (LG 13/1998 Art. 2 Abs. 1) COD./06.1/U.2.03.02.01.
SIOPE-Kode: U.2.03.02.01.001.

Begleitdokumente: Technischer Bericht vom 3. September 2024, Dekret des Direktors der Abteilung Wohnbau Nr. 15102 vom 25. September 2024, Mitteilung der Bankverbindung vom 26. November 2024, Zahlungsbericht vom 12. Dezember 2024, Beitragsansuchen vom 27. Dezember 2022, Flüssigmachung Nr. 3250000695 vom 27. Januar 2025, Zahlungsanweisung Nr. 01959 vom 30. Januar 2025 sowie die dazugehörige Quittung und *Screenshot* aus der IT-*Software* der Landesverwaltung.
Ergebnis: Die vorgelegten Dokumente und Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Akt Nr. 15
Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Infrastrukturen und nachhaltige Mobilität (Abteilung Mobilität).
Rechtsgrundlage: Dekret des Direktors der Abteilung Mobilität Nr. 14017 vom 9. August 2023.
Haushaltskapitel: U10052.1045 - Beiträge an öffentliche Körperschaften für die Errichtung von Bauten und außerordentliche Wartung von Infrastrukturen für die Mobilität - Radwege - INVESTITIONSBEITRÄGE AN LOKALVERWALTUNGEN (LG 17/1995 Art. 6 BLR 731/2022) COD./04.5/U.2.03.01.02.
SIOPE-Kode: U.2.03.01.02.015.
CUP-Kode: F24E19000280003 (Radweg Brenner – übergemeindliches Radwegenetz Franzensfeste–Brenner, Strecke Franzensfeste – Gebiet Plunger – Anpassung der Staatsstraße SS12 im Abschnitt Plunger für den Bau eines Radwegs)
Begleitdokumente: Dekret des Direktors der Abteilung Mobilität Nr. 14017 vom 9. August 2023, Flüssigmachungsverfügung Nr. 3250001923 vom 28. Januar 2025; Zahlungsanweisung Nr. 02064 vom 30. Januar 2025 und dazugehörige Quittung.
Ergebnis: die übermittelten Unterlagen und Informationen werden zur Kenntnis genommen, insbesondere das Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 25. März 2026, in dem mitgeteilt wurde, dass die Verwendung des SIOPE-Kode U.2.03.01.02.015 anstelle von U.2.03.01.02.999 auf einen bloßen sachlichen Fehler zurückzuführen ist.

Akt Nr. 16
Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Senioren und Sozialsprengel (Abteilung Soziales).
Rechtsgrundlage: Dekret der Direktorin der Abteilung Soziales Nr. 1480 vom 4. Februar 2025.
Haushaltskapitel: U12051.0330 „Zuweisungen an die Gemeinden, deren Konsortien oder Bezirksgemeinschaften für die Ausübung der delegierten Verwaltungsfunktionen im Bereich der Sozialdienste, sowie Auszahlungen des Unterhaltsvorschusses - LAUFENDE ZUWENDUNGEN

AN LOKALVERWALTUNGEN (LG 13/1991 Art. 10, 20/*bis* B.a, 29 Abs. 4 LG 13/1991, Art. 35 Abs. 4 LG 15/2003) COD./10.4/U.1.04.01.02“.

SIOPE-Kode: U.1.04.01.02.003.

Begleitdokumente: Dekret der Direktorin der Abteilung Soziales Nr. 1480 vom 4. Februar 2025, Flüssigmachungsakt Nr. 3250005529 vom 7. Februar 2025, Zahlungsanweisung Nr. 06306 vom 12. Februar 2025 und entsprechende Quittung.

Ergebnis: Die vorgelegten Dokumente und Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Akt Nr. 17

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Vermögensgüter (Abteilung Vermögensverwaltung).

Rechtsgrundlage: Dekret des Direktors der Abteilung Vermögensverwaltung Nr. 20732 vom 18. November 2024.

Flüssigmachungsverfügung: Nr. 3250002654 vom 29. Januar 2025 über den unentgeltlichen Erwerb von Anlagevermögen.

Haushaltskapitel: U01062.0425 „Ausgaben für Ankauf oder Enteignung von Gebäuden, die für institutionelle Zwecke des Landes vorgesehen sind, sowie damit verbunden Ausgaben - UNBEWEGLICHE GÜTER (LG 2/1987 LG 10/1991) COD./01.3/U.2.02.01.09“.

SIOPE-Kode: U.2.02.01.09.007.

Begleitdokumente: Dekret des Landesrates für Hochbau, Valorisierung des Vermögens, Grundbuch und Kataster Nr. 20732 vom 19. Dezember 2024, Flüssigmachungsakt Nr. 3250002654 vom 28. Januar 2025, Zahlungsanweisung Nr. 07557 vom 18. Februar 2025 und entsprechende Quittung.

Ergebnis: Die vorgelegten Dokumente und Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Akt Nr. 18

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Straßenbau West (Abteilung Tiefbau).

Rechtsgrundlage: Dekret des Direktors der Abteilung Straßendienst Nr. 17524 vom 14. Oktober 2024.

Haushaltskapitel: U10052.0750 - Ausgaben für die Durchführung von Bau- und Ausbauarbeiten sowie Sicherheitsmaßnahmen an Straßen von Staatsinteresse, inklusive technische Spesen und entsprechenden Ankauf und Enteignungen von Grundstücken und von unbeweglichen Gütern - AUßERGEWÖHNLICHE INSTANDHALTUNG VON GÜTERN DRITTER (DPR 381/1974 Art. 19, 27, 29, LG 10/1991, GvD 285/1992) COD./04.5/U.2.02.03.06.

SIOPE-Kode: U.2.02.03.06.001.

Begleitdokumente: Dekret des Direktors der Abteilung Straßendienst Nr. 17524 vom 14. Oktober 2024, Unterauftrag vom 20. November 2024, Genehmigung des Unterauftrages von Seiten der Abteilung Tiefbau und Erklärung des Bauleiters zum Unterauftrag im Sinne des Art. 105 des GvD Nr. 50/2016 vom 29. November 2024, DURC vom 13. Februar 2025, Liste der Lieferanten, Dienstleister und Bauunternehmer, die nicht von mafiösen Infiltrationsversuchen betroffen sind, SAL vom 20. März 2025, Rechnung Nr. 1/270 vom 24. März 2025, Zahlungsbescheinigung bezüglich des SAL vom 25. März 2025, Überprüfung durch die Verwaltung gemäß Art. 48-*bis* des DPR 602/73, Flüssigmachungsakt Nr. 3250014384 vom 27. März 2025, Zahlungsanweisung Nr. 24035 vom 11. April 2025 und entsprechende Quittung.
Ergebnis: Die vorgelegten Dokumente und Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Akt Nr. 19
Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Straßenbau Nord/Ost (Abteilung Straßendienst).
Rechtsgrundlage: Dekret des Direktors der Abteilung Straßendienst Nr. 3545 vom 4. März 2025.
Haushaltskapitel: U10052.0750 - Ausgaben für die Durchführung von Bau- und Ausbauarbeiten sowie Sicherheitsmaßnahmen an Straßen von Staatsinteresse, inklusive technische Spesen und entsprechenden Ankauf und Enteignungen von Grundstücken und von unbeweglichen Gütern - AUßERGEWÖHNLICHE INSTANDHALTUNG VON GÜTERN DRITTER (DPR 381/1974 Art. 19, 27, 29, LG 10/1991, GvD 285/1992) COD./04.5/U.2.02.03.06.
SIOPE-Kode: U.2.02.03.06.001.
Begleitunterlagen: Dekret des Direktors der Abteilung Straßendienst Nr. 3545 vom 4. März 2025, Liste der Lieferanten, Dienstleister und Bauunternehmer, die nicht von mafiösen Infiltrationsversuchen betroffen sind, DURC vom 5 März 2025, Vertragsvergabe und besondere Vertragsbedingungen für öffentliche Arbeiten vom 3. April 2025, Versicherungspolice Nr. 2438604, Zahlungsbescheinigung vom 17. April 2025, elektronische Rechnung Nr. 46 vom 29. April 2025, Flüssigmachungsakt Nr. 3250020946 vom 30. April 2025, Überprüfung durch die Verwaltung gemäß Art. 48-*bis* des DPR 602/73, Zahlungsanweisung Nr. 32671 vom 20. Mai 2025 und entsprechende Quittung.
Ergebnis: Die vorgelegten Dokumente und Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Akt Nr. 20
Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Personenverkehr (Abteilung Mobilität).
Rechtsgrundlage: Dekrete des Direktors der Abteilung Mobilität Nr. 23921 von 2021 und Nr. 13254

von 2023.

Haushaltskapitel: U10021.0060 Ausgaben für die Führung der öffentlichen Verkehrsmittel und deren Dienstleistungsstrukturen - ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGSAUFTRÄGE (LG 15/2015 Art. 6, 11, 12, 33) COD./04.5/U.1.03.02.15.

SIOPE-Kode: U.1.03.02.15.001.

Begleitunterlagen: Dekrete des Direktors der Abteilung Mobilität Nr. 23921 von 2021 und Nr. 13254 von 2023, Antimafia-Unbedenklichkeitsbescheinigung vom 21. März 2025, Abänderung Dienstleistungsvertrag vom 29. April 2024, DURC vom 30. April 2025, elektronische Rechnung Nr. 799/M vom 27. Mai 2025, Zahlungsanweisung Nr. 3250027974 vom 10. Juni 2025, Überprüfung durch die Verwaltung gemäß Art. 48-*bis* des DPR 602/73, Zahlungsanweisung Nr. 42258 vom 23. Juni 2025 und entsprechende Quittung und Schreiben vom 13. April 2026 mit Übermittlung des Dienstleistungsvertrages vom 29. April 2024.

Ergebnis: Die vorgelegten Dokumente und Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Akt Nr. 21

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Verwaltungsamt für Raum und Landschaft (Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung).

Rechtsgrundlage: Dekret des Direktors der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung Nr. 8119 vom 30. Mai 2025.

Haushaltskapitel: U09021.0570 Beiträge an Private, private Vereinigungen, private Organisationen und Institutionen für die Durchführung der Landesgesetze im Bereich Landschaftsschutz, Naturschutz und Raumentwicklung - SONSTIGE ZUWENDUNGEN AN HAUSHALTE (LG 16/1970 Art. 18, 18/*bis,* LG 13/1997 Art. 26, 114, LG 6/2010 Art. 26, 27) COD./05.4/U.1.04.02.05.

SIOPE-Kode: U.1.04.02.05.999.

Begleitdokumente: Beitragsansuchen mit Anlagen vom 9. April 2025, Dekret des Direktors der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung Nr. 8119 vom 30. Mai 2025, Ansuchen um Auszahlung des Beitrags vom 17. Juni 2025, Flüssigmachungsverfügung Nr. 3250029724 vom 18. Juni 2025, Zahlungsanweisung Nr. 43824 vom 27. Juni 2025 und entsprechende Quittung, Schreiben vom Direktor des Verwaltungsamtes für Raum und Landschaft vom 4. Juni 2025 und vom 10 Juli 2025.

Ergebnis: Die vorgelegten Dokumente und Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Akt Nr. 22

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Landestierärztlicher Dienst (Abteilung Landwirtschaft).

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 5 des GvD Nr. 193/2007.
Haushaltskapitel: E03200.0180 Erlöse aus Verwarngeldern, Geldbußen, Sanktionen und Strafabwendungen zu Lasten der Haushalte (G 689/1981, LG 9/1977) - Erlöse aus Verwarngeldern, Geldbußen, Sanktionen und Strafabwendungen zu Lasten der Haushalte COD./E.3.02.02.01.
Begleitdokumente: Bußgeldbescheid im Sinne von Art. 7 LG Nr. 9/1977 und Zustellungsbescheid im Sinne des Art. 149-*bis* der ZPO, beide vom 14. August 2020, Benachrichtigung Einschreibebrief.
Ergebnis: Die vorgelegten Dokumente und Informationen werden zur Kenntnis genommen, die APB wird ersucht, die Fälligkeit der in den Finanzunterlagen bewahrten Forderungen kontinuierlich zu überwachen.

Akt Nr. 23
Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Arbeitsinspektorat (Abteilung Arbeit).
Rechtsgrundlage: Artt. 1, 3 und 5 des Gesetzes Nr. 4/53, geändert durch Art. 10 des GvD Nr. 758/94; Art. 39 Abs. 1, 2 und 7 des GD Nr. 112/2008, umgewandelt in Gesetz Nr. 133/2008; Artt. 23 und 195 des Einheitstextes Nr. 1124/65, geändert durch Art. 15 des GvD Nr. 758/94; Art. 4/*bis* Abs. 2 des GvD Nr. 181/00, geändert durch Art. 40 Abs. 2 des GD Nr. 112/08 und Art. 19 Abs. 2 des GvD Nr. 276/03; Art. 9/*bis* Abs. 2 des G Nr. 608/96 und Art. 19 Abs. 3 des GvD Nr. 276/03; Art. 21 Abs. 1 des G Nr. 264/49, geändert durch Art. 19 Abs. 3 des GvD Nr. 276/03; Art. 3 Abs. 3 des GD Nr. 12/02; Art. 35 Abs. 3/*bis* des GvD Nr. 276/03, geändert durch Art. 15 Abs. 3 des GvD Nr. 81/2015.
Haushaltskapitel: E03200.0210 Erlöse aus Verwarngeldern, Geldbußen, Sanktionen und Strafabwendungen durch Geldzahlung zu Lasten der Unternehmen (G 689/1981, LG 9/1977) - Erlöse aus Verwarngeldern, Geldbußen, Sanktionen und Strafabwendungen durch Geldzahlung zu Lasten der Unternehmen COD./E.3.02.03.01.
Begleitdokumente: Bußgeldbescheid Nr. 439 vom 16 November 2015, entsprechende Übermittlungsbestätigung und Bescheid über die nicht erfolgte Postzustellung.
Ergebnis: Die vorgelegten Dokumente und Informationen werden zur Kenntnis genommen, die APB wird ersucht, die Fälligkeit der in den Finanzunterlagen bewahrten Forderungen kontinuierlich zu überwachen.

Akt Nr. 24
Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Abteilung Gesundheit.
Rechtsgrundlage: LG Nr. 7/2001.
Haushaltskapitel: U13052.0090 Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für Investitionsmaßnahmen und Arbeiten, deren Ausführung dem Sanitätsbetrieb delegiert wurde - INVESTITIONSBEITRÄGE AN

LOKALVERWALTUNGEN (LG 1/1981, Art. 16 LG 7/2001) COD. /07.1/U.2.03.01.02.
Begleitdokumente: Beschluss der Landesregierung Nr. 1131 vom 18. Oktober 2016.
Ergebnis: die vorgelegten Dokumente und Informationen werden zur Kenntnis genommen und insbesondere, dass die betreffenden Maßnahmen unter „*mehrjährige langfristige Investitionsprogramme (...)*“ fallen.
Es sei weiters daran erinnert, dass einerseits eine sorgfältige Überprüfung erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Verbuchung der Ausgabenverpflichtungen in den Buchhaltungsunterlagen der Provinz im Einklang mit den Zeitplänen für die Umsetzung der finanzierten Investitionsprogramme erfolgt, und dass andererseits eine zügige Umsetzung dieser Programme gewährleistet werden muss (vgl. Kap. 11.2.3 des vorliegenden Berichts).

Akt Nr. 25
Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Gehaltsamt (Abteilung Personal).
Rechtfertigungstitel: ANLAGE 4/2 des GvD 118/2011.
Haushaltskapitel: U11011.9990 Personalkosten - Vergütungen – Berufsfeuerwehr - Regionaler Einheitsfonds – GELDVERGÜTUNGEN (LG 6/2015) COD./03.2/U.1.01.01.01.
Begleitdokumente: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2026.
Ergebnis: Die vorgelegten Informationen werden zur Kenntnis genommen, insbesondere das Schreiben des Direktors der Abteilung Finanzen vom 9. April 2026, in dem präzisiert wird, dass der als Rückstand verbleibende Betrag auf ein Versehen zurückzuführen ist und dass dieser so bald wie möglich in Erhausung geschickt wird.
In diesem Zusammenhang wird empfohlen, bei der Neufeststellung der Rückstände größere Sorgfalt walten zu lassen.

Abschließend, in Bezug auf die stichprobenartig geprüften Akten wurden keine schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten festgestellt, die die Gesamtbewertung der Prüfungsergebnisse [380] im Hinblick auf die Billigung beeinträchtigen könnten.

[380] Vgl. Beschluss Nr. 10/SEZAUT/2025/INPR der Sektion für die autonomen Körperschaften, die im Rahmen der Koordinierung Folgendes festgestellt hat: „Wie bereits in den »Ersten Leitlinien« der Sektion für die autonomen Körperschaften mit Beschluss Nr. 9/SEZAUT/2013/INPR vorgeschlagen, sollte die Bewertung der Kontrollergebnisse auf eine professionelle Beurteilung zurückgeführt werden, auf der Grundlage einer »gewichteten Abwägung« der festgestellten Unregelmäßigkeiten in Bezug auf deren Schwere, wobei mehrere Elemente zu berücksichtigen sind, wie z.B. die Auswirkungen auf die rechtlichen und buchhalterischen Grundsätze, die der Erstellung der Rechnungslegung zugrunde liegen, die Höhe der Finanzbeträge und vor allem der Einfluss auf die allgemeine Gleichgewichte der Rechnungslegung, auch unter Berücksichtigung des episodischen oder systematischen Charakters der festgestellten Unregelmäßigkeit“.
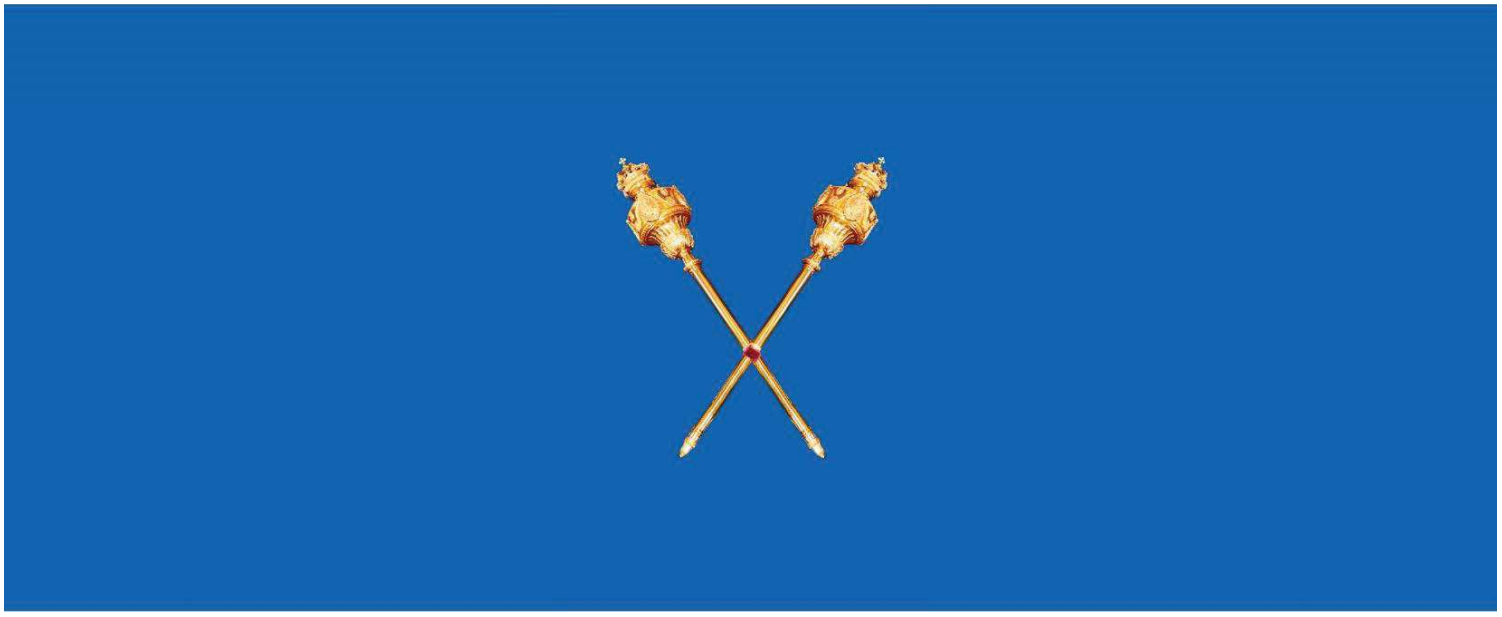
Übersetzung in die deutsche Sprache durch den unterstützenden Dienst des Rechnungshofs, Kontrollsektion Bozen: Ivo Degiorgis, Sandra Schuster, Johanna Erardi (für die deutschen Tabellen)